Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Achtunddreissigster Band

CASSEL.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

04.

HV7233 .B6

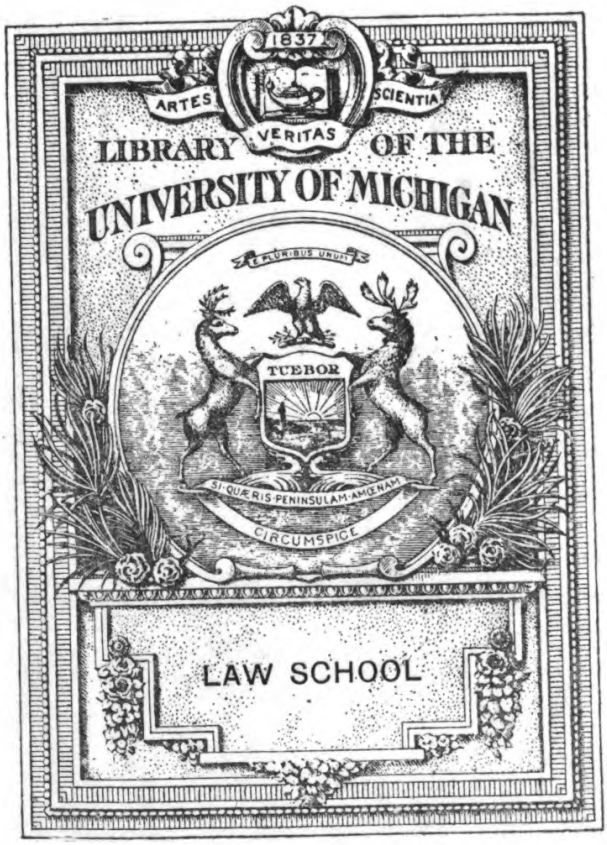
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

FL2
B63

HV7233 .B6

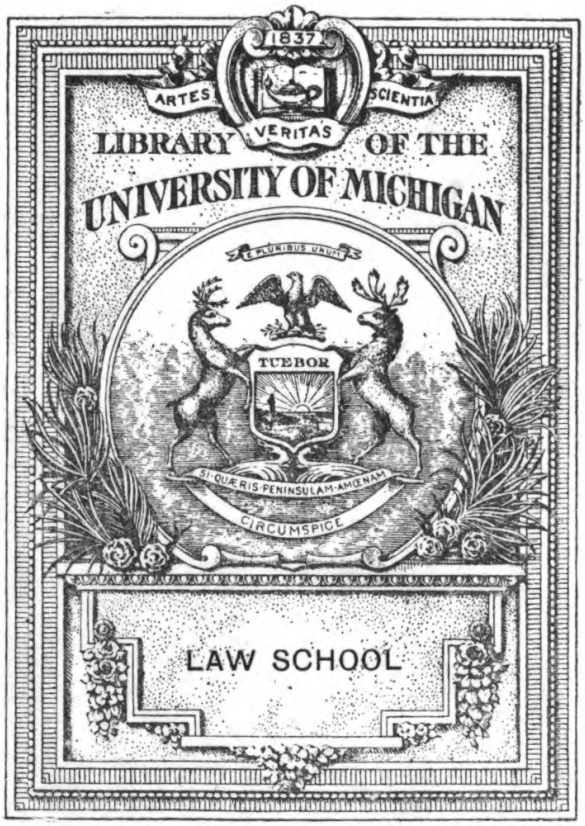
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

FL2
B63

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

5-3823

Achtunddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1904.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Inhalt

des

XXXVIII. Bandes.

	Heft	Seite
I. Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg von Ministerialrat v. Schwab in Stuttgart	1/2	3
II. Stenographischer Bericht über die XIII. Vereinsversammlung in Stuttgart vom 1. bis 4. Juni 1903	1/2	57
III. Zur Deportationsfrage von Professor Dr. jur. Felix Friedr. Bruck in Breslau	3/4	241
IV. Gedanken eines Arztes über Sträflings-Diagnostik und Sträflings-Therapie von Dr. med. Gust. Beck in Bern	3/4	254
V. Die moderne amerikanische Strafgesetzgebung nach S. Barrows von Pfarrer Rauchstein in Schöneberg	3/4	281
VI. Die Familienfürsorge im Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld in Berlin	3/4	296
VII. Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg — landständische Verhandlung vom 10. Juli 1903	3/4	305
VIII. Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden? Referat in der Versammlung zu Stuttgart von Geheimerat von der Goltz, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg	5/6	437
IX. Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen nach einem Vortrag des Dr. Fritz Leppmann, II. Arzt der Strafanstalt Moabit	5/6	448
X. Einiges über die Organisation und Verhältnisse des ungarischen Gefängniswesens von Joseph Mecsér, Direktor des Distriktskerkers in Szeged	5/6	462
XI. Warum und wie ist die staatliche „Arbeiter-Fürsorge“ in der Gefängnisschule zu behandeln? von Gefängnislehrer Erfurth in Plötzensee	5/6	477
XII. Gefängnislehre für Juristen von Gefängnis-Direktor Dr. Gennat in Hamburg	5/6	505
XIII. Leibespflege jugendlicher Gefangenen von demselben	5/6	512

	Heft	Seite
XIV. Die Vereinigung der Gefängnisbesucherinnen in England, Vortrag von Lady Battersea, übersetzt von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld in Berlin	5/6	517
XV. Korrespondenz	1/2 3/4 5/6	20 331 523
insbesondere:		
1. Die Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft	1/2 3/4	20 331
2. Statuten-Entwurf	5/6	523
3. Internationale krim. Vereinigung. Berichte über die Versammlungen in St. Petersburg, Dresden und Stuttgart	5/6	527
4. Preussische Statistik 1902/03	5/6	547
5. Aus dem deutschen Reichstag:		
a) Verhandlungen über Strafverschickung . .	5/6	554
b) Verhandlungen über bedingte Begnadigung, Strafvollzug, Revision des Strafgesetzbuches, Fesselung, Entschädigung unschuldig Verurteilter	5/6	562
6. Amtliche Zusammenstellung über die Aenderung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung . . .	5/6	587
XVI. Literatur	1/2 3/4 5/6	36 345 596
insbesondere:		
1. Aus der französischen Literatur von Assessor Berthold	1/2 3/4	48 383
2. Aus der englischen Literatur von Pfarrer Rauchstein	3/4 5/6	380 620
3. Bibliographie der Gefängniskunde von Professor Dr. von Kirchenheim	3/4	392
4. Besprechung des Buches von Hans Leuss „Aus dem Zuchthause“		
a) von Oberdirektor Marcovich	3/4	355
b) von Kirchenrat Fleischmann	3/4	362
c) von Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat . .	3/4	368
XVII. Vereinsangelegenheiten:		
a) Nekrolog über Pfarrer Gottlob Schall . .	3/4	397
b) Personalnachrichten	1/2 3/4 5/6	229 432 624
c) Mitgliederverzeichnis	3/4	399
d) Rechnungsauszug für 1903	3/4	430

Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Vortrag des Ministerialrats v. Schwab, gehalten am 26. April 1903 bei einer Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart.

I.

Meine Herren! Schon die kurze Zeit, welche für die einzelnen Vorträge des heutigen Tages zu Gebot steht, nötigt zu dem Verzicht darauf, die allgemeine, vielumstrittene Frage nach der zweckmässigsten Fürsorge für die verbrecherischen Irren und die geisteskranken Verbrecher hier in ihrem ganzen Umfang aufzurollen. Gestatten Sie mir nur wenige einleitende Bemerkungen. Ich will sprechen über die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg: es haben daher auszuscheiden diejenigen Geisteskranken, welche nicht zu gerichtlicher Strafe verurteilt sind, also Angeschuldigte, welche gemäss § 81 der Strafprozessordnung zu ihrer Beobachtung in eine Irrenanstalt zu verbringen sind, Personen, welche Verbrechen begangen haben, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verfolgt oder vom Strafrichter freigesprochen worden sind, endlich Geisteskranke mit verbrecherischen Neigungen. Ich habe mich also, folgend der gewöhnlich gemachten Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und geisteskranken Verbrechern, zwischen dem *„criminal lunatic“* und dem *„insane convict“* des englischen Rechts, nur mit der letzteren Kategorie zu befassen. Unter den geisteskranken Verbrechern bezieht sich mein Vortrag speziell auf diejenigen, bei welchen die Geisteskrankheit oder der Verdacht einer solchen während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe hervor-

getreten ist, also auf die geisteskranken Strafgefangenen, wobei übrigens diejenigen ausser Betracht bleiben können, welche ihre Strafe nicht in den gerichtlichen Strafanstalten, sondern nur in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (bis zu 4 Wochen) oder in den Polizeigefängnissen zu erstehen haben. Andererseits haben von meiner Betrachtung auszuscheiden diejenigen Gefangenen, welche zwar nicht als völlig geistesgestört, als geisteskrank im eigentlichen Sinn anzusehen sind, wohl aber wegen geistiger Schwäche, Imbezillität, Degeneration, Epilepsie u. dergl. einer besonderen, von der strengen Durchführung der Hausordnung der Strafanstalt abweichenden Behandlung bedürfen. Für diese Gefangenen ist in Württemberg seit dem Jahr 1888 die Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg eingerichtet.

In den vielfachen Erörterungen, die in der Literatur und auf Kongressen von Irrenärzten und Praktikern des Strafvollzugs über die Frage der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen gepflogen worden sind, besteht volle Einigkeit nur darüber, dass dieselben dem regulären Betrieb der Strafanstalten nicht unterstellt werden dürfen, sondern eine besondere Behandlung verlangen. Für eine solche kommen in Betracht:

1. Verbringung in die gewöhnlichen Irrenanstalten;
2. Unterbringung in besonderen räumlich von der Hauptanstalt getrennten Annexen der Irrenanstalten;
3. Unterbringung in Centralasylen, gemeinschaftlich mit verbrecherischen Irren;
4. Unterbringung in Annexen an Strafanstalten.

Eine besondere Unterart dieser letztgenannten Unterbringung bildet die Angliederung der Irrenstation an Invalidengefängnisse.

Alle diese Systeme haben in der Praxis Verwirklichung gefunden.[1]) Wie seither in Württemberg, so wird beispiels-

[1]) Näheres bei Bär, die Hygiene des Gefängniswesens S. 160 ff. S. auch Ribstein in v. Holtzendorff u. v. Jagemann, Handbuch des

weise auch in Bayern, im Grossherzogtum Hessen, in Elsass-Lothringen, in der Schweiz, in Oesterreich, in Schweden, Norwegen, Dänemark und in Holland der geisteskranke Strafgefangene der Irrenanstalt überwiesen. Besondere Abteilungen der Irrenanstalten für Verbrecher bestehen in Belgien, in Frankreich an der Irrenanstalt Bicêtre in Paris, in England in der Irrenanstalt Bedlam. Centralasyle für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre wurden errichtet in Broadmore in England und in Dundrum in Irland, doch ist man in England in neuerer Zeit wieder zu einer Trennung beider Kategorien gelangt. Auch in der im Jahre 1886 in Italien eingerichteten Spezialanstalt Ambrosiana Montelupo bei Florenz werden die kriminellen Irren und die geisteskranken Sträflinge in verschiedenen Abteilungen untergebracht. Als Annexe an Strafanstalten für Geisteskranke sind zu nennen solche, bei dem Gefängnis in Perth in Schottland (seit 1864), bei dem Centralgefängnis in Auburn im Staat New-York (seit 1859), bei der Strafanstalt Gaillon in Frankreich (seit 1876), in Budapest in Ungarn, in Aversa bei Neapel und einigen andern italienischen Strafanstalten; bei diesen letzteren ist die Unterbringung eine gemeinschaftliche mit invaliden Gefangenen.

In Deutschland bestehen Irrenabteilungen an Strafanstalten in Preussen, Sachsen und Baden, worauf später noch näher einzugehen sein wird.

Gegen alle die aufgeführten Systeme lassen sich Einwendungen erheben: gegen die Unterbringung in den Irrenanstalten die Rücksicht auf die unbescholtenen Insassen dieser Anstalten; die Unverträglichkeit mit der modernen freieren Form der Irrenpflege, die Schwierigkeit der Ueberwachung und der Verhütung der Entweichung;

Gefängniswesens Bd. II S. 328 ff. Dr. Günther, Ueber Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher (Leipzig 1893); Dr. Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher (Halle 1902); Aschaffenburg im Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie (No. 148 des XXV. Jahrganges 1902.)

gegen die Annexe an die Irrenanstalten die Gefahr, dass diese zu kleinen Zuchthäusern in den Irrenanstalten werden; gegen die Centralasyle die grosse Gefährdung des Anstaltspersonals durch eine solche Häufung gefährlicher Elemente; gegen die Annexe an Strafanstalten die Kleinheit der Anstalt und mögliche Kollisionen der ärztlichen Leitung mit der Verwaltung der Hauptanstalt.

In neuerer Zeit scheinen sich für Deutschland trotz manchen Widerspruchs die meisten Stimmen der Einrichtung von Annexen an den Strafanstalten zuzuwenden. Der Verein Deutscher Irrenärzte hat sich auf seiner Jahresversammlung im Jahr 1895 für die Eliminierung der geisteskrank gewordenen Verbrecher aus den Irrenanstalten ausgesprochen und auf der Jahresversammlung desselben Vereins in Frankfurt im Jahr 1900 blieb folgender von Professor Simerling aufgestellte Satz unwidersprochen:

> „Die Einrichtung besonderer Annexe an grossen Gefängnissen erscheint als eine zweckmässige Lösung des Problems der Unterbringung wenigstens für die geisteskranken Verbrecher, so lange sie im Strafvollzug sind".[1])

Auf den Kongressen der Strafanstaltsbeamten in Berlin (1874), in Stuttgart (1877) und in Bremen (1880) wurde die Errichtung von Annexen an grösseren Strafanstalten für ein Bedürfnis erklärt. Auf der Versammlung in Wien (1883) wurde allerdings ein entgegengesetzter Beschluss gefasst: allein die Anstaltsärzte erklärten sich entweder für Annexe an Strafanstalten oder für Invalidengefängnisse mit Irrenabteilungen.

Der Verfasser einer im Jahr 1902 erschienenen Monographie über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Medizinalrat Dr. Näcke, Oberarzt an der sächsischen Irrenanstalt Hubertusburg, hält seinerseits, wenigstens für den Kontinent, das System der Annexe an die Strafanstalten für das beste. Im Uebrigen wird man bei der

[1]) Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 52, S. 841, Bd. 57, S. 581.

Schwierigkeit des Problems und den Gründen für und wider gewiss seinen Worten beistimmen dürfen, wenn er sagt:

> „Immer wird man daran festhalten müssen, dass man hier nicht Prinzipienreiter sein darf, sondern sich stets nach den gegebenen Verhältnissen richten muss, und zwar vorurteilsfrei.[1])

II.

Wie bereits kurz erwähnt, wurden in Württemberg von jeher, schon vor dem Strafedikt von 1824 und dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, die geisteskranken Strafgefangenen den Irrenhäusern überwiesen. Auf die „von dem Königlichen Oberjustizkollegio am 2. Juni 1806 gemachte Anfrage, ob eine Strafgefangene, welche *puncto incestus cum adulterio conjuncti* auf drei Jahre in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus condemniert worden, aber wegen an ihr verspürtem Wahnsinn nur 8 Monate im Zuchthaus, die übrige Zeit aber im Irrenhause zugebracht, nach Ablauf ihrer Strafzeit in ihr Heimwesen entlassen werden dürfe oder aber, nachdem sie jetzo ihres Verstands wieder vollkommen mächtig, den Rest ihrer Zuchthausstrafe vollends zu erstehen habe? — erging unterm 7. Juni 1806 von dem K. Staatsministerio das gnädigste Dekret, dass die N. N. umsomehr, als die Strafzeit derselben verflossen, und deren Aufenthalt im Krankenzimmer oder Irrenhause in allewege in ihre Strafzeit einzurechnen, in ihr Heimatwesen zu entlassen sei".

Der Weg von dem Zuchthaus in die Irrenanstalt war damals allerdings kein weiter. Denn es bestand damals noch die räumliche und organisatorische Verbindung des im Jahr 1735 gegründeten Zuchthauses in Ludwigsburg mit dem Waisenhaus und dem Irrenhaus daselbst.

Als Kuriosum möchte ich übrigens mitteilen, dass in jenen Zeiten vor Erlassung des Strafedikts vom Jahr 1824

[1]) a. a. O. S. 52.

auch geistig völlig gesunde Gefangene nicht selten zur Erstehung ihrer Strafe in die Irrenanstalten, welche sich jetzt so sehr gegen die Aufnahme der geistig erkrankten Gefangenen wehren, abgeliefert wurden, nämlich dann, wenn die Züchtlinge als sog. Hofschäffer verwendet werden sollten. Häufig wurde schon im Urteil ausdrücklich auf diese Hofschäfferarbeit erkannt. So enthält das Regierungsblatt von 1816 Seite 242 unterm 27. Juli den Vermerk:

> „Eodem wurde die zu Rottenburg verhaftete Rosina Barbara Heim von Cannstatt wegen Diebstahls, Fälschung und Skortation neben Bezahlung aller Kosten mit fünfmonatlicher Zuchthausarbeit als Hofschäfferin in dem Irrenhaus zu Zwiefalten bestraft".

Wächter bemerkt hierüber in seinem 1832 erschienenen Werk über die Strafen und Strafarten in Württemberg:

> „Das Höchstungeeignete, Verbrecher und Irre in einer Anstalt auch nur so zu vereinigen, bedarf keines Beweises".

Das zuvor erwähnte Dekret des Staatsministeriums vom 7. Juni 1806 über die Anrechnung der in der Irrenanstalt zugebrachten Zeit auf die Strafzeit geriet, wie sich bei den Vorarbeiten zu dem Strafgesetzbuch von 1839 ergab, mit der Zeit völlig in Vergessenheit. Es wurde vielmehr, wenn sich die Notwendigkeit einer Versetzung eines geisteskranken Strafgefangenen in eine Irrenanstalt ergab, dessen Beurlaubung aus der Strafanstalt, also eine Unterbrechung der Strafe verfügt, woraus sich ergab, einmal, dass die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit nicht mehr in die Strafzeit eingerechnet wurde und dass der betreffende Sträfling nach erfolgter Wiedergenesung den Rest der Strafe nachzuholen hatte, sodann, dass die Kosten des Aufenthalts in der Irrenanstalt von dem Sträfling, dessen Familie und eventuell der Gemeinde aufgebracht werden mussten. Die Frage der Anrechnung der Strafzeit wurde sodann durch

Artikel 38 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 geregelt; derselbe lautet in seinem ersten Absatz:

> „Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt notwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen".

Die seitherige Beurlaubung des Gefangenen fand nunmehr nicht mehr statt, derselbe wurde vielmehr als noch im Strafverband stehend angesehen. Trotzdem aber blieb es noch lange Zeit dabei, dass die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt nicht von der Kasse der Strafanstalt, sondern bei Unvermöglichkeit des Gefangenen von der Heimatgemeinde getragen werden mussten. Im Jahr 1855 kam es infolge der ablehnenden Stellungnahme eines Oberamts in einem Spezialfall zu einer prinzipiellen Erörterung dieser Kostenfrage und noch damals waren die Stimmen hierüber im Strafanstaltskollegium geteilt. Diejenigen Mitglieder, welche für eine Uebernahme der Kosten auf die Strafanstalt waren, beriefen sich darauf, dass nach Artikel 38 des Strafgesetzbuchs in dem Aufenthalt in der Irrenanstalt eine fortdauernde Detention, eine ununterbrochene Forterstehung der Strafe, wenn auch ausserhalb der Strafanstalt, liege, während von der Gegenseite aus den Motiven des Strafgesetzbuchs und den Kammerverhandlungen darzutun versucht wurde, dass die Einrechnung der Strafzeit lediglich auf Humanitätsgründen, nicht auf der Anschauung, als ob es sich um eine Fortsetzung der Strafe handle, beruhe.

Das Justizministerium sprach sich nach Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern über die Kostenfrage in einem Erlass an das Strafanstaltenkollegium vom 18. Juni 1855 (nach inzwischen erfolgter Erledigung des Spezialfalls) dahin aus, dass es angesichts der gewichtigen Gründe gegen eine Uebernahme der fraglichen Kosten auf die Heimatgemeinde

zur Herbeiführung einer Entscheidung in entgegengesetztem Sinne keine weitere Schritte tun wolle, worauf sich nunmehr die feststehende Praxis gebildet hat, die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt auf die Kassen der Strafanstalten zu übernehmen. Im selben Erlass vom 18. Juni 1855 bemerkte das Justizministerium noch weiter: die Versetzung in eine Irrenanstalt unter Einrechnung in die Strafzeit sei nur dann zu rechtfertigen, wenn Aussicht auf Heilung und Rückversetzung des Sträflings in die Strafanstalt vor Ablauf der Strafzeit vorhanden sei; andernfalls sei auf eine Begnadigung des Gefangenen hinzuwirken.

Das Württembergische Strafgesetzbuch wurde durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1871 seinem ganzen Umfang nach aufgehoben. Bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuchs wurde ein Antrag auf Aufstellung eines dem Artikel 38 des Württembergischen Strafgesetzbuchs konformen Grundsatzes über die Einrechnung der in der öffentlichen Heilanstalt zugebrachten Zeit in die Strafe zwar gestellt, aber abgelehnt. Es fehlte daher hierüber in Württemberg (bis zur Emanation der Reichsstrafprozessordnung) an einer — positiven oder negativen — gesetzlichen Bestimmung. Die Strafkammer des Königl. Obertribunals hat sich jedoch in einem vom Justizministerium erforderten Gutachten vom 25. November 1872[1]) dahin ausgesprochen, dass allgemeine rechtliche Erwägungen — auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde — zu dem gleichen Ergebnisse führen wie die in Artikel 38 des Württembergischen Strafgesetzbuchs ausgesprochene Norm, somit nach wie vor die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit auf die Strafzeit anzurechnen sei.

Für das jetzt geltende Recht ist § 493 der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 massgebend, welcher lautet:

> „Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der

[1]) Abgedruckt im Württ. Gerichtsblatt Bd. VI, S. 257.

Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat".

Auf Grund des Artikels 26 des Strafgesetzbuchs von 1839 ergingen die je durch Königl. Verordnungen eingeführten Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten aus den Jahren 1842, 1851 und 1855. Sodann wurden durch Königl. Verordnung vom 23. Juni 1874 für die Zuchthäuser, Landesgefängnisse und das Zellengefängnis Heilbronn neue Hausordnungen erlassen. Alle diese Hausordnungen enthalten die gleichlautende Bestimmung:

„Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen".

Die mit Königl. Verordnung vom 11. Dezember 1888 erlassene Hausordnung für die Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg hat die Fassung:

„Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenheilanstalt zu veranlassen".

Die gleiche Vorschrift enthalten die nach Aufhebung der früheren Hausordnungen nicht durch Königl. Verordnung, sondern durch Verfügung des Justizministeriums erlassenen Hausordnungen vom 4. März 1899.

In den Motiven zu den Hausordnungen von 1874 ist gesagt:

„Was die Behandlung von Geisteskranken anlangt, so ist von ärztlicher Seite die Forderung aufgestellt worden, dass für Individuen, welche dem Strafgesetz verfallen und zugleich geisteskrank sind, eigene von Strafanstalten wie von Irrenanstalten getrennte Aufenthaltsorte herzustellen

seien. Bei der geringen Zahl solcher Individuen in unserem Land hat diese Forderung keinen Anspruch, in Betracht gezogen zu werden".

Auf Grund der Hausordnungen hat sich die Verbringung der geisteskranken Gefangenen in die Irrenanstalten in Württemberg bis in die neuere Zeit herein im Wesentlichen ohne Anstände vollzogen. Zu einer Versetzung wurde seitens des Strafanstaltenkollegiums die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt und sodann das Medizinalkollegium um weitere Einleitung ersucht; nach Bezeichnung der betreffenden Anstalt durch das Medizinalkollegium wurde der Gefangene direkt von der Strafanstalt in die Irrenanstalt überführt. Zu einer Rückversetzung in die Strafanstalt wurde gleichfalls die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt. Im Jahre 1883 wurde, einem Wunsche der Irrenanstaltsverwaltungen gemäss, angeordnet, dass die geisteskranken Strafgefangenen nicht mehr Sträflingskleidung zu tragen haben. Mit Erlass des Justizministeriums vom 11. Januar 1892 wurde das mehrfach üblich gewesene Verbringen der geisteskranken Gefangenen in die Privat-Irrenanstalten abgestellt.

So verlief bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts alles in schönster Harmonie — aber, wie es in dem Liede heisst: „O du Zeit, wie hat sich's g'wendt!"

III.

Die grundsätzliche Frage einer anderweitigen Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in Württemberg wurde in neuerer Zeit erstmals in einem Bericht des K. Medizinalkollegiums an das K. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1892 des näheren erörtert. Nach der damals aufgestellten Statistik befanden sich in den Irrenanstalten des Landes aus der Strafhaft eingelieferte Gefangene zusammen 26. In dem Bericht wurde auf die

Gefährlichkeit der öffentlichen Sicherheit durch die damals mehrfach vorgekommenen Entweichungen gefährlicher Verbrecher aus Irrenanstalten, auf die Lästigkeit dieser Eingewiesenen und die Diskreditierung der Irrenanstalten durch sie hingewiesen. Die Direktionen in Schussenried und Zwiefalten hatten sich für die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in einem Annex an einer Strafanstalt, die Direktion in Winnenthal für einen Annex an einer Irrenanstalt ausgesprochen. Das Medizinalkollegium trat den ersteren beiden Direktionen bei, reklamierte übrigens für den zu gründenden Annex an die Strafanstalt unter der Voraussetzung, dass hiegegen rechtliche Bedenken nicht bestehen, nicht bloss geisteskranke Strafgefangene, sondern auch solche Geisteskranke, welche sich, ohne derzeit eine Strafe zu verbüssen, mehrfache Uebertretungen der Strafgesetze in Absicht auf Leib und Leben, Eigentum oder Sittlichkeit haben zu Schulden kommen lassen. Für den Fall, dass eine solche Vereinigung von Geisteskranken in einem Annex an einer Strafanstalt nicht möglich sein sollte, sprach sich das Medizinalkollegium für eine Verwahrung der verbrecherischen Geisteskranken in einer ausschliesslich für sie bestimmten Abteilung einer Irrenanstalt aus. Das Strafanstaltenkollegium, welchem das Justizministerium beitrat, wies hierauf auf die erheblichen rechtlichen Bedenken gegen eine Unterbringung anderer als strafgefangener Geisteskranker in einem Annex an eine Strafanstalt hin und sprach sich mit Rücksicht auf die kleine Zahl der in Betracht kommenden Geisteskranken gegen die Errichtung eines Annexes an einer Strafanstalt — wie ein solcher damals auch von einigen Strafanstaltsverwaltungen schon befürwortet wurde — aus. Das Ergebnis war, dass damals zum Schutz gegen Entweichungen sechs feste Zellen in Zwiefalten eingerichtet wurden. Vier weitere solche Zellen folgten im Jahr 1895 nach, wobei übrigens das K. Ministerium des Innern betonte, dass dies nur ein Notbehelf sei und dauernde Abhilfe nur durch gesonderte Einrichtungen möglich sei. Es steigerten sich

nun mehr und mehr die Schwierigkeiten der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in den Irrenhäusern: die Anstaltsdirektionen, auch gedrängt durch die Ueberfüllung ihrer Anstalten, suchten sich dieser lästigen Gäste, die zu den modernen freieren Verpflegungsformen nicht mehr passten, möglichst zu erwehren und zu entledigen. Im Jahr 1896 waren drei besonders schwere und gefährliche Verbrecher, die sowohl für die Irren-, wie für die Strafanstalten eine wahre Crux waren, aus der Irrenanstalt in die Strafanstalt zurückgeliefert worden. Ein Ende 1897 unternommener Versuch, diese drei Verbrecher, welche sämtlich nach Ansicht des Zuchthausarztes völlig geistesgestört waren, in die Irrenanstalt zurückzuversetzen, misslang. Die von der Justizverwaltung festgehaltene Ansicht, dass der Wortlaut der auf K. Verordnung beruhenden Hausordnungen der Strafanstalten, wonach geisteskranke Gefangene in die Irrenanstalten zu versetzen sind, für die Irrenanstaltsverwaltungen die verbindliche Weisung enthalte, solche Gefangene aufzunehmen und solange zu behalten, als die Geisteskrankheit dauert, wurde von dem K. Medizinalkollegium und dem K. Ministerium des Innern bekämpft, vielmehr in der genannten Vorschrift nur die Weisung an die Justizbehörden erblickt, die Versetzung in die Irrenanstalt zu veranlassen, d. h. nach der Entwicklung, die die Sache genommen hat, vergeblich zu versuchen. Wer in dieser Kontroverse nach meiner Ansicht Recht hatte, können Sie sich denken; allein wir können in dieser Richtung die Streitaxt begraben sein lassen — da die jetzt geltenden Hausordnungen nur auf Verfügung des Justizministeriums beruhen und daher für Behörden ausserhalb dieses Departements keine unmittelbare verbindliche Kraft haben.

Die immer unhaltbarer werdenden Zustände, wie sie sich aus den Jahresberichten der Strafanstaltsärzte ergaben, veranlassten nun das Justizministerium, erneut mit dem Ministerium des Innern in eine Erörterung über die Frage besonderer Einrichtungen einzutreten. Der Vorschlag des

Justizministeriums, eine Exigenz für die Errichtung eines Annexes an einer Irrenanstalt in den Etat des Departements des Innern einzustellen, fand bei dem Medizinalkollegium keinen Anklang mehr. Die Justizverwaltung werde sich, erklärte das Königl. Medizinalkollegium, ebenso wie sie für ärztliche Behandlung der körperlich kranken Gefangenen sorgen müsse, „der Pflicht der Fürsorge für die psychisch Erkrankten nicht entziehen können". Auch das Königl. Ministerium des Innern sprach sich am 12. Juli 1898 für die Errichtung eines Annexes an einer Strafanstalt aus, umsomehr, als „die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene doch in erster Linie Obliegenheit der Justizverwaltung" sei.

Diesem Satz kann jedoch folgendes entgegengehalten werden: nicht nur wird in der Literatur von gewichtigen Stimmen die Ansicht vertreten, dass eine Strafvollziehung an unzurechnungsfähigen Gefangenen ausgeschlossen sei und die betreffenden Gefangenen, wenigstens sobald die dauernde Geisteskrankheit feststehe, den Irrefürsorgebehörden zu überlassen seien, sondern es wurden auch aus solchen Erwägungen Bestimmungen über die geisteskranken Verbrecher in den im Jahr 1879 dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nicht aufgenommen. Auch wurde damals die von dem Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte unterm 15. Juli 1876 an den Reichskanzler gebrachte Eingabe auf Einrichtung von Strafanstaltsannexen für Geisteskranke dahin beschieden, dass die Unterbringung verurteilter geisteskranker Verbrecher nicht in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, da begriffsmässig an Geisteskranken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne.

Aber, wenn dem so. ist, begeben wir uns nicht auf ungesetzlichen Boden, wenn wir im Verband einer Strafanstalt eine Abteilung für geisteskranke Gefangene einrichten? Doch nicht; denn ein positives gesetzliches Verbot, einen geisteskrank gewordenen Gefangenen in einer Strafanstalt zu belassen, besteht nicht, und er kann

daher rechtlich unbedenklich darin belassen werden, wenn er nur als Kranker behandelt wird. Der den Aufschub der Vollstreckung im Fall der Geisteskrankheit anordnende § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung befasst sich mit dem Fall des Ausbruchs der Geisteskrankheit nach Antritt der Strafe nicht. Auch die Strafkammer unseres Obertribunals hat in dem erwähnten Gutachten sich dahin ausgesprochen: Der Satz, dass an einem Unzurechnungsfähigen eine Strafe nicht vollzogen werden kann, weil er die rechtliche Bedeutung derselben nicht einzusehen im Stande ist, beweist zu viel, denn er würde dahin führen, die Zeit der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit überhaupt in die Strafzeit nicht einzurechnen — was für die Zeit, solange der Gefangene nach Ausbruch der Geisteskrankheit, aber vor der Verbringung in eine Irrenanstalt noch in der Strafanstalt ist, niemand verlangt. Der oft gebrauchte Ausdruck, der geisteskrank gewordene Gefangene sei nicht strafvollzugsfähig, bedeutet meines Erachtens nichts weiter, als dass er tatsächlich und aus Humanitätsgründen dem vollen, dem normalen Strafzwang nicht unterworfen werden kann, nicht, dass eine Verwahrung dieses Geisteskranken bis zum Strafende in einer zur Strafanstalt gehörigen Krankenanstalt gesetzlich unzulässig wäre. Aber eine prävalierende Pflicht der Justizverwaltung, für die dauernde Unterbringung dieser Kranken innerhalb ihres Betriebs zu sorgen, lässt sich, wie ich glaube, nicht behaupten: mir scheint es eine reine Zweckmässigkeitsfrage zu sein, ob die Justizverwaltung oder die allgemeine Irrenpolizeiverwaltung die Fürsorge für diese Unglücklichen in die Hand nehmen will.

Die ablehnende Haltung der Irrenanstaltsverwaltungen und ihrer vorgesetzten Behörden, der gegenüber übrigens sehr beherzigenswert ist, was der Hausarzt der Strafanstalt Moabit, Sanitätsrat Dr. Leppmann, auf der Landes-Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Strassburg im Juni 1900 über die Sicherungsaufgabe der Irrenanstalten neben ihren Heilzwecken

ausgeführt hat,[1]) sowie die eingetretenen praktischen Missstände, die nur durch das Entgegenkommen der psychiatrischen Klinik in Tübingen einigermassen gemildert werden, mussten der Justizverwaltung nahelegen, auf eine Abhilfe Bedacht zu nehmen. Es blieb unter den gegebenen Umständen nichts anderes übrig, als die Errichtung eines Annexes für geisteskranke Strafgefangene an einer Strafanstalt ins Auge zu fassen.

Betrachtete man sich nun die Vorgänge in Preussen und Sachsen, so schienen diese für unsere Verhältnisse nicht empfehlenswert. In Preussen wurde bei der Strafanstalt Moabit im Jahr 1888 eine Irrenabteilung für 55 Gefangene eingerichtet und seither sind weitere derartige Abteilungen bei den Gefängnissen in Breslau, Münster, Köln, Halle, Graudenz nachgefolgt. Diese Anstalten dienen aber nicht zur dauernden Verwahrung der Geisteskranken, sondern nur zur Durchführung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens, wobei die in dieser Station zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet wird. Wird dagegen der Sträfling als unheilbar oder dauernd geisteskrank erkannt, so wird von der Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung der Strafe ausgesprochen und der Gefangene in die Provinzialirrenanstalt versetzt. Die dort zugebrachte Zeit wird auf die Strafe nicht angerechnet. Ob diese Nichtanrechnung dann, wenn der Kranke im Anschluss an die Strafverbüssung von Amts wegen in die Irrenanstalt gebracht wird, mit dem § 493 der Strafprozessordnung vereinbar ist, kann ich hier nicht untersuchen. Entscheidungen des Reichsgerichts, sonstiger höherer Gerichte und des Bundesamts für das Heimatwesen scheinen Bedenken dagegen zu erwecken.[2]) Jedenfalls aber

[1]) Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. IX, S. 166 ff.

[2]) Zu vergl. Entsch. des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. November 1883 (Bd. X S. 230), des Oberlandesgerichts Colmar vom 7. Juli 1891 in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 325, des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Sept. und 9. Nov. 1889 (Preuss. Justizministerialblatt von 1891 S. 208). Siehe auch Juristen-Zeitung von 1902 S. 318.

ist, wenn einmal eine Aenderung des bestehenden Zustandes im Sinne der Einrichtung von Irrenstationen an Strafanstalten getroffen werden soll, die dauernde Entlastung der Irrenanstalten von den noch im Strafverband stehenden Gefangenen vorzuziehen.

In Sachsen besteht seit 1876 eine Irrenabteilung bei der Strafanstalt Waldheim. Da sie sich aber nicht auf die Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen beschränkt, so kann sie als Vorgang gleichfalls nicht in Betracht kommen.

In Bruchsal in Baden befindet sich schon seit 1864 eine mit der früheren dortigen Hilfsstrafanstalt und mit dem jetzigen Anstaltslazarett verbundene, zur Aufnahme und dauernden Verwahrung von geisteskranken Gefangenen aus allen badischen Strafanstalten bestimmte Irrenabteilung, mit welcher nach Auskunft der Grossherzoglich Badischen Regierung sehr befriedigende Erfahrungen gemacht worden sind. Die Gefangenen erfahren dort unter Gestattung einer von der Hausordnung abweichenden freieren Bewegung eine dem Charakter ihrer Erkrankung entsprechende irrenärztliche Behandlung, befinden sich aber im Uebrigen in sicherer Verwahrung und erstehen unter den ihrem Zustand angemessenen Erleichterungen ihre Strafe. Eine von hier aus zur Besichtigung abgegangene Kommission hat von dieser Anstalt einen durchaus günstigen Eindruck erhalten. Da die Räumlichkeiten in Bruchsal sich mit der Zeit als unzulänglich erwiesen, so wurden im Budget für 1899/1900 zur Erbauung eines neuen, speziell für Geisteskranke bestimmten und auf 40 Insassen berechneten Gebäudes innerhalb der Strafanstalt 180 000 Mk. exigiert und von den badischen Landständen ohne Debatte bewilligt. Der Neubau ist, soviel uns bekannt, noch nicht bezogen.

Unsere Justizverwaltung hat sich nun, nachdem auch anlässlich der Beratung des Justizetats im Jahr 1901 die Sache in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache

kam,[1]). entschlossen, eine Exigenz zur Errichtung einer zunächst auf männliche Gefangene beschränkten und zur Verwahrung derselben bis zum Strafende bestimmten Irrenabteilung auf Hohenasperg einzubringen.[2]) Dieselbe gliedert sich an die daselbst bestehende Invalidenstrafanstalt organisch an. Die Leitung soll zugleich mit dem sonstigen ärztlichen Dienst auf Hohenasperg einem psychiatrisch ausgebildeten, mit den Oberärzten der Irrenanstalten roulierenden, im Hauptamt angestellten Arzt übertragen werden, welchem ein Oberwärter und sechs speziell in der Irrenpflege ausgebildete Wärter zur Seite stehen sollen. Die Maximalzahl der aufzunehmenden Geisteskranken wurde unter Zugrundelegung der in den letzten Jahren in den Strafanstalten behandelten Fälle von Geisteskrankheit auf ca. 50 berechnet. Als Gebäude der Irrenabteilung würde — ohne Veränderung des Landschaftsbildes des Hohenasperg — der sogenannte Kommandantenbau mit einer Wachabteilung, 4 Tobzellen, 4 Einzelzimmern, 4 Badezellen, 3 Schlafsälen, 2 Arbeitssälen und einem grossen, nach Süden gehenden Tagraum (Korridor) nebst Ergehungsraum im Freien eingerichtet. Der Gesamtbedarf des Projektes ist einschliesslich der herzustellenden Wohnungen für das Personal auf 136000 Mark angeschlagen. Für die geringe Zahl der weiblichen geisteskranken Gefangenen trägt sich die Einrichtung einer besonderen Anstalt nicht aus.

Meine Herrn! Sie werden sich mit mir in dem innigen Wunsche begegnen, dass die geplante Einrichtung, welche auch auf der Stuttgarter Jahresversammlung südwestdeutscher Irrenärzte im November vorigen Jahres dankbar begrüsst wurde,[3]) für unser engeres Vaterland einen segensreichen Fortschritt auf dem Gebiet des Strafvollzugs sowohl wie auf dem der Irrenfürsorge bedeuten möge.

[1]) Sitzung vom 4. Mai 1901, Prot. S. 838 ff.

[2]) Nachtragsetat pro 1903/04, Heft XIV, S. 9 der Drucks. der Kammer der Abgeordneten.

[3]) Medizinisches Korrespondenzblatt 1902 S. 760.

Correspondenz.

Die 74. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft[1])

fand am 15. und 16. Oktober 1902 in der Tonhalle zu Düsseldorf statt. Sie zählte 194 Teilnehmer, Regierungsvertreter, Strafanstaltsbeamte, Juristen, Geistliche und Vertreter der Fürsorgevereine. Der Verlauf war ein sehr befriedigender. Eine ganze Reihe interessanter und wichtiger Fragen wurde teils neu angeschnitten, teils tiefer begründet und weitergeführt.

Zu den durchaus neuen Gedanken gehörte der Vorschlag von Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg-Fuhlsbüttel, geeignete Entlassene im Auslande unterzubringen. An sich ist ja dieser Gedanke nicht unbekannt; neu ist aber die von dem Vortragenden eingeleitete Organisation, durch die es möglich werden soll, die Leute nicht nur übers Meer zu schaffen, sondern sie drüben sofort in geordnete Verhältnisse und Beschäftigung zu bringen. Um die richtigen Leute auszuwählen, die nicht blos schöne Versprechungen, sondern auch eine gewisse Gewähr innerer Tüchtigkeit geben, sollen sie zuerst hier in einer Art Arbeiterkolonie gesammelt und erprobt werden. Beide Hauptgedanken drückt Dr. Seyfarth in folgender Weise aus:

1. Für manche Entlassene, namentlich solche aus gebildeteren Ständen, ist eine Rehabilitierung in Deutschland unendlich schwer, wenn nicht unmöglich, auch wenn sie noch nicht oder doch nur unerheblich vorbestraft sind, und die gegenwärtige Praxis des Fürsorgewesens reicht nicht aus, um sie wieder hoch zu bringen.

2. Die einzige Möglichkeit, sie in ihrem gestörten Selbstvertrauen wieder aufzurichten und sie auch äusserlich zu rehabilitieren, ist eine dauernde oder zeitweise Verbringung nach dem Auslande, in ganz neue Verhältnisse und Umgebungen.

3. Es genügt indessen nicht, ihnen — wie dies von manchen Seiten geschieht —, die Mittel zur Auswanderung zu gewähren und sie dann ihrem Schicksal zu überlassen; es muss vielmehr alles für sie vorbereitet werden, dass sie alsbald nach ihrem Eintreffen in der neuen Heimat in geordnete Lebensverhältnisse eintreten, und einen Menschen vorfinden, der für sie interessiert ist, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

---

[1]) Die sämtlichen Verhandlungen sind im 75. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft vereinigt und durch den Geschäftsführer Pastor Dr. v. Rohden-Düsseldorf-Derendorf oder die Hofbuchdruckerei von L. Voss & Cie.-Düsseldorf zum Preise von 75 Pfg zu haben (portofrei direkt zugeschickt 85 Pfg.). Alle Vorträge sind ausführlich darin wiedergegeben, ausserdem die Mitteilungen über die Fürsorgearbeit der einzelnen Vereine.

4. Zur körperlichen und seelischen Vorbereitung auf das neue Leben ist, nach der Entlassung aus der Strafanstalt, eine mehrmonatliche Uebergangszeit erforderlich, welche unter der Aufsicht von christlichen Persönlichkeiten in geeigneten Anstalten mit nützlichen körperlichen Arbeiten auszufüllen ist, und in der die Betreffenden auch theoretisch über alles informiert werden, was ihnen später von Wichtigkeit sein kann.

5. Ein solches Uebergangsstadium ist auch schon deshalb unbedingt erforderlich, um Abenteurer abzuhalten. — eine strenge Sichtung unter denen herbeiführen zu können, welche diese Art von Hülfe erbitten, — und dieselben zugleich in den Stand zu setzen, sich einen Teil der Reisekosten selbst zu verdienen.

6. Ein zu bildendes Komitee würde alle Einzelheiten dieses neuen Planes zur Fürsorge für Entlassene festzustellen haben, für dessen Ausführung die hauptsächlichsten und notwendigsten Vorarbeiten bereits geleistet sind.

Ebenso würde das Komitee über die Aufbringung eines kleinen Kapitals zu beraten haben, das vorhanden sein muss, damit nicht in einzelnen Fällen das Rettungswerk am Geldpunkte scheitert.

Sodann wurde in dem Vortrage eine schon ältere Forderung der Fürsorgevereine berührt, die Verwandlung der Polizeiaufsicht in Schutzfürsorge durch die Vereine. Dieses Verlangen ist ja schon in Preussen durch die neue Instruktion über die Ausübung der Polizeiaufsicht vom 30. Juni 1900 befriedigt, indem es dort im § 9 heisst: Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Massregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben".

Diese Vergünstigung müsste nun, war die Forderung des Vortragenden, erst recht den vorläufig entlassenen Gefangenen zu teil werden, die ja einer solchen Wohltat in der Regel noch mehr wert sind als die unter Polizeiaufsicht gestellten Sträflinge.

In der Diskussion wurde die so oft vorkommende Verwechselung von Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufsicht aufs neue klargestellt und nach dem Vorschlag des Reichstagsabgeordneten, Landgerichtsdirektor Schmitz, die These des Vortragenden in folgender Fassung angenommen: „Für vorläufig entlassene Gefangene ist eine Uebertragung der strengen Kontrolle, unter die sie gestellt werden und die bisher von der Polizei ausgeübt wurde, auf die Fürsorgeorgane zu empfehlen".

Die Verhandlung über den Hauptvorschlag war eine ungemein lebhafte, da die Idee der Verpflanzung von Entlassenen ins Ausland nicht nur ihre warmen Verteidiger, sondern auch ihre entschiedenen Gegner fand. Pastor Schlegtendal, der längere Jahre in Brasilien gestanden, trat aber mit grossem Nachdruck für die Sache ein und wies aus seinen Erfahrungen nach, dass dieser Plan sehr wohl durchführbar sei. Die oben mitgeteilten Leitsätze des Vortragenden wurden daher auch schliesslich fast einstimmig angenommen.

Dies war in der ersten allgemeinen Konferenz der Beamten, Geistlichen und Fürsorgevereinsvertreter. Dann teilte sich die Versammlung in die drei Sonder-Konferenzen

der Strafanstalts- und Justizbeamten, der evangelischen und der katholischen Anstaltsgeistlichen. In der ersteren berichtete Oberlandesgerichtsrat Schmölder aus Hamm in sehr gründlichen und interessanten Ausführungen über die Geldstrafe. Der Vortragende stellte sich sehr entschieden auf die Seite der klassischen Schule des Strafrechts, indem er einleitend „als den Zweck der Strafe die Erhaltung der Heiligkeit der Gesetze, die Wahrung des Rechtsinns, die Wahrung des öffentlichen Gewissens" gezeichnet. Hiermit stelle ich mich „auf die Seite derer, die sagen: Die Strafe muss angepasst werden der Straftat und nicht dem Verbrecher". Diese Anpassung findet er nicht gegeben in dem jetzigen Freiheitsstrafensystem, das, abgesehen von allen anderen Mängeln nicht den nötigen Unterschied macht zwischen entehrender und nichtentehrender Strafe. Demgegenüber muss die Geldstrafe in die ihr gebührende Stellung im Strafmittelsystem erhoben werden. Beide Strafarten dürfen nicht mehr gegeneinander ausgetauscht werden und im Nichtvermögensfalle soll es bei den Ehrenfolgen für solche Staatsschuldner — Ausschliessung vom Wahlrecht — sein Bewenden haben. Eine wesentliche Steigerung des Ehrgefühls im Volksbewusstsein verspricht sich der Vortragende von solcher Reform, und führt dabei ein bedeutsames Wort aus dem Preussischen Abgeordnetenhaus gelegentlich der Beratung der Gemeindeordnung an: „Das Wahlrecht wird uns dahin führen, eine grössere Ehrliebe im bürgerlichen Leben erwachsen zu sehen". Durch einen recht grossen Spielraum in der Festsetzung der Strafhöhe will er auch für die Besitzenden die Geldstrafe zu einem wirklichen Uebel machen und erinnert dabei an das Sklavengesetz vom Jahre 1895 und seinen Maximalsatz von 100 000 Mark. Herrn Schmölders Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Der Geldstrafe gebührt die ausschliessliche Herrschaft bei den Uebertretungen. Neben der zeitigen Freiheitsstrafe ist sie sodann anzudrohen einmal wahlweise bei den Vergehen, sodann häufungsweise bei den Vergehen und den Verbrechen.

2. Dieser dreifachen Aufgabe kann die Geldstrafe in ihrer jetzigen Gestalt nicht gerecht werden.

Sie ist zu befreien von den verschiedenen zivilrechtlichen Anklängen, die ihr immer noch anhaften.

Bei ihrem Ausbau ist Rücksicht zu nehmen auf die Ungleichheit der Quellen, aus denen die Einnahmen der Rechtsbrecher fliessen und auf die Ungleichheit des Umfangs dieser Einnahmen.

3. Die nicht zur Beitreibung kommenden Geldstrafen sind nicht in eine andere Strafe umzuwandeln.

Leider kam es nicht zu einer ausgiebigen und befriedigenden Verhandlung und die Beschlussfassung über die sämtlichen Leitsätze wurde vertagt.

Die Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen verhandelte das Thema: „Die Minderwertigen und ihre Behandlung" nach dem Bericht von Strafanstaltsgeistlichen Müller-Oslebshausen. Er fasste seine Darlegungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Es ist eine längst bekannte Tatsache, dass unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser sich eine grosse Anzahl, wenigstens 10 %, psychopatisch Minderwertiger befinden, für deren sachgemässe Unterbringung und Behandlung aber die Verhandlungen noch nicht über theoretische Erörterungen hinausgekommen sind.

2. Alle Minderwertigkeiten, erworbene oder ererbte, beruhen auf Krankheiten oder Schädigungen der Nerven und des Gehirns, daher die damit Behafteten als leiblich Kranke anzusehen und zu behandeln sind.

3. Die bisherige gesetzliche Praxis, welche keine verminderte Zurechnungsfähigkeit kennt und dieser Art Kranke als Gesunde behandelt, ist als eine Unbilligkeit anzusehen, die der Rektifikation bedarf; die erstmalige, durch das Gesetz begangene Unbilligkeit wiederholt sich in einer fortlaufenden, für die Kranken schädlichen, für den Strafvollzug peinlichen und lästigen Weise nach der Unterbringung dieser Leute in die Strafanstalten.

4. Der den Strafanstalten gesetzlich aufgegebene Strafvollzug kann um dieser 10 % willen nicht wohl so von Grund aus geändert werden, wie es für sie nötig sein würde. Darum ist die Forderung berechtigt, dass die Minderwertigen anderweitig, eventuell in besondere Anstalten überwiesen werden.

5. So lange der Staat nicht in der Lage ist, für diese Kranken genügend zu sorgen, ist die christliche Barmherzigkeit zum Werke aufzurufen, in deren Anstalten zudem bereits viele Minderwertige sich befinden und unter sachverständiger Behandlung und Leitung in gesegneter Arbeit stehen.

In der Besprechung wurde allerdings festgestellt, dass der Vortragende zu weit gegangen sei, indem er nicht nur die Minderwertigen im engeren Sinne, sondern auch Geisteskranke oder im Beginn der Geisteskrankheit Stehende in sein Thema einbezogen habe. Auch habe er bei den eigentlichen Minderwertigen nicht hinreichend zwischen den strafvollzugsfähigen und nichtstrafvollzugsfähigen unterschieden. Die Beteiligung von Dr. Pollitz, Arzt der Irrenabteilung der Strafanstalt Münster machte die Verhandlung besonders fruchtbar und stellte jedenfalls die erfreuliche Tatsache fest, dass Geistliche und Aerzte in dieser Richtung bewusster und verständnisvoller als bisher Hand in Hand zu arbeiten gesonnen sind. Schliesslich gelangte die von Pastor Rohden formulierte Resolution einstimmig zur Annahme: „Eine grosse Anzahl geistig minderwertiger Verbrecher sind sowohl um ihrer selbst wie um der Strafvollzugsfähigen willen dem gewöhnlichen Strafvollzug zu entnehmen und anderen ihrem Krankheitszustande angemessenen Anstaltseinrichtungen zuzuweisen".

In der von 23 Teilnehmern besuchten Fachkonferenz der katholischen Gefängnisgeistlichen behandelte Pfarrer Schelhasse-Benninghausen das Thema: „Einrichtung von Chroniken seitens der Anstaltsgeistlichen". Wie die Anfertigung von Pfarrgeschichten und die Anlegung von Schulchroniken heutzutage allgemein als höchst zweckmässig anerkannt und erstrebt würde, so sei auch für den Anstaltsgeistlichen die Einrichtung einer Chronik angezeigt. Da die Stellen an den Straf- und Korrektionsanstalten noch keine grosse Geschichte hätten, sondern alle im abgelaufenen Jahrhundert eingerichtet worden seien, so begegne diese Arbeit jetzt noch keinen grossen Schwierigkeiten. Jedoch sei es für die später neu eintretenden Geistlichen von grösster Wichtigkeit, wenn sie sich aus einer Chronik über die auf ihr Amt bezüglichen Vorgänge orientieren, wenn sie auf den Erfahrungen ihrer Vorgänger aufbauen und deren Fingerzeige verwerten könnten. An das Referat schloss sich eine lebhafte Diskussion über den Wert und die Zweckmässigkeit

solcher Chroniken, sowie über den Umfang und Inhalt der darin behandelten Fragen an. Schliesslich wurden von den vorgeschlagenen 3 Thesen des Referenten folgende 2 angenommen:

1. Unter Chronik des Anstaltsgeistlichen ist zu verstehen die von jedem Stelleninhaber fortzuführende Darstellung aller Vorkommnisse, welche die Stelle und ihre Verwaltung betreffen.
2. Es ist wünschenswert, dass der Anstaltsgeistliche eine solche Chronik anfertigt und fortführt".

Es ist dies eine Anregung, die in unseren Kreisen besonders berücksichtigt zu werden verdient. Der kurze Bericht ist daher auch im Sonderdruck zu haben und steht den Interessenten durch den Unterzeichneten gern zur Verfügung.

Ferner wurde auch das in unserem Verein gegenwärtig systematisch in Angriff genommene Thema der Gefangenenbücherei von Lehrer Zender in Siegburg, einem von dem Verein der Strafanstaltsbeamten für diese Aufgabe erwählten Komitee-Mitgliede, ausgiebig behandelt. Schon im vorigen Jahre hat er über die Bedeutung der Gefangenenlektüre berichtet; diesmal führte er uns in eindringlicher Darlegung den Strafanstaltslehrer als Bibliothekar vor. Die Besprechung drückte die wärmste Zustimmung zu dem Vorgetragenen in allem Wesentlichen aus, erörterte dann besonders die Frage, inwieweit der Bibliothekar das aufgestellte Ideal, sowohl die Bücher wie deren Empfänger zu kennen und darnach die Verteilung vorzunehmen (Leitsatz 2), verwirklichen könne. Auch wurde hervorgehoben, dass die Bibliothek nicht für alle Gefangene ausnahmslos und nach deren Gefallen zu Diensten stehen dürfe; dass Unterhaltung und Belehrung der Gefangenen durch Lektüre nicht in jedem Falle dem Zwecke des Strafvollzuges entspreche; in der ersten Zeit sollten die Inhaftierten nicht angeregt und zerstreut werden, sondern erst zur Besinnung und Einkehr kommen. Man einigte sich zu der Forderung, dass die Gefangenen in den ersten 14 Tagen keine Unterhaltungslektüre erhalten sollten.

Die Leitsätze des Berichterstatters wurden in folgender Fassung angenommen:

1. Die beste Gefangenenlektüre wird erst dann rechten Nutzen bringen, wenn die Verausgabung der Bücher in die Hand eines tüchtigen Bibliothekars gelegt ist.
2. Der Bibliothekar muss die Bücher kennen, um dieselben zweckentsprechend verteilen, die Leser auf den Inhalt des Gelesenen prüfen, Unverstandenes erklären und die nötigen Anregungen und Belehrungen geben zu können; ebenso muss er die Leser kennen, um bei der Verteilung der Bücher der Eigenart, dem Bildungsgrad, den Anlagen und dem Berufe der Gefangenen Rechnung tragen zu können.
3. Die Wünsche der Gefangenen bezüglich der Lektüre sollen tunlichst Berücksichtigung finden, jedoch nur in Würdigung einer guten Führung, in der Aussicht auf Besserung und unter Garantie einer nützlichen Verwertung der Bücher.
4. Der Bibliothekar hat die Lektüre zu überwachen und mit Konsequenz zu fordern, dass der Gefangene das ihm passend zuerteilte Buch mit Aufmerksamkeit und Verständnis lese. Bücher, deren Inhalt eine eingehende Beschäftigung erfordert, sind den Gefangenen längere Zeit zu belassen. Die ersten 14 Tage erhalten die Gefangenen kein Buch.

5. Die Lesetätigkeit der jugendlichen Gefangenen erfordert die besondere Aufmerksamkeit, eine planmässige Führung und Leitung von Seiten des Lehrers. Insbesondere sind lehrreiche Stoffe an die Jugendlichen zu verteilen; solche Erzählungen, welche die Phantasie überreizen, sind fernzuhalten. Beim Schulunterrichte ist das von den Schülern Gelesene auszunutzen und passend zu verwerten.

Am folgenden Tage tagte sodann die 74. General-Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.

Nach einigen einleitenden Begrüssungsworten des Vorsitzenden, Direktor Pfarrer Karsch, erstattete dieser den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr. Dieser stellt zunächst fest, dass die Frage der Umgestaltung der Gesellschaft zur Zentralstelle der Gefangenen-Fürsorge für Rheinland und Westfalen noch weiterer reiflicher Erwägung bedürfe, weshalb der Ausschuss noch nicht in der Lage gewesen sei, den Anweisungen einer in der vorjährigen Generalversammlung gefassten, hierauf bezüglichen Resolution zu entsprechen, vielmehr sich zu seinem Bedauern genötigt sehe, Vertagung der auf der heutigen Tagesordnung vorgesehenen Beratung über die hierdurch bedingte Satzungsänderungen zu beantragen, womit sich die Generalversammlung einverstanden erklärte.

Ein weiterer Beschluss der vorjährigen Generalversammlung hatte den Ausschuss beauftragt, bei den Ressortministern dahin vorstellig zu werden, dass der grundsätzliche Ausschluss bestrafter Personen von der Arbeit in Staatsbetrieben aufgegeben und bei den Gemeindebehörden auf ein gleiches Verfahren hingewirkt werden möge. Der Bericht sagt hierzu, dass über das Ergebnis Mitteilungen noch nicht gemacht werden könnten, dass aber eine Eingabe, welche sich mit diesem Gegenstande befasst, dem Oberpräsidium der Rheinprovinz zur Vorlage an die obersten Instanzen unterbreitet worden sei. Doch glaubt der Ausschuss nach einem mit der Eisenbahndirektion Elberfeld geführten Schriftenwechsel auf ein günstiges Ergebnis dieser Vorstellungen hoffen zu können, da aus dieser Korrespondenz hervorgeht, dass Bestrafte als solche nicht grundsätzlich von jeder Anstellung oder Wiederanstellung im staatlichen Eisenbahnbetriebe ausgeschlossen sind, sondern dass in jedem einzelnen Falle befunden werden muss, ob das bürgerliche Ansehen der Betreffenden durch die Strafe eine wesentliche Einbusse erlitten hat. Ferner stellt der Bericht bedauernd fest, dass die Frage der Anstellung eines dritten evangelischen Gefängnisgeistlichen im Ruhrbezirk immer noch schwebe.

Endlich verdient hervorgehoben zu werden, dass der Gesellschaft 18 neu gegründete Gefängnisvereine beigetreten sind, so dass die Zahl der angeschlossenen Vereine heute insgesamt 67 beträgt.

Der Kassenbericht schliesst im Einnahmenteile mit 15 172.88 Mk., im Ausgabenteile mit 14 685.24 Mk. ab, weist also eine Mehreinnahme von 487.64 Mk. auf. Dem Schatzmeister wurde die erbetene Entlastung erteilt.

Es wurden sodann Ergänzungswahlen zum Ausschusse getätigt. Eine Reihe ausscheidender Mitglieder wurde wiedergewählt, an Stelle des Wirkl. Geheimen Oberjustizrats Oberstaatsanwalts a. D. Irgahn (Hamm) und des Landgerichtspräsidenten Wolff (Coblenz), welche ihre Aemter niedergelegt haben, wurden Oberlandesgerichtspräsident

Holtgreven (Hamm) und Oberstaatsanwalt Zaehle (Hamm) zu Ausschussmitgliedern bestimmt und Oberstaatsanwalt Irgahn zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt.

Hierauf wurden die Berichte der gestern stattgehabten Fachkonferenzen entgegengenommen.

Sodann ging man zu dem Hauptgegenstande der Tagesordnung über, zur Verhandlung über das Thema: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit". Geheimrat Professor Dr. Pelman (Bonn) erstattete den ersten Bericht. Nach einem kurzen Rückblick auf die bestehenden Gesetze, die mildernde Umstände vorsehen, ging der Vortragende zur weiteren Ausführung seines Leitsatzes über, dass das Reichsstrafgesetzbuch einer Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit bedarf. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ist in dem z. Zt. geltenden Strafgesetz in verschiedener Weise abgegrenzt. Auf jede positive Bestimmung des Begriffes ist jedoch verzichtet. Für den Irrenarzt wird es immer lediglich darauf ankommen, ob sich krankhafte Faktoren nachweisen lassen, welche die Willensäusserung des Individuums zu beeinflussen geeignet sind. Ist dies der Fall, so wird man auf Unzurechnungsfähigkeit erkennen müssen, gleichviel ob die freie Willensäusserung aufgehoben oder nur vermindert ist. Darüber kann kein Zweifel sein, dass da, wo es sich um typische Psychose handelt, von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein kann. Die Gesetzgebung muss daher den wissenschaftlichen Anschauungen Rechnung tragen, der Staat muss ihre Forderungen berücksichtigen. An anderer Stelle ist dies bereits geschehen, wie bei Taubstummen und bei Jugendlichen von 12—18 Jahren, wo in jedem Falle geringere Strafen vorgesehen sind. das heisst keine volle Zurechnungsfähigkeit angenommen wird. Im weiteren Teile seiner Ausführungen führte der Vortragende die Fälle an, in denen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist. Er unterscheidet dabei sowohl psychische wie körperliche Zustände. An sich bedingen diese Zustände nicht ohne weiteres Unzurechnungsfähigkeit, wohl aber dann, wenn hochgradige Affekte, Alkoholgenüsse etc. hinzutreten. In der Hauptsache verlangt Professor Pelman in all diesen Fällen — und diese Anschauung ist bei allen seinen Fachgenossen vorhanden — wo verminderte Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist, keine mildere Strafe, sondern eine andere Art der Bestrafung. Wenn man sich hierüber einig sei, dann biete der Begriff: Abgrenzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit voraussichtlich keine Schwierigkeiten. Der Redner kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Es gibt Zwischenstufen, die weder als Zurechnungsfähigkeit, noch als Unzurechnungsfähigkeit zu bezeichnen sind.
2. Die gegenwärtige Gesetzgebung berücksichtigt diese Zwischenstufe nicht.
3. Zu verlangen seien hier qualitativ andere Massregeln neben oder an Stelle der Strafe.

Das gleiche Thema behandelt Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg-Düsseldorf als Korreferent, der sich im Anschlusse an die medizinischen Ausführungen seines Vorredners als Jurist hauptsächlich mit der Frage beschäftigte, welche Konsequenzen sich für Strafrecht und Strafvollzug aus der Feststellung ergeben, dass es in der Psyche des Menschen Zustände von verminderter Zurechnungsfähigkeit gibt. Es gibt eine Unmenge von Delikten, die bei der legislativen Versäumnis in Betracht kommen. Im Anfang machte sich

allerdings das Fehlergebiet noch nicht mit seinem ganzen Nachdrucke fühlbar. Die Indikatur war noch klein. Inzwischen hat sich die Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuches über eine Bevölkerungsmasse von bald 60 Millionen gespannt. Die Kasuistik ist dementsprechend von Jahr zu Jahr reichhaltiger geworden, hat aber zugleich immer greller die in Rede stehende Blösse des Reichsstrafgesetzbuches aufgedeckt. Wie schaffen wir nun am besten Abhülfe? Zwei Hauptwege öffnen sich: 1. Aufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung, über verminderte Zurechnungsfähigkeit. 2. Nichtaufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung, jedoch eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmass anlangt (also Abschaffung aller besonderen Strafminima), als auch was die Strafmittel anlangt (also Verschaffung der Möglichkeit, überall selbst das mildeste Strafmittel unter Umständen anwenden zu dürfen. Die Einschlagung dieses zweiten Weges würde dem Vortragenden deshalb besonders sympathisch sein, weil sich bei ihm ein doppelter Nutzen ergeben würde. Die Freigebung eines solchen Strafzumessungsspielraums — ein Idealzustand, dem sich übrigens die Entwickelung mancher europäischen Gesetzgebungen schon erfreulich nähert — würde nicht nur die vollste Berücksichtigung aller abnormen Seelenbeschaffenheiten ermöglichen, sondern überhaupt den deutschen Spruchrichter erst auf diejenige Höhe des *liberum arbitrium* heben, die ihm längst gebührt und die ihm allein ermöglicht, volle Gerechtigkeit zu üben. Wir wollen in Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit deshalb geringer strafen, weil es dem Defektsmenschen schwerer fällt, Gesetzwidriges zu vermeiden, als dem gewöhnlichen Menschen und weil seine Willensschuld deshalb kleiner ist. Aber andere Faktoren des Lebens, insbesondere die sozialen Faktoren können ebendenselben Effekt haben, nämlich, wie der pathologische Faktor, die Willensschuld sehr klein zu machen. Die Konstellationen des modernen Lebens, besonders in Grossstädten, sind sehr häufig so verwickelt, dass der Spruchrichter sich sagt, die Summe der andrängenden Umstände ist so mächtig gewesen, dass ich den Delinquenten — Strafe muss ja sein — aber doch nur auf die allerleichteste Weise strafen will. Bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist dem Spruchrichter bei vielen Paragraphen einfach die Möglichkeit nicht gegeben, Schuld und Strafe in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Der internationale Gefängniskongress hat schon im Jahre 1885 in Rom eine Reform in dem angedeuteten Sinne verlangt, und wenn im Sinne der damaligen Resolution auch bei uns Wandel geschafft würde, so wäre eine besondere Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit überflüssig. Aus dem allgemeinen Individualisierungsprinzip heraus würde der Richter alsdann ebenso wie alle übrigen charakteristischen Momente, so auch das Moment prüfen, ob der Täter ein psychopathischer Mensch sei, der infolge von Schwachsinn leichteren Grades oder infolge von krankhafter Erregbarkeit, epileptischen Dämmerzuständen oder sonstigen Anomalien nicht die volle Fähigkeit besessen hat, sein Verhalten den strafrechtlichen Geboten und Verboten anzupassen. Es würde hierbei — nämlich bei Nichteinführung des neuen Begriffes — der Vorteil sich ergeben, dass die Zuspitzung auf die Alternative wegfiele: Liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit vor: Ja oder Nein? Die menschliche Psyche ist von einer unendlichen Kompliziertheit. Ueberall sind fliessende Uebergänge, tausend und abertausend Schattierungen, Nüancen, Abstufungen. Ebenso wie es ein Zwischen-

gebiet gibt zwischen voller Geisteskrankheit und verminderter Zurechnungsfähigkeit, so gibt es auch ein Zwischengebiet zwischen geminderter Zurechnungsfähigkeit und voller Geistesgesundheit.

An massgebender Stelle dürfte eine solche durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens in absehbarer Zeit schwerlich in Erwägung gezogen werden. Wohl aber stehe zu hoffen, dass Neigung vorhanden ist, eine Sondervorschrift im Interesse der Defektsmenschen dem § 51 des Reichsstrafgesetzbuches beizufügen. In ausländischen Gesetzgebungen ist man bereits in ähnlicher Weise verfahren. Es wäre bei uns zunächst die Erlangung einer Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit anzustreben und ferner, dass an Stelle der Worte: „so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist, die Worte treten: „so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach den Strafvorschriften im § 57, Absatz 1—4 (Jugendparagraph) abzumessen ist". Der praktische Unterschied des Versuchsparagraphen und des Jugendparagraphen ist erheblich. Der Jugendparagraph ist weitherziger, er kennt keine Todesstrafen, kein Zuchthaus und keinen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Seine höchste Freiheitsstrafe beträgt nur 15 Jahre Gefängnis. Er trägt dem Individualisierungsprinzip insbesondere auch dadurch Rechnung, dass bei allen Uebertretungen und sogar bei den leichteren Vergehen (z. B. Bagatelldiebstählen) blosser Verweis treten darf. Soweit das Strafrecht. Nun der Strafvollzug. In Rede und Schrift tritt immer und immer wieder die Forderung auf, dass eine Doppelreform notwendig sei. Nicht nur bei der Urteilsfällung, sondern auch bei der Urteilsvollstreckung müsse es von Belang sein, ob es sich um Fälle von verminderter Zurechnungsfähigkeit handele. Die Defektsmenschen dürfen nicht an die gewöhnlichen Straforte zur Strafvollstreckung gebracht werden. Es müssten besondere Gebilde geschaffen werden: Zwischenanstalten. Der Vortragende sprach sich, unter eingehender Darlegung seiner Gründe, entschieden gegen diese Zwischenanstalten aus, deren Bedürfnis er nicht anerkennen kann. Dagegen wies er auf die Notwendigkeit einer anderen Massnahme hin Was soll nach Ablauf der Strafzeit mit solchen Defektsmenschen geschehen? Wir stehen da vor einer einschneidenden Frage. So viel ist sicher, ein grosser Teil der minderwertigen Leute, welche aus den Strafhäusern entlassen werden, ist verhältnismässig harmlos, ihr antisozialer Charakter ist jedenfalls nicht so stark ausgeprägt, wie bei Gewerbs- und Gewohnheitsverbrechern, die auch nach der Strafverbüssung auf freien Fuss gesetzt werden. Der Vorschlag, sämtliche Sträflinge, die nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit besitzen, zum Schluss in ein Zwangsasyl zu bringen, würde eine Härte sein, die sich nicht rechtfertigen liesse. Es leben in der Stadt und auf dem Lande verstreut Tausende von imbecillen, neurasthenischen, affektuösen Personen, die man sich ruhig in der Freiheit bewegen lässt, obwohl immer die Möglichkeit gegeben ist, dass sie durch Straftaten ihren Mitmenschen lästig fallen können. Man nimmt aber das Risiko hin. Ebenso werden wir das Gros der minderwertigen Sträflinge wieder in ihre Heimat entlassen müssen. Aber der Rest, eine immerhin nennenswerte Anzahl, trägt den Stempel der Gemeingefährlichkeit an sich und bedeutet in der Freiheit eine fortwährende Gefahr für ihre Umgebung.

Die von dem Vortragenden im Anschluss hieran aufgestellte These lautet: Das R.-Str.-G.-B. bedarf einer Bestimmung über die

geminderte Zurechnungsfähigkeit. Die These geht absichtlich nicht in die Details. Nur der entscheidende Grundgedanke liegt zur Abstimmung vor. Der deutsche Juristentag, der vor wenigen Wochen in Berlin versammelt war, hat das gleiche Thema für die nächste Tagung zur Diskussion gestellt. Es wird ihm ein schätzbares Material sein, wenn die vornehmste Gefängnis-Gesellschaft Deutschlands sich für die geplante Reform ausspricht. Es handelt sich bei ihr nicht um einen Ausfluss falschen Mitleids. Es ist ja eigentlich überflüssig, das zu sagen, aber es finden sich immer Zweifler, die bei jeder beabsichtigten Neuerung im Strafrecht befürchten, dass der Themis das Schwert genommen und ihr dafür eine Tränendrüse in die Hand gegeben werden solle. Es handelt sich lediglich um die Erfüllung eines Gerechtigkeitspostulats. Man gebe dem gesunden Menschen, was des gesunden Menschen ist, aber auch dem kranken Menschen, was des kranken Menschen ist.

Die Besprechung über beide Vorträge war eine äusserst lebhafte und gehaltvolle, namentlich durch das Eingreifen so hervorragender Autoritäten wie Oberlandesgerichts-Präsident Hamm in Köln und Geheimrat Krohne. Ersterer bemängelte in seiner temperamentvollen, scharfsinnigen Weise den Begriff verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwar erkannte er die bisherigen Ausführungen des so hochangesehenen Psychiaters durchaus an, der einen Mittelzustand zwischen völliger Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit feststellt; aber für die strafrechtliche Behandlung solcher Minderwertiger schienen ihm die vorgetragenen juristischen Darlegungen nicht hinreichend. Er verlangt eine klare Gegenüberstellung von Schuld und Nichtschuld. Besteht ein Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit, so ist der Angeklagte nicht milder zu bestrafen, sondern überhaupt nicht zu bestrafen. — Strafanstaltsgeistlicher Müller-Oslebshausen und Pastor Heinrich Fliedner-Kaiserswerth wie auch ihrerseits Direktor Schellmann und Pfarrer Grosse traten noch einmal warm für Geheimrat Pelman bezw. die in der Konferenz der evangelischen Geistlichen erhobene Forderung der Unterbringung von Minderwertigen in Zwischenanstalten oder Zwangspflegeanstalten ein. Ihnen gegenüber erklärt Geheimrat Krohne in nachdrücklichen Ausführungen, dass unsere Gefängnisse mit den Minderwertigen durchaus fertig zu werden wüssten. Wollte man diese Kategorie ausschliessen, so wäre das ein *testimonium paupertatis*. Natürlich erfordere diese Aufgabe eine Selbstschulung der Vorsteher und eine Schulung der ihnen unterstellten Beamten. Gewiss stehen wir in dieser Beziehung noch nicht auf der Höhe, besonders was die Tüchtigkeit des Aufseherpersonals für diese Aufgabe betrifft. Auch ist zuzugeben, dass besondere Einrichtungen dazu gehören, um auch diesem Teil unserer Aufgabe gerecht zu werden, und dass wir diese Einrichtungen vielfach noch nicht haben. Jedenfalls, so lange ein Rechtsbrecher noch ein Verständnis für die von ihm begangene Tat hat, gehört er in die Strafanstalt.

Direktor Schellmann bemerkte Professor Pelman gegenüber, dass der Prozentsatz der Minderwertigen in seinem Arbeitshause Brauweiler doch nicht so gross sei wie er angenommen habe; immerhin seien von 900 Korrigenden 300 mehr oder minder schwachsinnig.

Schliesslich wird die These der beiden Berichterstatter: Das Reichsstrafgesetzbuch bedarf einer Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit einstimmig angenommen.

Dr. von Rhoden.

Der vorliegende 59. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft von New-York, von Abbildungen ihres in N. Y. East gelegenen Hauses begleitet, gewährt einen Einblick einmal in das Leben und Wirken dieser tätigen Gesellschaft, dann auch in das Gebiet ihrer Tätigkeit, die Behandlung der Straffälligen seitens der verschiedenen dabei in Betracht kommenden und infolge der neueren Anschauung damit beschäftigten Faktoren Die genannte Gesellschaft bezeugt schon durch ihre Organisation, mit welchem Ernst sie sich ihrer Aufgabe annimmt. Sie hat ausser einem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, unter denen zwei Geistliche sind, zwei Sekrätere und einem Schatzmeister, 24 aktive Mitglieder, die in sechs Kommissionen arbeiten, die sich beziehungsweise mit der einschlägigen Gesetzgebung, mit der Fürsorge für entlassene Sträflinge, mit der Fürsorge für die in Haft Befindlichen, mit der Literatur und mit der Verwaltung des Eigentums und der Geldmittel der Gesellschaft befassen.

Die Gesellschaft steht in engster Beziehung zu den gesetzgebenden Körperschaften und den die Strafe vollstreckenden Behörden. Indem sie das Recht und die Aufgabe hat, alle Gefängnisse des Staates zu besuchen, durch ihre Agenten Verkehr mit den Gefangenen haben, alle Einrichtungen auf dem Gebiet der Strafvollziehung mustern darf, erhalten ihre Mitglieder ein Urteil über den Wert der bestehenden Einrichtungen, sowohl wie über notwendige Bedürfnisse, und kann die Gesellschaft nach beiden Seiten hin, der der Gesetzgebung und der der Verwaltung als zuverlässige Beraterin dienen.

New-York hat zu den bisherigen Strafanstalten Elmira und Sing-Sing am 1. Oktober 1900 eine neue in dem Eastern New-York Reformatory erhalten, das von der Gesellschaft im Dezember 1901 besucht wurde. Es ist ein langgestrecktes Gebäude, dessen nördlicher Flügel 272 und dessen südlicher 224 Zellen von je 9 engl. Fuss Länge, 6 Breite und $8^1/_2$ Höhe enthält. Die Zellen sind in doppelter Reihe in der Mitte der Flügel angeordnet und von den Mauern des Gebäudes durch grosse Korridore getrennt, an deren Aussenseite mächtige Fenster das Licht für Korridor und Zellen liefern. Der Mittelbau enthält Verwaltungs-, Wirtschaftsräume, Speisesäle in denen die Mahlzeiten von den Gefangenen gemeinsam eingenommen werden, und eine Kapelle. Die äusseren Mauern sind von Sandstein, der auch zu den Zellenfussböden verwendet ist, alles übrige ist Backsteinbau. Die Zellentüren haben ausser ihren Riegeln noch einen Balkenriegel für die Nacht. Das Gefängnis war zurzeit des Besuchs der Gesellschaft, noch nicht völlig ausgebaut und beschäftigte seine Gefangenen ausser beim Bau vorläufig nur mit Landarbeit und Gartenbau, welche der Anstalt einen bedeutenden Teil der Beköstigung ihrer Insassen liefern. Trotzdem belief sich der Unterhalt pro Kopf und Tag auf 0,92 Dollar, also zirka M. 3,80.

Mit Genugtuung begrüsst der Bericht ein neues Frauengefängnis des Staates zu Bedford. Es sind nun 3 Gefängnisse für Frauen im Staat vorhanden und dem modernen Besserungsverfahren entsprechend eingerichtet, und sie bieten Raum für so viel Gefangene, als nach Bevölkerung und Kriminalität nötig sind, sodass eine Ueberfüllung nicht zu befürchten ist. Das genannte Gefängnis kann 238 Frauen aufnehmen.

In ähnlicher Weise ist ein Fortschritt in der Behandlung geisteskranker Verbrecher zu verzeichnen. Für diese sind zwei Anstalten, eine zu Matteawan und eine zu Dannemora vorhanden,

von denen die erstere meist an Ueberfüllung litt. Dieselbe ist durch die Einrichtung beseitigt, dass alle auf lange Zeit zu Detinierenden nach Dannemora gebracht werden.

Auch die kleinen Lokalgefängnisse haben an vielen Stellen eine Besserung erfahren. Einige sind neu gebaut und modern eingerichtet. Wichtiger noch dürfte sein, dass die Absonderung der Frauenabteilungen von denen der Männer noch strenger als bisher durchgeführt und auch bei den Gefangenen einerlei Geschlechts Vorkehrung für eine zweckmässige Klassifizierung getroffen ist.

Nach der Art unserer Zuchthäuser besitzt der Staat New-York sechs Anstalten, die unter einem schweren Uebelstande leiden: sie haben für die Gefangenen keine genügende Beschäftigung. Nur drei von ihnen vermögen sie noch zu beschaffen. Ein Hauptgrund des Leidens ist die grosse Zahl kurzzeitiger Gefangener, welche die nötige Fertigkeit nicht erlangen können, um dann vorteilhaft für den Unternehmer zu arbeiten.

Mit Sorgen schaut der Bericht auf das neue grosse Stadtgefängnis in New-York, dessen Ausbau einerseits durch die grossen Strikes, andererseits durch unglücklichen Wechsel der den Bau ausführenden Baufirmen und der Architekten verzögert ist. Hierdurch und durch den Umstand, dass einige dieser Firmen ungenügendes Material verwandt haben, das dann wieder entfernt und durch besseres ersetzt werden musste, sind auch die Kosten sehr hohe geworden. Das Gefängnis, das nicht mehr als 320 Zellen hat, wird gegen eine Million Dollar, also ungefähr $4^1/_4$ Million Mark kosten! Jede Zelle kostet danach 3000 Dollar oder 12 700 M. Man rechnet sonst dort mit $^1/_3$ dieser Summe. Das Gefängnis scheint ein dringendes Bedürfnis zu sein, da die Gefängnisgesellschaft bei einem Besuch des alten Gefängnisses 340 Zellen für Männer und 32 für Knaben Nachts doppelt belegt fand!

Mit Recht beklagt die Gesellschaft die Zustände in dem Arbeitshaus auf Blackwell Island. Sie fand bei einem Besuch dort 21 junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren, allermeist wegen kleiner Vergehen bestraft, von denen nur sechs eine Beschäftigung als Laufburschen hatten. Die andern waren unbeschäftigt, ohne Unterricht, ohne erziehliche und religiöse Beeinflussung, nur eine kleine aus Geschenken bunt zusammengewürfelte Bibliotek bot etwas Unterhaltung, der natürlich die lebendige Unterhaltung dieser Vagabonden untereinander und die Belehrung der jüngeren durch die älteren Verbrecher vorgezogen wurde. Dabei waren die jungen Menschen wie der Bericht hervorhebt, äusserst bildungsbedürftig, weil sie die Elementarschule nur auf den untersten Stufen besucht hatten, und — nach dem durchgängigen Eindruck der geistigen Geweckteit — auch bildungsfähig. Natürlich ist ein solcher Aufenthalt im Arbeitshaus eine Lehrzeit für's Verbrechertum.

Der Bericht erwähnt noch zwei Frauengefängnisse, das in der Raymond Street und das Kings County Penitentiary. In dem ersteren herrscht ebenfalls der schon beklagte Mangel an Beschäftigung, es scheint aber auch sonst hinter den nötigsten Ansprüchen auf Ordnung und Bequemlichkeit zurückzustehen. Es hat keine Einteilung der Insassen, in den Wohnräumen befinden sich nur Betten, je 8—10 in einem Raum, keine Stühle, keine Tische, auf den Bänken der Gänge sitzend, nehmen die Gefangenen ihre Mahlzeiten ein. Das zweite

der genannten Gefängnisse ist in allen Punkten das Gegenteil vom ersten. Seine Insassen werden mit Waschen beschäftigt, haben jeder seine Zelle, sind sehr sauber gehalten und werden gut verpflegt.

Hervorragenden Anteil hat die Gesellschaft in der neueren Strafgesetzgebung des Staates New-York, namentlich an dem Gesetz betreffs Entlassung auf Probezeit, ein Amendement zu den §§ 483 ff. der New-Yorker Strafprozessordnung. Es wurde von der Exekutivkommission der Gesellschaft vorbereitet, kam Anfang 1901 vor die gesetzgebenden Körperschaften, Senat und Abgeordnetenhaus, und erlangte im wesentlichen so, wie es entworfen war, September 1901 Gesetzeskraft. Dieser § 483 lautet jetzt:

. . . . **Der Gerichtshof kann in allen Fällen, wo es ihm bei einem Verurteilten im Alter über 16 Jahr nach dessen Vorleben und Verhältnissen richtig erscheint, eine Milderung der Strafe zu veranlassen, nach seinem Ermessen die Entlassung des Verurteilten auf Probezeit in folgender Weise verfügen:**

1. Bei Strafaufschub soll derselbe nach seiner Anweisung solange und unter den Beschränkungen und Bedingungen stattfinden, als er beschliesst, Während dessen setzt er die betreffende Person auf Probezeit und beauftragt einen zu diesem Zweck angestellten Beamten mit der Ueberwachung derselben.

2. Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Falle des Unvermögens, die Geldstrafe, auf die erkannt ist, zu bezahlen, hört die verfügbare Probezeit mit der Bezahlung der Geldstrafe auf.

3. Der Gerichtshof oder die kompetente Justizbehörde können jederzeit die Probeentlassung widerrufen und beendigen War eine bestimmte Strafdauer noch nicht verhängt, so kann auf eine solche innerhalb der durch das Strafgesetzbuch gesteckten Grenzen erkannt werden und es gelangt diese Strafe ebenso wie die bereits verhängte aber noch nicht vollzogene nunmehr ohne Beschränkung zur Vollstreckung.

§ 487 bestimmt:

. . . . **Wenn der Gerichtshof das Urteil ausgesetzt oder nach Verurteilung Strafaufschub bewilligt hat, muss der Schuldige oder Verurteilte sofort unter Fürsorge und Ueberwachung des Ueberwachungsbeamten gestellt werden, den der Gerichtshof bestimmt und bleibt in derselben bis Beendigung der Probezeit, die auferlegt ist. Wird dieselbe durch Widerruf abgekürzt, so ist er sofort dem Strafvollzugsbeamten zu übergeben.**

Von der grössten Bedeutung sind bei der Ausführung dieses Gesetzes die Ueberwachungsbeamten. Die Gerichtsbehörden bestellen sie, aber sie nehmen sie aus allen Ständen und Staatsarten, aus Männern und aus Frauen. Es sind zum Teil Beamte oder Hülfsbeamte des betreffenden Gerichtes oder der Distriktsanwälte, Polizeibeamte oder Schutzleute oder endlich Privatpersonen. Die letzteren werden von wohltätigen Vereinen entschädigt oder verwalten ihr Amt kostenlos als Ehrenamt. Diese Beamte haben die Pflicht, auf Veranlassung des Gerichts das Vorleben, den Charakter und die Straffälligkeit ihres Pfleglings genau zu erkunden und darüber an die Gerichte zu berichten. Aus diesen Berichten, wie überhaupt aus der ganzen Erfahrung, welche sie in der Ausübung dieses Berufs sammeln, werden nach gesetzlicher Anordnung statistische Tabellen gefertigt und den obersten Justizbehörden übermittelt, ebenso Zusammenstellungen betreffend Alter, Geschlecht, Geburt, Herkunft und Charakter der Straftat des Straffälligen.

Dieser systematischen Anwendung der Probation war eine gelegentliche schon längst vorangegangene. Sie hatte ihren Ausgang

von allerlei kleinen den Richtern bei Strafurteilen verliehenen diskretionären Vollmachten genommen und vermehrte sich namentlich mit dem Erscheinen des Strafaufschubs. Wie sich aber damit immer mehr die Notwendigkeit herausstellte, in jedem Fall die Verhältnisse genau kennen zu lernen, um danach die Anwendbarkeit und nach der Anwendung den Erfolg zu beurteilen, entstand das Amt der Ueberwachungsbeamten. Auch die New-Yorker Gefängnisgesellschaft unterhielt seit 50 Jahren in den „Tomes", dem bekannten alten Stadtgefängnis, einen Agenten, der von Zelle zu Zelle ging, die Verhältnisse der Gefangenen untersuchte und, wenn möglich, ihnen nach irgend einer Richtung Hülfe leistete. Es ist natürlich, dass diejenigen Leute, von deren Feststellungen der Antrag auf Probezeit seinen Ausgang nimmt, mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Umsicht arbeiten müssen. Es darf, wie der Bericht sagt, dem Verbrechen nicht Straflosigkeit vermittelt werden, während andrerseits es wohlgetan ist, wenn einem sittlich ins Schwanken geratenen Individuum durch die Probezeit sein sittliches Gleichgewicht wieder verschafft wird. Zwanzig Prozent der untersuchten Fälle, sagt der Berichterstatter, gaben Veranlassung, das Setzen auf Probezeit zu empfehlen. Die erstmalige Straffälligkeit giebt nicht immer ein sicheres Merkmal der Würdigkeit zu einer solchen Empfehlung; es sind dem Schritt vor den Strafrichter manchmal schon viel verbotene, aber unentdeckt gebliebene Schritte vorangegangen oder es ist nicht gut, den Straffälligen seiner schlechten Umgebung zurückzugeben, er bedarf vielmehr der Erziehung. Sehr richtig betont der Bericht eine dreifache Erziehung, die dem straffällig Gewordenen nötig ist: „Erziehung des Kopfes", des „Herzens und der Hand". Geistige Bildung, Charakterbildung und Erlernung einer Gewinn bringenden Tätigkeit sind ihm nötig, um künftig mit den Gesetzen nicht in Konflikt zu geraten und der menschlichen Gesellschaft zu nützen. Dies aber lernt er nicht in der Probezeit, sondern in einem gut organisierten Gefängnis. Daher tritt auch die New-Yorker Gefängnisgesellschaft so sehr für zweckmässige Einrichtung der Gefängnisse ein, sie will sie zu Erziehungsstätten für solche machen, die durch eigene oder fremde Schuld im Leben eine richtige Erziehung zu gesetzmässiger, geordneter Betätigung des Willens und zur Ausübung nutzbringender Beschäftigung nicht gefunden haben. Ein ähnliches Gebiet für die Tätigkeit der Gesellschaft ist die Fürsorge für die auf Ehrenwort Entlassene. Diese Entlassung gründet sich auf §§ 74—76 des revidierten Statuts für die Staatsgefängnisse der Jahre 1889 und 1901. Hier heisst es:

Wenn Jemand in einem Staatsgefängnis wegen Verbrechens eine Strafe von höchstens 5 Jahren Strafmass verbüsst und vorher noch nie wegen eines Verbrechens, auf welches Gefängnis als Strafe steht, verurteilt worden ist, kann ebenso wie die auf unbestimmte Zeit Verurteilten und von derselben Kommission, welche für die Letzteren besteht, auf Ehrenwort entlassen werden. Dabei soll die verhängte Strafzeit die äusserste Zeit seiner völligen Entlassung und ein Drittel derselben die geringste Zeit des Aufenthaltes am Strafort bestimmen.

§ 75 ordnet die Bildung einer Kommission für diesen Zweck und die Bestellung eines *parole-officer* für ein jedes Gefängnis an mit einem Gehalt von 1200 Dollar ausser Reiseunkosten. § 76 bestimmt, dass alle solche Kommissionen einen Ausschuss bilden, der jeden Januar, April, Juli und Oktober sich versammelt und über die eingezogenen Anträge befindet.

Die Verurteilung auf unbestimmte Zeit wird durch Gesetz vom 1. September 1901 in § 687a des Strafgesetzbuchs folgendermassen geregelt:

Wenn Jemand, der wegen eines mit Gefängnis bedrohten Verbrechens zuvor nicht bestraft war, wegen eines Verbrechens, das höchstens mit 5 Jahr Gefängnisstrafe zu bestrafen ist, verurteilt und zur Verbüssung seiner Strafe einem Staatsgefängnis überwiesen wird, so soll gegen ihn auf unbestimmte Strafzeit erkannt werden, die wenigstens ein Jahr und im Höchstmass nicht mehr betragen darf, als die Strafe für das Verbrechen, dessentwegen er verurteilt ist.

Es ist eine schwere Aufgabe für die, welche auf Probezeit oder Ehrenwort oder vorläufig entlassen werden, im Leben Stellung und Beschäftigung zu finden, in welchen die schwankenden Charaktere wieder zu festem, sittlichen Leben gewonnen werden. Einmal die Abneigung der Gesellschaft gegen entlassene Bestrafte, andrerseits aber auch die Fehler derselben bereiten grosse Schwierigkeiten. Jene beschränkt die Gelegenheit, gewinnbringende Beschäftigung in genügendem Masse zu finden, diese aber verführen den sittlich eben erschütterten, noch schwachen Menschen besonders leicht und machen ihn rückfällig. Darum wollen Entlassene mit grosser Vorsicht untergebracht sein, wenn die Unterbringung der gesetzlichen Wohltat, unter der sie stehen, dienen soll. Die Zeit für die Beobachtung des Erfolges war bis zur Erstattung des vorliegenden Berichtes nur eine kurze, sie umfasste erst einige Monate. Es lässt sich also noch kein Urteil über den Erfolg gewinnen. Allerdings wird darauf verwiesen, dass schon vor gesetzlicher Festlegung der vorläufigen Entlassung einer oder der anderen Art sie tatsächlich vorkam und dass die guten Erfahrungen, die man damals gemacht, eben die Gesetzgebung zur Sanktion und Erweiterung dieses Gebietes gewonnen haben, aber die früheren Fälle dieser Art waren doch nur vereinzelte und konnten darum auch besonders gut ausgesucht werden. Immerhin gibt eine grosse Anzahl von Beispielen ein schönes Bild von der edlen, freudig aufgenommenen und energisch betriebenen Arbeit an den entlassenen Verurteilten.

Der Berichterstatter sagt wohl mit Recht, dass ein gewisser Bruchteil der Entlassenen, der in das Gefängnis zurückwandern muss, keinen Beweis gegen die Brauchbarkeit der neuen Gesetze über vorläufige Entlassung liefert. Die Zahl der Erfolge, meint er, beweist zur Genüge, dass es unnütz ist, diejenigen weiter im Gefängnis zu behalten, die dort Tüchtigkeit genug gezeigt haben, dass man sie versuchsweise entlässt. Kein Richter, fährt er fort, kann wissen, nach welcher Strafzeit der Charakter des Verurteilten von seinen Fehlern so weit befreit ist, dass er der Gesellschaft zurückgegeben werden kann, diejenigen, denen er infolge der neuen gesetzlichen Einrichtung zur Beobachtung übergeben wird, sind viel besser imstande zu bestimmen, wann die Grenzen seiner Unfreiheit zum Teil oder gänzlich beseitigt werden können. Er bleibt auch in der vorläufigen Freiheit noch in Gewahrsam von Obrigkeiten, er ist noch von dem *parole-officer* überwacht. Er erhält seine vollständige Entlassung nicht eher, bis er es durch ein gesetzmässiges, fleissiges und ordentliches Benehmen verdient hat.

Während 1901 erhielten von 344 auf Ehrenwort entlassene und der Gesellschaft zur Ueberwachung übergebene Leute 131 ihre völlige Freiheit. Es wäre wichtig zu wissen, wie viele von den 344

nach dem Gefängnis zurückgebracht werden mussten oder sich der Ueberwachung entzogen, um Erfolg und Misserfolg vergleichen zu können. Jedenfalls sind 131 Existenzen durch die Gesellschaft in diesem Jahr von neuem gegründet und schon diese Leistung verpflichtet zu grossem Dank für die christliche Liebesarbeit der Gesellschaft. Aus einer beigefügten Tabelle kann man die mannigfachen Unterstützungen ersehen, mit der sie sich der Entlassenen annimmt. Sie liefert ihnen Werkzeuge, gibt ihnen vorläufig Arbeit, sie hat im Laufe des Jahres 786 in feste Arbeitsstellen entlassen, 1760 Kleidungsstücke verteilt, 2181 Tage Wohnung, 4763 Mahlzeiten und 6950 Bücher verschenkt.

Um die bürgerliche Gesellschaft und namentlich die Angehörigen der christlichen Kirche für die Gefängnissache zu interessieren, hat, wie der Bericht erwähnt, die Nationale Gefängnisgesellschaft der Vereinigten Staaten an die verschiedenen Kirchengemeinden den Wunsch ergehen lassen, den letzten Sonntag des Oktober dem Dienst der Gefängnissache durch Wahl der Predigttexte, zweckmässige Erwähnung des Gegenstandes und Sammlung einer Kollekte zu weihen. Materiell war der Erfolg gering, aber, wie mit Recht bemerkt wird, der ideale Nutzen ist der wertvollere: einer grossen Menge die Sorge für die Gefangenen als einen Teil der befohlenen christlichen Liebestätigkeit zum Bewusstsein gebracht zu haben. Der Bericht schliesst mit einem Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft und ihres vom Staate New-York ausgestellten Patentes. Möge ihre Tätigkeit weiter in Segen gedeihen!

J. Rauchstein.

Dem Bericht über die **Wirksamkeit der Centralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg** pro 1902 entnehmen wir, dass nunmehr abgesehen von der Rheinprovinz und Westfalen jede preussische Provinz eine Zentralstelle besitzt, die aber misslicherweise sich nicht alle so benennen, sondern die Namen Gefängnisgesellschaft, Provinzialverband etc. führen. Dem Bericht ist eine wertvolle Beigabe in Gestalt einer Nachweisung der in Preussen bestehenden Zentralstellen für das Gefangenen-Fürsorgewesen und der Vereine zur Fürsorge für Gefangene und Korrigenden beigefügt.

Der Bericht über **Wirksamkeit des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin** pro 1902 giebt anlässlich der Feier seines 75jährigen Bestehens einen Ueberblick über die Tätigkeit des Vereins seit dem Jahre 1827 in Gestalt der schönen Festrede die Herr Geheimrat Dr. Felisch hielt.

An Stelle des zurückgetretenen hochverdienten Wirkl. Geh.-R. Dr. Starke, wurde Herr Geh. Oberjustizrat Wachler, Oberstaatsanwalt am Kammergericht Berlin, zum Präsidenten gewählt.

Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Zweites Halbjahr 1902.

Das grosse Bauwerk des deutschen Bürgerlichen Reichsrechts ist fertig gestellt und seit drei Jahren in Benützung genommen, bei der sich allerdings, wie ganz natürlich, herausstellt, dass man sich im Innern des Baus erst noch einzurichten hat. Wissenschaft und Rechtsprechung bemühen sich, herauszufinden, wie man mit dem neuen Werk, an dessen Grundlagen kaum gerüttelt wird, am besten auskommt. Wie es nirgends im Leben einen Stillstand giebt, so auch im Rechtswesen. Die lange schon vorhandenen lebhaften Wünsche nach einer Neuordnung unseres, übrigens erst ein Menschenleben alten, Strafrechts regen sich jetzt, da das Bürgerliche Recht auf lange Zeit hinaus gesichert dasteht, mit Macht und auch die Reichsregierung hat zu erkennen gegeben, dass sie bereit ist, an die von allen Seiten gewünschte Arbeit zu gehen. Der Juristentag von 1902 hat die in ihn gesetzte Hoffnung nur in geringem Masse erfüllt. Denn wenn es auch dringend erwünscht ist, dass die Herstellung eines ebenso bedeutungsvollen wie umfassenden Werkes, wie es ein Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist, nicht überstürzt wird, so hat der Juristentag doch allzuwenig getan, wenn er sich darauf beschränkte, ein nur einzelne Teile eines neuen Gesetzbuchs behandelndes Arbeitsprogramm aufzustellen, dessen Erledigung zudem eine beträchtliche Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird. Einen kurzen Bericht hierüber findet man in No. 19 (vom 1. 10. 02) vom Regierungsrat Dr. Damme.

Dagegen fängt die Wissenschaft an, sich ungleich stärker zu regen, worauf wir bereits in unserem letzten Bericht (Bd. 36, S. 480) hingewiesen haben, und wie die Deutsche Juristenzeitung seit ihrem Bestehen mit Erfolg bestrebt gewesen ist, allen auf dem Gebiete des Rechts zu Tage tretenden Erscheinungen eingehend zu folgen, so sorgt sie auch jetzt dafür, dass ihre Leser über die Arbeiten für das neue Str.-G.-B. unterrichtet werden, indem sie dadurch gleichzeitig an diesen Arbeiten tätig teilnimmt. In dieser Hinsicht steht ein Aufsatz des Senats-Präsidenten am Reichsgericht Dr. von Bülow „Zur Revision des Strafgesetzbuchs“ (No. 17/18 vom 15. 9. 02) an allererster Stelle. Er lehnt, davon ausgehend, dass es ohne Schuld eine wahre Strafe nicht geben könne, die sogen. „Sicherungsstrafe“ als Strafe ab und sieht sie nur als in den Bereich der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei fallende Massregel an. Die Strafe ist ein den Schuldigen treffendes Uebel, das allerdings so ausgestaltet sein kann, dass es auch Nebenzwecken, wie Besserung, Erziehung, Abschreckung, dienen kann. Diese Nebenzwecke dürfen aber nicht dergestalt das Uebergewicht erlangen, dass sie zur Verhängung von Strafen führten, ohne dass eine Schuld gegeben wäre. Im Anschlusse daran erörtert er die Frage, ob man nach den heutigen Anschauungen noch von einem „Schuldigen“ und einer „Schuld“ oder nur noch von einem

Opfer der angeborenen Naturanlage und der äusseren Umstände sprechen dürfe. Aber wenn er auch den Determinismus als die vom philosophischen Standpunkt aus herrschende Weltanschauung bezeichnet und eine Schuld ohne Freiheit des Handelnden als undenkbar erklärt, so gelangt er doch zu dem Ergebnis, dass „ohne das Gefühl, die Ueberzeugung, die praktische Anerkennung, dass der Mensch an sich frei ist und verantwortlich für sein Wollen und Handeln, — gleichviel, wie dies philosophisch zu begründen ist — keine menschliche Gesellschaft bestehen" könne. Er zollt daher Kahl und v. Liszt (siehe unseren letzten Bericht) besondere Anerkennung, dass sie den Schulenstreit zurückstehen lassen und an dem grossen Werke mitarbeiten wollen, ohne dem Gesetzgeber das Bekenntnis zu einer der Strafrechtstheorien zuzumuten. Er stellt sich damit in Gegensatz zu dem im letzten Berichte besprochenen Aufsatze von Birkmeyer (in No. 14). Ich neige noch immer der Birkmeyerschen Ansicht zu, dass der Gesetzgeber Stellung zu den wichtigsten Streitpunkten der beiden Schulen nehmen müsse, wie ich auch glaube, dass die Absicht, Auseinandersetzungen hierüber zu umgehen, die Ursache dafür gewesen ist, dass die Verhandlungen des Juristentags zu diesem Punkte der Tagesordnung eine so geringe Ausbeute ergeben haben. Mit Recht bemerkt v. Bülow, dass die Fragen, wie Freiheit und Verantwortlichkeit mit dem allgemeinen Kausalitätsgesetze zu vereinigen sei, metaphysischer Natur seien, die der Gesetzgeber nicht lösen und auf deren Lösung er nicht warten könne. Deshalb könne es sich auch jetzt nicht darum handeln, ein den Schulenstreit beendendes Strafrecht zu schaffen, sondern eine Umarbeitung herzustellen, die darauf ausgehe, etwaige in der Praxis hervorgetretene Mängel zu beseitigen und er wirft die Frage auf, ob von diesem Gesichtspunkt aus eine umfassende Revision des Strafrechts überhaupt nötig sei, eine Frage, deren Beantwortung er vor gründlicher Prüfung der vorhandenen Mängel für noch nicht spruchreif erklärt. Die nächsten Jahre werden lehren, ob diese Neigung zu einer die Grundlagen weniger berührenden Neuordnung dem Wunsche des Volkes entspricht, soweit es ein Urteil darüber hat, und ob, selbst wenn man sich die von v. Bülow gewünschte Beschränkung auferlegt, nicht eine Reihe von Fragen zu regeln ist, für die Stellungnahme zu dem Streite der Schulen unumgänglich ist. Der Verfasser erörtert nun einzelne Punkte, die er als besonderer Erwägung würdig bezeichnet, von deren hier nur einige kurz berührt werden sollen. v. B. verlangt, dass das neue Gesetz die Lösung der Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Gegenstande nicht länger der Wissenschaft und Rechtsprechung überlasse, sondern klare Stellung dazu nehme. Wie berechtigt dies Verlangen ist, ergiebt sich aus zwei Aufsätzen über diese Frage von dem Strassburger Privat-Dozenten Dr. Mayer und vom Reichsgerichtsrat a. D. Stenglein in No. 14 (vom 15. 7. 02), die beide von einem neuerlichen Urteile des Reichsgerichts ausgehen, das, wie bereits früher, die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Gegenstande bejaht. Während Mayer bemängelt, dass das R.-G., ohne neue Gründe vorzubringen, an dieser vor 20 Jahren ergangenen Entscheidung festhält, trotz des starken Widerspruchs, den sie fortdauernd von den Gerichten und von der Rechtswissenschaft erfahren habe, eines Widerspruchs, dessen Berechtigung er eingehend nachzuweisen sucht, nimmt Stenglein das R.-G. in Schutz und weist mit Recht darauf hin, dass hier sich zwei verschiedene rechtliche Grundanschauungen gegenüberstehen, deren

Streit nur durch die Gesetzgebung entschieden werden könne. Er gelangt also zu dem gleichen Ergebnisse wie v. Bülow.

Ein zweiter von v. B. behandelter Einzelpunkt, über den er sich bereits verschiedentlich ausgesprochen hat, betrifft die Ungleichheit im Schutze des Eigentums einerseits und der Ehre andrerseits. Wenn er diesen Punkt mit der Frage abschliesst: „Und warum hat der Zuchthaus verdient, der mir im Rückfalle 20 Mark stiehlt, aber nicht der, der im Rückfalle meinen guten Namen antastet oder mir Arme und Beine zerschlägt?“, so wird man ihm unbedingt zustimmen müssen. Eine Aenderung der Gesetzgebung wird hier aber solange keine ausreichende Abhilfe gewähren, als die Gerichte sich nicht entschliessen können, die Ehre wirksamer zu schützen. Denn die Erfahrung lehrt, dass die jetzt zur Verfügung stehenden — unzulänglichen — Straf-Arten und -Masse auch in Fällen, die dazu angetan erscheinen, selten ausgenutzt werden! Zum Schlusse hebt er die Unzulänglichkeit des Rahmens der Geldstrafen gegenüber reichen Leuten hervor und tritt für eine Verschärfung der Geldstrafen ein. Die in diesem Aufsatze wie in anderen Arbeiten bekundeten Auffassungen des Verfassers rechtfertigen den Wunsch, dass seine amtliche Tätigkeit ihm Musse lassen möge, sich möglichst ausgiebig an den Arbeiten für das neue Gesetzeswerk zu beteiligen.

Derselben Veranlassung, der bevorstehenden Neuordnung des Strafgesetzbuchs, verdanken wir einen längeren Aufsatz des bereits erwähnten Strassburger Privatdozenten Dr. Mayer, „das gewerbsmässige Verbrechertum und die Reform des Strafgesetzbuchs“, dem er die Gutachten von Liszt's und van Calker's, erstattet für den letzten Juristentag, zu Grunde legt. Unsre Strafanstalten füllen sich immer mehr mit Vorbestraften und immer mehr mit vielmals Vorbestraften, ein Beweis, dass, wie Mayer zutreffend bemerkt, unser Strafensystem versagt und Wandel geschaffen werden muss. v. Liszt, der Vertreter des Zweckgedankens, der Aufgabe des Strafrechts als Bekämpfer des Verbrechertums, schlägt vor, bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens, falls Gewerbsmässigkeit festgestellt wird, Zuchthaus nicht unter 5, und im Rückfalle nicht unter 10 Jahren. Und er verlangt diese Strafen ohne Rücksicht auf die sonstigen persönlichen und sachlichen Umstände, um die gesellschaftsfeindliche Gesinnung des Täters zu brechen. Dr. van Calker, der den alten Grundsatz der Vergeltungslehre vertritt, kann selbstverständlich diese Strafen, die auch den gewerbsmässigen Verüber geringer Taschendiebstähle treffen würden, nicht gutheissen, aber helfen will er auch. Sein Vorschlag geht dahin, den Richter zu ermächtigen, gegenüber solchen, die durch wiederholten Rückfall eine starke Rückfallneigung gezeigt haben, neben der Strafe auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen, zwecks Unterbringung in einem Arbeitshaus auf die Dauer von 1—15 Jahren, eine Massregel, die nicht Strafe, sondern Schutz sein soll. Wie Mayer ebenso eingehend wie zutreffend ausführt, besteht zwischen beiden Vorschlägen zwar nicht für den Verbrecher, der in beiden Fällen ungefähr gleich lange zu „sitzen“ hat, wohl aber sonst ein sehr erheblicher Unterschied. Nach seiner Ansicht würden die Richter bei Gesetzwerdung des Calker'schen Vorschlags, abgesehen von der doch immerhin selteneren Aburteilung derartiger Gewohnheitsverbrecher, die Strafen wesentlich in dem jetzt herrschenden Geiste ausmessen, d. h. in erster Linie den äusseren Erfolg und erst an zweiter Stelle die Gesinnung des Täters berücksichtigen. Dagegen bringe v. Liszt

einen neuen Geist in die richterliche Strafzumessung, denn wenn der Richter genötigt werde, für ein äusserlich geringfügiges Vergehen in gewissen Fällen mindestens 10 Jahre Zuchthaus festzusetzen (anstatt die Ausführung der Verschärfung, wie Calker will, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen), so zwinge dies dazu, auch in anderen Fällen, in erster Linie den Täter und erst in zweiter die Tat zu treffen. Es komme also bei der Abwägung beider Vorschläge immer wieder auf den Gegensatz der beiden Schulmeinungen heraus. Wir müssen uns hier versagen, den weiteren sehr beachtenswerten Ausführungen des Verfassers zu folgen, aber das darf hier doch gesagt werden, dass auch aus diesem Aufsatze sich die Richtigkeit der von Birkmeyer vertretenen, in unserem letzten Bericht erwähnten Auffassung ergiebt, dass die Vertreter der beiden Richtungen unter Beiseitelassung des „Streites der Schulen" an dem neuen Gesetzeswerke mit Erfolg kaum arbeiten können. Die schwerwiegende Verschiedenheit der grundsätzlichen Auffassung wird nur an wenigen Stellen nicht hervorbrechen.

Kurz erwähnt sei hier nur noch, dass Assessor Dr. Lindman in No. 17/18 zu der eben erwähnten Frage Stellung nimmt, indem er für das erkennende Gericht die Entscheidung über die Bemessung der Hauptsicherungsmassregel verlangt. In No. 19 bespricht Dr. Stern die Frage der „Strafregisterverjährung", d. h. der Tilgung der älteren Vermerke, nach längerer Straflosigkeit, eine neuere Bestrebung, gegen die er u. E. mit Recht kämpft. Wenn wir dann noch einen längeren Aufsatz des Wiener Prof. Stooss, „Aerztliche Behandlung und Körperverletzung" in No. 24 und einen Bericht des Kammergerichtsrats Dr. Kronecker über den vorjährigen Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Petersburg in No. 21 erwähnen, so haben wir unserer Berichtspflicht genügt.

Breslau. *Simonson.*

Ueber die sogenannte „Moral Jnsanity" von Dr. P. Näcke, Med.-Rat und Oberarzt an der Kgl. Sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg. Wiesbaden. 1902. Heymann.

Der Gegenstand, welchen der bekannte Verfasser in der oben bezeichneten Schrift eingehend behandelt, verdient auch die Beachtung seitens der Strafvollzugsbeamten in reichem Masse. Er betrifft die viel besprochene Frage, ob ein Mensch bei vollständig gesunder Geistesfähigkeit, bei intakter Intelligenz mit dem absoluten Mangel alles sittlichen Fühlens geboren sein kann, und ob dieser Mensch für die von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlungen verantwortlich zu machen ist. Die Anhänger der Lehre von der „sittlichen Verblödung" (Moral Jnsanity) behaupten, dass das Fehlen des Sittlichkeitssinnes allerdings in ungemein seltenen Fällen, aber doch ebenso selbständig und allein vorkommen kann, wie das Fehlen des Denkvermögens. Der angeborene Mangel des moralischen Empfindens sei eine selbständige Krankheit, und die aus diesem sich ergebenden unmoralischen Handlungen seien selbstverständlich die Ergebnisse einer krankhaften Anlage. Personen dieser Art zeigen einen hochgradig entwickelten Egoismus, sie haben absolut kein Gefühl für Andere, sie begehen wiederholt und häufig Verbrechen der verschiedensten Art ohne Erscheinungen von Reue und Gewissen. Diese Ansicht wird von vielen Anderen ganz geleugnet. Diese meinen — (und mit Recht, Ref.) —, dass es einen Sinn für Sittlichkeits-

gefühl nicht gebe, dass die Moral das Ergebnis sehr vieler angeborener und anerzogener Faktoren sei und dass dort, wo ein krankhafter Hang zu einem Verbrechen führe, wo dieses also auf einer krankhaften Basis entstehe, auch stets andere Geistesfähigkeiten mit erkrankt seien, dass alsdann auch ein Defekt des Vorstellens, Denkens, der Intelligenz niemals fehle.

Sehr anschaulich und belehrend führt Verfasser verschiedene Typen von sittlich Blödsinnigen vor; diejenigen, welche unmoralische Handlungen verüben und gemeingefährlich, und diejenigen, welche mehr passiv durch Unterlassungen aller sittlichen Grundsätze kenntlich sind. In gleich gelungener Weise werden Verlauf und Symptome dieser verschiedenen Entartungszustände geschildert.

Verfasser kommt nach weiten Ausführungen zu dem Schluss, dass es eine wahrscheinlich auch anatomisch begründete und klinisch demonstrable Moral Jnsanity geben kann, dass diese Fälle aber so selten sind, dass sie praktisch aus der Betrachtung ausgeschieden werden dürfen und der Name „Moral Jnsanity" ganz gestrichen werden kann. (Eine Ansicht, für die auch wir sehr energisch eingetreten sind. Ref.) Der Ansicht von Lombroso, diese Sittlich-Kranken, dem Kinde, dem Wilden, dem „Geborenen Verbrecher", endlich auch dem Epileptiker gleichzustellen, wird lebhaft entgegengetreten.

Die Erkennung dieses Zustandes, die Diagnose dieses sehr wichtigen Momentes bei der forensischen Beurteilung des Falles, wird eingehend besprochen, ohne dass jedoch prägnante Hinweise gegeben werden. Dies ist bei dem vielgestaltigen und vielen Deutungen unterworfenen Wesen dieses Zustandes auch kaum möglich. Für die Behandlung dieser Sittlich-Kranken, Unverbesserlichen verlangt Verfasser in der Hauptsache, dass die Gesellschaft vor ihnen geschützt werde. Die einzelnen Kategorien müssen verschieden untergebracht werden bald in Gefängnissen, bald in Irrenanstalten; ein anderer Teil kann sogar in der elterlichen Familie verbleiben.

Um die Fortpflanzung dieser Elemente zu verhüten, will Verf. diese solange internieren bis ihre Zeugungskraft wahrscheinlich erloschen ist. Er schlägt sogar für bestimmte Fälle die Kastration vor, eine Prozedur, die er demnächst in Amerika verwirklicht zu sehen glaubt. Wenn der Herr Verfasser nur erst die Merkmale einer solchen „Unverbesserlichkeit" mit Bestimmtheit anzugeben vermöchte, dann wäre dieses wenig sympatische Prophylaktikum diskutabel. So lange die diagnostischen Mittel für diese Entscheidung so sehr unsicher und unzuverlässig sind, wird wohl kaum ein Richter auf die Kastration eines solchen „Moralisch Blödsinnigen" erkennen.

Die Monographie enthält eine Menge von Belehrungen und gewährt eine Fülle von Anregungen.

Dr. Baer, Berlin.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Von Prof. Dr. G. Aschaffenburg in Halle-Heidelberg 1903, C. Winter's Universitätsbuchhandlung. — Gr. 8°, 244 S. — Ein sehr lehrreiches Buch in drei Teilen. Inhalt: Im ersten Teil: Die sozialen Ursachen des Verbrechens, als da sind der Einfluss der Jahreszeit, der Rasse und Religion, des

Landes, Standes, Berufes, der Volkssitten, des Alkohols und anderer Genussmittel, der Prostitution, des Spiels und Aberglaubens, der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Der zweite Teil handelt von den individuellen Verbrechensursachen, wozu gerechnet werden: Abstammung und Erziehung, Bildung, die Altersstufen, das Geschlecht, der Familienstand, die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers. Sodann ist die Rede von Geistesstörungen der Verbrecher und auf Grund beider Arten von Verbrechensursachen wird eine Einteilung der Verbrecher in sieben Gruppen vorgeschlagen. Im dritten Teil stellt der Herr Verfasser die Aufgaben der heutigen Gesetzgebung und der Gesellschaft im „Kampf gegen das Verbrechen" dar.

Mit grösstem Interesse und vielem Beifall verfolgten wir die Ausführungen in den zwei ersten Teilen des Buches, worin der gelehrte Herr Verfasser den toten Zahlen der unter den verschiedensten Gesichtspunkten immer lichtvoller sich entwickelnden und vertiefenden Kriminal- und Moralstatistik, Geist, Verständnis und Leben einzuhauchen sich alle Mühe giebt und dabei einer wohlthuenden Objektivität sich befleissigt. Die Untersuchungen und Prüfungen der einzelnen Verbrechensursachen führen jeweils zu recht besonnenen und darum doppelt beachtenswerten Schlussfolgerungen, Schlussurteilen und Schlussforderungen.

Im dritten Teil wird uns zunächst unter der Ueberschrift: „Die kriminelle Physiognomie der Gegenwart" ein recht betrübendes, ja erschreckendes Bild von der heutigen „weitgehenden Rechtsunsicherheit" gegeben und vor ihren schädlichen Folgen „für Ehre, Gesundheit und Eigentum" der Gesellschaft. Was sodann in dem Kapitel: „Vorbeugung" gesagt und gefordert wird, dürfte von keiner Seite auf Widerspruch stossen und ist grösstenteils auch schon verwirklicht. Insbesondere verdienen die Bemerkungen über die „Aufgaben der Presse" die ernsteste Beherzigung.

In den folgenden Kapiteln (Verantwortlichkeit, Strafzweck, Strafmittel, Abschaffung des Strafmasses etc.) finden wir dagegen einen Standpunkt vertreten, der in seinen Konsequenzen allerdings eine völlige Umgestaltung unseres gegenwärtigen Strafrechts und Strafwesens herbeiführen müsste. Der Grundsatz von der individuellen Verantwortlichkeit, die Seele unserer gesamten Strafgesetzgebung, kann nämlich, nach der Ansicht des Herrn Verfassers, die er mit der anthropologischen und teilweise auch der soziologischen Schule teilt, von den Ergebnissen der „naturwissenschaftlichen Forschung" über Ursprung und Wesen des Verbrechens nicht mehr bestehen. Es giebt keine Willensfreiheit! Das Denken, Fühlen, Wollen und Handeln des Menschen ist teils innerlich teils äusserlich determiniert. Die sittliche Charakterbildung steht nicht im freien Willen der Menschen. Auch jedes Verbrechen ist lediglich „das Produkt der Veranlagung und Erziehung einerseits und der sozialen Verhältnisse andererseits." Es giebt keine persönliche und moralische, sondern nur eine soziale Verantwortlichkeit. Das Verbrechen ist nur in seiner Bedeutung für den Bestand der Gesellschaft aufzufassen und gesetzlich zu behandeln. Sühne und Vergeltung kann nicht Zweck der Strafe sein, sondern nur der Schutz der Gesellschaft vor Angriffen und Gefahren.

Unter den Strafmitteln ist das vornehmste die Freiheitsentziehung, die so lange zu dauern hat, als der Verurteilte für gemeingefährlich angesehen werden muss, worüber einem

Beamtenkollegium die Entscheidung zusteht. Also: „Abschaffung des Strafmasses!“ Das ist das Ziel, worauf das ganze Buch hinsteuert und damit kämen wir zu den Ideen und Vorschlägen, die Kräpelin schon im Jahre 1880 in einer kleinen Schrift in die Oeffentlichkeit gebracht hat. („Die Abschaffung des Strafmasses“. Von Dr. Emil Kräpelin, Irrenarzt. Stuttgart 1880.) Diese Schrift habe ich bereits im 17. Band der „Blätter für Gefängniskunde“ S. 340 ff. eingehend besprochen. Der Verfasser des vorliegenden Buches, bewegt sich ganz in dem Kräpelin'schen Gedankenkreis. Sein Buch ist auch dem derzeitigen „Professor Dr. E. Kräpelin in Dankbarkeit gewidmet“. — Als Theologe, wie als Mann der Erfahrung beharre ich auf der Annahme der individuellen Verantwortlichkeit, der, wenn gleich durch innere und äussere Einflüsse bedingten, aber dennoch im tiefsten Bewusstsein eines jeden Menschen sich ankündigenden Willensfreiheit. Das Gewissen ruft dem Verbrecher zu: „Deine Tat war keine Notwendigkeit für dich; du konntest sie unterlassen, wenn du ernstlich gewollt hättest“. Bezeichnend für das Ganze ist aber der Satz (S. 198): „Nur das müssen wir zugeben, wenn wir den Charakter nicht mehr als unseres Willens Werk betrachten dürfen, dass mehr die Empfindung des Mitleides mit den Missratenen (Sic!), als das der sittlichen Entrüstung am Platze ist“.

Ach, ihr lieben Verbrecher, Tränen nur und keine Strafen mehr darf man für euch übrig haben! — Gewiss ist die Behauptung des Verfassers begründet, dass der heutige Vollzug der Freiheitsstrafen im grossen und ganzen wirkungslos ist. Daraus sollte die Gesetzgebung aber die einzig richtige Folgerung ziehen: Also, Vermehrung der Straf-**Arten.** *Krauss.*

Salomon, Alice, **Soziale Frauenpflichten.** Berlin 1902. Verlag von O. Liebmann.

Die Schrift bietet fünf Vorträge, welche die Verfasserin in verschiedenen Frauenvereinen gehalten hat. Es ist eine geistreiche und energische Feder, die sich hier in den Dienst der Frauenbewegung gestellt hat. Die modernen Frauen müssten das Recht sich erkämpfen, soziale Pflichten ausüben zu dürfen. Der Beweis für die Gleichwertigkeit weiblicher Leistungen mit den männlichen für die Kulturarbeit sei unschwer zu erbringen. Unsere Töchter sind in das Verständnis für ihre bezüglichen Pflichten einzuführen, dazu anzuleiten; es genüge nicht mehr, sie bloss für das Haus zu erziehen und auszubilden. Die Frauen müssten lernen sich als Bürgerinnen zu fühlen, die dem Staat gegenüber nicht nur Pflichten zu erfüllen hätten, sondern auch Rechte von ihm beanspruchen könnten. Bestes und höchstes Ziel der heutigen Frauenbewegung sei „die Entfaltung der Frau zur freien, rechtskräftigen Persönlichkeit.“ Die Zeit dürfe nicht ausbleiben, wo „die Frauen Einfluss auf Verwaltung und Gesetzgebung erlangen, offizielle Aemter in der Gemeinde und im Staat zuerkannt erhalten“. Einstweilen müssten aber die Frauen sich wenigstens volle Anerkennung und Berechtigung erkämpfen auf speziellen Gebieten der sozialen Arbeit, wo sie „durch Helfen und Heilen“ den Einzelnen wie der Gesamtheit „bessere Daseinsmöglichkeiten zu schaffen“, ganz besonders geeignet seien. Die Frau besitze doch unstreitig das richtigste Verständnis und das teilnehmenste Herz zunächst einmal für die Bedürfnisse und Nöten

ihrer eigenen Geschlechtsgenossinnen, sodann seien Armen-, Kranken-, Waisen-, auch Gefangenenpflege, ferner Ausbildung und Erziehung der Mädchen, Mitwirkung in den Bestrebungen für Arbeiterinnenschutz u. dergl. m. als ureigenste Domäne für soziale Frauentätigkeit zu betrachten. Es handle sich dabei um „die Umsetzung des erweiterten Mutterschaftsgedankens, die Uebertragung der hilfreichen, barmherzigen Mutterliebe vom Haus auf die Gemeinde, auf die Welt.“ In einzelnen Zweigen dieser weiblichen sozialen Tätigkeit könne dieselbe entweder unentgeldlich oder als bezahlte Berufsarbeit geübt werden, wozu geschulte Kräfte erforderlich seien. Was die Armenpflege betrifft (2. Vortrag), so fordert die Verfasserin nicht nur den Beizug weiblicher Hilfsvereine und privater Wohltätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sondern vielmehr die organische gesetzliche Eingliederung der Frauen in den Verwaltungsapparat des Armenwesens, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer sie besitzen. Man schweige doch einmal mit der schalen Redensart: „die Frau gehört in's Haus“ und gebe die vorgefassten Meinungen auf, die gegen die Frauen als gesetzliche Armenpflegerinnen bestehen. Eine solche irrige Meinung sei z. B. auch die, das Weib sei zu gutherzig und könnte der öffentlichen Armenunterstützung übertriebene Grenzen stecken. Die Verfasserin bezweifelt es überhaupt, — und sie muss doch ihr Geschlecht besser kennen als wir —, dass Frauen gutmütiger seien als Männer“. Der Nachweis dafür sei nicht schwer zu liefern. Es gebe viele harte Frauenherzen und die sprichwörtliche Redensart vom „zarten, weichen Frauenherzen“ sei lediglich ein Erzeugnis jahrhundertlanger Vernachlässigung der weiblichen Verstandeskraft und einseitig geübter Gemüts- und Herzenspflege-Voilà! Indessen, das „gute Herz“ der Frauen zugegeben: so mache es diese gerade am geeignetsten zu Organen der Armenpflege; denn wo es schlage, da kommen neue warme Impulse in die Verwaltungen hinein, „da wird es den Armenpflegerinnen gelingen, eine wirksame Hilfe, ein reichliches Eingreifen am rechten Ort, zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln herbeizuführen“, während man jetzt noch vielfach damit sich begnügt, dem Bedürftigen „zu wenig zum Leben und zu viel zum sterben“ zu geben. Allein das Vorurteil gegen amtliche Armenpflegerinnen habe noch vor einigen Jahren sogar in Berlin einen heftigen Protest der dortigen 3000 Armenkommissionsmitglieder gegen die vom Stadtrat in Aussicht genommene Zulassung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege hervorgerufen. Inzwischen sei ein Umschwung der Ansichten zu Gunsten der Frauen da und dort zutage getreten; z. B. der „deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ habe auf seiner Generalversammlung zu Strassburg die Mitarbeit der Frau als eine „dringende Notwendigkeit“ bezeichnet. „Wird doch auch die Frau die beste und wirksamste Hilfe leisten können, wenn sie mit der Autorität des Gesetzes ausgestattet in amtlicher Eigenschaft an diese Aufgaben herangeht.“ Eine solche organische Mitarbeit der Frau hat sich in England längst bewährt. In Deutschland besteht sie erst in wenigen Städten, während man anderwärts den Frauen wenigstens eine ergänzende Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege eingeräumt hat, z. B. die Ueberwachung der Ziehkinder, Anstellung von Hauspflegerinnen. (In Baden da und dort die Patronage der Sträflingsfamilien.) In den meisten Städten arbeiten dagegen die weiblichen Vereine für die verschiedenen Zweige der Wohltätigkeit ganz selbständig und in privater Freiwilligkeit. Ein weiterer Vor-

trag verbreitet sich über den „öffentlichen und privaten Kinderschutz“ wobei namentlich die Arbeiterbevölkerung in Betracht kommt. Es werden besprochen die Findelhäuser, die Ziehmütter, die Krippen — lauter bekannte Einrichtungen. Interessant sind für uns besonders die Ausführungen über den Einfluss der erwerblichen Kinderarbeit auf die Moralität und Kinderkriminalität. Im Gefängnis zu Plötzensee wurde festgestellt, dass sich unter 100 jugendlichen Verbrechern 70 befanden, die solcher Erwerbsart (Hausieren, Kegelaufsetzen, Zeitungstragen, Hausbotendienste etc.) nachgegangen waren. — Manchfach sind die Bestrebungen und Einrichtungen zum Schutze der gefährdeten und verwahrlosten Kinder. Dazu gehören auch die Gesetze über Fürsorge und Zwangserziehung, deren „Ausführung ohne Mithilfe der Frauen gar nicht denkbar“ sei. Die Gesellschaft soll diesen unglücklichen Kindern des Volkes nicht schuldig bleiben, was die Eltern ihnen nicht gewährten oder nicht gewähren konnten.

Der 4. Vortrag behandelt den Schutz der Arbeiterinnen und die Ziele der Frauenbewegung. Zunächst werden die staatlichen oder gesetzlichen Schutzmassregeln für die weibliche Arbeiterwelt, speziell für die Fabrik- und Industriearbeiterinnen kritisch besprochen und nach verschiedenen Beziehungen für unzureichend erklärt. So z. B. sei das Unterstützungsgeld für Wöchnerinnen als Ersatz des ausfallenden Lohnes zu niedrig bemessen. Insbesondere sei es empörend, wie im allgemeinen die weibliche Arbeitskraft von den Produzenten ausgebeutet werde durch verhältnismässig viel zu geringe Bezahlung. Die Arbeiterinnen sollten nicht ruhen, bis die Forderung: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ erfüllt sei. Trotz allem aber dürfe auf ein gänzliches Verbot der weiblichen Fabrikarbeit im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit der Frauen niemals eingegangen werden. — Zur Staatshilfe muss sodann die Selbsthilfe kommen und diese werden die Frauen am wirksamsten sich verschaffen können, wenn sie nach dem Vorbild der männlichen Berufsorganisationen sich ebenfalls in Berufsverbänden zusammentun. Zu dieser organisierten Selbsthilfe gehöre aber auch die unbeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit, die den Frauen noch versagt sei. Als äusserstes Mittel zur Verbesserung ihrer Lage könnten alsdann die organisierten Arbeiterinnen aller Geschäftsbranchen gleich den männlichen Arbeitern zum Streik ihre Zuflucht nehmen. Die Bestrebungen der weiblichen Arbeiterwelt im Sinne einer kräftigen Selbsthilfe müssten aber nicht nur diese selbst, sondern alle Frauen, auch die bessersituierten unterstützend sich anschliessen. Auch alle bestehenden Frauenvereine sollten Stellung zu der Frage nehmen. Es handle sich heute nicht mehr um Sonder- oder Klasseninteressen, sondern um die weiblichen Geschlechtsinteressen und da gelte: Eine für Alle und Alle für Eine. Frauen, deren Verhältnisse es gestatten, sollten in Versammlungen belehrend und aneifernd für die Hebung der rechtlichen Stellung ihres Geschlechts tätig sein. „Freigabe aller Berufe für ihr Geschlecht“ bleibe ein Hauptziel der modernen Frauenbewegung.

Wir haben hiermit der Schrift eine vielleicht zu ausgedehnte Besprechung gewidmet. Gewiss liegen noch viele weibliche Kräfte brach, welche in den Dienst der Gesellschaft gestellt werden könnten. Der Hauptberuf der Weiber bleibt aber immer das Wirken im häuslichen Kreise und von der Familie aus verbreitet das Weib viel Segen

oder auch viel Unheil. Für die Gesellschaft gebiert und erzieht die Frau ihre Kinder; sie ist sozusagen die Quelle und der Nährboden aller menschlichen Sozietät. Auch die Beschaffenheit der letzteren ist wesentlich bedingt von der Beschaffenheit der Mütter. Eine brave Hausfrau erfüllt somit auch die schönsten „sozialen Frauenpflichten". Wenn die Verfasserin schreibt: „Der schwerste Konflikt im Leben der modernen Frau gipfelt in der Frage: „Wie weit gehöre ich dem Haus und der Familie und wie weit dem Beruf und der Welt?", so ist diese Frage für alle verheirateten Frauen längst gelöst. Ihr Beruf konzentriert sich in der Familie und ihr Ideal findet sich — *mut. mut.* auch für die heutige Frauenwelt zutreffend geschildert — im „Buch der Sprüche", verfasst von einem männlichen „Salomon", welcher der Verf. wohl nicht unbekannt sein dürfte. Sprüchw. 31, 10 ff. Dieses salomonische Frauenlob wurde schon im A. T. das „goldene Alphabet der Frauen" genannt. Wohl aber haben die vielen Tausende von weiblichen Wesen, die nicht zu ihrem natürlichen Berufe gelangen können, Grund und Veranlassung genug, danach zu streben, dass auch sie als soziale Wesen irgend einen sozialen Beruf erfüllen können. Als Grundbedingung zur Erlangung eines solchen Berufes bezeichnen wir jedoch Lust und Liebe zur Arbeit, die für Niemanden, auch nicht für „höhere" Töchter eine Schande ist und wäre es auch in dienenden Stellungen. Das Dienen ist auch eine soziale Pflicht. Endlich noch die Bemerkung: Die in der Schrift von Alice Salomon behandelten Materien könnten auch in ihrer Bedeutung für die Volksmoralität und Volkskriminalität beleuchtet werden. Und das werde ich demnächst an einem andern Orte besorgen.

Krauss.

Das bayerische Gesetz betr. die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902 von Amtsrichter von der Pfordten, München, J. Schweitzer. 2 Mark.

Das Buch, welches als Kern einen eingehenden Kommentar des bayerischen Zwangserziehungsgesetzes enthält und deshalb in erster Linie den bayerischen Behörden wertvolle Dienste leistet, bietet auch für weitere Kreise Interesse. Der Verfasser giebt nämlich in der Einleitung einen gut orientierenden Ueberblick über die Rechtsentwickelung in Bayern und im Reich bis zur Einführung des B.-G.-B., bespricht sodann die Bestimmungen des letzteren über die Zwangserziehung eingehend und fügt eine Vergleichung über die neuen Zwangserziehungsgesetze der grösseren Bundesstaaten Deutschlands an.

Für die Praktiker besonders wichtig und angenehm ist das beigegebene Verzeichnis der Erziehungs- und Besserungsanstalten Bayerns, in denen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

E.

Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz von Hafner, cand. jur., Bern bei Stämpfli & Cie., 1901.

Der Verfasser giebt ein sehr ausführliches Bild über die Entwickelung des Gefängniswesens in der Schweiz von den Zeiten des Mittelalters bis in die Neuzeit und schliesst hieran eine Geschichte der Gefangenenfürsorge an.

Nicht nur derjenige, welcher sich speziell für die schweizerischen Verhältnisse interessiert, wird aus dem Buch Anregung und Belehrung schöpfen. Eine ausführliche Bibliographie ist dem Werk beigegeben.

E.

Der „Trunksucht, ihren Folgen und ihrer Bekämpfung" widmet der erfahrene Gefängnisarzt, Dr. A. Bär, eine anregende und inhaltsreiche Studie (Deutsche Klinik, herausgeg. v. Leyden und Klemperer 1902).

Verfasser bespricht zunächst die experimentell gewonnenen Resultate der Alkoholwirkung auf die physiologischen Funktionen des Körpers, die Aufnahme, Verarbeitung und Ausscheidung des Alkohol im Organismus, die Beeinflussung der Drüsentätigkeit, der Atmung, des Kreislaufs und der Verdauung, der Nerven- und Geistestätigkeit, und schildert dann eingehend die pathologischen Veränderungen, welche an den verschiedenen Organen und ihren Funktionen der chronische Alkoholmissbrauch hervorruft. Mit besonderem Nachdruck werden die Beziehungen des Potus zur Lungenschwindsucht und zu Geisteskrankheiten hervorgehoben.

Der vielfach verbreiteten Wertschätzung des Alkohols als Nahrungs- und Genussmittel tritt Verfasser energisch entgegen, andererseits aber wendet er sich auch gegen diejenigen, die in extremen Abolitionsneigungen auf die Verbannung des Alkohols aus der Heilkunde, in der er noch immer eine bedeutende Rolle spiele, empfehlen möchte.

Ein weiterer Abschnitt der Bär'schen Schrift ist der unheilvollen Bedeutung gewidmet, die der Alkohol im sozialen Leben einnimmt. Er untergräbt den physischen Wohlstand des Volkes, beeinflusst in greifbar ungünstiger Weise die Morbiditäts- und Mortalitätsziffer und ist in erster Reihe mitverantwortlich zu machen für die zweifellose Zunahme der Geisteskrankheiten. Nicht minder schädlich wirkt er auf den moralischen Zustand des Volkes ein; unter seinem Einfluss nimmt der Selbstmord an Häufigkeit zu, er zerstört das Familienglück und eine grosse Anzahl von Verbrechen ist direkt oder indirekt auf ihn als Ursache zurückzuführen. Hand in Hand mit ihm kommt Armut und Elend. Verfasser wendet sich hier gegen die Ansicht, dass der Alkoholismus allgemein als Folgeerscheinung des sozialen Elends anzusehen sei; vielmehr werde durch die Tatsache seiner Verbreitung unter allen Gesellschaftsklassen und unter den civilisatorisch und sozial verschiedensten Völkern das Gegenteil bewiesen.

An der Hand eines reichen statistischen Materials giebt nun Verfasser Aufschluss über die Art und den Umfang des Konsums der verschiedenen Alkoholgetränke in deutschen Ländern, und geht dann, nach einem kürzeren Ueberblick über die Ursachen des Alkoholismus, unter denen er die Erblichkeit und vor allem den Trieb zur Nachahmung obenan stellt, zu dem interessantesten und praktisch wichtigsten Kapitel seines Themas über, zur Besprechung derjenigen Massnahmen, die im Kampfe gegen die unheilvolle Volksseuche in den verschiedenen Ländern bisher zur Anwendung gelangten und welche für die Zukunft in Betracht zu kommen haben.

Staat und Gesellschaft haben sich bei dem gemeinsamen Kampf die Hände zu reichen.

Dem Staat fällt die Aufgabe zu, die Beseitigung der Bedingungen anzustreben, die den Alkoholismus begünstigen. Hier gilt es zu-

nächst mit hohen Fabrikatsteuern den Hausbrennereien zu Leibe zu rücken, die einen schlechten fuselhaltigen Branntwein weiten Kreisen leicht zugänglich machen. Extreme Massregeln schaden. So zeigten sich bei Versuchen des Staates, in radikaler Weise alle Produktion, Handel und Ausschank von Alkoholicis zu verbieten (wie in einigen Staaten von Nordamerika) durchaus nicht die erwarteten Wirkungen, vielmehr waren heimlicher Verschank schlechter, durch Beimengung verdorbener Getränke, Schmuggel und andere Unehrlichkeiten die Folgen dieser weitgehenden Bestimmungen.

Ein wirksameres Mittel ist die Verminderung der Schankstellen, mit deren Zahl die Gelegenheit und Versuchung zur Angewöhnung des Lasters abnimmt. Eine Verringerung der Anzahl von Schankstellen kann auf verschiedene Weise erreicht werden. So kann es z. B. vom Staate den Gemeinden überlassen werden, ob sie überhaupt Ausschank genehmigen oder verbieten (Ortsveto bezw. Ortswahl; in einzelnen nordamer. Staaten, Norwegen). Oder aber der Ausschank wird zum Monopol erhoben, dessen Inhaber für Verminderung der Schänken sorgt. Das Monopol kann vom Staate (Russland, Schweiz, einige nordamer. Staaten) oder von Privatgesellschaften übernommen werden. Das Letztgenannte, sogen. Gothenburg'sche System wurde zunächst in Schweden, dann in Norwegen eingeführt und hat in diesen Ländern in relativ kurzer Zeit geradezu grossartige Erfolge gezeitigt. Nach der Ueberzeugung des Verfassers kann es als das glücklichste und nachahmenswerteste System allenthalben empfohlen werden.

In anderen Ländern sucht man durch hohe Besteuerung der Schenkerlaubnis (High Licence) oder durch die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses der Schankstellenanzahl zur Einwohnerzahl der Gemeinden (Limitation: Niederlande) dem erstrebten Ziel näher zu kommen. In Deutschland ist die von Gemeinde- und Polizeiverwaltung zu erteilende Erlaubnis von der subjektiv schwankenden „Bedürfnisfrage" abhängig gemacht.

Dass tatsächlich die Anzahl der Schankstellen mit der Ausbreitung der Trunksucht innig zusammenhängt, lehren die schlimmen Erfahrungen von Ländern, in denen das Schankgewerbe uneingeschränkt freigegeben ist (Frankreich, Belgien).

Dem Staat stehen ferner in hoher Besteuerung der Alkoholproduktion (besonders bei gleichzeitiger Entlastung anderer Getränke), in der Polizeistunde, im Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke gegen Borg und an jugendliche Personen wirksame Mittel zur Verfügung.

Verfasser tritt für die Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit als einer Beleidigung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls, sowie für Schonung solcher verbrecherischer Handlungen ein, die im Zustande „sinnloser" Trunkenheit begangen wurden, wobei diese selbst als das zu ahndende Delikt anzusehen wäre. Als eine Milderung der Strafe sollte der Deliquent nicht in den gewöhnlichen Gefängnissen, sondern in Trinkerasylen interniert werden, in denen zugleich seine Heilung erstrebt wird. In diese soll der Staat jedoch auch den nicht verbrecherischen Trinker zwangsweise zu verbringen und festzuhalten befugt sein, wenn derselbe gemeingefährlich oder gemeinschädlich geworden oder wenn er sich infolge seines Lasters den Pflichten gegen die Angehörigen entzieht (so in England, Skandinavien, Finnland, Schweiz, einzelnen nordamerikan. Staaten). In Deutschland ist die zwangsmässige Verwahrung eines nicht geisteskranken Trinkers

noch an seine vorherige Entmündigung wegen Trunksucht gebunden. Als die notwendige Voraussetzung des Erfolges dieser Internierungen betont Verfasser die Leitung der Asyle durch einen Arzt.

Der Staat kann ferner die Ausbreitung der Mässigkeitbestrebungen durch einen Druck auf das Heer seiner Beamten, durch strenge Ahndung auf Alkoholmissbrauch zurückzuführender dienstlicher Vergehen, durch geeignete Erziehung des Volkes im Heer und der Marine (Häseler) und besonders durch die Mitarbeit der Schule wesentlich unterstützen.

Erfahrenermassen aber versprechen alle diese staatlichen Massnahmen einen dauernden Erfolg nur dann, wenn in den weitesten Kreisen die Einsicht sich Bahn gebrochen hat, dass der Kampf gegen die Trunksucht eine Notwendigkeit geworden ist und allgemein aufgenommen werden muss. In dieser Hinsicht erzieherisch, warnend und belehrend zu wirken ist die Pflicht der Privatgesellschaft. Sie kommt diesem Ziel näher durch alle, die materielle und ethische Hebung des Volkes begünstigenden Massnahmen. Ein billiges und gesundes Heim, Vergnügungen und Unterhaltungen, die nicht unter dem Stern des Alkohols sich vollziehen (wie Sonntagsunterhaltungsabende etc.), Kaffeehäuser mit reichlicher guten Lektüre und Zeitungen, Verbesserungen der Kost ausserhalb des Hauses (Volksküchen) und in der Familie (Kochschulen für Arbeitermädchen), all dies sind hervorragende Mittel, die Angehörigen der breiteren Schichten der Bevölkerung vom Wirtshaus abzulenken.

Vor allem aber bedarf es des guten Beispiels, der eigenen Mässigkeit, der Durchführung dieser Anschauung in der eigenen Familie und der Beteiligung dieser Prinzipien in Vereinen, die einer energischen Propaganda dienen. Verfasser giebt einen Ueberblick über die Tätigkeit der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gesellschaften und schliesst mit einer Besprechung der Streitfrage, ob Totalabstinenz oder Temperenz als der richtigere Weg zur aussichtsreichen Verfolgung dieses Zieles anzusehen sei, wobei er der letztgenannten Richtung den Vorzug einräumt.

Mannheim. *Dr. Nitka.*

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

In den Heften **März bis Mai 1901** findet sich u. a. auch eine Reihenfolge von Notizen über die **Transportation der Verbrecher.** Sie gehen aus von der Kommission, die zwecks Besprechung der Frage der Errichtung von Strafkolonieen zusammengetreten war, bezw. der Organisation der Sträflingskolonnen, zur Ausführung von Staatsarbeiten verwendet werden sollten.

Es handele sich hierbei nicht um die Frage, wie man entlassene Sträflinge dem sozialen Leben wieder zuführe, sondern um Zweckmässigkeitsfragen bezüglich der Bestrafung selbst.

Schon während der Strafzeit müsse sich der Verurteilte an ein ordentliches Leben, an Arbeit gewöhnen; der beste Weg hierzu sei, ihn als Pionier der Kolonisation zu verwenden zur Ausführung von Staatsarbeiten in den Kolonien. Es empfehle sich im Interesse einer einheitlichen Organisation daher, feste Kolonnen zu bilden, die bald

hier, bald dort nach Bedarf arbeiten würden, unter Beibehaltung von eingeborenen Arbeitern für die für Europäer ungesunden Gegenden.

Mit der Verwendung von Sträflingen in den Kolonien schade man dem eigenen Ansehen nicht, denn dieses beruhe in den Augen der Naturvölker nur auf der militärischen Stärke, auf nichts anderem.

Bei der Aussendung von Sträflingskolonnen sei noch eine schwierige Frage; sie betreffe das Aufsichtspersonal. Dasselbe werde nämlich seine Pflicht bei dem schweren Dienste wohl nur dann in genügendem Masse erfüllen, wenn es auch selbst noch Vorteile besonderer Art von der Reise habe.

Man müsse es deshalb an dem Resultat beteiligen, vielleicht in der Weise, dass man ein Mindestmass der zu leistenden Arbeit bestimme und von dem darüber hinaus Geleisteten ihnen eine nach gewissen Grundsätzen zu regelnde Prämie gewähre.

Nun möchte manchen die hiermit verbundene Idee den Sträflingen Arbeitslohn zu geben ungeheuerlich erscheinen; doch mit Unrecht.

Denn auch jetzt bezahle man diese schon, zwar nicht direkt, sondern mittelbar, indem man ihnen für ihre dürftigen Leistungen Wohnung, Kost u. s. w. gewähre.

Zur Förderung seiner Gedanken hatte M. Chessé ein besonderes System mit militärischer Organisation der Sträflinge ausgearbeitet, aus dem wir nur folgendes erwähnen wollen.

Die Sträflinge sind für den staatlichen Wege-, Kanal-Bau u. s. f. zu verwenden. Die Dauer ihrer derartigen Beschäftigung soll die Hälfte der ausgesprochenen Strafe betragen, mindestens aber 2 Jahre. Je nach der Leistung der Leute sei ihr Lebensunterhalt zu bemessen; faule sollten nur trocken Brot und Wasser; fleissige aber die Kriegsrationen der Soldaten erhalten. Die 2te Hälfte der Strafe dürften die Sträflinge event. in der Weise abbüssen, dass sie in den Kolonien für Unternehmer — jedoch unter staatlicher Kontrolle — arbeiteten.

Ferner sei vor allem zu wünschen, dass das Aufsichtspersonal aus besseren Ständen, nicht aus den gewöhnlichen Soldaten, genommen werde. —

Alle diese Vorschläge stiessen auf heftigen Widerspruch, teils aus praktischen, teils aus idealen, teils aus finanziellen Gründen.

Zum Schluss wurden dann etwa folgende Grundgedanken festgelegt.

Man werde es nicht umgehen können den Sträflingen einen Arbeitslohn zu gewähren, jedoch sei dafür zu sorgen, dass die Sträflinge ihren Verdienst nicht in Grundbesitz in den Kolonien anlegten, um so zu tunlichst vermeiden, dass nicht eine Sträflingskolonie sich inmitten der freien Bevölkerung sesshaft mache.

Die durch die Gesetze von 1894 vorgesehenen Sträflingskolonnen seien nun zu verwirklichen. Ihre Organisation schliesse sich empfehlenswert an das Muster der Kolonialtruppen an und ihre Leitung sei nur gesetzlich und moralisch best-qualifizierten Staatsbeamten zu übertragen.

Praktisch sei es endlich, die Sträflinge vor der Transportation in Vorbereitungsanstalten an strenge Disziplin und Arbeit zu gewöhnen, und es seien nur solche zu transportieren, die voraussichtlich das Kolonialklima gut vertragen würden.

April-Heft 1901. Zunächst wird die Beratung über den **Schutz der individuellen Freiheit** (Vergl. Bd. 36, Heft 5/6) zu Ende geführt, der wir folgendes entnehmen.

Als Hauptmomente zum Schutze der persönlichen Freiheit wurden empfohlen, Dezentralisation der Strafrechtspflege, Reorganisation des Richterstandes, Begrenzung der Dauer einer Inhaftierung, Unverletzlichkeit des Hauses, denn Haussuchungsbefehle würden zu leicht missbraucht, und seien letztere nur gegen solche, gegen die schon ein Verfahren schwebt, zu gestatten, nicht gegen Dritte.

M. Coulen vertrat seine Anschauungen gleich in einem Gesetzesentwurf, den er ausgearbeitet hatte, und dem folgende Gedanken zu Grunde liegen.

Täter von Verbrechen und von Vergehen seien gleich zu behandeln, denn beide hätten das gleiche Recht auf Freiheit. Als Regel sei die provisorische Freiheitsbelassung aufzunehmen, die Untersuchungshaft aber gelte als Ausnahme. Dies gehe soweit, dass auch in den Fällen, wo Untersuchungshaft eigentlich vorgesehen sei, noch immer die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung nach Zahlung einer im Verhältnis zu der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten stehenden Kaution zu gewähren sei.

Von den 25 Artikeln der Novelle sind am bemerkenswertesten:

Art. 2, der die vorläufige Freiheitsbelassung als Regel aufstellt,
Art. 3, der die Untersuchungshaft kasuistisch beschränkt und regelt,
Art. 9, der bei Nichtbefolgen der für die *liberté provisoire* verlangten Voraussetzungen Festnahme androht,
Art. 19, der den Untersuchungshäftlingen Kleiderfreiheit gewährt, und
Art. 23, der die Prostitution gestattet und Aufhebung aller diesbezgl. Polizeibestimmungen verlangt.

Im Anschluss hieran verbreitet sich M. Hayen über die **Regelung der Prostitution,** der ebenfalls in den bezgl. Bestimmungen eine willkürliche Freiheitsbeschränkung erblickt und gegen die sittenpolizeiliche Ueberwachung protestiert. M. Puibarand verteidigt — auch trotz aller von ihr geübter Irrtümer — die Polizei. Er wünscht — im Gegensatz zu den Vorrednern — strenge Bewachung und Verfolgung der Dirnen, und ihre Entfernung von der Strasse im Interesse aller Bürger und ihrer Familien. M. Bertrand ist der Ansicht, die persönliche Freiheit sei nur durch eine *magistrature franchement indépendente* zu schützen. Während die anderen Redner ebenfalls in übertriebener Weise ihre Wünsche zum Schutz der persönlichen Freiheit, z. B. allgemeine Besetzung der Gerichte mit mehreren Richtern — vorbrachten, warnt M. Arboux davor, den Schutz der Freiheit und die Humanitätsduselei nicht zu weit zu treiben.

M. Larnaude gab sodann einen Ueberblick und eine Kritik des Besprochenen. Er empfahl mehr als einschneidende Reformen, bescheidene Aenderungsversuche. Weniger halte er davon, die Stellung der Richter zu reformieren, und sie noch selbständiger zu machen, denn es würden dadurch der Versehen doch nicht weniger werden. Diese erklärten sich eben daraus, dass man es mit Menschen zu tun habe, und man müsse mit den menschlichen Fehlern rechnen. Auch eine Umgestaltung der Exekutivbehörden — wie vorgeschlagen — empfehle er nicht, denn man setze sich bei solchem Versuch zu viel Gefahren aus und schaffe häufig einen Zustand, schlechter als den bisherigen. Das Gleiche gelte von dem Vorschlag, die Freiheit

der Person dadurch mehr zu schützen, dass man die Richter für etwaige Missgriffe verantwortlich mache, umsomehr, als die geschichtliche Entwickelung gegen einen solchen spreche.

Andrerseits sei der Gedanke, die Untersuchungshaft auf ein bestimmtes Höchstmass einzuschränken, gewiss verständig, und Reformen dürften nur Einzelheiten des Gefängniswesens und der Untersuchungshaft — als erreichbare Ziele — betreffen, alle anderen Vorschläge aber seien abzulehnen.

Somit seien die, von der hierzu eigens gebildeten Kommission, zu untersuchenden Verbesserungsvorschläge nur die:

1. Wem steht ein Verhaftungsrecht zu? 2. Sind gegen eine (vermeintlich) ungerechtfertigte Verhaftung Rechtsmittel zuzulassen und welche? 3. Umänderung des Art. 113 des *Code d'instr. crim.*

Les Maisons de Correction et la proposition A. Muteau.

Die Kommission für Strafgesetzgebung hatte den Antrag Muteau: *sur le rattachement des maison de correction à l'Assistance publique* geprüft und eine Umfrage über diese Anstalten und eventuelle Aenderungsvorschläge veranstaltet.

Der Artikel giebt das Ergebnis von 4 Versammlungen der *Société Générale des prisons* wieder.

Einer Vereinigung der Korrektionshäuser mit den *colonies publiques d' éducation pénitentiaire* stünden viele Momente entgegen. Vor allem sei die verschieden strenge Lebens-Auffassung und Lebensweise zu nennen und die Vereinigung der — dem Charakter der Anstalten entsprechend — verschiedenen Elemente sei nicht wünschenswert.

Auch der Zweck der Anstalten, der ausgebildete Unterrichtsplan, die Verschiedenheit der Beamten, kurz alles wäre dem Vorschlage ungünstig. Ebenso stehe es mit der verschiedenen Dauer des Aufenthaltes, welcher in den *colonies publiques* im Interesse des Schutzes der Zöglinge bis zur Volljährigkeit auszudehnen sei, wenn möglich.

Mai-Heft 1901. Siamesische Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege.

Das siamesische Strafgesetzbuch kennt nur drei Strafarten:[1]) Todesstrafe (durch Enthaupten), zeitliche und lebenslänglich Gefängnisstrafe, und Busse.

Die Todesstrafe steht nur auf Kapitalverbrechen und kommt etwa 14 mal pro Jahr vor. Sie wird nach einem alten, feierlichen Zeremoniell vollzogen; meist sind jedoch die Scharfrichter so ungeschickt, dass sie erst mit dem zweiten und dritten Schlage das Haupt vom Rumpf trennen.

Die Gefängnisstrafe wird in gemeinsamer Haft vollstreckt; nur die zum Tode Verurteilten werden bis zur Exekution isoliert gehalten, ebenso, wie die, welche als Häftlinge ein Delikt begehen.

Ausser den gewöhnlichen Sträflingen giebt es solche, die zur „*hard labour*" verurteilt sind.

Die wegen Bandendiebstahl, Plünderei und Raub von Büffeln Verurteilten werden zu zwei und zwei aneinandergefesselt.

1) Die belgischen Juristen, denen Siam die Reorganisation der Gerichte und die Umgestaltung der Prozessordnung verdankt, beabsichtigen auch eine neue Strafengliederung dem König zur Annahme zu empfehlen; darnach soll es geben: Todesstrafe, Deportation, zeitliche und lebenslängliche Gefängnisstrafe, Polizeiaufsicht, Einziehung des Vermögens, Geldbusse und Geldhinterlegung als Garantie für gute Führung.

Die sich gut führenden Häftlinge erhalten mancherlei Vergünstigungen und werden zum teil Aufseher über ihre Mitgefangenen.

Es giebt in Bangkok zwei grosse, 1890 neu erbaute und nach europäischem Muster eingerichtete Gefängnisse, von denen eines der Aufnahme von ausschliesslich Untersuchungsgefangenen, von Sträflingen, die zu weniger als 6monatlichem Gefängnis verurteilt sind, und nur solchen dient, die böswillig ihre Gläubiger nicht befriedigen *(débiteurs de mauvaise foi)*.

Von den Sträflingen sind etwa 2,33 % Frauen, meist Chinesen.

Ein belgischer Arzt ist Anstaltsarzt an beiden Gefängnissen.

Es besteht Arbeitszwang für alle Sträflinge, die übrigens nur mit Korbmacherei, Tischlerei und wenig mit Schmieden beschäftigt werden.

Busse wird als Hauptstrafe gegen die Alkoholiker, Opium-Pächter u. s. w. ausgesprochen. Im Nichtbeitreibungsfalle tritt Schuldhaft ein.

Der König hat absolutes Begnadigungsrecht.

Im Anschluss hieran wird kurz das Gefängnisreglement für die Provinzen vom Jahre 1897 dargestellt, das die Pflichten der Aufsichtsbeamten, die Einkerkerung der Sträflinge, deren In-Freiheit-Setzung, Anketten als Straferschwerung und die Hausordnung in den Gefängnissen in 5 Kapiteln behandelt.

Der Sitzungsbericht betrifft die Frage:

„Welches sind, vom Standpunkt einer neuen Strafrechtskodifikation aus, die Folgen des von den Jüngeren anerkannten Grundsatzes, den seelischen Momenten mehr Wert beizulegen als den äusseren Verhältnissen?“

An der Diskussion der Frage, für die wiederum M. Larnaude Referent war, beteiligten sich ausser einer Reihe namhafter französischer Gelehrter auch Professor v. Liszt und v. Mayr aus Deutschland, van Hamel aus Holland, sowie Vertreter von Dänemark, Ungarn, Oesterreich und Russland.

Nachdem an der Hand eines geschichtlichen Rückblickes die Entwickelung der verschiedenen Strafrechtstheorien, Determinismus und Indeterminus besprochen und ihre Eigenarten und Lehren kurz dargestellt sind, stellt sich der Referent auf einen vermittelnden, mehr zum Indeterminismus hinneigenden Standpunkt.

Er betont die Bedeutung des „verbrecherischen Willens, *volenté criminelle*“ und stellt die Forderung auf bei der Verurteilung der Täter weniger auf den juristischen Charakter der Tat, weniger auf das durch diese der Allgemeinheit zugefügte Unrecht zu sehen, als auf Betrachtung der psychologischen Situation des Willens, des subjektiven Zustandes des Täters vor der Tat, sowie seiner Erscheinungsform der Gemeinschaft gegenüber.

Demgemäss sind auch die Gesichtspunkte, die s. A. nach bei der richterlichen Beurteilung des Falles einzunehmen sind.

Der Richter wird auf eine Massnahme zu denken haben, die möglichst wirksam für den konkreten Fall ist, die am besten für die Verhältnisse etc. des Täters passt und auch den anderen gegenüber möglichst wirksam und schützend erscheint.

Hierfür sei am geeignetsten das System der Parallelstrafen, die man aber nicht als Ehren- und nicht entehrende Strafen nebeneinander stellen darf.

Nach Besprechung des Charakters der Strafen und ihrer jetzigen Bedeutung kommt L. etwa zu folgendem Schluss.

Der eigentliche Streit zwischen den verschiedenen Strafrechtsschulen sei der um Festlegung der rückwärts schauenden Rolle des Gesetzgebers beziehungsweise des Richters bezüglich der Auslegung der subjektiven Konzeption seitens des Täters.

Dieses Problem, in wieweit die psychischen Hauptfaktoren zu berücksichtigen seien, sei lösbar nur, indem man die Täter nach ihren tatsächlichen psychischen Anlagen in verschiedene Gruppen einteile, und nicht nach deren Erscheinungsform im einzelnen urteile.

v. Liszt hat mit seiner bekannten 8-Gruppeneinteilung zwar einen solchen Versuch gemacht, aber er kommt der Lösung der Frage doch nicht näher.

Das Ziel müsse nach jeder Richtung hin, möglichste Individualisierung sein, und so kommt der Referent zu folgenden fünf Schlüssen:

Die Schwere eines Verbrechens etc. ist zu messen an dem Unrechts-Willen des Täters.

Um der psychischen Beschaffenheit der Täter mehr Rechnung tragen zu können, müsse die Bedeutung der Strafanstalten und ihre Ausgestaltung gehoben und die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt hintangesetzt werden.

Um die Delikte nach dem Mass ihrer Perversität einteilen zu können, wird man sich erst über jeweils genügende Kennzeichen einigen müssen, eine Einteilung, die sich vielleicht an die der Täter anschliessen könne.

Die Stellung, die Gesetzgeber und Richter zu der Tat einzunehmen haben, bestimmt zu regeln, sei zu schwierig.

Bei der Vollstreckung der Strafe müsse die individuelle Anlage des Verurteilten in Betracht gezogen werden.

Das Messsystem Bertillon soll in Zukunft auch auf Delinquenten aus dem Heere Anwendung finden. —

Weiter folgen: Berichte über den Kongress der deutschen Gruppe der internationalen strafrechtlichen Vereinigung, der in Strassburg vom 7. bis zum 9. Juni 1900 stattfand, und den der russischen Abteilung in Moskau vom 16. bis 20. April, sowie über den Wiener Kongress gegen den Alkoholismus vom 9. bis zum 13. April 1901.

Juni-Heft 1901. Von den Einzel-Aufsätzen u. s. w. seien hervorgehoben: **l'égalité des témoignages devant la justice criminelle.**

Dieser Aufsatz ist veranlasst durch eine Abhandlung des M. Gautier in Genf, der diese Frage auf Grund der in den verschiedenen Schweizer Kantons geltenden Grundsätze in der *Revue pénale suisse* behandelt hat.

Seine dort entwickelte neuartige Theorie beruht auf der Gleichstellung und Wertabschätzung aller Zeugenaussagen.

Ebenso, wie in unserer Gesetzgebung fehlt eine solche in der Schweiz und in Frankreich. Es giebt verschiedene Kategorien von Zeugen, indem gewisse Personen überhaupt keine gerichtliche Aussage abgeben dürfen, die anderen nur unter gewissen Bedingungen, indem die einen beeidigt, andere nur einfach zu vernehmen sind.

Diese Einteilung greift M. Gautier, als oft zu subtil und überflüssig an, indem er davon ausgeht, dass das Zeugnis-Ablegen eine öffentliche Pflicht sei. Er verwirft diese Einteilung und ihm schliesst sich der französische Berichterstatter an.

Ein Zeuge sei ja weiter nichts, als eine Person, die eine Aussage machen soll über etwas, was sie gesehen oder gehört hat, oder wovon sie sonst etwas weiss, und deren Aussagen der Richter würdigen soll.

Dem Grundsatz der freien Beweisführung zufolge *(fais-toi ta conviction selon ta conscience)* wäre schon eine Klassifizierung abzulehnen.

Gleichwohl beständen auf ihr sowohl die schweizerische und die französische Gesetzgebung, und das Gleiche gilt bei uns.

Bestimmungen wie z. B. die — auch bei uns anerkannte — des *Art. 322 du code d'instr. crim.* — der Bruder eines Angeklagten sei weniger glaubwürdig sind auch nach M. Jolly's Ansicht unnöthig, indem eine genaue Wertschätzung dadurch gesichert sei, dass der Richter dazu berufen sei, sein Urteil über die verschiedenen Vorgänge, über das Gehörte unter verständiger Beachtung aller Momente zu bilden, und dieser Pflicht auch stets genügen kann und wird.

Das Gleiche folge daraus, dass die Zeugnisabgabe eine Pflicht, im Staatsinteresse sei und als solche alle Bürger betreffe und sich nicht einschränken lasse. Von eben diesem Standpunkt aus verwirft Gautier die — auch bei uns giltige — Bestimmung, dass gewisse verurteilte Verbrecher nicht als Zeugen auftreten dürften.

Demnach sei auch die Auffassung falsch, in der Vernehmung von Verbrechern als Zeugen eine Vergünstigung zu sehen, denn eine Staats-„Pflicht" lasse sich nicht zeitweilig, z. B. während der Strafzeit unterdrücken. Dieses alles erkläre sich eben nur aus dem Irrtum des Gesetzgebers in der Zeugnisabgabe ein besonderes Recht zu sehen, eine Auffassung, welche der Referent, M. Jolly, nur bezgl. des Strafprozesses gelten lassen will, anders sei es im Zivilprozess, bei dem man ja unter meist vielen Zeugen die geeignetsten wählen könne.

Im Zusammenhang damit stehe die **Frage nach dem Eide.** Ebenso, wie Gautier Gleichstellung und gleiche Zulässigkeit für alle als Zeugen wünscht, fordert er Zulassung aller zum Eide, trotzdem er zugeben muss, dass der Eid eigentlich überhaupt abzulehnen sei, da er überflüssig sei für ehrenhafte Menschen, für andere aber ausser Betracht bleiben müsse, und es demgemäss auch falsch sei jemandem zum Eid zu zwingen (diesen Standpunkt vertritt Jolly auch). Zur Erhöhung der Sicherheit der Aussagen schlägt er daher die Möglichkeit vor, gewisse Personen von der Zeugenpflicht zu befreien, ein Vorschlag, der ja bei uns schon durchgeführt ist und bezgl. dessen es wunderbar ist, dass der Autor nicht hierbei auf die deutsche Gesetzgebung verwiesen hat.

Genau wie es bei uns gilt, empfiehlt Gautier als Befreiungsgrund z. B. Verwandtschaft.

Im Kanton Neuchâtel treffe dies zu auf Verwandte bis zum 3. Grade. In Vaud und Genf hingegen seien diese Personen nur vom Eide befreit, während in Frankreich nach Art. 322 des *Code d'instr. crim.* Aussagen von Eltern des Angeklagten überhaupt nicht zugelassen sind, jedoch nach Art. 269 eine freie Vernehmung in das Entscheiden des Präsidenten gestellt ist.

Als weitere Befreiungsgründe werden — wie bei uns geltend — Berufs- und Amts-Geheimnis empfohlen. —

Die Vernehmung der Zeugen sei als ein von Staatsanwalt und Verteidiger ausgehendes Kreuzverhör auszubilden. (Vergl. d. engl. *Cross examination*), während der französische Referent das System der

laufenden Erzählung mit dem Recht der Fragestellung durch den Präsidenten, Staatsanwalt oder Angeklagten empfiehlt.

Gautier kommt schliesslich dahin, es seien vom Staatsanwalt alle noch rechtzeitig für das Verfahren genannten Be- nnd Entlastungszeugen zu laden; ein zweiter Vorschlag entspricht den § 51_{3}, 54, 58 und 60 unserer Str.-Pr.-O. und endlich verlangt er noch einmal Zulassung eines Jeden als Zeuge und zum Eide.

Wenngleich man in den Ausführungen Gautier's und Jolly's gewisse richtige Anschauungen und Schlüsse zugeben muss, so ist meines Erachtens das Problem nicht gelöst und kann es auf dem Wege der Theorie von Staatsrechten und -Pflichten nicht werden.

Handelt es sich doch meines Erachtens hierbei um ein rein praktisches Problem, um die Frage: Ist es nach den gemachten Erfahrungen, betreffend den Wert von Zeugenaussagen, praktisch, gewisse Personen als Zeugen zu bevorzugen und andere nicht. Nur auf diesem Wege ist meines Erachtens möglich, die Streitfrage zu beantworten, und glaube ich, dass die bezüglichen Bestimmungen unserer Str.-Pr.-O. auf praktische Erfahrung gestützt die Frage am besten und ausgiebigsten entscheiden und daher stets als Muster zum Studium zu empfehlen sind.

Aliénés criminels. Nach Bedarf sollen in den verschiedenen Landesteilen, Heime für geisteskranke Verbrecher unter dem Namen *asyle d'Etat pour les aliénés criminels* begründet werden. Der Staat wird die Einrichtungskosten übernehmen, während die Departements die Unterhaltungskosten aufbringen müssen.

Bericht über das Frauenobdach. Die im Jahre 1888 eröffnete Anstalt nimmt vorübergehend arbeits- und wohnungslose Frauen auf, um sie vor dem Untergang zu bewahren, und unterstützt sie möglichst in den Bemühungen sich ein ordentliches Unterkommen zu suchen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Professionsbettlerinnen. Gegen eine 3 Frcs. kostende Karte können sich die Frauen mit ihren Kindern eine Woche in der Anstalt aufhalten und erhalten Schlafgelegenheit, Lebensmittel und Wäsche dafür.

Selbst bei genügendem Platz ist ein längerer Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sich die Frauen an den Hausarbeiten beteiligen. In den Jahren 1898/1901 fanden 480 Frauen mit 68 Kinder Aufnahme, es wurden 13400 Aufenthaltstage gewährt.

Das sich bei einem Budget von 9000 Frcs. anno 1900 auf über 2500 Frcs. belaufende Defizit ist infolge einer ausserordentlichen Schenkung um $^{2}/_{3}$ gesunken.

Berthold.

Bericht

über die

XIII. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Stuttgart

vom 1. bis 4. Juni 1903.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Vorwort.

UNIV. LIBRARY

Einer Einladung der Königlich Württembergischen Regierung folgend, wurde die diesjährige Vereinsversammlung in der Zeit vom 1. bis 4. Juni in Stuttgart abgehalten.

Vielfache Beweise von wertvoller Beachtung, von Aufmerksamkeit und Auszeichnung sind dem Verein, den Teilnehmern und den Arbeiten der Versammlung zuteil geworden.

Obenan steht die Allerhöchste Gnade. Seine Majestät der König Wilhelm von Württemberg, Höchstwelche bekanntlich den Fragen des Gefängniswesens dasselbe tiefe und ernste Interesse entgegenbringt, wie den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, haben Allergnädigst geruht, am 2. Juni dem Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Geheimrat Wach, und dem Vorsitzenden des Vereins huldvollst besondere Audienzen zu gewähren. Se. Majestät zeigte hierbei eine so tiefe Vertrautheit mit den Tendenzen unseres Vereins und eine so genaue Kenntnis der das Strafrecht und das Strafvollzugswesen zur Zeit bewegenden Fragen, dass der Unterzeichnete von aufrichtiger Bewunderung über das ernstes Studium verratende Wissen und voll Dankbarkeit über das für unsere Bestrebungen Allerhöchst vorhandene Wohlwollen erfüllt wurde.

Von unschätzbarem Wert für den Verlauf der Versammlung war ferner das Wohlwollen, welches Se. Exz. der Herr Staatsminister Dr. v. Breitling von den ersten vorbereitenden Schritten bis zum Schluss der Versammlung uns entgegenbrachte. Unermüdlich in dem Bestreben, den Teilnehmern der Versammlung bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten jeglichen Vorschub zu leisten und ihnen auch in den Musestunden den Aufenthalt so behaglich wie möglich zu machen, erreichte es Se. Exz. unter Beihilfe des sich

förmlich aufopfernden Herrn Ministerialrates v. Schwab, dass über den Ausfall der Versammlung nur eine Stimme der Befriedigung und des Dankes herrschte.

Die Versammlung war zahlreicher als je eine besucht. Die Präsenzliste wies die Zahl 197 auf.

Mit Dank müssen wir erwähnen, dass hierunter 14 offizielle Regierungsvertreter waren, deren Erscheinen uns eine Bürgschaft sein kann, dass man höheren Orts unseren Arbeiten das Interesse entgegenbringt, ohne welches wir nennenswerte Erfolge nie erzielen können. Es hatten die Versammlung mit ihrer Anwesenheit folgende Herren beehrt:

v. Breitling, Dr., Exz., Ministerpräsident, Staatsminister der Justiz in Stuttgart.

v. Tischendorf, Dr., Geheimer Oberregierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.

Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Badischen Justizministeriums in Karlsruhe.

Baumgärtl, Königl. Ministerialrat und Heinzelmann, Königl. Ministerialrat } Vertreter des Kgl. Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.

Frhr. v. Liebenstein, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz in Darmstadt.

Ogorelica, Dr., Direktor der Landesstrafanstalt Lepoglava, Vertreter der Justizabteilung der Königl. Kroatisch-Slavonischen Landesregierung.

Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold.

Heuck, Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Mecklenburgischen Justizministeriums Schwerin.

Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern in Berlin.

Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Dresden.

Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums, Gotha,

Köhler, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Königl. Württemberg. Ministeriums des Innern, Stuttgart.

Der Ausschuss hielt am 1. Juni nachmittags von 4 bis $^1/_2$9 Uhr, am 2. Juni von $^1/_2$6 Uhr bis $^1/_2$9 Uhr und am 3. Juni von 8 bis 9 Uhr morgens Sitzungen. Man beschloss, den Herrn Prof. Geh. Rat Dr. Wach in Leipzig zu bitten, die Versammlung zu leiten. Als dieser vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung den Vorsitz zugesagt hatte, wurde er, sowie die Herren Referenten zu den zwei ersten Sitzungen zugezogen.

In diesen beiden Beratungen wurden die Thesen zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen, wie sie weiter unten verzeichnet sind, beschlossen. Zum grossen Bedauern des Ausschusses konnten die Fragen 3, 4 und 8 nicht zur Beratung kommen, da die Frage 2 angesichts ihrer Schwierigkeit den ganzen zweiten Tag in Anspruch nahm. Es wurde dies um so mehr bedauert, als die Fragen vortrefflich vorbereitet waren und namentlich die Herren Dr. Kullmann und Oberjustizrat Schwandner ungemein zeitraubende Arbeiten zur Vorbereitung der Referate gemacht hatten, Herr Geh. Rat Baer aber trotz seiner so sehr in Anspruch genommenen Zeit, die Liebenswürdigkeit gehabt hatte, ein vortreffliches Gutachten auszuarbeiten.

Mögen sich die Herren mit mir trösten, denn auch meine umfangreiche Umarbeitung der Statuten konnte nicht beraten, sondern musste auf die nächste Versammlung verschoben werden.

Aus Anlass des 40jährigen Bestehens des Vereins beschloss der Ausschuss, der Versammlung die Wahl mehrerer Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

Der Ausschuss hatte ferner Veranlassung, der Versammlung Vorschläge zur Ergänzung des Ausschusses zu

machen. Abgesehen von einer nicht besetzt gewesenen Stelle war ein Platz durch den Tod des leider für uns zu früh dahingeschiedenen Generalstaatsanwaltes Schlippe erledigt, zwei fernere Plätze wurden durch den Rücktritt des Geheimen Rates Freiherrn von der Goltz und des Herrn Pfarrers Krauss frei. In beiden Herren verliert der Ausschuss treue, fleissige Mitarbeiter, deren Verdienste wir uns stets voll Dankbarkeit erinnern werden. Für ersteren Herrn war die Berufung aus dem bisherigen Wirkungskreis zum Präsidenten des Kaiserlichen Rates in Strassburg, für letzteren Krankheit Ursache des Ausscheidens.

Als Vorsitzenden wählte der neue Ausschuss den Unterzeichneten.

Soviel über die Arbeiten des Ausschusses während der Versammlungstage, welche strenge Anforderungen an die in Betracht kommenden Herren stellten.

Ueber die Sitzungen der Hauptversammlungen gibt der folgende stenographische Bericht Auskunft.

Auch sie waren anstrengend und währten jeweils von 9 Uhr bis nach 3 Uhr. Es stellt deshalb dem Interesse, das die Beratungsgegenstände fanden, das beste Zeugnis aus, dass der Sitzungssaal an beiden Tagen bis zur letzten Stunde gefüllt blieb.

Die Sitzungen begannen am 2. Juni um 9 Uhr im Saal des oberen Museums mit einer herzlichen Begrüssungsrede Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Dr. v. Breitling, welcher der Versammlung allergnädigsten Gruss und Willkomm Seiner Majestät des Königs entbot. Nach anschliessender Begrüssung durch Herrn Geh. Rat Dr. Krohne wurde in die Beratungen der Fragen eingetreten, deren Ergebnisse auf Seite 85—87 verzeichnet sind.

Wenn dieselben trotz der unendlichen Schwierigkeiten der behandelten Fragen zufriedenstellend ausgefallen sind, so ist das neben der gewissenhaften Vorbereitung durch die Herren Gutachter und Referenten in erster Linie dem Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Geheimerat Wach

zu danken, dem wir alles das, was er selbstlos für den Verein schon getan hat, nie werden vergelten können.

Von den übrigen Beschlüssen der Versammlung seien erwähnt:

1. Auf Antrag des Herrn Verwalters Lang aus Mainz, der die Freundlichkeit hatte, die Rechnung zu prüfen, wurde dem Rechner Decharge erteilt und derselbe angewiesen, von jetzt ab von jedem Mitglied, das den Beitrag bis 1. Februar nicht bezahlt hat, denselben unverzüglich durch Postvorschuss zu erheben.
2. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:
   Ministerpräsident Dr. v. Breitling, Exzellenz, Stuttgart.
   Staatsminister Dr. Freiherr v. Leonrod, Exzellenz, München.
   Präsident des Kaiserlichen Rates, Geh. Rat Freiherr von der Goltz, Strassburg.
   Geheimrat, Professor Dr. Wach, Leipzig.
   Strafanstaltsdirektor von Köstlin, Stuttgart.
   Geheimrat Dr. Wirth, Plötzensee.
3. Als Ausschussmitglieder wurden gewählt:
   Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin.
   Bär, Dr., Geh. Sanitätsrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
   Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.
   Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
   Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenenanstalten in Wolfenbüttel.
   v. Engelberg, Dr. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.
   Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher, Werden a. R.
   Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz.
   Klein, Dr., Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Marcovich, K. K. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Michal, Oberlandesgerichtsrat a. D., Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Nemanitsch, Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Darmstadt.

Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.

Rohden, Dr., v., Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängn.-Gesellsch. in Düsseldorf.

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

v. Schwab, vortr. Rat im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalts-Kollegiums in Stuttgart.

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Zeis, Oberrechnungsrat, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim.

Zilligus, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Berlin.

4. Die Versammlung spricht der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung den verbindlichsten Dank für die Einladungen aus, die nächste Versammlung in Dresden bezw. Cöln abzuhalten und beschliesst als nächsten Versammlungsort Dresden für 1905 in's Auge zu fassen, da der Ausschuss der Königl. Sächsischen Regierung die erste Einladung erhalten hatte und mit derselben schon in's Benehmen getreten war, als die zweite Einladung einlief.

Einem anregenden und befriedigenden Verlauf der Beratungen pflegt in der Regel ein fröhlicher Verlauf der der Geselligkeit geweihten Stunden zu entsprechen. So war es auch dieses Jahr. Das Lokalkomitee mit Herrn Ministerialrat v. Schwab an der Spitze hatte durch Auswahl herrlicher Zusammenkunftsorte Anregung

gegeben, dass die Versammlungsteilnehmer sich an den Abenden auf der Uhlandshöhe und im Stadtgarten stets vollzählig zusammenfanden und hatten uns namentlich durch die Bemühungen des Herrn Kommerzienrates Schiedmayer im Hotel Marquart ein vorzügliches Festdiner arrangiert. Dasselbe verlief durch die Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers v. Breitling verherrlicht und durch viele Reden gewürzt auf's glänzendste. Es wurde unter allgemeinem Enthusiasmus beschlossen, ein Huldigungstelegramm an Seine Majestät den König von Württemberg zu schicken, auf welches folgende Antwort einlief:

„An den Vorstand des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, Herrn Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Seine Majestät der König hat wegen Abwesenheit bei den Rennen in Weil mit anschliessendem Diner das Begrüssungstelegramm des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten gestern erst in später Abendstunde erhalten. Allerhöchstem Befehl gemäss habe ich die Ehre, den freundlichsten Dank Seiner Majestät für die dargebrachte Huldigung zu übermitteln. Seine Majestät haben die Beratungen der Versammlung mit grösstem Interesse verfolgt und begleiten den Verein mit den besten Wünschen nach Rottenburg und den Hohenzollern.

Kabinetschef

Gemmingen.

Am Donnerstag, den 4. Juli, führte ein von der Königl. Staatsregierung zur Verfügung gestellter Extrazug die Versammlungsteilnehmer, denen sich mehrere Damen anschlossen, durch das schöne, im Sommerschmuck prangende Schwabenland nach Rottenburg. Nach Besichtigung der dortigen Strafanstalt mit ihrer schön eingerichteten Abteilung für Jugendliche nahm man ein von der Königl. Regierung gegebenes opulentes Frühstück ein, in dessen Verlauf Seine bischöfliche Gnaden, welche dasselbe mit ihrer Anwesenheit beehrten, den Bestrebungen des Vereins ihre Sympathie auszudrücken geruhten. Am Nachmittag

ging es weiter gegen Zollern, wo von der Stammburg unseres Kaiserhauses folgendes begeistertes Huldigungstelegramm an Seine Majestät den Kaiser abgeschickt wurde:

„Euer Kaiserlicher Majestät wagt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, nach Abschluss seiner diesjährigen Sitzung auf der erhabenen Stammburg der Hohenzollern versammelt, unter dem Gelöbnis unerschütterlicher Treue für Kaiser und Reich ehrfurchtsvolle Huldigung darzubringen.

Der Vereinsvorstand:

Dr. v. Engelberg.

Hierauf lief folgende Antwort ein:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst sich über den treuen Gruss des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten gefreut und lassen bestens danken. Auf Allerhöchsten Befehl der Geheime Kabinetsrat v. Lucanus.

Nach einer genussreichen Fahrt kamen die Teilnehmer erst spät wieder in Stuttgart an, um sich alsbald wieder in alle Gaue unseres Vaterlandes zur Ausübung der Berufspflichten zu zerstreuen.

Wenn letztere dann manchmal so recht schwer auf uns liegen und uns zu erdrücken scheinen, so soll uns die Erinnerung an die schönen Tage in Württembergs Hauptstadt und das Gedenken an alle die dortlebenden Gönner und Freunde, mit denen ein gütiges Geschick uns bekannt gemacht hat, neuen Mut und Ansporn verleihen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. v. Engelberg.

PROGRAMM

und

Einladung

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Stuttgart

vom 1. bis 4. Juni 1903.

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und die Mitglieder zum Besuch derselben freundlichst einzuladen.

Er hofft angesichts der Wichtigkeit der zur Beratung gestellten Fragen, der warmen Aufnahme, die wir bei Königl. Württembergischen Regierung finden, und endlich der Tatsache, dass es gerade 40 Jahre sind, seit in Stuttgart der Grundstein zur Vereinigung der deutschen Strafanstaltsbeamten gelegt wurde, auf recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Montag, den 1. Juni (Pfingstmontag)

Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des Vereinsausschusses im Königszimmer des oberen Museums (Kanzleistrasse 11 und Lindenstrasse 10).

Abends von $^1/_2$8 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Kleinen Saal des oberen Museums.

Dienstag, den 2. Juni

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im kleinen Saal des Museums.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Bestimmung seiner Stellvertreter, sowie der Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen.[1])

Nachmittags 3 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im grossen Saale des oberen Museums (Gedeck à 3 Mark).

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung im Restaurant „Uhlandshofe" (Kanonenweg No. 44, vom Schlossplatz aus mit der elektrischen Strassenbahn — Linie Ostheim — in 10 Minuten zu erreichen).

Mittwoch, den 3. Juni

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im kleinen Saal des oberen Museums.

Tagesordnung: 1. Fortsetzung der Beratung und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Beratung über Aenderung und Anpassen der Statuten an die Bestimmungen des B. G.-B. 3. Dechargeerteilung für den Rechner. 4. Wahl des Ausschusses. 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Nachmittags 3 Uhr:

Offizielles Festessen im Hotel Marquardt (Gedeck à 3 Mark).

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung im Stadtgarten (auf dem Alleenplatz). Eintritt an diesem Abend gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte frei.

Donnerstag, den 4. Juni

Morgens 7 Uhr:

Freie Fahrt mit Extrazug nach Rottenburg am Neckar, Besichtigung des Landesgefängnisses daselbst

[1]) Das Verzeichnis der Fragen und Gutachten befindet sich am Schluss des Programms. Die Reihenfolge der Beratung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung.

und Gabelfrühstück, gegeben von der Königl. Württemb. Regierung. Nachmittags Fortsetzung der Fahrt über Tübingen nach der Station Zollern. Besichtigung der Burg Hohenzollern und Rückfahrt nach Stuttgart. Ankunft daselbst Abends $8^3/_4$ Uhr.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich am Montag, den 1. Juni (Pfingstmontag) von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr im Hotel Marquardt (im Erdgeschoss. Eingang kann direkt vom Bahnhof aus genommen werden), am Dienstag, den 2. Juni von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags im oberen Museum (Verwaltungsratszimmer).

Jeder Teilnehmer an der Versammlung hat für sich bei dem Anmelde- und Auskunftsbureau eine Teilnehmerkarte gegen einen Beitrag von je 3 Mark zur Deckung der Versammlungskosten zu lösen. Jedem Teilnehmer wird ein „Fremdenführer durch Stuttgart“ kostenfrei ausgefolgt.

Den Teilnehmern an der Versammlung ist gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte der unentgeltliche Besuch des Königl. Residenzschlosses, der Königl. Schlösser Rosenstein und Wilhelma, sowie der Villa Berg gestattet.

Die Teilnehmer werden gebeten, womöglich schon einige Tage vor Beginn der Versammlung ihre Beteiligung an dieser und an den einzelnen Veranstaltungen mittelst der angeschlossenen Postkarte dem Sekretariat des Kgl. Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart vorläufig anzuzeigen.

Zum Wohnen werden empfohlen:

Hotel Marquardt (neben dem Bahnhof) Zimmer von M. 2.50 an.
„ Royal (dem Bahnhof gegenüber) Zimm. v. M. 2.— an.
„ Viktoria (beim Bahnhof) Zimmer von M. 2.— an.
„ Silber, Dorotheenstrasse 2 (Wagen am Bahnhof) Zimmer von M. 2.— an.
„ Dierlamm (beim Bahnhof) Zimmer von M. 2.— bis M. 2.50.
„ Bilfinger, Friedrichsstr. 21, Zimmer v. M. 2.— an.

Bahnhofhotel Drei Mohren (Oskar Zeiler, dem Bahnhof gegenüber) Zimmer von M. 1.80 an.

Hotel Textor, Friedrichsstrasse 50, nahe dem Bahnhof, Zimmer von M. 1.80 an.

„ König von Württemberg, Ecke Kronprinz- und Langestrasse) Zimmer von M. 1.50 bis M. 2.50.

Herzog Christoph, evang. Vereinsgasthaus, Christophstrasse 16, Zimmer von M. 1.25 an.

Europäischer Hof, kath. Vereinshaus, Friedrichsstr. 15, nahe dem Bahnhof, Zimmer v. M. 1.— bis M. 1.50 an.

Zur Bestellung von Wohnungen ist auf Wunsch Herr Kanzleirat Mayser bei dem Königl. Strafanstaltenkollegium in Stuttgart bereit.

Frage 1.

„Welche Gefangenen sind vom Standpunkte des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als „rückfällig“ zu erachten?

Dürfen „rückfällig“ Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht Rückfälligen“ oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich bezw. zweckmässig?

Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen“ einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?“

Gutachten haben geliefert:

Clement, Strafanstaltsdirektor in Butzbach (Blätter für Gef.-Kunde, Band 32, Seite 238).

Dr. v. Engelberg, Regierungsrat in Mannheim (Band 32, Seite 209).

Jenner, Landesanstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 112).

Dr. Mittermaier, Professor in Bern (Band 32, Seite 227).

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg (Band 32, Seite 219).

Referent:

Freiherr v. d. Goltz, Präsident des Kaiserlichen Rats in Strassburg.

Frage 2.

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt? Verneinendenfalls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“

Gutachten haben geliefert:

Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Hamburg (Band 37, Seite 3).

Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz (Band 37, Seite 314).

Rossmy, Regierungsrat in Hoheneck (Band 37, Seite 324).

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg (Band 37, Seite 59).

Frage 3.

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“

Gutachten haben geliefert:

Freund, Anstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 244).

Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 236).

Dr. Nemanitsch, Staatsanwalt in Marburg i. B. (Band 37, Seite 228).

Referent:

Pastor Dr. v. Rohden in Düsseldorf.

Frage 4.

A) „Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B) Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C) Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?“

D) Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?“

Gutachten wurden erstattet von:

Oberjustizrat Schwandner, Vorstand des K. W. Landesgefängnisses Schwäb. Hall. (Bd. 37, Seite 253).

Dr. Kullmann, Butzbach.

Referent: Ebendieselben.

Frage 5.

„Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt, bewährt oder empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken derselben?“

Gutachten haben geliefert:

Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Hamburg (Band 37, Seite 303).

Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 276).

Dr. Mayer, Oberjustizrat in Schwäb. Gmünd (Band 37, Seite 284).

Dr. Preetorius, Generalstaatsanwalt in Darmstadt (Band 37, Seite 379).

Referent:

Direktor Zilligus, Berlin.

Frage 6.

„Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?“

Gutachten haben geliefert:

Freund, Anstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 401).

Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 411).

Referent:

Sanitätsrat Leppmann aus Berlin.

Frage 7.

„Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?“

Gutachten haben geliefert:

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 199).

Düll, Arbeitshausdirektor in Rebdorf (Band 37, Seite 205).

Referent:

Freiherr v. d. Goltz, Präsident des Kaiserlichen Rats in Strassburg.

Frage 8.

„Empfiehlt es sich, phtysische Gefangene (Schwindsüchtige) a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen? b) in eigenen Anstalten zu verwahren?“

Gutachten hat geliefert:

Geh. Sanitätsrat Dr. Baer in Plötzensee.

Referent: Ebenderselbe.

Verzeichnis der Teilnehmer.

v. Breitling, Dr., Exzellenz, Ministerpräsident, Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
v. Tischendorf, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.
Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Badischen Justizministeriums in Karlsruhe.
Baumgärtl, Königl. Ministerialrat
Heinzelmann, Königl. Ministerialrat } Vertreter des Königl. Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.
v. Liebenstein, Freiherr, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossh. Hess. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Ogorelica, Dr., Direktor der Landesstrafanstalt Lepoglava, Vertreter der Justizabteilung der Königl. Kroatisch-Slavonischen Landesregierung.
Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold.
Heuck, Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Mecklenburgischen Justizministeriums Schwerin.
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern in Berlin.
Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, Dresden.
Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Gotha.
Köhler, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Königl. Württ. Ministeriums des Innern, Stuttgart.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus in Rottenburg.
Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Baumann, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.

Bayer, Königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zuchthaus in Wasserburg.
Beger, Baurat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums Stuttgart.
Benedix, Dr., Erster Staatsanwalt in Halberstadt.
Bessler, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Birkigt, Anstaltskatachet in Zwickau.
Birett, Strafanstaltsdirektor in Straubing.
Blawert, Gefängnisinspektor in Dortmund, Vertreter des Gefängnishilfsvereins.
Bornemann, Hauptmann a. D., Direktor in Marienschloss.
Brosius, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Königl. Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Nürnberg.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Classen, Gefängnispfarrer in Düsseldorf.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
v. Cronmüller, Ministerialdirektor im Justizministerium Stuttgart.
Cruse, Oberregierungsrat, Direktor der Gefangenenanstalten Wolfenbüttel.
Deyrer, Königl. Regierungsrat, Direktor der Gefangenenanstalt in Amberg.
Doerfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dorn, Vikar, ev. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Drossbach, Dr. med., Hausarzt in Laufen.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Eberl, Königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eggert, Oberjustizrat in Stuttgart, Vorstand des vormaligen Zuchthauses daselbst.
v. Egloffstein, Freiherr, Königl. Sekretär am Arbeitshaus Rebdorf.
Elsässer, Pfarrverweser, evangel. Hausgeistlicher in Rottenburg.
Engel, Dr., Geheimer Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
v. Engelberg, Dr., Regierungsrat und Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

Erfurth, Kantor am Strafgefängnis in Plötzensee.
Faber, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Falch, Oberregierungsrat in Stuttgart.
Finger, Dr., Universitätsprofessor in Halle a. S.
Finkelnburg, Dr., Gefängnisdirektor in Düsseldorf-Derendorf.
Finkl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher, Niederschönenfeld.
v. Fischer, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart.
Fleischmann, Kirchenrat, Hausgeistlicher in Kaiserslautern.
Fleck, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Lichtenau.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus in Kaisheim.
Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis in Freiburg.
Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gennat, Dr., Gefängnisdirektor in Fuhlsbüttel-Hamburg.
Glauner, Gefängnisdirektor in Mühlhausen.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
v. d. Goltz, Freiherr, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des kaiserlichen Rats für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Gonser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Heilbronn.
Götze, Gefängnisgeistlicher in Preungesheim.
Grofebert, Direktor der Korrektionsanstalt in Konitz.
Gross, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Gutsch, Dr. med., Geheimer Hofrat in Baden-Baden, früherer Strafanstaltsarzt in Bruchsal, Ehrenmitglied des Vereins.
Härtl, Dr., Königl. Bezirksarzt, Hausarzt in Wasserburg.
Hagmann, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
v. Harling, Hauptmann a. D., Direktor des provinzialständ. Werkhauses in Moringen.
Heiter, Königl. geistlicher Rat, Pfarrer in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Straubing.
Helling, Gefängnisdirektor in Hannover.
Hess, Königl. Assessor bei der Gefangenanstalt in Sulzbach.
v. Hessert, Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Hofmann, Königl. Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Hogg, Pfarrer, Hausgeistlicher in Bruchsal.
Horn, Direktor des Zuchthauses St. Georgen, Bayreuth.

Huber, Regierungsrat, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Huelsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Hurst, kath. Pfarrer, Hausgeistlicher in Kaisheim.
Hussleiu, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Strafanstaltsassessor in Kaiserslautern.
Jacobs, Dr., Strafanstaltspfarrer in Werden a. R.
Jäger, Oberfinanzrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Jäger, Dr., Pfarrer und Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Jehle, Oberjustizrat, Vorstand des Landesgefängnisses in Rottenburg.
Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz.
Kälber, Justizreferendär in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer und Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kellner, Königl. geistlicher Rat, Zuchthauspfarrer in Würzburg.
Kellner, Strafanstaltslehrer in Straubing.
v. Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirchner, Kaplan, kath. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Kleemann, Lehrer am Arbeitshaus in Rebdorf.
Klein, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses Tegel.
Klingler, Arresthausverwalter in Mainz.
Kluhs, Gefängnisinspektor in Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstaltsinspektor in Crone.
Koerber, Dr., Königl. Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kopp, Major a. D., Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krapf, Strafanstaltsbuchhalter in Zweibrücken.
Kueffner, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher in Plassenburg.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
v. Landerer, Landgerichtspräsident, Vorstand des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Landerer, Amtsrichter in Stuttgart.
Lang, Grossh. Gefängnisverwalter in Mainz.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S., Vertreter der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt.
Lenhard, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Bruchsal.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt, Strafanstaltsarzt, Berlin.
Lindner, Königl. Regierungsrat, Direktor in Laufen.
Link, Strafanstaltsdirektor in Lichtenau.
Locher, Hauslehrer am Zellengefängnis in Heilbronn.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
v. Massow, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Rechnungshof des deutschen Reichs in Potsdam.
Mayer, Dr., Oberjustizrat, Vorstand der Strafanstalt in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Ludwigsburg.
Mayer, Pfarrer in Lichtenau.
Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Freiburg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor, Preungesheim.
v. Mühlverstedt, Direktor des Zentralgefängnisses in Bochum.
Müller, Dr. med., Bezirks- und Anstaltsarzt in Hohenek.
Muser, Ministerialrevisor in Karlsruhe.
Nemanitsch, Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg.
v. Nestle, Regierungsdirektor in Stuttgart, Vorstand des württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Neubert, Gefängnisdirektor in Zwickau.
Peters, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher, Plötzensee.
Poch, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, Hausgeistlicher am Arbeitshaus in Rebdorf.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ranft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Reich, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Bautzen.
Renner, Dr., Bezirksarzt und Hausarzt der Strafanstalt Zweibrücken.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzleidirektor des Justizministeriums Stuttgart.
Röhrer, Pfarrer, Königl. Hausgeistlicher in Nürnberg.

v. Rohden, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft Düsseldorf.
Rosenfeld, Dr. jur. et ph., Gerichtsassessor in Berlin.
Rossmy, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Hohenek.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rudolph, Strafanstaltslehrer in Zweibrücken.
Rüstow, Gefängnisdirektor in Wronke.
Saeltzer, Pfarrer, ev. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Sauer, Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin.
Schairer, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Hall.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt in Rottenburg.
Schiedmayer, Kommerzienrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Schmidt, Dr., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts in Freiburg i. B.
Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz.
Schmidt, Dirigent der Korrektionsanstalt Breitenau.
Schmitt, Pfarrer, Königl. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schneeweiss, Königl. geistlicher Rat, Strafanstaltspfarrer in Straubing.
Schöpff, Anstaltspfarrer in Sachsenburg.
Scholz, Inspektor, Vertreter der Gefangenanstalt in Wolfenbüttel.
v. Schwab, Ministerialrat, vortrag. Rat im Justizministerium und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Vorstand des Landesgefängnisses in Hall.
v. Sichart, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Speck, Pfarrer am Strafgefängnis in Halle a. S.
Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt in Zwickau.
Staerk, Dekan und kath. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.
v. Stengel, Freiherr, Major a. D., Oberregierungsrat, Direktor in Bruchsal.
Stickel, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Streit, Gefängnisinspektor, Vertreter des Ersten Staatsanwalts in Hagen.

Stritzel, Dr., prakt. Arzt und Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt und Hausarzt des Landesgefängnisses Hall.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Triebswetter, Königl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher, Amberg.
Troelltsch, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wach, Dr., Geh. Rat, Professor des Strafrechts, Rektor der Universität in Leipzig.
Wahl, Dr., Regierungsrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Walser, Staatsanwalt in Stuttgart.
Walter, Oberleutnant, pr. Arresthausverwalter in Darmstadt.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg.
v. Weisser, Senatspräsident des Oberlandesgerichts und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Widmer, Direktor der Strafanstalt Basel.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
Winter, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Wuthenow, Erster Staatsanwalt in Hechingen.
Zeis, Oberrechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher in Wolfenbüttel.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit.
Zindel, Ministerialrat, vortrag. Rat im Justizministerium Stuttgart.

Leitsätze,

welche durch den Vereinsausschuss für die Vereinsversammlung in Vorschlag gebracht wurden.

I. **Zu Frage 5.**

Der erste Teil dieser Frage: „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt“

ist zu verneinen.

Der zweite Teil: „Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze“

ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender Zwangserziehung. In § 56 des R.-Str.-G.-B. ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

II. **Zu Frage 6.**

Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden, und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll.

III. **Zu Frage 1.**

1. Als „vorbestraft“ ist hausordnungsgemäss strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des deutschen Reichs, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem

Reichsgebiet verwiesen war, sodann wer überhaupt drei Gefängnis- oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Ziffer 3—5 R.-Str.-G.-B. verbüsst hat, vorausgesetzt, dass im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

2. Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-St.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf.

3. Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln.

IV. Zu Frage 2.

Der erste Satz dieser Frage: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“

ist zu verneinen.

Wortlaut

der in den

Hauptversammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1. Hat sich die Altersgrenze, welche das Str.-G.-B. für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt oder empfiehlt sich bei einer Reform des Str.-G.-B. ein Hinaufrücken derselben?

Der erste Teil der Frage ist zu verneinen, der zweite mit der Modalität zu bejahen, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln. In § 56 des R.-Str.-G.-B. ist das Kriterium, der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Zu Frage 2. Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?

Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll.

Zu Frage 3. Welche Gefangenen sind vom Standpunkte des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als „rückfällig" zu erachten? Dürfen „rückfällig" Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht Rückfälligen" oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich bezw. zweckmässig? Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen" einer strengeren Behandlung zu unterwerfen, und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?

1. Als „vorbestraft“ ist hausordnungsgemäss strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reiches, eine Freiheitsstrafe, ausser Festungshaft, von mindestens einem Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet verwiesen war, sodann wer überhaupt drei Gefängnis- oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Z. 3 bis 8 R.-Str.-G.-B. verbüsst hat, vorausgesetzt, das im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 3 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft von gleicher Dauer lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

2. Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-Str.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf.

3. Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln.

Zu Frage 4. a) „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ b) Verneinendenfalls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“ lautete bezüglich a) die Antwort verneinend, bezüglich b) kamen folgende Resolutionen zur Annahme:

1. Es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen „Zuchthaus“ eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.

2. a) Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Str.-G.-B. beizubehalten und zwar als Hauptstrafe;

   b) diese Hauptstrafe ist durch den Richter ohne Bestimmung der Dauer in der Form der Verweisung in das Arbeitshaus auszusprechen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zu vollstrecken;

   c) die Dauer bestimmt sich nach dem Ermessen der dem Arbeitshaus vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

3. Im Str.-G.-B. hat eine einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise und unter Bestimmung eines weit über die „Haft“ hinausgehenden Höchstbetrags Aufnahme zu finden.

Sitzungsbericht

nach stenographischen Aufzeichnungen.

Dienstag, den 2. Juni, vormittags 9 Uhr.

Erste Hauptversammlung.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Hochgeehrte Exzellenz! Verehrte Anwesende! Ich begrüsse Sie namens des Ausschusses und danke Ihnen für Ihr Erscheinen bei der heutigen Versammlung. Gleichzeitig eröffne ich dieselbe, welche die 13. unserer Mitgliederversammlungen ist.

Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. v. Breitling wird uns die Ehre geben, die Versammlung zu begrüssen.

Staatsminister Dr. v. Breitling:

Meine hochgeehrten Herren! Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, den Mitgliedern des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten bei ihrem heutigen Zusammentritt freundlichen Gruss und Willkomm zu entbieten und den Verhandlungen des Vereins schönsten Verlauf und reichsten Erfolg zu wünschen. Indem ich mich dieses allerhöchsten Auftrags entledige, darf ich bitten, mir auch meinerseits einige Worte zu gestatten.

Wie Sie wissen, sind es in diesen Tagen gerade 40 Jahre, seit in der schwäbischen Hauptstadt — und ich kann hinzufügen: in dem Hause, in dem Sie sich hier befinden, — die ersten Bausteine zusammengetragen worden sind zu der Gründung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Der württembergischen Regierung gereicht es daher zu ganz besonderer Freude, dass der Verein für seine diesjährige Tagung wieder unser Stuttgart zum Versammlungsort auserkoren hat und ich schätze mich glücklich, namens der Regierung die Mitglieder des Vereins hier heute nicht nur begrüssen, sondern Sie gleichzeitig

auch beglückwünschen zu dürfen zu der hocherfreulichen, hochbedeutsamen Entwicklung, auf welche dem Verein zurückzublicken heute vergönnt ist.

Meine Herren! Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich an dieser Stelle eingehender darlegen, welche Förderung das deutsche Gefängniswesen in den letzten 40 Jahren der hingebenden treuen Arbeit des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu verdanken hat. Die wertvollen Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, welche von so vielen ausgezeichneten Männern der Wissenschaft und Praxis jahraus jahrein dem Vereine zur Verfügung gestellt sind, haben auch der württembergischen Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, diese Erfahrungen des genauesten nach ihrem Wert und ihrer Bedeutung zu prüfen und ich kann ja wohl sagen: wenn Sie unsere Strafanstalten überblicken, werden Sie allüberall nützliche Anregungen verkörpert finden, die von Ihrem Verein ausgegangen sind.

Was vom Standpunkt des geltenden Strafensystems aus für den einheitlichen, gleichmässigen Vollzug der Freiheitsstrafen im Deutschen Reich geschehen konnte, das ist ja wohl durch die bekannten bundesrätlichen Grundsätze vom Jahr 1897 in der Hauptsache erreicht. Heute ist uns, wie ich glaube, ein weitergehendes, ein höheres Ziel gesteckt. Nachdem das vergangene Jahrhundert uns das bürgerliche Gesetzbuch gebracht, tritt mit dem neu beginnenden Jahrhundert an uns die Aufgabe einer allgemeinen Revision des Strafrechts und damit auch notwendigerweise einer Revision des Strafensystems heran, welche grundlegend sein wird auch für eine gesetzliche, einheitliche Regelung des Strafvollzugs. Mit vollem Recht hat daher der Verein der Frage der Wertschätzung des geltenden Strafensystems einen ausgiebigen Raum unter den Aufgaben der gegenwärtigen Tagung angewiesen, und ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, dass alle Beteiligten Ihren Beratungen gerade über diesen Gegenstand mit dem allergrössten Interesse entgegensehen. Niemand ist ja mehr berufen, zu diesem hervorragend praktischen Teil des Reformwerks das Wort zu nehmen, den gesetzgebenden Faktoren mit sachverständigem Rat an die Seite zu treten, als gerade die Männer, die als Leiter und Vorsteher unserer Strafanstalten den nächsten, sichersten Einblick dahin haben, was nottut, um der uns allen gestellten

sozialen Aufgabe der Bekämpfung des Verbrechens gerecht zu werden.

So seien Sie uns also nochmals willkommen, meine Herren, für Ihre Arbeit im Lande Schwaben. Mögen Ihre Beratungen der guten Sache, der wir alle dienen, in jeder Hinsicht fördernd und segenbringend sein, mögen sie beherrscht sein von dem Geist, der in den schlichten Worten zum Ausdruck kommt: *in severitate humanitas!* (Beifall.)

Dr. v. Engelberg:

Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird uns ebenfalls die Ehre geben, uns zu begrüssen.

Oberbürgermeister Gauss:

Meine Herren! Auch ich und die Stadtverwaltung möchten nicht versäumen, Sie hier in Stuttgart willkommen zu heissen. Die Stuttgarter freuen sich stets, wenn Kongresse und sonstige Vereinsveranstaltungen Stuttgart zum Mittelpunkt ihrer Zusammenkünfte ausersehen. Sie dürfen darin ein Zeugnis dafür erblicken, dass Stuttgart für eine Stadt gilt, in der sich's leben lässt. Aber nicht bloss dieses lokalpatriotische Interesse ist es, das uns unsere Aufmerksamkeit auf Ihre Verhandlungen lenkt, vielmehr sind die Fragen des Strafvollzugs von grosser, allgemeiner, kultureller Bedeutung, so dass keine öffentliche Verwaltung daran gleichgültig und teilnahmslos vorübergehen kann, und ebenso wird auch die Stadtverwaltung Stuttgart, wenngleich sie, ich möchte sagen glücklicherweise, mit dem Strafvollzug an sich nichts zu tun hat, Ihren Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Interesse folgen.

Ich wünsche, dass Ihre Verhandlungen von schönem Erfolg begleitet sein mögen; ich wünsche aber auch, dass, wenn Sie in einigen Tagen Stuttgart verlassen, Sie nur erfreuliche, angenehme Eindrücke mit nach Hause nehmen! (Beifall.)

Dr. v. Engelberg:

Meine hochverehrten Herren! Die warmen Worte, welche Seine Exzellenz der Herr Staatsminister an uns gerichtet hat, und die liebenswürdige Begrüssung, welche das Oberhaupt der Residenzstadt des württembergischen Landes uns soeben darbrachte, veranlassen uns alle, zu danken für das Entgegenkommen, welches wir hier gefunden haben. Ich will nicht leugnen, dass allerdings, wie

Seine Exzellenz ausgeführt hat, innerhalb unserer Reihen während der Zeit des Bestehens des Vereins emsig und eifrig und mindestens mit dem besten Wollen gearbeitet worden ist; aber wir sind auch alle, wie es früher schon in Versammlungen zum Ausdruck kam, fest überzeugt, dass, wenn irgend ein Einfluss seitens des Vereins auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches stattgefunden hat, dieses uns nur dadurch möglich gewesen ist, dass eben die Gedanken, die Anregungen und die Wünsche, welche aus unserer Mitte laut geworden sind, bei den massgebenden Kreisen ein so williges Ohr gefunden haben. Andernfalls wären wir vielleicht für uns selbst befriedigt, wir hätten aber für das Allgemeinwohl wenig Erspriessliches geleistet, wenn wir nicht dieser schützenden Protektion der Regierungen von Anfang des Bestehens des Vereins an sicher gewesen wären. Deshalb wollen wir heute am Anfang dieser Versammlung gleich wieder das Gelübde ablegen, bestrebt zu sein, auch in dieser jetzigen Tagung alles einzusetzen, um uns dieses Vertrauens würdig zu erweisen.

Meine Herren! Wir haben satzungsgemäss zunächst in den geschäftlichen Teil eintretend nach § 11 unserer Statuten einen Präsidenten zu wählen, dem die Leitung der diesjährigen Verhandlungen obliegt. Es war eine ungemeine Beruhigung für den Ausschuss, dass auf eine vertrauliche Anfrage hin der Herr Geh. Rat Prof. Dr. Wach aus Leipzig die Annahme der Wahl, wenn sie auf ihn fallen sollte, in Aussicht stellte. Sie alle kennen die Energie und Liebenswürdigkeit, die Herr Geh. Rat als Vorsitzender unserer früheren Versammlungen entwickelt hat, und Sie wissen, dass ihr Gelingen auf dessen vortreffliche Art der Leitung zurückzuführen ist. Es bedarf keiner weiteren Empfehlung, es bedarf auch keiner weiteren Bitte an sie, damit einverstanden zu sein, dass der Herr Geh. Rat das verantwortungsvolle und, ich darf auch sagen, heuer wirklich schwierige Amt eines Vorsitzenden übernimmt.

Erheben Sie sich, bitte, zum Zeichen der Zustimmung und des Dankes von Ihren Sitzen. (Geschieht.) Ich darf den Herrn Geh. Rat nunmehr wohl bitten, die Verhandlungen leiten zu wollen.

Vorsitzender Geh. Rat Prof. Dr. Wach:

Meine hochgeehrten Herren! Es ist das drittemal, dass Ihr Vertrauen mich auf den Stuhl des Vorsitzenden

beruft. Ich kann diesen Ruf nicht besser beantworten als dadurch, dass ich Ihnen meinen wärmsten Dank dafür ausspreche und mich nochmals bereit erkläre, nach meinen Kräften die Verhandlungen zu leiten. Ihr Ruf, meine Herren, hat diesmal für mich einen ganz besonderen Wert, denn erst allmählich lernt man die Sache lieb gewinnen. Es geht mit solchen Dingen wie etwa in der Ehe: die erste Liebe verrauscht schnell, aber wenn sich die Gewohnheit einstellt, ist das feste und dauernde Band geschlossen. Und so ist dieser Rückfall, dessen Sie sich schuldig gemacht haben (Heiterkeit) für mich ein ganz besonders erfreulicher.

Es ist bereits von Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten betont worden, dass wir grossen Dingen entgegengehen. Die Zeiten sind sehr ernst und sehr entscheidungsschwanger, nicht nur auf dem Gebiet des allgemeinen politischen Lebens, sondern insbesondere auf dem Gebiete Ihres Berufes. Die allgemeine Erkenntnis, dass unser Strafrecht unzulänglich sei, ist gleichbedeutend mit der Pflicht zu bessern, und wir begrüssen es mit Freude, dass die Bundesregierungen die Hand an dieses grosse Werk legen wollen. Die Vorarbeiten sind eingeleitet, aber man möchte an der Aufgabe verzweifeln, wenn ihr Gelingen abhinge von der grossen grundlegenden Frage, des Problems der Wirkung der Freiheitsstrafen. Sie alle stehen inmitten des Lebens, und wenn irgendwo ist hier der Satz, dass alle Theorie grau ist, ganz zutreffend. Auf dem Gebiete des Strafensystems lässt sich keine Schablone anwenden. Kein Theoretiker vermag zu wissen und zu sagen, was wir eigentlich mit unsern Strafen tun; nur wer sie übt, wer an lebendigen Menschen arbeitet, der weiss es; und diese Ihre Wissenschaft kund zu tun und über die Fundamentalfrage des Strafensystems Ihre Erfahrungen zu äussern, den massgebenden Instanzen zu unterbreiten, das ist wohl eine Aufgabe, deren sich der Verein in hohem Grade freuen darf.

An diese Aufgabe werden wir ja auch in dieser Tagung, wenn auch nur einleitend, herantreten; vollständig kann der Gegenstand natürlich hier nicht behandelt werden. Es musste aber ein Anfang gemacht werden und ich bin beglückt darüber, dass Seine Exzellenz ganz besonders Gewicht gelegt hat auf die Besprechung der Frage II.

Wenn ich nun den Vorsitz übernehme, liegt es mir zunächst ob, das Bureau zu konstituieren und ich gestatte mir, die Bitte an die Herren Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne und Ministerialrat v. Schwab zu richten, die Stellvertretung des Vorsitzenden zu übernehmen, und ferner an die Herren Oberjustizrat Jehle und Kaplan Hagmann, als Schriftführer gütigst fungieren zu wollen.

Ich frage, ob die Herren bereit sind, dem Ruf zu folgen? (Zustimmung). Darf ich die Herren bitten, hier Platz zu nehmen.

An Stelle des verhinderten Herrn Jehle bitte ich Herrn Verwalter Rudolf das Schriftführeramt zu übernehmen.

Ich gestatte mir ferner, einige Bestimmungen unserer Satzungen in das Gedächtnis zurückzuführen: Die Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden und zwar stimmen wir ab durch Aufstehen bezw. Sitzenbleiben. Anträge sind schriftlich einzugeben. Ein Schlussantrag wird ohne vorgängige Debatte zur Abstimmung gestellt. Es gilt der heilsame Satz, dass Referenten nicht länger als $^1/_2$ Stunde, Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen dürfen. Die Meldungen zum Wort erfolgen bei den Herren Schriftführern.

Die Herren, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, können mit Zulassung des Vorsitzenden unseren Verhandlungen beiwohnen und diese Zulassung ist jetzt von mir eventuell ausgesprochen; um aber sicher zu gehen bei den Abstimmungen, da Nichtmitglieder nicht stimmberechtigt sind, bin ich genötigt, diejenigen Herren, welche nicht Mitglieder sind, zu bitten, sich von ihren Sitzen zu erheben, damit ich deren Zahl übersehen kann. (Geschieht). Ich kann feststellen, dass nicht mehr als 10 Herren etwa als Gäste unter uns weilen — ich möchte aber die Gäste nicht abschrecken, sie sind freundlichst eingeladen!

Wir würden nun in den weiteren Gegenstand der Tagesordnung eintreten:

Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden des Ausschusses, und bitte ich den Herrn Regierungsrat Dr. v. Engelberg das Wort zu ergreifen.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Hochverehrte Herren! Statutengemäss habe ich der Versammlung nunmehr Rechenschaft über die Tätigkeit des Ausschusses seit der letzten Versammlung abzulegen

und Auskunft zu erteilen über den gegenwärtigen Stand unserer Vereinsangelegenheiten. Da mahnt mich denn die Freude des Wiedersehens so vieler alten Freunde und Kollegen, welche uns die diesjährige Versammlung verschafft, in erster Linie derer zu gedenken, die leider für immer unsern Zusammenkünften fernbleiben werden und deren Abberufung aus ihrer uns gewidmeten Tätigkeit uns gebieterisch auffordert, die Zeit zu nützen, die uns zum Wirken auf Erden gegeben ist. Treffliche Männer sind es, die uns der Tod in den letzten 2 Jahren entriss, und wenn auch Ihnen Allen die Anzeigen der einzelnen Verluste s. Zt. in den „Blättern“ bekannt gegeben wurden und wenn ich auch nicht alle dahingeschiedenen Freunde heute nennen kann, so sei doch der Ehrenmitglieder Geh. Rat Lüttgen aus Hannover und Direktor Salis aus Bern, sowie des Ausschussmitgliedes Geh. Rat Schlippe aus Darmstadt namentlich gedacht. Während die beiden ersteren vermöge ihres Alters in den letzten Jahren nicht mehr aktiv hervortraten, bedeutete der Tod des Geh. Rats Schlippe den Verlust einer Arbeitskraft, den zu ersetzen wir alle Mühe haben werden. Erheben wir uns zum Andenken an alle uns entrissenen Mitglieder mit dem Gelöbnis von den Sitzen, dass wir ihre Verdienste um unsere Sache nie vergessen wollen. (Geschieht.)

Ich glaube ferner in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich im Anschluss an den bereits abgestatteten Glückwunsch des Ausschusses in unser aller Namen an dieser Stelle dem verehrten Ausschussmitglied, Oberregierungsrat Cruse in Braunschweig, zu seiner kürzlich zurückgelegten 25jährigen Gefängnisdienstzeit die herzlichsten Glückwünsche ausspreche. Mögen die jungen Kollegen an diesem Mann emporschauen und sich seinen Lebenslauf als Beispiel nehmen.

Es hiesse meiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn ich nicht am Schlusse dieser persönlichen Mitteilungen unserer Freude Ausdruck gäbe, dass wir dieses Jahr Kollegen aus Oesterreich-Ungarn in grösserer Zahl in unserer Mitte sehen und dass auch ein Mitglied des uns so eng befreundeten schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen sich eingefunden hat.

Auf das rein Geschäftliche übergehend habe ich zu bemerken die Ehre: dem Auftrag der letzten Versammlung nachkommend, hat der Ausschuss neue Statuten, die den

Bestimmungen des B. G.-B. über die eingetragenen Vereine entsprechen, ausgearbeitet, über die morgen zu beraten sein wird. Es wurde ferner eine Bibliothekskommission zur Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse der letzten Versammlung gewählt, welche bereits ins Leben getreten ist und einen in Band 36 der „Blätter“ veröffentlichten Bericht erstattet hat. Es ist ein Einwand gegen deren Zusammensetzung von einer Seite erhoben worden, als sei der Lehrerstand nicht berücksichtigt, was aber unrichtig ist, indem Herr Birkigt in Zwickau und Herr Zender in Siegburg als Repräsentanten dieses Standes in der Kommission sitzen. Der Vorsitzende der Kommission, Herr Oberjustizrat Eggert, wird morgen über die Arbeiten der Kommission berichten.

Die Entwicklung des Vereins kann als günstig bezeichnet werden, indem die Mitgliederzahl von 733 auf 788 gestiegen ist. Besonders zu bemerken ist der Beitritt der elsässischen, der preussischen — soweit sie noch ausstanden — und der württembergischen Staatsanwaltschaften, sowie verschiedener Staatsbehörden nämlich der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Meiningen, sowie der Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuss die Wahrnehmung gemacht, dass eine Reihe von Strafanstaltsbeamten nicht Mitglieder sind. Es muss unsere Sorge sein, diese zu gewinnen, umsomehr, als die Schuld des Nichtbeitritts bisweilen in dem Missverständnis zu suchen ist, dass neuzugehende Kollegen zum Beitritt aufgefordert würden, wenn man ihre Mitgliedschaft wolle, oder dass es genügend sei, wenn die Anstalt als solche Mitglied sei. Wenn die Versammlung einverstanden ist, wird der Ausschuss in dieser Richtung Schritte tun. (Zustimmungs- und Billigungszurufe.) Dieser Werbezug, den ich nun mit Ihrer Zustimmung unternehmen will, rechtfertigt sich namentlich auch im Hinblick auf die Finanzen. Unser Vermögen beträgt 4342.42 Mk., weist also gegenüber der vorigen Rechnung ein Minus von 627.56 Mk. auf. Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, Herrn Verwalter Lang aus Mainz zum Revisor der abgeschlossenen Rechnung zu ernennen, der hiezu bereit ist (Zustimmung durch Zuruf). Die Verminderung des Vermögens ist lediglich auf die Erhöhung der Buchdruckerpreise zurückzuführen. Diese Tatsache sowie die, dass seitens des Ausschusses auch seit meiner Leitung nichts versäumt wurde, um die Einnahmen zu heben, bezeugt folgende Zusammenstellung:

Jahr		Beiträge	Erlös aus Verkauf der Blätter für Gefängniskunde im Buchhandel	Einnahmen aus Inseraten	Ausgaben für Drucksachen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1892	unter Wirth's Leitung	2556	247	—	917
1893		2446	280	—	1718
1894		2383	445	—	1793
1895		2419	393	—	1983
1896		2536	277	—	1624
1897		2459	392	—	1969
1898		2742	345	44	2177
1899	unter v. Engelberg's Leitung	2568	466	36	2109
1900		2436	501	30	2102
1901		3792	800	50	2220
1902		2792	554	130	3478

Dafür, dass der Vereinsausschuss mit der Art und Weise der Redigierung des Vereinsorgans auf dem rechten Wege ist, dafür sprechen wohl vor allem die Einnahmen, welche die im Buchhandel vertriebenen Bände der Blätter eingebracht haben. Der Ausschuss und mit ihm der Verein erfüllt nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn er an dieser Stelle den ständigen Mitarbeitern: cand jur. Berthold in Berlin, Professor Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg, Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg, Assessor Dr. Rosenfeld in Berlin und Oberlandesgerichtsrat Simonson in Breslau, sowie ferner den Herren Geh. Rat Wach-Leipzig, Professor Hiller-Graz, Oberrichter Dr. Crusen-Kiautschou und Dr. Weidemann-Berlin, welche uns in der letzten Periode mit grösseren Arbeiten bedacht haben, seinen tiefsten Dank ausspricht.

Solange uns solche Mithilfe nicht versagt ist, wird es gelingen, die Blätter für Gefängniskunde und dadurch den Verein auf der Höhe zu halten. Helfe deshalb jeder von uns an seinem Platz mit, tüchtige Mitarbeiter aus unseren Reihen und den Männern der Wissenschaft für unsere Zeitschrift zu gewinnen. Mit dieser Bitte schliesse ich meinen Geschäftsbericht.

Vorsitzender:

Ich möchte fragen, ob die Herren den Geschäftsbericht akzeptieren? Welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es wird mir mitgeteilt, dass noch Gelegenheit gegeben werden möchte, Begrüssungen darzubringen und darf ich zunächst dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. v. Tischendorf, dem Vertreter des Reichsjustizamtes in Berlin, das Wort erteilen.

Dr. v. Tischendorf:

Meine geehrten Herren! Ihrer freundlichen Einladung habe ich gerne Folge geleistet und ich bin namens der Reichsjustizverwaltung beauftragt, auch in diesem Jahr den Verhandlungen beizuwohnen. Sie können daraus entnehmen, dass die Reichsjustizverwaltung dem Verein und den von Ihnen verfolgten Bestrebungen andauernd grösste Sympathie, grösstes Interesse entgegenbringt. M. H., Ihre Verhandlungen beanspruchen z. Z. allgemeines Interesse, weil ja die grosse Frage der Reform des Strafrechts, des Strafprozesses und damit untrennbar verbunden die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs in das Stadium der Vorbereitung getreten sind. Die Reichsjustizverwaltung kann es nur mit grossem Dank begrüssen, wenn Sie vielleicht noch mehr, als bisher schon geschehen, diese Fragen zum Gegenstand Ihrer Verhandlungen machen und damit den reichen Schatz der bisher von Ihnen gesammelten Erfahrungen für die erspriessliche Lösung all dieser Fragen zur Verfügung stellen.

Ich habe also namens der Reichsjustizverwaltung die Ehre, Sie zu begrüssen und Ihnen guten Erfolg für Ihre Beratungen zu wünschen. (Beifall.)

Vorsitzender:

In der gleichen Angelegenheit erteile ich das Wort dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krohne:

Meine Herren, es ist mir der angenehme Auftrag zu teil geworden von den verbündeten Deutschen Regierungen, dem Verein Gruss und rege Teilnahme auszusprechen. Diese Aufgabe ist um so ehrenvoller für mich, als ich vielleicht eines von den wenigen älteren Mitgliedern bin, welche dem Verein von Anfang an angehören, umsomehr,

als ich von 1865 an alle Versammlungen des Vereins bis auf 2 besucht habe.

Meine Herren, dass der Verein hier in Stuttgart tagt, das ist bedeutsam; noch bedeutsamer, dass der Verein hier gegründet worden ist. „Furchtlos und treu!“ das ist der Wahlspruch des Landes, auf dessen Boden wir jetzt stehen; „furchtlos und treu!“ das hat der schwäbische Stamm gezeigt im Laufe der Jahrhunderte, von der Zeit an, wo die Schwaben das Panier des alten deutschen Reiches, die Reichssturmfahne, vorangetragen haben, bis zu dem Augenblick, wo die schwäbischen Krieger mit ihrem Blute das neue Deutsche Reich haben gründen helfen! „Furchtlos und treu!“ das ist der Wahlspruch gewesen der Geisteshelden, welche in grosser Zahl ausgegangen sind aus dem schwäbischen Lande; mögen sie gewirkt haben in der eigenen Heimat oder mögen sie ihre Eigenart hinausgetragen haben in alle deutschen Gaue, bis an die Ostsee und bis an die Nordsee. Wo sie gewirkt haben und was sie geleistet haben, eins hat man ihnen nachsagen und zugestehen müssen: „furchtlos und treu“ haben sie gehandelt; „furchtlos und treu!“ die Denker, welche hinaufgestiegen sind auf die höchsten Höhen der Wissenschaft, dass sie fast den Boden unter den Füssen verloren haben, „furchtlos und treu“, mag sie der Zweifel und die Kritik hinab geführt haben in die tiefsten Tiefen des menschlichen Forschens, wo sie mit ihrem Herzen bezahlt haben das Forschen nach Wahrheit; „furchtlos und treu!“ die Dichter, welche gesungen haben — ich erinnere nur an das Wort, welches durchklingt durch das ganze deutsche Volk und uns begleitet hat von unsern tiefsten Erniedrigungen bis zu der höchsten Erhöhung:

„Nichtswürdig ist die Nation,
Die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre!“

„Furchtlos und treu!“ meine Herren, das ist das Geschenk, welches dieses Land unserem Verein in die Wiege gelegt hat! Und nachdem 40 Jahre ins Land gegangen sind, hat unser Verein zu prüfen, ob er das Geschenk gewertet hat, ob er des Geschenkes wert gewesen ist?

Meine Herren, wir sind Männer ernster Arbeit, schwerer Arbeit, die uns auch hineinführt in die tiefsten Tiefen menschlichen Elends, welche uns dazu zwingt, den Menschen zu erforschen, leiblich, sittlich, geistig. Ich glaube, wir überheben uns nicht, wenn wir sagen: wir

sind „furchtlos und treu“ gewesen in unserer Arbeit, haben es wenigstens sein wollen und das Wort: *„in magnis voluisse sat est“* mag auch uns zu gute kommen.

Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident hat uns so freundlich begrüsst im Namen des erhabenen Landesherrn, unter dessen Schutz wir tagen; wenn Sie uns das Zeugnis geben — Ihr erhabener Herr und Sie, Exzellenz — dass unser Verein dem Wahlspruch des Landes gefolgt ist, wäre das unser schönster Lohn!

So begrüsse ich als Vertreter der verbündeten Regierungen und als Vertreter des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern den Verein; möge der Verein seine Bahn ziehen „Furchtlos und treu!“ (Beifall.)

Vorsitzender:

Wir treten nun ein in die Beratung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen. Das Programm ist in Ihren Händen und Sie entnehmen aus demselben, dass uns 8 Fragen vom Ausschuss vorgelegt worden sind. Der Ausschuss hat gestern Beratung gepflogen über die Reihenfolge der Erledigung und im Anschluss daran werde ich zunächst zur Diskussion stellen die Frage 5, welche lautet:

> „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt, oder empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken derselben?“

Referent für diese Frage ist der Herr Strafanstaltsdirektor Major a. D. Zilligus-Berlin-Moabit; ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Direktor Zilligus-Berlin:

Meine Herren! Als mir vor Kurzem durch unseren verehrten Herrn Vorsitzenden die Aufforderung zuging, über Frage 5 zu referieren, war ich nicht allzu freudig überrascht; nicht gerade wegen der damit verbundenen Arbeit, sondern weil ich mir sagte, dass für dieses Referat besser ein Jurist, Vorsteher einer Erziehungsanstalt oder ein Strafvollzugsbeamter passe, der Erfahrung in der Strafvollstreckung an Jugendlichen habe; mir fehlt leider jede dieser Eigenschaften. So habe ich mich denn bemüht, das für die Beurteilung der Frage Erforderliche aus den vorliegenden Gutachten zu entnehmen. Der Herr Vorsitzende empfahl mir, das Referat kurz zu halten;

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

überdies ist ja auch die vorliegende Frage in der Literatur so ziemlich abgetan. Das preussische Strafgesetzbuch vom Jahr 1851 enthielt die Bestimmung, dass, wenn der Angeklagte das 16. Jahr noch nicht erreicht hat und es würde entschieden, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so sei er freizusprechen. Eine gleiche Bestimmung enthielt das bayerische Strafgesetzbuch; die übrigen Bundesstaaten hatten ein Lebensalter unbedingter Strafunmündigkeit festgesetzt, innerhalb dessen der Täter unter keinen Umständen wegen gesetzwidriger Handlungen gestraft werden konnte. Das Ende dieser Lebensperiode schwankte zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre.

In der geltenden Strafgesetzgebung ist die Altersgrenze für die strafrechtlich zu Verfolgenden nach unten hin auf das 12., nach oben hin auf das 18. Lebensjahr festgelegt. Die Bedeutung dieser Altersgrenzen findet in den §§ 55—57 des Reichsstrafgesetzbuches ihren Ausdruck. Die Feststellung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das 12. Lebensjahr stützt sich im wesentlichen auf ein Gutachten der Königl. preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welches sich dahin aussprach, dass bis zum 12. Lebensjahre die Eigentümlichkeiten des Kindesalters vorherrschten, dass der Mensch bis dahin von rein kindlichen Trieben geleitet werde und unter diesem Alter ohne Ausnahme für unzurechnungsfähig zu erachten sei. Der Gesetzgeber nahm diese Altersgrenze für die absolute Straflosigkeit an und bestimmte von diesem Alter ab eine Uebergangszeit vom 12. bis zum 18. Lebensjahre, in dem der Richter ermessen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt habe.

Wenn die wissenschaftliche Deputation dazu das 12. Lebensjahr in Vorschlag brachte, so mag sie von ihrem Standpunkte aus ganz recht haben, vom Standpunkt des praktischen, wirklichen Lebens wohl nicht; jedenfalls deckt sich dieser Vorschlag nicht mit der allgemeinen Anschauung, die das Kind, welches die Schule besucht, — das ist bis zum 14. Lebensjahre — als das betrachtet, was es ist — als Kind. Solche Kinder vor Gericht zu stellen, ist fehlerhaft, die schüchternen geben gar keine oder verkehrte Antworten, die anderen bringen Dinge vor, die dem in Frage stehenden Hergange nicht entsprechen. Das Kind kommt sich wichtig vor, es kehrt in

die Schule zurück, macht, je nach den Eindrücken, welche es erhalten, Erzählungen, die den Keim von sittlichen Schädigungen in sich tragen. Tritt eine Verurteilung ein, so liegt natürlich die Sache weit schlimmer. Das Kind kommt aus dem Gefängnis in die Schule, es ist gewissermassen dem Kindesalter entrückt, es hat ein Stück, vielleicht sehr dunklen, Lebens kennen gelernt und spricht davon, je nach seiner Veranlagung; es wird angestaunt und regt wohl gar den Reiz in anderen an, so etwas auch einmal durchzumachen. Das Kind und mit ihm andere Kinder haben den Schrecken vor den Gefängnismauern verloren, manch' eines hat es im Gefängnis viel besser gehabt als zu Hause und geht mit dem Gedanken heraus: es war darin gar nicht so schlimm, lange nicht so schlimm, wie ich es mir gedacht; es bewahrt dem Gefängnis eine freundliche Erinnerung. Es ist fraglos unerwünscht, derartige Kinder in der Schule zu wissen; jede Berührung mit dem Gericht und dem Strafhause ist besser zu vermeiden.

Und nun der Strafvollzug selbst; an den meisten wird er wirkungslos vorübergehen, er wird schlechte Früchte zeitigen und um so mehr, als die Einrichtungen der meisten Anstalten nicht derartige sind, dass die Absonderung der Jugendlichen, so, wie sie wünschenswert wäre, stattfinden kann.

Einzelhaft ist für Kinder in solchem Alter sehr bedenklich und die Gemeinschaftshaft hat ihre so schweren Schattenseiten, dass von ihr kein Segen zu erwarten ist. Kinder im schulpflichtigen Alter gehören nicht in's Strafhaus, sie gehören in's Erziehungshaus, in die Schule. Die Einsperrung im Gefängnis bedeutet für Jugendliche eine Härte, die sie zwar während des Vollzugs selbst nicht empfinden, die ihnen aber einen Makel anfügt, der ihnen während des ganzen Lebens, in welches sie noch nicht einmal eingetreten sind, anhängt.

Erscheint es aus diesen Gründen notwendig, die Altersgrenze von 12 Jahren hinaufzurücken, so entsteht die Frage: bis zu welchem Alter das zu geschehen hat, als deren Beantwortung, das 14. Lebensjahr allgemein empfohlen wird. Mit dem 14. Lebensjahr endigt in Deutschland die Schulpflicht, gleichzeitig findet gewöhnlich die Einsegnung statt, die Knaben gehen meist als Handwerkslehrlinge, Laufburschen u. s. w. aus dem Elternhause; sie treten damit aus der Zucht desselben und aus der Schule, sie treten in

die Oeffentlichkeit ein und müssen sich Geboten und Verboten fügen. Aus diesen rein praktischen Gründen wird ziemlich allgemein die Hinaufrückung der Altersgrenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr empfohlen.

Dazu tritt noch eine fernere Erwägung: begeht ein Kind, welches eben erst das 12. Lebensjahr vollendet hat bezw. im Lebensalter von 12—14 Jahren steht eine strafbare Handlung, so wird es vor Gericht gestellt und es ist Sache des Richters, den Grad seiner Einsicht festzustellen. Hält sich der Richter an den Wortlaut des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches und stellt an die Einsicht nur die Forderung, dass der Angeklagte wusste, dass er etwas Unrechtes begeht, so wird der Angeklagte ziemlich regelmässig ins Gefängnis wandern; stellt er an die Einsicht eine hohe Anforderung, dann wird der Angeklagte im Alter von 12—14 Jahren ziemlich regelmässig freigesprochen werden. So entsteht eine Verschiedenheit in der Rechtsprechung.

Dass diese Verschiedenheit tatsächlich besteht, dafür gibt das Gutachten des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Preetorius einen Beleg. Nach diesem Gutachten schwankte nach der Reichskriminalstatistik in den Jahren 1894—1900 die Zahl der Freisprechungen auf je 100 Aburteilungen zwischen 91 und 12. Diese Verschiedenheiten entfallen naturgemäss auf die Jüngsten, also auf die Altersklasse von 12 bis 14 Jahren; sie haben ihren Grund in der Dehnbarkeit des Begriffs „Einsicht"; dehnbar vom Begriff des einfachen Wissens, dass eine bestimmte Handlung unerlaubt, bis zum Erwägen der Gegenüberstellung der Handlung an sich und der sich aus ihrer Begehung ergebenden Folgen.

Zur möglichsten Vermeidung solcher Verschiedenheiten hat man sich bemüht, für die Prüfung, ob der Angeklagte zwischen 12 und 18 Jahren die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen oder ob sie ihm gemangelt habe, nach einem mehr sicheren Massstab zu suchen. Bei der Prüfung des Grades der Einsicht kommt der Richter gewiss nicht selten zu dem Resultat, dass der Angeklagte wohl die Einsicht gehabt habe, dass er etwas Strafbares begehe, gleichzeitig aber auch zu dem, dass er bei Begehung der strafbaren Handlung von rein kindlichen Trieben geleitet wurde und kein Verständnis für die Tragweite des von ihm begangenen Rechtsbruches hatte, dennoch muss er strafen; straft er nicht und folgt seinem Billigkeitsgefühl, so verfährt er mindestens nicht nach dem Wortlaut des

Gesetzes, er begeht eine Rechtsbeugung. Die Prüfung der Einsicht ist schwer und trotz aller aufgewendeten Mühe das Resultat unsicher; zumal bei der Vieldeutigkeit des Begriffes „Einsicht". Der Richter ist nicht in der Lage, den Grad der Einsicht so festzustellen, wie es nötig wäre; er hat zu einer so eingehenden Prüfung nicht Zeit und Gelegenheit genug.

Es wird empfohlen, statt der Einsicht „die sittliche Reife" zu fordern, deren Beurteilung dem Richter einen etwas besseren Massstab in die Hand geben dürfte; überdies wird solche Prüfung mit dem zunehmenden Lebensalter des Angeklagten sicherer. Einsicht ist Wissen, dass eine bestimmte Handlung unerlaubt ist, sittliche Reife ist das Vermögen, nicht nur das Unerlaubte der Handlung zu erkennen, sondern auch das Für und Wider vor Begehen der strafbaren Handlung zu erwägen. Mit dem 14. Lebensjahre wird durchschnittlich der Mensch diese Reife erlangt haben. Auch die Annahme des 14. Lebensjahres ist von einer gewissen Willkür nicht freizusprechen, denn der Mensch entwickelt sich nicht in scharfen Grenzen. Es ist gewiss nicht zu bestreiten, dass unter den 12—14 Jährigen sich schon einzelne grosse Bösewichter befinden, aber solche befinden sich auch unter den noch nicht 12 Jährigen; beide gehören besser in ein Erziehungshaus als in ein Strafhaus; in eine ernste Erziehung, die das Versäumte nachzuholen versucht und staatlich überwacht wird, also in die Zwangserziehung. Ich führe nach dieser Richtung eine Stelle aus dem Gutachten des Herrn Strafanstaltsdirektors Dr. Gennat an, er sagt: „Wer jugendliche Gefangene unter den Händen hat, wird oft vom Mitleide gerührt werden; der Menschheit ganzer Jammer aber fasst ihn an, wenn er noch nicht halbwüchsige Schulbuben oder -Mädchen hinter Mauern und Gittern, Tür und Riegel einschliessen und mit dem Brandmal des Gesessenhabens behaftet gehen lassen muss".

Von den vier Herren Gutachtern sprechen sich 3 aus den angeführten Gründen für die Hinaufrückung der Altersgrenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr aus; ein Gutachten spricht sich dagegen aus und will die Altersgrenze auf 12 belassen. Dieses Gutachten des Herrn Oberjustizrats Dr. Maier führt aus: es sei auf der einen Seite eine Uebertreibung des Schutzes jugendlicher Personen, wenn die unbedingte Strafmündigkeit in solange erstreckt wird, bis gemeinhin der heranwachsende Mensch die Fähigkeit, sein Handeln nach sittlichen Beweggründen zu bestimmen,

erlangt hat; dazu würde auch die Grenze von 14 Jahren bei weitem nicht ausreichen; auch der Begriff der sittlichen Reife als Kriterium der Strafmündigkeit sei ungeeignet, weil dem subjektiven Ermessen des Richters ein zu grosser Spielraum gelassen sei. Der Herr Gutachter bestreitet, dass der dem Strafrichter durch die Natur der Sache gelieferte Massstab des Vorhandenseins derjenigen Einsicht, welche zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Tat befähigt, nicht sollte verwendet werden können; den Missständen, welche unbestreitbar mit Strafprozessen und dem Vollzug der Freiheitsstrafe gegen Täter dieses Alters verbunden seien, sei durch andere Mittel abzuhelfen, unter anderem durch Einschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen jugendliche Angeklagte, durch bedingte Verurteilung oder Begnadigung oder auch dadurch, dass es in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt werde, entweder gegen den Beschuldigten öffentliche Klage zu erheben, oder ihn dem Vormundschaftsgericht zu überweisen.

In den Gutachten der Herren Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius und Oberjustizrat Dr. Maier wird dargelegt, dass der Anteil der 12—14 Jährigen an den Verurteilungen der 12—18 Jährigen nur ein geringer ist. Im Grossherzogtum Hessen standen im Jahre 1901 149 000 im Lebensalter von 12—18, und in dem Lebensalter von 12—14 43 000. Von den 149 000 verbüssten 794 Freiheitsstrafen; das sind 0,5 % der sämtlichen Jugendlichen; von diesen 794 Bestraften entfallen auf das Alter von 12—14 nur 57 Personen, das sind 0,04 % von sämtlichen vorhandenen Jugendlichen und 7,5 %, also nur 1/13 aller im Alter von 12—18 Jahren Bestraften. Fast das gleiche Ergebnis haben die von Herrn Oberjustizrat Dr. Maier aus dem württembergischen Strafvollzuge mitgeteilten Zahlen. Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius führt das an, um darzutun, wie gering die Einschränkung wäre, welche die staatliche Strafgewalt durch Hinaufrückung der Altersgrenze von 12 auf 14 erführe. Diese Tatsache kann ebenso dafür wie dagegen sprechend angeführt werden, diese Jugendlichen in die Hinaufrückung einzuschliessen bezw. davon auszuschliessen. Es ist aber doch wohl besser, zu ihren Gunsten zu sprechen und sie einzuschliessen. Der Herr Oberjustizrat Dr. Maier führt an 56 Jugendlichen im Alter von 12—14 Jahren, deren Entwicklung nach der Strafverbüssung von der Strafanstalt im Auge behalten wurde, aus, dass solche vielfach im Verbrechen dieselbe gefährliche Bösartigkeit,

stählerne Energie und gänzliche Skrupellosigkeit erkennen lassen, wie die erwachsenen, gewerbsmässigen Verbrecher. Von den 56 — von denen 8 vor ihrer Einlieferung oder nach einer früheren Strafentlassung in einem Rettungshause gewesen waren — waren bereits 15 rückfällig und 6 andere wurden es in kürzester Frist nach ihrer Entlassung; die Strafe hatte sich also als machtlos erwiesen. Ich hielt es im Sinne der Fragestellung liegend, dass es sich hauptsächlich darum handelt, ob die untere Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit hinaufzurücken sei und in diesem Sinne haben denn auch die meisten der Herren Gutachter das aufgefasst.

Mehrfach ist die Frage behandelt, ob nicht, wenn die Strafmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre erstreckt wird, von da ab die Strafmündigkeit eine absolute sein, also die Prüfung der Einsicht oder sittlichen Reife entbehrt werden könne. Die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen ist individuell, eine Entwicklung ist von einem Tag auf den andern, auch nicht in einem verhältnismässigen längeren Zeitraume, festzustellen; es ist deshalb ausgeschlossen, mit dem Aufhören der absoluten Strafunmündigkeit die absolute Strafmündigkeit beginnen zu lassen; daher ist ein dieser Entwicklungsdauer entsprechender Zeitraum als Uebergang geboten; er beträgt nach dem geltenden Recht 6 Jahre; bei der Hinaufrückung von 12 auf 14 nur 4; so entsteht die Frage, ob, um die verlorene Zeitspanne wieder einzubringen, die obere Grenze nicht auf das 20. Jahr hinaufgerückt werden müsse.

Für die Belassung des 18. Lebensjahres wird angeführt, dass die Erziehung bis zu diesem Jahre vollendet, und mit diesem Jahre der Regel nach das Maas der sittlichen Reife für die volle Verantwortlichkeit vorhanden sei, dass bei einer Hinaufrückung dieser Altersgrenze die Zeitspanne für die Zwangserziehung zu sehr abgekürzt werde, sowie, dass gerade das Lebensalter zwischen 18 und 20 das sei, in dem sich der zur Entwicklung gelangte gesunde Mensch am meisten fühle und seinem Kraftgefühl Ausdruck zu geben suche, durch dessen Betätigung am unrechten Orte oft schwere Delikte herbeigeführt würden; es würde nicht verstanden werden, wenn solche Angeklagte vom Strafgesetz nicht voll getroffen werden könnten. Für die Hinaufrückung auf das 20. Lebensjahr wird angeführt die beginnende Militärpflicht, der Eintritt in das Heer und die hier stattfindende Zucht und Erziehung, welcher Grund

von anderen nicht als durchschlagend angesehen wird, da ein verständiger Richter, soweit tunlich nicht auf Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte erkennen werde. Für die Hinaufrückung auf das 21. Lebensjahr wird angeführt, dass es nicht gerechtfertigt sei, die geforderte Einsicht oder sittliche Reife ohne weiteres mit dem 18. Lebensjahre als abgeschlossen anzunehmen, dass es daher vorzuziehen sei, die volle Verantwortlichkeit erst später und zwar zusammen mit der zivilrechtlichen Mündigkeit eintreten zu lassen. Ein Herr Gutachter spricht sich über die Hinaufrückung der oberen Grenze überhaupt nicht aus; 2 sind für die Belassung des 18. Lebensjahres, einer für die Hinaufrückung auf das 21. Lebensjahr. Ebensolche Verschiedenheiten sind in den bisherigen Verhandlungen dazu berufener Vereinigungen hervorgetreten.

Somit erscheint diese Frage noch nicht spruchreif und weiterer Verhandlungen bedürftig. Der Ausschuss schlägt vor, in der heutigen Versammlung von Besprechung, ob die obere Altersgrenze von 18 Jahren zu belassen oder hinaufzurücken sei, abzusehen und nur in die Beratung über die untere Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit einzutreten. Die Frage der Hinaufrückung dieser Grenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr ist von den meisten und von namhaften Schriftstellern bejaht worden; sie ist ferner bejaht worden durch Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft in den Jahren 1893 und 1895, sowie durch die Gefängnisgesellschaft der Provinz Sachsen und Anhalt, ferner durch die internationale kriminalistische Vereinigung zu Bern 1890, durch die deutsche Landesgruppe dieser Vereinigung in Halle 1891; zu Berlin 1890 und 1893.

Im Anschluss an diese Beschlüsse schlägt der Ausschuss die folgenden Leitsätze vor:

Der erste Teil dieser Frage: „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt“

ist zu verneinen.

Der zweite Teil: „Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze“

ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender Zwangserziehung. In § 56 des R.-Str.-G.-B.

ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Vorsitzender:

Ich eröffne die Diskussion. Wir können, glaube ich, nicht die einzelnen Thesen des Ausschusses besonders debattieren, sondern werden gut tun, über die Gesamtfrage zu verhandeln, aber selbstverständlich werden die Thesen succesive zur Abstimmung gebracht werden. Es steht jedoch nichts entgegen, dass der eine oder andere der Herren durch Anträge die Thesen vermehrt.

Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. v. Tischendorf.

Dr. v. Tischendorf:

Der vorliegende Gegenstand ist ein so wichtiger, dass ich mich für verpflichtet halte, einige Worte dazu zu sagen.

Die Frage, ob sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt habe, wird allerdings zu verneinen sein. Schon das Strafverfahren, insbesondere die öffentliche Hauptverhandlung wirkt auf sittlich noch unreife Kinder ungünstig, bald ihr Ehrgefühl abstumpfend, bald ihre Eitelkeit weckend. Nicht minder wird zuzugeben sein, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf 12—14jährige Kinder keinen erziehlichen, häufig aber einen verderblichen Einfluss übt. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, dass nun auf jede strafrechtliche Repression gegenüber Personen von 12—14 Jahren verzichtet werden müsse. Ein solcher Verzicht könnte schlimme Folgen haben; er könnte die Sicherheit insbesondere des landwirtschaftlichen Eigentums gefährden. Nach der Reichskriminalstatistik sind im Deutschen Reich in den Jahren 1894 bis 1898 durchschnittlich jährlich 9000 Personen unter 14 Jahren eines Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze überführt und zwar zu neun Zehntel zu Strafe verurteilt, zu einem Zehntel wegen mangelnder Einsicht freigesprochen worden. Die Hauptrolle bei der Kriminalität dieser Altersklasse spielt der Diebstahl. Während bei Erwachsenen nur etwa ein Viertel der Verurteilungen Diebstahl und Unterschlagung betreffen, sind es bei Jugendlichen unter 14 Jahren fast drei Viertel! Nach der geringen Schwere der gegen die

Jugendlichen erkannten Strafen wird anzunehmen sein, dass es sich vorwiegend um kleine Diebstähle handelt. Forst- und Felddiebstähle werden in der Reichskriminalstatistik nicht gezählt. Es ist zu vermuten, dass auch diese Art von Diebstählen von Kindern sehr häufig begangen wird.

Nun erscheint es undenkbar, dass gegenüber geringen Verfehlungen solcher Art immer gleich Zwangserziehung eintreten könnte. Andererseits dürfte es doch bedenklich sein, von jedem strafenden Einschreiten gegen die jugendlichen Uebeltäter abzusehen. Es möchte daher die Frage noch eingehend zu erwägen sein, ob nicht auf dem Boden des geltenden Rechts, also mit Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze den bestehenden Uebelständen abzuhelfen sei. Es könnte sich dabei handeln zunächst um Einführung eines besonderen, mehr nach pädagogischen Gesichtspunkten geregelten Strafverfahrens gegen Jugendliche. Weiter würde ein Ersatz der Freiheitsstrafe in Frage kommen. Zur Zeit findet schon der Verweis gegen 12—14Jährige sehr häufig Anwendung, ebenso bei Freiheitsstrafen der bedingte Strafaufschub mit Aussicht auf endgiltige Begnadigung.

Vielleicht dürfte es sich empfehlen, nur den ersten Teil der Frage, nämlich ob sich die geltende Altersgrenze bewährt habe, und zwar im verneinenden Sinne zu beantworten. In der Tat möchte noch weitere Erwägung bedürfen, ob die Hinaufrückung der Altersgrenze das einzige und beste Hilfsmittel gegen die vorhandenen Missstände bilde.

Vorsitzender:

Das Wort hat der Herr Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Dr. Gennat:

Was zunächst die Frage des Strafprozesses betrifft, so bin ich der Meinung, dass das Strafverfahren umgestaltet werden muss; um den Strafprozess selbst aber kommen wir dadurch nicht herum und das bleibt der springende Punkt. Ich wünsche daher tunliche Einschränkung der Prozesse selbst nach Abänderung des Verfahrens. Man stelle sich doch vor, was es heisst, einen Jungen von 12 bis 14 Jahren in den Mittelpunkt eines gerichtlichen Verfahrens zu stellen — das ist unter keinen Umständen vorteilhaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass neue Strafmittel einzuführen seien. Da komme ich aber zu demselben

Resultat, nämlich dass die Prozesse bleiben. Im Uebrigen bin ich der Meinung des Herrn Geh. Rates, dass eine grosse Zahl der Fälle auf jugendliche Unbesonnenheit zurückzuführen ist. Kleine Uebereilungen sind aber nicht geeignet, ein richterliches Strafverfahren einzuleiten. Denken wir an den Fall, dass ein Junge ein paar Aepfel vom Baum gebrochen — das gehört nicht vor den Richter und wurde früher vom Geschädigten mit einigen Ohrfeigen kurzerhand erledigt. Jetzt aber wird eine grossartige Denunziationswut entfaltet, persönliche Feindschaften spielen eine Rolle, uralte Dinge werden ausgegraben und oft müssen Kinder die Sünden ihrer Eltern auf sich nehmen!

Ich halte es auch für bedenklich, zu einem Verweis zu verurteilen und dann die Zwangserziehung eintreten zu lassen; die Zwangserziehung sollte man an die erste Stelle treten lassen, sie sollte bei so jugendlichem Alter erschöpft sein, ehe das Strafgesetzbuch Platz zu greifen hätte.

Ich glaube ferner, dass man sich bei dieser Frage auf einen allgemein-menschlichen Standpunkt stellen muss, vielmehr, als es im grossen Ganzen bisher der Fall gewesen ist und auch in der Rede des Herrn Geh. Rats zum Ausdruck kam. Es handelt sich nicht allein oder in der Hauptsache um eine spezifisch juridische Frage, sondern um eine allgemein menschliche, namentlich ethische und soziale. In diese allgemein-menschliche Frage spielen freilich juridisch-medizinische Erwägungen hinein, sind aber nicht ausschlaggebend.

Vorsitzender:

Das Wort hat der Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt.

Dr. Preetorius:

Meine Herren, es ist die hessische Kriminalstatistik erwähnt worden, die von mir zur Verfügung gestellt worden ist; da möchte ich anschliessend an das, was Herr Geh. Rat v. Tischendorf ausgeführt hat, noch einiges beifügen und auch anführen, wie ich zu dieser Statistik gelangt bin.

Es kommt der Reichs-Kriminalstatistik nicht darauf an, festzustellen, ob der Jugendliche zu Strafe verurteilt worden ist, sondern es genügt ihr, festzustellen, dass der Jugendliche ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vom Standpunkt des Strafvollzugs ist es aber von wesentlicher Bedeutung, nur diejenigen Fälle in den Bereich der

Betrachtung zu ziehen, in denen eine wirkliche Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfolgt ist. Weil ich aus den Zahlen der Reichs-Kriminalstatistik diese Fälle nicht ausscheiden konnte, deshalb habe ich mich veranlasst gesehen, die erwähnte hessische Statistik aufzustellen und, ich möchte speziell betonen, dass diese Statistik nicht bloss die Fälle enthält, die in der Reichskriminalstatistik aufgezählt sind, sondern auch diejenigen Fälle, in denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Landesgesetze, also auch um Forst- und Polizeiübertretungen handelt.

Ich möchte nun von vornweg nicht auf dem Standpunkt stehen, dass jeder jugendliche Angeklagte, der mangels sittlicher Reife freigesprochen wurde, in Zwangserziehung zu geben wäre. Jeder Praktiker wird mir zugeben, dass es eine Reihe von derartigen Fällen giebt, in denen Zwangserziehung ganz unangebracht ist. Es kann sich z. B. einer aus Liebhaberei zu Tieren dazu verleiten lassen, einen Stallhasen zu entwenden — ein Delikt, das häufig vorkommt. Ob man solchen Jungen, wenn er mangels sittlicher Reife freigesprochen wird, in Zwangserziehung geben soll, das ist eine Frage, die für sich zu behandeln ist.

Ich glaube aber, es gibt noch andere Mittel als gerichtliche Kognition, um vor kleinen Uebeltaten abzuschrecken. So ist hier zu erinnern an die Haftbarkeit der Eltern, wie wir sie in Hessen haben bei Uebertretung von Forst- und Feldpolizeibestimmungen, sobald der Betreffende noch nicht das strafmündige Alter hat.

Ich bin der Meinung, dass wir auf den Thesen, die von seiten des Herrn Referenten vorgeschlagen worden sind, verharren sollten.

Vorsitzender:

Das Wort hat Herr Oberjustizrat Schwandner-Hall.

Oberjustizrat Schwandner:

Meine Herren, ich war ursprünglich auch der Ansicht, dass die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufgerückt werden sollte; namentlich die Ausführungen, die in Kriminalistenvereinigungen gepflegt worden sind, haben mich zu dieser Ansicht gebracht. Ich habe aber meine Ansicht nach reiflicher Ueberlegung auf Grund von Gutachten, namentlich des Gutachtens meines Kollegen Dr. Mayer-Gmünd, geändert und bin bekehrt worden. Meine Herren, es haben uns Praktiker, die an Jugendlichen arbeiten, zu

deutlich gesagt, dass es unter den Jugendlichen von 12 bis 14 Jahren doch Naturen und Leute gebe, die in der Intensität des verbrecherischen Willens und in der Betätigung dieses Willens schon so fortgeschritten sind, dass sie als wirkliche Bösewichter zu bezeichnen sind. Das Gutachten des Hrn. Dr. Mayer hat uns verschiedene Beispiele vorgeführt, und ich meine: gerade solche verbrecherische Naturen, die sich schon so bald, im 12.—14. Jahre betätigt haben, gehören in das Strafhaus und nicht von Anfang an in die Zwangserziehung; sie gehören unter die Strafzucht der Strafanstalt. Man würde es — darauf muss man auch Rücksicht nehmen — im Volke nicht verstehen, und das öffentliche Rechtsbewusstsein würde verletzt werden, wenn gerade solche jugendliche Verbrecher einfach nur der Wohltat der Zwangserziehung unterstellt würden und nicht auch der Strafe. Das öffentliche Rechtsbewusstsein verlangt, dass solche jungen Verbrecher gestraft werden und in das Strafhaus kommen. Sie halten mir vor: es sind diese Jungen von 12—14 Jahren in der Mehrzahl sogenannte kleine Leute, von kleiner Kriminalität, die kleine Diebstähle begangen haben; aber ich kann sagen, dass das, was der Herr Vertreter des Reichsjustizamtes gesagt hat, einen tiefen Eindruck auf mich gemacht hat. Wir können sagen: man kann, wie der Strafvollzug sich jetzt gestaltet hat, helfen. Ueberall im deutschen Lande ist bedingte Begnadigung eingeführt und gerade solche kleine Kriminalisten im Alter von 12—14 Jahren werden wohl bedingt begnadigt werden und man hat mit dieser bedingten Begnadigung überall gute Erfahrungen gemacht. Also darf uns das nicht abhalten. Aus diesen rein praktischen Erwägungen heraus glaube ich, dem Gutachten des Herrn Dr. Mayer beitreten zu sollen, dass die Strafgrenze der Strafmündigkeit nicht hinaufgerückt werden sollte.

Was die andere Frage betrifft über das Kriterium der Strafmündigkeit im kritischen Alter von 12—18 Jahren, so kann ich mich da den Ausführungen des Ausschusses anschliessen; wir können nicht alles auf die Erkenntnis wälzen, sondern müssen die sittliche und geistige Reife der Persönlichkeit in Betracht ziehen. Hierin möchte ich also dem Ausschuss beitreten. Aber im Punkte der Strafmündigkeit möchte ich den Standpunkt des geltenden Rechts vertreten. Ich habe gestern bei der Vorbesprechung den Eindruck gehabt, dass es sich um eine gesiebte Sache handle, dennoch aber glaubte ich, mich, wie geschehen, aussprechen zu sollen.

Vorsitzender:

Ich erteile das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Die Bedenken, die der Herr Vertreter des Reichsjustizamts vorhin ausgesprochen hat, vermag ich nicht in ihrem vollen Umfange zu teilen. Durch eine Verschärfung der kriminellen Repression würde auch nur eine erheblich grössere Zahl von Delinquenten im Alter von 12—14 Jahren gegeben werden, womit die Sachlage kaum verbessert, sondern eher verschlimmert werden würde.

Der Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius kam bereits auf ein Mittel zu sprechen, das bei einem Teile der von Jugendlichen verübten Vergehungen wirksam anzuwenden sein würde, nämlich auf die Heranziehung der Eltern, wodurch er glaubt, eine Rückwirkung auf die Jugend eintreten lassen zu können.

Ich glaube, diesem Mittel noch ein weiteres anfügen zu sollen, das darin besteht, in erhöhtem Masse die Jugendlichen von 12—14 Jahren unter die Zucht und Strafe der Schulen zu stellen. Die Schule soll erziehen. Wir verweisen doch auch sonst die Mängel, die an den einzelnen Kindern hinsichtlich der Erziehung hervortreten, wohl oder übel zur Beseitigung an die Schule.

Ich für meinen Teil, um das persönlich auszusprechen, bin für unbedingtes Hinaufrücken der Grenze auf 14 Jahre. Bei dem Besuche von Strafanstalten für Jugendliche hat es mich manchmal mit Grauen erfasst, Kinder in so jugendlichem Alter in die Verhältnisse einer Strafanstalt gebracht und unter die Einwirkung der Strafhaft gestellt zu sehen. Suchen wir einen anderen Weg, den Weg erweiterter Strafbefugnis der Schule und verweisen wir alle Fälle, soweit sie noch etwas leichter erscheinen, soweit sie eine Folge jugendlichen Leichtsinns, eine Folge schlechter Erziehung im Elternhause sind, an die nach Befinden mit körperlicher Züchtigung verbundene Schulstrafe! Die Ausführung der Strafe in der Schule könnte in eine etwas ernste äusserliche Form gebracht werden — sie wird wirken. Erweist sich aber die Schulzucht, die Bestrafung durch die Schule, als nicht genügend, dann gibt es meines Erachtens ein sehr wirksames Mittel, nämlich das der Zwangserziehung. Dann ist die Zeit für sie da. Ein grosser Teil der Fälle, die jetzt in das strafprozessuale

Verfahren hinübergeleitet werden müssen, würde für dieses beseitigt werden, was im Interesse der Strafjustiz und ihrer immer mehr zunehmenden Ausdehnung gewiss nur als ein günstiger Erfolg zu erachten sein würde. Wir strafen an sich schon zu viel — das ist meine Auffassung — und vor allem leiden wir unter dem Mangel einer Beschränkung der Straftätigkeit des Staates durch die Bestimmung: *minima non judicantur.* Wir haben aber ferner den Grundsatz, wenn kleine Mittel helfen, nicht grosse anzuwenden. Dieser Grundsatz möchte hier gelten.

Ich bin also für Hinaufsetzung der Strafmündigkeit und halte an dem Standpunkte fest, dass man kein Mittel zur Besserung der Jugendlichen von 12—14 Jahren scheuen soll, dass sie zu verweisen sind an die strafende Einwirkung, in erster Linie aber auf die erziehende Einwirkung der Schule! (Beifall.)

Vorsitzender:

Das Wort erteile ich dem Herrn Ministerialrat v. Schwab.

Ministerialrat v. Schwab:

Meine Herren, die württembergische Justizverwaltung hat im Lauf der letzten 30 Jahre zweimal Gelegenheit gehabt, die unterstellten Behörden zu gutächtlichen Aeusserungen darüber aufzufordern, ob sich etwa eine Aenderung der in unserem Reichsstrafgesetzbuch statuierten Strafmündigkeitsgrenze empfiehlt. Es ist für Sie gewiss von Interesse, wenn ich kurz mitteile, welches Resultat diese Enquete in beiden Fällen gehabt hat.

Das erstemal wurden im Jahre 1874, als es sich um die später zu Stande gekommene Novelle zum Strafgesetzbuch handelte, in dieser Beziehung Gutachten eingefordert. Das Ergebnis war, dass eine erhebliche Zahl unserer mit der Justiz befassten Behörden, darunter namentlich auch die Strafkammer unseres damaligen Obertribunals, sich dahin aussprachen: es sei sehr der Erwägung wert, ob nicht die frühere Strafmündigkeitsgrenze unseres württembergischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1839, welches die beschränkte Strafmündigkeit mit dem 10. Jahre beginnen und mit vollendetem 16. Jahre aufhören liess, sich zur Wiedereinführung empfehlen würde.

Die zweite Enquete wurde veranstaltet im Jahre 1899, und hier ist wieder zu bemerken, dass der Strafsenat unseres Oberlandesgerichts, ebenso wie die Staatsanwaltschaft an unserem Oberlandesgericht, sich mit Enschieden-

heit gegen eine Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14. Jahr ausgesprochen haben. Die gleiche Ansicht wurde von der überwiegenden Zahl der Staatsanwaltschaften vertreten, während bei den Strafkammern allerdings die Stimmen geteilt waren.

Aber, meine Herren, und das ist doch auch gewiss zu beachten — die beiden Vorstände unserer Strafanstalten, in welchen unsere männlichen und weiblichen jugendlichen Gefangenen interniert werden, haben sich mit allem Nachdruck und aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen, es solle bei der Grenze von 12 Jahren belassen werden! Das gibt doch zu denken, und ich bedaure im allerhöchsten Grade, dass der Herr Oberjustizrat Dr. Mayer, welcher allerdings mit seinem Gutachten allein steht, nicht anwesend ist, sondern heute durch dienstliche Verhältnisse seiner Strafanstalt abgehalten worden ist, persönlich in unserer Mitte zu erscheinen und sein von ihm erstattetes schriftliches Gutachten, das ich nicht genug der Beachtung empfehlen kann, auch hier in unserem Kreise mündlich zu vertreten.

Vorsitzender:

Die Leitsätze, die der Ausschuss aufgestellt hat, befinden sich gedruckt in den Händen der Herren und möchte ich darauf verweisen.

Meine Herren, ich glaube, darüber ist Einstimmigkeit, dass Kinder von 12 Jahren ab nicht unbestraft gelassen werden — man lässt ja auch Kinder unter 12 Jahren nicht unbestraft!

Die Frage ist die, ob kriminell oder disziplinarisch bestraft werden soll, ob eine Repression in Form einer Erziehung eingreifen soll oder ob ein Strafverfahren mit Anwendung der Grundsätze des Strafgesetzbuches Platz greifen soll. Und hiegegen wenden sich die Leitsätze des Ausschusses. Ich stehe auf dem Standpunkt dieser Leitsätze; ich bin der Ansicht, dass ein Mensch, der noch der Erziehung bedarf, der das 14. Jahr noch nicht vollendet hat, nicht kriminalistisch anzufassen sei. Ich bin der Ansicht, dass ein Strafverfahren nur verderblich wirken würde, was ja schon betont worden ist; ich bin der Ansicht, dass die Anwendung der Kriminalstrafe auf derartige Kinder nicht nützlich, sondern schädlich wirkt. Eine Bestrafung wünsche ich, aber nicht in Form eines kriminellen Verfahrens, in Form einer Kriminal-

strafe, in einer Form, die für solche Kinder nicht geeignet erscheint.

Unsere Strafanstalten können mit solchen Kindern doch nichts Rechtes anfangen. Ich glaube aber, dass die Fassung der Leitsätze in ihrem zweiten Teil nicht ganz das ausdrückt, was wünschenswert erscheint; ich bin der Ansicht, dass an Stelle der Zwangserziehung ein disziplinäres Verfahren überhaupt gesetzt wird und ich werde das in einem Unterantrag zum Ausdruck bringen.

Freiherr v. d. Goltz-Strassburg:

Ich bin der Ansicht, dass das Volksbewusstsein dadurch, dass der Betreffende nicht strafrechtlich behandelt, sondern nur in Zwangserziehung gegeben wird, nicht verletzt wird. Das ist meine Erfahrung. Das Volk weiss genau zu unterscheiden, wo Zwangserziehung angebracht wäre und wo ein strafrechtliches Einschreiten stattzufinden hätte.

Dr. v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren, es ist betont worden, dass bei dem jetzigen Verfahren die strafprozessuale Behandlung von sehr ungünstiger Einwirkung auf die Jugendlichen sei. Das ist richtig und zwar erstens deshalb, weil der Jugendliche bei den Verhandlungen in ganz ungebührlicher Weise in den Vordergrund gerückt wird, und zweitens deshalb — ein Punkt, auf den ich besonders hinweisen möchte — weil das Strafverfahren jetzt im allgemeinen sehr lange dauert. Das heutige umständliche Verfahren ist geradezu angetan, in den jugendlichen Köpfen den Gedanken aufkommen zu lassen, dass sie doch wohl nicht gar so Schlimmes getan haben könnten, wenn die gelehrten Herren sich so lange die Köpfe zerbrechen müssen, um ein Urteil zu bekommen, ob eine Strafe verwirkt ist oder nicht. (Heiterkeit.) Das ist ein Punkt, meine Herren, der doch sehr der Beachtung wert ist, denn derartige Erschütterungen der ethischen Anschauungen müssen in einer Kinderseele verderblich wirken.

Wenn diese prozessualen Mängel, wie ich nicht zweifle, beseitigt werden können, wenn 12—14Jährige nicht mehr kriminell behandelt werden müssen, so werden wir über einen Punkt hinwegkommen, welcher für uns Praktiker überaus wichtig ist, nämlich darüber, dass Kinder von 12—14 Jahren wegen geringfügiger Dinge überhaupt ins Gefängnis hineinkommen. Da liegt der Schwerpunkt nach meiner Ansicht. Wenn diese Jugendlichen wegen gering-

wertiger Delikte, die im Volk ihnen selbst nicht so schwer angerechnet werden, ins Gefängnis kommen, wird die Scheu vor dem Gefängnis beseitigt, mindestens aber wird das Gefühl in dem Kind getötet, dass das Sitzen im Gefängnis eine Schande ist. Wenn aber das Ehrgefühl in dieser Richtung geschwunden oder verloren gegangen ist, dann werden junge Menschen von 12, 13, 14 Jahren sich sagen: Ich habe wegen einer Kleinigkeit im Gefängnis gesessen, es ist keine Schande, wenn ich auch wegen anderem hereinkomme! Dann, meine Herren, haben wir den Hauptwert der Strafe, nämlich das Gefühl, es sei eine Schande überhaupt ins Gefängnis zu kommen, untergraben und beseitigt — und um das zu vermeiden, möchte ich bitten, die Thesen anzunehmen.

Gefängnisdirektor Helling-Hannover:

Meine Herren! Es ist ganz zweifellos, dass eine grosse Anzahl von 12—14Jährigen ins Gefängnis kommt, die nicht hineingehören; es lässt sich aber auch nicht vermeiden, dass solche Jugendliche überhaupt ins Gefängnis kommen. Das sind zwei Gesichtspunkte, die sich aber nach meiner Ansicht leicht vereinigen lassen und damit dürfte, glaube ich, dem Grundgedanken aller Herren Redner Rechnung getragen sein.

Es ist erstens gesagt worden, wenn jugendliche Verbrecher in Strafanstalten verwiesen werden, könne unter Umständen das Rechtsbewusstsein des Volkes darunter leiden; in solchen Fällen kann man in der Tat, wenn das, was der Junge begangen hat, nicht schwer ist, vom Gefängnis absehen und Disziplinarstrafen eintreten lassen.

Zweitens, es ist die sittliche Reife allein als Massstab vorgeschlagen bei der Beurteilung des Jugendlichen; das möchte ich nicht als allein entscheidend gelten lassen; es gibt Fälle, wo dieser Gesichtspunkt nicht allein ausschlaggebend sein kann.

Drittens, in allen Fällen, wo es sich um Jugendliche von 12—14 Jahren handelt, ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, auf Zwangserziehung zu erkennen. Das Ermessen des Richters wird manchem vielleicht etwas weitgehend erscheinen, aber ich glaube doch, dass es, namentlich in gewissen Fällen in den unteren Klassen, günstig wirken wird.

Viertens, auch die Bestimmung sollte aufgenommen werden, dass bei Jugendlichen von 12—14 Jahren nur

dann eine gerichtliche Strafe verhängt wird, wenn der Betreffende durch sein Vergehen eine Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verdient.

Das sind ganz kurz gefasst die Punkte, um die es sich handelt und von denen ich glaube, dass sie in dieser Zusammenstellung zur Klärung der Sachlage beitragen werden.

Pfarrer Peters-Plötzensee:

Meine Herren! Die Erfahrungen, die ich an den Jugendlichen gemacht habe, haben mich dazu bestimmt, mich den Resultaten des Gutachtens von Dr. Mayer, das in so tiefgründiger Weise behandelt worden ist, anzuschliessen und zu sagen: es muss und kann ruhig bei dem bestehenden Modus belassen werden. Es kommen die Fälle nicht selten vor, dass wirklich verbrecherische Handlungen von Jugendlichen von 12—14 Jahren begangen werden. Sind wir in der Zwangslage vor der Oeffentlichkeit bekennen zu müssen, wir hätten mit der bisherigen Praxis an den fraglichen Jugendlichen ein Unrecht begangen, in dem Augenblick, wo der Strafvollzug an den Jugendlichen auf eine — man kann sagen — ideale Höhe gebracht worden ist und wo die geistige, die intellektuelle Entwicklung der Jugend sich in beschleunigtem Tempo vollzieht? Ich glaube, es sind nicht praktische Unerträglichkeiten, welche uns auf die ganze Frage bringen, es ist vielmehr eine Konzession an die Humanitas, die doch nur zusammen mit der Severitas so sehr betont werden sollte. Ich kann mich meinem Herrn Vorredner anschliessen nach der Richtung, dass bei Jugendlichen von 12—14 Jahren, wenn einmal eine gerichtliche Strafe verhängt wird, dieselbe nur verhängt werden sollte, wenn mindestens auf drei Monate erkannt wird.

Es wird für die Ansicht, dass die Strafen an Jugendlichen von 12—14 Jahren wenig Erfolg haben, auch angeführt, dass gerade aus dieser Zeit viele Vorstrafen datieren. Meine Herren! Ich kann sagen: 1, 2, 3 Tage bis 4 Wochen Gefängnis sollten nicht als Vorstrafen angesehen werden, da der mit der Strafe verbundene Zweck auf diese Weise an dem Betreffenden nicht erfüllt werden k a n n.

Sodann möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist ein Unterschied zwischen Zwangserziehung und Fürsorge-Erziehung. Bei der Fürsorge-Erziehung darf

nie und nimmer an den Charakter eines Strafmittels gedacht werden. Die Fürsorge-Erziehung können wir unter die Mittel nicht rechnen, die gegen die strafwürdigen Jungen zur Anwendung zu bringen sind. Da möchte ich nun sagen: Schicken Sie uns die Knaben nicht auf 1, 2 Tage oder 4—6 Wochen, sondern schicken Sie sie, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, auf wenigstens 3 Monate ins Gefängnis. Nach meinen Erfahrungen sind wir sehr oft in der glücklichen Lage, den Jungen das *discernement,* welches ihnen bisher vielleicht gefehlt hat, noch ersetzen zu können. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen — darin werden die Männer der Praxis mit mir einer Meinung sein — in welchen durch die Strafe der Zweck derselben gerade an schulpflichtigen Kindern aufs Vollkommenste und in der schönsten Weise erfüllt wurde. Der Einwand, das Kind werde der Schule entrissen, es sei ihm ein regelmässiger Schulunterricht und eine Schulzucht genommen, kommt nicht in erster Linie; wenn vielmehr ein Kind verbrecherische Neigungen besitzt, wenn solche verbrecherische Neigungen schon zur Tat geworden sind, so hat es sich längst der Schulzucht entzogen, und dann lassen Sie es ruhig bei der Verurteilung. Wenn es vorher geheissen hat: *in severitate humanitas,* dann muss es heissen, wenn es zur Verurteilung kommt: *in humanitate severitas:* dann gründlich und fest zugefasst.

Regierungsrat Lenhard-Bruchsal:

Meine Herren, was ich sagen wollte, hat bereits mein verehrter Herr Vorredner ausgeführt; ich halte mich aber für verpflichtet, noch einige Worte beizufügen. Ich bin seit 10 Jahren an der Bruchsaler Abteilung für männliche und weibliche jugendliche Verbrecher tätig und muss sagen: in diesen 10 Jahren habe ich noch keinen Jugendlichen kennen lernen, bei dem ich unter genauester und wohlwollendster Prüfung der Verhältnisse hätte sagen müssen, er hätte nicht in die Strafanstalt gehört. Gerade die Jugendlichen von 12—14 Jahren sind die schlimmsten; ich habe Brandstifter und Brandstifterinnen unter ihnen, ferner solche, die sich sonstiger schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, besonders auch in Bezug auf die Sittlichkeit. Da muss ich doch fragen, ob es nicht besser ist, dem Strafprozess seinen Lauf zu lassen. Wir haben in der Strafanstalt eine Fürsorge für die Jugendlichen, wo der Erziehungszweck in den Vordergrund gestellt ist, wir haben eine Schule und geben umfassende Anleitung auf

gewerblichem Gebiet. Ich würde es geradezu als eine Verantwortung betrachten, wenn man diese verdorbenen Bürschchen, wie sie oft aus den Erziehungsanstalten herüberkommen, bei uns ausschliessen wollte, gerade jetzt, wo alle Staaten Zwangserziehungsgesetze machen. Ich glaube, man würde mit diesem Schritt der Hinaufsetzung der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre zu weit gehen.

Es ist gesagt worden, in dem Alter der Schulpflichtigkeit müsse die Schule, nicht die Strafanstalt eingreifen. Meine Herren, ich meine, wir verlangen von der Schule zu viel. Wenn in der Schule der Junge einmal ordentlich vorgenommen wird — da schreit alles und der Lehrer steht da, ohne Schutz.

Ich kann also nur sagen: lassen Sie den Strafvollzug, wie er ist; und was Baden betrifft, so ist hier noch nie ein Jugendlicher verurteilt worden, dem es nicht gehört hätte. Dagegen musste ich oft bedauern, dass Jugendlichen bei öfterem Rückfall, auch wenn sie in raffiniertester Weise vorgegangen waren, immer wieder der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters zugebilligt werden musste.

Ich möchte nur noch auf eine Andeutung zu sprechen kommen, die der Herr Geh. Rat Gelbhaar angeführt hat, von der ich annehme, dass sie nicht auf Bruchsal berechnet war. Wir haben die Einzelhaft mit grossem Vorteil, mit grossem Erfolg durchgeführt; wir haben diejenigen, für die aus irgendwelchen Gründen die Einzelhaft nicht angängig war, tagsüber in die gewerblichen Lehrsäle gebracht oder ihnen einfache mechanische Beschäftigung zugewiesen, haben sie aber nachts immer wieder in ihre Zellen, welche den Anforderungen des Reichsgesundheitsamts vollständig entsprechen, zurückgebracht — ein Vorgehen, das seinem Zweck vollständig entsprochen hat. Wir sind in der Fürsorge in der heutigen Zeit auf einer Höhe angelangt, von der aus ich glaube, dass wir einen Fehler machen würden, wenn wir die Strafmündigkeit auf 14 Jahre hinaufsetzen würden.

Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Meine Stellung zu dieser Frage wird Ihnen bekannt sein. Ich kann mich den vom Ausschusse aufgestellten Leitsätzen rückhaltlos anschliessen, namentlich nachdem der Herr Präsident an die Stelle von „Zwangserziehung“ gesetzt hat: „unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln.“ — Gegen die Hinauf-

rückung des strafmündigen Alters auf das 14. Lebensjahr hat das Reichsjustizamt das Bedenken gehabt, dass dann gegen Jugendliche unter 14 Jahren bei Begehung strafbarer Handlungen nicht eingeschritten werden würde. Diese Bedenken müssen fallen, sobald durch Gesetz nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung gegeben ist, die der staatlichen Strafe entzogenen jugendlichen Rechtsbrecher in eine erziehliche Behandlung zu nehmen, die dem Zwecke besser entspricht als Kriminalstrafe. Nachdem sämtliche deutsche Bundesstaaten durch den Erlass von Zwangs- oder Fürsorge-Erziehungsgesetzen sich bereit gezeigt haben, diese Forderung zu erfüllen, werden die Bedenken gegen die Hinaufrückung des strafmündigen Alters sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Ich möchte indessen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass diese Gesetze nach zwei Richtungen erhebliche Mängel zeigen. Alle Jugendlichen, die Straftaten begehen, sind fast ausnahmslos in ihrer Erziehung vernachlässigt oder verwahrlost. Die Ursache dafür liegt in der Regel in einem schuldhaften Verhalten der Eltern, welches alle Stufen vom einfachen sich nicht Kümmern bis zum bewussten körperlichen und sittlichen zu Grunderichten der Kinder aufweist, häufig sogar mit der Absicht, die Kinder in Zwangserziehung zu bringen, um der Sorge für sie sich zu entledigen. Das hat sich mir auf's Klarste bei Bearbeitung der ersten Statistik über die Wirkung des preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes ergeben. Aus fast jedem der etwa 8000 sehr eingehend aufgestellten Personalbogen der Fürsorgezöglinge springt das mehr oder weniger schuldhafte Verhalten der Eltern in die Augen. Soweit mir bekannt, hat keines der Zwangserserziehungs-(Fürsorgeerziehungs-)gesetze Massnahmen getroffen, um diesem schuldhaften Verhalten der Eltern entgegenzutreten, und ihnen zum Bewusstsein zu bringen, dass sie nicht nur das Recht haben, Kinder in die Welt zu setzen, sondern auch die Pflicht, sie so zu erziehen, dass sie nicht eine Gefahr für die Rechtsordnung der Gesellschaft werden. Bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Massnahmen gegen die verbrecherische Jugend wird ein strafrechtliches Einschreiten gegen Eltern, welche unter Missachtung ihrer Elternpflichten die Kinder dem Verbrechen verfallen lassen, vorzusehen sein.

Weiterhin lassen die Nachweisungen über die Fürsorgezöglinge erkennen, dass in vielen Fällen, in denen die

Verwahrlosung der Kinder in der materiellen Not der Eltern ihren Grund hat, die Armenbehörden nicht rechtzeitig eingeschritten sind, um derselben abzuhelfen oder die Kinder dieser Not zu entnehmen, um sie vor der Verwahrlosung zu bewahren. Ja, die Annahme drängt sich auf, dass die Verwahrlosung der Kinder als ein willkommener Anlass benutzt wird, um die Fürsorge für eine notleidende Familie auf die zur Fürsorgeerziehung verpflichteten Organe abzuwälzen. Auch die Frage wird zu erwägen sein, wie durch Reichs- oder Landesgesetz Armenbehörden, welche durch Vernachlässigung der Fürsorge für notleidende Jugendliche diese in's Verbrechen treiben, dafür haftbar gemacht werden können.

Der geeignete Weg zum Ziele wird sein: ausreichende disziplinäre Massregeln gegen die Kinder, aber auch Massregeln gegen die Eltern, und wenn es sein muss, gegen die Armenbehörden.

Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren, obwohl ich fürchte, etwas ins Weite zu gehen, möchte ich doch an Einzelnes erinnern. Vor 10 Jahren, bei einer Versammlung von Vertretern der deutschen Strafanstalts- und Erziehungspraxis, waren diese Praktiker, ich kann wohl sagen, ohne Ausnahme der Meinung, dass die Strafmündigkeit heraufgesetzt werden müsse. Wenn das heute Erstaunen hervorruft gerade in den Kreisen, die andere Meinungen laut werden lassen, so ist es wohl das Bedenken einer allzugrossen Humanität gegenüber strafbaren Personen, und es ruft Bedenken hervor bei denjenigen Leuten, die ohne solche Verstösse gegen die Rechtsordnung hinwandeln.

Der Herr Geh. Rat Krohne hat bereits bewiesen — und das muss immer betont werden — dass ein Teil dieser jugendlichen Bösewichter unschuldig sind an dem, was geschehen ist, weil sie bloss das Produkt einer verfehlten Erziehung sind, und da möchte ich besonders dem Herrn Pastor Peters erwidern: was er im Strafhaus mit solchen Persönlichkeiten erreichen kann, kann er in staatlich überwachter Erziehung noch viel besser und viel ausgiebiger erreichen, und ich möchte ihm ferner erwidern, dass er es unterschätzt, dass eine kleine Vorstrafe unwesentlich sei für das Leben. Das Leben ist anderer Meinung. Eine Strafe entsittlicht gewissermassen den Menschen; der Mensch bekommt eine Scheu bei Nennung seiner Vergangenheit, er kann andern Menschen nicht ins

Auge sehen und infolgedessen wird er innerlich schlechter in dem Bewusstsein: du hast eine Vorstrafe! Ich glaube, dass die Ausgestaltung der Strafgesetzgebung dazu kommen wird, nicht vom Standpunkt der Humanitas aus, sondern vom Standpunkt der Sittlichkeit und Billigkeit aus, die ersten Verfehlungen unter dem Gesichtspunkt der noch nicht vollendeten geistigen Entwicklung der Strafe zu entziehen.

Nun wurde von anderer Seite gesagt, dass es grausig sei, wenn wir in ein Strafhaus hineinkommen und diese jugendlichen Bösewichter sehen, und dass wir uns denken können, warum diese Personen nicht ausserhalb des Strafvollzugs gelassen werden. Nun, meine Herren, gerade bei diesen Kardinalbösewichtern, den Kindern, hat auch der Arzt ein Wort mitzureden! Sehen wir diese jugendlichen Bösewichter an, wie sie im Alter von 12 Jahren Pläne zu Raub und Mord fassen, wie sie Mörder sind; diese 14jährigen Kindsmörderinnen, Personen mit vorzeitig erwachtem Geschlechtstrieb — alle haben etwas gemeinsames: sie stammen nicht aus verwahrlosten Familien, sie stammen aus ehrbarer Umgebung, auf ihr Leben ist kein Stäubchen gefallen, sie sind erzogen nach moralischen Grundsätzen, haben mindestens eine gute Durchschnittserziehung, und doch sind solche Taten aus ihnen herausgekeimt, obwohl sie eigentlich in ihnen etwas Fremdes waren! Und wenn wir weiter forschen, werden wir finden, dass es Abnormitäten der Gehirnentwicklung sind, welche diese jugendlichen Personen zu Verbrechern machen! Meine Herren, Sie wissen, der geistigen Entartung ist im Strafgesetzbuch kein Raum gegeben, aber es sollte in Fällen moralischer Farbenblindheit der § 51 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen werden aus dem bestehenden Recht, wir sollten, wo es sich *de lege ferenda* handelt, solche Personen auf irgend eine Weise unschädlich machen. Glauben denn die Herren Strafrechtspraktiker, wenn sie an solchen Personen von 14 bis 20 Jahren 6, 10 Jahre arbeiten, dass diese dadurch sittlicher werden? Sie machen sie zu Heuchlern! Diese Jugendlichen bleiben wie sie sind, und werden sie aus der Strafanstalt entlassen, gehen sie — an die Strafanstaltskost gewöhnt — hinaus und werden zu Feinden und Schädigern ihrer Mitmenschen.

Wir müssen, meine Herren, bei den Jugendlichen von 12—14 Jahren unterscheiden 2 Gruppen: die gewöhnlichen Dutzendverbrecher und die jugendlichen Heroen des Ver-

brechertums — und diese letzteren können nun nicht dazu dienen, zu rechtfertigen, dass die Strafmündigkeit auf 12 Jahre bestehen bleibt.

Dann wurde gesagt, das öffentliche Rechtsbewusstsein würde darunter leiden! Meine Herren, wir haben grosse Wandlungen im Strafrecht erlebt; man hat vor 50 Jahren noch Kindsmörderinnen hingerichtet — heute bekommen sie kaum 2 Jahre Gefängnis. Das öffentliche Rechtsbewusstsein ist nicht verletzt worden und die Zahl der Kindsmörderinnen ist nicht, wie ein Theoretiker sagte, „ins Ungemessene" gestiegen.

Ich halte es für erwünscht, meine Herren, wenn Sie mit möglichster Einhelligkeit den Antrag des Ausschusses annehmen würden.

Direktor Rüstow-Wronke:

Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich ebenfalls einer Anstalt vorstehe, einige wenige Worte: wenn gesagt worden ist, dass sämtliche jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren unbedingt ins Gefängnis gehören, möchte ich das so ausnahmslos nicht gelten lassen, es ist auch die Begnadigung ins Auge zu fassen. Ich möchte aber noch einen andern Punkt erwähnen, auf den ich persönlich das meiste Gewicht lege: in der Schule wird bekanntlich Vorsorge getroffen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten, Schwindsucht und alles mögliche; das ist ganz recht, aber ich glaube, ein Kind, das im Gefängnis war und dann wieder in die Schule soll, hat auch eine Krankheit an sich, die ansteckend wirkt. Das ist ein Uebelstand, der schon oft hervorgehoben worden ist. Meine Meinung geht dahin, dass die Schule vor solchen Elementen, die ihr einen moralischen Schaden zufügen können, auch geschützt werden sollte.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Ich möchte mit einem Wort dem Herrn Regierungsrat Lenhard inbezug auf die Anstalten in Baden entgegnen. Er hat gesagt, dass alle Jugendlichen, welche in seine Anstalt eingeliefert werden, für die Anstalt reif seien. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in die Anstalt, welche Herr Lenhard im Auge hat, nur Jugendliche mit Strafen von über 4 Wochen kommen — und wir müssen doch auch die berücksichtigen, die mit Strafen unter 4 Wochen bestraft sind. Diejenigen, die über 4 Wochen ins Gefängnis kommen, mögen so verderbt sein, dass

sie unter Umständen interniert werden müssen, dass sie dauernd in die Zwangserziehung gebracht werden müssen. Ich erinnere aber an solche, welche Strafen von 1, 2, 4, 8, 14 Tage haben, bezüglich deren das Urteil der Vorstände der Jugendstrafanstalten bei uns nicht massgebend sein kann, weil sie ins Amtsgefängnis, in die kleinen Gefängnisse kommen. Gerade dieser Teil der Jugendlichen ist es, der keiner Gefängnisstrafe zur Sühnung der begangenen Ueberschreitungen bedarf; ihn gerade möchte ich vor dem Gefängnis behüten. Es ist bei weitem der grössere Teil.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe:

Hochverehrte Herren! Auch ich bin der Ansicht, dass die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr das richtige ist. Die Festlegung einer Altersgrenze hat immer etwas Willkürliches und ich glaube, Sie werden vielleicht meiner Ansicht sein, dass es bisher schon Jugendliche unter 14 Jahren gegeben hat, die für kriminelle Bestrafung reif gewesen sind. Allein derartige Ausnahmen können nicht in Betracht kommen.

Ich bin ferner der Ansicht, dass statt des Begriffs der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nicht der Begriff der Reife der Persönlichkeit das Kriterium bilden sollte. Ich meine das, nicht weil ich etwa der Ansicht wäre, dass der Begriff der allgemeinen Reife nicht eine gute Voraussetzung für die Strafbarkeit wäre, sondern deshalb, weil ich diesen Begriff für zu schwer fassbar halte. Schon jetzt werden diejenigen Herren unter uns, welche mit der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug beschäftigt waren, die Erfahrung gemacht haben, dass schon die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht in vielen Fällen ausserordentlich schwierig ist. Ich glaube aber, dass die Feststellung vor Gericht, wie reif ein Jugendlicher ist, nicht nur nach seiner intellektuellen, sondern nach seiner moralischen Seite, noch schwieriger ist. Nach dem jetzigen Strafverfahren wird natürlicherweise über diese intellektuelle Seite gefragt bei Lehrern und sonstigen Persönlichkeiten, welche den Jugendlichen kennen; aber die Lehrer und gerade die gewissenhaften Lehrer sind in ihrem Urteil ausserordentlich zurückhaltend und geben dem Richter sehr geringe Handhaben, um die Jugendlichen zu beurteilen. Dass der Richter in der kurzen Zeit, in der er den Angeklagten sieht, selbst wenn er ihn im Vorverfahren schon

vernommen hat, nicht imstande ist, sich ein Urteil zu bilden, ein zutreffendes, genaues Urteil, darüber werden Sie alle einig sein. Ich glaube auch, dass der Gesetzgeber dem Richter möglichst solche Begriffsbestimmungen an die Hand geben sollte, mit denen er leicht arbeiten kann, mit denen er überhaupt arbeiten kann.

Ich wäre deshalb der Ansicht, man soll den letzten Absatz des zweiten Satzes streichen.

Vorsitzender:

Es liegen zwei Schlussanträge vor, die ich sofort zur Abstimmung bringen werde und bitte ich diejenigen Herren, die gegen den Schlussantrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Direktor Zilligus:

Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministerialrates Reichardt nur erwähnen, dass zwischen „Einsicht“ und „sittlicher Reife“ insofern ein Unterschied besteht, als letztere die erstere zwar einschliesst, aber ausserdem mehr besagt. Eine Folge dieses Unterschiedes ist, dass die sittliche Reife beziehungsweise der Grad ihrer Ausbildung mit dem zunehmenden Alter immer leichter zu erkennen ist. Ich bitte die Ausschussthesen mit dem Amendement Wach anzunehmen.

Vorsitzender:

Wir schreiten zur Abstimmung. Wir werden zuerst abstimmen über den ersten Absatz der Leitsätze zu Frage 5: „Der erste Teil dieser Frage: „„Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt““, ist zu verneinen“.

Diejenigen Herren, welche gegen den Ausschussantrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minorität; der Ausschussantrag ist mit grosser Mehrheit angenommen.

Es folgt nun der zweite Teil, zu dem ich einen Unterantrag gestellt habe, über den zuerst abgestimmt werden muss. Unter der Voraussetzung also, dass Sie überhaupt das Hinaufrücken der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr beschliessen sollten, habe ich den Unterantrag gestellt, zu sagen: „festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln“ — an Stelle „ausreichender Zwangserziehung“.

Diejenigen Herren, die gegen meinen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun bringe ich den zweiten Teil des Antrages des Ausschusses mit dieser eben angenommenen Modifikation zur Abstimmung, der nun also lautet:

Der zweite Teil:

„Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze" ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln. In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Ich frage nun zunächst, ob einer der Herren eine getrennte Abstimmung wünscht in der Weise, dass über den Schlusssatz besonders abgestimmt wird? (Zuruf: Ich beantrage das!)

Wir stimmen also ab zuerst über den ersten Satz bis zu dem Worte „ausreichender Disziplinarmassregeln".

Ich bitte die Herren, die gegen diesen Antrag sind, aufzustehen. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist mit grosser Majorität angenommen.

Und nun der Schlusssatz: „In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont".

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Frage 6. Dieselbe lautet:

„Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf die Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?"

Referent zu dieser Frage ist Herr Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin, dem ich hiemit das Wort erteile.

Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren! Ich glaube, heute die leichteste Aufgabe zu haben, denn unter den Praktikern des Strafvollzugs, die hier versammelt sind, wird wohl kein einziger sein, der nicht von der Richtigkeit der Leitsätze überzeugt ist, die der Ausschuss aufgestellt hat; es wird wohl jeder ein Freund der Einzelhaft geworden sein.

Wenn ich die Vorzüge und angeblichen Nachteile der Einzelhaft hier in dieser Versammlung noch einmal zusammenfassen soll, so geschieht das vielleicht deshalb, weil wir über die Wände dieses Saales hinaus der Oeffentlichkeit sagen wollen, dass wir bei jeder Strafrechtsreform, wie sie auch kommen möge, freie Hand haben wollen mit der Einzelhaft, dass wir sie befreit sehen wollen von den Einschränkungen, die sie bisher noch hatte.

Was sind die Vorzüge der Einzelhaft in sittlicher Beziehung? Wir sehen, dass Personen, die aus einem verbrecherischen Leben kommen, ja, ich möchte auch sagen, Personen, welche nicht in ihrem innersten Kern verbrecherisch verderbt sind, die aber ohne vieles Nachdenken, wie Göthe sagt, nur so durch das Leben gerannt sind, in der Einsamkeit der Zelle am ehesten dazu kommen, in ihrer Vergangenheit und in ihren Herzen — wenn ich den trivialen Ausdruck gebrauchen darf — Inventur zu machen, einmal ernstlich über ihre Vergangenheit, über ihre Gegenwart und über ihre Zukunft nachzudenken und infolgedessen am ehesten geneigt und geeignet sind, in der Einzelhaft diejenigen Einwirkungen zu empfangen, welche ihnen sittliche Kraft geben sollen. Infolgedessen ist für jeden sittlich bessernden Einfluss die Einzelhaft der beste Nährboden.

Wir sehen aber auch, dass die meisten Personen aus der Reihe Derer, welche an die staatliche Rechtsordnung anstossen, schwache Charaktere sind, dass sie sich beeinflussen lassen durch ihre Umgebung. Schon wenn sie mit ihrem innersten Fühlen aus sich herausgehen sollen, schielen sie mit einem Auge darnach, was wird wohl dein Nachbar dazu sagen? Infolgedessen finden wir es nicht selten, dass dieselben Personen, die in der Zelle an sich sehr beeinflussbar sind, in der Gemeinschaftshaft störrisch und widerstandsfähig sind gegenüber den sittlichen Mahnungen, weil sie sich vor den andern Gefangenen genieren; es spielen — das wird den Strafrechtspraktikern bekannt sein — dadurch oft in der Gemeinschaftshaft die schlechtesten

Charaktere die Matadorenrolle, welche mit einem Blick ihrer Augen den Leuten befehlen, den sittlichen Ermahnungen, die an sie herantreten, sich nicht zugänglich zu erweisen. Auch aus diesen Verhältnissen heraus ist für den eventuell bessernden Einfluss des Strafvollzugs die Einzelhaft die beste Vorbereitung.

Aber selbst dann, wenn die Meinungen darüber geteilt sein sollen, in wieweit überhaupt durch Zuspruch ein solch wirklich läuternder und bessernder Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt werden kann, gibt die Einzelhaft — was unbestritten ist — ich möchte sagen das positivste sittliche Ergebnis, das der Strafvollzug überhaupt zu bieten vermag; sie verhindert, dass der Mensch schlechter aus dem Gefängnis herausgeht als er hineinkommt, sie verhindert die Infektion mit verbrecherischen Anschauungen, die in der Gemeinschaftshaft unvermeidlich ist, denn wir wissen ja, dass das Hineingeraten in das Gewohnheitsverbrechen sehr häufig dadurch erfolgt, dass namentlich die ersten, die kleinen Strafen, nicht in Einzelhaft ausgeführt werden und dass dadurch die betreffenden Bestraften die Ehrfurcht vor der strafenden Macht des Staates verlieren. Ein solches Zusammensitzen in Gemeinschaftshaft, ja, ich möchte sagen, ein solches Büssen, gemeinschaftlich mit allen Arten von Verbrechern, entsittlicht den Menschen, schafft in den geistig Beschränkten eine Art Bewunderung vor den Kapitalverbrechern und mindert die Scheu vor dem Gefängnis, weil sie sich sagen, es sei doch nicht so schlimm über eine kurze Strafe wegzukommen.

Deshalb ist nur die Einzelhaft geeignet, eine Infektion mit verbrecherischen Neigungen zu verhindern und es wird jedem Strafrechtspraktiker aus der Seele gesprochen sein, wenn ich sage: die Forderung, die wir in dieser Beziehung für die Zukunft haben, ist die, dass jede Art von Strafe zunächst in Einzelhaft verbüsst oder wenigstens begonnen werde. (Beifall!)

Nun, meine Herren, wie ist es in gesundheitlicher Beziehung? Man hat, als die Einzelhaft eingeführt wurde, theoretisch eine Reihe Einwendungen gegen sie erhoben: man hat gesagt, sie richte den Menschen zu Grunde, körperlich und geistig. Was die geistige Einwirkung betrifft, wurde gesagt, die Einzelhaft mache den Menschen stumpf, der Mensch werde gleichsam blöde, er sinke auf ein tierisches Dahinsumpfen herab, und wenn wir die Einzelhaft in der Phantasie der Menge, im Drama auf der

Bühne sehen, so wird der Mensch in der Einzelhaft dargestellt wie einer, der Leben und Welt vergessen hat und wunsch- und interesselos vegetiert. So hat man sich die Wirkung der Einzelhaft gedacht. Wir dürfen jedoch auch nicht vergessen, dass die Einzelhaft früher etwas anderes war, dass es sich wirklich um eine Art Schweigsystem, um vollständige geistige Isolierung handelte; wir müssen bedenken, dass diese Auswüchse der Einzelhaft beseitigt sind und dass die gesundheitsschädlichen Wirkungen, obwohl sie zwar nie so gewesen sind, wie sie sich das Publikum in seiner Phantasie vorgestellt hat, sich gemildert haben.

Was die Wirkung der Einzelhaft in körperlicher Beziehung betrifft, so hat noch niemand recht ernsthaft behauptet, dass die Einzelhaft auf den Körper von besonderem Nachteil wäre. Wenn die Anforderungen der Gesundheitspflege inbezug auf den notwendigen Luftraum und die Bewegung im Freien beachtet werden, verdient die Einzelhaft gewiss den Vorzug; sie schliesst Verbreitung ansteckender Krankheiten aus und ist deshalb in körperlicher Beziehung von grossem Vorteil, wenn sie richtig ausgeführt wird.

Nun ist die Frage, ob bestimmte Kategorien von körperlich Kranken aus der Einzelhaft auszuscheiden wären. Da hat einer der Herren, die ein Gutachten abgegeben haben, gemeint, dass Epileptiker grundsätzlich nicht in die Einzelhaft gehören. Gerade diese Frage beschäftigte uns in Nürnberg, und ich möchte betonen, was ich da gesagt habe: schaffen wir nicht zu viel Grundsätze! Grundsätze sind Fesseln, die uns binden und uns nicht vorwärts bringen! Auf unserer Fahne steht: Individualität im Strafvollzug! Deshalb möchte ich nochmals betonen: Es gibt Epileptiker, die in der Zelle bleiben können und es gibt Epileptiker, für die die Zelle unanwendbar ist. Ich will einen Fall erwähnen: als ich an die Strafanstalt Moabit kam, fand ich einen Epileptiker, der mit einem der gefährlichsten Werkzeuge beschäftigt war; er hatte einen sogenannten Reisser, einen krummen Säbel an den Arm geschnallt und riss grosse Stücke von den Platten der Rinde der Korkeiche herunter. Ich sagte mir: der Mann braucht bloss einen Anfall zu bekommen, dann schneidet er sich den Kopf herunter! Aber als Neuling wollte ich in die Gerechtsame des Herrn Geheimrat Krohne in keiner Weise eingreifen (Heiterkeit), ich liess ihn an der Arbeit

stehen und er hat 4, 5 Jahre die Arbeit weiter ausgeführt. Er wusste, wann der Anfall kam, dann schnallte er den Säbel ab, setzte sich hin, bis der Anfall vorüber war und arbeitete nachher weiter. Und noch ein Punkt, meine Herren, Epileptiker sind erregbar, es sind für die Gemeinschaftshaft häufig sehr unangenehme Mitglieder, die Einzelhaft aber wirkt bisweilen auf sie ausgezeichnet. Ich habe selbst die Beobachtung an manchem epileptischen Gefangenen gemacht; draussen, wo sie Schnaps trinken, Tabak kauen und schwer arbeiten, regen sie sich auf, sind streitsüchtig und unsozial, sobald sie aber 14 Tage in der Zelle sitzen und eine mittelschwere Arbeit leisten, wird ihr Zustand gut, die Anfälle wie die Reizbarkeit werden geringer. Also, meine Herren, wir wollen nicht Menschen mit bestimmten Krankheitskategorien bei der Einzelhaft ausschliessen!

Nun die Kardinalfrage: sind die geistigen Störungen in der Einzelhaft häufiger als in der Gemeinschaftshaft. Zu dieser Frage hat Herr Oberdirektor Marcovich in einigen Gutachten recht wertvolle statistische Beiträge geliefert, indem er bezeugt, dass es sich statistisch beweisen lasse, dass diese Störungen in der Einzelhaft häufiger sind wie in der Gemeinschaftshaft. In die Strafanstalts-Irrenabteilung, die ich amtlich leite, sind im Laufe eines Jahrzehnts circa 1000 Gefangene aufgenommen und wieder aus derselben entlassen worden; da ist mir oft die Frage aufgestossen: waren diese Personen durch die Einzelhaft besonders gefährdet? Ich muss diese Frage verneinen! Ich kann es statistisch nicht beweisen und zwar deshalb nicht, weil man bei einer reinen Zahlenstatistik mit grossen Fehlern rechnen würde. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass Gefangene, welche sich erregt und sonderbar benehmen, weil in ihnen eine noch nicht deutlich erkennbare geistige Störung sich regt, deshalb in Einzelhaft kommen. Dann wird die Geistesstörung, die bereits in der Entwicklung begriffen ist, nur schneller gezeitigt. Wenn man aber nur die Fälle in Betracht zieht, wo die ersten Spuren der geistigen Störung in der Einzelhaft wirklich erzeugt sind, dann verschiebt sich das Verhältnis zu Gunsten der Einzelhaft oder mindestens nicht zum Nachteil der Einzelhaft. Es würde mich zu weit führen, wenn ich Ihnen das Alles hier noch einmal vorführen wollte, was ich bereits an anderer Stelle wiederholt ausgeführt habe, dass der Verfall in geistige Störung in der Haft auf sehr komplizierten

Ursachen beruht, dass der Mensch niemals aus einer einzigen Ursache geisteskrank wird, sondern dass es eine Häufung körperlicher und geistiger Schädlichkeiten ist, die in einem Menschen — nicht miteinander, sondern nacheinander — den Keim der schlummernden Krankheit zur Reife bringen und dass die Haft als solche gewöhnlich nur der letzte Tropfen ist, der den vollen Becher zum Ueberlaufen bringt und die Krankheit hervorbringt. Nun gebe ich zu, dass bei solchen zum Erkranken vorbereiteten Personen das Nachdenken über sich selbst, das für den normalen Menschen von Vorteil ist, in der Einzelhaft schädlich ist; aber diese spezifische Schädlichkeit der Einzelhaft kann vermieden werden, wenn man nur die Leute in der Zelle genügend beobachtet, ja, wenn man die Individualität jedes Gefangenen schon bei der Einlieferung möglichst feststellt und wenn man bei denjenigen, die geistig gefährdet sind, die strenge Einzelhaft aufhebt. Ein allgemeines Schema für Einzelhaftfähige und Unfähige lässt sich nicht aufstellen. Es wird keine Art körperlicher und geistiger Gebrechlichkeit geben, die nicht eventuell in die Einzelhaft passen würde, doch lassen sich einige allgemeine Gesichtspunkte für Ausnahmen anführen: so z. B. lasse ich nicht gern Schwerhörige in der Einzelhaft, weil sich unter der Einwirkung der Einzelhaft leicht Sinnestäuschungen bilden. Auch bei geistig Beschränkten mache ich einen Unterschied zwischen denen, die aus weltfremden Verhältnissen vom Lande kommen und zwischen denen, die in grossen Städten gelebt haben. Der Berliner schwachsinnige Junge hat bei allem Schwachsinn einen angeregten Geist, so dass ihm tatsächlich die Einzelhaft auf lange Zeit nichts schadet, sondern nützt; dagegen der jugendliche Verbrecher vom Lande, der nie mit dem Leben in Berührung gekommen ist und in die fremden Verhältnisse des Strafvollzugs ängstlich und bebend eintritt, darf nicht lange in der Einzelhaft belassen werden, dies wäre für ihn eventuell gefährlich. Es ist also nötig, wie ich schon gesagt habe, dass man immer individualisiert.

Nun ist die Frage: hemmt das gegenwärtige Gesetz uns in dieser Individualisierung? Ja, ganz entschieden! Denn wir haben nur die Möglichkeit, unsere Gefangenen höchstens 3 Jahre in der Einzelhaft zu haben. Sie wissen, dass diese gesetzliche Bestimmung von manchen Anstaltsvorständen etwas sophistisch ausgelegt wird. Wir haben Personen, die weit länger als 3 Jahre, auch gegen ihren

Willen, in der Einzelhaft gehalten werden müssten, für die ein längeres Halten dienlich wäre. Ferner können Umstände bei langstrafigen Verbrechern eintreten, wo ein Zurücktun in die Einzelhaft notwendig ist. Das liegt dann nicht so im Interesse der Personen selber, wie im Interesse des Strafvollzugs. Meine Herren, es gibt unter den langjährigen Verbrechern Personen, die einen besonders ungünstigen Einfluss auf ihre Umgebung ausüben, die die Disziplin der Gefangenenanstalt, die Ordnung des Strafvollzugs in erheblicher Weise stören, die geradezu eine Geissel sind für die besseren Elemente. Da müssen wir nun die Möglichkeit haben — nicht bloss die Verwaltungsmöglichkeit aus disziplinären Gründen — solche Personen entweder dauernd in Einzelhaft zu verbringen oder sie in die Einzelhaft zurückzutun. Bei solchen Personen, meine Herren, die dem sozialen Organismus absolut verloren sind, soll nicht überflüssige Humanität Platz greifen, selbst wenn sie unter der Wucht der Einzelhaft geistig zugrunde gehen; ihnen ist nicht zu helfen. Das erfordert das Interesse der Mehrheit und das Interesse des Staates, welches über der Behaglichkeit des Einzelnen steht. Infolgedessen würde es ein grosser Vorteil sein, wenn die Einzelhaft in der neuen Ausgestaltung unseres Strafgesetzbuches keinerlei gesetzliche Beschränkung erführe. Bei den Jugendlichen muss man bei der Einzelhaft mit besonderer Vorsicht vorgehen, es ist aber trotzdem, möchte ich sagen, etwas zu einengend, wenn in den Grundsätzen über den Strafvollzug uns auch wieder ein bestimmtes Einheitsmaximum gegeben wird, wenn die Tätigkeit des Strafvollzugsbeamten eingeschränkt wird.

Meine Herren, um nichts Ueberflüssiges zu sagen, habe ich dasjenige skizzenhaft zusammengefasst, was hauptsächlich dazu dienen könnte, die Leitsätze des Auschusses zu begründen. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass Sie mit Majorität diese Leitsätze genehmigen werden, die dahin gehen:

„Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll". (Beifall.)

Vorsitzender:

Meine Herren, in der Fassung muss eine Korrektur erfolgen; es muss heissen: „die Wirkung der Einzelhaft auf die Gefangenen“ statt „auf den Gefangenen“.

Wird das Wort zu dieser These gewünscht?

Geheimer Medizinalrat Dr. Baer-Plötzensee:

Meine Herren! Es ist nicht das erste Mal, dass die Einzelhaft in dieser Versammlung zur Sprache gebracht wird. Sie erinnern sich, dass gerade hier in Stuttgart 1877 die eingehendsten Details in dieser Frage besprochen worden sind. Wenn heute dieselbe noch einmal hier auf die Tagesordnung gesetzt ist, so ist das ein Beweis, dass eine Meinungsäusserung dieser Versammlung an sich wünschenswert und auch aus dem nachstehenden Grunde notwendig ist. Auf dem letzten internationalen kriminal-anthropologischen Kongress in Amsterdam 1901, an dem ich als Mitglied teilgenommen, war das System der Einzelhaft in seiner gesamten Einrichtung auf das heftigste angegriffen worden. Namentlich war es Herr Enrico Ferri, der bekannte italienische Politiker und Strafrechtslehrer, welcher in Anschluss an seinen Vortrag über „die Symbiose des Verbrechens“ die Ansicht vertreten hat, dass man dahin streben müsse, die Einzelhaft, diese Verirrung des vorigen Jahrhunderts, wie er sie nannte, diese Tortur, die noch aus diesem übrig geblieben, aus dem Strafensystem zu verbannen.

Es wurde der Einzelhaft der Vorwurf gemacht, dass sie die körperliche Gesundheit der Gefangenen untergrabe, ihre geistige Gesundheit vernichte, und die Gefangenen zum Selbstmord treibe, dass sie eine unerträgliche, barbarische, unmenschliche Strafart darstelle.

Gegen diese Anschauung glaubte ich auf Grund langjähriger Erfahrungen einen energischen Einspruch erheben zu müssen, wie es auch von Dr. Granier aus Paris und Dr. Struelens aus Brüssel geschehen ist. Jene schlechten Wirkungen der Einzelhaft meinte ich, könnten sicherlich nur auf Beobachtungen beruhen, welche in schlecht eingerichteter und mangelhaft ausgeführter Einzelhaft gemacht sind. Wenn Sie, meine Herren, heute die vom Ausschuss vorgelegten Thesen annehmen, dann helfen Sie jene ungerechten Vorwürfe widerlegen, welche auch Ihren praktischen Erfahrungen nicht entsprechen können.

Der Herr Referent hat bereits dargetan, wie wenig schädlich die Einzelhaft in physischer und psychischer Beziehung auf die Gefangenen einwirkt. Nur hätte ich gewünscht, dass in der These noch die Kautele hinzugefügt würde, dass es dringend notwendig sei, dass die Einzelhaft rationell ausgeführt und auch entsprechend überwacht werde.

Soll die Einzelhaft keine nachteiligen Folgen für die Gefangenen haben, so muss die Garantie für ihre gute Ausführung gegeben sein, und deshalb wünsche ich, dass gesagt wird: „Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft in rationellem Sinn ausgeführt und in derselben Weise auch überwacht wird".

Ausserdem hätte ich noch einen Wunsch bezüglich des letzten Satzes: „Und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll". Hier möchte ich eingefügt wissen: „Bei Jugendlichen von 14 Jahren aufwärts". Auch ich bin nach meinen Erfahrungen der Meinung, dass Kinder von 12—14 Jahren überhaupt nicht in das Gefängnis und am allerwenigsten in die Einzelhaft gehören. Die meisten dieser Kinder sind so unreif, dass die Strafe ohne jede Wirkung an ihnen vorübergeht. Die geistig Beschränkten und Unerfahrenen erdulden sie mit einer apathischen Ruhe ohne jede sichtbare Gemütsveränderung. Auf andere und besonders auf solche, welche stets im elterlichen Hause gross gezogen und gelegentlich durch Verführung die strafwürdige Tat begangen, wirkt die Einzelhaft zuweilen geradezu erschütternd. Das stete Alleinsein ruft bei diesen ein Gefühl von Furcht und Angst, von krankhaftem Heimweh hervor, dass sie schleunigst aus derselben entfernt werden müssen. Und auf die frühreifen jugendlichen Verbrecher, welche in staunenswerter Raffiniertheit, besonders in den Grossstädten, bandenmässig organisiert, kriminelle Handlungen begehen, wirkt die Zellenstrafe ebenso wenig bessernd als abschreckend. Sehr viele von unseren alten Gewohnheitsverbrechern haben in ihrer Jugend schon die Einzelhaft kennen gelernt. Gegen die Einsperrung von Kindern unter 14 Jahren in der Einzelhaft muss ich mich ganz entschieden aussprechen.

Was die Wirkung der Einzelhaft auf die körperliche Gesundheit bei Erwachsenen angeht, kann ich anführen, dass diese bei gesunden Gefangenen keine Krankheit irgend welcher Art hervorzurufen geeignet ist, dass sie vielmehr die Entstehung von Krankheiten durch Uebertragung und

Ansteckung verhütet. Gefangene, welche mit chronischen Krankheitszuständen in die Zelle kommen, können unter Umständen eine Verschlechterung erfahren und müssen in Gemeinschaftshaft verlangt werden.

Aus nachstehender Zusammenstellung lässt sich ersehen, wie sich die Zahl der Erkrankten und Gestorbenen in der Gemeinschaftshaft (I und II Gef.) in der Einzelhaft für Erwachsene (III Gef.) und für Jugendliche in den einzelnen 5jährigen Perioden der letzten 25 Jahren in der Anstalt Plötzensee verhält.

Perioden	in der ganzen Anstalt: Zahl der Detiniert. im tägl. Durchschnitt überhaupt	in der ganzen Anstalt: Zahl der Kranken im tägl. Durchschnitt überhaupt	In % der Kranken im täglichen Durchschnitt überhaupt	I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft): Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im	I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft): Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im	I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft): In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im	III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene): Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im	III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene): Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im	III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene): In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im	Gefängnis für Jugendliche: Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im	Gefängnis für Jugendliche: Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im	Gefängnis für Jugendliche: In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im
Jahrgänge												
1877—1881/82 . . .	1422	20,62	**1,45**	1032	17,10	**1,66**	286	2,33	**0,81**	104	0,84	**0,81**
1882/83—1886/87 . .	1456	18,20	**1,26**	1044	15,72	**1,51**	288	1,99	**0,69**	123	0,52	**0,42**
1887/88—1891/92 . .	1534	20,82	**1,36**	1114	18,77	**1,68**	289	1,65	**0,57**	129	0,41	**0,32**
1892/93—1896/97 . .	1864	28,68	**1,54**	1395	26,25	**1,88**	300	1,61	**1,53**	168	0,82	**0,48**
1897/98—1901/02 . .	1498	29,32	**2,00**	1096	26,82	**2,53**	287	1,95	**0,68**	113	0,54	**0,48**
1877—1901/02 . . .	1554,80	23,52	**1,52**	1136,20	20,93	**1,85**	290	1,91	**0,86**	127,40	0,62	**0,50**

Perioden	Es waren in der Anstalt detiniert überhaupt pro Jahr	Es waren in der Anstalt gestorben überhaupt pro Jahr	Auf ‰ kommen mithin Tote pro Jahr	Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr	Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr	Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr
				I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft)			III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene)			Gefängnis für Jugendliche		
Jahrgänge												
1877—1881/82 . . .	6656,60	18,40	**2,76**	5210,00	13,80	**2,65**	633,00	3,60	**5,69**	947,50	1	**1,05**
1882/83—1886/87 . .	4374,60	24,60	**5,62**	2931,60	18,40	**6.28**	689,60	4,40	**6,38**	753,40	1,40	**1,86**
1887/88—1891/92 . .	4256,20	13,40	**3,15**	3231,60	11,00	**3,49**	634,20	2,00	**3,15**	390,40	0,40	**1,02**
1892/93—1896/97 . .	5318,40	20,00	**3,76**	3972,40	16,60	**4,18**	687,60	1,40	**2,04**	658,40	2,00	**3,04**
1897/98—1901/02 . .	4623,20	12,40	**2,68**	3252,80	9,40	**2,89**	1192,00	2,40	**2,01**	378,40	0,60	**1,58**
1877—1901/02 . . .	5045,80	17,76	**3,59**	3719,68	13,84	**3,90**	767,28	2,76	**3,85**	625,62	1,08	**1,71**

Es zeigt sich, dass die Morbidität in der Einzelhaft stets geringer war als in der Gemeinschaftshaft. Am geringsten war sie in der Einzelhaft für Jugendliche. Sie betrug im jährlichen Durchschnitt der 25 Jahre 1877 bis 1901/02 in der Gemeinschaftshaft 1,85 %, 0,86 % in der Einzelhaft für Erwachsene und 0,50 % in der für Jugendliche. Dass die Morbiditätsfrequenz in den letzten Perioden grösser wurde, liegt darin, dass die Haftzeit eine durchschnittlich grössere geworden ist. Das Verhältnis der Mortalitätsfrequenz ist dasselbe: während in der Gemeinschaftshaft 3,90 ‰ Sterbefälle vorkommen, sind es nur 3,85 ‰ in der Einzelhaft

für Erwachsene und 1,71 ‰ in der Einzelhaft für Jugendliche.

Von wesentlichster Bedeutung ist die Einwirkung der Einzelhaft auf die geistige Gesundheit, auf die etwaige Verursachung geistiger Störungen. Es hat schon Herr Dr. Leppmann überzeugend dargelegt, dass die Einzelhaft bei gesunden Menschen keine Geistesstörungen hervorruft. Allerdings möchte auch ich hervorheben, dass es seltene Ausnahmen von dieser Regel geben kann. Wenn jemand aus bisher guten Verhältnissen, aus einer glücklichen Umgebung herausgerissen wird und auf eine lange Strafzeit hinaussieht voller Sorgen und Kummer um sich und die Seinen, dass ein solcher Gefangener in der Einzelhaft eher geisteskrank werden kann als in der Gemeinschaftshaft, ist wohl erklärlich. In den allermeisten Fällen entwickelt sich jedoch die Geistesstörung bei Personen, welche mit einer Disposition zu einer solchen behaftet oder psychopathisch und hereditär belastet sind. Die Geistesstörung wird in der Einzelhaft aber schon in ihrem Beginn erkannt; sie kann meist ganz verhütet werden, wenn bei der Ausführung derselben eine strenge Individualisierung und eine sorgsame Ueberwachung der Gefangenen stattfindet, wenn die Beamten und vor allen der Arzt auf diesen Umstand ihr stetes Augenmerk haben. Auf diese Weise allein wird auch das Vorkommen von Selbstmord in der Einzelhaft verhütet und auf ein Minimum reduziert. Aus diesem Grunde ist ein grosses Gewicht darauf zu legen, dass in der proponierten These die rationelle Ausführung und Ueberwachung der Einzelhaft vorausgesetzt wird.

Geh. Hofrat Dr. med. Gutsch-Karlsruhe:

Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, an der Hand der Erfahrungen, die ich in langjähriger Stellung als Arzt des Zellengefängnisses Bruchsal zu machen Gelegenheit hatte, meinen Standpunkt zu der vorliegenden Frage und besonders gegenüber den befremdenden Leitsätzen des Ausschusses, welche jede nachteilige Wirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit des Gefangenen ohne jeden Vorbehalt in Abrede stellen, mit einigen wenigen Worten darzulegen.

Trennen wir die Wirkungen der Einzelhaft auf den Gefangenen in solche auf dessen körperliche, und solche auf dessen geistige Gesundheit, so kann ich bezüglich der ersteren bestätigen, dass auch mir keine Einflüsse bekannt

wurden, die schlimmer als bei jeder anderen Haftweise sich dargestellt hätten. Im Gegenteile weisen die hygienischen Lebensbedingungen des Zellengefangenen in vieler Hinsicht günstigere Verhältnisse auf, als sie gemeinsame Massenverwahrung zu bieten vermag: individuellem Bedürfnisse zu entsprechen ist hier eher ermöglicht, jeder ist gewissermassen Herr in seiner Zelle, kann sich Lufterneuerung, Ruhe und Bewegung selbst regulieren, Bazillen haben weniger Gelegenheit zur Ausbreitung, und wenn die tuberkulöse Spezies derselben auch in den besteingerichteten Zellengefängnissen ihre deletäre Wirkung äussert, so sprechen doch im grossen und ganzen bezüglich der Morbidität und Mortalität alle in den 55 Jahren seit Einführung von Zellengefängnissen auf dem europäischen Kontinente erschienenen Berichte und Statistiken entschieden zugunsten des Isolierungssystems.

Anders aber verhält sich dies bezüglich der Wirkung auf die geistige Gesundheit. Hier ist doch allgemein und unzweifelhaft eine intensivere Macht der Gemütsaffekte anerkannt, welche zu ihrem grössten sittlichen Vorzuge der Einzelhaft anhaftet, die aber auch leicht zum Ausgangspunkte geistiger Störung werden kann.

Es ist unzweifelhaft, dass der Komplex psychischer Krankheitsursachen, welche dem Verbrechen und der Gefangenschaft anhängen, durch die selbstbeschauenden Wirkungen des Alleinseins, welche die Seele des Gefangenen mächtig erschüttern, eine Förderung erfährt, und dass man eine Prädisposition der Einzelhaft an sich zu geistiger Krankheitsentwicklung um so eher anzunehmen berechtigt ist, als uns in ihr zahlreiche Fälle begegnen, in denen jede anderweitige Krankheitsanlage ausgeschlossen ist. Ich zähle unter 265 Fällen geistiger Störung, die ich in Bruchsal zu beobachten Gelegenheit hatte, 83, bei denen keine sonstige Veranlagung nachzuweisen war, und die daher lediglich oder doch vorzugsweise als Wirkungen der Einzelhaft anzusprechen waren. Aber auch in allen den Fällen, welche in individuellen ausser der Gefangenschaft liegenden Anlagen, hereditärer Belastung, angeborener Schwäche und Degenerationszuständen ihre Wurzel hatten, ist es doch wohl nicht angängig, jede Mitwirkung der Einzelhaft bei ihrer Entwicklung zu wirklicher Störung ausschliessen zu wollen. Die Prädisposition der Einzelhaft an sich ergibt sich aber auch recht augenfällig aus dem ganz gleichartigen Gepräge, mit dem die ersten Erscheinungen der

reinen Einzelhaft-Psychosen in Erscheinung treten, und aus der Tatsache, dass sie frühzeitig erkannt und beobachtet, mit Aufhebung der Isolierung meist rasch wieder zu verschwinden pflegen: *cessante causa cessat effectus.*

Jeder aufmerksame und gewissenhafte Arzt und Beamte an Isolierungsgefängnissen muss bestätigen, dass Einzelgefangene, die bis dahin durch nichts auffielen, plötzlich beunruhigt erscheinen, durch neckende, verspottende oder ihnen die Entlassung verkündende Stimmen, die sie vor der Zelle gehört, die ihnen den Schlaf rauben und ihr ganzes sonst geordnetes Benehmen beeinflussen. Gehen diese Erscheinungen bei geeignetem Einschreiten, namentlich Aufhebung der Isolierung, auch meist vorüber, ohne sich zu ausgeprägteren Krankheitsformen weiter zu entwickeln, so verlieren sie deshalb nichts an ihrer Bedeutung, da sie auch längere oder kürzere Zeit latent bleiben können; der misstrauische Gefangene hält mit den sich ihm aufdrängenden Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen zurück, er deutet sie nur in flüchtigen Aeusserungen an, so dass es der sorgfältigsten Aufmerksamkeit bedarf, um aus seinem sonstigen Benehmen auf solche zu schliessen, oder aber, um nicht, wie dies nicht selten der Fall ist, von plötzlichen Aufregungszuständen desselben überrascht zu werden, die dann schon den entwickelteren Formen der hallucinatorischen Melancholie oder Verrücktheit angehören.

Diese in allen Zellengefängnissen wiederkehrenden Beobachtungen, meine Herren, die mir erst heute wieder durch Umfragen bei anwesenden Direktoren und Aerzten von Zellengefängnissen bestätigt wurden, stellen also doch sicher, wenn nicht bleibend nachteilige Wirkungen, aber immerhin Gefahren der Einzelhaft dar, die durch mehrfache Modifikationen und Kautelen der Durchführung eine wesentliche Minderung, aber keineswegs Beseitigung erfahren haben, und gerade auch die Notwendigkeit solcher Modifikationen und Kautelen hat das Vorhandensein von Wirkungen und Gefahren zur Voraussetzung, gegen die sie gerichtet sind. Wir werden dem System und den Gefangenen einen besseren Dienst erweisen, wenn wir immer wieder auf sie hinweisen, anstatt sie verschleiern, oder gar in Abrede stellen zu wollen. Kennen und beachten wir die Gefahr, so sind wir auch in der Lage, rasch die bereiten Mittel in Anwendung bringen zu können und es muss neben ihr als ein Vorzug, eine Entlastung der Einzel-

haft betont werden, dass sie schon frühzeitig jede Abweichung von dem normalen psychischen Verhalten des Gefangenen erkennen lässt, und dass sie in sittlicher Beziehung gleichzeitig den erwünschten Ausdruck einer Gemütserschütterung darstellt, die in richtige Bahnen geleitet, zum Angriffs- und Ausgangspunkt der Besserung des Verbrechers werden kann.

Medizinalrat Dr. Ribstein-Bruchsal:

Ich möchte mich nur mit einigen kurzen Worten den beiden Herren Vorrednern anschliessen. Ich bin kein Gegner der Einzelhaft, aber ich glaube, dass man ihr keinen Dienst tut, wenn man sich über alle ihre Wirkungen volle Klarheit verschafft. In der Beziehung bin ich mit dem Herrn Referenten nicht ganz in Uebereinstimmung, wenn er sagt, dass die Einzelhaft in psychischer Beziehung keinen Nachteil habe. Ich glaube, nach den Beobachtungen, die ich in vielen Jahrzehnten in Bruchsal gemacht habe, sagen zu können, dass geistige Störung in Einzelhaft häufiger vorkommt als in Gemeinschaftshaft. Man würde ja auch die ganze Einwirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen, die ihn psychisch erschüttern, die ihn bessern soll, leugnen, wenn man nicht eine grosse Einwirkung auf den Geist und das Gemüt durch die Form der Einzelhaft annehmen würde. Es entspricht dem auch die Tatsache, dass die Formen der Störung mit den Sinnestäuschungen anfangen. Diese kommen zwar auch in der Gemeinschaftshaft vor, in der Einzelhaft aber weitaus häufiger, hier sind sie eine nicht seltene Erscheinung. Wenn sie genau beobachtet werden und wenn der Kranke aus der Einzelhaft heraus in Gemeinschaftshaft oder noch besser natürlich in ein Krankenhaus kommt, so gehen sie gewöhnlich rasch vorüber und haben keinen weiteren Nachteil für den Einzelnen, aber vorhanden waren sie eben doch. Es ist Tatsache, dass die Einzelhaft den Menschen mehr erschüttert und dass bei geistig labilen Persönlichkeiten mit vorausgegangener schlechter Erziehung die Geisteskrankheit häufiger vorkommt, aber bei geistig vollständig Gesunden weniger zu fürchten ist. Dieser Gefahr, von der ich spreche, ist, wie gesagt, zu begegnen dadurch, dass, wenn Sinnestäuschungen beobachtet werden, der Betreffende vor dem Ausbruch geistiger. Störung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

Ich möchte die Thesen auch unterschreiben, nur würde ich es begrüssen, wenn der Beisatz des Herrn

Geh. Rats Baer gemacht würde, dass die Einzelhaft richtig ausgeführt und überwacht wird.

Direktor Rüstow-Wronke:

Ich möchte einiges aus meinen Beobachtungen mitteilen, speziell bei Jugendlichen. Als unsere Anstalt gebaut wurde, war sie für jugendliche männliche Gefangene vorgesehen. Es sollten nur Normalzellen in dem Gefängnis gebaut werden; es wurde aber schliesslich von massgebender Stelle die Befürchtung ausgesprochen, die Einzelhaft möchte auf die geistig tiefstehende Bevölkerung der Provinz Posen einen sehr ungünstigen Einfluss haben, es möchte die an sich etwas stumpfsinnige Jugend dieser Gegend noch weiter degenerieren. Infolgedessen wurden im letzten Augenblick eine grosse Anzahl Schlafzellen eingebaut — die Beschäftigung aber findet in gemeinsamer Haft statt. Die Befürchtungen, die damals ausgesprochen wurden, haben sich in keiner Weise bewährt, im Gegenteil haben wir die Beobachtung gemacht, dass gerade die Jugendlichen die Einzelhaft vorzüglich ertragen — ich möchte beisetzen: je tiefer geistig stehend, desto besser.

Was nun die Wirkung der Einzelhaft auf die weiblichen Gefangenen betrifft, so wurde auch bei ihnen die Einzelhaft vorzüglich ertragen. Fälle von Geisteskrankheit sind bei unserem ziemlich bedeutenden Bestand von Gefangenen sehr selten; der eine Fall, der überhaupt vorkam, wäre auch ohne die Einzelhaft ausgebrochen. Mädchen, die schon über 3 Jahre in Einzelhaft sind, haben dieselbe ohne jeden Schaden ertragen.

Was nun speziell die Wirkung der Einzelhaft auf die Erwachsenen betrifft, so möchte ich glauben — das ist von dem Herrn Vorredner schon betont worden — dass die Zahl der geistigen Erkrankungen in der Einzelhaft nicht grösser ist als in gemeinsamer Haft; ich möchte da mit dem Herrn Referenten übereinstimmen, dass in manchen Fällen Täuschungen vorliegen, die in der Einzelhaft besser bemerkt wurden als in der Gemeinschaftshaft und denen dann auch sofort entgegengetreten werden kann.

Ich möchte nun noch ein Wort über die Einzelhaft bei Kindern unter 14 Jahren sagen. Auch da bin ich anderer Ansicht als einige der Herren Vorredner. Ich bin überhaupt dagegen, dass Kinder unter 14 Jahren ins Gefängnis kommen; aber wenn es einmal sein muss, dann bin ich für die Einzelhaft und ich würde grundsätzlich niemals für ein Kind die Gemeinschaftshaft empfehlen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich erkläre mich meinerseits einverstanden mit den Thesen des Ausschusses und möchte bitten, den Zusatz, den Dr. Baer vorgeschlagen hat: „unter der Voraussetzung rationeller Ausführung“ abzulehnen.

Direktor Fliegenschmidt-Wehlheiden:

Wenn Anstalten mit einem Aufwand von grosser Arbeitslast und Arbeitskraft dahin gebracht sind, dass sie einen vollkommenen Apparat des Vollzugs der Strafe in der Einzelhaft darstellen, so meine ich, dürfen Sie, wenn hier in den Thesen von „sittlicher Beeinflussung auf die Gefangenen in hervorragender Weise“ die Rede ist, nicht vergessen, dass in solchen Anstalten auch der richtige Geist herrscht. In solchen Anstalten haben wir eine richtige, rationelle Ausbildung des Aufsichtspersonals und wir haben unter den Aufsehern, die vorgebildet sind, tatsächlich eine ganze Reihe, die imstande sind, eine beginnende Geisteskrankheit zu finden und den Arzt und den Direktor aufmerksam zu machen.

Ich möchte also bitten, den Zusatz: „unter der Voraussetzung rationeller Ausführung der Einzelhaft“ als selbstverständlich und deshalb unnötig nicht anzunehmen.

Professor Frank:

Jede der beiden Strafarten, die Einzelhaft wie die Gemeinschaftshaft, haben selbstverständlich ihre Vorzüge und ihre Nachteile; weshalb ich um das Wort gebeten habe, hat seinen Grund nur darin, dass ich das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Satz der These nicht ganz verstehe. Der erste Satz weist die nachteiligen Wirkungen der Einzelhaft zurück, der zweite Satz betont die Vorzüge, die die Einzelhaft hat oder haben soll und dann beginnt der zweite Absatz: „Dabei wird vorausgesetzt, dass u. s. w.“ Ich weiss nicht recht, wie dieses Verhältnis zu verstehen ist. Soll beispielsweise die Einzelhaft die Möglichkeit einer Beeinflussung des Gefangenen gewähren, wenn sie an eine gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden ist? Ich glaube, der Ausschuss meint doch, dass die Einzelhaft einen guten Einfluss ausübt? Ich meine, es wäre erwünscht, wenn diese zwei Gesichtspunkte bei der Einzelhaft geregelt würden. Ich möchte nur fragen, ob nicht einer der Herren einen Antrag stellen will; ich für meine Person kann ihn nicht stellen, sonst würde ich veranlasst sein, gegen denjenigen Teil der These zu stimmen,

der sagt, es solle die Einzelhaft an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden sein.

Meine Herren, gestatten Sie mir nur noch das eine zu sagen: die Mehrzahl der Anwesenden sind, wie schon der Name des Vereins beweist, Verwaltungsbeamte. Da stehen sich aber nun zwei Interessen gegenüber: der Verwaltungsbeamte und der Gesetzgeber. Der Gesetzgeber wird den Mittelweg einzuschlagen haben, er wird die berechtigten Interessen vermitteln. Wenn eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt wird, z. B. 3 Jahre, dann ist immer noch die Möglichkeit gegeben, diese Zeitdauer auszudehnen; aber zunächst dürfen Sie überzeugt sein, meine Herren, der Reichstag wird niemals darauf eingehen, die Zulassung der Einzelhaft einfach der Verwaltung zu überlassen. Ich möchte bitten, dass Sie sich nicht einseitig als Verwaltungsbeamte entscheiden, sondern auch den Faktor, den der Reichstag bildet, ins Auge fassen.

Vorsitzender:

Die Redewendung „dabei wird vorausgesetzt“ in Absatz 2 soll soviel heissen als „es ist erwünscht“ „man nimmt als angemessen an“. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Ausführungen des Herrn Professors Franck Veranlassung geben können, die einzelnen Punkte getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Oberregierungsrat Kopp-Freiburg:

Meine Herren, der Worte, die über diesen Gegenstand seit Bestehen des Vereins schon gesprochen worden sind, sind Legion. Was ist denn so Schreckliches an der Einzelhaft? Es sind immer dieselben Bedenken laut geworden. Meine Herren, wir haben doch heutzutage keine Isolierhaft, sondern eine recht angenehme Trennungshaft; wir haben keine Einzelhaft, in der die Leute zu Grunde gehen, körperlich und geistig gebrochen werden. Welchen Direktor, den die Oberbehörde auf einen solchen Posten gestellt hat, gibt es heute, der nicht wüsste, wann und wo er einzusetzen hätte in Bezug auf die Isolierung? Es weiss jeder, wann und wo er einsetzen muss. Meine Herren, wir sind auf dem Posten und sind auch, was die Frage der Einzelhaft anbelangt, vollständig durchdrungen, dass wir nicht einen Schritt zurückweichen dürfen von der Ansicht, dass die Einzelhaft der einzig richtige Strafvollzug ist. (Bravo.) Meine Herren, wir haben einen Fehler begangen bei unserer heutigen Versammlung und das ist der, dass wir nicht eine

Deputation unserer Sträflinge mit in den Saal gebracht haben. (Sehr gut!) Meine Herren, holen Sie einige von diesen Edelknaben; es fällt ihnen im Schlaf nicht ein, die Einzelhaft gegen die Gemeinschaftshaft zu tauschen. Warum? wissen sie ganz genau, weil sie es besser haben in ihren Zellen und andere, die noch nicht in eine grössere Strafanstalt gekommen sind, aber durch Brief und Wort davon erfahren, die sagen: wenn ich nur statt in ein kleines Amtsgerichtsgefängnis gleich in eine Strafanstalt gekommen wäre und wenn ich nur Besuch von dem Direktor oder Lehrer u. s. w. gehabt hätte, dann wäre ich nicht wieder hier! Das ist der Kernpunkt der Sache. (Ganz richtig!)

Ich bin unbedingt für die Thesen, meinetwegen in veränderter Form, aber ich möchte es recht laut aussprechen, dass die Einzelhaft das ist, was wir brauchen und beibehalten müssen!

Vorsitzender:

Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich gebe zum Schluss das Wort dem Herrn Referenten.

Med.-Rat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren! Wenn ich zum Schluss das Wort ergreife, geschieht es nur deshalb, weil ich wünsche, dass die Leitsätze des Ausschusses mit möglichster Einstimmigkeit angenommen werden. Deshalb muss ich auch auf die Bedenken gegen dieselben eingehen, die vorgebracht worden sind.

Was die Bedenken des Herrn Professor Frank betrifft, die er auf juridischem Gebiet gemacht hat, so bin ich der festen Ueberzeugung, dass es einen Reichstag geben wird und zwar in nicht zu ferner Zeit, der uns eine diskretionäre Gewalt in Bezug auf die Einzelhaft einräumt. Wenn es bei Fassung des jetzigen Strafgesetzbuchs anders ist, so ist das nur deshalb so, weil der Begriff der Einzelhaft bisher ein ganz anderer war. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Einzelhaft gedacht war als Haftart, die gleichsam dem Gefangenen eine besonders schmerzliche Kasteiung auferlegen sollte und dass mit der Einzelhaft der Begriff verbunden war, dass sie gleichsam wettmacht eine längere Haft in Gemeinschaftshaft. Gerade als man das Strafgesetzbuch herausgab, war man noch in dieser Anschauung; seitdem ist aber eine Klärung eingetreten und wenn wir erst den gesetzgebenden Körperschaften bewiesen haben werden, dass der Begriff sich geändert hat, wird es

anders werden und wir Praktiker des Strafvollzugs werden trotz Reichstag an unserer Anschauung festhalten. (Bravo!)

Nun noch einige Worte gegenüber den Bedenken mehr theoretischer Natur, in Bezug auf die Gestaltung der Einzelhaft. Meine Herren, ich bin auf die Gestaltung der Einzelhaft gar nicht eingegangen, weil ich als selbstverständlich voraussetzte, dass die Einzelhaft nur ausgeführt werden kann, wenn sie ausgestattet ist mit den nötigen Kautelen, mit allen Vorschriftsmassregeln; wenn der Mann, der in die Einzelhaft kommt, in anthropologischer, seelischer und körperlicher Beziehung untersucht ist, wenn man das Vorleben des Betreffenden in geistiger und körperlicher Beziehung genau kennt. Nur so ist ein objektiver, rationeller Strafvollzug möglich; das ist die Vorbedingung der Einzelhaft. Ich habe nicht gesagt, dass die Einzelhaft keine schädliche Wirkung habe; ich habe gesagt: jede Haft hat eine schädliche Wirkung, aber die Einzelhaft ist nicht mehr schädlich als eine sonstige Haft, im Gegenteil, wenn sie rationell ausgeführt ist, in geringerem Masse.

Nun muss ich auf die Ausführungen des Herrn Geh. Rats Gutsch zurückkommen. Meine Herren! Man muss erforschen, was die reine Wirkung der Einzelhaft ist! Einer meiner Volontärärzte hat sich die Aufgabe gestellt, aus dem Material der Irrenärzte diejenigen Fälle auszuscheiden, die reine Gefängnispsychosen sind. — Der Gefangene springt auf, er glaubt den Aufseher sprechen zu hören u. s. w.; dieser Zustand hält an, solange er in Haft ist; nimmt man ihn aus dem Gefängnis heraus, verschwindet das. Das ist eine Gefängnispsychose. Meine Herren, es wird Sie interessieren, die Ergebnisse jener Nachforschungen zu erfahren: unter 1000 Gefangenen der Irrenabteilung befinden sich nach unserer genauen Forschung nur 3 reine Gefängnispsychosen. Unser Volontärarzt Dr. Widmann, hat mit wahrhaftem Bienenfleiss die Fälle untersucht; er ist zu den Eltern der Leute gefahren, um nach dem Vorleben zu forschen, er ist den Leuten nachgefahren, wenn sie aus der Haft entlassen wurden. Aber wie gesagt: Fälle von reiner Haftpsychose sind selten und ich muss in dieser Beziehung betonen: es kommt der gleichmässige Betrag auf die Einzelhaft wie auf die Gemeinschaftshaft.

Nun hat der Herr Geh. Rat Baer einen Zusatz beantragt. Ich bin aber der Meinung, dass wir dem Ausschuss nicht vorgreifen, sondern auf den Leitsätzen desselben beharren sollten.

Nun nur noch ein kurzes Wort in Bezug auf die prinzipiellen Gegner der Einzelhaft. Herr Regierungsrat v. Engelberg schrieb mir, ich möchte in meinem Referat Rücksicht nehmen auf den anthropologischen Kongress in Amsterdam, den der Geh. Rat Baer geschildert hat. Ich habe es nicht getan, weil ich der Meinung bin, dass unsere Strafvollzugspraktiker einen viel schärferen Standpunkt haben. Meine Herren! Mit den internationalen Kongressen ist es eine eigene Sache. Ich habe in dieser Beziehung mit Herrn Geh. Rat Krohne meine Gedanken ausgetauscht. Wenn unter irgend einer Flagge die Leute zusammengetrommelt werden, so kommt heutzutage leider so viel Volk mit, das gar keine Legitimation besitzt; es sind einzelne hervorragende Persönlichkeiten da, die dann aber wie Fetische wirken, hinter denen die ganze Herde herläuft, die meint, dass bei jeder Frage des öffentlichen Lebens auch die Frauen und der Alkohol herangezogen werden müssen! Deshalb halte ich auf die internationalen Kongresse nicht viel; es sprechen da Leute mit, die von dem tatsächlichen Strafvollzug keine Ahnung haben.

Ich spreche es deshalb noch einmal aus, dass es doppelt zu wünschen wäre, dass die Leitsätze einstimmig zur Annahme gelangen. Ich vertrete, wie gesagt, die Leitsätze in ihrer ursprünglichen Fassung und möchte nur anheimstellen, ob nicht ein Zusatz beliebt wird in der Weise, dass auf die Gefangenen gebührend Rücksicht genommen wird.

Vorsitzender:

Es liegen vor: ein Zusatz des Herrn Geh. Rat Baer, dahin: im 2. Absatz nach „gebunden“ einzuschalten „und rationell ausgeführt und überwacht wird“. Dann der Zusatz desselben Herrn, welcher dahin geht, als Schlusssatz zum zweiten Absatz zu setzen: „zumal die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird“; endlich eine von dem Herrn Referenten gewünschte Aenderung, aber nur für den Fall, dass der Antrag Baer angenommen wird, dass nämlich nach „dabei wird vorausgesetzt“ eingeschaltet werde, „dass sie auf die Eigenart der Gefangenen gebührend Rücksicht nimmt“.

Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Referenten unter der Voraussetzung, dass der Unterantrag Baer angenommen wird, zur Abstimmung bringen. Wer überhaupt gegen einen Zusatz ist, wird natürlich gegen die Aenderung des Herrn Referenten stimmen.

Wir stimmen also ab über den Antrag des Herrn Referenten. Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist also hypothetisch angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Antrag 2 Baer, als Schlusssatz zu setzen: „zumal die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird". Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich die Frage stellen, ob überhaupt ein Zusatz gemacht werden soll zu dem Absatz 2 im Sinn des Antrags Baer? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderzahl, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt stelle ich die Thesen zur Abstimmung und zwar ungetrennt.

Professor Frank:

Zur Geschäftsordnung! Ich möchte bitten, die einzelnen Absätze getrennt zur Abstimmung zu bringen und im zweiten Absatz auch die einzelnen Punkte.

Vorsitzender:

Ich bringe also zunächst den ersten Absatz zur Abstimmung. Wer dafür ist, wolle sich erheben. — Angenommen.

Nun bringe ich den zweiten Absatz zur Abstimmung: „Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt". Wer dagegen ist, erhebe sich. — Einstimmig angenommen.

„an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden". Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen eine Stimme angenommen.

„und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll". Wer dies ablehnen will, möge sich erheben. — Einstimmig angenommen.

Nun wäre Frage 6 erledigt und wir kommen an Frage 1.

Dieselbe lautet:

„Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als rückfällig zu erachten?

Dürfen „rückfällig“ Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht rückfälligen“ oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich beziehungsweise zweckmässig?

Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen“ einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?

Referent zu dieser Frage ist der Herr Freiherr v. d. Goltz, dem ich hierdurch das Wort erteile.

Präsident Freih. v. d. Goltz:

Meine Herren, ich muss um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich nicht so deutlich, wie es sonst meine Gewohnheit ist, zu Ihnen rede. Wie Sie hören, bin ich heiser und wird es mir schwer, laut zu reden.

Die erste Frage lautet: „Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung als rückfällig zu erachten?“

Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn ich mich eng an die Fragestellung zu halten versuche und von meiner Betrachtung völlig ausschliesse die Untersuchung, was im strafgesetzlichen Sinne als Rückfall anzusehen ist, wie unser Reichsstrafgesetzbuch den Rückfall behandelt und welche Stellung letzterem bei Erneuerung oder Ergänzung des Strafgesetzbuches anzuweisen sein würde.

Die Frage der Behandlung Rückfälliger am Straforte steht nicht zum erstenmal auf der Tagesordnung der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten. Es ist darüber hier in Stuttgart schon 1877 und 1886 in Frankfurt verhandelt worden. Die damaligen Beschlüsse lauteten, wie sie in Band XXXII Seite 215 niedergelegt sind. Wir haben uns wohl im allgemeinen auf den Boden dieser Beschlüsse zu stellen; nur möchte der Stuttgarter Beschluss noch einer Ergänzung, oder, wenn man lieber will, einer Einschränkung bedürfen, da begründete Bedenken bestehen, alle, die überhaupt einmal mit einer Gefängnisstrafe belegt sind, als Rückfällige einer besonderen Behandlung zu unterwerfen. Auch halte ich es nicht für richtig — worauf ich später zurückkommen werde — allgemeine härtere Disziplinarstrafen bei Rückfälligen vorzuschreiben. Ich habe schon vorher geäussert, dass ich

mich an die Fragestellung halten werde, unterwerfe dieselbe daher auch keiner Kritik, möchte mir aber den Vorschlag erlauben, ein für allemal, wo es sich um den Strafvollzug von Gefangenen handelt, anstatt sich des Ausdrucks „Rückfällige" des Wortes „Vorbestrafte" zu bedienen. Ich weiss wohl, dass man damit nicht vermeiden kann, auch ferner „Vorbestrafte" im Sinne der Gefängnisordnung sagen zu müssen, da man ja nicht alle Vorbestrafte der besonderen, der strengeren Behandlung wird unterwerfen wollen. Aber es kann nur zu Verwirrungen Anlass geben, ohne Nötigung eine Bezeichnung beizubehalten, welche das Strafgesetzbuch in einem anderen Sinne versteht und mit der ein künftiges Strafgesetzbuch oder eine Novelle zu dem heutigen, vielleicht einen bestimmten, für den Strafvollzug an sich nicht massgebenden Begriff verbinden wird. Wir und die Gefängnisordnungen sollten es vermeiden, Gefangene als rückfällig zu bezeichnen, die im Sinn des heutigen und möglicherweise eines zukünftigen Strafgesetzbuchs zu einem grossen Teil dazu nicht gehören.

Ich gebe anheim, sich damit einverstanden zu erklären, dass in den vorzuschlagenden Leitsätzen statt „Rückfällige" das Wort „Vorbestrafte" gebraucht werde.

Es liegt mir nun ob, über die einzelnen, sehr wertvollen Gutachten zusammenfassend mich zu äussern, und soll dies in möglichster Kürze geschehen.

1. Die Frage findet in der Mehrzahl der Gutachten wie auch in den zu Recht bestehenden Gefängnisordnungen eine verschiedene Beantwortung. Die neue Gefängnisordnung für die unter dem preussischen Justizministerium stehenden Anstalten kennen überhaupt eine besondere Behandlung Vorbestrafter nicht. Die erwähnten Verschiedenheiten beruhen offenbar nicht auf prinzipiellen, sondern auf praktischen Erwägungen. Am strengsten ist Sichart, der alle Gefangenen, welche innerhalb 5 Jahren vor ihrer Einlieferung eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens 3 Monaten in einer Strafanstalt erstanden haben, einer strengeren Behandlung unterworfen haben will. Am mildesten und meines Erachtens allzu nachsichtig ist die neue preussische Gefängnisordnung für die Gefängnisanstalten im Ressort des Ministers des Innern, nach der wenigstens 3 Freiheitsstrafen — Zuchthaus, Gefängnis oder Korrektionshaus — unter Ausschluss von Haftstrafen verbüsst sein müssen, darunter wenigstens eine von 6 Monaten. Hiernach ist

z. B. ein früher mit 5 Jahren Zuchthaus und mit 2 Jahren Gefängnis bestrafter Verbrecher, wenn die letzte dieser Strafen auch erst seit 2 Monaten verbüsst ist, bei neuer Strafhaft nicht strenger zu behandeln. So sehr sich beide Bestimmungen durch Kürze und Einfachheit auszeichnen, so kommt man doch damit nicht wohl aus, und glaube ich, eine Mittellinie vorschlagen zu sollen, die sich dem Engelberg'schen Votum nahe anschliesst, danach würde die Resolution zu lauten haben: Als „vorbestraft" ist hausordnungsmässig strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reichs, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüsst oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet verwiesen war, sodann, wer überhaupt 3 Gefängnisstrafen oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verbüsst hat, vorausgesetzt, dass im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

Die Aufnahme der Worte „innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reichs" sowie „aus dem Reichsgebiet verwiesen" und die Fristbestimmung sind wohl nicht von der Hand zu weisen.

Die Mittermaier'schen Vorschläge gehen über die Fragestellung insofern hinaus, als sie die Rückfälligkeit im Sinne des Gesetzgebers, des Richters und des Strafvollzugs gleichmässig umfassen und für letzteren Unterschiede in der Behandlung Rückfälliger beim Strafvollzuge aufstellen, welche doch wohl als vom Richter bei der Urteilsprechung bestimmt gedacht sind und für den Strafvollzug massgebend bleiben müssen. Damit stünde aber die von Mittermaier am Schlusse seines Gutachtens geforderte Individualisierung der Behandlung der Gefangenen in einem gewissen Widerspruch.

2. „Dürfen rückfällig Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer strengeren Behandlung am Strafort unterworfen werden als die nicht rückfälligen oder ist hiezu eine gesetzliche Vorschrift notwendig beziehungsweise zweckmässig?" Hier stimmen die Gutachten, soweit sie überhaupt eine Antwort geben, darin überein, dass sie eine Anordnung strengerer Behandlung der „Rückfälligen"

durch die Bestimmungen der Hausordnung für zulässig, mithin eine desfallsige gesetzliche Vorschrift nicht für erforderlich erklären. Mittermaier sagt: „Zu solchen Massregeln bedürfen wir eines besonderen Gesetzes nicht. Das Strafgesetzbuch lässt Individualbehandlung als etwas ganz Selbstverständliches zu. Da das Gesetz gar keine positiv bindende Bestimmung für die innere Disziplin gibt, so lässt es diese völlig frei, soweit nicht die Grenze der Strafart geändert wird". Dagegen wird in den Gutachten es mehrfach für zweckmässig erachtet, gelegentlich eines Strafvollzugsgesetzes die strengere Behandlung Vorbestrafter ausdrücklich den Gefängnisordnungen anheimzustellen.

Diesen Ausführungen kann man sich nur anschliessen, wenn auch nicht zu verhehlen ist, dass Anschauungen bestehen, wonach das Recht der Strafvollzugsgewalt angezweifelt wird, einen Gefangenen gleicher Strafart von vornherein anders zu behandeln wie andere, ohne dass ein richterliches Urteil dazu Vollmacht erteile. Es wird nun vom Ausschuss folgende Resolution vorgeschlagen:

„Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-St.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf".

3. „Ist es nicht dringend geboten, die Rückfälligen einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?"

Das Bedürfnis einer strengeren Behandlung Vorbestrafter wird in den Gutachten übereinstimmend anerkannt, Mittermaier will die Anwendung aber auf Unverbesserliche beschränkt wissen. Abgesehen davon, dass die Unterscheidung und Entscheidung oft recht schwer fallen möchte, wer als unverbesserlich zu erachten, trägt jene Beschränkung nicht hinlänglich Rechnung dem erziehlichen Moment, welches in der strengeren Behandlung oder doch der Zulässigkeit derselben gegenüber allen unseren Vorbestraften liegt. Die Anschauungen, wo die strengere

Behandlung einzusetzen hat und wie solche in Ausführung zu benützen ist, gehen leicht erklärlicherweise in den Gutachten ziemlich auseinander. Mit der „strengeren“ Behandlung geht es aber ähnlich wie mit der so oft lebhaft geforderten unterschiedlichen Behandlung von Zuchthaus- und von Gefängnisgefangenen; sie wird sich bei näherer Erwägung auf ein verhältnismässig kleines Gebiet angewiesen sehen. Ihre Grenze ist durch das unerlässliche Erfordernis der möglichsten Individualisierung bei der Behandlung von Gefangenen gesteckt. Die Individualisierung muss oberstes Prinzip bleiben; so sehr auch die Aufgabe der Gefängnisverwaltung dadurch erschwert und die Anforderungen an die Leiter der einzelnen Anstalten gesteigert werden. Man kann und darf nicht unterschiedslos für das gleiche Vergehen gegen die Hausordnung mechanisch die gleiche Strafe aussprechen. Wenn irgendwo, dann ist in den Gefängnisanstalten die ganze Psychologie des einzelnen Falls — wenn ich mich so ausdrücken darf — in Betracht zu ziehen. Es wäre daher falsch, ganz allgemein härtere Behandlung, verschärfte Strafen für Vorbestrafte vorzuschreiben; wo solche angezeigt, wenn diese sich der Ordnung des Hauses dauernd nicht fügen wollen, wird die Disziplinarbehörde ohnedem die nötige besondere Strenge walten lassen. Dabei ist zu bedenken, wie schwer es sein würde, im einzelnen Falle klarzustellen, wie nun der strengeren Behandlung deutlicher Ausdruck gegeben werden soll, da die einzelnen Fälle so verschiedenartig gelagert zu sein pflegen, dass es in der Regel an der Möglichkeit der Anwendung einer Schablone für das Urteil fehlen wird. Ich muss konstatieren, dass das Sichart'sche Gutachten — Seite 224 — den gleichen Standpunkt einnimmt. Es heisst darin u. a. am Schlusse des betreffenden Passus: „Die Anwendung besonderer Strenge bei Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Rückfällige bärge eine Gefahr für das Ansehen des Gefängnisvorstandes als gerechten und unparteiischen Richters.“

Aus ähnlichen Gründen ist es nicht für richtig zu halten, wenn man ohne Unterschied bei Vorbestraften eine strengere Begutachtung bei der Frage des Straferlasses oder der Begnadigungen vorschreiben oder höhere Arbeitsleistungen von ihnen verlangen wollte. Erstere wird, wenn angebracht, auch ohne Vorschrift Platz greifen und letzteres könnte doch nur durch Verlängerung der Arbeitszeit geschehen und würde einen empfindlichsten Eingriff

in die ganze Ordnung des Hauses bedeuten, verbunden mit einer neuen Belastung des ohnedem auf's Aeusserste angespannten Aufsichtspersonals. Dabei hindert nichts, das Arbeitspensum in geeigneten Fällen für die Habitués der Gefangenenanstalten entsprechend höher zu bemessen. Noch weniger zulässig erscheint mir die allgemeine Einschränkung des Briefwechsels, der Lektüre und der Bewegung im Freien. Die Zeit für letztere ist bereits knapp genug bemessen und geht nicht über das in gesundheitlicher Beziehung Notwendige hinaus. Die Beschränkung der Lektüre und des ohnedem in knappster Weise zugelassenen Briefwechsels ist gewiss eine wertvolle Disziplinarmassregel, kann aber obligatorisch gemacht, ein wichtiges Erziehungsmittel lahmlegen. Was bleibt aber dann noch für die „strengere Behandlung" übrig? Zunächst die Einschränkung der Besuche. Es ist zuzugeben, dass das für die Mehrzahl der Gefangenen wenig bedeutet. Auch sind die nach den Grundsätzen des Bundesrats in dieser Richtung gezogenen Schranken bereits so eng, dass nur geringer Raum für weitere Einschränkungen bleibt. Ueberdem wird der Leiter der Anstalt immer Vollmacht haben müssen, Ausnahmen zu gestatten und Vorbestraften selbst eine grössere als die sonst regelmässige Zahl von Besuchen zu gestatten. Nach meinen Erfahrungen liegt die empfindlichste Stelle für die Gefangenen — und hier ist bei den Vorbestraften wirksam einzusetzen — in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Einschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln. Einschränkungen in beiden Richtungen, und nach Sichart's mit meinen Erfahrungen übereinstimmender Anschauung besonders die letzteren, treffen die Gefangenen an einer sehr empfindlichen Stelle. Es dürfte aber zu weit führen und über den Zweck unserer Beratung hinausgehen, heute bestimmen zu wollen, wie weit hier im Einzelnen die Behandlung der Vorbestraften zu gehen hat. Es würde dies schon deshalb Schwierigkeit haben, weil die ganze Frage der Zulässigkeit des Einkaufs von Nahrungsmitteln bezw. von Genussmitteln, wenigstens für Zuchthausgefangene, im Flusse ist und die Meinungen dieserhalb auseinandergehen.

Die Empfehlung unter Ziff. 2 der bezüglichen Stuttgarter Beschlüsse vom Jahre 1886, wonach „Vorbestrafte" möglichst in besonderen Abteilungen zu vereinigen sind, wird nur wiederholt werden können. Die Fragestellung

war — wie ich zum Schlusse bemerke — nicht darauf gerichtet, ob die strengere Behandlung für die bezeichneten Vorbestraften ohne Unterschied einzutreten habe. Ich bin daher auch nicht darauf eingegangen, will aber nicht verschweigen, dass die Meinungen über diesen Punkt auseinandergehen. Der einzelne Fall kann allerdings so liegen, dass man sich sagen muss: die strengere Behandlung rechtrechtfertigt nicht ein Rückfall an sich, sondern die Gesinnung, welche ihn herbeigeführt hat und sich in ihm äussert. So kommen wir zu der folgenden Beantwortung der dritten Frage:

„Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln".

Vorsitzender:

Meine Herren, ich möchte vor Eintritt in die Debatte einige Bemerkungen machen:

In Ziff. 1 der gedruckten Leitsätze heisst es: „Als vorbestraft ist u. s. w. zu behandeln"; in Ziff. 2: „Vorbestrafte können u. s. w. unterworfen werden". Zwischen diesen beiden Worten ist kein Widerspruch, denn dieses „können" in Ziff. 2 ist die Antwort auf die Frage: „Dürfen rückfällig Bestrafte u. s. w."; also das „können" ist gleichbedeutend mit „dürfen".

Sodann ist in Ziff. 1 ein Druckfehler zu berichtigen; es muss heissen, in der Mitte, „Ziff. 3 bis 8" und nicht „Ziff. 3 bis 5".

Nun habe ich den Herren noch mitzuteilen, dass ich zur Audienz bei Sr. Majestät dem König befohlen bin, weshalb ich den Vizepräsidenten bitte, den Vorsitz weiterzuführen.

Vorsitzender Dr. Krohne:

Ich erteile das Wort dem Herrn Direktor Gennat.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren, wenn ich das Wort erbeten habe — ich will Sie nicht lange aufhalten — so habe ich es getan

mit dem Wunsche, dadurch die Debatte über das zur Erörterung gestellte Thema möglichst abzukürzen. Ich glaube in der Lage zu sein, dazu beitragen zu können, indem ich Sie bitte, die wenigen Aenderungen, die ich Ihnen vorschlagen möchte und die mehr redaktioneller Natur sind und nur die Ziff. 1 betreffen, anzunehmen.

Was die Ziff. 1 selbst betrifft, so bin ich an der Sache insofern beteiligt, als wir in Hamburg seit 1896 Bestimmungen über die Rückfälligen haben, die von mir vorgeschlagen worden sind, und zwar aus der Erwägung, erstens, dass die Bestimmungen über die Rückfälligen im Strafgesetzbuch höchst mangelhafte sind, zweitens, dass es sich um eine Strafschärfung handeln kann, wenn von den Gerichten übertrieben milde Strafen verhängt worden sind, und drittens getragen von der Erwägung, dass wir im Zuchthaus sogenannte Stammgäste haben, die immer wieder kommen und ihren gewohnten Platz aufsuchen, die, wenn sie wiederkommen, sagen: damals habe ich dort gesessen oder bin bei jener Arbeit beschäftigt gewesen. Diese Leute hatten sogleich den Genuss ihrer vollen Arbeitsprämie und beschafften sich davon soviel Zusatznahrungsmittel als möglich. Die Begünstigung der Prämie wird von den Stammgästen anders aufgefasst, als sie gemeint ist; es ist diesen Leuten nicht darum zu tun, etwas Geld mitzubekommen, es ist ihnen viel wichtiger, das Geld aufzuzehren. Um diesem Unfug — anders kann ich es nicht nennen — zu steuern, sind wir in Hamburg zu meinen Vorschlägen übergegangen, denen sich die vorgesetzten Behörden mit einer einzigen unwesentlichen und hier nicht interessierenden Ausnahme angeschlossen haben. Es waren dabei zunächst strafrechtliche oder wohl richtiger staatsrechtliche Bedenken zu prüfen, nämlich, ob im Wege der Verordnung solche Bestimmungen getroffen werden dürfen. Ueber diese Bedenken sind wir weggekommen, indem wir gesagt haben: rückfällig im Sinne der Hausordnung ist etwas ganz anderes, als rückfällig im Sinne des Strafgesetzbuchs, so dass uns nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dem Strafgesetzbuch entgegengehandelt zu haben. Soviel ich weiss, haben denn auch Preussen und Sachsen ähnliche Anordnungen getroffen.

Da die Gesetzgebung uns nicht mehr oder bessere Mittel zur Bekämpfung des Rückfalles an die Hand gibt, sind wir darauf angewiesen, mit derartigen kleinen Mitteln zu rechnen. An grosse Erfolge haben wir nicht gedacht,

immerhin haben wir Erfolge erzielt, das weiss ich aus dem Munde verschiedener Leute, die erklärten, früher seien sie besser daran gewesen, aber seit der neue Direktor da sei, der die Rückfälligkeitsbestimmungen eingeführt habe, passe es ihnen nicht mehr, sie wollten überall hin, bloss nicht nach Fuhlsbüttel. Das beweist mir, dass die Massnahmen einen gewissen Einfluss gehabt haben, dass sie sich als praktisch und segensreich bewähren.

Rückfällig im Sinne der Hausordnung ist bei uns jeder, der eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten oder Korrektionshaft von mehr als 3 Monaten verbüsst hat und innerhalb dreier Jahren nach der Verbüssung wieder eingeliefert wird. Diese Leute sind ausgeschlossen vom Tragen eigener Kleidung und von der Benutzung eigener Wäsche und eigener Bettstücke. Ueber die Selbstbeschäftigung, die wir damals noch nicht kannten, ist nichts gesagt. Ich erachte sie für ausgeschlossen, sie spielt auch keine Rolle. Rückfällige erhalten während des ersten Vierteljahres, wiederholt Rückfällige während des ersten Halbjahres keine Arbeitsprämie für ihr Pensum, beziehungsweise keinen Tagelohn, dagegen werden sie voll bezahlt für das Ueberpensum, um sie zu dessen Leistung anzuspornen. Ferner sind sie in Bezug auf die Zusatznahrungsmittel in der Weise beschränkt, dass sie während des ersten halben, wiederholt Rückfällige während des ganzen ersten Jahres nichts, von da bloss die Hälfte desjenigen aufwenden dürfen, was sie als erstmalig Bestrafte verwenden dürfen, und selbst für die erstmals Bestraften besteht die Schranke, dass sie ein Arbeitsguthaben von 5 Mark besitzen müssen und wöchentlich nicht über 50 Pfg. verbrauchen dürfen. Da nun also Rückfällige nicht mehr als 25 Pfg. zu verzehren haben, ist für sie der Genuss gewisser Gegenstände, z. B. Butter, von der 100 gr 25 Pfg. kosten, ausgeschlossen.

Was meine Vorschläge zu Ziff. 1 betrifft, so ist der Druckfehler, dass es heissen soll „Ziff. 3 bis 8“ und nicht „Ziff. 3 bis 5“ schon beseitigt. Ferner wünsche ich die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches“ gestrichen zu sehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir über Strafen, die ausserhalb des Deutschen Reiches erlitten wurden, höchst mangelhaft orientiert und meist auf die Angaben der Leute angewiesen sind und diese werden sich in der Regel hüten, zu sagen, dass sie ausserhalb des Deutschen Reiches bestraft worden sind, wenn sie wissen,

worauf es ankommt. Ich möchte ferner daran erinnern, dass selbst die Rückfallsbestimmung des Strafgesetzbuches sagt: innerhalb des Deutschen Reichs. Ich lege endlich auf die Streichung der Worte einen gewissen Wert, weil ausserhalb des Deutschen Reiches der Charakter, das Wesen und der Wert der Freiheitsstrafen meist ein anderer ist als bei uns und im Falle der Beibehaltung ein Zwiespalt, eine Disharmonie hineingebracht würde.

Ich bin ferner dafür, dass hinter „Freiheitsstrafe" gesetzt wird, „ausser Festungshaft". Ich wünsche nicht, dass auch diese Rückfälligkeit begründe, zur Wahrung des Charakters als *custodia honesta*. Ich möchte also bitten, zu beschliessen, dass Leute, die Festungshaft verbüsst haben, wegen dieser Bestrafung nicht unter die Rückfälligen fallen.

Dann möchte ich bitten, dass in den Worten „eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten haben" hinter „Nachhaft" die Worte „von gleicher Dauer" eingefügt werden. Warum ein Korrektionär, der meinetwegen 3, 6, 7, 8 oder 9 Monate verbüsst hat, strenger bestraft werden soll, als wer eine Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr hinter sich hat, vermag ich nicht einzusehen.

Sodann wünsche ich, dass in den Worten: „auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft" die Zahl 2 auf 3 erhöht und auch hier hinter „Korrektionshaft" eingeschaltet werde „von gleicher Dauer".

Ich erlaube mir, meine Anträge schriftlich zu übergeben.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Freih. v. d. Goltz-Strassburg:

Wenn der Herr Vorredner die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches" gestrichen wünscht, so befindet er sich nicht im Einklang mit den Gutachten, weder der Theoretiker noch der Praktiker und ich wundere mich, dass der Antrag von ihm ausgeht, da er doch an der Grenze des Reichs seine Tätigkeit hat.

Die Bedenken gegen die Gleichartigkeit, die er vorgebracht hat, sind durchaus zutreffend; ich glaube aber, darauf kommt es nicht an und wir dürfen in unserem Mitleid mit den Betreffenden nicht zu weit gehen. Ich habe sehr viel mit ausländischen Gefangenen zu tun, Schweizern und Franzosen. Warum soll ich die Ausländer besser behandeln als die Inländer? Ich lege keinen grossen Wert

auf die fehlende Gleichwertigkeit bei in- und ausländischen Strafen.

Was die Korrektionshaft betrifft, so bin ich der Meinung, dass nach der generellen Anordnung des Bundesrats beim ersten Fall der Verurteilung zur Korrektionshaft, überhaupt bloss eine Festhaltung bis 6 Monate stattfinden kann. Es ist freilich vorbehalten, dass bei schlechter Führung die Haft verlängert werden kann. Ich will aber nur auf einen bestimmten Fall hinweisen, wenn nämlich jugendliche Prostituierte überwiesen werden. In Preussen sowohl wie in Elsass-Lothringen ist man dazu übergegangen, diese Ueberweisung sofort immer auf 2 Jahre eintreten zu lassen, d. h. nicht so, dass diese betreffenden Personen immer 2 Jahre in Verwahrung behalten werden müssten, aber von vornherein lautet die Ueberweisung auf 2 Jahre, und nur, wenn innerhalb der 2 Jahre sich herausstellt, dass der Zweck der Korrektionshaft erfüllt ist, findet frühere und je nachdem vorläufige Entlassung statt.

Ob man des weiteren sagen will 2 oder 3 Monate — ich lege darauf keinen grossen Wert; ich habe, wie gesagt, die Mittellinie gezogen.

Direktor Helling-Hannover:

Meine Herren, darüber sind wir alle einig, dass die Vorbestraften strenger bestraft werden sollen und unbeschadet dessen eine Individualisierung stattfinden soll; aber ich meine, wir sollten des Guten nicht zu viel tun und keine Einzelheiten in die Thesen aufnehmen, sondern nur zum Ausdruck bringen: „wer rückfällig ist, wird entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit im allgemeinen strenger behandelt und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen“! Dann haben wir alles, was wir wollen. Wenn wir darüber hinausgehen, bekommen wir alle möglichen schiefen Folgerungen. Ich glaube, allgemeine Gesichtspunkte sollten genügen und das übrige sollte der Individualisierung überlassen bleiben. Ein Mass von Vertrauen wird in dieser Sache richtiger sein als zu weit gehende Bestimmungen.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: „Mehrfach vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen“.

Vorsitzender:

Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, bitte ich den Herrn Referenten um seine Schlussäusserung.

Freih. v. d. Goltz:

Gegen den Inhalt des von dem letzten Herrn Redner Vorgebrachten ist nicht viel einzuwenden. Er steht ganz auf dem Standpunkt — wie ich es wenigstens aufgefasst habe — den der Ausschuss hat; er will nur die Dinge noch kürzer fassen. Wir haben uns an die Fragestellung halten zu sollen geglaubt.

Ich möchte nun aber noch eine Bemerkung gegenüber dem ersten Herrn Redner machen. Ich meine, wir sollten auf dem Standpunkt bleiben, uns nicht in Einzelheiten zu verlieren, wie etwa in betreff des Einkaufs von Lebensmitteln oder der Arbeitsbelohnung. Wenn ferner darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in Hamburg die Bestimmung bestehe, dass die Betreffenden keine eigene Wäsche u. s. w. tragen dürfen, so ist das ein Nebenpunkt, den ich bitte, auszuschliessen, denn er gehört zur Individualisierung bezw. zur Aufgabe der Konferenz, in welche einzugreifen mir überflüssig erscheint. Auch auf die Frage der Selbstbeköstigung sollten wir uns nicht einlassen.

Ich möchte daher bitten, es bei den Vorschlägen des Ausschusses zu lassen.

Vorsitzender:

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich will zunächst den Vorantrag, welchen Herr Helling gestellt hat, noch einmal verlesen: „Mehrmals vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen".

Es könnte sich also fragen, über diesen Antrag als den weitgehendsten zuerst abzustimmen.

Direktor Dr. Gennat:

Mein Antrag will bezwecken, dass Herren, die aus kleinen Gründen den Antrag des Ausschusses nicht billigen können und deshalb sich veranlasst sehen könnten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen, eventuell für den Ausschussantrag stimmen können, so dass dem vorgebeugt ist, dass der Antrag des Ausschusses fällt.

Vorsitzender:

Ich bin der Ansicht, dass es sich zunächst nur darum handeln soll, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und dass die Anträge des Ausschusses nacher ihre weitere Erledigung finden können.

Helling:

Ich möchte bitten, die Worte bezüglich der disziplinären Strafen in meinem Antrag zu streichen, so dass nur ein allgemeiner Grundsatz durch meinen Antrag aufgestellt ist.

Vorsitzender:

Nachdem diese Worte gestrichen sind, heisst nun der Antrag: „Mehrmals vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln.“ Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. — Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Anträge des Ausschusses.

Dazu sind eine Reihe Anträge gestellt.

Herr Direktor Gennat stellt den Antrag, in dem Satze „Als vorbestraft ist hausordnungsgemäss anzusehen, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reiches, eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe von dem Reichsgebiet verwiesen war“ — die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches“ zu streichen; ausserdem soll hinter das Wort „Freiheitsstrafe“ gesetzt werden „ausser Festungshaft“.

Ferner soll hinter das Wort „Nachhaft“ gesetzt werden „von gleicher Dauer“.

Es heisst dann weiter: „sodann wer überhaupt drei Gefängnisstrafen oder Haft auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verbüsst hat, falls das letzte, eine Gefängnisstrafe aussprechende Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis lautete“. Hier beantragt Herr Gennat, statt „2 Monate“ zu setzen „3 Monate“ und hinter „Gefängnis“ einzuschalten die Worte „oder Nachhaft von gleicher Dauer“.

Ich werde nun zunächst abstimmen lassen über die Amandements, so dass diese eventuell bedingungsweise angenommen werden können; sodann über die ganze Ziffer 1.

Ich werde die verschiedenen Amandements im Einzelnen zur Abstimmung bringen; bitte also diejenigen Herren, welche für Streichung der Worte „ausserhalb des Deutschen Reichs“ sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich die Herren, welche gegen die Einfügung der Worte „ausser Festungshaft“ sind, sich zu erheben. — Da sich niemand erhebt, stelle ich fest, dass sie einstimmig angenommen sind.

Wer ferner gegen den Antrag ist, dass statt „2 Monate“ „3 Monate“ gesetzt werden soll, wolle sich erheben. — Ebenfalls angenommen.

Ich bitte ferner diejenigen Herren, welche sich gegen die Einschaltung der Worte „oder Nachhaft von gleicher Dauer“ aussprechen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ebenfalls angenommen.

Nun bitte ich die Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Mit grosser Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu der zweiten Ziffer. Abänderungsanträge liegen nicht vor, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag des Ausschusses ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir kommen zum dritten Punkt. Da Abänderungsvorschläge nicht gemacht sind, stimmen wir ab. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich konstatiere nochmals, dass diese Vorschläge des Ausschusses, wie sie aus unseren Beratungen mit den Abänderungsanträgen des Herrn Gennat hervorgegangen sind, als Beschluss der Versammlung angenommen sind.

Reg.-Rat Direktor Reich-Bautzen:

Ich glaube, dass durch die Geschäftsordnung der Antrag Helling erledigt ist. Ich glaube, Herr Helling ging davon aus, es sollte nicht festgestellt werden, was man unter „vorbestraft“ versteht, es sollte nur ausgesprochen werden, dass Vorbestrafte strenger zu behandeln sind. Nachdem aber durch die Annahme der Leitsätze des Ausschusses die Versammlung dazu gelangt ist, festzusetzen,

was man unter „vorbestraft“ versteht, glaube ich, dass es der Logik entspricht, wenn ausdrücklich erklärt würde, dass der Antrag Helling erledigt ist, damit nicht diese 4 Dinge, die 3 Leitsätze des Ausschusses und der Antrag des Herrn Helling, nebeneinanderstehen, denn ich glaube nicht, dass sie sich nebeneinander vertragen. Ich stelle also einen diesbezüglichen Antrag.

Vorsitzender:

Ich bin der Meinung, dass diejenigen, die für den Antrag Helling gewesen wären, gegen die Anträge des Ausschusses hätten stimmen sollen; nachdem diese nun aber angenommen sind, bin ich wie der Herr Vorredner davon ausgegangen, dass der Antrag Helling erledigt ist.

Ich will nun aber ausdrücklich fragen, ob gewünscht wird, dass über den Antrag des geehrten Herrn Vorredners abgestimmt wird, dass erklärt wird, dass durch die Ausschussanträge, wie sie vorliegen, der Antrag Helling erledigt ist. Wünschen die Herren in die Abstimmung einzutreten? Richtig wäre es nicht nach der Geschäftsordnung. Diejenigen, welche in diese Abstimmung eintreten wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minorität. Es bleibt also bei der Abstimmung, wie sie vorliegt.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt; wir werden unsere morgige Versammlung um 9 Uhr beginnen. Ich schliesse die heutige Beratung.

Schluss der Sitzung: nachmittags 3 Uhr.

Zweiter Tag.

Vorsitzender Geh. Rat Wach:

Ich eröffne die Versammlung. Wir erledigen zunächst die auf Seite 548 der Blätter für Gefängniskunde aufgestellte Tagesordnung — die No. 2, 3, 4, 5, 6.

Das Wort erteile ich Herrn Dr. v. Engelberg.

Dr. v. Engelberg:

Es sollen dieses Jahr die neu aufzustellenden Statuten beraten werden, der Ausschuss hat aber gestern in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage 2 beschlossen, der Versammlung den Vorschlag zu machen, die Statutenänderung noch einmal

auf die nächste Versammlung zu vertagen. Es wird in der Zwischenzeit der Entwurf in den Blättern für Gefängniskunde veröffentlicht werden, sodass sämtliche Mitglieder Gelegenheit haben, sich zu äussern.

Vorsitzender:

Dieser Punkt wäre erledigt und wir hätten den Bericht der Bibliotheks-Kommission zu No. 3 entgegenzunehmen.

Oberjustizrat Eggert-Stuttgart:

Meine Herren! Als Vorsitzender der von Ihnen auf der Nürnberger Versammlung eingesetzten Bibliotheks-Kommission, welcher die Aufgabe der Herstellung und Fortführung eines für unsere Gefangenenbibliotheken giltigen Musterkatalogs übertragen worden ist, habe ich die Ehre, über den Stand unserer Arbeiten Ihnen heute zu berichten; hierbei kann ich mich wohl kürzer fassen, indem ich Sie auf den von uns in dem 5. und 6. Heft des 36. Bandes unseres Vereinsorgans erstatteten Tätigkeitsbericht hinweise, der von der Redaktion mit einer so wohlwollenden Vertrauenskundgebung begleitet worden ist.

In diesem Bericht haben wir auf Grund einer erstmaligen in Frankfurt im August v. J. abgehaltenen Konferenz der Kommissionsmitglieder, welche aus den Herren Pfarrer Dr. Jacobs-Werden, Dr. Jäger-Amberg, Strafanstaltskatechet Birkigt-Zwickau, Strafanstaltslehrer Zender-Siegburg und meiner Person als Vorsitzender besteht, die Grundlinien unseres künftigen Musterkatalogs sowohl nach der formalen als nach der materiellen Seite festgelegt, wie sie sich aus den in den Nürnberger Verhandlungen aufgestellten Gesichtspunkten und Grundsätzen ergeben haben. Nach der formalen Seite haben wir zur raschen Orientierung und sicheren Handhabung für den Bibliothekar klare Uebersichtlichkeit in der Anordnung, nach der materiellen Seite möglichst erschöpfende Berücksichtigung und Auswahl des Stoffes angestrebt. Gerade dieser Teil unserer Aufgabe beansprucht indes naturgemäss eine so umfangreiche Tätigkeit, dass der Kommission zu ihrem Bedauern die Erfüllung ihres ursprünglich gehegten Wunsches versagt bleiben musste, den Musterkatalog — der übrigens schon knapp 4 Wochen nach der Nürnberger Versammlung von mir verlangt worden ist — heute dem Verein als Angebinde an diese Stuttgarter Versammlung in die Hand geben zu können. Was besondere Mühe und Zeit kostet,

ist nicht allein die unter den Händen uns anschwellende Fülle der Literatur, die tausende von Büchern und Schriften umfasst, sondern viel mehr die Art ihrer Prüfung, die wir nicht mit dem Gaumen des bloss Geniessenden oder mit dem flüchtigen Blick des Berufsrezensenten uns gestatten können, sondern mit dem, jede Zeile nachkontrolierenden Auge des Korrektors vornehmen müssen, wenn wir — im Gefühl unserer Verantwortlichkeit — das sicher treffende und massgebende Urteil darüber abgeben wollen. Dass wir uns dabei nicht allzu ängstlich in kleinliche Subtilitäten verlieren, brauchen Sie unter meinem Präsidium nicht zu besorgen.

Von vornherein haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, dass — von der religiösen und Erbauungsliteratur natürlich abgesehen — das konfessionelle Moment möglichst wenig betont werden dürfe, dass konfessionelle Tendenzschriften jeder Art überhaupt ausgeschieden werden sollen.

Wir werden Ihnen also, meine Herren, keine nach Konfessionen getrennten, sondern einen für beide Konfessionen und für beide Geschlechter gleichermassen giltigen Katalog herstellen, und wir werden Ihnen, was ein Verdienst sein soll, vor allem einen zeitgemässen Bücherschatz darbieten. Dass wir für die jugendlichen Gefangenen einen besonderen Katalog bearbeiten, werden auch Sie gutheissen. Um uns in den Besitz der Kenntnis der für unsere Zwecke in Betracht kommenden Werke setzen zu können, haben wir verschiedene Wege eingeschlagen. Der erste war und ist ein Gang durch die allgemeine und deutsche Literaturgeschichte, wo wir die Schätze der Klassiker heben; der zweite führte uns in die Gegenwart, indem ich in einer Bekanntmachung im Buchhändlerbörsenblatt den deutschen Verlegern von unserem Vorhaben zu dem Zwecke Kenntnis gab, uns ihre Verlagskataloge und Werke mitzuteilen, und den dritten Weg begehe ich heute mit der Einladung und Bitte an Sie, die verehrten Mitglieder unseres Vereins, solche Bücher und Schriften, die sie etwa aus eigener Erfahrung und Kenntnis als besonders gute und unsern Absichten dienliche empfehlen können, der Bücherkommission namhaft machen zu wollen. Eine solche Mitbetätigung Ihres Interesses würde ich besonders hoch einschätzen und darin eine wesentliche Förderung unseres Zieles erblicken, in Wirklichkeit einen Musterbücherkatalog herzustellen, der seiner Bezeichnung volle Gültigkeit verschafft und

dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ehre gereicht.

Noch bin ich heute nicht in der Lage, meine Herren, Ihnen den Zeitpunkt zu bezeichnen, bis zu welchen wir unsere Arbeit abgeschlossen haben werden. Um aber jetzt schon die bisherigen Ergebnisse derselben den Gefangenenbibliotheken zu geneigter Benützung zu vermitteln, wollen wir dieselben bruchstückweise in unserem Vereinsorgan mit Ihrer und der verehrlichen Redaktion Zustimmung gleich mit den nächsten Heften beginnend veröffentlichen.

Meine Herren, ich habe an dieser Stelle noch einen weiteren Punkt zur Sprache zu bringen. Wenn Sie den schon erwähnten, in den grünen Heften veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Kommission gelesen haben, so wird Ihnen erinnerlich sein, dass wir uns damals auch vor die Frage gestellt sahen: sollen die bei uns bekannten illustrierten Zeitschriften, sogenannten Familienblätter auch in unsern Strafgefängnissen zugelassen werden oder nicht, denn wenn wir einmal unternommen hatten, die Literatur überhaupt nach den für uns in Betracht kommenden Gesichtspunkten und Grundsätzen einer Prüfung zu unterziehen, so konnten und können diese Zeitschriften um so weniger davon ausgeschlossen werden, als sie heutzutage, besonders auch wegen ihres Bilderschmuckes, in der allgemeinen Lesewelt die vorherrschende und eine einflussreiche Rolle spielen, eben deshalb aber auch und weil sie den Zeit- und Tagesinteressen dienen, also vorwiegend aktueller Natur sind, uns eine viel schärfere Kontrolle zur Pflicht machen, ehe wir sie in die Gefängnisse hereinlassen. Ich habe die Kontrolle schon jahrelang geübt, und ich glaube kaum, dass mir ein Blatt von einigem Belang unbekannt geblieben ist. Zu welchem Urteil ich in Hinsicht auf unsere Bedürfnisse gekommen bin, habe ich auf unserer Frankfurter Konferenz dargelegt und diese Darlegungen haben die ungeteilte Zustimmung der übrigen Herren erfahren. Die Kommission hat einmütig anerkannt, dass die bei uns bestehenden illustrierten Zeitschriften samt und sonders für unsern Zweck ungeeignet seien; sie hat aber ebenso einstimmig anerkannt, dass Verzicht auf dieselben eine beklagenswerte Einbusse für uns bedeute. Wenn wir das feststellen müssen, haben wir da nicht die Pflicht, darauf bedacht zu sein, den Verlust auf andere Weise zu decken? Und was läge näher als der Gedanke, dass wir uns dasselbe Mittel dienstbar machen, das wir bei andern eine so

grosse Anziehungskraft und Wirkung üben sehen, dass Sie, meine Herren, den Baustein, den wir verwerfen mussten, nunmehr zum Eckstein erheben? Es ist derselbe Gedanke, der mich zur Schaffung eines gemeinsamen Gefangenenkatalogs veranlasst hat, welcher mich Ihnen heute den lang und wohl überdachten Vorschlag machen lässt: eine eigene illustrierte Zeitschrift für unsere Gefangenen zu gründen.

Ich habe dabei keineswegs an ein Blatt gedacht, das einen besonderen Gefängniszuschnitt tragen soll, denn der würde die Gefangenen von vornherein dagegen einnehmen; im Gegenteil soll unser Organ in seiner inneren Anlage und äusseren Erscheinung bezw. Ausstattung den besten unserer sogenannten Familienblätter ebenbürtig und von ihnen nur dadurch unterschieden sein, dass eben alles darin vermieden wird, was uns heute bestimmt, jene aus unsern Gefängnissen auszuschliessen. Was ihm aber einen besonderen Vorzug und einen dauernden Wert sichern soll, ist eine solche planmässige und zeitgemässe Auswahl und volkstümliche Bearbeitung der verschiedenen mannigfaltigen Stoffgebiete, dass unseren Lesern ein bleibender Gewinn für Geist und Herz, ein auch durch das spätere Leben begleitender Segen daraus erwachsen soll. — Es ist für uns eine feststehende Tatsache, dass eine der Quellen des Verbrechens auch die Unwissenheit ist, die den Irrtümern und falschen Propheten der Zeit schwach und hilflos, weil kritiklos, gegenübersteht. Da gilt es für unsere neue Zeitschrift, einzusetzen mit einer kräftigen und sicher anhaltenden Führung der Geister zur Selbständigkeit durch Selbsterkenntnis und Selbsterziehung und Erkennen des Grundes und Zieles alles menschlichen Daseins durch Erweckung eines gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühls, das wieder zur Achtung vor dem göttlichen und menschlichen Gesetz führt. Freilich haben wir in unsern Gefängnisbibliotheken ja Bücher genug, die dasselbe lehren und bezwecken; allein Sie dürfen mir glauben, dass in einer einzigen solchen Zeitschrift mehr Plan steckt und zielbewusste Wirkung, als oft in einer ganzen Bibliothek; denn es ist eine bevorzugte Eigenschaft der Gegenwartssprache, wie sie nun eben einmal eine Zeitschrift spricht, dass sie, weil von dem frischen Blut des wirklichen Lebens erfüllt und von dem Hauche des Zeitgeistes bewegt, um solcher aktuellen Natur willen auch unmittelbarer auf Geist und Gemüt eines Lesers von heute wirkt, zumal wenn sie, was hier geplant ist, durch gute, reine Bilder von Meisterhand oder durch interessante

Wirklichkeits- und Augenblicksbilder wirksame Unterstützung und reizvolle Abwechslung erfahren wird. Seit mir in Frankfurt die Herausgabe dieser Zeitschrift für Gefangene nahegelegt worden ist, habe ich an der Verwirklichung des Planes mit Eifer und wachsendem Interesse gearbeitet, Schriftsteller und Künstler gesammelt und, was die Hauptsache ist, auch einen tüchtigen Verleger gewonnen, so dass wir jetzt schon loslegen könnten. Bei diesem aber setzt diejenige Frage ein, an welcher so vieles Gute schon im Entstehen gescheitert ist, die Finanzfrage. Mit berechtigter Vorsicht verlangt der Verleger die Garantie, dass mindestens 2500 und lieber 3000 als 2500 Abonnenten gezeichnet sein müssen, wenn die Zeitschrift bei einem Jahrespreis von nur 4 Mk. gesichert sein solle. Ich wäre Optimist genug, diese Zusage zu machen. Wenn in sämtlichen Strafanstalten, Korrektionshäusern etc. Deutschlands und Oesterreichs die Zeitschrift je in mehreren Exemplaren, in sämtlichen Amtsgerichts- und polizeilichen Gefängnissen, deren Bibliotheken erfahrungsgemäss eine Auffrischung besonders bekömmlich wäre, je in einem Exemplar angeschafft würde, so wäre meines Erachtens die geforderte Grundlage schon gegeben. Ich dachte aber weiter noch daran, dass den Gefangenen selbst gestattet werden sollte, aus ihren eigenen Mitteln, wenn sie es wünschen, die Zeitschrift kaufen zu dürfen, wie dies z. B. die Hausordnungen in Württemberg und, wie ich jüngst gelesen habe, sogar die russischen allgemein erlauben. Ich denke mir das umso mehr, als dadurch einem wirklichen Bedürfnis unserer Gefangenen entsprochen und erst auf diese Weise die Zeitschrift zu ihrer vollen Wirkung kommen würde, wenn sie, die vornehmlich doch auch den Gegenwartsfragen dienen und den Rapport mit der Zeit vermitteln will, nicht erst nach Jahresfrist in die Hände derselben gelangte.

Wie Sie sich nun, meine Herren, zu dieser Frage, die ja für unsere Diskussion ausgeschlossen ist, stellen wollen, darüber werde ich mir als Vorsitzender der Bibliothekskommission die Antwort von den hohen Regierungen in besonderer Zuschrift erbitten. Möge diese Antwort für die Lösung der idealen Aufgaben des modernen Strafvollzugs einen Fortschritt bedeuten! (Beifall!)

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen umfassenden Bericht und bitte, das Ergebnis der Rechnungsprüfung mitzuteilen.

Verwalter Lang-Mainz:

Die Rechnung wurde bei der Prüfung in musterhafter Ordnung gefunden und ich darf den Antrag stellen, dem Rechner Entlastung zu erteilen. Ich möchte jedoch eines Umstandes erwähnen in der Voraussicht, dass die Versammlung in der Lage ist, Abhülfe schaffen zu können: Es betrifft die teilweise unregelmässige Entrichtung der Beiträge. Es mussten in diesem Jahr 120 Mk. ausgebucht werden, welche allerdings nicht im letzten Jahre rückständig geblieben sind, sondern bis in das Jahr 1895 zurückdatieren. Dies einerseits. Andererseits ist es vorgekommen, dass Beiträge doppelt gezahlt wurden. Es ist eine empfindliche Sache, zum Zahlen mahnen zu müssen, aber ebenso unlieb ist es für die Kasse, die musterhaft sein soll, wenn die Beiträge nicht pünktlich eingehen. Ich hatte zuerst geglaubt, nur wenn eine Aenderung der Statuten stattgefunden hätte wäre dem abzuhelfen gewesen; ich habe aber bei nochmaligem Durchsehen der bestehenden Statuten gefunden, dass § 7 den Modus gestattet, nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge durch Postnachnahme einzuziehen. Wer empfindlich ist, wird aber dies uns übelnehmen, deshalb nahm man bisher, wenn immer tunlich, davon Abstand. Dieser Missstand fällt weg, wenn wir beschliessen, es sei ein für alle Male und in allen Fällen von der postalischen Bestimmung Gebrauch zu machen, die Beiträge einfach per Postkarte zu erheben. Dies wäre für beide Teile eine recht schöne Lösung. Ich möchte als Termin den 1. Februar in Vorschlag bringen, damit auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen in weitestgehendem Masse berücksichtigt werden.

Ich möchte also anheimgeben, darüber Beschluss zu fassen, dass eine Statutenänderung nicht nötig sein wird, sondern dass nur dem § 7 eine andere Bedeutung beizumessen wäre bezüglich des Postauftrags.

Vorsitzender:

Dieser Vorschlag ist nur zu billigen. Ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Sodann möchte ich mitteilen, dass der Ausschuss beschlossen hat, die No. 4 und 5 von der Tagesordnung abzusetzen, deren Behandlung man dem diskretionären Ermessen des Vorsitzenden überlassen sollte.

Wir kämen an die No. 6: Beschlussfassung über die Ergänzung des Ausschusses. Ich erteile das Wort dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Die Versammlung hat statutengemäss einen Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Versammlung zu wählen. Auch für den aus der Mitte der Versammlung bereits als zutreffend bezeichneten Fall, dass der bisherige Ausschuss wiedergewählt werden sollte, sind Neuwahlen nötig. Es sind nämlich z. Z. zwei Plätze frei und dann droht uns der schwere Schlag, den Herrn Präsidenten Frhr. v. d. Goltz aus unserer Mitte zu verlieren. Der Austritt ist die Folge der Beförderung des genannten Herrn, welche es ihm leider unmöglich macht, seine Stellung als Ausschussmitglied beizubehalten. Wir müssen uns also darein finden, ihn künftig bei unseren Beratungen nicht mehr zur Verfügung zu haben, aber in unseren Herzen werden wir ihn behalten (Beifall). Ferner veranlasst eine andauernde Krankheit Herrn Pfarrer Krauss, auf seinem Rücktritt zu bestehen. Auf Bitte der letzten Versammlung hatte der Herr Pfarrer seine Rücktrittserklärung zurückgenommen, nachdem er aber nun die Bitte um Enthebung abermals stellt, müssen wir ihn, wenn auch ungern, seiner Stellung entheben, in der er so lange und so eifrig gedient hat. Wir dürfen aber die Hoffnung hegen, dass er den „Blättern“ nicht völlig fremd werden wird.

Zur Ausfüllung dieser Lücken schlägt Ihnen der Ausschuss die Wahl folgender Herren vor: Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt, Direktor Klein in Tegel, Regierungsrat Michal in Nürnberg, Pfarrer Dr. Jacobs in Werden. (Die Versammlung stimmt der Wiederwahl und der Neuwahl zu.)

Der Ausschuss hat ferner, im Hinblick darauf, dass dieses Jahr 40 Jahre seit der Gründung des Vereins verflossen sind, beschlossen, die Zahl seiner Ehrenmitglieder zu ergänzen. Die Männer, die der Ausschuss zu dieser höchsten Ehre, die der Verein zu vergeben hat, vorschlägt, sind der Art, dass es nicht nötig fällt, eine Begründung beizufügen, warum wir diese Namen wählten. Ihre Verdienste um die Strafrechtswissenschaft und das Gefängniswesen sind ebenso bekannt, wie ihr Wohlwollen unserem Verein gegenüber in unsere Herzen gegraben ist. Wir schlagen Ihnen vor:

Exzellenz Dr. v. Breitling, Ministerpräsident in Stuttgart,
Exz. Frhr. v. Leonrod, Staatsminister in München,
Präsident Frhr. v. d. Goltz in Strassburg,
Geh. Rat Professor Dr. Wach in Leipzig,
Direktor v. Köstlin in Stuttgart.
(Allgemeine lebhafte Zustimmung.)

Ministerpräsident Staatsminister der Justiz Dr. von Breitling-Stuttgart:

Meine hochgeehrten Herren! Die Auszeichnung, die Sie zu meiner grossen Ueberraschung mir soeben haben zuteil werden lassen, verpflichtet mich zu lebhaftestem und aufrichtigstem Dank. Es wird mir in der Tat schwer, die richtigen Worte zu finden, um diesem meinem Dank den gebührenden Ausdruck zu geben, denn ich bin in der Tat der Auffassung, dass irgendwelches Verdienst, welches zu dieser Ehrung führen könnte, mir nicht zugeschrieben werden kann. Als ein solches Verdienst kann ich es vor allem nicht ansehen, dass es in diesen Tagen zwar allerdings noch nicht 40, wohl aber gerade 20 Jahre her sind, seit ich die Ehre habe, dem Verein als Mitglied anzugehören. Wenn sie aber etwa ein Verdienst meinerseits darin erblicken wollten, dass ich während dieser Zeit in mehr oder weniger massgebender Stellung bemüht gewesen bin und mitgearbeitet habe im Sinn und Geist der Bestrebungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die württembergischen Strafanstalten verwalten zu lassen, so ehren Sie in mir in erster Linie die Leiter und Vorstände dieser Anstalten, deren bewährtem Rate tunlichst zu folgen ich stets mir zur Pflicht und zur Aufgabe gemacht habe und mit deren Hülfe ich auch hoffe, fernerhin die Gedanken und Ziele des Vereins in die Wirklichkeit umsetzen zu können. In ihrem Namen und als Ehrung für sie, glaube ich daher, die mir zugedachte Ehrung annehmen zu können.

Was mich selbst betrifft, so bitte ich meine Verdienste mich einschätzen zu lassen mit den Worten, die gestern schon in anderem Zusammenhang gebraucht worden sind: *In rebus magnis et voluisse sat est.*

Vorsitzender:

Für die Verdienste, die ich mir etwa zuschreiben könnte, bin ich stets übermässig belohnt worden durch die Freundlichkeit, die mir die Herren bewiesen haben. In hohem Grade aber bin ich erfreut und überrascht, dass

Sie mich in die Reihe der illustren Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen. Ich kann daran nur die Versicherung knüpfen, dass meine Hand und mein Herz, die Ihnen seither zugehörten, sich nur noch fester dem Verein anschliessen und für den Verein leben und wirken werden. Ich danke Ihnen für die erwiesene Ehrung. (Beifall.)

Nun kämen wir an die Behandlung der Programmfragen; wir haben noch verschiedene zu erledigen, nämlich die Fragen 2, 3, 4, 7 und 8 und es ist sonach noch ein schönes Feld offen. Der Ausschuss hat nun gestern beschlossen, die Beratung zu konzentrieren auf die Frage 2. Es wird dadurch allerdings den Herren, die Referate über die dann nicht behandelten Fragen übernommen haben, ein nicht geringes Opfer angesonnen, allein wir befinden uns in einer Zwangslage. Der Ausschuss hat sich deshalb gesagt, dass die wichtigste Frage die No. 2, weil sie grundlegend ist für eine Reihe anderer, zuerst in Angriff genommen werden soll.

Die Frage No. 4 ist zurückgestellt worden aus einem ganz besonderen Grunde, weil die Vorbereitungen für diese Frage in einem Stadium sind, dass sie zu dem schon in unseren Akten sich befindlichen hochwichtigen Material noch neues für ganz Deutschland schaffen werden, das dann auch benützt werden kann. Wenn Herr Geh. Rat Krohne anwesend wäre, würde ich ihn bitten, über diese Angelegenheit noch weitere Aufklärung zu geben.

Die Frage 8 steht mit der Frage 7 in einer Kategorie, in der Kategorie der hygienischen Fragen; das gilt auch gewissermassen von Frage 3.

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krohne:

Meine Herren! Ich möchte bitten, die Frage 4 von der Tagesordnung abzusetzen. Es liegen uns ja sehr wertvolle Gutachten dazu vor, aber zu gleicher Zeit sind von dem preussischen Ministerium des Innern nach Benehmen mit dem Minister des geistlichen Unterrichts und Medizinalangelegenheit Untersuchungen über die Ernährung der Gefangenen und namentlich über die Ausnutzung der Gefangenen-Kost bei den Strafanstalten Moabit in Berlin und Münster angeordnet. Die Untersuchung findet unter Mitwirkung der Anstaltsärzte durch die Professoren Dr. Rubner in Berlin und Dr. König, beide auf dem Gebiete der Ernährungslehre anerkannte Autoritäten, statt. Wir beab-

sichtigen, die Ergebnisse dieser Untersuchungen im Vereinsblatt zu veröffentlichen und können auf der nächsten Versammlung dann die Frage gründlicher erörtern.

Vorsitzender:

Wir gehen an die Frage 2: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ Verneinenden Falles, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“

Der Ausschuss hat sich gestern eingehend mit der Frage beschäftigt, wie ein Problem von so grossem Umfang möglichst erschöpfend in engem Rahmen gelöst werden könne. Ich will gleich bemerken, dass die Gutachten, die geliefert worden sind, in überaus gründlicher Weise den Gegenstand behandeln. Der Ausschuss ist sich darüber klar gewesen, dass es völlig unmöglich und völlig erfolglos sein würde, wenn der gesamte Umfang der Frage Gegenstand der Erörterung bilden würde und er hat es für das Beste gefunden, sich der Aufstellung von Thesen zu entschlagen; er hat gemeint, man könne sich nur einleitend über die Grundfragen verständigen, um dann die Frage bei der nächsten Tagung in den Mittelpunkt der Erörterung zu stellen, sozusagen mit Nachholung der auf der Tagesordnung stehenden sanitärisch-hygienischen Fragen. Da wir auch davon ausgehen können, dass die gesetzliche Regelung des Strafgesetzbuches eine weitausschauende ist — und es werden Jahre vergehen, bis an die Feststellung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs wirklich Hand gelegt werden kann, werden bis dahin die eingehendsten und sorgfältigsten Vorarbeiten gemacht werden können und es wird uns völlig ausreichende Zeit bleiben, unsere Stimme in die Wagschale zu werfen. Dieses Gewicht würden wir aber ausserordentlich schmälern und gefährden, wenn wir eine so umfangreiche und gewichtige Angelegenheit kurzer Hand erledigen wollten; das würde auch gegen das Prinzip des Vereins verstossen, welches nicht Schönrednerei ist, sondern ernste, sachverständige Erörterung und Prüfung auf Grund langjähriger Erfahrungen der Mitglieder des Vereins. Der Ausschuss hat geglaubt, sich auf die Erfahrungen in Bezug auf die Freiheitsstrafen beschränken zu sollen und nicht auf das Gebiet der Geldstrafen überzugehen, welche von den Gerichten zu vollziehen sind; auch nicht auf das Gebiet der Todesstrafe.

Die erste Unterfrage soll erschöpfend heute debattiert werden und es unterbreitet Ihnen der Ausschuss eine diesbezügliche These, die in einem einzigen Wort das ganze Schwergewicht einschliesst, in dem Wort „Nein". „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrung von Strafvollzugsbeamten bewährt?" — „„Nein.""

Die zweite Unterfrage: „Verneinenden Falles, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?" wurde vom Ausschuss nicht in Form von Thesen beantwortet, mit Rücksicht auf die positiven Gefahren, die mit einer nicht vollständig umfassenden Beantwortung verknüpft wären. Diesem Stand-Punkt können wir nur beitreten. Die Konsequenz ist also, dass wir zunächst über die erste Unterfrage debattieren, bezüglich deren ein Antrag des Ausschusses vorliegt. Wenn wir über diesen uns entschieden haben, können wir dann in eine Generaldebatte über die weitere Frage eintreten und auch in die Spezialdebatte über einzelne Punkte, die sich dazu eignen. Das alles wollte ich feststellen, damit vollständige Klarheit besteht über unsern Standpunkt. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, dass die Generaldebatte sich zu bewegen hätte in Bezug auf gewisse Gruppen von Verbrechern — Gelegenheitsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher, nichtbesserungsfähige Gewohnheitsverbrecher — dagegen könnte die Spezialdebatte sich sehr wohl erstrecken beispielsweise darüber: Soll eine mit obligatorischem Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe differenziert werden als eine entehrende und eine nicht entehrende? Soll das Zwangsarbeitshaus als Haftstrafe fortbestehen? Soll es aufgehen etwa im sogenannten Zuchthaus? Soll eine Freiheitsstrafe als einfache Freiheitssistierung beibehalten werden, als Haft oder Festungshaft? Soll eine *custodia honesta* und dergleichen eingeführt werden? Soll diese bestehen neben den mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsstrafen?

Jede dieser Fragen würde geeignet sein, den ganzen Vormittag in Anspruch zu nehmen, aber nur wenn wir uns, wie ich angedeutet habe, konzentrieren, können wir etwas Erspriessliches leisten. Ich für meine Person konstatiere allerdings — das liegt vielleicht in meiner Abneigung gegen Majoritätsbeschlüsse auf dem Gebiet der Wissenschaft und einer Angelegenheit, wie es die unsere ist, die wissenschaftlich und praktisch ist — dass mir Aeusserungen, die dann protokollarisch festgelegt sind,

unter Umständen viel wichtiger sind als Konklusionen und Beschlüsse, die wir fassen; nach meiner Ansicht ist schon die Debatte an und für sich von grossem Wert.

Referent für die Frage 2 ist Herr Direktor Klein, den ich bitte das Wort zu ergreifen.

Amtsrichter a. D., Direktor Klein-Tegel:

Meine Herren! Aus verschiedenen Gründen musste die Frage 2 der gegenwärtigen Tagesordnung:

> „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund „praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten „bewährt? Verneinendenfalls, welche Vorschläge „für ein neues System können auf Grund solcher „Erfahrungen aufgestellt werden?“

zuletzt zur Verhandlung kommen. Die Zeit ist schon so vorgerückt, dass die ganze Frage nicht mehr erörtert werden kann, geschweige denn erschöpfend; vielmehr wird noch für die nächste Versammlung überreicher Beratungstoff bleiben. Es ist daher, wie der Herr Präsident vorhin bereits hervorhob, für heute wohl nur mit einer Generaldebatte zu rechnen, die sich auf die Grundzüge des Strafensystems beschränkt. Der Ausschuss hat dem entsprechend auch von der Formulierung von Thesen zu dem zweiten Teile der Frage abgesehen und vorläufig Ihnen lediglich die einfache Verneinung des ersten Teiles empfohlen.

Bei dieser Sachlage muss der Referent in anderer Weise referieren, als es dem Inhalte der Frage an sich entsprechen würde. Ich will im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Generaldebatte versuchen, die Richtung der bevorstehenden Strafrechtsreform überhaupt, kurz und in grossen Zügen zu skizzieren, und im Anschluss daran erörtern, inwieweit der Verein zu einem neuen Strafensystem zweckmässig wird Stellung nehmen können.

Die Gutachter, namentlich die Herren Rossmy und Gennat, haben den Begriff „Strafensystem“ in unserer Frage sehr weit gefasst und fast das ganze Gebiet der strafrechtlichen Reformfragen gestreift. Das eigentliche Feld unserer Vereinstätigkeit aber ist das Gefängniswesen, der Vollzug der Freiheitsstrafen. Freilich ist der Zusammenhang der Freiheitsstrafe mit den übrigen Gebieten des Strafrechts ein sehr verzweigter. Dieser Zusammenhang ist ohne die Gefahr von Widersprüchen schwer zu trennen oder auch nur zu ignorieren. Es möge daher eine allge-

meine Umschau über die Reformfragen den weiteren Verhandlungen vorangehen.

Der Gegensatz der beiden sogenannten Schulen soll tunlichst unerörtert bleiben, zumal ja eine Verständigung auf vielen Gebieten zu erhoffen steht.

I.

Und nun zu den einzelnen Vorwürfen, Wünschen und Reformvorschlägen.

1. Man tadelt die Unübersichtlichkeit der bisherigen Strafgesetzgebung. Abgesehen von dem Landesstrafrecht stehen neben dem Reichsstrafgesetzbuch an 200 Reichsgesetze mit strafrechtlichem Inhalte. Hierdurch werden veranlasst zahlreiche Wiederholungen, aber auch Besonderheiten, Widersprüche, Lücken und Ungleichheiten. Die Handhabung ist schwierig. Es empfiehlt sich daher, die Nebengesetze in das künftige Reichsstrafgesetzbuch tunlichst einzuarbeiten. Dies würde die Kenntnis und Handhabung des Rechtsstoffes wesentlich erleichtern. Aber es lässt sich nicht alles in das künftige Reichsstrafgesetzbuch einfügen, schon aus Rücksichten auf das System eines solchen Gesetzbuches.

Manche Gesetze, z. B. die Gewerbeordnung, unterliegen fortwährendem Wechsel. Andere Gesetze, wie die Seemannsordnung, berühren nur verhältnismässig enge Berufskreise. Wieder andere Gesetze setzen technische Vorkenntnisse voraus. Der Tatbestand ihrer strafrechtlichen Bestimmungen wird nur im Zusammenhange mit den viel umfangreicheren sonstigen Bestimmungen verständlich. Hierher gehören die Zoll- und Steuergesetze, das Weingesetz, das Gesetz über die Fleischbeschau, auch die schon erwähnte sehr umfangreiche Gewerbeordnung u. s. w.

2. Andererseits will man das Gebiet eines künftigen Reichsstrafgesetzbuches auf das kriminelle Unrecht beschränken und das Polizeiunrecht entweder einem besonderen Reichsgesetze (Reichspolizeiordnung) oder der Landesgesetzgebung überweisen. Hier sind zwei weitere Fragen zu berühren:

a) Soll die jetzige Haftstrafe ganz fortfallen, oder nur für das Gebiet des kriminellen Unrechts, für das Polizeiunrecht aber beibehalten werden?

b) Welchen Charakter hat das Polizeiunrecht? Ist es wesentlich von dem kriminellen Unrecht verschieden oder ist es nur eine leichtere Art des letzteren?

In dem einen Gutachten (Junghanns) wird die Ansicht vertreten, die Uebertretung sei nicht wie das Verbrechen und Vergehen die Verletzung eines Rechtsgutes, sondern nur eines polizeilichen Ge- oder Verbotes, erfordere weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, sondern nur Ungehorsam zum Tatbestande. Die entgegengesetzte Anschauung nimmt an, dass ein qualitativer Unterschied nicht vorhanden sei; es handle sich bei dem Polizeiunrecht nur um Rechtsgüterverletzungen leichterer und in der Volksmeinung nicht als ehrenrührig empfundener Art. Erforderlich sei nur eine einfachere prozessuale Behandlung.

Falls man zu einer von dem Reichsstrafgesetzbuch getrennten Polizeiordnung kommen sollte, müssten allerdings einzelne der bisherigen Uebertretungen, z. B. die Tierquälerei und die gefährliche Vagabondage, ausgeschieden und als kriminelles Unrecht behandelt werden.

3. Grundlegend für die Bewertung der strafbaren Handlungen ist bisher nach Reichsrecht der § 1 des Strafgesetzbuches:

> „Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.
>
> Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.
>
> Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung".

Diese aus dem französischen Recht stammende Dreiteilung der Straftaten sollte ursprünglich die Zuständigkeit der Gerichte regeln und deshalb der Dreiteilung der Gerichte entsprechen. Diesem Ziele dient sie nicht mehr, denn die Schöffengerichte urteilen nicht nur über Uebertretungen, sondern auch über Vergehen, die Strafkammern nicht nur über Vergehen, sondern auch über Verbrechen.

Für die Einteilung der strafbaren Handlungen entscheidet die an sich höchste Strafandrohung, bei wahlweiser Strafandrohung die schwerste, welche die Handlung, den Tätigkeitsakt als solchen, trifft. In der Person des einzelnen Angeklagten liegende subjektive Gründe kommen nicht in Betracht.

Diese Auffassung ist bekanntlich einer der Hauptangriffspunkte.

Das Gennat'sche Gutachten (Blätter für Gefängniskunde, Band 37, Seite 11, 12) geht dahin: Verbrechen sind die mit Zuchthaus und alle mit Ehrverlust bedrohten Straftaten, wenn im Einzelfalle auf solchen erkannt wird und die urteilsmässige Freiheitsstrafe 6 Monate übersteigt und ferner die Straftaten Jugendlicher, wenn sie vermöge Richterspruchs mehr als 3 Jahre Gefängnis nach sich ziehen. Die Uebertretungen scheiden aus; alles Uebrige ist Vergehen. „Die starren Scheidewände des Gesetzes würden mithin vor flüssigen Grenzlinien fallen. Die Tat in Eigenart, Beweggrund und Beurteilung durch den Richter entschiede über die Klasseneinteilung".

Junghanns (a. a. O. S. 315, 319) meint: „Die Klassifizierung des Reichsstrafgesetzbuches nach Verbrechen und Vergehen muss verschwinden". „Die Uebertretungen sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen. An Stelle der Einteilung der Delikte hat zu treten eine Einteilung der Strafen und zwar in Besserungs-, zugleich Abschreckungs- und in Sicherungsstrafen".

Aehnlich führt Sichart aus (a. a. O. S. 62 ff., 69 ff.), dass viele Leute, die in das Zuchthaus gehörten, heute in das Gefängnis kämen und umgekehrt. Der Versuch des Gesetzgebers, einen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis durch verschiedenartige Normierung des Arbeitszwanges zu erreichen, sei misslungen. Ziel oder Zweck der Strafe müsse sich nach dem Verbrecher richten, nicht nach der Tat, die der Vergangenheit angehöre und an der nichts mehr zu ändern sei. Zweck der Strafe könnte nur sein: Besserung des Gelegenheitsverbrechers und Sicherung der Gesellschaft gegen den Gewohnheitsverbrecher. Die Schwere der Tat komme bei der Strafausmessung zur Geltung, dürfe aber nicht die Strafart bestimmen.

4. Zu den schwierigsten Aufgaben der künftigen Gesetzgebung gehört die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher. Hier darf ich mich auf die gestrigen Verhandlungen zu Frage 5 des Programms beziehen.

5. Mit dem gegenwärtigen Strafmittelsystem und der Art und Weise zu strafen, ist man vielfach und meist nicht ohne Grund unzufrieden.

Man klagt über eine schlechte Strafenökonomie; es werde zu viel gestraft. Die Freiheitsstrafen namentlich würden zu häufig angewendet. Man müsse die allerdings erst besser zu regelnde Geldstrafe und den Verweis mehr anwenden.

Es wird Umschau gehalten nach neuen Strafmitteln und Strafformen. Ich erinnere an die Erörterungen über die Prügelstrafe, den Hausarrest, die Aufenthaltsbeschränkung, die Friedensbürgschaft, die Deportation und die bedingte und unbestimmte Verurteilung.

Die Vorwürfe gegen unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege steigern sich bis zu der offenbar übertriebenen Aeusserung: beide hätten abgewirtschaftet, Fiasko gemacht. Richtig ist, dass die Zwecke der Abschreckung, Besserung und Sicherung nicht voll erreicht werden; gar Vieles bleibt da zu wünschen. Mit Recht beklagt man, dass viele Rechtsbrecher nicht diejenige Strafe treffe, welche ihnen gebühre. Man verlangt eine allgemeine und schärfere Berücksichtigung des Rückfalles und des gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechertums, überhaupt der Person des Täters.

Zahlreiche Vorwürfe richten sich gegen das System der mildernden Umstände, gegen die Strafandrohungen im Gesetz und gegen die richterliche Strafzumessung. Man erhebt, namentlich in letzter Hinsicht, mancherlei unberechtigte Angriffe auf unseren Richterstand, während doch der Grund der sicher vielfach unbefriedigenden Rechtsprechung meist an ganz anderer Stelle liegt.

Scharfe Kritik wird an dem heutigen System der Freiheitsstrafen geübt. Man tadelt die zu vielen Arten: Gefängnis, Zuchthaus, Festungshaft, einfache und geschärfte Haft, Arbeitshaus und man rügt die mangelnde Differenzierung. Das Gesetz sei nicht einmal imstande, Zuchthaus und Gefängnis im Vollzuge genügend auseinander zu halten.

Gefordert wird die Einführung der Einzelhaft und des Arbeitszwanges für alle künftigen Freiheitsstrafen. Beklagt wird das Versagen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und der Mangel an Strafschärfungen für geeignete Fälle.

Die Ansichten über die Beibehaltung oder andere Gestaltung der Arbeitshausstrafe gehen weit auseinander. Mit Recht wendet man sich dagegen, dass der Staat den Vollzug dieser Strafart den Kommunalverbänden überlässt, deren Arbeitshäuser manches zu wünschen übrig lassen, z. B. eine genügende Durchführung der Einzelhaft.

Die Frage der Einzelhaft im allgemeinen hat uns gestern beschäftigt und schon früher in Nürnberg, die durch § 22, Abs. 2 R.-Str.-G.-B. festgesetzte Beschränkung der Einzelhaft auf 3 Jahre, wenn der Gefangene einer Verlängerung nicht zustimmt.

Die vorläufige Entlassung nach §§ 23 ff. R.-Str.-G.-B. wird bald als eine wenn auch verbesserungsbedürftige, so doch bewährte Einrichtung, bald als eine der „übelsten Missgestalten gesetzgeberischen Schaffens“ bezeichnet.

Die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt hat wenig Verehrer.

Und doch sind die Bestimmungen des bisherigen Reichsstrafgesetzbuches unentbehrlich, auch brauchbar, nur müssen sie gegen missbräuchliche Auslegung geschützt werden. Die Mitwirkung der Fürsorgevereine kann sicher viel Segen bringen.

Die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte soll anderweitig geregelt und dabei der Eindruck der alten *infamia* vermieden werden. Empfohlen wird für geeignete Fälle die Entziehung der väterlichen Gewalt und des Rechtes zur Ausübung ausdrücklich zu bezeichnender Gewerbe- und Berufsarten.

Zuletzt aber nicht als Geringstes sei erwähnt das alte Verlangen nach reichsgesetzlicher Regelung des Strafvollzuges. Die wesentlichen Unterschiede der künftigen Freiheitsstrafen sollten in dem neuen Strafgesetzbuche selbst bestimmt werden.

Zu allen diesen Forderungen treten die zahlreichen Wünsche und Vorschläge für die Umgestaltung des besonderen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches, auf die hier nicht einzugehen ist, obwohl die Gutachten zu Frage 2 mancherlei Anlass dazu bieten.

Schweigen will ich auch von den Sicherungsmitteln im Gebiete des Strafrechts.

II.

Es kann, meine Herren, wohl nicht daran gedacht werden, weder in dieser noch in der nächsten oder sogar noch übernächsten Tagung des Vereins, alle in den Gutachten gestreiften Reformfragen zu behandeln. Vielmehr wird sich empfehlen, den sehr weiten Begriff: „Strafensystem“ in unserer Frage, wenigstens vorläufig, einzuschränken auf den engeren Begriff: „Strafmittelsystem“. Auf diesem Gebiete sind wir kompetent, während viele andere von den Herren Gutachtern behandelten oder doch gestreiften Fragen nicht oder nicht vorwiegend dem Bereich des Strafvollzuges angehören.

Für heute will ich in der Beschränkung des Stoffes

Gutachter	Zuchthaus	Gefängnis
Reg.-Rat Rossmy Anstaltsdirektor in Hoheneck Blätter für Gefängniskunde Bd. 37, S. 324 ff.	Beibehalten.	Beibehalten.
Dr. Gennat, Direktor der Hamburgischen Gefängnisse a. a. O. S. 44 ff.	Das Wesentliche ist: „Die Zucht", „der Drill". Lebenslänglich oder 3 bis 15 Jahre; eine unter allen Umständen und durch sich selbst entehrende Strafe, für ehrlose Handlungen, die vereinzelt und ausnahmsweise kraft Gesetzes zu solchen erklärt werden können, regelmässig aber in festgewurzelter Ehrlosigkeit der Gesinnung des Täters ihren Ursprung haben müssen. Gemeint ist eine dauernde, als Charaktereigenschaft anzusehende Ehrlosigkeit, z. B. bei wiederholtem Rückfall, bei geschäfts-, gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Verbrechensbegehung, bei Unverbesserlichkeit. Bei mildernden Umständen nicht unter 6 Monaten, aber Zuchthaus.	1 Woche bis zu 3 Jahren in denjenigen Fällen, in welchen weder Zuchthaus, noch Festungshaft, noch Arbeitshaus angemessen ist. Für Jugendliche 1 Tag bis 15 Jahre.
v. Sichart, Strafanstalts-Direktor in Ludwigsburg a. a. O. S. 59 ff.	Kennt nur Verbrechen und a) als ausserordentliche und Sicherungsstrafe Zuchthaus, lebenslänglich oder von 1 bis 15 Jahren, für Gewohnheitsverbrecher, d. h. solche, die wegen gleicher oder gleichartiger Verbrechen schon mehrere Strafen und darunter die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erlitten haben.	b) als ordentliche und Besserungs- u. Abschreckungsstrafe Gefängnis von 1 Tag bis zu 15 Jahren, für Gelegenheitsverbrecher.
Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz a. a. O. S. 314 ff.	Sicherungsstrafe, hat sich ausser auf die Fälle, in denen sie jetzt als lebenslängliche angedroht ist, zu beschränken auf wiederholt Rückfällige, bei denen eine Besserung ausgeschlossen ist. Dauer: 1 bis 15 Jahre.	Besserungs- und Abschreckungsstrafe, bis zu 15 Jahren. Würde in vielen Fällen, in denen jetzt Zuchthaus erkannt wird, Anwendung finden.

Festungshaft	**Arbeitshaus** (Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, § 362 R.-Str.-G.-B.)	**Haft**
Beibehalten.	Beibehalten, aber nicht als Nebenstrafe und unter Wegfall der kurzen, zweck- und wirkungslosen Haftstrafen.	Beibehalten.
Eine nie die Ehre antastende Strafe. Im Uebrigen wie in dem jetzigen R.-Str.-G.-B., auch hinsichtlich der Dauer.	Bestimmt für arbeitsfähige, aber nicht arbeiten wollende Erwachsene und anwendbar auf alle strafbaren Handlungen, sie mögen heissen, wie sie wollen, deren Ursprung in Arbeitsscheu, Müssiggang, Trunksucht oder Lüderlichkeit aller Art zu suchen ist. Hauptstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren gegen das Stromer-, Schnorrer- und Schmarotzertum! Die Arbeit ist hier das Hauptmittel zur Gewöhnung an Ordnung in der Lebensführung.	Ausscheiden.
Ausscheiden, weil geeignet, den Vorwurf einer Klassenjustiz hervorzurufen und überflüssig neben der Gefängnisstrafe in Einzelhaft.	Ausscheiden. Ersatz durch Gefängnis bis zu 2 Jahren.	Ausscheiden.
Besserungs- und Abschreckungsstrafe: hat ausser in den bisherigen Fällen auch bei Beleidigungen an Stelle der Haft und bei allen Fahrlässigkeitsdelikten alternativ neben der bisherigen Gefängnisstrafe einzutreten.	Nebenstrafen als: a) Besserungsstrafe in der Form der Zwangserziehung zur Arbeit bis zu 3 Jahren gegen Personen, die mehr als 3 Monate Gefängnis wegen auf Arbeitsscheu beruhender Straftaten erhielten. Der Anstaltsvorstand kann eventuell die Zeit abkürzen. b) Sicherungsstrafe neben Zuchthausstrafe gegen hoffnungslose Rückfällige in einer Arbeitsanstalt, eventuell lebenslänglich. Alljährliche Entscheidung über die Fortdauer.	Ausscheiden: vertritt den Standpunkt, die Uebertretung sei nicht wie das Verbrechen und Vergehen die Verletzung eines Rechtsgutes, sondern nur eines polizeilichen Ge- oder Verbots, erfordere weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, sondern nur Ungehorsam zum Tatbestande.

noch weiter gehen. Wenn nicht alles täuscht, wird ein neues Reichsstrafgesetzbuch nur eine Reform, nicht eine Revolution des heutigen Strafrechtes bringen. Namentlich meine ich, dass das Strafmittelsystem in seinem Bestande wenig verändert werden wird, jedenfalls nicht in seinen Kategorien. Hier nimmt die Freiheitsstrafe die erste Stelle ein. Sie hat, wie einer der Herren Gutachter (Direktor Gennat) sagt, zu viele Vorzüge, als dass daran gedacht werden könnte, sie ihrer Führerrolle zu berauben, wohl aber kann und soll mit ihrer Tyrannei gebrochen werden. Sie bleibt, weil sie eines der zweckmässigsten Strafmittel ist, Grundlage und Mittel-, Angel- und Schwerpunkt jedes neueren Strafrechtes und Strafensystems und damit die Hauptstrafe. Bei der Frage nach einer Reform des Straf-Gesetzbuches muss sie daher im Vordergrunde und an erster Stelle stehen.

Demgemäss will ich heute mein Referat schliessen mit einem Bericht über die Stellungnahme der vorliegenden 4 Gutachten lediglich zu der künftigen Gestaltung der Freiheitsstrafe.

Zwei Gutachter, die Herren Rossmy und Gennat, sind Vertreter der Vergeltungsstrafe, die beiden anderen, die Herren von Sichart und Junghanns, Anhänger der Zweckstrafe. Die Vorschläge habe ich mir der Uebersichtlichkeit wegen tabellarisch nebeneinander gestellt.

Freilich geht bei dem mündlichen Bericht die Tabellenform verloren. Die Tabelle (Seite 180 und 181) ist aber vielleicht nicht ohne Wert für den gedruckten Bericht über unsere Verhandlungen.

Mit diesen Ausführungen meine ich, den Bericht abbrechen zu sollen, damit die ohnehin knappe Zeit für die Beratung nicht noch mehr verkürzt werde. Ich hoffe, meine Herren, dass die Debatte eine recht lebhafte werde und dass als Ergebnis schon der heutigen Verhandlung nicht nur das von dem Ausschuss Ihnen vorgeschlagene lakonische: „Nein“ herauskomme, sondern dass weitere positive Beschlüsse gefasst werden, die wir dem Gesetzgeber als brauchbare Beiträge für sein grosses Reformwerk anbieten können.

Vorsitzender:

Ich danke dem Herrn Redner für seinen klaren Vortrag und eröffne die Debatte über den Satz 1 der Frage 2:

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“. Das Wort erteile ich dem Herrn Professor Finger.

Professor Finger:

Wenn ich das Wort genommen habe, meine Herren, so geschieht es nur deshalb, weil ich glaube — die Herren Ausschussmitglieder verzeihen — dass die Fragestellung eine unglückliche ist. Es hat hier der Ausschuss den gleichen Fehler begangen, wie voriges Jahr der Juristentag, als er die Frage aufgestellt hat: Nach welchen Grundsätzen soll das neue Strafgesetzbuch reformiert werden? Auf solche allgemeine Fragen lässt sich nicht schlechthin eine Antwort geben — ausser nein! Wir Menschen sind immer in der Lage, uns gewisse ideale Bilder zu machen und zu versuchen, sie real erreichbar zu gestalten. Wenn wir das Idealvorgestellte mit dem Realen vergleichen und fragen, ob wir mit dem Realen das ideale Ziel erreichen, muss die Antwort immer nein lauten. Ich möchte aber, meine Herren, dringend vermieden sehen, dass eine Versammlung von gewiegten Praktikern, eine Versammlung von Männern von reifer Erfahrung einfach einen Beschluss fasst, welcher einer Bankrotterklärung der deutschen Strafrechtswissenschaft gleichkäme. Wenn man die Frage aufwirft, hat sich der deutsche Hochschulunterricht, wie er eingerichtet ist, bewährt? — so muss man sie immer mit nein beantworten. Wenn man vergleicht, was durch die jetzige Einrichtung des Hochschulunterrichts erreicht wird und was erreicht werden will. Ich meine also, dass die Frage eine unglücklich gestellte ist und da diese unglückliche Stellung der Frage notwendig zur Beantwortung mit nein führt und da ich ferner für unsere Gesetzgebung und unsere Wissenschaft eine so bedauerliche Beantwortung der Frage durch einen Beschluss einer Versammlung nicht gern gegeben sehen würde, möchte ich glauben, dass wir die Frage überhaupt zunächst verwerfen sollten dadurch, dass wir über sie zur Tagesordnung übergehen. Es geht nicht so, meine Herren, dass wir die Frage aufwerfen: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“, sondern wir müssen fragen: Welche konkreten Mängel haben wir in unserem bisherigen Strafensystem gefunden? Was wollen wir an die Stelle dieser konkreten Mängel setzen? Ich meine nun nicht, dass man, wenn man auf dem beschrittenen Weg das ganze Ziel nicht erreicht, umkehren müsse; das

ist nicht nötig; es lassen sich unter Umständen kleine Veränderungen, Modifikationen vornehmen und es lässt sich vielleicht so das Ziel erreichen. Ich behalte mir vor, wenn ich den Herren nicht lästig falle, später, wenn konkrete Vorschläge vorliegen, neuerlich das Wort zu ergreifen. Im gegenwärtigen Augenblick beschränke ich mich auf die Stellung des Antrags: Es ist über die Frage des Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen; eine Abstimmung über die Frage hat nicht stattzufinden, bis konkrete Vorschläge vorliegen und formuliert sind.

Vorsitzender:

Ich möchte meinerseits bemerken: Das Nein kann auch in einem anderen Sinne betrachtet werden, in der Richtung nämlich, dass man sagen würde, das jetzige Strafensystem ist verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig. Ich weiss deshalb nicht, ob es angängig wäre, über eine solch wichtige Frage zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte die Herren, welche über diesen Antrag sprechen wollen, das Wort zu nehmen. — Es wird nicht gewünscht, ich bitte die Herren, welche dafür sind, dass über die Frage zur Tagesordnung übergegangen wird, sich zu erheben. — Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Professor Beling:

Meine Herren, ich möchte nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte hinweisen. In erster Linie scheint es mir ein Mangel der Strafgesetzgebung zu sein, dass diese bei den als Verbrechensfolgen in Betracht kommenden Massregeln nicht überall deutlich angibt, ob die betreffende Massregel eine Strafe sein soll oder nicht, was eigentlich überhaupt eine Strafe sein soll und was nicht Strafe sein soll. Es ist Ihnen bekannt, dass z. B. die Frage, ob das Arbeitshaus eine Strafe sein soll oder keine Strafe, eine wahre Crux ist, ich sehe da ganz ab von anderen Massregeln, wie z. B. Polizeiaufsicht.

An zweiter Stelle scheint mir ein Hauptmangel des geltenden Strafensystems der zu sein, dass es durch die Zulassung von Nebenstrafen allzu stark verkünstelt ist. Es ist ein eigentümliches Rechenexempel, wenn man erst diejenige Strafgrösse herausrechnen muss, die als Einheit von Nebenstrafe und Hauptstrafe das richtige Strafübel darstellen soll. Deshalb scheint es mir am Platze zu sein, dass der Inhalt der Nebenstrafen, soweit sie über-

haupt aufrecht erhalten bleiben sollen, beibehalten werden möge in der Funktion von nichtkriminellen Nebenmassregeln. Man kann diese Strafen recht wohl ihres Strafcharakters entkleiden, sodass sich die Strafverhängung als solche dann allein auf die Hauptstrafe konzentriert und dadurch vereinfacht.

An dritter Stelle scheint mir eine dringende Forderung zu sein, die ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, — dass die Grenzziehung zwischen den Strafarten eine haarscharfe sein muss, dass nicht, wie es heute der Fall ist, der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis u. s. w. gegeneinander verschwindet.

Ein vierter Punkt ist der, es möge die künftige Gesetzgebung die Strafen zentralisieren, es möge, wie es schon von Herrn Direktor Klein hervorgehoben wurde, alles Strafwesen und was damit zusammenhängt, verstaatlicht werden. Ich denke an das Arbeitshaus, das nicht länger dem Staat entzogen bleiben darf. Mir scheint es selbstverständlich, dass alle Strafgewalt dem Staat gehören muss.

Endlich ein fünfter Punkt: Unsere heutige Strafgesetzgebung ist verschwenderisch umgegangen mit den Freiheitsstrafen. Wir werden darauf zu sehen haben, wie weit wir die Freiheitsstrafen entbehren können, namentlich ob nicht stellenweise eine sozusagen „halbe Freiheitsstrafe" eintreten kann, ich meine eine partielle Entziehung der Freiheit in Form des Zwangs zur Arbeit unter staatlicher Aufsicht.

Ich glaube, das sind fundamentale Gesichtspunkte, die ich nicht unangedeutet lassen wollte.

Erster Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Zur Geschäftsordnung. Ich bin der Meinung, dass die von Sichart und mir gestellten Anträge später im Zusammenhang zu behandeln wären mit den positiven Vorschlägen. Ich werde mir vorbehalten, je nach der Geschäftslage und dem Gang der Debatte darauf zurückzukommen. Im allgemeinen kann ich mich dem Herrn Vorredner anschliessen. Ich möchte hervorheben, dass ein Hauptfehler der jetzigen Strafgesetzgebung darin besteht — darin sind wir alle einig — dass sie, was Freiheitsstrafen anbelangt — und darum handelt es sich — nicht differenziert, wenigstens im Effekt nicht differenziert. Tatsache ist, dass zurzeit zwischen Zuchthaus und Gefängnis ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.

Der zweite Fehler ist der — das hängt mehr oder weniger damit zusammen — dass das jetzige Strafgesetzbuch zu wenig Rücksicht nimmt auf die Persönlichkeit des Verbrechers und zu sehr von der äusseren Form der Tat ausgeht.

Ich wollte das jetzt einstweilen hervorheben, um die beiden Hauptpunkte, um die es sich handeln wird, in den Vordergrund zu stellen und behalte ich mir spätere Ausführungen vor.

Erster Staatsanwalt Dr. Benedix-Halberstadt:

Meine Herren, aus dem Gesichtspunkt der historischen Entwickelung heraus möchte ich zu der grundsätzlichen Frage: Hat sich unser Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt oder nicht bewährt? — bitten, nicht nein zu sagen. Das Strafensystem mit allem was drum und dran hängt, materiell und formell, das hat sich meines Erachtens bewährt; es ist etwas, was gut und fest und sicher steht, in jahrhundertelanger Entwicklung, in den einzelnen Phasen fortschreitend, auf die richtige Grundlage gestellt ist, die den praktischen Bedürfnissen der ganzen Grundanschauung des deutschen Volkes in jeder Beziehung genügend Rechnung trägt. Hier handelt es sich nach meinem Dafürhalten lediglich um die Frage: Hat die Freiheitsstrafe, die unser bestehendes Recht kennt, als solche sich bewährt? Und diese Frage, glaube ich, müssen wir zunächst prinzipiell mit Ja beantworten. Ohne Freiheitsstrafen werden wir niemals auskommen. Der Grundsatz, dass wir die Freiheitsstrafe in unserem Strafensystem als solchem haben, ist als richtig anzuerkennen. Hat sich nun aber die Form der Freiheitsstrafe, wie sie in unserem Strafensystem erscheint, bewährt oder hat sie sich nicht bewährt? Bekanntlich haben wir sie in der Vierteilung: Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Festungshaft. Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, das sich eine Teilung der Freiheitsstrafe in verschiedene Arten bewährt hat. Einheitliche Freiheitsstrafen als solche zu konstruieren ist meines Erachtens unmöglich, wir müssen einen Unterschied so oder so beibehalten. Ich meine, die Vierteilung, die wir in unserem System haben, genügt den Anforderungen der Gegenwart, auch bei dem kulturellen Fortschritt, bei der ganzen Entwickelung unserer Verhältnisse auf politischem und industriellem Gebiet; überall reicht es vollkommen hin, wenn wir die Möglichkeit, eine strafrechtliche Verfehlung zu sühnen, auf verschiedenem

Wege durch Freiheitsstrafen haben wollen. In allen Erörterungen, die ich über diese Frage bisher gelesen habe wird immer von vornherein gesagt: Aus Einzelheiten, aus Rückschlüssen weise ich nach, dass dieses oder jenes im Strafrecht nicht richtig ist, dass für diese oder jene Straftat die Wahl zwischen zwei Strafarten nicht richtig ist — ergo ist das System falsch! Das ist meiner Meinung nach unrichtig. Ich möchte konstatieren, dass ich bei gründlicher und eingehender Prüfung der Frage: Ist die positive Notwendigkeit einer Abänderung unseres Freiheitsstrafen-Systems erbracht oder nicht? zu der Erkenntnis gekommen bin, dass ein positiv sicherer Nachweis, dass unsere Vierteilung der Freiheitsstrafe als solche nichts taugt und deshalb auf den Müllhaufen des alten Eisens zu werfen wäre, nicht erbracht werden kann. (Sehr richtig!) Etwas anderes, meine Herren, ist die Frage bezügl. der Freiheitsstrafe nach der Richtung, dass etwas neues hinzugefügt, oder dass sie in den vier einzelnen Arten abgeändert und verbessert wird. Gewiss, das kann geschehen; dazu aber, glaube ich, braucht es in erster Reihe nicht der Gesetzgebung, sondern das kann im wesentlichen auf dem Verwaltungsweg und durch die richtige Handhabung der vier Freiheitsstrafen, die wir haben, erreicht werden. Hier haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen: Hat sich aus dem praktischen Gesichtspunkt des Strafvollzugsbeamten und aus seiner Erfahrung heraus das Strafensystem, also die Mehrteilung der Freiheitsstrafen, wie wir sie in unserem Rechtsstaat haben, bewährt oder nicht? Darum handelt es sich nicht, ob der Vollzugsbeamte einverstanden ist, ob dem, der eine Tat begangen hat, drei Jahre Gefängnis oder fünf Jahre Zuchthaus zugemessen werden, sondern darum, dass für ihn der Strafvollzug lediglich eine Verwaltungsmassregel ist, ein unter Umständen sehr heilsames Korrektiv für eine nun einmal festgestellte rechtskräftige Strafe. Und darin liegt nach meiner Meinung gerade die hohe, ideale Bedeutung des Strafvollzugsbeamten: Er kann einem Lumpen, dem der Richter mildernde Umstände zugebilligt hat, das Gefängnis zur Hölle machen und er kann einem Mann, dem der Richter Zuchthaus auferlegt hat, das Zuchthaus, wenn auch nicht zum Himmel, so doch zu einer Stätte machen, wo er in ganz anderer Weise durch die Strafvollstreckung gewonnen wird, ein brauchbarer Mensch zu werden. An der Ausführung des Strafvollzugs, die in Ihren Händen ist, meine Herren, als Strafanstaltsbeamten,

liegt es, aber nicht am System. Von diesem Standpunkt aus bin ich der Meinung, dass wir bei aller Autoritätsachtung des Vorschlags, der vom Ausschuss gekommen ist, die Frage: Hat sich das System bewährt? nicht glatt verneinen, sondern, wenn Sie nicht dazu gelangen können es glatt zu bejahen, eine Lösung finden, die das Nein in so abgeschwächter Form gibt, dass wir anerkennen: Wir haben ein gutes, bewährtes und zu erhaltendes Strafrecht in Deutschland.

Vorsitzender:

Ich möchte selbst ein paar Worte zu diesem Gegenstand sagen — ich tue es zur Salvierung meines Gewissens. Ich habe den Antrag des Ausschusses hier zur Debatte gestellt; ich teile die Ueberzeugung des Ausschusses in gewisser Weise. Ich glaube, wenn sich die einzelnen Mitglieder des Ausschusses näher aussprechen würden, vielleicht das Gleiche herauskommen würde im wesentlichen, was hier eben ausgesprochen wurde und auch vorhin durch Herrn Professor Beling ausgesprochen wurde. Ich bin der Meinung: Man muss wohl unterscheiden zwischen der Bewährung unseres Strafrechts und zwischen der Verbesserungsbedürftigkeit unseres Strafensystems. Das Strafrecht hat seinen Zweck erfüllt. Was ist der Zweck? Wir leben in einem wohlgeordneten Staatswesen und diese Verhältnisse werden trotz der Leidenschaftlichkeit der Massen und Einzelner nicht gestört — also das Strafrecht hat sich bewährt, denn hätte es sich nicht bewährt, so wäre der Staat in Stücke zerfallen. Ebenso verhält es sich auch mit der Anwendung des Strafrechts in der richterlichen Judikatur in Gestalt der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs. Aber das Bessere ist der Feind des Guten — oder richtiger ausgedrückt: Was sich hier bewährt, ist nicht schlechthin gut, sondern nur in dem Sinn, was praktisch durchführbar ist. Daher soll ja eine Revision des Strafrechts erfolgen. Der Hauptfehler liegt gewiss in unserem Strafgesetzbuch und dieser Fehler ist zu suchen nicht nur in dem, was wir das Strafensystem nennen, sondern in dem ganzen Aufbau, in der Fülle der einzelnen Bestimmungen dieses Buches, in der Technik dieses Gesetzbuchs. Das sind Sachen, über die wir heute nicht sprechen, aber es ist doch *sensus omnium* in Deutschland geworden, dass die Bestimmungen über die Strafen nicht genügen, weil sie Schablonen enthalten, unausgefüllte Schablonen, die ausgefüllt werden durch die Landesgesetz-

gebung und mannigfach sehr defekt ausgefüllt sind, sodass das Zuchthaus vielfach eine Strafe ist, die verschieden gestaltet wurde je nach der landesgesetzlichen Bildung und Handhabung. Daher ist der Ruf nach einem Reichsstrafvollzugsgesetz ein ständiger, nie von der Tagesordnung verschwindender, der nur deshalb nicht befriedigt wird, weil die Durchführbarkeit, die enormen Unkosten und dergleichen, die Sache zurückdrängt oder problematisch macht. Es wird, aber auch davon abgesehen, niemand darüber streiten können, dass unser Strafensystem, wie sich dasselbe in der Landesgesetzgebung entwickelt hat, reformbedürftig ist. Indem man die Reformbedürftigkeit bejaht, wird nicht ein wegwerfendes Urteil über unser jetziges Gesetz gesprochen; jedes neue Gesetz enthält die Kritik des alten, aber das neue Gesetz ist nicht die Dementierung des alten. Wenn wir ein neues Gesetz machen, sagen wir nicht, das alte ist verwerflich, sondern sagen nur, es muss dem Fortschritt angepasst sein, wir wollen den Fortschritt gesetzgeberisch festlegen. An dieser Aufgabe des Gesetzgebers können wir uns nach unseren Mitteln beteiligen.

Oberregierungsrat Kopp-Freiburg:

Meine Herren! Wir haben uns an den lichtvollen Ausführungen des Herrn Vorredners gefreut und es ist gewiss manches Körnchen Wahrheit darin, aber meine Herren, ich komme wieder darauf zurück, dass wir hier Männer aus der Praxis sind, Strafvollzugsbeamte; wir sollen uns Rechenschaft geben und ein Fazit ziehen darüber: Was ist der Erfolg des bisherigen Strafensystems? um sodann indirekt darauf zu schliessen: Hat es sich bewährt oder hat es sich nicht bewährt? Meine Herren, wenn ich mir die Frage vorlege: Welches sind die Erfolge des jetzigen Strafensystems? so muss ich sagen: Es hat sich nicht bewährt, und zwar so lange wird es sich nicht bewähren, als unsere Häuser in hellen Haufen aufgesucht werden von Leuten, die x-mal bestraft sind, die gern zurückkommen, weil sie die Strafe nicht als Strafe empfinden. Meine Herren, so lange Dutzende, hundert und mehr Gefangene in einer Anstalt sind, von denen die Strafanstaltsbeamten sagen, die gehören im Vergleich mit den anderen Insassen nicht ins Gefängnis, so lange sind wir nicht auf dem richtigen Weg, was das Strafensystem anbelangt.

Vorsitzender:

Ich möchte meinesteils den Gedanken des Ausschusses auch noch eine Interpretation hinzufügen. Ich glaube, wenigstens nach den Verhandlungen, die gestern im Ausschuss stattfanden, ist die Meinung desselben die gewesen, es sollte mit dem Nein des Ausschusses eben nicht, was genannt wurde, eine Bankrotterklärung ausgesprochen werden, es soll dieses Nein sich richten gegen das Freiheitsstrafensystem, von dem die Rede ist, es soll aber auch bezwecken, dass die Arten der Strafe und die Differenzierung der Arten damit getroffen werden. Es würde von dieser Auffassung aus die Ablehnung des Antrags aufgefasst werden müssen als eine Bejahung der Verbesserungsbedürftigkeit in dem Sinn, dass die bessernde Hand auch an die Arten der Strafe gelegt werden soll. Das würde sich aber decken mit dem Antrag Finger, sodass im Grund genommen nur eine formelle Differenz zwischen dem Ausschussantrag und dem Antrag des Herrn Prof. Finger zu erblicken wäre. Ich weiss nicht, in welcher Reihenfolge ich beide Anträge zur Abstimmung bringen soll.

Wer sagt: das geltende Strafensystem hat sich nicht bewährt, der spricht damit indirekt aus: es ist verbesserungsbedürftig; wer sagt: es ist verbesserungsbedürftig, spricht damit aus: das geltende Strafensystem hat sich nicht bewährt, denn sonst wäre es nicht verbesserungsbedürftig.

Ich werde daher zunächst den Ausschussantrag zur Abstimmung bringen, falls nicht aus der Mitte des Ausschusses widersprochen wird. Nachdem ich die Interpretation des Antrags gegeben habe, glaube ich, kann kein Missverständnis entstehen, wie das Nein aufzufassen sein wird.

Professor Dr. Finger-Halle:

Ich möchte fragen, ob der Ausschuss nicht geneigt wäre, seinen Antrag zugunsten des meinigen zurückzuziehen? In dem Resultat der Abstimmung tritt die Interpretation des Herrn Geh. Rats nicht hervor, während es zweckmässiger erscheinen würde, wenn diese Interpretation zum Ausdruck käme.

Vorsitzender:

Es wird gewisse Schwierigkeiten haben, dem Wunsche des Herrn Professors nachzukommen, da der Ausschuss nicht vollzählig vorhanden ist; es fehlt der Vorsitzende

des Ausschusses infolge plötzlicher Erkrankung. Ich glaube jedoch, nachdem ich die Interpretation gegeben habe, dass kein Zweifel besteht, was mit dem „Nein“ alles gesagt ist. Man kann beides verbinden: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ Nein, es ist verbesserungsbedürftig! (Zuruf: „Im Allgemeinen verbesserungsbedürftig!“)

Vorsitzender:

Ich glaube, meine Herren, das Einfachste ist, Sie sagen glatt nein. Nachdem wir wissen, wie das Nein zu verstehen ist, ist nichts zu befürchten.

Wir können zur Abstimmung schreiten: Ich bitte die Herren, die für dieses Nein sind, für den Ausschussantrag, sich zu erheben. — Das ist die überwältigende Mehrheit.

Vorsitzender:

Es liegen nun noch vor der Antrag Junghanns:

I. Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen hat wegzufallen.

Die Uebertretungen mit Ausnahme einiger besonders zu bestimmenden, insbesondere derjenigen gegen § 361 Ziff. 3—8 Str.-G.-B., sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen.

II. An Stelle der Einteilung der Delikte hat zu treten eine Einteilung der Strafen und zwar in Besserungs-, zugleich Abschreckungs- und Sicherungsstrafen.

III. Besserungsstrafe ist — abgesehen von anderen Strafarten — als Freiheitsstrafe regelmässig die Gefängnisstrafe und zwar in der Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren.

IV. Gefängnisstrafen, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch Richterspruch geschärft werden.

V. Sicherungsstrafe ist neben der Todesstrafe die Zuchthausstrafe. Dieselbe ist — soweit nicht das Gesetz Lebenslänglichkeit festsetzt — in der Dauer von 1—15 Jahren zu erkennen, vorzugsweise gegen solche Personen, welche als rückfällig zu betrachten sind.

VI. Der Begriff der Rückfälligkeit ist nicht in der bisherigen Weise auf einzelne Arten an Delikten

zu beschränken, sondern in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufzunehmen.

VII. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe sind im Strafgesetzbuch genau zu bestimmen.

Ferner der Antrag des Herrn Prof. Finger: Unser geltendes Strafensystem ist der Verbesserung bedürftig.

Es empfiehlt sich insbesondere:

1. Schärfere Abgrenzung der Strafmittel gegenüber anderen Verwaltungsmassregeln.
2. Schärfere Abgrenzung der einzelnen Freiheitsstrafarten gegeneinander.
3. Beseitigung der Nebenstrafen.
4. Oekonomischere Verwendung der Freiheitsstrafen.
5. Volle Verstaatlichung des Strafvollzugs.

Ich bin nun der Meinung, dass sich über diese Spezialfragen am Besten in Verbindung mit der Generaldebatte über den 2. Teil der Frage sprechen liesse. Als solche Spezialfragen könnte man ansehen:

1. Soll man haben: Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang neben Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang?
2. Soll man haben: Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang entehrend und nichtentehrend — das erste: Zuchthaus, das zweite: Gefängnis? Oder soll man
3. differenzieren nach anderen Gesichtspunkten?

Soll neben diesen beiden Strafen aufrechterhalten werden das Zwangsarbeitshaus und soll dieses als Nachhaft oder Hauptstrafe ausgestattet werden. Das wären die Gesichtspunkte, nach denen sich unsere Debatte bewegen kann und das wären auch die Gesichtspunkte, über die eine Abstimmung möglich sein würde, zumal, da ganz bestimmte Thesen aufgestellt sind.

Ich eröffne also die Generaldebatte zu der Frage: „Welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“

Direktor v. Sichart-Ludwigsburg:

Die erste, von Herrn Staatsanwalt Junghanns und mir aufgestellte These lautet dahin: „Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen hat wegzufallen. Die Uebertretungen mit Ausnahme einiger besonders zu bestimmenden,

insbesondere derjenigen gegen § 361 Z. 3—8 R.-Str.-G.-B., sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen".

Wir sind zu dieser These dadurch gekommen, weil wir den Grundsatz für falsch halten, der in die wenigen Worte sich kleidet: Für die Art der Strafen sei massgebend die Schwere des Verbrechens. Unter dieser Ansicht, unter diesem Dogma, hat bisher unsere Strafvollstreckung ausserordentlich zu leiden gehabt; wir bekommen dadurch, dass wir zur Grundlage der Einteilung der Strafarten die Schwere des Verbrechens wählen, Leute ins Zuchthaus, welche bisher eine gute Vergangenheit aufzuweisen hatten, sich eines guten Rufes zu erfreuen hatten. Diese Leute kommen ins Zuchthaus, und andere, gänzlich verkommene, für die Gesellschaft verlorene Menschen, die wandern ins Gefängnis! Warum? Der eine hat im Sinne des Gesetzes ein schweres Verbrechen begangen, der andere ein leichteres. So wird die Zuchthausstrafe häufig als viel zu schwer, als viel zu streng, als zu hart erscheinen und häufig als zu lange dauernd. Die Folge davon ist, dass unsere Züchtlinge verbittern und dass Verbesserungsvorsätze in ihnen überhaupt nicht aufkommen. Die Gefängnisgefangenen dagegen, wie ich sie vorhin kurz geschildert habe mit den Worten „verkommen und verloren für die Gesellschaft", werden diese Art der Bestrafung recht wenig empfinden; jedenfalls ist die Strafe nicht geeigenschaftet, auf sie irgend eine abschreckende Wirkung zu üben.

Nun handelt es sich darum, wenn wir die bisherige Einteilung der strafbaren Handlungen und damit die Art der Strafe verurteilen: welches Kriterium haben wir dann zu wählen für die Bestimmung der Art der Strafe? Dieses Kriterium zu finden, glaube ich, müssen wir uns vor allem klar werden — über die Bedeutung und das Wesen des Verbrechens und der Strafe. Man behauptet, dass das Verbrechen eine soziale Erkrankung sei; man erblickt darin die Erkrankung eines Menschen als sozialen Wesens; in der Strafe sieht man das Heilmittel gegen dieses soziale Uebel. Daraus folgt aber, dass das Heilmittel sich zu richten hat nach der Krankheit, nach der Natur, nach der Konstitution des Leidenden. Nun gibt es einen leider vom Gesetzgeber bisher allzu lang nicht in Betracht gezogenen Unterschied zwischen zwei himmelweit von einander verschiedenen Kategorien von Verbrechern: Wir unterscheiden zwischen Leidenschafts-, Gelegenheits-Verbrechern auf der

einen Seite, auf der anderen Seite stehen gewerbsmässige und gewohnheitsmässige Verbrecher. Bleiben wir bei dem Bilde, das ich genannt habe, so können wir vielleicht die erste Kategorie von Verbrechern als akut erkrankte bezeichnen, die anderen als chronisch leidende. Diese verschiedenen Krankheitsarten werden also wohl ganz verschieden behandelt werden müssen: Bei den einen unserer Patienten handelt es sich darum, den Betreffenden als erkranktes Glied der Gesellschaft wieder in gesunden Zustand zu bringen, bei den anderen, den unverbesserlichen, werden wir uns damit begnügen müssen, dass wir eine Verschlimmerung des Zustands der Erkrankung des ganzen sozialen Körpers der bürgerlichen Gesellschaft zu beseitigen, fernzuhalten suchen, indem wir das erkrankte Glied in die richtige Behandlung nehmen. In dem einen Fall, um mich kurz zu fassen, wird es sich darum handeln, den Verbrecher zu bessern, im andern Fall handelt es sich um die Sicherstellung der Gesellschaft gegen weitere Schädigung durch das erkrankte Gesellschaftsglied. Durch dieses Gleichnis kommen wir von selbst auf eine Besserungs- und Sicherungsstrafe. Wir können aber auch auf einem anderen Weg zu diesem Ziel gelangen. Die Strafe besteht, wie wohl nicht widersprochen werden kann, in der Einwirkung auf den Willen des Verbrechers. Diese Einwirkung geschieht in zweierlei Weise: Wir suchen einmal, wo überhaupt noch Besserung zu erhoffen ist, den Verbrecher zu gewinnen, mit einem Wort, wir wollen seinen antisozialen Willen in einen sozialen zu verwandeln suchen; bei andern wollen wir uns darauf beschränken, dass wir den Verbrecher für die Zukunft — wenn auch nicht für alle Zeit, so doch für geraume Zeit — behindern werden, in abermalige Betätigung seiner verbrecherischen Begierden zurückzufallen.

Ich erlaube mir, zur Begründung meines Satzes, dass die Art der Strafe auf anderem Wege wie bisher gesucht werden muss, hierauf hinzuweisen, und damit hoffe ich unsere Versammlung, und unseren Herrn Vorstand ganz besonders, zu gewinnen. Ich glaube, wir haben erst gestern uns bereits mehr oder weniger gebunden für die nach unseren Ansichten richtige Strafe; wir haben in unserem Beschluss über die Behandlung Rückfälliger uns dahin ausgesprochen, dass Rückfällige einer anderen Behandlungsweise zu unterwerfen sind d. h. einer viel strengeren Behandlungsweise als erstmals Bestrafte. Weiter gehen

die Beschlüsse, die in Stuttgart im Jahre 1877 und in Frankfurt im Jahre 1886 aufgestellt wurden, die wir neuerlich angenommen haben, nämlich dahin, die beiden ganz verschiedenen Kategorien von Verbrechern in verschiedenen Anstalten unterzubringen. So kämen wir also dazu, diese beiden verschiedenen Kategorien von Verbrechern räumlich zu trennen. Das ist nichts anderes als was gestern schon implicite ausgesprochen wurde, dass erstmals Bestrafte und wiederholt Bestrafte oder Rückfällige und Unverbesserliche nach verschiedenen Arten bestraft werden sollen und so möchte ich, um mich kurz zu fassen, als das Kriterium, welches der Einteilung der Strafarten zu Grunde gelegt ist, betont haben die Modifizierbarkeit des Willens oder, wenn man sich für einen anderen Ausdruck entscheiden will, die Kriminalität.

Regierungsrat Direktor Reich-Bautzen:

Meine Herren, nur ein kurzes Wort. Ich glaube, es herrscht Uebereinstimmung darüber, dass unseren Strafanstaltsbeamten im deutschen Reichsstrafgesetzbuch diejenigen Bestimmungen am wenigsten gefallen, welche der Strafausmessung einen so grossen Spielraum gewähren. Die Frage hängt mit der unsrigen sehr zusammen, denn wir haben bei der Strafvollstreckung darunter zu leiden, wie der Herr Vorredner bereits gesagt hat, durch die Durcheinanderwürfelung der Insassen. Das ist der Schwerpunkt. Weiter haben wir Strafanstaltsbeamte zu klagen im Gegensatz zu der Verschiedenheit der Strafurteile, dass unsere Strafen selbst zu wenig verschieden sind. Ich selbst würde für meine Person schliesslich nicht anstehen, dem Richter nur eine einzige Freiheitsstrafe zur Verfügung zu stellen und der Strafvollzugsbehörde zu überlassen, diejenigen Verurteilten, denen der Richter die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat, in die Strafanstalt A zu stecken, die anderen in die Strafanstalt B. Das wäre nach meinem Dafürhalten schliesslich auch ein Fingerzeig für die öffentliche Meinung, wen sie in der Strafanstalt A zu suchen hat und wen in der Strafanstalt B. Aber das wäre nach dem Urteil unseres Herrn Referenten eine Revolution und dazu sind wir ja noch nicht reif. Ich glaube, da die Empfehlung geben zu können, die Schere zu nehmen und von dem Freiheitsstrafensystem, das wir haben, diejenigen Strafen abzuschneiden, die wir nicht für passend halten. Nun ist für uns Strafanstaltsbeamte kein Zweifel mehr, dass z. B. ein wesentlicher Unterschied

zwischen Haftstrafe und Gefängnisstrafe, namentlich bei kurzen Strafen, kaum besteht. Kleine Strafen von 1 bis 14 Tagen, die in kleinen Gefängnissen verbüsst werden, sehen den Haftstrafen so ähnlich wie ein Ei dem andern. Also mindestens eine dieser Strafen könnte abgeschnitten werden — ob die Haftstrafe oder Gefängnisstrafe, will ich nicht entscheiden; ich würde mich für die Haftstrafe aussprechen. Scheidet man die Haftstrafe aus und es wird die Gefängnisstrafe nur so bemessen, wie sich's gehört, so fällt auch das Arbeitshaus für uns, die Korrektionshaft, unter den Tisch. Die Festungshaft ist nach meinem Dafürhalten eine Ausnahmestrafe für Ausnahmevergehen und da dieselbe nicht lediglich in Strafanstalten verbüsst wird, sondern einfach in Verkehrs- und Freiheitsbeschränkung besteht, glaube ich, kann man diese Haft ruhig bestehen lassen. Es bleiben für uns also nur noch Gefängnis und Zuchthaus. Das wäre die Zweiteilung, die auch die Herren des Ausschusses empfohlen haben. Ob man nun diese nach der Seite scheidet: Zuchthaus und Gefängnis für ehrlose und ehrberechtigte oder nach anderen Gesichtspunkten als Sicherungs- und Schreckstrafe, als Besserungsstrafe, ist gleich nach meinem Dafürhalten. Ich empfehle also, bei dem gegenwärtigen Strafensystem das abzuschneiden, was wir nach unseren praktischen Erfahrungen als fortfallend ansehen können und uns an die Zweiteilung zu halten.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren, wir haben vorhin hören können, worauf die Vorschläge gerichtet sind, nämlich zu scheiden in Sicherungs- und Besserungsstrafen. Wir begeben uns mit dieser Scheidung bereits sehr weit hinein in das Gebiet der Strafrechstheorien. Also in Richtung der Sicherung oder Besserung soll durch die Gestaltung der Freiheitsstrafen gesorgt werden. Ich glaube, die Frage, welcher von diesen Zwecken in Zukunft dem Strafensystem zu Grunde zu legen sei, ist noch nicht spruchreif; sie wird vor allem den Erwägungen unterliegen müssen, die aus Anlass der Revision des Strafgesetzes einzutreten haben. Es ist von meinem Herrn Vorredner — und auch von früheren Vorrednern — gesagt worden, dass jetzt kein Grund vorhanden sei, so grundsätzlich der Frage näherzutreten, wie sich unsere Freiheitsstrafen zu gestalten hätten. Ich meine aber — und wir haben aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden vorhin gehört, dass in weitgehender

Weise gerade die Grundlagen des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung der Püfung unterzogen werden — dass wir bei dem hier gebotenen Anlasse auch einmal mit Ernst der Frage nähertreten müssen, in welcher Beziehung wir unsere Freiheitsstrafen in der gewünschten Weise zu differenzieren in der Lage seien. Wenn wir aus dem Gutachten die Aeusserung entnehmen, dass gegenwärtig z. B. die Haft von der Gefängnisstrafe in ihrer Vollstreckung sich nicht unterscheide, wenn wir weiter gehört haben, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im wesentlichen und nur mit geringen Ausnnahmen ganz gleich vollstreckt werden, so entsteht die Frage: Worauf ist das zurückzuführen? Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage den Einrichtungen des Strafvollzugs und der zu vollstreckenden Strafen etwas nähertreten. Worin besteht die Freiheitsstrafe? Zunächst in Ab- und Einsperrung und dann in der Art, wie der Bestrafte in bezug auf die räumlichen Verhältnisse, in bezug auf Arbeit, Disziplin und Verköstigung gehalten werden muss.

Alle Strafvollzugspraktiker werden gerade in der Schwierigkeit, hier zu differenzieren und durch diese Differenzierung eine verschiedene Gestaltung der Strafe herbeizuführen, die Gründe für die jetzigen Uebelstände finden. Wenn das Reichsstrafgesetzbuch nur völlig ungenügende Differenzbestimmungen enthält, so ist jene Schwierigkeit schon Ursache dazu gewesen. Wir sind — dieses Zugeständnis wird durch die Verhältnisse nahegelegt — nicht in der Lage, die Strafe so zu differenzieren, dass diese Differenzierungen geeignet und genügend wären, eine Grundlage zu Systemen der Strafen abzugeben.

Um zunächst mit den räumlichen Verhältnissen anzufangen, so sind wir durch die Entwickelung des Strafvollzuges von den schlimmeren Verhältnissen der früheren Zeit, Kerker etc. bis zu den vorzüglich eingerichteten Zellenpalästen und Gemeinschaftseinrichtungen gekommen. Wie denken Sie sich, meine Herren, zunächst eine Differenzierung in der Behandlung der verschiedenen Strafarten? Es würde hierbei eine Abstufung der Räumlichkeiten nach Grösse und Beschaffenheit je nach der Schwere der Strafe in Frage kommen müssen. Je länger die Strafe dauert, je schwerer sie also ist, desto mehr fordert der Arzt, zur Vermeidung einer gesundheitlichen Schädigung des Gefangenen, dass er in einem ausreichend grossen und gesundheitlich genügenden Raum untergebracht wird; es

wird die lichte Weite der Fenster und alles genau bestimmt. Die Differenzierung mit dem Zwecke, dass die schwerere Strafe unter ungünstigeren räumlichen Verhältnissen zu verbüssen ist, wird hiernach schon aus sanitären Gründen undurchführbar. Eine für den Gefangenen empfindbare Unterscheidung der Strafen dadurch, dass für die eine Art der Strafe so und soviel Kubikmeter Raum und so und so grosse Fenster und für die andere Art eine andere Grösse bestimmt werden, wird auch deshalb nicht erzielt, weil ein Vergleich der Raumverhältnisse für den Gefangenen in der Regel ausgeschlossen ist. Wir würden mit einer Aenderung der jetzigen Verhältnisse einen Rückschritt tun gegenüber dem Verlaufe, den die Entwickelung des Strafvollzugs in dieser Beziehung genommen hat.

Die Beköstigung — nun meine Herren, wir dürfen es wohl zugestehen — ist bei der Strafvollzugsfrage der springende Punkt, der wesentlichste Teil bei der Einrichtung der Strafe. Wir alle sind nach jahrelangen Beratungen und auf Grund der Erfahrungen doch zu der Ueberzeugung gelangt, dass man bei der Beköstigung davon auszugehen hat, ohne Unterschied der Strafart nur das unbedingt Nötige zu gewähren. Das schliesst in sich nach der Seite derjenigen, die wir — ich will es kurz bezeichnen — als einer schonenderen Behandlung Bedürftige ansehen, und derjenigen, die wir scharf anfassen wollen, dass sie in Rücksicht auf die Beköstigung nicht verschieden behandelt werden können. Wollten wir zu Gunsten der mittleren oder leichten Strafarten eine bessere Beköstigung eintreten lassen, würden wir über den Standpunkt der Gleichheit, den wir einnehmen, hinausgehen und eine Bevorzugung eintreten lassen. Uebrigens wird gerade bei langdauernden, also besonders den schwereren Strafen ärztlicherseits zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen eine genügendere Kost als nötig erachtet.

Weiter die Arbeit! Da kann man dazu kommen, zu scheiden zwischen Anstalten, bei denen Arbeitszwang besteht und bei denen kein Arbeitszwang besteht. Neuerdings hat sich aber immer wieder die Auffassung geltend gemacht, dass ohne Arbeit und auch ohne Zwang dazu — das spricht sich in den Gutachten aus — schliesslich die Vollziehung der Strafe kaum möglich ist. Es würde höchstens, um eine Differenzierung herbeizuführen, etwa wie wirs jetzt haben, eine Verschiedenheit in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit, vielleicht auch in bezug auf die Arten und Qualitäten der

Arbeiten, auch in bezug auf die Entlohnung der Arbeiten bestimmt werden können. Das ist möglich. Ich würde aber auch diese nur geringen Unterschiede nicht ausreichend finden, um auf ihnen die Strafarten und Strafverschiedenheiten zu konstruieren.

Hinsichtlich der Disziplin, meine Herren, wird in den Vorschlägen hervorgehoben, dass sie gerade in den als Sicherungsanstalten von den Herren Begutachtern vorgeschlagenen Anstalten besonders streng sein soll. Die Herren Strafvollzugspraktiker werden mir recht geben, dass der grosse Teil der Gefangenen, für die die Sicherungsanstalten bestimmt werden sollen, an sich den geringeren Anlass gibt zu Disziplinierung und zu Disziplinarstrafen. Die Leute sind durch Gewohnheit — ich will es nennen Uebung — so gereift, dass sie sich in die strengste Anstaltsordnung, ohne zu erheblichen Ausstellungen Anlass zu geben, einfügen. Es wurde gestern in der Debatte mit Recht erwähnt, dass es nachgerade Härten erzeugen würde, solche Gefangenen, lediglich um fehlende Unterschiede für die Strafarten herbeizuführen, ohne dass die Gefangenen durch ihr Verhalten Grund dazu gegeben haben, sofort mit Disziplinarstrafen zu belegen. Das widerspricht dem Gerechtigkeitsgefühl. Ich darf daran erinnern, dass ähnliche Einrichtungen früherer Zeit erst durch eine den neueren Auffassungen und dem gegenwärtigen Stande des Strafrechts entsprechenden Gestaltung des Strafvollzugs beseitigt worden sind. Wenn ich von diesem Gesichtspunkt ausgehe, komme ich dazu, nur eine einheitlich gestaltete Freiheitsstrafe als das richtige zu finden. Ich gebe zu, es ist das ein weiteres Abgehen von jahrhundertlanger Erfahrung, aber ich scheue das nicht. Bei einer solchen einheitlichen Freiheitsstrafe, bei der ich aber voraussetze, dass sie gleichmässig ernst und streng gestaltet sei, würde die Wirkung erzielt werden, dass selbst die kleinen Strafen nachhaltig wirken, was ja leider jetzt nicht der Fall ist und ebenso beklagt wird, als die Unwirksamkeit der schwereren Strafen, und ebenso lange Strafen empfindlich werden für den Bestraften. Durch eine solche gleichmässige, einheitliche Strafe würde voraussichtlich der Strafzweck vollständiger und nachhaltiger erreicht werden, als es jetzt der Fall ist. Wir würden nur eine zeitlich unterschiedene Freiheitsstrafe, eine solche von kürzerer, mittlerer oder längerer und lebenslänglicher Dauer haben. Ich lasse dahingestellt,

inwieweit man das Zeitmass weiter oder enger ziehen will. Diese Systematisierung würde meines Erachtens über viele Schwierigkeiten der Strafgesetzgebung hinweghelfen. Denken Sie an die Bewertung der einzelnen Strafen unter einander: Da wandeln wir um, Zuchthaus in Gefängnis, Gefängnis in Festungshaft, nehmen den und den in der Strafeinrichtung nicht begründeten verschiedenen Geltungswert an! Das würde im wesentlichen wegfallen. Denken Sie weiter an die Strafdrohungen, die durch ihre Gestaltung im Strafgesetzbuche zufolge des in ihm angenommenen Strafensystems dauernd Anlass zum Drängen nach einer Reform der Strafgesetzgebung geworden sind. Durch die verschiedene Auffassung der Gerichte und durch die Weite des Rahmens der Strafdrohungen wird fortgesetzt das Gefühl der Rechtsbeschwerung hervorgerufen. Wie wesentlich einfacher würden sich die Strafdrohungen und deren ganzes System gestalten bei Festsetzung einer Freiheitsstrafe, nur mit verschiedener Dauer, in der berührten Weise.

Meine Herren! Es ist hier bei der Kürze der Zeit nicht möglich, das angegebene System in eingehender Weise darzulegen, nur als Anregung sollen meine Worte dienen, der Frage näherzutreten, wie weit man auf dem angegebenen Weg zu einem entsprechenden Erfolg gelangen könnte. Auch wenn man einwendet, dass das ganze jetzige System umgeworfen werde, haben wir doch gerade bei dem heutigen Anlasse die Verpflichtung, mit den Anregungen, die sich aus dem Strafvollzuge ergeben, hervorzutreten, sei es, dass sie Anerkennung und Berücksichtigung finden oder nicht.

Vorsitzender:

Ich bemerke zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrats Reich, dass vom Ausschuss allerdings die Beschränkung auf Zuchthaus und Gefängnis empfohlen wird. Wenn von „Haft“ gesprochen wird, bitte ich die Haft als Folge der Uebertretungen des Polizeigesetzes beiseite zu lassen.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Frhr. v. d. Goltz-Strassburg:

Meine Herren! Auf der Tagesordnung steht unter No. 7 die Frage: „Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?“ Ich werde mich zunächst nicht näher hierauf einlassen, sondern auf den allgemeineren Boden stellen und mich an

Frage 2 bezüglich der Reform unseres Strafensystems halten. Sie haben aus den gehörten Ausführungen vernommen, dass die Ansichten über die Nachhaft sehr von einander abweichen. Es ist auch auffallend, wie die Hauptanschauungen sich in den vier Gutachten widersprechen. Der Eine will die korrektionelle Nachhaft überhaupt beseitigt haben, der Zweite will ihr den Charakter als Hauptstrafe gegeben wissen, der Dritte will den Charakter als Nebenstrafe beibehalten.

Meiner Meinung nach sollte die erste Frage die sein: Hat sich im Allgemeinen — abgesehen von der Art der Vollstreckung am einzelnen Orte, im einzelnen Lande — die Arbeitshausstrafe bewährt oder nicht? Hat sich im Kreis derjenigen Beamten, die damit zu tun haben, und ihrer vorgesetzten Behörden, hat sich im Volksbewusstsein durchschlagend die Meinung dahin geäussert: Weg damit!? Meine Herren! Meine Erfahrungen sind ja vielleicht einseitig; ich habe aber die volle Ueberzeugung, dass die Frage zu verneinen ist. Ich glaube, eine zweckmässig durchgeführte Arbeitshausstrafe ist unentbehrlich in unserem Strafensystem. Es ist vorgeschlagen worden, für ein und dieselben Uebertretungen oder Vergehen, wie Sie diese bezeichnen wollen, sowohl die Möglichkeit der Verhängung von Arbeitshaus als die Möglichkeit der Strafvollstreckung zuzulassen. In dem von mir beantragten Sinn wird die Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe recht deutlich gemacht. Gefängnisstrafe ist etwas ganz anderes als Zuchthausstrafe und nun wollen Sie diejenigen, die dem Arbeitshaus überwiesen wurden, zu der milderen, der Gefängnisstrafe verurteilen. Meine Herren, ist das eine richtige Anschauung? Die Arbeitshäusler, um sie kurz so zu bezeichnen, gehören zu den Verkommensten unseres Volkes; sie stehen im Durchschnitt, in ihrem sittlichen Standpunkt, auch vielleicht hinsichtlich der Gefahr für die Allgemeinheit, jedenfalls aber in ersterer Rücksicht, unter den Zuchthausgefangenen und wir sollen nun denen eine Gefängnisstrafe auflegen, also eine Strafe, durch die sie von vornherein im Volks- und Rechtsbewusstsein für weniger bedenkliche Uebertreter der Rechtsordnung gehalten werden, weil oft nur an und für sich unbedeutende Delikte zu unmittelbarer Ahndung vorliegen? Ich glaube, das ist nicht richtig gedacht.

Was nun den Erfolg der Arbeitshäuser anbelangt, wird der Sachkenner zugeben, dass die Erfolge bei den

einzelnen Individuen in der Regel recht geringe sind, dass es immerhin wenige sind, die für ein geordnetes bürgerliches Leben wiedergewonnen werden. Aber es gibt schwerlich ein anderes durchschlagendes Mittel für die Möglichkeit, sie wieder dafür zu gewinnen, dabei wird man immer der Meinung bleiben müssen, dass jemand, der bettelt, der zum zweitenmal bettelt, zum drittenmal bettelt, darum noch kein grosser Verbrecher ist. Gewiss, selbst unter den als Landstreicher Verurteilten gibt es recht wenig im Sinne der Verletzung der Rechtsordnung bedenkliche Personen. Jeder, der in die Verhältnisse der Arbeitshäuser hineingesehen hat, weiss, dass es unter deren Insassen viele willensschwache Leute gibt, die vielleicht überdies noch ein geringes körperliches Gebrechen haben und zwar ein solches, das sie hindert überall ihren Lebensunterhalt zu fristen. Denen kann man doch nicht, wenn sie vor den Richter kommen, eine Gefängnisstrafe auferlegen, die mehrere Jahre dauert! Die Arbeitshausstrafe hat mehr wie andere Freiheitsstrafen den Zweck der Besserung und Sicherung, weil sie viel klarer und bestimmter diesen Zweck verfolgt. Ich glaube deshalb, dass wir die Arbeitshausstrafe als eine Hauptstrafe nicht entbehren können und dass das künftige Strafgesetzbuch sie beibehalten wird. Ich bin dann allerdings der Meinung, dass sie nur durch den Richter ausgesprochen werden kann. Es darf nicht der Landespolizeibehörde überlassen bleiben, ob sie es für richtig hält, Korrektionshaft zu verfügen. Diese sollte vielmehr nur Anwendung finden auf den direkten Richterspruch hin: Er wird eingewiesen! Sie ist natürlich nicht zu vollstrecken durch den Richter; die Strafvollstreckung muss bei der Strafvollzugsgewalt verbleiben. Ob diese Strafvollzugsgewalt nun gelegt wird in die Hände einer Justizverwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde aus dem Ressort des Ministeriums des Innern ist in der Hauptsache gleichgültig. Im Bezug auf die Dauer will ich mich auch kurz fassen und darauf beschränken, zu sagen, dass die Dauer der Verwahrung im Arbeitshaus nicht definitiv und endgültig durch den Richter bestimmt werden kann und darf. Ich stehe auf dem Standpunkt: Der Mann kann erst richtig beurteilt werden, wenn er im Arbeitshaus sitzt, wenn er dort beobachtet worden ist von den verschiedenen Beamten, die mit ihm zu tun haben, die sich daher ein Urteil bilden können über die ganze Persönlichkeit. Ich vermag mich weiter unter keinen

Umständen für eine kurze Dauer der Arbeitshausstrafe auszusprechen. Wenn wir daran festhalten, die beiden Zwecke derselben sind Besserung und Sicherung — ich stelle an die Spitze die Besserung — und wenn Sie betrachten, welche Personen dem Arbeitshaus überwiesen werden — auch das künftige Strafgesetzbuch wird an der Kategorie der dem Arbeitshaus zuzuweisenden Leute nicht viel zu ändern vermögen — dann möchte ich fragen: Glauben Sie denn, dass auf einen Menschen, der vielleicht Jahre hindurch sich der Arbeit entwöhnt hat, der in ein Bummelleben hineingekommen ist, der Krämpfe kriegt, wenn er angestrengt arbeiten soll, der nebenbei vielleicht noch dem Trunke verfallen ist, eine geordnete Lebensweise während drei oder selbst sechs Wochen einen solchen Einfluss hat, dass er nicht nur einsieht: Auf dem Weg kann es nicht weitergehen, sondern dass er auch die Kraft gewinnt, den Versuchungen, die an ihn herantreten, sobald ihm die Türe aufgemacht wird, zu widerstehen? Ich glaube, das kann in solchem Fall nur eine ganz seltene Ausnahme sein. Eine andere Kategorie von Individuen, die dem Arbeitshaus überwiesen werden, sind recht gefährliche Persönlichkeiten, von denen Sie annehmen dürfen, dass, wenn die Gelegenheit dazu geboten ist, sie zu Verbrechen aller Art fähig sind: Diebstahl, schwerer Diebstahl, Raub, schwere Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftung. Es sind Leute, von denen der Beamte sagen wird: Sobald der wieder hinauskommt und ihm Gelegenheit gegeben ist, wird er es mit Sicherheit dahin bringen, dass er dem Zuchthaus überwiesen wird. Die Gesellschaft hat den Anspruch, vor den Angriffen solcher Leute möglichst bewahrt zu werden. Da meine Zeit zu sprechen jetzt um ist, will ich mir nur noch erlauben, einen diesbezüglichen Antrag vorzulesen, er geht dahin:

1. Die Verhängung korrektioneller Nachhaft ist in dem künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.

2. Diese Hauptstrafe ist durch den Richter auszusprechen und durch die Strafvollzugsgewalt zu vollstrecken.

3. Die Dauer kann durch die dem Arbeitshause vorgesetzte Aufsichtsbehörde verkürzt oder verlängert werden.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Wenn ich jetzt zu der vorliegenden Frage zu Ihnen rede, tue ich es als alter Strafvollzugsbeamter, der sich 40 Jahre praktisch mit diesen Dingen beschäftigt und ebenso lange als Mitglied unseres Vereins für eine planmässige, zielbewusste Gestaltung des Strafvollzugs gekämpft hat. Zunächst halte ich mich verpflichtet, unserem verehrten Herrn Kollegen aus Dresden dafür zu danken, dass er unsere Debatte von dem Streite um Strafrechstheorien und Prinzipien losgelöst und wieder auf den Boden der praktischen Ausgestaltung des Strafvollzugs gestellt hat, um den es sich heute meines Erachtens handelt.

Meine Herren! Wir wissen, dass die Absicht besteht an eine Aenderung des Strafgesetzbuchs heranzutreten und schweren Uebelständen, die sich aus seiner jetzigen Gestalt und Handhabung ergeben haben, abzuhelfen. Eine Aenderung, die auch aus der Mitte unseres Vereins wiederholt und mit Nachdruck gefordert ist, und mit der wir uns auch jetzt wieder in den Verhandlungen über die Heraufrückung der Grenze des Strafmündigkeitsalters und der Begrenzung der Dauer der Einzelhaft beschäftigt haben. Da werden uns nun zwei bestimmte Fragen gestellt:

1. Hat das jetzige Strafensystem insbesondere das System der Freiheitsstrafen in seiner fünffachen Differenzierung — Zuchthaus, Gefängnis, einfache Haft, geschärfte Haft, Festungshaft — sich bewährt.
2. Wird die Frage verneint, welches System ist an seine Stelle zu setzen.

Indem man diese Fragen unserem Vereine stellt, gibt man ihm ein grosses Vertrauenszeugnis, das wir dankbar aber auch selbstbewusst hinnehmen, denn wenn irgend Jemand, so steht unserem Vereine, der sich wesentlich aus Strafanstaltsbeamten zusammensetzt, die die Freiheitsstrafen auszuführen und dem Gesetze sowie den Zwecken, welche die Strafrechtspflege verfolgt, zu gestalten haben, ein Urteil darüber zu. Wir haben denn auch von dieser unserer Befugnis bei unseren früheren Verhandlungen den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Indem man uns heute diese Fragen stellt, steht unser Verein vor einem folgenschweren Ereignis. Meine Herren! Die Regierungen der

einzelnen Bundesstaaten sowohl wie die Reichsregierung haben unserem Vereine grosses Interesse geschenkt und ihn gefördert, seine Verhandlungen und Beschlüsse haben bei Organisationen und gesetzgeberischen Massnahmen die gebührende Würdigung gefunden, ich erinnere nur an die Versuche zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs und an die vom Bundesrate erlassenen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen Heute verlangt man von uns Auskunft über die meines Erachtens einschneidendste und bedeutungsvollste Frage bei der in Aussicht genommenen Aenderung des Strafgesetzbuches, über die Neugestaltung des Strafensystems. Können wir diese Auskunft nicht in einer klaren, präzisen, für den Gesetzgeber und die Verwaltung brauchbaren Form geben — so wird man über unsern Verein zur Tagesordnung übergehen.

Der Hauptübelstand, an dem unser jetziges Strafensystem krankt, ist der, dass wir die einzelnen Strafarten im Vollzuge nicht scharf genug differenzieren können, weil das Strafgesetzbuch sie nicht scharf genug gegen einander abgrenzt; dass Menschen, die auf der untersten Stufe der Verbrecherlaufbahn angelangt sind, mit derselben Strafe belegt werden, wie solche, die sich nur leichter Verfehlungen, die die bürgerliche und ethische Ehre nicht tangieren, schuldig gemacht haben; dass diese Menschen mit einander in demselben Strafhause untergebracht und demselben Regime unterworfen werden. Wir sollen an dem alten Zuchthausbruder, den die Milde des Gesetzes oder des Richters wegen einer neuen Straftat ins Gefängnis schickt, an dem Kuppler, Sittlichkeitsverbrecher, Schwindler, Betrüger u. s. w. dieselbe Gefängnisstrafe vollziehen wie an dem Schläger, Beleidiger, Auflehner gegen die staatliche Ordnung; wir müssen sie unterbringen in denselben Anstalten ohne die Möglichkeit zu haben, sie von einander zu trennen. Nun hat allerdings v. Holtzendorff dem Strafvollzuge die hohe Aufgabe gestellt, die Strafe, für welche das Gesetz und der Richter den äusseren Rahmen, die Form gibt, mit Inhalt zu erfüllen, und wir selbst haben es als höchste Kunst des Strafvollzugs hingestellt, den Bestraften seiner Individualität entsprechend zu behandeln. Wenn das aber heissen soll, dass wir im Strafvollzuge die Differenzierung der Strafe vornehmen sollen, an der der Gesetzgeber es hat fehlen lassen, so müssen wir die Aufgabe ablehnen; das muss zu Willkür und Parteilichkeit

führen. Wenn der Strafvollzug in der Strafrechtspflege gleichberechtigt neben der Rechtsprechung stehen soll, so müssen wir für die Gestaltung der Strafe ebenso festen gesetzlichen Boden haben wie der Richter für die Festsetzung der Strafe. Auf Grund dieser Erwägungen haben wir die erste Frage: hat unser jetziges Strafensystem sich bewährt, verneint. Auch über die zweite Frage, welche Strafen sind an ihre Stelle zu setzen, herrscht, wie aus unseren Verhandlungen hervorgeht, Uebereinstimmung. Als schwerste Strafe wird unsere jetzige Zuchthausstrafe bleiben müssen; sie ist auch im Strafgesetzbuch, und den vom Bundesrate erlassenen Grundsätzen im wesentlichen fest umgrenzt. Also: Unbedingter Zwang zur Arbeit innerhalb der geschlossenen Anstalt oder ausserhalb; Tragen der Anstaltskleidung, Verschneiden der Haare und des Bartes, Beschränkung der hausordnungsmässigen Vergünstigungen auf ein Mindestmass, Gewährung derselben erst nach längerer Strafzeit, Zulässigkeit härterer Disziplinarstrafen, Vollzug der Strafe in Einzelhaft oder gemeinsamer Haft, lediglich nach Bestimmung der Anstaltsverwaltung. Innerhalb dieses Rahmens bleibt für die individuelle Behandlung der Sträflinge, um den Zweck der Strafe zu erreichen, ausreichender Raum. Hinzuzufügen sind aber noch folgende wesentliche Bestimmungen. Die Zuchthausstrafe muss immer den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich ziehen, sie muss verhängt werden für alle, die schon mit Zuchthaus vorbestraft sind, für alle Straftaten, die sie begehen in der Zeit während sie noch unter dem Verluste der bürgerlichen Rechte stehen.

Die zweite Strafe ist die Gefängnisstrafe: sie ist bestimmt für Straftaten, die nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgehen, sie darf niemals verhängt werden gegen einen Rechtsbrecher, der schon mit Zuchthaus bestraft ist, so lange er noch unter dem Verlust der bürgerlichen Rechte steht; der Verlust dieser Rechte darf nie mit ihr verbunden werden. Auch für den Gefängnissträfling gilt Arbeitszwang, denn arbeiten ist jedes Menschen Pflicht und der Staat kann dem Bestraften nicht gestatten, dass er sich ernähren lässt und mit Nichtstun die Zeit verbringt. Aber der Arbeitszwang ist nicht unbedingt. Kann der Bestrafte sich eine Arbeit verschaffen, die mit dem Zwecke der Strafe und der Ordnung der Anstalt verträglich ist, so hat er ein Recht sie zu verlangen, aber auch die Pflicht, sie ernst und gewissenhaft zu betreiben. Kann er sich

nicht selbst beschäftigen, so ist ihm Arbeit von der Anstalt zuzuweisen, wobei auf seine Individualität die weitestgehende Rücksicht zu nehmen ist. Die Gefängnisstrafe kann in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft vollzogen werden, jedenfalls kann der Gefangene verlangen, seine Strafe in der Zelle zu verbüssen. Er hat das Recht, eigene Kleider zu tragen, sofern diese ausreichend, ordentlich und schicklich sind, Haar- und Barttracht darf nur soweit verändert werden, als Reinlichkeit und Schicklichkeit es verlangt; Selbstbeköstigung ist zu gewähren, wenn es aus gesundheitlichem Interesse notwendig ist; Briefwechsel, Besuche, Bücher und Zeitschriften sind in weiterem Umfange zu gestatten.

Meine Herren! Ich glaube, dass dadurch diese beiden Strafen: Zuchthaus und Gefängnis scharf von einander geschieden sind, und die Scheidung wird noch schärfer werden, wenn wir unsere Strafvollzugseinrichtungen so getroffen haben, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafen stets in getrennten Anstalten vollzogen werden.

Neben diesen beiden Strafen werden wir eine dritte, eine *custodia honesta,* nicht entbehren können, der Name dafür ist im Strafgesetzbuch gegeben — Haft —, sie würde die jetzige Festungshaft in sich schliessen. Die Strafe wäre zu charakterisieren als einfache Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Ihre Anwendung ist zu beschränken für ganz bestimmte Kategorien von Rechtsbrüchen, sie darf nie verhängt werden gegen den mit Zuchthaus Vorbestraften und sie darf niemals vollzogen werden in Anstalten für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen.

Bei diesem Strafensystem ist vorausgesetzt, dass Bettler, Landstreicher, Dirnen u. s. w., welche nach dem geltenden Recht mit geschärfter Haft belegt und dann dem Arbeitshause überwiesen werden können, unter Wegfall der Haftstrafe diesem sofort zugeführt werden.

Meine Herren! Ich glaube das sind praktische Vorschläge, die wir auf Grund unserer Erfahrungen für die künftige Aenderung des Strafgesetzbuchs machen. Ich möchte meine Ausführung aber nicht schliessen, ohne darauf hinzuweisen, dass wir vor dieser Aenderung eine sorgfältige Prüfung unserer Strafvollzugseinrichtungen vornehmen, um festzustellen, ob wir die geeigneten Gebäude und Menschen haben, diese Strafen, so wie das Gesetz sie festlegt, zu vollziehen. Es darf uns nicht gehen wie

anderen Ländern, die neue Strafgesetzbücher machen, Strafen gesetzlich definieren und denen die Anstalten und Menschen fehlen, um die Strafen nach dem Wortlaute und im Sinne des Gesetzes zu vollziehen. Das ist ein ungesetzlicher Zustand, der auf dem Gebiete der Strafrechtspflege verwirrend, ja verheerend wirkt. Ich möchte Ihnen und allen, welche mit der Aenderung des Strafgesetzbuches befasst werden, das Wort des bedeutenden niederländischen Strafrechtslehrers van den Tex ins Gedächtnis rufen. Als im Jahre 1825 die niederländische Regierung ein neues Strafgesetzbuch machen wollte als Ersatz des aufgezwungenen *code Napoleon,* und ihn um seinen Rat und seine Mitwirkung anging, erwiderte er: Zeigt mir Eure Strafanstalten und Gefängnisse und die Menschen, die die Strafe vollziehen sollen, dann will ich Euch sagen, wie das neue Strafgesetzbuch beschaffen sein muss. (Beifall.)

Oberregierungsrat Major a. D. Kopp-Freiburg:

Es sind nur wenige Worte, die ich zu sagen hätte. Es ist ganz derselbe Gedanke, der mich leitet, den der Herr Geh. Rat Dr. Krohne und der Herr Geh. Rat Gelbhaar aus Dresden ausgesprochen haben. Insbesondere ihre Worte haben mich veranlasst, das Wort zu erbitten und darzutun, inwiefern differenziert werden soll: Zuchthaus und Gefängnis. Ich muss vorausschicken, dass ich auf dem Standpunkt stehe, dass wir unbedingt beibehalten müssen das Zuchthaus und das Gefängnis, dass also ein neues Gesetz uns entschieden die zwei Strafarten erhält. Wir müssen darauf ausgehen, den Abschaum aus den Gefängnissen herauszubekommen in das Zuchthaus. Dort haben wir die richtige Hausordnung, das richtige Personal. Dann werden wir Vorstände von Gefängnissen die Freude haben, im Gefängnis bessere Resultate zu erzielen, weil wir bessere Leute drin haben.

Nun, meine Herren, was das Differenzieren anlangt, möchte ich nur wenige Worte beifügen. Ich habe den Eindruck, dass der Apparat unserer polizeilichen Strafanstalten — insbesondere bei uns in Baden — viel zu teuer für eine ganze Masse von Menschen ist, die drin sind. Diese Tatsache hat mir Anlass gegeben, darüber nachzudenken, wie eine Besserung möglich wäre. Ist der neueintretende Sträfling gesund, was hindert uns, ihm in den ersten Monaten eine Pritsche statt eines guten Bettes zuzuweisen? Das würde seine Wirkung nicht verfehlen.

Was braucht der Zuchthaussträfling, wenn er gesund ist, alle anderen Tag sein Fleisch? Lesen Sie die Briefe der Angehörigen. Sehen Sie hinaus in die Welt — wer in aller Welt hat alle anderen Tag Fleisch? Vergünstigungen gehören überhaupt keine dem Zuchthaussträfling. Arbeit, unbedingter Arbeitszwang und Disziplin muss mit dem Zuchthaus verbunden sein. Auch das Stehenlassen oder Wegnehmen von Haar und Bart ist wesentlich für die Leute. Und dann die Schule — das ist etwas, worüber sich sprechen lässt, aber um Liebhabereien zu treiben, braucht man die Schule im Zuchthaus nicht.

Mit der Lektüre möchte ich es entsprechend gehalten wissen. Das sind einige Gesichtspunkte, die wohl wert wären, darüber nachzudenken und ich habe nur das Wort erbeten, um als Praktiker auch einiges Material beizuschaffen.

Vorsitzender:

Es ist angeregt, in die Spezialdebatte einzutreten. Ich frage deshalb, wollen die Herren den Schluss der Debatte annehmen? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Angenommen.

(Pause.)

Vorsitzender:

Meine Herren! Es gelangt soeben eine Zusammenstellung der ausnutzbaren Nährstoffe in der Gesundenkost der Gefangenen verschiedener Strafanstalten Deutschlands und Oesterreichs — gefertigt auf Grund der Mitteilungen der einzelnen Verwaltungen von Oberjustizrat Schwandner in Hall — zur Verteilung.

Wir werden jetzt in die Spezialdebatte eintreten mit der Behandlung der Frage: „Ist mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe zu differenzieren?“ Wir wollen gleich festlegen, dass etwaige Differenzierungen bezeichnet werden mit den *termini* „Zuchthaus“ und „Gefängnis“. Sie haben in der Debatte gehört, dass von den verschiedensten Seiten betont worden ist, das Zuchthaus und Gefängnis beizubehalten. Das Zuchthaus wäre *ipso jure* ehrenmindernd, das Gefängnis sei Freiheitsstrafe ohne Ehrverlust. Es wird sich auch darum handeln, ob eine oder zwei Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang gedacht werden. Aber es würde möglich sein, noch auf andere Weise zu differenzieren; es wurde gesagt, die Unterscheidung könne erfolgen

dadurch, dass den Zuchthäuslern keinerlei Vorzüge gewährt werden, den Gefangenen dagegen ein Recht auf einzelne Sachen bezüglich der Kleidung, Beköstigung u. s. w. Ich wollte dieses vorausschicken, um anzudeuten, wie die Erörterung erfolgen wird.

Ich stelle also jetzt zur Debatte: Soll in unserem künftigen Strafgesetzbuch, also in der Reform des Strafrechts, eine mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe unterschieden werden in zwei Unterarten, der Unterart des Zuchthauses und der Unterart des Gefängnisses und zwar in der Art, dass etwa das Zuchthaus *ipso jure* mit Ehrverlust verbunden ist, das Gefängnis dagegen für die andere Kategorie vorbehalten bleibt. Es wird sich dann noch weiter um die Frage des Arbeitshauses handeln. Das lassen wir aber vorerst bei Seite, ebenso wie die Frage, ob neben den mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen eine Haftstrafe, zugleich an Stelle der Festungshaft beibehalten werden soll.

Ich bitte nun die Herren, das Wort zu nehmen und sich zu äussern.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren! Es hat mir Freude bereitet, aus den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner entnehmen zu dürfen, was auch ich in den Vordergrund meines Gutachtens gestellt habe, dass wir eine Strafe haben sollen, die unter allen Umständen entehrend wirkt und die uns Elemente aus den Anstalten entfernt, die nicht dorthin gehören. Auch in der Beurteilung dieser Elemente herrscht Uebereinstimmung. Damit ist eines meiner Hauptpostulate und eines derjenigen Desiderien, das mir am meisten am Herzen liegt, erfüllt: eine entehrende Strafe, selbstverständlich mit Arbeitszwang in der allerschärfsten Form. Wenn wir nun eine solche unter allen Umständen entehrende Strafe erhalten, so ist die Frage: sollen wir daneben eine andere haben, die unter allen Umständen nicht entehrend ist? Herr Geh. Rat Krohne hat sich auf den Standpunkt gestellt: Gefängnisstrafe soll nicht entehrend sein, und er hält dabei an der Bezeichnung „Gefängnis“ fest. Ich stimme im allgemeinen mit diesem Standpunkt überein, nur mit der Aufrechterhaltung der Bezeichnung nicht; ich möchte „Haft“ oder „Festungshaft“ dafür sagen.

Eine weitere Frage ist: Soll zwischen diese beiden Strafen noch ein Mittelding treten? Die Frage wird bejaht

werden müssen, denn es gibt unendlich viele, die nicht geeignet sind, ins Zuchthaus gesteckt zu werden und auch nicht geeignet, die Milde der „Haft“ zu geniessen. Nur glaube ich, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, mit dieser Strafe Ehrverlust zu verbinden. Also nicht eine absolut ehrlos machende und auch nicht eine — wenn Sie den Ausdruck gestatten — absolut ehrenhafte Strafe. Handelt es sich doch hier um Fälle, die auf der Grenze liegen und dem Richter die Entschliessung, sich so oder so zu entscheiden, schwer machen.

Wir würden damit zur Dreiteilung der Freiheitsstrafen kommen und es bleibt noch übrig das Arbeitshaus, über das weder Herr Geh. Rat Krohne, noch Herr Oberregierungsrat Kopp gesprochen hat, wohl aber Herr Präsident v. d. Goltz. Wir können das Arbeitshaus unter keinen Umständen entbehren. In den Mittelpunkt des Begriffs „Arbeitshaus“ wäre zu stellen die Arbeit, d. h. die Erziehung zur und die Gewöhnung an Arbeit und dadurch an Ordnung und Gesittung. Damit ist angedeutet, für welche Fälle das Arbeitshaus angewandt werden soll, nämlich in der Hauptsache bei Vagabunden und Bettlern, wie Herr v. d. Goltz schon ausgeführt hat. Ich darf vielleicht etwas aus meiner Erfahrung anfügen: In Hamburg gibt es sogenannte Gelegenheitsarbeiter, die ich am besten schildere als Leute, die jede Gelegenheit, wo sie arbeiten können, versäumen. Für solche ist nun das Arbeitshaus da mit seiner energischen Betonung der Arbeit, unter Hintenansetzung aller anderen Gesichtspunkte. Durch Arbeit sollen diese Leute zu einem geregelten Lebenswandel angehalten werden. Damit kommen wir zur Vierteilung: Zuchthaus, Haft (Festungshaft) und neben der an sich nicht entehrenden Freiheitsstrafe des Gefängnisses eine zweite, nicht unter allen Umständen ehrlosmachende Freiheitsstrafe — Arbeitshaus.

Ich möchte noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen: Selbst bei der von mir vorgeschlagenen Haftstrafe möchte ich den Arbeitszwang nicht entbehren, denn ich kann mir nicht helfen, ich stehe auf dem Standpunkt: Der Mensch ist zur Arbeit geboren, jeder Mensch muss und soll arbeiten, wir wollen keine Staatspensionäre, die auf Kosten des Staats ernährt werden und leben, ohne dem Staate etwas zu leisten. Wenn auch in der „Haft“ der Arbeitszwang nicht nach gesetzlicher Formel ausgeübt werden kann, wenn vielmehr den Leuten das Recht zu

geben ist, sich selbst zu beschäftigen oder sich eine vorhandene Beschäftigung zu wählen, so darf doch nicht gesagt werden: Ihr braucht unter keinen Umständen zu arbeiten, auch nicht, wenn es sich um Selbstbeschäftigung handelt. Das würde ich nicht für richtig halten; ein gewisser Arbeitszwang ist auch hier nötig.

Direktor Helling-Hannover:

Meine Herren! Dass man differenzieren soll, das scheint der Standpunkt der ganzen Versammlung zu sein; ich möchte nur noch darauf hinweisen, ob wirklich zwischen Gefängnis und Zuchthaus unterschieden werden muss. Wir haben gestern die These angenommen, dass die rückfälligen bezw. die vorbestraften Gefangenen schärfer zu behandeln sind. Es genügt nicht zu sagen, diejenigen, die vorbestraft sind, kommen in die Strafanstalt A, die anderen in die Strafanstalt B herein. Es wird ein Gewicht darauf gelegt, zu sagen: Ins Zuchthaus sollen nur diejenigen kommen, die Ehrverlust haben, bezw. das Zuchthaus soll unter allen Umständen entehrend wirken. Ich bin nun der Meinung, man brauchte zwischen Gefängnis und Zuchthaus keinen Unterschied zu machen, wohl aber zwischen Gefängnis und Haft. Wir Gefängnisbeamte, die wir in dem praktischen Strafvollzug stehen, verlangen einen ziemlich grossen Wirkungskreis, ziemlich viel Vollmacht, aber wir wollen keine Willkür. Wenn die Möglichkeit gegeben ist, im Gefängnis dem einen Selbstbeschäftigung zu geben, den andern zur Arbeit zu zwingen, dem einen eigene Kleider zu geben, dem andern Gefängniskleider, so würde dadurch die Haft wegfallen und eine derartige Trennung zwischen den sozial besser stehenden Elementen und den anderen, würde den Verdacht der Willkür erwecken und aufkommen lassen. Wir Strafvollzugsbeamte sind keine Engel; wir haben auch eine Menge Beamte, die nicht individualisieren können — ich bitte mir das nicht übel zu nehmen; ich habe nichts Persönliches im Auge — aber ich glaube, dass es nicht gut wäre, wenn der Gefängnisvorsteher jedem einzelnen Beamten so wichtige Entscheidungen überlassen müsste, zu differenzieren je nach ihrem Gutdünken und damit den Richter gleichsam zu korrigieren. Die Haft aber werden wir haben müssen, weil es Delikte gibt, die mit Ehrverlust absolut nichts zu tun haben. Wenn wir aber Gefängnis und Zuchthaus unterscheiden wollen — in den Augen des Volkes wird Gefängnis doch entehrend sein.

Und wer im Gefängnis gewesen ist, wird auch keine Aussicht haben, Reserveoffizier werden zu können, auch wenn es nicht entehrend ist. Ich möchte für einfache Einsperrung sprechen, wo der Gefangene im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Gennat das Recht hat, sich zu beschäftigen oder nicht, sich selbst zu kleiden und sich selbst zu verköstigen. Es liegt mir also daran — abgesehen von der Gefängnisstrafe — eine Haftstrafe festzusetzen, die diesen Erwägungen Rechnung trägt. Allerdings würde diese Haftstrafe ein grösseres Maximum haben müssen als bisher.

Vorsitzender:

Ich möchte mich mit einigen Worten zu den Ausführungen des Herrn Vorredners wenden in bezug auf seine Bemerkungen, was entehrend ist und was nicht entehrend. Da spielt meines Erachtens die Qualifizierung zum Reserveoffizier gar keine Rolle, sondern es dreht sich um die sittliche Qualifizierung der Persönlichkeit, es dreht sich darum, wie sich in den Augen des Volkes, in den Augen der Gesellschaft die Sache abspielt. Das Volk legt nur Wert darauf, ob jemand als gemeiner Kerl anzusehen ist oder nicht. Man kann die Qualifikation als Reserveoffizier entbehren und kann doch in den Augen des Volkes ein ganz anständiger Mensch sein. (Beifall). Die Frage von der Rechtsüberzeugung des Volkes ist nicht Sache des Strafvollzugsbeamten zunächst. Früher hat kein Mensch gezweifelt, dass Zuchthaus entehrend sei und wer hineinkommt, ist gebrandmarkt. Das hat sich durch unsere unglückliche doktrinäre Behandlung des Strafgesetzbuches verändert; weshalb? Weil man gesagt hat: Besserung und nicht Bestrafung! Für uns ist der springende Punkt der: Welches sind die Strafarten, mit welchen wir wirtschaften können? Würde man sagen: es liegt eine Straftat vor, nur weiss ich nicht, sperrt man den Mann ins Zuchthaus oder ins Gefängnis — so würde das zur vollständigen Demoralisation führen, es würde eine Zerrüttung des sittlichen Bewusstseins des Volkes bedeuten. Wenn z. B. ein vornehmer Herr als Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, mit einem sehr erheblichen Einkommen, sich einer ansehnlichen Verschleierung schuldig gemacht hat und ein klein bischen Betrug dabei ist und er ins Zuchthaus kommt, so ist es notwendig, dass wir das Zuchthaus für eine entehrende Strafe erklären; der Mann ist in der

Beziehung fertig und so muss es sein (Beifall!) Es darf nicht sein, dass der Mann die bürgerlichen Ehrenämter fortbehält und damit das moralische Bewusstsein des Volkes mit Füssen getreten wird. (Beifall). Wenn man aber nicht weiss, ob jemand, der im Zuchthaus ist, entehrt ist, oder wenn jemand im Gefängnis ist, es nicht ist, so ginge ja alles durcheinander! Man muss markante Signaturen haben; das richterliche Urteil wird nicht gelesen, es verschwindet in den Akten. Also ich glaube, dass es zwar nicht für den Strafvollzug, aber für die richterliche Beurteilung und Repression des Delikts, für die Stärkung des rechtlichen und sittlichen Bewusstseins ganz unerlässlich ist, dass wir mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafen in diesem Punkt unterscheiden. Dann kommt man dazu, dass wir den Strafvollzug unterscheiden in der Konsequenz, wie es Herr Geh. Rat Krohne näher ausgeführt und Herr Oberreg.-Rat Kopp fortgeführt hat. Wenn man nur eine einheitliche Strafe mit Arbeitszwang hat und der gegenüber nur Haft ohne Arbeitszwang, also einfache Ueberwachung der Beschäftigung, dann können wir entfernt nicht mehr dem, was ich die Gerechtigkeit nenne, nachkommen. (Beifall.)

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren! Arbeit ist eine Wohltat für den Menschen und eine sittliche Pflicht jedes ordentlichen Menschen; das gute alte deutsche Sprichwort „Arbeit schändet nicht“ — es will sagen, dass der Mensch in eine Lage kommen kann, dass er einmal eine Arbeit verrichten muss, die seinen Neigungen und seiner sozialen Stellung am Ende nicht ganz entspricht. Daraus kann man sehen, dass man bei Freiheitsstrafen, mögen sie heissen, wie sie wollen, sich nicht auf den Standpunkt stellen darf, einem Menschen die Wahl zu lassen: du kannst arbeiten oder kannst nicht arbeiten, du kannst auch müssig gehen. Als selbstverständlich möchte ich betonen, dass wir unter Arbeitszwang die mildere Form desselben verstehen: die Arbeitsverpflichtung, und ich bin der Ansicht, dass wohl gesagt werden kann: eine jede Freiheitsstrafe enthält eine Verpflichtung zur Arbeit.

Vorsitzender:

Es ist jetzt die Frage, ob die mit Arbeitszwang verbundene Strafe — abgesehen vom Zwangsarbeitshaus — unterschieden werden soll in 2 Kategorien: Zuchthaus und Gefängnis. Ich will mir erlauben, in dieser Richtung

nun eine Fassung vorzuschlagen, die Ihnen annehmbar erscheinen dürfte; ich will sie verlesen — vielleicht könnte sie auch Herr Staatsanwalt Junghanns für annehmbar finden; sie lautet: „Die Versammlung spricht die Ueberzeugung aus, es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen Zuchthaus eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

Diese Unterscheidung soll sich des Ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann".

Das soll nicht heissen, dass mit jeder Freiheitsstrafe Arbeitszwang verbunden ist, die Haftstrafe kommt nachher; ich meine nur die mit Arbeitszwang verbundenen Strafen.

Ich bitte die Herren, die für die verlesene Resolution sind, sich zu erheben. — Nahezu einstimmig angenommen.

Jetzt kämen wir an die zweite Frage, wie es mit dem Arbeitshaus gehalten wird? Ich will hier zunächst die Anträge des Herrn Präsidenten Frhr. v. d. Goltz verlesen:

1. Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.
2. Die Hauptstrafe ist durch den Richter auszusprechen und durch die Strafvollzugsgewalt zu vollstrecken.
3. Die Dauer derselben kann durch die dem Arbeitshause vorgesetzte Aufsichtsbehörde verkürzt oder verlängert werden.

Mit diesem Antrag zusammen fällt der Antrag des Herrn Prof. Finger in No. 5: soll die Verstaatlichung des Strafvollzugs ausgesprochen werden?

Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand.

Direktor v. Sichart-Ludwigsburg:

Meine Herren! Ich habe mich in meinem Gutachten gegen die Nachhaft ausgesprochen, weil ich sie eben im Strafgesetzbuch für entbehrlich halte, wenn wir Bettel und Landstreicherei u. s. w. überweisen wollen an das künftige Strafgesetzbuch. Ich nehme jetzt nur Veranlassung, darauf zurückzukommen, dass einige der Herren Vorredner an meinen Schlusssatz die Bemerkung geknüpft haben, dass ich an Stelle der sogenannten Nachhaft künftig nur Gefängnisstrafe in höchster Dauer von 2 Jahren beantragt habe. Dabei ist übersehen worden, dass in Abs. 13 lit. d von mir gesagt ist:

„Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verfahren verwirkten Strafe getroffen, und soll diese, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die ordentliche Strafe (Gefängnis) auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten künftig von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthaus vollzogen werden".

Damit habe ich nachgewiesen, dass ich unverbesserliche Bettler und Vagabunden auch für das Zuchthaus und nicht bloss, wie mir vorgehalten wurde, für das Gefängnis bestimmt habe. Die Gründe, welche mich bestimmten, mich überhaupt gegen das Arbeitshaus, die Korrektionshaft, die Nachhaft auszusprechen, kann ich in wenige Worte zusammenfassen. Ich kann keinen wesentlichen Unterschied finden zwischen Bettel und Landstreicherei und den sonstigen verbotenen strafbaren Handlungen. Der Unterschied ist nach meiner Ansicht höchstens ein gradueller und ich kann deshalb nicht recht einsehen, warum man für das bestimmte Delikt, Bettel und Vagabundage, die besondere Strafe des Arbeitshauses zu konstruieren sich genötigt sah. Weiter sage ich mir: die ordentlichen Strafen, die für das Strafgesetzbuch beibehalten werden sollen nach unserer Absicht, werden doch denselben Zweck erreichen, den wir überhaupt bei Strafen verfolgen: Verbesserung und Unschädlichmachung. Etwas anderes wird durch das Arbeitshaus nimmermehr erreicht werden können; ich habe auch noch nie gehört, dass der Strafvollzug im Arbeitshaus sich wesentlich unterscheidet von der Gefängnisstrafe oder Zuchthausstrafe. Im allgemeinen haben wir es mit Freiheitsstrafen zu tun in der Dauer von 2 Jahren. Aus diesen Gründen sehe ich

nicht ein, warum das Arbeitshaus für unser künftiges Strafgesetzbuch noch beibehalten werden soll.

Ich nehme aber auch Gelegenheit, darauf zurückzukommen, dass mir von einem Herrn Kollegen ein Vorwurf daraus gemacht worden ist, dass ich ein zu scharfes Urteil gefällt habe in meinem Gutachten und zwar über die Leitung und Organisation der Arbeitshäuser. Die betreffende Stelle wird wahrscheinlich, so vermute ich, die sein: „Der Strafvollzug im Arbeitshaus lässt nahezu noch alles zu wünschen übrig. Diese Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung in manchen Staaten noch Sache von Kommunalverbänden ist, stehen in ihrer Organisation und Leitung gegen die Strafanstalten zurück. Klassifikation der Detinierten, Einzelhaft, vorläufige Entlassung u. s. w. sind in den Arbeitshäusern mehr oder weniger unbekannte Dinge". Nachdem ich inzwischen Erkundigungen eingezogen habe über die gegenwärtigen Zustände und mir gesagt wurde, dass dieselben in mancher Beziehung sich verbessert haben, möchte ich die Schärfe meines Urteils etwas abschwächen und möchte mich dahin aussprechen, dass ich — die Wahrheit der mir gewordenen Mitteilungen vorausgesetzt — meinen Standpunkt als einen der Vergangenheit angehörigen und nicht mehr zeitgemässen, als einen überwundenen Standpunkt erklären möchte — und damit hoffe ich, den Frieden zwischen mir und meinen Gegnern wiederhergestellt zu haben.

Vorsitzender:

Es liessen sich vielleicht folgende Aenderungen in den Anträgen anbringen.

Ich schlage vor, in Ziffer 2 vor „Strafvollzugsgewalt" das Wort „staatliche" einzuschalten, ferner würde ich vorschlagen zu sagen: „ist durch den Richter in dem gesetzlichen Minimalbetrag auszusprechen". Wie dieser nun fixiert wird, ist eine andere Frage. Der Richter ist bei dieser beweglichen Strafe nicht in der Lage, zu ermessen, wie lange man braucht.

Präsident Geh. Oberreg.-Rat Frhr. v. d. Goltz:

Ich bin einverstanden bis auf einen Punkt. Ich habe geschrieben „verkürzt oder verlängert werden". Ich möchte bitten, „verkürzt" nicht zu streichen. Wenn für die und die Delikte eine Arbeitshausstrafe selbst von 1 Jahr bestünde, müsste dieser Minimalsatz vernünftiger Weise je

nachdem dennoch durch die Aufsichtsbehörde verkürzt werden. Gestatten Sie mir ein paar Beispiele: Der Beschluss des Bundesrats gestattet eine Verkürzung auf 3 Monate. Ja, das steht geschrieben, aber in der Praxis wird allgemein eine weitere Verkürzung vorgenommen — aus zwingenden Gründen. Wenn sich nach einigen Tagen herausgestellt hat, dass das Arbeitshaus den Zweck nicht erreichen kann, werden mit Recht sofort Anträge auf Entlassung gestellt und diese erfolgt und der Bundesrat würde seinen Segen dazu geben. Ein anderer Fall: es kommt vor, wenn auch nicht häufig, dass Personen in das Arbeitshaus eingewiesen werden, die nicht hingehören — das hat der Richter nicht ersehen können, auch nicht aus den Akten der Polizeibehörde. Da sind junge Bursche — wie es vor etwa 20 Jahren ziemlich häufig vorkam —, die keine Arbeit gefunden haben, aus besseren bürgerlichen Familien; sie sind vom Gensdarmen beim Fechten erwischt worden; werden wegen Bettels verurteilt, zum zweitenmal, zum drittenmal, und schliesslich dem Arbeitshaus überwiesen, sind aber sittlich unverdorben und stehen keineswegs auf dem Standpunkt der Landstreicher. Das wird nach Korrespondenz mit den Angehörigen und der heimischen Polizeibehörde erkannt, und nach 4 Wochen stellt die Direktion des Arbeitshauses den Antrag an die Landespolizeibehörde, den Mann zu entlassen. Aus solchen Gründen scheint es notwendig, das Minimum festzusetzen und das Wort „verkürzt“ beizubehalten. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Präsidenten einverstanden.

Prof. Dr. Finger-Halle:

Ich bin mit den Ausführungen des Frhrn. v. d. Goltz im allgemeinen einverstanden, möchte aber doch ein Bedenken aussprechen: ist ein Vorschlag brauchbar, in dem die Arbeitshausstrafe diese Stellung im Strafgesetzbuch einnimmt, wie es heute der Fall ist? Ich habe grosse Bedenken dagegen, dass die Arbeitshausstrafe eine Hauptstrafe sein soll und dass wir die Verwaltungsbehörde ermächtigen, die vom Richter festgesetzte Strafe abkürzen zu können. Ich glaube, wir befinden uns da auf einer schiefen Ebene, auf einem Boden, den ich für meine Person nicht betreten würde, der aber von anderer Seite vorgeschlagen worden ist, nämlich dass richterliche Urteile überhaupt unter gewisse Kontrolle gestellt werden sollen. Ich fürchte, dass Konsequenzen gezogen werden für andere

Strafarten. Was Herr Frhr. v. d. Goltz für die Zwangsarbeit vorgeschlagen hat, wird man verlangen für Zuchthaus und Gefängnis, vielleicht mit den gleichen Argumenten, wie es Herr v. d. Goltz verlangt hat für die Arbeitshausstrafe. Ich möchte hier sagen: *principiis obsta* und möchte dringend bitten, Punkt 3 des Antrags v. d. Goltz abzulehnen.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Professor Finger erwidern: dieses Institut haben wir bereits in Sachsen und auch in Hamburg. Auf Grund der Bestimmungen über die vorläufige Entlassung ist man dazu übergegangen, vorzeitig aus der Korrektionshaft, d. h. dem Arbeitshause, zu entlassen. Ich habe für die Arbeitshäusler ziemlich wenig übrig und komme selten in die Lage, Anträge auf Verkürzung der Nachhaft zu befürworten, aber doch möchte ich Gelegenheit haben, auch für solche Leute einmal eintreten zu können. Was Herr Professor Finger bezüglich der Kontrolle des richterlichen Urteils gesagt hat, ist nicht unwichtig. Wenn aber aus dem Arbeitshause etwas anderes wird, kann man daran denken, für die Insassen etwas zu tun, nicht mehr im Wege rein diskretionären Ermessens, sondern in der Weise, dass man das Arbeitshaus als Korrelat der anderen Freiheitsstrafen ansieht und eine Verkürzung der Strafe in gleicher Art wie bei diesen nachlässt. Ich darf vielleicht aus eigener Erfahrung einiges beifügen: es ist ein oft nicht zu rechtfertigendes Verfahren, wie die Leute ins Arbeitshaus eingesperrt werden. Das Gericht sagt: hier ist Arbeitshaus zulässig, also wird darauf erkannt, was die Polizeibehörde mit dem Erkenntnisse macht, ist ihre Sache. Diese sagt sich: dir ist die *facultas* gegeben, den Mann ins Arbeitshaus zu sperren, der Richter muss daher doch die Ueberzeugung gehabt haben, dass der Mann ins Arbeitshaus gehört, also verhängst du Arbeitshaus. Und nun wird gewöhnlich durch einen Subalternbeamten das weitere schriftlich besorgt. Nehmen wir ein Beispiel: ein Mann ist sechsmal wegen Bettelns vorbestraft. Flugs werden von einem Schreiber 6, 7, vielleicht auch 8 oder 9 Monate — war schon einmal Arbeitshaus verhängt, auch mehr — vorverfügt, ein Vorgesetzter setzt seine Chiffre dazu, ein weiterer (Rat) tut desgleichen und der Polizeidirektor unterschreibt. So wenigstens bei uns. Inwieweit etwa unglückliche Verhältnisse mitgespielt haben, wird nicht

untersucht. Das ist schon auf dem Gerichte so. Wenn ein sogenannter Bettlertermin anberaumt ist, kommen bis zu 50 und mehr Mann hintereinander daran, es werden die Vorstrafen heruntergelesen — ich muss an die eigene Brust schlagen, ich selbst bin als Assessor kurze Zeit mit diesen Dingen beschäftigt gewesen und habe es nicht anders gemacht; das unliebsame Geschäft bekommen immer die jüngsten — und das Urteil wird, wenn die Leute geständig sind, was selten nicht der Fall, ohne Zuziehung von Schöffen und selbst bei deren Zuziehung, ohne irgendwie genauer orientiert zu sein, ob es sich um einen wirklich Arbeitsscheuen oder um einen armen Teufel — wenn Sie mir den Ausdruck gestatten — der Brot, alte Hemden, Schuhe u. s. w. erbettelt hat — gesprochen. Ich bedauere solche Leute und freue mich, nun sagen zu können: Ihr habt seine Verhältnisse nicht gekannt, ich kenne sie, lasst ihn heraus, wenn er 4 Wochen gesessen hat, ist es überreich genug!

Vorsitzender:

Ich möchte noch eine Variante versuchen: vielleicht liesse sichs machen, dass man in Nummer 2 der Anträge sagt: „die Dauer bestimmt die Aufsichtsbehörde“. Das würde voraussetzen, dass eine Minimaldauer im Gesetz bestimmt wäre, über die hinaus die Aufsichtsbehörde nicht gehen darf.

Freiherr v. d. Goltz:

Ich würde dem nicht entgegentreten. Ich wollte nur ein Gerippe geben und habe deshalb alle Details vermieden, sonst wäre ich darauf auch zu sprechen gekommen. Mir schwebte vor, dass im Gesetz eine bestimmte Minimalstrafe ausgesprochen würde. Ich habe an 2 Jahre gedacht, aber wenn Sie 1 Jahr wollen, bin ich auch zufrieden. Der Anregung des Richters muss Folge gegeben werden, aber die Dauer liegt bei der Aufsichtsbehörde; es kann eine Verkürzung oder eine Verlängerung eintreten.

Prof. Beling-Tübingen:

Ich möchte mich dagegen wenden, dass die Zwangsarbeitsmassregel zur Hauptstrafe gemacht wird. Fügen wir die Zwangsarbeitsstrafe ein in die Reihe der Hauptstrafen, dann müssen wir eine Proportion herstellen, wie die Strafarten sich zu einander verhalten. Ich kann mir überhaupt nicht denken, was diese Zwangsarbeitshaupt-

strafe unterscheiden soll von Zuchthaus und Gefängnis, denn Arbeitshaus ist Freiheitsentziehung verbunden mit Arbeit, entehrend oder nicht entehrend, also ganz dasselbe wie Zuchthaus oder Gefängnis. Wollen wir aber selber davon absehen, so fragt es sich: wie verhält sich diese Arbeitshausstrafe der Schwere nach zu Zuchthaus und Gefängnis? Das Schwereverhältnis ist juristisch von grosser Bedeutung; es muss festgesetzt werden, ob mit Arbeitshausstrafe belegte Delikte schwerere Delikte sein sollen als mit Gefängnis belegte oder ob die Arbeitshausstrafe für eine leichtere Strafe gelten soll als Gefängnisstrafe, was auch zweifelhaft ist. Mir scheint, dass wir Klarheit nur erzielen, wenn wir das Arbeitshaus überhaupt lediglich in die Reihe der reinen Verwaltungsmassregeln rücken, wenn wir es ausschalten aus der Liste der Strafen und nur als eine reine Verwaltungsmassregel gelten lassen. Dadurch gewinnt überdies das Arbeitshaus an Brauchbarkeit. Es liegt auf der Hand, dass nicht bloss Bettler und Landstreicher, sondern alle Personen dorthin gehören, die, mögen sie Verbrecher sein oder nicht, mögen sie ein Delikt begangen haben oder nicht — sich als arbeitsscheu darstellen. Ist das Arbeitshaus eine Verwaltungsmassregel, so ist auch dagegen nichts zu erinnern, dass ihre Dauer festgesetzt wird im Verwaltungswege, was nicht zugegeben werden könnte, wenn es sich um eine Strafe handelte. Ich möchte also proponieren, dass das Arbeitshaus nicht als Hauptstrafe eingereiht wird in die Reihe der Strafarten, sondern als eine durchaus vom Strafrecht unabhängige, selbständige Verwaltungsmassregel.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Ich möchte zunächst feststellen, worüber wir in der Frage des Arbeitshauses einig sind: einig sind wir, dass die Arbeitshausstrafe vorhanden sein muss und zwar vorhanden sein muss für gewisse Elemente; einig sind wir, dass die Arbeitshausstrafe eine Dehnbarkeit haben muss und dass die Grenze dieser Dehnbarkeit festgestellt werden soll von der Verwaltungsbehörde, welcher das Arbeitshaus untersteht; einig sind wir ferner darin, dass die Verhängung der Arbeitshausstrafe nicht gelegt werden soll in die Hand der Verwaltungsbehörde, sondern dass sie verhängt werden soll auf richterliche Anordnung.

Fraglich ist nur: sollen wir das Arbeitshaus aus dem Strafgesetzbuch ausscheiden, sollen wir es als reine Ver-

waltungsmassregel ansehen oder sollen wir es in den Rahmen des Strafgesetzbuches hineinnehmen unter die andern Freiheitsstrafen und eine solche Definition für das Arbeitshaus treffen, wie wir sie getroffen haben für die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe? Nun, meine Herren, möchte ich bitten, die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauses ein wenig im Auge zu behalten: die Arbeitshausstrafe wird nicht vollzogen werden können in demselben Raum wie die Zuchthausstrafe. Es sind vielleicht ähnliche Elemente wie im Zuchthaus, aber es ist doch ein Unterschied; es sind durch ihre Kriminalität nicht übermässig gefährliche Menschen, sie erfordern nicht dieselben Sicherungsmassregeln wie im Zuchthaus und deshalb ist auch die ganze Behandlung und Beschäftigung anders als bei den Zuchthaussträflingen. Ich würde dafür sein, dass wir nicht den Versuch machen, das Arbeitshaus aufgehen zu lassen im Zuchthaus, sondern es zu lassen, wie es sich in seiner geschichtlichen Entwicklung gestaltet hat. Wenn nun der Richter die Anordnung trifft und — wenn Sie weiter gehen wollen — auch die minimale Dauer, unter welche man nicht heruntergehen darf und wenn im übrigen der Verwaltungsbehörde die Befugnis beigemessen ist, die Dauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bestimmen, so haben wir, glaube ich, was wir brauchen. Eine andere Frage ist, ob der jetzige Rahmen von 2 Jahren genügt; uns ist er viel zu kurz. Ich will aber diese Frage nicht anschneiden. Wenn wir auf diesem Wege bleiben, bringen wir nicht zu viel Neues in die demnächst zu erlassende Umgestaltung des Strafgesetzbuches hinein. Man sollte nicht mehr an dem Alten ändern, als unbedingt notwendig ist und nur solche Aenderungen vorschlagen, welche auf Grund der gemachten Erfahrung als unbedingt notwendig sich herausgestellt haben.

Vorsitzender:

Wünscht noch jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich werde jetzt die Frage stellen:

1. Soll die Arbeitshausstrafe als Hauptstrafe beibehalten werden? — Diejenigen Herren, die diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. — Das ist die grosse Mehrheit.

2. Soll der Richter diese Strafe aussprechen und die staatliche Vollzugsgewalt sie vollstrecken? — Die

Herren, die dafür sind, bitte ich aufzustehen. — Einstimmig angenommen.

3. Soll der Richter die Dauer dieser Strafe in dem Minimalbetrag fixieren oder soll das Urteil in dieser Beziehung unbestimmt lauten? — Ich bitte die Herren, welche für unbestimmte richterliche Verurteilung sind, sich zu erheben. — Das ist die grosse Mehrheit. — Angenommen.

Die Thesen des Freiherrn von der Goltz sind also mit folgender Modifikation angenommen:

a) Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.

b) Diese Hauptstrafe ist durch den Richter ohne Bestimmung der Dauer in der Form der Verweisung in das Arbeitshaus auszusprechen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zu vollstrecken.

c) Die Dauer bestimmt sich nach dem Ermessen der dem Arbeitshaus vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Damit ist auch dieser wichtige Gegenstand erschöpft und habe ich nun die einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung ohne Arbeitszwang in staatlichen Strafanstalten zur Debatte zu stellen, also Festungshaft — ich lege keinen Wert auf den Namen. Es wird sich also darum handeln, die *custodia honesta* in grösserem Masse als bisher zum Ausdruck zu bringen. Ich will ein Beispiel anführen: es handelt sich um Beamtenbeleidigung. Wenn ein Herr, der der besseren Gesellschaft angehört, sich eine Beleidigung gegen einen andern geleistet hat, einem andern seine Ehre abgeschnitten hat, so erkennt der Richter auf Haft oder Geldstrafe. Da wird aber dem Betreffenden die Wahl nicht schwer, es wird zur Geldstrafe gegriffen und die Strafe selbst ist *pro nihilo.* Wenn wir eine *custodia honesta* hätten, bei welcher es nicht darauf ankommt, den Mann zu bessern, für ein Handwerk heranzubilden, um ihn zukünftig erwerbsfähig zu machen, sondern ihm für eine bestimmte Zeit seine Freiheit zu nehmen, wenn man ihn 6 Monate in Haft sperren würde — da

würde er seine blauen Wunder erleben auf dem Gebiet der Beleidigung; und wenn man ihn $^3/_4$ Jahre oder 1 Jahr einsperren würde, so würde er sehen, dass das Töten des guten Namens einer Person nicht ganz gleichgültig ist, dass mit der Ehre des Mitmenschen es sich verhält wie mit dem Leben eines Menschen oder annähernd so, und die Folge wäre, dass wir einen vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung auf diesem wichtigen Gebiet erleben würden. Jetzt können wir den Mann nicht fassen, wir können ihn nicht in das Zuchthaus sperren, nicht in das Gefängnis und auch nicht in das Arbeitshaus.

Das möchte ich ausgesprochen haben, um verständlich zu machen, weshalb die Frage gestellt ist. Die Frage richtet sich darauf, ob man solche *custodia honesta* als eine gegen ehrlose Gesinnung des Handelnden gerichtete Strafe, eine solche Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung zulassen will in grösserem Masse, als bisher. Ich stelle den Antrag: „Im Strafgesetzbuch hat eine einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise und unter Bestimmung eines weit über die „Haft“ hinausgehenden Höchstbetrages Aufnahme zu finden“.

Erster Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Ich darf wohl den Worten des Herrn Vorsitzenden folgendes beifügen: Ich finde das Beispiel der Beleidigung sehr passend und möchte namentlich die Beleidigungen durch die Presse in Betracht ziehen, bei denen diese Strafe, wo man nicht auf Geldstrafe erkennen will, am passendsten wäre; auch habe ich gedacht — das ist meine Privatansicht — an die grosse Zahl von Fahrlässigkeitsvergehen, wenigstens wahlweise.

Vorsitzender:

Ich stelle den vorhin erwähnten Antrag zur Abstimmung, wonach im zukünftigen Strafgesetzbuch eine einfache Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise und bei Zulässigkeit von dem Ermessen der Anstaltsbehörde unterstellter, mit der Einrichtung der Anstalten vereinbarter Freiheiten, im Strafgesetzbuch Aufnahme finden soll und zwar mit einer weit über die bisherige Haftstrafe hinausgehenden, zulässigen

Zeitdauer. — Die Herren, die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben! — Nahezu einstimmig angenommen.

Erster Staatsanwalt Junghanns:

Herr v. Sichart und ich ziehen unsern Antrag zurück!

Vorsitzender:

Nun, meine Herren, haben wir soviel geleistet, dass wir kaum noch etwas zu tun übrig haben. Wir könnten noch in verschiedene Details eintreten, wie es mit der Zeitdauer der einzelnen Freiheitsstrafen besteht und dergl.; ich glaube aber, wir können das und alles andere bei der nächsten Tagung erledigen. Das Fundament haben wir gelegt und auf Grund dieses können wir dann weiterarbeiten. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung!) Dann schliesse ich die Verhandlung über diesen Gegenstand.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Als wir heute in unsere Verhandlungen eintraten, ich glaube, da ist manchem unter uns, dem sonst nicht gerade sehr bänglich ist, doch etwas unbehaglich zu Mute geworden und mancher hat sich gefragt: wird es gehen oder nicht gehen? Ich will gestehen, ich habe mich zu denjenigen gerechnet, denen es sehr bange war. Meine Herren! Dass wir erreichten, was wir wirklich erreicht haben, dass wir so einmütiglich und friedlich und sicher zusammengestanden haben und dass es uns gelungen ist, dasjenige, was wir aus unserer reichen Erfahrung heraus als richtig anerkannt haben, zum Ausdruck zu bringen, meine Herren, das verdanken wir wesentlich der ganz ausserordentlich geschickten Leitung unseres Herrn Präsidenten, in dessen Händen wir alle miteinander gewesen sind wie weiches Wachs (Heiterkeit)! Wohin hat er uns gebracht! Wie soll ich sagen? — die bestimmtest ausgesprochenen Wünsche und Anträge u. s. w., er hat sie gedreht, er hat sie formuliert und schliesslich sagt jeder von uns: was der Herr Präsident sagt, wollte ich eigentlich auch (Heiterkeit) — und es haben alle zugestimmt. Nehmen Sie unsern aufrichtigsten Dank, Herr Präsident, für die grosse Liebenswürdigkeit, mit der Sie die Versammlung geleitet haben! Sie sehen, wir sind Anstaltszöglinge, die auch ans Anstaltsleben gewöhnt sind und immer der Leitung des guten Direktors gern und willig folgen und wenn wir aus der Anstalt entlassen werden, auch sagen: Nicht

wahr, wenn wir Ihnen wieder begegnen auf der Strasse, dürfen wir Sie auch grüssen und uns bedanken für die Behandlung. (Heiterkeit und Beifall.)

Vorsitzender:

Meine hochgeehrten Herren! Das Bild, das zuletzt von Herrn Geh. Rat Krohne gebraucht worden ist, möchte ich eigentlich umdrehen. Nach unsern Statuten, nach der Verfassung des Vereins, ist die Anstalt, im Grunde genommen, der Ausschuss — und der Vorsitzende ist der dieser Anstalt unterstellte Zögling. Es ist doch eigentlich so, wie ich früher mir zu bemerken erlaubt habe und mit grossem Dank zu betonen gestattete, dass der Vorsitzende an dem zarten Gängelband des Ausschusses geführt wird und er in der Sitzung nur dasjenige, was der Ausschuss beschlossen hat, und die Thesen, die er aufgestellt hat, zur Verhandlung und Abstimmung bringt — und dabei hat er sich eben an Unterordnung zu gewöhnen, damit er keine Störung in den Haushalt bringt (Heiterkeit). Nun haben Sie heute eine Art Emanzipation vollzogen, indem Sie mir die Flügel wachsen liessen und mich, wenn es zweifelhaft aussah — so ein Professor hat eben einen Kopf für sich — von dem meinigen Gebrauch machen liessen, was mich ausserordentlich freute. Ich kann nicht verhehlen: auch ich habe vor dem Ergebnis gebangt. Es war mir klar die Tragweite der Sache und die Unübersehbarkeit der Verhandlung; nur das eine wusste ich, dass ich in Gesellschaft trefflicher Männer mich befand, welche ihr Augenmerk nur auf die Sache gerichtet haben und welche sich mit dem Schatz ihrer reichen Erfahrung und ihres Wissens an der Debatte unzweifelhaft beteiligen wollten und bei denen die Tendenz, in glänzenden Vorträgen zum Fenster hinaus zu reden und ihren Kopf durchzusetzen, nicht mitsprach. Diese Versicherung hat mir auch den Mut gegeben, mich in der relativen Freiheit zu bewegen, die mir der Ausschuss gelassen hatte und dass Sie so freundlich waren, mir die zu lassen, verpflichtet mich zu lebhaftem Danke. Sie haben mir eine Ehrung erwiesen, die ich bis an mein Lebensende nicht bloss im Gedächtnis, sondern im Herzen haben werde. Da wir noch nicht scheiden, sage ich noch nicht Lebewohl, aber ich darf mit Beziehung auf unsere Versammlung jetzt schon den Schluss ziehen, dass sie gelungen sei und ich darf daran die Hoffnung knüpfen, dass Sie alle dieser Versammlung eine gute Erinnerung bewahren werden. (Beifall!)

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Ehe wir aus der Versammlung scheiden, muss ich Sie statutengemäss noch darüber benachrichtigen, wo der Vereinsausschuss die nächste Versammlung abzuhalten gedenkt. Ich habe in Anbetracht dessen, dass bereits früher die Königl. Sächsische Regierung die Liebenswürdigkeit gehabt hat, eine Aufnahme unsererseits in Aussicht zu stellen, mich im Laufe des Jahres in Verbindung mit den massgebenden Kreisen gesetzt und habe in einem Schreiben vom 5. Januar ds. Js. die Auskunft von dem Königl. Ministerium des Innern in Dresden erhalten, dass die Ausführung unserer Absicht, in Sachsen zu tagen, seitens des Ministeriums in wohlwollender Weise geprüft worden ist und dass dasselbe unsere Versammlung zu unterstützen gerne bereit sein wird.

Es ist ferner in den letzten Tagen vor der Versammlung eine Einladung seitens der Königl. Preussischen Regierung eingetroffen, indem Herr Geheimerat Dr. Krohne die Liebenswürdigkeit gehabt hat, mir mitzuteilen, dass wir auch in Preussen und zwar in Köln das nächste Mal willkommen sein werden. Ich habe, da die Verhandlungen mit der Königl. Sächsischen Regierung bereits abgeschlossen waren und nur noch von der offiziellen Einladung abhingen, unter dem Ausdruck des aufrichtigsten und verbindlichsten Dankes an Herrn Geheimerat Dr. Krohne erwidert, dass wir zunächst die definitive Entschliessung der Königl. Sächsischen Regierung abzuwarten haben.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Es wird der Sächsischen Regierung, wie ich zu erklären ermächtigt bin, die in Aussicht genommene Abhaltung der nächsten Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden zur Ehre und besonderen Freude gereichen und ich darf Sie versichern, dass die Sächsische Regierung, was an ihr liegt, zum Gelingen der Versammlung bereitwilligst beitragen wird. (Beifall.)

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Es erübrigt nur noch die Zeit der nächsten Versammlung zu bestimmen. Mit Rücksicht auf die ganze Lage der Gesetzgebung möchte ich vorschlagen, in 2 Jahren wieder zusammenzukommen. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.)

Dann bleibt mir noch übrig, der Königl. Sächsischen Regierung unseren Dank auszusprechen für das Entgegenkommen, welches sie uns bezeigt hat.

Vorsitzender:

Ich schliesse die Versammlung.

(Schluss: Nachmittags 3 Uhr.)

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

von Jagemann, Dr., Exzellenz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimerat in Berlin, auf Ansuchen in den Ruhestand getreten und zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg ernannt; ferner das Grosskreuz des Badischen Ordens Berthold des Ersten sowie den Königl. Preussischen Roten Adlerorden I. Klasse verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:

von Breitling, Dr., Exzellenz, Königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.

v. d. Goltz, Freiherr Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des Kaiserl. Rats in Strassburg.

von Köstlin, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.

von Leonrod, Freiherr, Dr., Exzellenz, Staats- und Justizminister in München.

Wach, Dr., Geheimerat und Universitätsprofessor in Leipzig.

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Plötzensee.

Ausschussmitglieder.

Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin infolge Austritts aus dem Verein ausgeschieden.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

von Engelberg, Dr., Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Württ. Friedrichsordens.

Ernannt wurde:

Hübsch, Geheimerat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz in Karlsruhe von der juristischen Fakultät Heidelberg zum Ehrendoktor.

Bayern.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Baumgärtl, Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz in München der Königl. Bayr. Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse.

Brunco, Königl. Pfarrer und Hausgeistlicher am Zellengefängnis Nürnberg derselbe Orden IV. Klasse.

Verliehen wurden:

Fleck, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Triebswetter, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Amberg der Titel Königlicher Pfarrer.

Ernannt wurden:

Birett, I. Direktor der Strafanstalt Straubing und

Deyrer, Direktor der Gefangenanstalt Amberg zu Regierungsräten.

Haggemiller, rechtsk. Funktionär an der Gefangenanstalt Lichtenau zum Strafanstaltsassessor daselbst.

Jacob, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern zum Direktor dieser Anstalten.

Scherer, Assessor an der Strafanstalt Straubing zum 2. Direktor an dieser Anstalt.

Schröder, rechtsk. Funktionär an der Gefangenanstalt Zweibrücken zum Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.

Versetzt wurde:

Dollacker, Direktor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Wasserburg.

Bremen.

Ernannt wurde:

Fliegenschmidt, bisher Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden zum Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Brinkmann, Gefängnisinspektor in Ensisheim zum Oberinspektor.

Gestorben sind:

Recktenwald, Gefängnisinspektor in Metz, zuletzt Gefängnisvorsteher in Zabern.

Thiele, Gefängnisoberinspektor und Vorsteher in Zabern.

Preussen.

Berufen wurde:

Finger, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Würzburg an jene in Halle.

Ernannt wurden:

Crusen, Dr. jur., Königl. Preuss. Amtsrichter, zuletzt Professor der Gefängniswissenschaft und Beirat für Gefängniswesen im Kais. Jap. Ministerium des Innern in Tokio zum Kaiserlich Deutschen Oberrichter in Tsingtau-Kiautschou.

Denzner, Oberinspektor am Strafgefängnis Plötzensee, zum Direktor des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin.

Schröder, Sekretär am Strafgefängnis Plötzensee zum Inspektor am Strafgefängnis Tegel.

Versetzt wurden:

Sauer, Direktor des Untersuchungsgefängnisses Moabit in gleicher Eigenschaft an das Strafgefängnis Plötzensee.

Waldow, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee in gleicher Eigenschaft an das Stadtvoigteigefängnis in Berlin.

In Ruhestand getreten ist:

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Direktor am Strafgefängnis Plötzensee.

Sachsen (Königreich).

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Mühlhausen, Direktor der Gefangenanstalt Chemnitz das Ritterkreuz des Königl. Sächs. Albrechtordens.

Versetzt wurde:

Tränkner, Anstaltsinspektor in Sachsenburg in gleicher Eigenschaft nach Waldheim.

Eingetreten.

Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.

Baumeister, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Gaupp, Dr., Privatdozent der Medizin an der Universität Heidelberg.

Haager, Referendär, Hilfsarbeiter am Landesgefängnis Freiburg.

Kapferer, Strafanstaltsbuchhalter in Bruchsal.

Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, israel. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.

Mayer, Grossh. Oberamtsrichter, Vorsitzender des Aufsichtsrats am Männerzuchthaus Bruchsal.

Rübenacker, Hauslehrer an dieser Anstalt.

Schick, Grossh. Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.

Schmidt, Richard, Dr., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität Freiburg.

Zahn, Buchhalter am polizeil. Arbeitshaus Kislau.

Bayern.

Beck, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf in Eichstätt.

Distler, Königl. Militärpfarrer, kath. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.

von Dreer, Königl. Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Götz, Stadtvikar, funkt. protestantischer Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.

Gossmann, Dr., Königl. Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.

König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.

Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Mausser Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.

Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen.

Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.

Rebhaun, Kgl Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Roth, Dr, Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.

Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen

Wegand, Dr, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.

Weindel, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Bremen.

Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt an der Strafanstalt Oslebshausen.

Fies, Lehrer an dieser Anstalt.

Kölle, Inspektor an dieser Anstalt.

Müller, Pastor, evang. Hausgeistlicher an dieser Anstalt.

Schumacher, Kassenbeamter an dieser Anstalt.

Zoglowek, Inspektor an dieser Anstalt.

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.

Bour, kath. Gefängnisgeistlicher in Metz.

Braun, Gefängnis-Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.

von Georgii-Georgenau, Leutnant a. D., Gefängnis-Inspektor in Metz.

Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.

von Liebenstein, Freiherr, Kais. Geh. Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.

Mauroch, Polizeirat, stellv. Direktor am Gefängnis Mülhausen.

Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.

Hamburg.

Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis Fuhlsbüttel.

Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Hamburg.

Hessen.

Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.

von Hessert, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.

Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.

Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.

Mainz, Gr. Arresthausverwaltung.

Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.

Walter, Oberleutnant a D., Provinzialarresthausverwalter in Darmstadt.

Weissgerber, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Lübeck.

Boy, Rendant des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen.

Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an derselben Anstalt.

Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen.

Mecklenburg-Strelitz.

Strelitz (Alt), Strafanstalt.

Preussen.

Baasner, Anstaltssekretär an der Provinzialbesserungsanstalt Tapiau.

von Baudissin, Graf, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg.

Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Koblenz.

Benninghausen, Provinzialarbeitshaus

Bergmann, Oberinspektor am Zentralgefängnis Wronke.

Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

Biehler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis Oels.

von Biesen, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.

Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.

Bodet, Dr., Anstaltsarzt an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

von Böhm, Oberinspektor, Vorsteher des Gefängnisses Hamm.

von Bredow, Oberleutnant a. D., Inspektionsgehilfe am Untersuchungsgefängnis Berlin-Altmoabit.

Budczinski, Gefängnisinspektor am Zentralgefängnis Gollnow.

Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.

Clodius, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Oppeln.

Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.

Döricht, Strafanstaltsvorsteher in Delitzsch.

Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Kassel-Wehlheiden.

Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg.

Dortmund, Gefängnishilfsverein.

Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Kassel.

Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Provinzial-, Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.

Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.

Fricke, Hilfsarbeiter am Gefängnis Bonn.

Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.

Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.

Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.

Geisler, Inspektor am Strafgefängnis Breslau.

Gehrke, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.

Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.

Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.

Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.

Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.

Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.

Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.

Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau.

Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.

Härtel, Oberstadtsekretär in Dortmund.

Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.

Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.

Hardeland, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Lüneburg.

Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzialwerkhauses Moringen.

Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.

Hein, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.

Hentschel, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.

Heyn. Staatsanwalt in Breslau.

Hickmann, Dr., Gerichtsassessor am Königl. Amtsgericht Wronke.

Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.

Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.

Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.

Hollstein, Gefängnisinspektor in Kiel.

Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.

Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.

von Jaraczewski, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.

von Jarotzky, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg.

Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-, Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.

Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.

Kempe, Inspektor der Prov.-, Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Lehrer an der Rhein. Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Kopp, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.
Korsek, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Krinke, Hilfsarbeiter an der Strafanstalt Insterburg.
Krüger, Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Langer, Staatsanwalt am Königl. Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis Plötzensee.
Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leppmann, Dr., Fritz, Arzt an derselben Anstalt.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lukowski, kath. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Mang, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Inspektor an der Strafanstalt Insterburg.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Sagan.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Müller, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.
von Mülverstedt, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Nave, Pastor, kath. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.
Neunast, Gefängnisdirektor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsassistent in Kassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.
Pape, Kuratus an der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Passarge, Inspektor an der Strafanstalt Insterburg.
Paulisch, Oberinspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigendenanstalt Landsberg.
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Pinoff, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Stettin.
Poppendieck, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Schneidemühl.
Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.
Rautenberger, Gefängnisinspektor in Pr. Stargard.
Raykowski, Strafanstaltsdirektor in Lichtenburg.
Reimann, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.

Roeske, Dr, Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Rohs, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Hagen.
Rosinski, Dr, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke.
Rüstow, Direktor an derselben Anstalt.
Sanett, evang. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Sass, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.
Sauer, Direktor am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Schmidt, Rendant, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Schrader, Gefängnisinspektor in Hannover.
Schröter, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schneidemühl.
Schwartz, Sekretär an der Strafanstalt Insterburg.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Konitz.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siebert, Dr., Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Staffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis Oels.
Stechow, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Schneidemühl.
Steger, Dr., Kreisarzt, Gefängnisarzt in Thorn.
Symanski, Gefängnisinspektor in Düsseldorf-Derendorf.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-, Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Trautmann, Strafanstaltsinspektor in Surbrodt.
Warneck, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektions-Assistent am Untersuchungsgefängnis Berlin-Altmoabit.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Zechlin, Strafanstaltsinspektor in Wohlau.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Ziegenhain.

Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
von Beringe, Anstaltsinspektionsassistent in Waldheim.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Friedlein, Pfarrer, evang. Geistlicher bei der Gefangenanstalt. Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an derselben Anstalt.
Haupt, Pastor, Hilfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.

Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Müller, Pfarrer, kath. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Sachsenburg.
Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.
Palazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
von Schönberg, Anstaltsoberinspektor an der Strafanstalt Hoheneck.
Schubert, Anstaltsinspektor an derselben Anstalt.
Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Weigandt, Anstaltsinspektor in Sachsenburg.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, Anstaltsinspektor in Waldheim.
Zuckerschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher daselbst.

Sachsen-Weimar.

Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.

Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld.

Württemberg.

Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Falch, Oberregierungsrat in Stuttgart
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justizreferendar in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzleidirektor des Königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Scheu, Inspektor an dieser Anstalt.
Wieland, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Heilingötter, k. k. Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Hora, Joroslav, k. k. Leutnant, Kontrolor an der Strafanstalt Graz.
Lachmayer, k. k. Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lang, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Messendorf.
Müller, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Karthaus.
Nowak, k. k. Strafanstaltsverwalter ebenda.

Oels, Oberleutnant, k. k. Strafanstalts-Kontrolor ebenda.
Pelko, k. k. Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Peschek, k. k. Kontrolor ebenda.
Rimsa, Wenzl, k. k. Inspektor der Weiberstrafanstalt Repy.
Wien, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Závodny, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt in Prag.

Ungarn.

Eisenbacher, Franz, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Emil, Königl. Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, Königl. Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Kompolti, Adolf J., Königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Sopron.
Koscec, Mirko, Königl. Gerichtsadjunkt an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Milan, Dr., Königl. Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Meiser, Königl. Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses Szeged.
Miletic, Johann, röm. kath. Hausgeistlicher an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Ogorelica, Nicola, Dr., Königl. Direktor an derselben Anstalt.
Rosner, Ludwig, Königl. Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Sadar, Ivan, Königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Mitrowitz.

Ausgetreten.

Baden.

Fuchs, Dr., Grossh. Oberamtsrichter in Karlsruhe.

Braunschweig.

von Praun, Herzogl. Staatsanwalt beim Landgericht Braunschweig.

Elsass-Lothringen.

Brenke, Gefängnisinspektor in Mühlhausen.

Preussen.

Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin.
Berner, Dr., Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.
Frankfurt a. O., I. Staatsanwalt am Landgericht.

Oesterreich.

Wien, k. k. Oberlandesgerichtspräsidium.

Inhalt.

		Seite
I.	**Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg** von Ministerialrat von Schwab	3
II.	**Stenographischer Bericht über die XIII. Vereinsversammlung in Stuttgart vom 1. bis 4. Juni 1903**	57
III.	**Correspondenz**	20
VI.	**Literatur**	36
V.	**Personalnachrichten**	229

Im Verlag von Strecker & Schröder, Stuttgart, Johannesstrasse 11a erscheint demnächst und ist nur von demselben zu beziehen der vierte Jahrgang des **illustrierten Gefangenen-Kalenders**

„Der gute Freund“

für das Jahr 1904.

Herausgegeben mit Genehmigung des Königl. Württ. Strafanstaltenkollegiums von **Ed. Eggert**, Oberjustizrat.

Preis 30 Pfennig = 40 Heller öst. W. netto.

Zur Deportationsfrage.

Von Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck-Breslau.

Der Direktor des Fuhlsbütteler Zentralgefängnisses, Herr Dr. Gennat, hat in seinem Gutachten für die Vereinsversammlung in Stuttgart 1903 (abgedruckt in „Blätter für Gefängniskunde", Band 37 Seite 1 ff.) auch die Deportationsfrage berührt und sich in einem die Deportation ablehnenden Sinne geäussert. Wenn auch seine Ausführungen a. a. O. S. 31, 32 nirgends tiefer auf das Wesen und die Bedeutung der Deportation in kriminal-, sozial- und kolonialpolitischer Hinsicht eingehen und seine Bedenken bereits in verschiedenen Schriften, die ich der Deportationsfrage gewidmet habe, ihre eingehende Widerlegung gefunden haben, so fühle ich mich doch veranlasst, gerade in dieser Zeitschrift auf den von der Deportationsfrage handelnden Exkurs näher einzugehen, weil die Art, wie Gennat diese wichtige Frage abtut, bei einem grossen Teile seiner Kollegen die übliche geworden ist. Die Gegnerschaft setzt sich hauptsächlich aus höheren Strafanstalts- und Justizbeamten, sowie aus Geistlichen zusammen, die alle besonders in den Versammlungen der provinziellen Gefängnisvereine in Sachen der Deportation das Wort führen. Einzelne von ihnen, besonders die höheren Strafanstaltsbeamten, können wohl in Fragen des binnenländischen Strafvollzuges, nicht aber in Sachen der Deportation ohne weiteres als Sachverständige angesehen werden. Gewöhnlich wird in diesen Versammlungen die Deportationsfrage mit einem allgemeinen Räsonnement abgetan, nachdem der Hauptredner irgend eine Schwierigkeit, die sich, wie bei allen Strafmitteln, so auch bei der

Deportation einstellen könnte, als ein unüberwindliches Hindernis hingestellt hat. Alsdann wird nach einer kurzen Debatte der ablehnende Standpunkt meist mit Stimmeneinhelligkeit zum Ausdruck gebracht. Die Versammlung spricht entweder ihr Verdammungsurteil über die Deportation aus oder sie erreicht denselben Zweck dadurch, dass sie, wie dies z. B. Gennat tut, die Frage zur Zeit für noch nicht spruchreif erklärt oder gar den nichtssagenden Satz annimmt, dass der Verein als solcher keine Veranlassung habe, näher auf die Deportation einzugehen. Solche Kundgebungen, so unbegründet sie auch dem Kenner erscheinen, vermögen doch, wenn sie durch die politische Presse Verbreitung finden, der guten Sache zu schaden, indem sie die öffentliche Meinung, auf die bei der bekannten Abneigung der leitenden bureaukratischen Kreise gegen die Deportation nicht verzichtet werden kann, nachteilig zu beeinflussen vermögen.

Es soll deshalb hier an einem Beispiele die Bedeutungslosigkeit derartiger Angriffe nachgewiesen werden.

Von vornherein erklärt Gennat, „dass er die einschlägige Literatur zum grossen Teile kenne, dass er insbesondere sämtliche Schriften Brucks gelesen habe, dass er ihm aber nur soviel zuzugeben vermöge, dass einige unserer Schutzgebiete ganz oder teilweise ein auch dem körperlich schwer arbeitenden Europäer zuträgliches Klima haben“. Gleichwohl lehnt Gennat die Einführung der Deportation ab, weil „deren Zweckmässigkeit stark bestreitbar und bestritten ist“. Hören wir nun die Begründung:

„Versuche im Kleinen“, sagt er, „haben keinen Zweck und zu solchen im Grossen könne es leicht an Menschen fehlen, da nur die Gesündesten, Rüstigsten und Kräftigsten brauchbar seien. Mit ihnen sollte sich doch aber wohl noch etwas anderes anfangen lassen . . . Unter allen Umständen seien, was selbst ihr eifrigster Vorkämpfer Bruck einsehe, Anwendbarkeit und damit Wirkung der Deportation eng begrenzt. Eine bemerkenswerte Entlastung

der Gefangenhäuser stehe somit nicht zu erwarten. Das spreche entschieden gegen sie.“ Ich habe aber in keiner meiner Schriften ein derartiges Zugeständnis gemacht. Bedeutet doch die Durchführung meines Deportationsprojekts nichts Geringeres als eine Umwälzung des bestehenden Strafvollzuges — eine sukzessive Verdrängung des geltenden Systems der Freiheitsstrafen. Von der Ansicht ausgehend, dass ein weiser Gesetzgeber das Strafleiden so einrichten müsste, dass es der Gesellschaft wirklich Nutzen bringe und den Verbrecher nicht unnötigerweise quäle, wies ich in meiner Schrift „Fort mit den Zuchthäusern!“ nach, dass das herrschende System der Freiheitsstrafen, insbesondere die langzeitigen Freiheitsstrafen diesen Zweck durchaus nicht erreichen; denn nicht die Länge der Freiheitsentziehung wirke abschreckend, sondern, wenn überhaupt etwas, einzig und allein der Modus des Strafvollzuges. Ein Jahr harte Arbeit, magere Kost und hartes Lager wirken abschrekender als eine jahrelang andauernde Freiheitsentziehung bei einer Arbeitsleistung und Verpflegung, wie solche der freie Arbeiter vergeblich erstrebt.

Wie bereits vielfach empfohlen worden, sollte man diese nicht vermeidbaren Freiheitsstrafen mehr individualisieren, insbesondere sollte man neben der einfachen Gefängnisstrafe für solche Vergehen, welche auf Arbeitsscheu zurückzuführen sind, eine besondere Freiheitsstrafe setzen, welche dem Charakter der Delikte mehr entspricht, als die einfache Gefängnisstrafe, nämlich das Arbeitshaus. Aber auch die Arbeitshausstrafe sollte in ihrer Höchstdauer ein Jahr nicht überschreiten. „Wer trotz strenger Zucht und magerer Kost in einem Jahr nicht arbeiten gelernt hat, der wird auch, wenn er nach zwei oder drei Jahren entlassen wird, diese Fähigkeit nicht erworben haben“. Deshalb schlug ich vor, prinzipiell die jugendlichen und arbeitsfähigen Gewohnheitsverbrecher zwischen dem 18. bis 30. Lebensjahre nach Südwestafrika zu deportieren. Gerade diese Personen seien am geeig-

netsten für die Deportation, weil sie am akklimatisationsfähigsten und für ihren zukünftigen Beruf am bildungsfähigsten seien. Auch würde, wenn die Deportation in diesem Altersstadium erfolge, das nicht mehr eintreten können, was Bennecke (Jahresbericht des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen 1894), befürchtet: „dass der Mensch, ehe er nach Bruck's Vorschlag in die Kolonieen käme, meist eine stürmische Vergangenheit, insbesondere eine Anzahl von Freiheitsstrafen, hinter sich hat". Nach unserem Projekt, das die Freiheitsstrafen auf eine Höchstdauer von einem Jahre herabsetzt, können derartige schlimme Folgen der Freiheitsstrafen überhaupt nicht mehr eintreten. Uebrigens wird sich auch für blos schwächliche Personen — also nicht für völlig heruntergekommene, zu jeder Arbeit unfähige — in den Kolonieen viel eher eine Arbeit finden lassen, welche den Deportierten nicht nur genügend beschäftigt, sondern bei vernünftiger Verwendung sogar kräftigt, als in unseren Zuchthäusern, in welchen das schwächliche Individuum notorisch eine Last dieser Anstalt ist, bis es der Tod erlöst.

Es ist nicht nötig, dass die wiederholt Rückfälligen bereits zuchthauswürdige Verbrechen im Sinne unseres Strafgesetzbuchs begangen haben, vielmehr werden auch diejenigen von der Massregel betroffen, welche wegen Arbeitsscheu (Landstreicherei, Bettelei, Zuhälterei) wiederholt im Arbeitshause detiniert waren, ferner diejenigen, welche aus Mangel an Subsistenzmitteln wiederholt Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Sachbeschädigung) verübt, endlich solche, die durch Roheitsvergehen wiederholt ihre Mitmenschen gefährdet oder geschädigt haben. Statt dieselben wiederum ins Gefängnis oder Arbeitshaus zu stecken und nach ihrer Entlassung zu warten, bis sie fürs Zuchthaus reif geworden sind, ist es jedenfalls weiser, sie beim zweiten oder dritten Rückfalle nach den Strafkolonien zu deportieren.

Bei der von mir getroffenen Auswahl ist also die Befürchtung Gennats hinfällig, dass es uns bei einem Ver-

suche der Deportation im Grossen leicht an Menschen fehlen würde. Was sich aber Gennat dabei gedacht hat, wenn er an diese Befürchtung die Betrachtung anknüpft: „Mit ihnen (d. h. mit den Gesündesten, Rüstigsten und Kräftigsten) soll sich doch aber wohl noch etwas anderes machen lassen", bleibt das Geheimnis Gennats. Nach der „Statistik der zum Ressort des Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Etatsjahr 1901" ergibt das Jahr 1901 die vorher noch niemals erreichte Ziffer des Zugangs von 72 Prozent männlichen und 68 Prozent weiblichen, bereits mehr als dreimal Vorbestraften. Die Gesamtzahl dieser Personen belief sich für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1902 auf 29 745 Männer und 4718 Weiber. Von diesen 34 463 Gefangenen hatten 9357 bereits 3—5, 13 966 6 bis 10, 10 300 11 bis 30 und 840 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. Bei nicht weniger als 32 663, nämlich 28 272 Männern und 4391 Weibern war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1070 zweifelhaft und nur bei 715 unwahrscheinlich.

Was wollte nun Gennat mit den Kräftigsten in diesem Heere von Unverbesserlichen anfangen? So viel steht fest, dass ich nirgends von einer Beschränkung der Anwendbarkeit der Deportation gesprochen habe und ebenso wenig habe ich irgendwo der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass auch nach Durchführung meines Projekts eine bemerkenswerte Entlastung der Gefangenenhäuser nicht zu erwarten stehe. Ich trage mich sogar mit der Hoffnung, dass nach rationeller Durchführung meines Projekts schliesslich nur eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Sträflingen für unsere Strafanstalten übrig bleiben wird. Ich hatte mich bisher nur gegen den Vorwurf der Uebertreibung zu verwahren gehabt, so insbesondere gegen Korn (Deportation S. 243), der meinen Plan als einen durchaus phantastischen bezeichnete. Allein dieser Auf-

fassung lag ein Missverständnis zu Grunde. Man hatte meinen Weckruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ wörtlich genommen. In meiner Schrift (Neu-Deutschland etc. S. 52) habe ich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ich vielfach missverstanden worden sei. Denn wenn ich auch empfahl, an Stelle der langjährigen Freiheitsstrafen die Deportationsstrafe zu setzen, so dachte ich doch nicht daran, sämtliche Strafanstalten an einem Tage abzuschaffen und deren Insassen auf einmal nach unseren Kolonieen abzuschieben. Dies ist schon deshalb unmöglich, weil zur Aufnahme einer so grossen Anzahl von Verbrechern in unseren Kolonieen alle Vorbereitungen fehlen und weil zur Zeit durch die Art des Strafvollzuges in der Tat eine sehr grosse Anzahl von Sträflingen körperlich bereits so geschwächt ist, dass sie nicht mehr als deportationsfähig angesehen werden können.

Ich stelle mir die Leerung der Strafanstalten nur sehr allmählich vor; die Zuchthäuser sollten in erster Linie keinen Zuwachs durch jugendliche Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren erhalten, weil diese das brauchbarste Material für die Deportation sind. Wenn nicht Misserfolge unausbleiblich sein sollen, so müsste vorerst eine nicht zu grosse Zahl körperlich gesunder Verbrecher nach Deutsch-Südwestafrika deportiert werden. Diese hätten an verschiedenen Orten des Schutzgebietes durch Anlage von Reichs-Straffarmen erst die Lebensbedingungen für eine grössere Anzahl deportationsreifer Sträflinge zu schaffen. Alsdann mögen verhältnismässige Nachschübe stattfinden. Die Neuankommenden werden zum Zwecke ihrer Strafverbüssung je nach Bedürfnis auf die verschiedenen Straffarmen verteilt.

Dabei ist zu bedenken, dass nach Einführung meines Deportationsprojekts die Zahl der Rückfälligen im Inlande erheblich abnehmen muss; denn gerade die jugendlichen Sträflinge im Alter von 18 bis 30 Jahren, die nach meinem Projekt regelmässig in den Kolonieen ver-

bleiben,[1]) stellen das Hauptkontingent der Rückfälligen. Aus demselben Grunde würde auch die Zahl der nicht deportationsfähigen alten und schwachen Insassen der Strafanstalten sicher erheblich sinken, wenn auch diese Insassen niemals ganz aussterben werden. Wenn auch insofern der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ nicht wörtlich genommen werden darf, sondern ebenso gut lauten könnte: „Beschränkung der Zuchthausstrafe, überhaupt der Freiheitsstrafen, durch Einführung der Deportation auf das unumgänglich notwendige Mass“, so läge doch in der Verwirklichung dieses Gedankens ein enormer Fortschritt im Verhältnis zu dem jetzt herrschenden Strafvollzuge. Die weitere Befürchtung Gennats, „die Deportierten würden fast ausnahmslos in die Heimat zurückkehren, es sei daher nicht recht ab- und einzusehen, um was wir gebessert wären“ ist wenigstens gegenüber dem von mir aufgestellten Deportationsprojekt gegenstandslos. Zwar ist nach diesem die Deportationsstrafe entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche. Der Höchstbetrag der zeitlichen Deportationsstrafe soll fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag sieben Jahre betragen und der Richter soll innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der Tat und des Vorlebens des Täters beurteilen, ob und wie lange der für schuldig Befundene zu deportieren sei. Die Rückkehr eines Deportierten nach dem deutschen Reiche soll indes auch nach Verbüssung der Strafe nur zulässig sein, wenn der Deportierte nachzuweisen imstande ist, dass er sich und seine Familie zu ernähren vermag. Es wäre unklug und unbillig, entlassene Sträflinge nach Verbüssung ihrer Strafe in der Kolonie ohne weiteres wieder nach Deutschland abzuschieben. Denn dort angelangt, müssten sie, ohne Mittel in den Händen und bei der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse, die für den nach jahrelanger Abwesenheit Zurückgekehrten noch mehr gesteigert wird, und aus vielen

[1]) Vergl. Bruck, Die gesetzliche Einführung der Deportation, Seite 5 ff.

bekannten, den Rückfall verursachenden Gründen von neuem Verbrechen begehen. In der Kolonie dagegen wird den Entlassenen die Möglichkeit gewährt, zu ökonomischer Selbständigkeit zu gelangen. Man wird deshalb in der Erschwerung der Rückkehr eher eine Wohltat als eine Härte erkennen können.

Begeht ein in das Deutsche Reich zurückgekehrter Deportierter wieder ein deportationswürdiges Verbrechen, trifft ihn lebenslängliche Deportation.

Bei solcher Regelung der Deportationsstrafe wird nicht, wie Gennat befürchtet, eine erhebliche Anzahl Deportierter ins Vaterland zurückkehren, beziehungsweise daselbst verbleiben.

Weiter fragt Gennat: „Und was dann, wenn sie (die Deportation) sich trotz glänzender Vorherverkündigung nicht bewährt? Wir sind dann allerdings um eine Erfahrung bereichert, von der sich aber sehr fragt, ob sie nicht zu teuer erkauft ist, womit ich nicht sowohl die Geldaufwendung, als das Einschlagen eines uns völlig neuen und unbekannten Kurses gemeint habe".

Was soll man nun dazu sagen? Welcher Gesetzgeber vermochte je den Erfolg irgend einer neuen Institution, die er nach vernünftigem Ermessen für notwendig erachtete zu verbürgen. Zuzugeben ist, dass die Wegschaffung von Verbrechern nach entlegenen Weltteilen und die erste Ansiedelung derselben in Wüsteneien ein gewagtes Unternehmen ist. Das sind aber sehr viele Unternehmungen, deren Ausführung gleichwohl gewagt werden muss, besonders wenn der bestehende Zustand trotz aller erdenklichen Bemühungen sich als ein unhaltbarer erwiesen hat. Freilich gebietet die Vorsicht, dass solche Unternehmungen nicht überstürzt werden, dass insbesondere bei der Gründung von Strafkolonieen nicht eine grössere Anzahl von Sträflingen an den Deportationsort gebracht wird, als dort Beschäftigung und Unterhalt finden kann. Hierzu gehört, wie bereits umständlich ausgeführt worden ist, eine sorgsame Vorbereitung des geplanten Unternehmens.

Ein Versuch wie er von mir vorgeschlagen wird, verursacht weder grosse Kosten noch kann er sonst irgend welche Nachteile für das Reich zur Folge haben. Im Gegenteil würde z. Zt. das Reich beziehungsweise das Schutzgebiet aus der Pionierarbeit unserer Sträflinge den grössten Nutzen ziehen. Ein irgendwie haltbarer Grund gegen einen Versuch lässt sich nicht angeben.

Sollte der Versuch glücken, so kann er mit Leichtigkeit immer grössere Dimensionen annehmen und, wenn er auch dann noch die Probe besteht, eine definitive Einrichtung im grossen Stile werden. Freilich darf man schon beim ersten Versuche hinsichtlich seines Umfanges nicht an unpraktische Extreme denken. Bei „dem Versuch im Kleinen" ist weder an eine Deportation von nur 100 Mann zu denken, was eine blosse Spielerei wäre, noch an eine Deportation von Tausenden, was von vornherein die Uebernahme eines unüberlegten Risikos seitens des Reiches bedeuten würde. Jedenfalls muss ein Versuch gemacht werden, denn ohne einen Versuch lassen sich überhaupt keine Erfahrungen sammeln und ohne solche erscheint auch die von Gennat an den an sich richtigen Gemeinplatz: „Im Kampfe gegen das Verbrechertum soll und darf man nicht scheu und ängstlich sein. Hier ist jedes mit der Menschlichkeit und dem jeweiligen Kulturzustande vereinbare Mittel recht" geknüpfte Bemerkung, „es muss aber auch ein rechtes Mittel sein und das ist die Deportation schwerlich" nicht genügend substanziiert. Ist nicht unser zur Zeit herrschendes, äusserst kompliziertes System der Freiheitsstrafen auch nur ein Experiment und, wenn man die Millionen betrachtet, die hierbei der Staat in einem vergeblichen Kampfe gegen das Verbrechertum aufgewendet hat, ein durchaus misslungenes Experiment?

Alsdann fährt Gennat fort: „Wie seltsam übrigens, dass auf der einen Seite (Gennat zitiert hierbei meine Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" S. 23) die Deportation damit anempfohlen wird, dass sie die trockene Guillotine der Zuchthäuser, die man lieber durch die

Todesstrafe ersetzen sollte, entbehrlich mache, auf der anderen (unter Berufung auf Julius, Amerikas Besserungssysteme S. 218) die Deportation Verwerfung erfährt, weil sie auf einem Umwege das Leben raube, sodass die ehrliche Vollstreckung der Todesstrafe vorzuziehen sei". Gennat konstatiert hiermit einen Gegensatz zwischen mir und Julius, der aber tatsächlich gar nicht existiert. In der von Gennat aus meiner Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" zitierten Stelle heisst es wörtlich: „Von vornherein ist klar, dass wir unsere Sträflinge nur nach solchen Ländern deportieren dürfen, in welche überhaupt eine deutsche Einwanderung möglich ist; denn unsere Sträflinge sind Deutsche, und deshalb müssen, wenn es sich auch um Abschiebung von Verbrechern handelt, dieselben Bedingungen für deren körperliches Wohlbefinden vorhanden sein, wie solche für freie deutsche Einwanderer erforderlich wären. Die bisweilen sich findenden Aeusserungen in der politischen Presse, dass zur Deportation für Verbrecher auch ungesunde Landstriche verwendet werden könnten, entspringen einer oberflächlichen Betrachtungsweise. Ein derartiges Vorgehen fände im Zweck und Wesen der Strafe keine Rechtfertigung, es sei denn, der Gesetzgeber beabsichtigte durch die Wahl der Strafart die Gesundheit des Sträflings zu untergraben, beziehungsweise zu vernichten. Eine derartige Strafe wäre aber barbarisch und zweckwidrig; alsdann wäre die Todesstrafe vorzuziehen, weil sie schneller zum Ziele führt und menschlicher ist".

Daraus geht doch hervor, dass ich gleich Julius nur eine Deportation nach solchen Gegenden verwerfe, die wie z. B. Cayenne, durch ihre Ungesundheit geeignet sind, den Sträflingen das Leben zu rauben, was aber bei einer Deportation nach Deutsch-Südwestafrika, wie Gennat a. a. O. S. 30 selbst zugibt, nicht der Fall ist.

Wenn dann Gennat zur Stützung seines ablehnenden Standpunktes anführt: „Auch Beschlüsse unseres Vereines von 1886 und der schlesisch-posenschen Gesellschaft von

1894 sprechen sich dahin aus, dass die Deportation nicht oder doch zur Zeit nicht zu empfehlen sei, und Russland denkt infolge eines neuerlichen Befehles des Kaisers an bedeutsame Beschränkungen", so hat er damit wohl ein paar der Deportation feindliche Tatsachen angeführt, aber sachlich noch nichts bewiesen. Auf die Beschlüsse der Versammlungen der provinziellen Gefängnisvereine wird man (vergl. oben) ein erhebliches Gewicht nicht legen können.

Was aber die Misserfolge Russlands anlangt, auf die Gennat zum Zwecke der Diskreditierung des Deportationswesens trotz wiederholter Richtigstellung wiederum Bezug nimmt, so beweisen diese garnichts, denn wir kennen die Ursachen jener Misserfolge. Sie haben, wie von berufenster Seite versichert worden ist,[1]) mit dem Wesen der Deportation als solcher nichts zu tun. Mangel an ausreichenden Mitteln zur Organisation einer erfolgreichen Kolonisation und planloses Abschieben einer ungemessenen Zahl von Landstreichern nach Sibirien trugen dazu bei, die Masse der Deportierten zu einer vagabundierenden Bevölkerung zu machen, welche sich von Bettel und Diebstahl nährt. Die dagegen von der russischen Regierung durch die Deportationsgesetze seit 1830 unternommenen Repressivmassregeln, durch welche die Deportierten für die Freiheit durch Zwangsarbeit vorbereitet werden sollten, konnten bei dem einmal im Zuschnitt verfahrenen System zu keinem besseren Erfolge führen, um so weniger, als durch das Deportationsgesetz von 1853 die jährliche Zahl der Deportierten noch um 50 Prozent erhöht wurde. Die Folge dieser Ueberschwemmung Sibiriens mit dem Abschaum des europäischen Russlands führte zu einem völligen Scheitern eines geordneten Strafvollzuges und der beabsichtigten Kolonisation. Es ist daher sehr erklärlich und durchaus gerechtfertigt, dass der Zar bestrebt ist, diese

[1]) Bruck, Neu-Deutschland etc. S. 36, ferner: Die Gegner der Deportation, S. 35 ff.

Art von Deportation zu beseitigen. Die Unbrauchbarkeit dieser Institution an sich ist damit aber durchaus nicht bewiesen. Ebensowenig vermag dies dadurch zu geschehen, dass Gennat zum Schluss seiner gegnerischen Ausführungen auf einen misslungenen preussischen Deportationsversuch hinweist. Er sagt dort: „Es wird bekannt sein, dass Preussen im vorigen Jahrhunderte unter Friedrich Wilhelm III. nach Sibirien deportiert hat, indessen mit dem Erfolge, dass die Sache bald aufgegeben wurde". Das klingt so, als ob in Preussen bereits einmal ein ernsthafter Versuch gemacht worden wäre, die Deportation einzuführen. Allein dieser erste Deportationsversuch in Preussen verdient nur als eine Kuriosität in den Annalen der preussischen Strafpflege Erwähnung. Das Tatsächliche beschränkt sich darauf, dass Friedrich Wilhelm III., durch die schlechten Zustände in den damaligen preussischen Gefängnissen bewogen, 58 Verbrecher auf Grund eines Abkommens mit Russland zur Deportation nach Sibirien überwies, dass aber Russland die Annahme weiterer Nachschübe verweigerte mit der sehr verständlichen Motivierung, „dass es dem moralischen Gefühle des Zaren widerstrebe, solche verworfenen Menschen im eigenen Lande unterzubringen".[1]) Man kann daher nicht einmal von einem misslungenen Versuch der Deportation sprechen, da die weitere Deportation nach Russland aus einem Grunde unterblieb, der mit dem Wesen der Deportation gar nichts zu tun hat, ganz abgesehen davon, dass man von einem Versuch, der sich im ganzen auf 58 (sage achtundfünfzig) Verbrecher beschränkt, keine Schlüsse auf den Wert oder Unwert der Deportation ziehen kann, wie das von Gennat geschieht, der den Misserfolg dieses mehr abenteuerlichen Unternehmens mit den Worten begleitet: „Das ermutigt gerade nicht und weitere Erfahrungen stehen für Deutschland nicht zur Verfügung. Im Hinblick hierauf scheint mir ein Umsturz unserer Gesetzgebung um so verfänglicher".

[1]) Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung, Bd. II S. 347 ff.

Es ist hier nicht der Ort, auf die grossen Erfahrungen einzugehen, welche England seit dem Jahre 1788 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bei der Strafkolonisation von Australien, insbesondere von Neu Süd-Wales, gemacht hat. Wiederholt habe ich sehr ausführlich gezeigt, in welcher Weise sich das Deutsche Reich für den Fall der Einführung der Deportation die Erfahrungen anderer Länder zunutze machen könnte. Nur soviel sei gesagt: Ich warnte vor einer einfachen Nachbildung der englischen oder französischen Deportation in unseren Kolonieen, indem ich im Verlaufe der Darstellung auf die Gründe des teilweisen Misslingens jener ausländischen Versuche hinwies. Nur diejenigen Einrichtungen, die sich bereits bewährt haben, empfahl ich zur Nachahmung.

Aber so beachtenswert auch die Erfahrungen sind, welche andere Länder mit der Deportation gemacht haben, so sind sie für die Lösung der Frage in Deutschland allein nicht ausschlaggebend. Die eine rationelle Deportation bedingenden Verhältnisse weichen in Deutschland und in dem als Deportationsland vorgeschlagenen Kolonialgebiet in vielfacher Beziehung von den Verhältnissen anderer Staaten ab. Hier kann eben nur ein Versuch entscheiden, und dass sich Gennat einem solchen entgegengestellt, wird für nicht genügend motiviert erachtet.

Somit glaube ich dargetan zu haben, dass die Bedenken und allgemeinen Betrachtungen, auf Grund deren Gennat zu dem Schlusse gelangt, dass die Deportation zur Zeit noch nicht spruchreif sei, meinem Deportationsprojekte gegenüber nicht gerechtfertigt erscheinen.

Ich schliesse diese Ausführungen mit der Bitte, meine Gegner aus den Kreisen der höheren Strafanstaltsbeamten mögen nach nochmaliger eingehender und vorurteilsfreier Prüfung meines Projekts erwägen, ob sich bei der Trostlosigkeit der Ergebnisse unseres herrschenden Strafvollzuges nicht wenigstens schon jetzt ein Versuch mit der Deportation empfehle.

Gedanken eines Arztes über Sträflings-Diagnostik und Sträflings-Therapie.

Von Dr. med. Gust. Beck in Bern.

„*Qui bene distinguit bene medebitur*". Kaum geringere Geltung als für die medizinische Wissenschaft darf diese Sentenz in strafrechtlicher Beziehung beanspruchen. Denn gleich wie der Heilswissenschaft, so fällt auch dem Strafrecht die Aufgabe zu, die Mittel und Wege zu finden, die am ehesten geeignet sind, einen gestörten Normalzustand wieder herzustellen. Gestört ist hier der durch die Rechtsordnung geregelte Zustand der Beziehungen eines Menschen zur Gesamtheit der Staatsbürger; und zwar liegt die Ursache der Störung dieses Normalzustandes in der Willensfunktion, dem Animus des Delinquenten, dessen störende Betätigung auf ein Objekt gerichtet war, das unter dem Schutze der Rechtsordnung steht. Wenn nun das Strafrecht sanierend auf diese Beziehungsstörung einwirken soll, so wird es den richtigen Weg hiezu nicht durch die Klassifizierung der von der Störung betroffenen Objekte, sondern durch die Klassifizierung der Ursachen gewiesen erhalten, die diese Störungen hervorzubringen im Stande sind.

Die bisher übliche Art, das verletzte Rechtsgut zum Ausgangspunkt für die Klassifzierung der Delikte zu nehmen, scheint mir zur Klassifizierung nach dem Animus in einem ähnlichen Verhältnis zu stehen, wie die Klassifizierung der Pflanzen nach dem Linné'schen zu derjenigen nach dem sogen. natürlichen System. Sie benützt ein allerdings leicht erkennbares, aber die Natur der Pflanze nur nach einer einzigen Richtung charakterisierendes Merkmal als alleinigen Einteilungsgrund und verhindert so den Forscher, die physiologischen Bedingungen zu erkennen, vermöge deren

in ihrem Aeussern verschiedene Erscheinungsformen sich zu einer Einheit vereinigen lassen, woraus sich ergibt, dass bei dieser Art der Rubrizierung oft genug ihrer innern Natur nach ganz verschiedene Objekte in ein- und dasselbe Prokrustes-Bett gezwängt werden. Immerhin muss man zugeben, dass das Ergebnis der sogen. künstlichen Klassifizierung mit demjenigen der sogen. natürlichen, hier wie dort, meistenteils so ziemlich übereinstimmt, weil die Gestalt des verletzten Rechtsgutes (wie dort die Gestalt der Blume) meistens auch die Natur des Animus als Keim des Delikts mit annähernder Sicherheit enthüllt.

Zu diesen und andern Ideen strafrechtlicher Natur wurde ich durch den Umstand veranlasst, dass mir der Zufall den Auftrag in den Schoss warf, die schweizerische Sträflings-Statistik zu bearbeiten oder vielmehr die bereits im Jahre 1892 begonnene, seit 1896 aber wieder sistierte Statistik wieder aufzunehmen, zu welcher das seither in den Räumen des eidgenössischen statistischen Amtes angesammelte Zählkartenmaterial brachliegend aufgestapelt war. Es sei mir nun vergönnt zu schildern, in welcher Weise sich meine ziemlich revolutionären strafrechtlichen Anschauungen bei dieser Arbeit entwickelt haben, Anschauungen, die ich zum Schluss in einigen Thesen zusammenfassen werde.

Als erstes Material fielen mir günstigerweise die (jedoch nur den Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1902 umfassenden) Zählkarten aus den Strafanstalten des Kantons Basel-Stadt in die Hände, demnach eines Kantons, der als exquisiter Grenz- und Stadtkanton eine Art von Musterkarte für die am häufigsten vorkommenden Delikte liefern musste.

Die Durchmusterung dieser Zählkarten liess mich sofort erkennen, dass sich die ganze mir augenblicklich zu statistischer Bearbeitung verfügbare Sträflingswelt in 5 deutlich unterschiedene Gruppen einteilen lasse, nämlich in I. Betrüger und Fälscher, II. Diebe, Einbrecher, Räuber, III. Raufbolde, Totschläger, Mörder, IV. sexuelle Verbrecher,

V. Landstreicher und Müssiggänger. Betrachtet man diese Gruppen vom psychologischen Standpunkt, so erkennt man sofort tiefgreifende Unterschiede, die darin bestehen, dass bei No. I und II der Zweck oder Animus des Delinquenten auf *„lucrari“*, bei No. III auf *„nocere“*, bei No. IV auf *„voluptate frui“*, bei No. V auf *„non parere“* gerichtet ist. No. I und II unterscheiden sich dadurch, dass bei No. I der Animus *lucrandi* fast ausschliesslich nur die Intelligenz, bei No. II dagegen in erheblich verstärktem Masse auch die körperlichen Funktionen in Anspruch nimmt, wozu ein stärkerer Animus als bei No. I erforderlich ist. Bei No. III und IV lässt sich die Rubrizierung nach dem Rechtsgut insofern mitbenützen, als hier der Animus, nicht wie bei I und II auf die Erwerbung eines materiellen Rechtsgutes, sondern auf psychischen und physischen Genuss gerichtet ist, indem bei No. III die Befriedigung rein seelischer Triebe, wie Rache, Neid, Streitsucht etc., bei No. IV dagegen die Befriedigung des physischen Sexual-Triebes gesucht wird. Insofern könnte man der No. IV auch den sogen. Mundraub als leichtestes und den Kannibalismus als schwerstes physisches Delikt beigesellen. Bei No. V endlich geht der Animus des Delinquenten dahin, sich der durch die Rechtsordnung gebotenen Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu entziehen. So gelangte ich dazu, sämtliche in den mir vorliegenden Zählkarten aufgeschriebenen Delikte vorläufig in folgende Reihenfolge zu bringen.

I. Gruppe. *Animus fraude lucrandi.*

1. Betrug.
2. Bankerott.
3. Fälschung von Ausweispapieren oder des Zivilstandes.
4. Fälschung vermögensrechtlicher Urkunden.
5. Falsches Zeugnis.
6. Münzfälschung.
7. Unterschlagung.

8. Sachhehlerei.
9. Erpressung.

II. Gruppe. *Animus vi lucrandi.*

10. Einfacher Diebstahl.
11. Schwerer Diebstahl.
12. Raub (und Raubmord).

III. Gruppe. *Animus nocendi.*

13. Sachbeschädigung.
14. Brandstiftung.
15. Einfache Körperverletzung.
16. Körperverletzung mit gefährlichem Instrument.
17. Totschlag.
18. Mord.
19. Fahrlässige Körperverletzung und Tötung.

IV. Gruppe. *Animus voluptate fruendi.*

20. Kindestötung und Aussetzung.
21. Abtreiben der Leibesfrucht.
22. Strafbare Unsittlichkeit.
23. Unzüchtige Handlungen, besonders mit Kindern unter 14 Jahren.
24. Missbrauch von Mädchen unter 14 Jahren.
25. Notzucht (Lustmord).
26. Blutschande.
27. Ehebruch und Konkubinat.
28. Kuppelei.

V. Gruppe. *Animus non parendi.*

29. Widersetzlichkeit, Drohung, Beschimpfung.
30. Gefangenenbefreiung.
31. Hausfriedensbruch.
32. Landstreicherei, Verweisungsbruch, Bettel, ärgerliche Trunkenheit, Skandal, Prostitution.

33. Liederlichkeit und Müssiggang von Vätern und Müttern unmündiger Kinder oder sonstigen zur Erhaltung Familienangehöriger verpflichteten Personen.

Bei der Untersuchung dieser Reihenfolge vom oben besprochenen Standpunkt des Zwecks werden jedem Leser rücksichtlich mancher Nummern des Verzeichnisses zum Teil sehr berechtigte Zweifel darüber aufsteigen, ob sie wirklich an der richtigen Stelle sich eingereiht befinden. Ich will nun diese Zweifel, einen nach dem andern in folgendem beleuchten, da der Leser sich aus dieser Erörterung ein Urteil darüber bilden kann, ob meine Klassifizierung nach dem Zweck sich in der Tat für die strafrechtliche Praxis verwenden und ausarbeiten lasse.

Zu I No. 3. Die „Fälschung von Ausweisschriften" geschieht wohl nur selten zum Zweck des *„lucrari"*, sondern um sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen. Sie scheint mir daher viel eher in die V. Gruppe zu passen und wird, soweit ich dies aus den Zählkarten zu erkennen vermochte, auch fast ausschliesslich von den Delinquenten dieser Gruppe begangen.

Zu I No. 5. Das „falsche Zeugnis" und der Meineid der in den Zählkarten gar nicht vertreten war, sind der Rubrizierung nach dem Zweck nicht wohl zugänglich, da in solchen das Objekt des Delikts nicht durch den Delinquenten bestimmt, sondern ihm von der Staatsgewalt gleichsam dargeboten wird. Bei folgerichtiger Ausbildung meines Rubrizierungssystems würde wohl aus diesen, wie aus manchen anderen das *„non parere" per fraudem* verwirklichenden Delikten eine neue an Gruppe V anschliessende Gruppe gebildet werden müssen. Vorläufig wird man die im ganzen nur spärlich vorkommenden Delikte dieser Art bei Gruppe I belassen können, weil sie rücksichtlich des bei der Begehung in Anwendung gebrachten, in Täuschung bestehenden Mittels mit den übrigen Delikten dieser Gruppe übereinstimmen.

Zu I No. 6. Die „Münzfälschung" ist eines jener Delikte, an denen sich am besten der Unterschied zwischen

einem künstlichen und natürlichen Klassifizierungssystem klar stellen lässt. Das künstliche System trennt dieses Delikt weit ab von den übrigen inagressiven Lukrativ-Delikten, obschon es mit allen psychologischen Merkmalen eines solchen versehen ist, in dem es auf psychischem Wege, d. h. mittelst Täuschung den unberechtigten Vermögenszuwachs vermitteln soll. Ob die Täuschung auf eine Privatperson oder auf den Fiskus zugespitzt wird, kann rücksichtlich der psychologischen Natur des Delikts nicht den geringsten Unterschied bedingen, abgesehen davon, dass der Münzfälscher sich nicht auf Kosten des Staats, sondern auf Kosten derjenigen Personen zu bereichern gedenkt, bei denen er seine falschen Münzen, Stempel, Banknoten etc. anbringt.

Zu I No. 7. Die „Unterschlagung" figuriert üblicher Weise als „strafbare Handlung gegen ein dingliches Recht" neben Diebstahl und ähnlichen Delikten, obschon der psychologische Unterschied zwischen ihr und den anderen Delikten der Gruppe II ein sofort in die Augen springender ist und dieses Delikt sich deutlich genug als ein mittelst Täuschung, Lüge oder Verheimlichung, somit auf psychischem Wege vermitteltes Lukrativdelikt manifestiert.

Zweifelhaft ist die Stellung von No. 8 I die „Sachhehlerei", weil dieselbe wohl selten ein aus der eigenen Initiative des Delinquenten hervorgegangenes Delikt, auch keineswegs immer Lukrativdelikt ist, sondern meistens sekundär im Gefolge eines andern und von einer anderen Person begangenen Delikts, zumeist Diebstahl, auftritt. In Berücksichtigung des ihr zukommenden Merkmals der *„fraus"* dürfte die Hehlerei doch wohl passender in Gruppe I als in II eingereiht werden.

I No. 9 „Erpressung" steht der Gruppe der agressiven Lukrativdelikte schon sehr nahe, indem dieses Delikt bald einem *„animus fraude lucrandi"*, bald einem *„a. vi lucrandi"* seinen Ursprung verdankt. Ein Beispiel der ersteren Art liefert jener oft praktizierte Schwindel, wo

einige junge Taugenichtse sich dahin einigen, bisher unbescholtene Bürger zu sexuellen Delikten zu verleiten, um sodann unter Bedrohung gerichtlicher Anzeige Geld von ihnen zu erpressen, Beispiele der letzteren Art jene Fälle, wo die Erpressung mittelst brieflicher Totschlagsbedrohung bewirkt wird. Solche Mischformen kommen bei jeder noch so rationellen Klassifikation vor, und es mag daher dem Urteil des Lesers überlassen bleiben, ob er im vorliegenden Fall die Existenz einer Mischform als Argument gegen meine Klassifikation ansehen will.

III No. 13 „Sachbeschädigung" ist ein exquisites Beispiel dafür, wie durch das künstliche Rubrizierungssystem nach dem verletzten Rechtsgut psychologisch Zusammengehöriges getrennt und Unzusammengehöriges in ein- und derselben Kategorie vereinigt wird. Denn es kann niemanden entgehen, dass Sachbeschädigung und Körperverletzung genau der nämlichen psychischen Ursache, nämlich dem *Animus nocendi,* ihre Enstehung verdanken. Der ganze Unterschied besteht nur darin, dass der Delinquent die Sachbeschädigung an Stelle einer Körperverletzung unternimmt, entweder weil er zu feige ist, die letztere auszuführen oder weil er die Entdeckung der Sachbeschädigung leichter verhindern kann als diejenige der Körperverletzung, oder weil er seinen Gegner durch die Sachbeschädigung noch empfindlicher schädigen zu können glaubt, als durch eine Körperverletzung.

Wenn ich die „Brandstiftung" III No. 14 als Superlativ der Sachbeschädigung in diese Gruppe eingereiht habe, so geschah dies nicht in der Absicht, die „Gemeingefährlichkeit" als mitzubenützendes Unterscheidungsmerkmal innerhalb der verschiedenen Gruppen ausser Kurs setzen zu wollen. Nur finde ich, dass man auch hier mit Rücksicht auf den Animus einen Unterschied machen muss. Wenn der *Animus nocendi* bei der Brandstiftung auf eine bestimmte Person als Eigentümer eines bestimmten Hauses zugespitzt ist, so ist sie nach meiner Ansicht nicht als gemeingefährliches Delikt zu bezeichnen, obschon sie noch

andere Personen, als gerade den Eigentümer beschädigen kann, wie dies auch in der Tat meistens der Fall ist. Dieser Umstand charakterisiert nur den Delinquenten als einen mehr als gewöhnlich gefährlichen Verbrecher. Als „gemeingefährliches Verbrechen“ scheint mir die Brandstiftung erst dann betrachtet werden zu müssen, wenn der Animus zu dieser Tat dahin geht, eine ganze Bevölkerung ohne Ansehen der Person, z B. durch fortgesetzte Brandstiftung bald an dieser, bald an jener Stelle eines Dorfes, in Aufregung und Schrecken zu versetzen.[1])

Zu III No. 15 und 16. Sehr zweckmässiger Weise findet sich in den die Basler Sträflingswelt betreffenden Zählkarten der Unterschied zwischen „einfacher Körperverletzung“ und „Körperverletzung mit gefährlichem Instrument“ durchgeführt, obschon weder im Basler Strafgesetz, noch in den andern kantonalen Strafgesetzen, noch sogar im Vorentwurf für das schweizerische Strafgesetz auf diesen vom Standpunkt des Animus hochwichtigen Unterschied Rücksicht genommen wird, sondern einfach nach dem Erfolge der Tat, bezw. nach dem objektiven Tatbestand zwischen einfacher und „schwerer“ Körperverletzung unterschieden wird. Diese Tatsache zeigt besser als jede andere, in welch' verhängnisvollem, der öffentlichen Sicherheit geradezu hohnsprechendem Irrtum sich die heutige Straf-

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, neben dem Begriff des „gemeingefährlichen Verbrechens“ auch denjenigen des „gemeingefährlichen Verbrechers“ in die Strafrechtspflege einzuführen? Als „gemeingefährlich“ wäre dann jeder Verbrecher zu bezeichnen, dessen Gesinnung derart verdorben ist, dass von ihm stetig neue gegen die wirtschaftliche oder physische Persönlichkeit seiner Mitbürger gerichtete rechtswidrige Handlungen mit annähernder Sicherheit erwartet werden dürfen. Jeder Rezidivist wäre demnach auf dem Wege, ein „gemeingefährlicher Verbrecher“ zu werden. Es will uns scheinen, dass von diesem Gesichtspunkte die strafrechtliche Behandlung der Rezidivisten einen gänzlich neuen, dem Interessenschutze weit besser als bisher entsprechenden Charakter erhalten würde.

rechtspraxis befindet, wenn sie im objektiven Tatbestand den allein richtigen oder wenigstens den alle übrigen Rücksichten beherrschen sollenden Massstab für die Strafzumessung zu finden glaubt. Denn jedermann, der ohne historisch suggestive Befangenheit über diese Dinge nachdenkt, muss einsehen, dass ein Mensch, der beim geringfügigsten Anlass zum Messer, Dolch oder Revolver greift, gerade wie der Brandstifter als ein mehr als gewöhnlich gefährlicher Verbrecher zu betrachten ist und sofern er nach seinem Animus beurteilt würde, stets als Totschläger behandelt werden sollte, mag seine Waffe eine schwere, leichte oder gar keine Wunde verursacht haben, da er sich der tötlichen Gefahr seiner Handlungsweise vollkommen bewusst ist.

Zu III No. 19. Die „fahrlässige Körperverletzung“ hat bei der Klassifikation nach dem Animus hier gänzlich wegzufallen. Sie gehört, wie alle übrigen Fahrlässigkeitsdelikte nicht in das kriminalistische, sondern in das polizeiliche Strafrecht, da hier der Animus des Delinquenten nicht in der Absicht besteht, den rechtswidrigen Erfolg einer bestimmten Handlung herbeizuführen, sondern darin, dass er jene von der Staatsgewalt oder der eigenen Vernunft diktirten Normen verachtet, die von diesen beiden, den bürgerlichen bezw. menschlichen Verkehr schützenden Mächten aufgestellt werden, um dem Bürger bezw. dem Menschen die Gewohnheit beizubringen, Leben und Gesundheit seiner Mitbürger bezw. Mitmenschen der seinigen gleich zu achten. Die Strafe muss und soll hier in gleicher Weise jeden treffen, der diese Normen verachtet, gleichviel ob im Einzelfall das Spiel des Zufalls Beschädigungen der Mitbürger herbeigeführt hat oder nicht. Wirkt es nicht geradezu komisch, wenn z. B. ein Architekt, dessen Fahrlässigkeit in der Konstruktion eines Gebäudes an dem Tode mehrerer bei dem Neubau beschäftigter Familienväter schuld war, zu einem Monat Gefängnis als „Sühne“ für den Tod mehrerer Menschen verurteilt wird? Notabene, ich bemängle diese Strafe nur als Sühne eines Tat-

bestandes, nicht aber, wenn sie genau in gleicher Weise über alle Architekten verhängt würde, die sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Baupolizei schuldig machen. Die Frage des „Fahrlässigkeitsdelikts“ ist übrigens durch den „Automobilismus“ zu einer höchst aktuellen geworden, deren nähere Erörterung hier indessen unterbleiben muss.

Die Rubrizierung der Delikte nach dem Zweck entfernt die Delikte IV No. 20 und 21 „Kindestötung und Fruchtabtreibung“ von den übrigen gegen Leib und Leben gerichteten Delikte, weil die Vernichtung des Kindes oder der Leibesfrucht nicht den eigentlichen Zweck dieser Delikte darstellt, sondern dieser in der Absicht begründet ist, ein bereits vorher begangenes sexuelles Delikt zu verheimlichen. Ihres innigen Zusammenhanges mit sexuellen Delikten wegen hielt ich es daher für zweckmässiger, sie der Gruppe IV als der Gruppe III beizuzählen.

Aehnlich, aber umgekehrt, verhält es sich mit IV No. 28, der „Kuppelei“, die eigentlich unter Berücksichtigung ihres Zweckes als lukratives Delikt in die erste Gruppe gehört und vielleicht der oben gekennzeichneten „psychischen Erpressung“ am nächsten steht, um des Zusammenhangs mit dem Geschlechtsleben willen indessen doch zweckmässiger der Gruppe IV zugeteilt wird.

In der Gruppe V endlich ist nur die Stellung von No. 31 „Hausfriedensbruch“ zweifelhaft. Da dieses Delikt nicht sowohl in einem *„non parere“*, als in einem initiativen Vorgehen gegen eine Privatperson besteht, so dürfte dasselbe vielleicht am passendsten als eine leichte Form des *Animus nocendi* in Gruppe III eingestellt werden.

Die in Obigem charakterisierte Klassifizierung der Delikte nach ihrem Zwecke erhebt nicht den Anspruch, ein detailliert ausgearbeitetes Strafrechtssystem darzustellen. Allein der Umstand, dass sich die hier skizzierte Art der Einteilung der einzelnen Delikte, wie ich bewiesen zu haben glaube, wenigstens rücksichtlich der weitaus am häufigsten auftretenden Delikte als ausführbar und brauchbar

erweist, dürfte das Zweckprinzip als der Prüfung würdig erscheinen lassen.

Sofern dieses in den Vordergrund der Strafrechtspflege gestellt wird, so kann von einer Bemessung der Strafe nach dem objektiven Tatbestand nicht mehr die Rede sein und es stellt sich somit sofort die Frage ein, welche Art der Strafbemessung an deren Stelle treten soll und hieran knüpft sich die weitere Frage, ob denn wirklich dem modernen Strafrecht kein anderes Mittel, das sich zugleich zu einer entsprechenden Graduierung eignen würde, zur Verwirklichung der verschiedenen Strafzwecke zu Gebote stehe, als die allerdings sehr leicht, ja nur allzuleicht nach Wochen, Monaten und Jahren abgezirkelte Einsperrungs-, bezw. Gefängnis- und Zuchthausstrafe? Zur Beantwortung dieser beiden Fragen sehe ich mich genötigt, dem Vergeltungsprinzip, das heute noch ausschliesslich die Strafzumessung beherrscht, einige betrachtende Worte zu widmen. Dasselbe enthält den zweifellos an und für sich richtigen Gedanken, dass der Verbrecher durch seine Missetat nicht nur dem Geschädigten, sondern auch der menschlichen Gesellschaft, bezw. der sie jeweils vertretenden Staatsgewalt gegenüber eine Schuld auf sich geladen hat, die durch die Strafe getilgt werden soll. Allein niemand wird mich überzeugen können, dass diese letztere rein ethische, materiell gänzlich unmessbare Schuld, nach Art einer gewöhnlichen Warenschuld bewertet werden könne, nämlich mittelst Festsetzung des Preises der Schuld, bezw. Strafware, in Zeitmassen, bezw. in Tagen, Wochen, Monaten etc. Lässt sich z. B. die Strafschuld nach dem Betrage der entwendeten Summe abmessen, wenn ein liederlicher Arbeiter seinem fleissigen Kameraden, der sich durch schwere Arbeit eine Summe von einigen hundert Franken erspart hat, diese ganze Ersparnis durch Betrug oder Diebstahl entwendet, und ist es nicht barer Unsinn, wenn in einem solchen Fall die Strafkompetenz des Richters nur bis zu 3 Monaten Gefängnis geht, sofern die entwendete Summe 299 frs., da-

gegen bis zu mehreren Jahren Zuchthaus, wenn sie 301 frs. beträgt? Aus diesem einfachen und täglich sich ereignenden Beispiel ziehe ich folgende Folgerung: Vergeltung oder Sühne hat nicht den geringsten Wert, wenn sie nicht der eigenen Initiative des Täters entspringt, bezw. als „tätige Reue" sich manifestiert. Ziel und Zweck der ganzen Strafrechtspflege muss daher darauf gerichtet sein, 1. die Willensfunktion, bezw. die Gesinnung des Missetäters so lange zu trainieren, bis er sich zur Sühne aus eigener Initiative entschliesst und 2. ihm die Möglichkeit zu verschaffen, diesen Entschluss auszuführen.

Die weiter unten folgende Besprechung der Grundsätze, nach welchen ich mir die soeben genannten Postulate der Strafrechtspflege ausgeführt denke, nötigt mich dazu, auch der bisherigen Formulierung des Strafbegriffs eine Betrachtung zu widmen. Die bisher als unfehlbar betrachtete Definition der Strafe besteht darin, dass die Strafe als ein Uebel definiert wird, demnach, wie v. Liszt und andere ausdrücklich betonen, als eine Rechtsverletzung, die der Staat berechtigt sein soll, dem Verbrecher beizubringen, weil der letztere selbst eine solche begangen hat. Wenn nun dies der Sinn der Strafe sein soll, dann war vom logischen Standpunkt gewiss die alte Talion, das „Auge um Auge, Zahn um Zahn" die einzig richtige Strafart. Nun ist aber der Sinn der Strafe nach meinem Dafürhalten nicht in die Rechtsverletzung, sondern in die Rechtsentziehung zu verlegen. In der Entziehung derjenigen Rechte, welche die Staatsgewalt allen Bürgern gewährt und garantiert, bei welchen sie einen vernunftgemässen Gebrauch dieser Rechte präsumieren darf, hierin besteht der wahre und wie mir scheint logisch und psychologisch wohl begründete Sinn und Zweck der Strafe.

Die Worte „Handlungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit", deren erstes bekanntlich die Fähigkeit, Handlungen vorzunehmen, die einen rechtlichen Erfolg haben, deren zweites die Fähigkeit bezeichnet, Inhaber von Rechten zu sein, enthalten den Inbegriff sämtlicher durch die Rechtsordnung

den Staatseinwohnern, welchen Alters und Geschlechts sie auch sein mögen, gewährten Rechte. Die verschiedene Bedeutung dieser beiden Ausdrücke lässt bereits die Möglichkeit erkennen, eine Graduierung in dem Entzug dieser Rechte eintreten zu lassen. Dass der Staatsgewalt unter gewissen durch die Rechtsordnung festgetzten Umständen die Befugnis zustehe, die Handlungsfähigkeit zu beschränken, wird wohl von niemandem bestritten. Dagegen wird von manchen Strafrechtstheoretikern das Axiom aufgestellt, dass die Rechtsfähigkeit zu den sogen. Menschenrechten gehöre, auf welche jeder Mensch *eo ipso* denselben Anspruch habe und deren ihn die Staatsgewalt unter keinen Umständen berauben dürfe. Ich meinerseits vermag nicht einzusehen, welchen Anspruch auf Rechtsfähigkeit z. B. ein Mensch noch haben kann, der die Rechtsfähigkeit seines Nebenmenschen so gering achtet, dass er sogar dessen ganze Persönlichkeit zu vernichten bestrebt ist. Dies nebenbei. Zur Frage der Strafgraduierung zurückkehrend, so lässt sich eine solche in qualitativer und quantitativer Richtung denken. In qualitativer Beziehung kennt unser heutiges Strafrecht, sofern man von der sogen. Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten (einer Strafart, welche für eine Menge von Personen gar keine Strafe ist, da sie entweder ihr ganzes Leben lang nicht zur Ausübung solcher Rechte gelangen oder auf deren Ausübung nicht den geringsten Wert legen) absieht, eigentlich nur die Graduierung durch Verschärfung der in Gefangenschaft bestehenden absoluten Entziehung der Handlungsfähigkeit durch Zwangsarbeit. Denn die Geldstrafe, die man zur Entkräftung meiner Behauptung anführen könnte, dient nicht sowohl der Graduierung, als dazu, die eine Strafart durch die andere zu ersetzen, wenn die individuellen Vermögensverhältnisse des Sträflings diese Aenderung als opportun erscheinen lassen und zwar in gänzlicher Verkennung des idealen Charakters, den die Strafe stets bewahren soll, wenn sie anders dem Vergeltungsprinzip treu bleiben will. Sie kann und darf in

diesem Sinn nichts anderes sein als Ehrenstrafe, d. h. eine Strafe, die den Delinquenten der Ehre beraubt, als vollwertiger, für alle seine Handlungen verantwortlicher Bürger zu gelten. Wird die Geldstrafe als eine der Freiheitsstrafe gleichwertige betrachtet, so entkleidet man die letztere völlig ihres idealen bezw. moralischen Charakters, und kaum hat wohl irgend ein anderes Verfahren der Strafgerichtspraxis mehr zur Verwilderung des Rechts- und Ehrgefühls im Volke beigetragen, als diese unterschiedslose Anwendung der Geld- und Freiheitsstrafen.

Als vollwertiger Bürger darf nach meiner Ansicht der Delinquent erst dann wieder betrachtet und behandelt werden, nachdem er seine Missetat sowohl dem Geschädigten als der Staatsgewalt gegenüber gesühnt hat. Die erstgenannte privatrechtliche Sühne kann bei den Lukrativdelikten unter Umständen leicht durch vermögensrechtliche Einbusse geschehen, die letztgenannte staatsrechtliche Sühne nur durch möglichst untrügliche Leistung des Beweises, dass der Delinquent seine ganze Gesinnung gründlich geändert habe, wovon später die Rede sein soll. Bei allen erstmaligen Delinquenten muss präsumiert werden, dass diese Gesinnungsänderung, beziehungsweise Gesinnungstrainierung bei zweckentsprechender Organisation der Strafanstalten möglich ist. Sie wird aber je nach der psychologischen Natur des Delinquenten, die sich aus der Natur des Delikts mit annähernder Sicherheit erkennen lässt, vermutlich kürzere oder längere Zeit in Anspruch nehmen, woraus sich die Notwendigkeit einer quantitativen Graduierung der Strafe ergibt. Aus diesem Gesichtspunkte aber wird dieselbe nicht in superklugen nach dem objektiven Tatbestande abgezirkelten Zeiträumen von Wochen und Monaten zu bestehen haben, sondern es fällt dann dem Richter die der ärztlichen ähnliche Aufgabe zu, die Diagnose der psychischen Natur des Delikts zu machen und die Prognose zu stellen, in welchem Zeitraum sich die Sanierung der Gesinnung des Delinquenten bei geeigneter Behandlung desselben erwarten lässt. Selbstverständlich indessen darf

hier die prognostische Bestimmung der Behandlungs- beziehungsweise Strafzeit nicht gänzlich der willkürlichen Abschätzung durch den Richter anheim gestellt werden, sondern sie muss *grosso modo* in wenigstens halbjährigen Zeiträumen für jede der obgenannten Deliktsgruppen unter Berücksichtigung der bisher auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen gesetzlich festgelegt werden. Denn vom kriminalistischen Patienten kann man billigerweise nicht verlangen, dass er die Bestimmung seiner Kurzeit der Willkür derjenigen Personen (des Richters oder des Gefängnisdirektors) überlassen soll, in denen er von vornherein seine natürlichen Feinde sieht, dies um so weniger, als er selbst nach abgelaufener Strafzeit den Beweis der erfolgten Heilung zu leisten hat. Diese besteht hier in der vernunftgemäss geregelten Willenstätigkeit und die Beweisleistung liegt daher vollständig in der Macht des Delinquenten, zum Unterschied vom ärztlichen Patienten, der über die Regelung seiner organischen Funktionen keine Macht besitzt, am allerwenigsten gerade der Irrsinnige, der rücksichtlich des Sitzes der Krankheit dem Verbrecher bekanntlich am nächsten steht oder zu stehen vermutet wird. Ich bitte hier aus dieser Bemerkung schliessen zu wollen, dass meine Anschauungsweise in diesem Punkt derjenigen Lombroso's und seiner namentlich im Kreise naturwissenschaftlicher Dilettanten zahlreichen Anhänger direkt entgegengesetzt ist.

Die quantitative Graduierung der Strafe auf psychischer Grundlage hätte, wie aus obigem hervorgeht, zugleich den Vorteil, mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen gründlich aufzuräumen, und würde somit ein Postulat der modernen Strafrechtswissenschaft erfüllen, das sich mit Recht je länger je lebhafter geltend macht und es scheint mir nur eines logisch und psychologisch unanfechtbaren grundlegenden Gedankens zu bedürfen, um ihm zu baldigem Siege zu verhelfen.

Auch zu Gunsten einer Aenderung beziehungsweise Erweiterung der qualitativen Graduierung scheint die öffentliche Meinung hinlänglich vorbereitet zu sein, insofern die sogen. „bedingte Verurteilung“, wie auch die in neuerer Zeit befürwortete „bedingte Entlassung“ es dem Sträfling ermöglichen soll, in quasi halber Freiheit d. h. unter stetiger Aufsicht der Behörde stehend, das Gefängnis vor angetretener, beziehungsweise vor abgelaufener Strafzeit zu verlassen und im bürgerlichen Verkehr seine vorige oder eine neue Stellung einzunehmen. Man kann dies als eine Graduierung *ad minora,* statt *ad majora* auffassen, da die behördliche Aufsicht eben doch Antritt beziehungsweise Fortsetzung einer Strafe bedeutet.

Ich sehe nun nicht ein, warum sich dieses Institut der „bedingten Verurteilung oder Entlassung“, das eigentlich in nichts anderem, als in dem Ersatz der Gefangenschaft durch eine Art von staatlicher Vormundschaft besteht, nicht in der Weise verallgemeinern liesse, dass die Bevormundung gleich von vornherein als qualitativ geringere Strafe über den Delinquenten verhängt würde. Dieses bereits von v. Massow und Vargha, von letzterem freilich von einem von dem meinigen gänzlich verschiedenen Gesichtspunkt, befürwortete Institut der pönalen Vormundschaft scheint mir ein überaus fruchtbarer Gedanke, der die grössten und allgemein empfundenen Uebelstände der gänzlichen Freiheitsentziehung mit einem Schlage beseitigen würde. Nur dürfte dieses Institut, wenn es als Strafe für ein begangenes Delikt und nicht als Belohnung für gutes Verhalten im Gefängnis angewendet würde, nicht, wie Vargha meint, der Führung freiwilliger gemeinnütziger Vereine überlassen werden, sondern müsste unter allen Umständen den staatsrechtlichen Charakter der übrigen Strafen bewahren und daher der Leitung einer staatlich bestellten und geregelten pönalen Vormundschaftsbehörde unterstellt werden. Als vorzugsweise geeignet für eine solche Strafart würden mir sämtliche Lukrativdelikte mit Ausnahme von Erpres-

sung, Einbruchsdiebstahl und Raub erscheinen, jedoch nur zum Zweck erstmaliger Bestrafung und nur für Delinquenten, die im Lande der Inhaftierung ansässig sind, demnach nicht für eigentliche Vaganten und nicht für landesfremde Personen, die zufälligerweise im Moment der Begehung im Inhaftierungslande beschäftigt sind. Von diesen Prämissen ausgehend habe ich mir ein vorläufiges Urteil über die Möglichkeit der Durchführung der „pönalen Bevormundung" zu bilden gesucht und hiefür das mir zur Verfügung stehende dreijährige Zählkartenmaterial der Basler Sträflingswelt benützt, das zwar natürlich nur sehr minime Zahlen liefert, aber immerhin einen Mikrokosmus der westeuropäischen Gefangenschaftsbevölkerung darstellen mag. Die nachfolgende kleine Tabelle ist das Ergebnis dieser Untersuchung.

	Gesamtzahl der vom 1. Jan. 1900 bis 31. Dez. 1902 zur Inhaftierung gelangten Straffälle	Davon begangen durch in Basel wohnhafte erstmals für Lukrativdelikte bestrafte Delinquenten	Gesamtstrafdauer der in Rubrik 2 gezählten Fälle	
			Monate	Tage
Betrug	87	24	94	168
Bankrott	4	2	6	—
Fälschung, vermögensrechtlicher Urkunden . . .	34	12	60	84
Münzdelikte . . .	5	1	6	—
Hehlerei	26	12	24	70
Unterschlagung . .	59	21	82	105
Einfacher Diebstahl	228	53	184	189
Total	443	125	456	616

In runden Zahlen ausgedrückt, sagte mir diese Tabelle, dass 28 % der hier aufgezählten Fälle sich nach meinem Dafürhalten für die Strafbehandlung durch pönale Vormundschaft geeignet hätten und dass den 125 Sträflingen hiedurch eine Gefangenschaftszeit von fast genau

40 Jahren erspart worden wäre. Da die Gesamtheit aller während der nämlichen Periode in die Strafanstalten des Kantons Baselstadt erfolgten Eintritte 1023 beträgt, so würde somit eine Entlastung der Anstalten um mehr als 12 % bewirkt worden sein, ein statistisches Ergebnis, das mir, vom ethischen Standpunkt ganz abgesehen, schon in finanzieller Beziehung den Gedanken der pönalen Vormundschaft als prüfungswürdig erscheinen lässt. Die Finanzfrage gipfelt natürlich in der Bestellung und Führung der pönalen Vormundschaftsbehörde. Zu weiterer Erörterung der Finanzfrage fehlt mir indessen der Anlass und die Befähigung. Bei weitem wichtiger ist jedenfalls das ethische Moment dieser Strafart. Es liegt in ihr ein ähnlicher Sinn wie in der *capitis deminutio* des römischen Rechts, nämlich derjenige einer Minderung der rechtlichen Persönlichkeit, als logisch berechtigte Strafe für den Missbrauch derselben, während die Gefangenschaft die vollständige Suspendierung derselben, *capitis deminutio maxima*, darstellt. Die erstere Strafe (als pönale Bevormundung gedacht) bedeutet somit nicht „Aufhebung der Schuldknechtschaft", wie Vargha meint, sondern im Gegenteil gewissermassen eine Legalisation dieses Instituts, insofern durch Verurteilung zu einem geringern Grade der Schuldknechtschaft der stärkere Grad, nämlich die Gefangenschaft, den auch Vargha nicht gänzlich abzuschaffen vermag, seine wahre Bedeutung „Schuldknechtschaft unter der Gewalt der öffentlichen, an Stelle der privaten Person" zu sein, erhält. Bei den Kriminalisten der Lombroso-Häckel'schen Observanz scheint es freilich Mode werden zu wollen, die Frage nach der Schuld bezw. die Frage nach der Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen, soweit es die Strafrechtspflege betrifft, gänzlich abzuschaffen. Dass nach dem ABC der Logik von diesem Standpunkt die Frage nach Schuld und Verantwortlichkeit auch aus dem Obligationenrecht gestrichen werden müsste, stört die Herren Vargha und Konsorten nicht im mindesten, ihr „naturwissenschaftliches" Strafrecht für den Gipfel der

Weisheit zu proklamieren, und alle diejenigen, die das Dogma von der cellular-pathologischen Beschaffenheit der grauen Hirnrinde der Uebeltäter nicht akzeptieren, mit Lourdes-Pilgern und allem übrigen wundergläubigen geistigen Gelichter in einen Topf zu werfen! Gewiss ist ja freilich eine Krankheit im Uebeltäter vorhanden, aber eine Krankheit der Gesinnung und der ihr entspriessenden Willenstätigkeit, die nur durch den Kontakt mit gesunden Gesinnungen und den Konflikt mit der eigenen Gesinnung, soweit noch Gesundes in ihr ist, geheilt zu werden vermag. Allein ob diese Krankheit ein materielles Substrat habe und welcher Natur dasselbe sei, das haben bis heute weder Philosophen noch Naturforscher zu ergründen vermocht und werden es nie ergründen. Bezeugt wird dieser Satz durch die von Seite dieser Herren am häufigsten zitierte Autorität mit den bekannten Worten: „In's Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist".

Ich habe oben die Erziehung des Missetäters zur „tätigen Reue" und die Verwirklichung der Möglichkeit, sie ins Werk zu setzen, als die beiden Hauptpostulate der Sträflings-Therapie bezeichnet. Es dürfte nun kaum von jemanden bezweifelt werden, dass die pönale Bevormundung bei gewissenhafter und sachgemässer Durchführung von Seite der Staatsgewalt, diesen beiden Indikationen, wie keine andere Strafart dort entsprechen würde, wo das Delikt vorwiegend im blossen Missbrauch der eigenen Handlungsfähigkeit und nicht in der Verleugnung der Rechtsfähigkeit, mit anderen Worten, des Existenzrechts einer andern Persönlichkeit besteht. Ferner würde sie mir auch dazu berufen erscheinen, den Klassenunterschied, der sich bei der Anwendung der Geldstrafen auf so gehässige Art fühlbar macht, wenigstens zu mildern, wo nicht zu beseitigen: nämlich in der Weise, dass der Unvermögliche, der die Geldstrafe nicht bezahlen kann, anstatt eingesperrt zu werden und hierdurch auch seine Familie in Mitleidenschaft gezogen zu sehen, *pro tempore* seiner Zahlungsunfähigkeit unter pönale Vormundschaft gestellt würde.

Niemand dürfte bezweifeln, dass die Gefangenschaft in der Art und Weise, wie sie heutzutage fast überall durchgeführt wird, den obgenannten Postulaten nicht nur in keiner Hinsicht entspricht, sondern meistens geradezu entgegenarbeitet, und hieran ist wiederum die verkehrte Anwendung des Vergeltungsprinzips schuld, wonach das Wesen der Sühne nicht in der tätigen Reue, sondern in der gleichsam pfundweise nach dem objektiven Tatbestand abgewogenen Gefangenschaftsdauer, bezw. in der Ausgleichung der Uebeltat des Delinquenten durch eine von Seite der Staatsgewalt an ihm verübte Uebeltat erblickt wird. Nach meiner Anschauung würden diese Zustände mit einem Schlage geändert, wenn die Gefangenschaft als wirkliche Schuldknechtschaft, somit als *capitis deminutio maxima* betrachtet wurde, was soviel sagen will, dass sie ausnahmslos mit Zwangsarbeit verbunden würde. Mittelst der Zwangsarbeit soll womöglich das Ziel erreicht werden, den Delinquenten zur tätigen Reue zu erziehen. Dies kann aber nur geschehen, wenn er das Bewusstsein erlangt, dass „Arbeit des Bürgers Zierde und Segen der Mühe Preis" ist. Als einen grossen Segen wird er es indessen nicht empfinden, wenn die Frucht seiner Arbeit in den Staatssäckel gelangt oder ihm im besten Fall beim Austritt aus der Strafanstalt ein kleines Bettelgeschenk verabfolgt wird, das ihn für wenige Tage der Nahrungssorge enthebt. Den Segen wird er erst empfinden, wenn er weiss, dass seine Arbeit in erster Linie dem Geschädigten zu gute kommt, wodurch sein Gewissen entlastet wird, in zweiter seiner eventuell darbenden Familie, in dritter ihm selbst als Sparpfennig, und erst in vierter dem Staat, der seinen Anspruch auf Entschädigung erst dann verdient, wenn er durch richtige Erziehungs- bezw. Strafgrundsätze dafür gesorgt hat, dass der in seiner Gesinnung gebesserte Sträfling die steuerzahlende Bürgerschaft nicht von neuem belästigt und beunruhigt.

Dass der hier gekennzeichnete Zweck der Sträflings-Therapie durch kurzzeitige Gefangenschaft, namentlich

wenn sie über Rezidivisten verhängt wird, nimmermehr erreicht werden kann, und dass unsere Strafrechtspraxis wirklich für die grosse Mehrzahl der schwerern Verbrechen verantwortlich zu machen ist, wird zur Genüge durch die Tatsache illustriert, dass jedenfalls weit über 50 % aller das Publikum in erheblichem Masse aufregenden Einbruchsdiebstähle, Raubmorde, Lustmorde etc. von Rezidivisten begangen werden und zwar meist von solchen, die bereits 10 bis 20 bis 50 mal die Strafanstalten der verschiedenen Länder passiert haben, so dass man beinahe auf den Gedanken kommen muss, die Rechtspflege habe das grösste Vergnügen daran, diese Bestien auf die geängstigte Menschheit loszulassen. Ich gebe ja gerne zu, dass unsere gesellschaftlichen Zustände vielfach derart sind, dass Menschen schliesslich zu Bestien werden, und dass diese Erkenntnis die politischen und wirtschaftlichen Parteien vollauf berechtigt, ihr Möglichstes zur Sanierung derselben nach bestem Wissen und Gewissen beizutragen, aber keineswegs dazu jene Menschen, die nun einmal Bestien geworden sind, dem Arm der Strafrechtspflege zu entziehen. Dieser bleibt nach meiner Ansicht, in solchen Fällen nichts anderes übrig, als Bestien, deren Natur nun einmal nicht mehr zu ändern ist, für dahin und daweg unschädlich zu machen. Auf welche Weise dies geschehen mag, halte ich für eine ganz sekundäre Frage, über welche sich zu erhitzen nicht der Mühe wert ist.

Sobald man die Sühne und Vergeltung in die „tätige Reue“ verlegt, so erkennt man sofort, dass bei Rezidivisten der objektive Tatbestand zur Beurteilung des Strafmasses nicht mehr in Frage kommen kann und dass die konträre staatliche Uebeltat einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die im Grunde nichts anderes ist, als eine verballhornte Talion, gänzlich ausser Kurs gesetzt werden muss, da die Erziehung des Rezidivisten zur tätigen Reue nicht Monate, sondern Jahre erfordert. Bessere Belehrung vorbehalten, bin ich auch der Meinung, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen der Rezidivisten in den Kosten, die das Sträflings-

wesen dem Staat verursacht, den grössten Betrag ausmachen, weil die Leistungen ihrer Zwangsarbeit viel zu gering sind, um ihre Unterhaltungskosten zu decken. Würde die Schuldknechtschaft der Rezidivisten auf Jahre, statt auf Monate ausgedehnt, wie dies bereits der erzieherische Zweck der Strafe erfordert, so könnten landwirtschaftliche oder industrielle Zwangsbetriebe eingerichtet werden, mittelst deren vielleicht nicht nur ihre Unterhaltungskosten gedeckt, sondern auch dem vornehmsten Postulat der tätigen Reue, der Entschädigung des Geschädigten Genüge geleistet werden könnte. Wenn die Zwangsbetriebe diesem Postulate dienstbar gemacht würden, so würde wahrscheinlich auch die Missgunst schwinden, mit welcher namentlich der Handwerkerstand ziemlich berechtigtigterweise diesen Instituten gegenüber steht.

Meine bisherigen Ausführungen bezogen sich hauptsächlich auf die Lukrativdelikte, die ja ohnehin in weitaus grösster Zahl die gerichtliche Strafpraxis (im Gegensatz zur polizeilichen gemeint) beschäftigen. Für die erstmalig zu verurteilenden Delinquenten der dritten Gruppe, namentlich die Beschädiger von Sachgütern, die dem öffentlichen Schutze unterliegen, sowie für die erstmals mit Messer und Revolver hantierenden Helden, wäre eigentlich die Prügelstrafe das richtige und ihrem Vergehen adäquate Kurmittel ihrer Gesinnung. Leider ist diese Strafe durch ihre abscheulich verkehrte Anwendung gegen Delinquenten der V. Gruppe, bei welchen sie das bereits stark gesunkene Ehrgefühl noch vollständig vernichtet, in derartigen und wohlverdienten Misskredit geraten, dass von ihrer Wiedereinführung selbst in Fällen, wo sie vollständig angebracht wäre, keine Rede mehr sein kann. Passender Weise dürfte sie hier durch Körperstrafen indirekter Art, Einsperrung bei Wasser und Brot, schwere zwölfstündige Zwangsarbeit und dergl. mehr ersetzt werden. Aehnliches dürfte bei den männlichen Verbrechern der IV. Gruppe in Anwendung gezogen werden: bei den Verführern von Kindern und erwachsener unbescholtener Mädchen, rück-

sichtlich deren sie als intellektuelle Urheber des von solchen Mädchen begangenen Kindsmordes zu betrachten sind. Die Rezidivisten der hier genannten Gruppen halte ich für ganz oder nahezu unheilbar, daher lebenslängliche oder mindestens langjährige Einsperrung mit oder ohne Zwangsarbeit vom Standpunkt des Interessenschutzes für unerlässlich.

Das schwierigste und mit Rücksicht auf die Zahl der Delinquenten beinahe wichtigste Problem wird der Strafrechtspflege (und zwar hier der polizeilichen) in der Behandlung der V. Gruppe gestellt. Die Zählkarten der diesbezüglichen Statistik, die oft genug im nämlichen Jahr sechsmal für den nämlichen Sträfling ausgestellt worden, beweisen zur Genüge, dass hier die Strafzumessung nach dem Vergeltungs- oder Sühneprinzip ein vollständiges Fiasko darstellt. Der Grund hievon ist leicht einzusehen: denn hier gibt es gar nichts zu sühnen, als das *„non parere"*. Die Vergeltungspraxis weiss daher nichts anderes zu tun, als „Landstreicherei, Bettel, Widersetzlichkeit etc." als „kleine" Vergehen zu betrachten, die in früherer Zeit nach dem Muster der damaligen Schulpädagogik mit Prügel, heute den modernen Anschauungen entsprechend, mit kurzzeitigem Arrest „gesühnt" werden.

Zur Orientierung in dieser Frage halte ich es für nötig, das Wesen der Polizeistrafe näher zu charakterisieren. Mir scheint der Unterschied zwischen der Gerichts- und der Polizeistrafe darin zu liegen, dass dort eine wirklich verübte rechtswidrige Handlung, hier bereits die aus mehr oder minder triftigen Gründen präsumierte Absicht zu einer solchen bestraft wird, wozu die Polizei zum Zwecke des Schutzes gewisser Interessen des Gemeinwohls genötigt wird. Wenn sie z. B. den Verkauf unreifer Früchte verbietet und bestraft, so geschieht dies, weil sie die Absicht des Betruges beim Verkäufer präsumiert, während der Verkäufer vom Standpunkt der Handelsfreiheit der nicht ganz unberechtigten Ansicht sein kann, es sei Sache des Käufers sich diejenigen Früchte zu wählen, die ihm zu

essen belieben. In ähnlicher Weise lässt sich vom polizeilichen Standpunkt die Bestrafung der Landstreicher und Bettler motivieren, indem bei ihnen die Absicht allerlei Unfug und Skandal, wenn nicht Schlimmeres zu verüben präsumiert wird, während sie doch andererseits keiner Schädigung irgend eines privaten Rechtsgutes bezichtigt werden können, so lange nämlich sich ihr Verhalten auf Landstreicherei und Bettel beschränkt. Dass die genannte Präsumtion bei der grossen Mehrzahl dieser Leute zutrifft, kann wohl nicht bestritten werden, aber noch unbestreitbarer ist die Tatsache, dass die kurzzeitige Inhaftierung weder den einzelnen Delinquenten von seinem Hange zur Landstreicherei kuriert, noch die Proletarierklasse im allgemeinen daran verhindert, sich dieses mühelosesten Mittels zu bedienen, um ihr Leben zu fristen. Wenn der Staat, wie es seine Pflicht ist, prophylaktisch und therapeutisch gegen dieses Krebsübel der Gesellschaft ankämpfen will, so muss eben auch wieder die psychologische Ursache desselben studiert werden. Diese liegt meines Erachtens in dem gänzlichen Mangel an Ehrgefühl dieser Klasse, dem natürlich wieder eine andere *causa generatrix* zu Grunde liegt, eine *causa,* die jedermann kennt, da sie in nichts anderem besteht, als in dem Mangel jeglichen materiellen Besitzes. Denn nur mittelst materiellen Besitzes, er mag noch so gering sein, vermag sich das Bewusstsein von Rechten und Pflichten, in welchen allein das Ehrgefühl besteht, heranzubilden und im Verkehr mit anderen Menschen zu äussern. Die dem Uebel angemessene Kur ergibt sich hieraus ohne weiteres: Sie besteht in der Gewöhnung an fruchtbringende Arbeit. Aber fruchtbringend muss sie sein, womit gesagt sein soll, dass der Delinquent von vornherein die Ueberzeugung gewinnen soll, dass er durch fleissige Arbeit zu Eigentum gelangen werde. Auch sollte sie, bei erstmals aufgegriffenen Vaganten wenigstens, nicht den Charakter der Schuldknechtschaft tragen, da der Delinquent hier nicht die Schuld der Verletzung irgend eines materiellen Rechtsguts auf sich

geladen hat, die allein die Verurteilung zur Schuldknechtschaft rechtfertigt. Sie müsste im Gegenteil den Charakter eines freiwillig für mindestens ein Jahr eingegangenen Arbeitsvertrages erhalten, allerdings unter Bedrohung von Arbeitszwang, falls der Delinquent bei Verweigerung des Vertrages oder bei Vertragsbruch zum zweitenmal wegen Landstreicherei inhaftiert werden muss. Die näheren Bestimmungen eines derartigen Vertrages, wie überhaupt die Gestaltung des Verfahrens, das im Sinn der hier geäusserten Grundsätze befolgt werden müsste, halte ich mich nicht für kompetent zu detaillieren. Ohnedies hängt der Gegenstand mit den grössten volkswirtschaftlichen Problemen so innig zusammen, dass von einer weiteren Erörterung desselben hier abstrahiert werden muss.

Zum Schlusse meiner Ausführungen eilend, die eine anfänglich nicht beabsichtigte Ausdehnung gewonnen haben, kann ich nicht umhin auch noch der Geldstrafe einige Worte zu widmen. Meines Erachtens sollte dieselbe namentlich bei Delikten der Gruppen III und IV ergänzend neben der Freiheitsstrafe in jenen Fällen verhängt werden, wo dies geschehen kann, ohne die unschuldige Familie in Mitleidenschaft zu ziehen, unter Ausschluss der Freiheitsstrafe dagegen in jenen Fällen, wo die Erzielung des psychologischen Strafzwecks mittelst dieser als unangemessen oder aussichtslos erscheint, wie dies bei der Verletzung idealer Rechtsgüter, Ehrenkränkungen etc. stets der Fall sein dürfte. Den Nachdruck möchte ich aber darauf legen, dass die gezahlten Strafsummen weder in den unersättlichen Rachen des Fiskus, noch in den Rachen der meist geldgierigen Ankläger gelangen, sondern dazu verwendet werden sollten, der tätigen Reue der in Schuldknechtschaft befindlichen Delinquenten in den obengenannten Richtungen zu Hülfe zu kommen, wenn sie trotz guten Willens aus eigener Kraft diese nicht zu verwirklichen vermögen, ferner dazu, solchen Delinquenten nach vollzogener Sühne, bezw. nachdem sie ihre Schuld dem Verletzten und dem Staat gegenüber

getilgt haben, eine wohlverdiente und ehrenhafte Existenz zu ermöglichen, endlich dazu, die Erziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Ich schliesse meine Gedankenspäne über Strafrechtspflege mit folgenden Thesen:

1. Die Klassifizierung der Delikte nach dem vom Missetäter beabsichtigten Zweck leistet viel Erspriesslicheres für die Strafrechtspflege, als die Klassifizierung nach dem geschädigten Rechtsgut. Namentlich ist sie allein im Stande, die Grundlage für eine rationelle Umgestaltung unserer Strafanstalten in dem Sinn zu liefern, dass diese letztern dem modernen Zweck, Kuranstalten für *moral insanity* zu sein, entsprechen können.
2. Die qualitative Differenzierung der Strafzumessung soll in der Weise geschehen, dass Lukrativ-Delikte je nach Umständen mit pönaler Bevormundung oder mit Zwangsarbeit in geschlossener Anstalt (in der Regel mit Ausschluss von Einzelhaft), Schädigungsdelikte dagegen (Sachbeschädigung, sexuelle und gewöhnliche Angriffe auf die Person) mit relativ kurz bemessener, aber stark verschärfter Einzelhaft bestraft werden.
3. Die quantitative Differenzierung der Strafzumessung soll in Abstufungen geschehen, die bei pönaler Bevormundung und Zwangsarbeit, bezw. bei Lukrativ-Delikten nach mindestens halbjährigen, bei Einzelhaft, bezw. bei Schädigungsdelikten nach mindestens monatlichen Zeiträumen abzumessen sind. Bei der quantitativen Differenzierung soll hauptsächlich die erzieherische Prognose, die sich im Einzelfall aus der Natur des Tatbestandes ergibt, massgebend sein, immerhin aber auch unter Berücksichtigung der ethischen, aber nicht der materiellen Grösse der Verschuldung.

4. Der eigentlichen Strafe, die man als „ethische Schuldbehaftung“ bezeichnen kann, ist die finanzielle Schuldbehaftung hinzuzufügen, die so lange zu dauern hat, bis der Sträfling den ganzen oder einen bestimmten durch Urteilsspruch festzusetzenden Prozentsatz seiner finanziellen Schuld bezw. des angerichteten Schadens mittelst Zwangsarbeit oder, unter pönaler Vormundschaft stehend, in freier Arbeit getilgt hat. Die Tilgung dieser materiellen Schuld gilt als Beweis seiner „tätigen Reue“.
5. Zur Ermöglichung dieses Postulats muss die Zwangsarbeit der Sträflinge derart organisiert werden, dass sie Produktionswerte zu erzeugen vermag, deren Ertragsüberschuss in erster Linie denjenigen Teil des Schadenersatzes an die Verletzten liefern soll, der nicht aus dem Vermögen des Delinquenten geleistet werden kann.
6. Wo kein materieller Schaden durch das Delikt entstanden ist, so namentlich bei den meisten Wollust-Delikten, soll an die Stelle des Schadenersatzes eine schwere, durch Zwangsarbeit abzutragende Geldstrafe treten, deren Betrag weder dem Verletzten noch dem Fiskus, sondern einem besonderen Fonds zugute kommen soll, der den Zwecken der Kriminalitäts-Prophylaxe zu dienen hat.
7. Unter keinen Umständen darf das Delikt als gesühnt betrachtet werden, bevor nicht der Delinquent den vollgültigen Beweis der „tätigen Reue“ erbracht hat. Ist dies geschehen, so ist er wieder als vollwertiger Bürger zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkt verliert nicht nur die „bedingte Entlassung“, sondern auch die Nebenstrafe der „Einstellung in bürgerlichen Ehren“ ihre Existenzberechtigung. An die Stelle der „bedingten Verurteilung“ tritt ohnehin bei dieser Organisation der Strafrechtspflege „die pönale Bevormundung“.

8. Wo „Sühne“ in dem oben gekennzeichneten Sinn sich als nicht mehr durchführbar erweist, bleibt für die Strafrechtspflege nichts mehr übrig, als dem Utilitätsprinzip einer möglichst wirksamen Unschädlichmachung des Delinquenten zu huldigen.

Die moderne amerikanische Strafgesetzgebung

nach S. Barrows New Legislation concerning crimes, misdemeanors and Penalities.

Von Pfarrer Rauchstein.

„Verbrechen, Vergehen und Strafen“ nach neuester Gesetzgebung betitelt der Kommissar der Vereinigten Staaten für die internationale Gefängniskommission, Herr Samuel J. Barrows, ein grossartiges Mosaikgemälde der Strafpraxis seines Vaterlandes mit der Tendenz, sowohl den Geist und die Ziele derselben als auch andrerseits zu zeigen, wie die Eingangs genannten Begriffe in den einzelnen Staaten sittlich aufgefasst und rechtlich bestimmt werden. So soll und kann die Arbeit nicht bloss der Strafrechtskunde dienen, sondern auch praktisch zu der Arbeit der Vereinheitlichung der amerikanischen Strafgesetzgebung einen Beitrag leisten, der ihr bei ihrer Zwiefältigkeit als teils föderaler, teils staatlicher Gesetzgebung und der Vielfältigkeit der letzteren in den 47 Staaten der Union zu gönnen ist. Der Verfasser weiss, dass dieser Beitrag zunächst nichts weiter als eine Darstellung dieser Mannigfaltigkeit ist, aber eine solche Ueberblick verschaffende Zusammenstellung lässt die Aufgaben deutlich erkennen, deren Lösung ein einheitliches Recht herbeiführt.

Ausserdem aber nimmt die Arbeit des Herrn Barrows das Interesse für die Zivilisation Nordamerikas und seiner

einzelnen Staaten in Anspruch. Gerade die Verschiedenheit in der Stellungnahme der einzelnen Staaten zu Verbrechen und Strafe zeigt den sittlichen Standpunkt ihrer Bewohner ebensowohl wie die Eigentümlichkeit ihres sozialen Lebens.

Um ein Bild der amerikanischen Strafgesetzgebung zu geben, das der Gegenwart und Wirklichkeit entspricht, hat der Verfasser alles historische ausgeschlossen und seinen Stoff so gewählt, wie er sich in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten nach den Sitzungen ihrer gesetzgebenden Körperschaften in den beiden Jahren 1897 und 1898 gestaltet hat. Ausgeschlossen blieb auch der eigentliche Strafprozess, dagegen musste hin und wieder das Privatrecht berührt werden, weil tatsächlich dieselben Vergehen in dem einen Staat unter das Privatrecht, in dem andern unter das Strafrecht fallen und weil hier und da privatrechtlich verhängte Geldbussen im Unvermögensfall durch Freiheitsstrafen ersetzt werden können.

Endlich berührt sich die staatliche Gesetzgebung mit der munizipalen Gerichtsbarkeit. Nicht nur, dass den einzelnen Gemeinwesen in einem Staat eine gewisse Befugnis eingeräumt ist, Strafen zu verhängen, sondern von Staatswegen ist ihnen die Verfolgung bestimmter Vergehen, die Art und das Höchstmass der Strafe vorgeschrieben. Die Art der Vergehen selbst ist in solchen Fällen keineswegs immer schwerer als die, welche der lokalen Autorität überlassen zu werden pflegt. So könnte z. B. das Verbot, in der Nähe von oberirdischen Telegraphenleitungen Drachen steigen zu lassen, der städtischen Polizei überlassen werden, es ist aber durch Staatsgesetz des Staates New-York für die Hauptstadt nebst einigen 50 anderen ähnlichen erlassen und das Verbotene mit einer Geldstrafe von 10 Dollar belegt. Auch was die Höhe der Strafen betrifft, so geht diese bei den meisten der durch Staatsgesetz bestimmten und der lokalen Gerichtsbarkeit überlassenen nicht über das Mass der von dieser selbständig zu verfügenden hinaus; nur in einzelnen Fällen schwerer Ver-

gehen, die eigentlich vor das Forum der staatlichen Gerichtsbarkeit gehören, geschieht dies. Es herrscht also in der Verteilung der Strafgerichtsbarkeit auf staatliche und lokale Gerichtshöfe kein einheitliches Prinzip.

Der Verfasser setzt weiter die Einteilung der Straftaten auseinander. Sie stimmt mit der in England überein und enthält zwei Arten: *„felonies“* und *„misdemeanors“*, die den deutschen Worten „Verbrechen“ und „Vergehen“ nur ungefähr entsprechen.

Insofern nämlich entsprechen sie ihnen nicht, als man unter Vergehen einen leichteren, unter Verbrechen einen schwereren Verstoss gegen die Gesetze versteht, während die Unterscheidung zwischen *felonie* und *misdemeanor* im englischen wie amerikanischen Strafrecht nicht auf der Natur der Straftaten, sondern auf der Art ihrer Bestrafung beruht. So gehört, wie aus der „Allgemeinen Uebersicht des englischen Strafrechts, von Stephen“ angeführt wird: Untreue und Bigamie zu der einen, Betrug durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und Meineid zu der andern der angeführten Klassen. Ebenso erscheint, wenn die Strenge der Bestrafung und die Bedeutung des Straffalles massgebend sein sollen, darin ein grosser Widerspruch, dass über verschiedene Verbrechen vor dem Polizeigericht, über Vergehen unter Umständen vor dem höchsten Strafgericht verhandelt wird. „Eine genaue Definition“, sagt ein englischer Strafrechtslehrer, „könnte ein Rechtsgelehrter von der einen oder andern Art der Straftaten nur geben, wenn er alle Straftaten aufzählt, welche die eine Art umfasst“. Trotzdem ist für das, was in England und Amerika *felonie* benannt wird, ursprünglich ein bestimmtes Kennzeichen da gewesen; es umfasste alle Straftaten, deren Bestrafung Einziehung von beweglichem oder unbeweglichem Gut einschloss.

Wie die Auffassungen über die genannten beiden Arten der Straftaten in der Gesetzgebung der Staaten der Union auseinandergehen, zeigt sich beispielsweise an einem Fall, wo „Betrügerei bei Wahlen“ in einem Staat als

„Vergehen“, in einem andern als „Verbrechen“ bezeichnet wird. Der erstere bestraft das „Vergehen“ mit einer Geldstrafe von 500 Dollar oder mit Zwangsarbeit von 6 Monat bis 1 Jahr oder mit beidem, der andere bestraft dieselbe Tat als „Verbrechen“ und lässt für Zwangsarbeit eventuell Zuchthaus eintreten.

Was die Strafdauer betrifft, so kann sie bei einem „Vergehen“ länger sein, als bei einem „Verbrechen“, und ähnlich verhält es sich mit der Ausführung der Strafe. Sie müsste nach allgemeiner Annahme für letzteres ja strenger sein, als für ersteres und ist es wohl auch ursprünglich gewesen, aber die Beeinflussung der Strafvollstreckung durch das christliche Prinzip der Wiedergewinnung der Seele des Verbrechers und damit auch seiner ganzen Leistungsfähigkeit in der Richtung seines Willens nach göttlicher und menschlicher Ordnung, kurz gesagt, die Ausnützung der Strafzeit zur Besserung des Bestraften hat dies Verhältnis geändert. Die Anwendung und Durchführung dieses Prinzips empfahl sich mehr in den grossen als in den kleinen Gefängnissen und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst war, was die Anwendung betraf, diese bei den Insassen jener Anstalten am meisten nötig und durch die meist lange Strafdauer begünstigt. Dann aber lieferte auch ihre festere Organisation der pädagogischen Behandlung in der Durchführung des Prinzips einen festen Halt. Endlich machte der Aufenthalt in einem organisierten Gefängnis mit der gewaltsamen festen Einfügung des Insassen in eine strenge Lebensregel sein Herz den Bestrebungen, es zur Aufnahme der Arbeit an sich selbst und damit zum Bewusstsein der Selbstständigkeit, Freiheit, Persönlichkeit wiederzugewinnen, zugänglicher.

So wurden die grossen Gefängnisse mit musterhaften Einrichtungen und Ausstattungen versehen und bieten dadurch den Gefangenen einen viel angenehmeren Aufenthalt, als die kleinen in alter Weise ausgestatteten. Beim Hinblick auf dieselben ruft der Verfasser aus: Es kann

keine schlimmere Bestrafung für einen Gefangenen geben als die, welche ihn zu einem Verbrecherleben verurteilt. In der Tat machen der Umgang mit Strafgenossen und der Mangel erziehlicher Einwirkung auf den Willen im Gefängnis manchen erstmalig Straffälligen zu einem Gewohnheits- und berufsmässigen Verbrecher.

Innerhalb der einfachen Einteilung aller Straftaten in *felonies* und *misdemeanors,* also in schwerere und leichtere Verbrechen ist die Reihe der im Gesetz verfügten Strafen eine sehr grosse und bei den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene. Sie sind mit einem Höchstmass und einem Mindestmass angegeben, zwischen denen sie nach Befinden des Gerichtshofes und je nach dem einzelnen Fall ihre bestimmte Grösse erhalten. Es ist schwer zu entdecken, sagt der Verfasser, nach welchem Grundsatz in einem amerikanischen Gesetzbuch die Unterschiedlichkeit der angegebenen Strafmasse abgewogen ist. Am grössten ist sie bei den leichteren Vergehen. Oberflächlich lässt sie einen Schluss auf die relative Bewertung des Schadens zu, der durch die für strafbar erklärten Handlungen verursacht wird, und zwar sowohl in einem einzelnen Staat wie — durch Vergleich der betreffenden Gesetzbücher — in bezug auf andere Staaten.

In einigen wenigen Staaten sind die Gesetzbücher anders. Sie enthalten nicht Strafzumessungen für einzelne Vergehen bis zu den kleinsten hinab, sondern teilen mit Ausnahme der schweren Verbrechen alle übrigen Straftaten in zwei Teile und verfügen ein und dasselbe allgemeine Strafmass für alle Fälle eines jeden Teils. So verhält es sich z. B. mit dem Staate New-Jersey. Einige besondere Verbrechen erhalten ihre besondere Strafe, alle übrigen Verbrechen und Vergehen sind in Vergehen und schwere Vergehen *misdemeanors - high misdemeanors* geteilt, und Abschnitt 217 des revidierten Strafrechts von 1898 setzt fest: „Wenn irgend eine Person eines Verbrechens für schuldig befunden wird, welches durch dieses oder irgend ein anderes Staatsgesetz für ein schweres Vergehen erklärt

und für welches eine Strafe nicht ausdrücklich festgesetzt ist, soll er mit einer Geldstrafe nicht über 2000 Dollar oder mit einer Freiheitsstrafe ohne oder mit Zwangsarbeit bis 7 Jahr, oder mit Geld- und Freiheitsstrafe bestraft werden". — Im Fall „schwerer" Vergehen gehen die Strafen über das angegebene Mass hinaus, wie z. B. bei beabsichtigtem Giftmord, wenn der Tod nicht erfolgt ist. Hier beträgt merkwürdiger Weise die Geldstrafe nicht mehr als 1000 Dollar, Freiheitsstrafe aber kann bis zu 15 Jahren verhängt werden; Entführung ist mit Strafe bis 5000 Dollar oder Einsperrung bis 20 Jahre belegt.

Abschnitt 218 desselben Gesetzes bestimmt entsprechend dem vorangehenden, dass jemand wegen einer Handlung, die vom Gesetz als Vergehen bezeichnet wird, mit Geldstrafe bis 1000 Dollar und Einsperrung bis 3 Jahr mit oder ohne Zwangsarbeit zu bestrafen ist. Ebenso ist in dem Staat Georgia 1895 die Strafe für ein Vergehen auf 1000 Dollar höchstens, Einsperrung auf 6 Monat, Strafkolonnenarbeit 1 bis 12 Monat nach dem Ermessen des Richters festgesetzt und wird seitdem in allen Strafgesetzen dieses Staates, sobald die spezielle Handlung als Vergehen bezeichnet ist, auf die obige Straffestsetzung verwiesen.

Es ist wahr, was der Verfasser an diesem System lobt: dass die Aufgabe des Gesetzgebers durch dasselbe sehr vereinfacht wird. Inwiefern es lobenswert ist, dass die Gesetze dadurch gleichförmiger und auch die Strafen gleichartiger werden, muss dahingestellt bleiben. Das ist sicher, dass der Richter durch eine solche Straffestsetzung die grösste Freiheit erhält, bei der Strafabmessung nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles und nach der Persönlichkeit des Straffälligen zu verfahren.

Um ein Urteil über die neue Vereinfachung der Straffestsetzung gewinnen zu lassen, hat der Verfasser tabellarisch die Festsetzungen des neuen revidierten Strafgesetzbuches von New-Jersey mit denen des früheren dieses Staates zusammengestellt. Im ganzen ergibt sich

bei ihrer Betrachtung, dass das Höchstmass der Strafe nach dem neuen Gesetzbuch höher ist, als nach dem alten, das Mindestmass aber niedriger, sodass die Grenzen für das Strafmass nach beiden Richtungen hinausgerückt erscheinen. Allerdings legt diese Tabelle auch die Frage nahe, ob nicht die Klassifizierung der Straftaten unter nur zwei Titel doch eine zu magere ist und nach der Richtung der leichteren Vergehen hin zu streng wirkt, sodass eine dritte unterste Abteilung für eine Reihe dieser Vergehen mit noch geringeren Strafen als die angegebenen notwendig erschiene.

Einen noch grösseren Fortschritt in der Strafabmessung erhofft der Verfasser von der eventuellen Einführung der unbestimmten Verurteilung, wodurch nach seiner Meinung die beiden Schwierigkeiten: die Strafe genau der Tat oder genau dem Täter anzupassen, Schwierigkeiten, die dem Gesetzgeber ebensoviel wie dem Richter zu schaffen machen, vermieden würden.

Wie aus der Entwicklung des Lebens in immer neuen Einrichtungen beständig auch neue Rechtsgüter entstehen und neue Willenssphären sich bilden, die des gesetzlichen Schutzes bedürfen, so werden auch neue Strafandrohungen für die Verletzung derselben notwendig. Bei der raschen Vegetation des amerikanischen Lebens tritt dies besonders hervor, und daher erscheinen in den neuen amerikanischen Strafgesetzen eine grosse Anzahl neuer Vergehen mit den dazu gehörigen Strafen. Die richtige Bemessung der letzteren ist schwer zu beurteilen. Wenn sie, wie der Verfasser sagt, nach der jetzigen Theorie des Strafrechts von den beiden Gesichtspunkten aus: abzuschrecken oder den Straffälligen für die Zukunft vor dem Verbrechen zu bewahren, also von der General- oder Spezialprävention bestimmt wird, so muss doch immer die Erfahrung in der Zukunft lehren, ob der Zweck erreicht wird. Wie vieles aber sonst noch bei der Strafabmessung mitspricht, zeigt die grosse Verschiedenheit der für dasselbe Vergehen oder für ähnliche in den verschiedenen Staaten angesetzten

Strafen. Ein dem vorliegenden Werke beigefügtes Verzeichnis sämtlicher in den Gesetzen der einzelnen Unionsstaaten genannten Vergehen, alphabetisch nach der Art derselben und innerhalb dieser nach den Staaten bezw. Bezirken deren geordnet, gestattet in dieser Beziehung leicht Uebersicht und Vergleich.

Die grosse Verschiedenheit in der Bestrafung, die dieser Vergleich zeigt, ist um so auffälliger, als die betreffenden Strafen von den verschiedenen Staaten doch gleichzeitig verfügt sind. Die Zeit ändert ja unter Umständen die Auffassung und Bewertung von Straftaten, aber die Strafbestimmungen der Unionsstaaten sind alle für die Gegenwart revidiert und festgesetzt. Dazu kommt, dass die Verschiedenheit in der Bestrafung desselben Vergehens sogar innerhalb ein und desselben Staates vorkommt, dass durch Staatsgesetz die Strafe für ein Vergehen in den verschiedenen Bezirken verschieden festgesetzt ist, wie z. B. bei den Gesetzen über Glückspiel und Missbrauch geistiger Getränke. Es liegt nahe als Erklärungsgrund dafür eine lokalverschiedene Schädlichkeit oder Ueberhandnahme des betreffenden Vergehens anzunehmen, aber der Verfasser selbst meint, dass es unmöglich ist, einen Grundsatz oder eine Richtschnur in diesem Verhältnis der einzelnen Staaten zu finden. Der Unterschied in den Strafen ist oft so klein, sagt er, dass man sich fragen muss, wozu er überhaupt da ist und doch andrerseits bedeutend genug, um erkennen zu lassen, dass er nicht zufällig ist. Er meint, dass die Sache ebenso unerklärlich ist, wie die Verschiedenheit in der Rechtsprechung, die ja allerdings diesseits wie jenseits des Ozeans schon viel Kopfzerbrechen verursacht hat. Endlich kommt er zu dem Schluss, dass die Verschiedenheit besteht, weil man noch keinen ernsten Versuch gemacht hat, die Sache einheitlich zu regeln und weil man unbewusst immer noch der Meinung folgt, dass Verbrechen Gegenstand lokaler Behandlung ist. Es dürfte dies gerade in Amerika allerdings zu begreifen sein. Das grosse Gebiet der Union ist ja aus lauter einzelnen

Niederlassungen entstanden, die erst vereinzelt und ohne Verfassung dann weiter sich ausbreiteten, ohne noch sich zu berühren und so unabhängig von einander je nach ihrem Bedürfnis Verfassung gewannen und ebenso zum Schutz derselben ohne langes Erwägen und Abmessen Strafen aussetzten, deren rohe mehr willkürlich gewonnene Form noch durch keine ursprünglich unnütze, jetzt aber notwendig werdende Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Nachbargebiete geändert ist.

Die neue Gestalt der amerikanischen Strafgesetze ist grösstenteils durch redaktionelle Umarbeitung der schon bestehenden gewonnen, die den Zweck verfolgte und erreichte, den Gesetzen im ganzen und im einzelnen einen scharfen Ausdruck ihrer Substanz und eine abgerundete Form zu geben. Weniger tritt eine Veränderung der Strafen hervor. Allgemein ist letztere stets die bemerkenswertere, denn es lässt sich aus ihr die Bewegung des Zeit- und Volksgeistes dem Verbrechen gegenüber erkennen. Aber bei den amerikanischen Gesetzen ist dies, wie der Verfasser meint, wenig oder gar nicht der Fall. Es herrscht hier dieselbe Unerklärbarkeit wie bei der lokalen Verschiedenheit der Strafbestimmungen. Die neuen Gesetze entbehren auch der Bezugnahme auf die früheren, des Ausdrucks eines organischen Zusammenhangs mit ihnen. Nur ein mühseliges Suchen in den früheren Gesetzen, sagt der Verfasser, lässt erkennen, ob man es bei einem neuen Gesetz mit einem neuen Gegenstand strafrechtlicher Bestimmung oder bloss mit einer neuen Form zu tun hat. Ohne verschärft oder ermässigt zu sein, haben die Strafen einen weiten Umfang bekommen, um alle Verletzungen der durch Amendements erweiterten Gesetze zu decken, in denen die einzelnen Bestimmungen wie Brombeeren auf einer dickbesetzten Ranke sich ausnehmen. In der Tat lässt sich beim Durchblättern der amerikanischen Strafgesetze die Vorstellung von einem Dickicht leicht gewinnen. Namentlich ist dies der Fall bei den Bestimmungen, die eine hervorragende, beliebte und darum äusserst durch-

gebildete Betätigung des öffentlichen Lebens, die Ausübung des Wah'rechts betreffen.

Wenn auch bei einzelnen Veränderungen der neuen Strafgesetze eine Aenderung der öffentlichen Meinung in bezug auf die Schwere eines Verbrechens, oder in bezug auf das Bedürfnis der Abschreckung von einem solchen gefunden werden kann, so ist doch die grosse Mehrzahl derselben wunderlicher Art. So wurde z. B. in einer 14tägigen Session über eine zum Bedürfnis gewordene andere Fassung eines Eisenbahngesetzes, obwohl ausdrücklich nur die Fassung in Frage stand, die Strafe für Unterlassung der Berichterstattung seitens der Eisenbahngesellschaft an die Behörde, die früher 50 bis 100 Dollar betrug, auf mindestens 60 Dollar erhöht, ohne dass ein Anlass dazu vorlag und ohne dass man behaupten könnte, dass diese Mehrandrohung von 10 Dollar um so abschreckender gegen diese einfache Unterlassungsünde wirken wird.

Ein anderes Beispiel für willkürliche aus der Luft gegriffene Strafmassänderungen bieten die Jagdgesetze in Tennessee, deren Uebertretung in einem Fall mit ein paar Dollar mehr, in einem andern Fall mit ein paar Dollar weniger gegen früher belegt ist. Auffällig ist übrigens bei den Jagdgesetzen mehrerer Staaten das Verbot des Wildexportes und der auf ihn entfallenden Strafe, die hier und da sogar Gefängnis einschliesst.

Als beabsichtigt deutlich erkennbare Verschärfung der bisherigen Strafe zeigt sich die Bestrafung ungesetzlicher Verteilung oder Aufspeicherung von Waffen mit Gefängnis zusätzlich zu der bisher bestehenden Geldstrafe von 20 bis 50 Dollar in Wiskonsin. In Nebraska geht man den Seifenfabrikanten zu Leibe, die an Seuchen gefallenes Vieh kaufen, und hat die Strafe für jeden Fall auf das Doppelte des früheren Satzes, von 25 bis 100, auf 50 bis 200 Dollar erhöht. Ausserdem steht wie bisher Gefängnis bis 6 Monat darauf. In demselben Staat ist gesetzwidriges Verfahren mit einem Leichnam, z. B. Verstümmelung, Sezieren, aber auch Aussetzen, Versenken in

einen Wasserlauf und dergl. jetzt mit Geldstrafe bis 2500 Dollar eventuell mit Zuchthaus von 1 bis 3 Jahren oder mit beiden bedroht, während früher die Strafe nur 100 bis 500 Dollar betrug.

In Missouri müssen wohl arge Wahlvorgänge stattgefunden haben, denn hier ist die Strafe für ungesetzliche Stimmabgabe bei Hauptwahlen auf das fünffache von ursprünglich 100 auf 500 Dollar erhöht worden, ebenso ist die Gefängnisstrafe von 30 auf 90 Tage gestiegen.

Eine Strafe, die namentlich wegen ihrer Herkunft aus dem liberal denkenden Amerika uns befremden, zugleich aber bei vielen ein beifälliges Lächeln erzeugen muss, besteht in Nebraska für diejenigen, welche an junge Menschen unter 21 Jahren Zigaretten mit oder o h n e Bezahlung abgeben, und diese Strafe ist im Mindestmass jetzt zehnfach, im Höchstmass vierfach erhöht. Sie betrug früher 10 bis 50 Dollar und beträgt jetzt 100 bis 200 Dollar.

Vielleicht noch bemerkenswerter ist, dass in Texas Veröffentlichungen, die gegen die Schamhaftigkeit verstossen, bisher mit Geldstrafe bis 100 Dollar, von jetzt an als schwere Vergehen mit Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren bestraft werden. In Nord-Dakota wird ein sogenannter Interessenten-„Ring", der sich zwecks Beeinflussung des Warenhandels oder der Fabrikation bildet, jetzt mit dem zehnfachen der früheren Strafe, die 500 Dollar oder Gefängnis bis 1 Jahr betrug, bestraft. Diese Strafe erscheint bei aller Strafwürdigkeit des mit ihr bedrohten Vergehens streng. Weit überboten aber wird ihre Bemessung durch die Strafe, welche in Alabama für das Uebertreten auf fremdes Gebiet bei der Jagd bisher verhängt war und die 5000 Dollar betrug.

Wie hart und unbillig ist diese Strafe z. B. in dem Fall, dass ein tötlich getroffenes Tier noch eine kurze Strecke über die Grenze läuft und von dem Schützen nach der Verendung zurückgeschleppt wird! Bei der Revision des Strafgesetzes 1897 wurde sie auf 20 Dollar ermässigt.

Der Verfasser bemerkt hierzu, dass strenge Straffestsetzungen nicht immer ihr Ziel erreichen. In der Tat wird der Richter bei der Subsummierung des Straffalls unter einen so strengen Gesetzesparagraphen mit äusserster Zurückhaltung verfahren, er wird sich vor der Anwendung einer übermässig strengen Strafbestimmung scheuen. Das wiederum kann, wenn es den Verbrechern bewusst wird, diesen eine gewisse Vertrauensseligkeit verschaffen, die sie zum Verbrechen ermutigt. Ein neues Beispiel würde dies für die Berechtigung der Meinung sein, dass vieles in der modernen Strafgesetzgebung zwar auf das Verbrechen, aber nicht auf den Verbrecher zugeschnitten ist.

Eine grosse Reihe von Strafbestimmungen verdankt ihre Entstehung der modernen Zivilisation und lässt interessante Beziehungen der grossen Erfindungen unserer Zeit zu dem verbrecherischen Sinn erkennen. Zunächst lenkt sich hierbei der Blick auf das weite Gebiet der Elektrizität. Es bedarf des Rechtsschutzes wie jedes andere Gebiet, es liefert zugleich dem Verbrecher Mittel zu seinem Zweck. Nachdem Franklin durch Fliegenlassen seines Drachens die Elektrizität einmal vom Himmel geholt hat, ist jetzt dies Vergnügen in der Nähe von elektrischen Leitungsdrähten, die durch die Luft gezogen sind, mit empfindlichen Strafen belegt, weil es sowohl denen, die die Drachen steigen lassen, als auch den Leitungen und denen die auf ihnen zu arbeiten haben, sehr schädlich werden kann. Andrerseits kann der elektrische Strom, dessen Erzeugung Geld und Arbeit kostet, unberechtigt abgeleitet und zur Verschaffung eines Vermögensvorteils verwendet werden. Daraus entsteht die Strafandrohung für Diebstahl elektrischer Energie. Die Beschädigung oder Zerstörung elektrischer Anlagen bedarf natürlich keines besonderen Gesetzes, wenigstens nicht im grossen Ganzen, da dergleichen Verbrechen unter den schon vorhandenen Titel der Sachbeschädigung fallen. Ein Beispiel, wie die Elektrizität dem Verbrecher helfen kann, bietet das bis jetzt wohl nur in Amerika übliche Anlegen von Apparaten an

telegraphische Luftleitungen, um Depeschen abzufangen und ihren Inhalt zur Ausübung von Betrügereien zu verwerten. Die Elektrizität rächt sich für diesen Missbrauch an dem Verbrecher durch ihre Hülfe im Dienst der Kriminalpolizei — und neuerdings auch des Henkers — an dem Verbrecher. Wie durch die Benutzung der Elektrizität, so ist auch durch die Eisenbahn eine stattliche Reihe von Vergehen veranlasst, unter denen das Stehlen „einer Fahrt“ besonders erwähnenswert ist. Für unternehmende Leute bietet ja ein Eisenbahnzug oder -Wagen trotz aller Vorkehrungen noch Gelegenheit genug, ohne Billet mitzukommen, sei es in Lowrys oder im verschlossenen Güterwagen, auf den Puffern oder gar unter dem Wagen. Die Strafen dafür sind in den verschiedenen Staaten der Union verschieden. Georgien bestraft es mit 1000 Dollar oder 6 Monat Gefängnis oder 12 Monat Strafkolonne, Utah mit nur 50 Dollar oder 50 Tage Gefängnis höchstens. Das scheusslichste Verbrechen auf diesem Gebiet ist das Herbeiführen von Zugentgleisung, wogegen scharfe Strafen in Amerika notwendig wurden. Der Staat Newyork erhöhte die bestandene Strafe bereits 1889 bei Gefährdung von Menschen von 10 auf 20 Jahre Gefängnis, ohnedem von 3 auf 5 Jahre. Ist ein Mensch dabei ums Leben gekommen, so gilt jetzt das Verbrechen als Mord im ersten Grade, worauf der Tod steht. Michigan bestraft schon den Versuch mit Einsperrung und Zwangsarbeit von 5 Jahren bis lebenslänglich. Wiskonsin bestraft das vollendete Verbrechen, wenn der Tod eines Menschen erfolgt, mit lebenslänglichem Gefängnis.

Zu den Neuerungen, welche Gesetze veranlassen, gehört auch das Fahrrad. Diese Gesetze nehmen zum Teil die Radfahrer gegen das Publikum, zum Teil das Publikum gegen die Radfahrer in Schutz. So verbietet in Konnektikut ein Gesetz den Radfahrern, in stark bevölkerten Städten schneller als 10 Meilen (englisch) per Stunde zu fahren, was aber schwer zu kontrollieren sein dürfte. Sympathisch berührt eine Strafandrohung des Staates Illinois, der die

Radfahrer gegen diese selbst in Schutz nimmt. Ein Gesetz dieses Staates vom Juni 1897 verbietet einer Körperschaft und einer einzelnen Person ein Rennen einzurichten, zu leiten, an demselben Teil zu nehmen, das länger als 12 Stunden hintereinander dauert oder das, wenn es länger dauern soll, nicht hinter je 12 Stunden Fahren 6 volle Stunden Ruhe hat — bei einer Geldstrafe von 25—500 Dollar oder Gefängnisstrafe von 30 Tagen bis 1 Jahr.

Eine andere Reihe von Strafbestimmungen gibt ein Spiegelbild der fortgeschrittenen Gewissenlosigkeit in Handel und Gewerbe, aber auch der ernsten Abwehr seitens der zum Schutz der menschlichen Gesellschaft berufenen Organe. Dahin gehören die Gesetze über den Verkauf von feuergefährlichem Petroleum, von Dynamit und ähnlichen explosiven Stoffen. Der Staat Wiskonsin bestraft den Verkäufer von explosivem Petroleum, durch dessen Entzündung in einer Lampe eine Person den Tod gefunden hat, wegen Todschlag. Narkose oder Anaesthesie erzeugende Mittel dürfen nur von privilegierten Leuten und nur nach ärztlicher Verordnung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden im ersten Fall je in den einzelnen Staaten mit Geldstrafen von 5, 10, 25, 50 Dollar, im Wiederholungsfall mit solchen bis 300 Dollar mit oder ohne Gefängnis bis 30 Tage bestraft. Umherreisende Verkäufer von Heilmitteln zahlen in Süd-Karolina, wenn sie ergriffen werden, 100 Dollar oder müssen 100 Tage absitzen, Maryland führt jetzt Listen über Ammen und Hebammen und bestraft den freihändigen Verkauf von Brillen und Lorgnetten.

In Bezug auf die Verfälschung der Nahrungsmittel, die in den Strafgesetzen der Union ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen, hat Kalifornien die sehr anerkennenswerte Bestimmung getroffen, dass in jede Anstalt, die der Fürsorge für Kranke und Notleidende dient, nur reine Naturbutter und eben solcher Käse geliefert werden darf; Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bis 300 Dollar und Gefängnis bis 6 Monate bedroht.

Von anderen Gesetzesmaterien des amerikanischen Kodex dürften besonderes Interesse beanspruchen: 1. Die Arbeitergesetze, welche die Arbeitszeit die Verwendung von Frauen und Kindern bei der Arbeit regeln, die Gesundheit bei der Arbeit und in manchen Erwerbszweigen den gelernten Arbeiter gegen die Konkurrenz der ungelernten schützen. 2. Die Gesetze über Glücksspiele, die in Amerika sehr verbreitet sind. 3. Die Gesetze über alkoholische Getränke, von ungeheurer Zahl und vorwiegend lokalem Charakter. 4. Die Jagdgesetze von merkwürdiger Verschiedenheit in den einzelnen Territorien. 5. Schutzgesetze für Kinder und Minderjährige. Hier sei erwähnt, dass dem oben angeführten Verbot des Staates Tennessee (vom Jahre 1891), den Minderjährigen Zigaretten zu verkaufen, 1897 ein Gesetz folgte, welches die Einfuhr und das Feilhalten von Zigaretten überhaupt untersagte — ein eigentümlicher Kampf gegen die kleinen Papierstummel! — Aber der Staat verbietet auch den Besitzern von Lokalen, Minderjährige ohne Erlaubnisschein ihrer Eltern in die Billardzimmer eintreten zu lassen.

Der kaleidoskopische Charakter der amerikanischen Gesetzgebung ist endlich den Unionsstaaten und ihren Gesetzgebern selbst zum Bewusstsein gekommen und überdrüssig geworden, wie aus dem Werk des Herrn Barrows zu ersehen ist. Es gibt bereits Staatsgesetze, welche der Zersplitterung des Rechts in lokale Bestimmungen Einhalt gebieten, indem sie die Arten der Vergehen nennen, die nur staatlich bedroht werden sollen. Es war auch wohl die höchste Zeit. Die Strafgesetze der 45 Unionsstaaten füllen, wie der Verfasser mitteilt, 30 000 Seiten. Sie enthalten aber auch eine so detaillierte Zeichnung des Lebens, für das sie erlassen sind, wie bei keinem Staat der Welt, sie sind der Ausdruck eines grossartigen Lebens mit seinen Schatten- und auch Lichtseiten, aber auch das Zeugnis ernsten Strebens nach sittlicher Befreiung und Vervollkommnung des Lebens.

Die Familienfürsorge im Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen.[1)]

Vortrag, gehalten in der öffentlichen Versammlung des Vereins.

Von Dr. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor in Berlin.

Seitens des Direktoriums unseres Vereins ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, über die Tätigkeit der „Abteilung für Familienfürsorge“ Bericht zu erstatten. Da es das erste Mal ist, dass von dieser Stelle über die genannte Einrichtung gesprochen werden soll, so kann ich mir nicht versagen, etwas auf die Erwägungen und die Veranlassungen einzugehen, welche uns dazu geführt haben, in planmässiger Weise für Weib und Kind des in Haft befindlichen Gefangenen zu sorgen.

Unser Verein heisst „Verein zur Besserung der Strafgefangenen“ und nicht, wie er nur zu häufig genannt wird „Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener“. Solchen Namen haben die Väter unseres Vereins ihm nicht gebeh wollen: Nicht den entlassenen Gefangenen wollten sie bessern, nein, gerade auf den in Haft befindlichen Sträfling wollten sie bessernd einwirken — und so haben sie sich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durch Einführung von Seelsorge und Unterricht, sowie durch Errichtung von Knaben- und Mädchenstationen in den Berliner Stadtvoigteigefängnissen eifrig bemüht, das ihrige zu tun, um die Strafgefangenen zu bessern.

Daneben waren sie in ausgiebiger Weise auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge tätig.

Von einer Sorge für die Familien Inhaftierter ist damals nicht die Rede; allerdings taucht in den Jahres-

[1)] Siehe Blätter f. Gefängnisk. Band 34 S. 50 ff. (Dr. Felisch).

berichten aus den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wiederholt die Frage auf, ob der Verein sich nicht auch dieser Unglücklichen annehmen solle; sie wird aber regelmässig verneint, weil „abgesehen davon, dass eine solche Fürsorge lediglich in das Gebiet der Armenpflege gehöre, den Leichtsinnigen noch allein die Rücksicht auf Frau und Kind von dem Verüben eines neuen Vergehens abhalte, diese Rücksicht daher von ihm nicht entfernt werden dürfe".

Heute ist der Verein anderer Meinung: Er hat die Familienfürsorge in sein Arbeitsprogramm aufgenommen und damit ein dreifaches anerkannt: Einmal, dass den notleidenden Angehörigen der Detinierten geholfen werden muss, zweitens, dass die Familienfürsorge im Interresse der Arbeit der Gefängnisvereine notwendig ist und drittens, dass gerade die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene berufen sind, sich dieser Armen anzunehmen.

Den notleidenden Familien der Detinierten muss geholfen werden! Dass den Notleidenden als solchen bereits geholfen werden muss, das bedarf in einem Staate mit der sozialen Gesetzgebung Preussens gewiss keiner Erörterung; aber gerade den notleidenden F a m i l i e n muss geholfen werden: Die bürgerliche Gesellschaft beruht auf der Gesamtheit der in einem Staate befindlichen Familien, die Familien trennen, heisst also dem Staate seine Grundlage entziehen — solches tun wir aber, wenn wir untätig zusehen, wie der Haushalt der einzelnen Familien durch die zwangsweise Entfernung ihres Oberhauptes auf immer zerfällt. Das Aufrechterhalten des Haushaltes ist also eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik; aber noch mehr — ihre Erfüllung bildet eine Ergänzung und zwar eine notwendige Ergänzung der bisher geübten Tätigkeit der Gefängnisvereine:

Der Staat tut das Seine, um durch Seelsorge und Unterricht, sowie durch Gespräche der Oberbeamten mit dem Gefangenen ihn moralisch und intellektuell zu bessern, er ist bemüht, ihm das ehrliche Fortkommen nach der

Haftentlassung zu erleichtern, indem er ihn ein Handwerk lehrt, ihm das Fürsorgegeld, den sogenannten Arbeitsverdienstanteil, mitgibt, endlich anordnet, dass die Anstaltsleiter zum Zwecke der Unterbringung des Strafentlassenen rechtzeitig mit den Fürsorgeorganen in Verbindung zu treten haben.

Aber was nützen diese Massnahmen, was hilft es, dass der Gefangene die besten Vorsätze gefasst hat, wenn er nun hinaustritt ins Leben und sein Heim im Zustande der Verwahrlosung wiederfindet! Was sage ich: sein Heim! Dieses wird er ja nur zu häufig nicht wiedersehen, allenfalls die Seinen, und diese im Zustande des Jammers und Elends.

Wie werden sich denn regelmässig die Vorgänge abspielen, wenn der Familienvater gefänglich eingezogen wird? Wir haben es bei den Bestraften zum grössten Teile mit den ärmsten Klassen der Bevölkerung zu tun, also mit Leuten, die einen Spargroschen nicht ihr eigen nennen. Aber besitzen sie selbst einen solchen, dann ist derselbe auch bald ausgegeben — und nun beginnt das Schuldenmachen, die Not. Einige Zeit helfen vielleicht mitleidige Flurnachbarn, einige Zeit lang geduldet sich vielleicht der Hausverwalter mit dem Eintreiben der Miete, dann aber muss die Frau hinaus, um Arbeit, jedenfalls aber um Hilfe zu suchen. Die Kinder, bereits der väterlichen Zucht ledig, entbehren nun auch der mütterlichen Aufsicht, treiben sich auf der Strasse umher und geraten in schlechte Gesellschaft. Die Frau bleibt tagsüber, sie selbst Versuchungen jeder Art ausgesetzt, ausserhalb des Hauses, ihre Ernährung, gleichwie die der Kinder wird noch dürftiger und unregelmässiger als bisher, die Kinder werden krank, sie selbst wird leidend. Der Gerichtsvollzieher kommt schon lange nicht mehr, da er Pfändbares nicht vorfindet; dem Vermieter reisst endlich auch die Geduld, er strengt die Exmissionsklage an und stösst Weib und Kind auf die Strasse. Ist die Frau krank, so wird sie in das Krankenhaus geschafft, die Kinder

werden in Waisenpflege gebracht, andernfalls und bestenfalls finden sie alle Aufnahme im städtischen Familienobdach.

Und nun kommt der Mann aus der Anstalt. Ja, wie sollen die guten Vorsätze, mögen sie noch so fest Wurzel gefasst haben, von Bestand sein, wenn er sich diesem Uebermasse von Unglück gegenübersieht; weiss er ja nicht, an welcher Stelle er anfangen soll, um nur den Zustand wenigstens herzustellen, der bestanden hat, als er den Seinen entrissen wurde! Er wird, die Erfahrung zeigt es ja täglich, das ihm von der Anstalt mitgegebene Fürsorgegeld benützen, um im Rausche momentan seine Sorgen, seine Verzweiflung zu vergessen, und dann — wird er rückfällig.

Das ist es aber ja gerade, was die Gefängnisvereine vermieden sehen wollen und deshalb ist die Familienfürsorge ein notwendiger Bestandteil der Entlassenenfürsorge, ganz abgesehen davon, dass eine Umkehr auf dem Wege des Verbrechens viel eher zu erwarten ist, wenn der Gefangene weiss, dass während seiner Haft einigermassen für die Seinen gesorgt wird.

Aber ist diese Familienfürsorge nicht Sache der öffentlichen Armenpflege, hat unser Verein nicht recht, wenn er noch im Jahresberichte pro 1889 sagt: „Wir erachten es nicht für eine Aufgabe des Schutzvereins, sondern der allgemeinen bürgerlichen, wie der kirchlichen Armenpflege, sich der oft in grosser Not befindlichen Familien anzunehmen. Gegenüber den Armenbehörden und den Vereinen, deren Ziel speziell die Armenpflege ist, stehen die Familien der Verhafteten in keiner anderen Lage als alle anderen, in Not befindlichen Familien, denn für sie ist die Abwesenheit des Ernährers wegen Verhaftung keine Schuld, sondern ein Unglück, ebenso wie eine Erkrankung oder der Tod des Familienvaters“.

Gewiss hatten wir damals recht, als wir dies schrieben. Und unentwegt halten wir daran fest, dass es in erster Reihe Sache der kommunalen Armenpflege ist, für die

bedürftigen Familienglieder Inhaftierter einzutreten; und eine der Hauptaufgaben unserer Pfleger besteht darin, die Frauen von Gefangenen auf ihr Recht aufmerksam zu machen, in ihrer Not von dem Armenkommissions-Vorsteher gehört, von der Stadt unterstützt zu werden.

Aber schliesst das aus, dass wir Fürsorgevereine uns mit diesen Unglücklichen zu befassen haben? Keineswegs!

Die kommunale Armenpflege will und kann nur so viel geben, dass die von ihr Unterstützten sich notdürftig körperlich über Wasser halten können, wir aber wollen mehr, wir wollen, wenn möglich, den Haushalt der Sträflings-Familien vor dem Verfall bewahren. Diese Aufgabe der freien Liebestätigkeit erfüllen in Berlin auf seiten der Unbestraften Wohltätigkeitsvereine und Anstalten in grösster Zahl, an einer Ergänzung der kommunalen Armenpflege auf seiten der Bestraften aber fehlte es — ich erinnere nur daran, dass der grösste Teil der dem Berliner Magistrat zur Verfügung stehenden Stiftungen ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass nur Unbescholtene und Familien solcher zu bedenken sind — bis wir eingriffen. Die anderen wenden sich von den, häufig selbst unbescholtenen Familienmitgliedern der Gefangenen ab, wir aber setzen gerade unseren Stolz darein, diesen Aermsten der Armen zu helfen!

Nun tritt aber noch ein weiteres, überaus wichtiges Moment hinzu: Die Sorge für die heranwachsende Generation, die Zukunft Preussens, Deutschlands. Die Statistik der zum Ressort des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse zeigt, dass bei etwa 50 % der bestraften Jugendlichen der Vater oder die Mutter bereits mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft waren. Wir sehen den Zusammenhang zwischen der Kriminalität der Eltern und der Kinder, die Gefahr, der ein noch unverdorbenes Kind in solcher Familie ausgesetzt ist. Hier gilt es vor allem, dafür zu sorgen, dass die moralische Luft, in welcher sich das Kind befindet, eine bessere, wenigstens aber, dass sie nicht eine schlechtere

werde. Wie Sie wissen, ist gerade in den letzten Jahren der Kampf gegen das Verbrechertum auf der ganzen Linie damit aufgenommen worden, dass man bei der Jugend den Hebel angesetzt hat und im Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes (vom 2. Juli 1900) tätig gewesen ist. Auch dem Gefängnisverein ist eine mehrfache Aufgabe auf diesem Gebiete zugewiesen: Er hat für die verwahrlosten oder der Verwahrlosung ausgesetzten Knaben und Mädchen, wenn sie zur Entlassung aus dem Gefängnis kommen, dadurch zu sorgen, dass er sie in Arbeit eventuell in Fürsorgeerziehung bringt; für die noch nicht bestraften Kinder eines Detinierten sorgt er einmal mittelbar dadurch, dass er des letzteren Familie hilft und den Hausstand vor Verfall zu bewahren bemüht ist, zweitens dadurch, dass er gegebenenfalls die im Fürsorge-Erziehungsgesetz gegebenen Massregeln zur Anwendung bringt. Die letzteren beiden Aufgaben fallen in den Wirkungskreis der Familienfürsorge.

Und so hat sich der Verein seit einer längeren Reihe von Jahren wiederholt der Angehörigen Inhaftierter angenommen — aber nur in einzelnen Fällen. Regere Tätigkeit entfaltete er auf diesem Gebiete, als auf Herrn Geheimrat Dr. Felisch's Anregung die Geschworenenstiftung ins Leben gerufen wurde, die sich aus Geldern zusammensetzt, welche die Berliner Geschworenen zu Gunsten der Vereinskasse zeichneten und deren Zinsen in erster Reihe zu Zwecken der Familienfürsorge bestimmt sind. Ein planmässiges Vorgehen wurde aber erst erreicht, als der Verein in der Sitzung vom 15. Mai 1889 auf Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Baer's Vorschlag den Beschluss fasste, die Familienfürsorge zu einem wesentlichen Teile seiner Tätigkeit zu machen. Es wurde damals ein Ausschuss zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Vorarbeiten eingesetzt. Diesem Organisationskomité war es von vornherein klar, dass der Verein in erster Linie auf die Hülfe von Frauen rechnen müsse, nicht nur, weil es häufig bedenklich erscheinen kann, einen Mann in die Familien von Gefangenen zu senden, sondern, weil die

Frau, zumal die verheiratete Frau, in ganz anderer Weise befähigt ist als der Mann, zu erkennen, wo bei Weib und Kind die Not am grössten und wie ihr am leichtesten abzuhelfen ist.

Nun besass aber der Verein damals eigentlich nur zwei weibliche Mitglieder — ich freue mich, an dieser Stelle Frl. Mellien und Frl. Friedlaender nennen zu können — welche tätig für die weiblichen Strafentlassenen sorgten. Diese Damen waren die letzten Mitglieder der „Kommission für weibliche Strafentlassene", die im Jahre 1861 gegründet worden, jahrelang unter Leitung der Frau des Arbeitshauspredigers Busse tätig gewesen war, dann aber im Jahre 1896 aufgehoben wurde, weil ihr Wirkungskreis dadurch zu klein geworden war, dass Herr Prediger Berendt vom Frauengefängnis in der Barnimstrasse, dem einzigen grösseren Berliner Gefängnis für weibliche Strafgefangene, im grossen Massstabe für seine Strafentlassenen sorgte.

Es wurde nun beschlossen, diese ruhende Kommission ins Leben zu rufen und sie in erster Linie mit der Aufgabe der Familienfürsorge zu betrauen. Man einigte sich ferner, aus denselben Gründen, aus denen man sich auf die Hülfe von Frauen angewiesen sah, dahin, zur Vorsitzenden jeweils eine Dame zu wählen, ihr aber in dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer einen Herrn zur Seite zu stellen.

Die „Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Strafentlassene" arbeitet nun in der folgenden Weise:

Die Abteilungsvorsitzende, zurzeit Frau Landgerichtsrat Langerhaus, (Grunewald, Bilsestr. 4) erhält von den Anstaltsgeistlichen der in Betracht kommenden Strafanstalten, Gefängnisse und dem Arbeitshause zu Rummelsburg in regelmässigen Zwischenräumen das Verzeichnis der Familien, welche der Fürsorge des Vereins empfohlen werden. Sie füllt einen Pflegebogen mit dem Namen und den sonstigen ihr bekannten Angaben (Detentionsdauer, Religion, Wohnung der Familie) aus und sendet ihn an eines der Vereinsmitglieder, die sich ein für alle mal bereit erklärt haben,

Pflegschaften zu übernehmen. Die Pfleger finden für ihr Vorgehen eine Anleitung, einmal in den auf dem Pflegebogen vermerkten Fragen, zweitens in der ihnen übergebenen Geschäftsordnung. Hiernach wird das grösste Gewicht auf die persönliche Fürsprache der Pfleger gelegt — und hier haben wir auch die schönsten Erfolge zu verzeichnen. Die Pfleger sollen zunächst die bedürftigen Frauen auf die städtische Armenunterstützung hinweisen und durch Rücksprache mit dem Armenkommissionsvorsteher im Falle, dass Unterstützung noch nicht gewährt wurde, eine solche, eventuell eine höhere zu erreichen suchen; sie sollen zu wohlhabenderen Verwandten gehen und sie zugunsten ihrer in Not befindlichen Familienangehörigen in Anspruch nehmen, endlich sollen sie mit dem Hauseigentümer oder dem Verwalter in Verbindung treten, um von ihm ein Hinausschieben des Zahlungstermins oder eine Herabsetzung des Mietsgeldes zu erreichen. Ferner sollen die Familien auf die ihnen durch den Armenarzt, die kirchliche Armenpflege und andere Vereine gebotene Hülfe im Bedürfnisfalle hingewiesen werden; hier kommen vor allen Dingen Arbeitsnachweise für Frauen und wenn die Frau zur Arbeit das Haus verlassen muss, Hauspflegevereine und Krippen in Betracht.

Ueberhaupt soll die Familienabteilung eine Art Vermittlungsamt zwischen den Mitgliedern der Sträflingsfamilien und den verschiedenen, in Berlin auf so vielen verschiedenen Gebieten tätigen Wohltätigkeitsanstalten bilden. Bis nun aber der auf dem in Betracht kommenden Felde arbeitende Verein in Tätigkeit tritt, vergeht regelmässig eine Spanne Zeit, lang genug, um ein späteres Helfen als zu spät erscheinen zu lassen — denn der Haushalt hat so lange nicht zusammengehalten werden können, die Exmission hat bereits stattgefunden. Da haben wir nun einzugreifen, und das tun wir, indem wir uns bemühen, unseren Schützlingen Arbeit zu verschaffen, indem wir ihnen Anweisung auf Naturalien (Milch, Kohlen etc.), Speisemarken der Volksküchen, Kleidung u. s. w. geben. Bares Geld wollen

wir nur ausnahmsweise gewähren, da wir uns aber nicht der Wahrheit des Umstandes verschliessen, dass in vielen Fällen nur mit Geld geholfen werden kann, so sind die Pfleger ermächtigt, für jede Familie je ein Mal zwischen zwei Sitzungen einen Betrag von 3 Mark aus Vereinsmitteln zu schenken. Erheblichere Ausgaben werden in den Monatssitzungen besprochen; hier kommen auch die schwierigeren Fälle zur Erledigung, wobei die verschiedenen Pfleger, welche vielfach gleichzeitig Mitglieder anderer Vereine sind, sich häufig die Pfleglinge gegenseitig abnehmen oder einschlägigen Rat zu erteilen vermögen.

Die Tätigkeit der Pfleger erschöpft sich aber nicht in einem einmaligen Besuche, vielmehr erstreben wir eine ununterbrochene Fühlung zwischen Verein und Schützling bis zum Tage der Haftentlassung des Vaters, um auf diese Weise der alleinstehenden Frau vor Augen zu führen, dass es noch Menschen gibt, die an ihrem Schicksale Anteil nehmen und ihr zu helfen bereit sind. Die Pflegerin, die ihr Amt recht begreift, wird für die Frau immer einen guten Rat, ein Wort des Trostes haben — wenn letzterer auch nur für den Augenblick darin besteht, dass sie aufmerksam und anteilvoll den Klagen der Frau zuhört.

Auf die genannte Art und Weise sind im Jahre 1900/1901 etwa 150 Fälle, seit März 1901 bis Oktober 1901 aber bereits über 120 Fälle von der Familienabteilung erledigt worden. An Geld haben wir für die letztgenannte Zeit 270 Mark ausgegeben, eine im Vergleich zur Zahl der Unterstützten gewiss nicht grosse, aber im Hinblick auf die schwachen Mittel des Vereins immerhin erhebliche Summe. Und es bleibt dringend zu hoffen, dass unsere Einnahmen steigen. Unsere erste Sorge indess ist dies nicht; vielmehr bekümmert uns, dass die Zahl der Pfleger und Pflegerinnen trotz der energischen Bemühung vieler Mitglieder nicht gestiegen, sondern sogar zurückgegangen ist.

Ich richte daher an die Versammlung die dringende Bitte: Kommen Sie, helfen Sie uns, werden Sie unsere Pfleger; sind Sie hieran verhindert, so unterstützen Sie

unsere Sache durch Zuwendung eines Geldbeitrages, von Arbeit oder wenigstens von getragener Kleidung und Schuhwerk, wie deren doch in jedem Haushalte vorhanden ist.

Unsere Aufgabe ist eine dankbare; nicht dankbar in dem alltäglichen Sinne — im Gegenteil, oft mag es vorkommen, dass unsere Pfleger auf Missverstehen, ja auf gewolltes Missverstehen stossen, aber bedenken Sie, dass Sie es hier mit den Aermsten der Armen zu tun haben, mit Leuten, welche nur zu oft ohne eigene Schuld ins Unglück geraten sind und nun verbittert dastehen.

Dankbar aber bleibt unsere Aufgabe, weil sie in uns das beseligende Gefühl erweckt, dass wir unseren Brüdern und Schwestern insoweit unser Können reicht, geholfen haben. Seien Sie eingedenk jener Worte, die einst ein Gefangener seinem Anstaltsgeistlichen im Gedichte zurief:

Pflanze, lass die goldnen Aehren
Fall'n aus milder offner Hand,
Unter Schutt und Steingerölle
Ist auch hier noch gutes Land.

Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Im Heft 1/2 des Bandes 38 dieser Zeitschrift entwickelte Herr Ministerialrat v. Schwab aus Stuttgart die Gründe, welche das Königl. Württembergische Ministerium der Justiz bestimmt haben, den Landständen die erforderlichen Mittel für die Errichtung einer zunächst auf männliche Gefangene beschränkten und zur Verwahrung derselben bis zum Strafende bestimmten Irrenabteilung auf Hohenasperg aufzufordern.

Die durch diese Exigenz hervorgerufenen Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten, welche mit der

Annahme der Regierungsvorlage endeten, nahmen folgenden Verlauf:

Sitzung vom 10. Juli 1903.

Präsident: Ich eröffne zunächst die Beratung über:

Ziff. 5. „Zur Errichtung einer Irrenanstalt für Strafgefangene auf Hohenasperg 136000 Mark".

Berichterstatter der Kommission ist der Herr Abgeordn. Haussmann-Gerabronn. Ich erteile demselben das Wort:

Berichterstatter Haussmann-Gerabronn: Meine Herrn, in früherer Zeit hat man die Gefangenen, welche geisteskrank geworden sind, und nur von diesen handelt es sich, bei welchen die Geisteskrankheit nach der Tat ausgebrochen ist, in Irrenanstalten zur Behandlung und Heilung untergebracht. Die Fälle waren damals minder zahlreich als jetzt. Es hat sich aber bald ein gewisser Gegensatz zwischen den Irrenanstalten und den Gefangenenanstalten, zwischen der Justiz und dem Innern herausgebildet über die Frage, ob solche Gefangene in den Irrenanstalten untergebracht werden sollten. Die Verwaltungen der Irrenanstalten und das Ministerium des Innern haben das häufig verneint, wenn es seitens der Justizbehörden angenommen worden ist. Wenn das früher eine Einzelfrage gewesen ist, die zu Komplikationen geführt hat, so ist neuerdings die Sache dadurch akut geworden, dass die Belegung der Irrenanstalten eine so starke geworden ist, dass der Raum immer mehr gebrach, um dem Ansuchen der Gefängnisanstalten, mochte es in dieser oder jener Form ergehen, entsprechen zu können. Daraus hat sich, ich möchte sagen, in quantitativer Beziehung die Frage ergeben, wie hier Wandel geschaffen werden könnte, und nachdem dieses Bedürfnis hervorgetreten und anerkannt worden war, sah sich die Verwaltung vor die weitere Frage gestellt, in welcher Weise dem Bedürfnis Rechnung getragen werden könne und solle. Diese Frage kulminiert in der Frage, ob eine Angliederung an eine Strafanstalt oder eine Angliederung an eine Irrenanstalt das empfehlenswertere sei. Mit dieser Frage hat sich die Praxis der Irrenärzte, die Praxis der Anstaltsdirektoren, die Literatur derselben in den verschiedenen Ländern umfangreich beschäftigt. Ich bin nicht geneigt, das Plenum in diese zum Teil theoretischen Fragen hinein-

zuführen, jedes Land hat schliesslich die der Gestaltung seiner Verhältnisse im Einzelfall entsprechende Lösung gesucht, und man wird anerkennen müssen, dass die Lösung *in concreto* der abstrakten Erledigung vorzuziehen ist. Unsere Vorlage schlägt vor, in einem Annex zu dem Zuchthaus Ludwigsburg auf dem Hohenasperg, wo, wie Sie wissen, andere Kategorien bereits untergebracht sind, Invaliden etc., eine Irrenanstalt zu etablieren.

Was das System anlangt, so ist uns unter Berufung darauf, wie es in anderen Ländern gehalten wird, als das Vorbild hauptsächlich Baden beziehungsweise Bruchsal bezeichnet, wo in einem Annex des Landesgefängnisses, der in der letzten Zeit noch erweitert worden ist, die geisteskranken Gefangenen untergebracht worden sind. Es ist geplant, für zirka 50 Betten Raum zu schaffen, und zwar nur für männliche Personen, für weibliche ist das Bedürfnis vorerst quantitativ nicht in diesem Masse vorhanden. Es ist geplant, im sogenannten Kommandantenbau — Sie haben die Pläne hier vor sich — Raum zu schaffen für solche Belegung, und in dem daneben gelegenen sogenannten Arsenalbau Raum zu schaffen für die Beamten, die erforderlich sind. Es ist die Absicht, einen leitenden Arzt für die Irrenabteilung auf dem Hohenasperg anzustellen, einen Oberwärter und 6 in der Behandlung von Geisteskranken geschulte Wärter.

Was das bauliche Projekt anlangt, so ist beabsichtigt, in dem Bau — ich will nur von dem sprechen, in welchem die Gefangenen untergebracht werden sollen — in dem Erdgeschoss des Kommandantenbaues, das gegen den Hof herausgeht, die Verwaltungsräume u. s. w. unterzubringen, in dem ersten Stockwerk, das auch gegen den Hof herausgeht, denn auf der anderen Seite steckt es im Wall, diejenigen Kranken, welche im Bett gehalten werden müssen, und im oberen Stockwerk die übrigen, welche nicht im Bett gehalten werden müssen, hier sind Säle, gegen den Hof gelegen, und ein Gang, in den sie heraustreten können, nach der anderen Seite gelegen, welchem erweitertes Licht dadurch verschafft werden soll, dass ein Teil des Walls zu einem Lichtschacht abgegraben wird.

Ihre Kommission hat in ihrer überwiegenden Mehrheit dieses Projekt genehmigt. Sie hat erstens das Bedürfnis bejaht und zweitens auch die Lösung *in concreto* für akzeptabel erklärt. Ich meinerseits war nicht bei der Mehrheit, und, nachdem ich Ihnen die Gründe dargelegt

habe, welche für die Mehrheit massgebend waren, bemerke ich in möglichster Kürze, da ich voraussehe, dass die Mehrheit der Kommission auch eine Mehrheit in diesem Hause hinter sich haben wird:

Ich anerkenne ebenfalls das Bedürfnis, dass etwas geschehen muss, ich kann mich aber der Ueberzeugung nicht erwehren, dass eine Angliederung an eine Irrenanstalt zweckmässiger sei als eine Angliederung an eine Strafanstalt; denn für mich prävaliert der Gesichtspunkt, dass der Betreffende, wenn auch Gefangener, ein Kranker ist. Ich bin dabei nicht der Meinung, dass man die Irrenanstalt nötigen sollte, diese Gefangenen im Internat bei sich aufzunehmen, ich anerkenne vielmehr, dass das mit Unzuträglichkeiten für die übrigen Kranken verbunden wäre; aber ich meine, wenn man einmal daran geht, die Sache zu regeln und eine Einrichtung zu treffen, so würde bei einem Bauwesen, welches in einer Entfernung von einer viertel oder einer halben Stunde von einer Irrenanstalt gelegen ist, die Oberleitung durch den leitenden Arzt verbürgt sein, während andererseits irgendwelcher Kontakt mit den anderen Kranken vollständig ausgeschlossen werden könnte, und auch landschaftlich wäre die Sache so, bei einer Entfernung, wovon ich gesprochen habe, dass irgendwelche nachteilige Eindrücke weder für die Kranken noch für das übrige Publikum daraus resultieren würden. Ich würde wünschen, dass der medizinale Charakter der Oberleitung dadurch genügend gewahrt wird, während ich die Besorgnis habe, dass, wenn ein Funktionär gewissermassen als Nebenstrafanstaltsverwalter auf dem Hohenasperg etabliert wird, dass er im Laufe der Zeit nach den Jahrfünften und Jahrzehnten, die er in seinem Amte sein wird, allmählich den Mediziner in sich durch den Strafanstaltsdirektor aufzehren lässt bis zu einem gewissen Grade. Ich glaube, dass das ein menschlicher Prozess ist, der in der Regel eintreten wird.

Ich habe dann aber auch noch Bedenken gegen die Lösung auf dem Hohenasperg in gebäulicher Beziehung. Ich finde, dass es nicht die rationellste Lösung ist, hier die Kranken unterzubringen derart, dass die, die im Bett gehalten werden müssen, nur das Nordlicht haben, das gegen den Hof geht, und in einem Gebäude untergebracht sind, welches auf der andern Seite vollständig im Wall steckt, und ich halte es auch für ungenügend, dass denjenigen, welche nicht im Bette gehalten werden müssen,

so lange sie nicht im Freien sein können, und das ist doch die grösste Zeit des Tages und des Jahres, nur ein Gang, der vier Meter breit ist, auf der Sonnenseite belassen ist, während unsere kundigen Psychiater darüber keinen Zweifel lassen, dass eine der wesentlichsten Heilwirkungen auf das menschliche Gemüt der Blick ins Licht, der Strahl der Sonne und der Anblick des Grüns ist. Das ist nach meiner Meinung so zweifellos, dass darüber ernstlich nicht gestritten werden kann, und wenn gesagt wird, es dringe Licht ein dadurch, dass ein Lichtschacht ausgehoben werde, so erachte ich das eben nicht für genügend. Aber, meine Herrn, ich will Ihnen das nicht verhehlen, und das wird ja die Entscheidung auch in diesem Hause herbeiführen, dass es eine billigere Lösung ist, als wenn — hier wird nur umgebaut, wird etwas Disponibles verwendet, das ist billiger — als wenn etwas Neues eingerichtet würde, und das wird ja wohl, wie ich schon gesagt habe, den Ausschlag in diesem hohen Hause geben. Ich meinerseits kann mich nicht entbrechen, zu glauben, dass, wenn man an eine Regelung geht, man verpflichtet ist, die rationellere ins Auge zu fassen und den Gesichtspunkt, ob es das billigere ist, nicht in die erste Linie zu stellen. Ich bin damit zu Ende.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident:

Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz Dr. v. Breitling: Meine Herrn, der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist schon im Zusammenhang mit der Etatsberatung im Jahre 1901 in ausgiebiger Weise zur Diskussion gestanden. Die Verhältnisse, wie sie bezüglich unserer irren Verbrecher dermalen bestehen, habe ich damals des eingehendsten in diesem Hause erörtert, so dass ich heute kaum nötig habe, demjenigen, was der Herr Abgeordnete und Berichterstatter soeben ausgeführt hat, meinerseits noch viel beizufügen. Die Art und Weise, wie die damals von mir entwickelten Pläne der Regierung von dem Anfragenden, dem Herrn Abgeordneten v. Aalen, beurteilt worden sind, ist wesentlich, abgesehen von dem Notstand, in dem wir uns befinden, der Anlass gewesen, warum wir nun heute mit derjenigen Exigenz vor Sie treten, von der ich schon vor zwei Jahren als einer notwendigen gesprochen habe. Dass es absolut geboten ist, bezüglich unserer irren Verbrecher eine Massnahme zu treffen, darüber kann gar kein Zweifel sein. Es ist heutzutage

allerorts unbestritten, dass es unmöglich und unzulässig ist, Gefangene, die während der Gefangenschaft geisteskrank werden, die während der Gefangenschaft von einer Geisteskrankheit umnachtet werden, in der Strafanstalt zu belassen und sie im Zusammensein mit den gesunden Gefangenen zu behandeln. Die Frage, die entsteht, ist also nur die, was hat zu geschehen, um den Uebelständen, die mit der Vereinigung von irren und gesunden Gefangenen verbunden sind, abzuhelfen. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen bereits auseinander gesetzt, dass nach dieser Seite hin die Auffassungen sowohl in der Theorie als in der Praxis, die Auffassungen der Aerzte, die Auffassungen der Strafanstaltsbeamten ausserordentlich verschieden sind. Während die einen davon ausgehen, dass nur geholfen werden könne dadurch, dass man die irren Gefangenen in eine Anstalt bringt, die im Zusammenhang mit einer sonstigen Irrenanstalt steht, gehen andere davon aus, dass es das zweckmässigere und korrektere, das richtigere sei, im Anschluss an eine Strafanstalt einen Annex zu machen, in dem diese irren Gefangenen unterzubringen wären. Meine Herrn, ich meinerseits will diese Frage so wenig wie der Herr Berichterstatter hier heute zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion machen. Ich erachte mich auch meinerseits gar nicht für sachverständig genug, diese in das ärztliche Gebiet einschlagende Frage irgendwie massgebend zu behandeln. Für die Stellungnahme des Justizministeriums ist es zudem mehr oder weniger gleichgültig, nach welcher Seite hin man sich bei dieser Frage entscheidet. Mir vom Standpunkte des Strafvollzugs aus kann nur daran gelegen sein, die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die eben aus der Verbindung der kranken, der irren Gefangenen mit den gesunden Gefangenen hervorgehen. Wenn ich diese irren Kranken, diese irren Gefangenen in eine saatliche Irrenanstalt, in einen Annex einer staatlichen Irrenanstalt verbringen kann und darf, so ist mir gerade so von meinem Standpunkt aus geholfen, wie dann, wenn ich einen Annex an einer Strafanstalt besitze, in welcher diese irren Gefangenen weiterbehandelt werden können. Warum ich gerade die letztere Massnahme Ihnen vorschlage, dafür liegt der Grund einfach darin, dass unsere bisherigen Bemühungen, unsere kranken Gefangenen an einer Irrenanstalt oder in einem Annex einer Irrenanstalt unterzubringen, durchweg fehlgeschlagen sind. Seit Jahren besteht, wie auch der Herr Bericht-

erstatter hervorgehoben hat, zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz ein Kampf darüber, was mit diesen irren Gefangenen anzufangen sei. Während anfänglich gar kein Zweifel darüber bestand, dass in der einen oder andern Irrenanstalt ein solcher Gefangener untergebracht werden konnte, sind nun neuerdings die Behörden des Ministeriums des Innern auf den Standpunkt getreten, dass es ganz unzulässig sei und zwar aus verschiedenen Gründen unzulässig sei, kranke Gefangene, irre Gefangene in einer staatlichen Irrenanstalt behandeln zu lassen. Das hat mich geradezu genötigt, einen andern Ausweg zu suchen, und das ist der Grund, warum ich heute vor Sie mit dem dringenden Verlangen treten muss, eben gerade die Lösung zu genehmigen, die wir Ihnen jetzt vorschlagen. Wenn wir nicht in der Lage sind, unsere Gefangenen in einer Irrenanstalt unterzubringen, so brauchen wir notwendig eine eigene Anstalt zu diesem Zweck. Gewähren Sie diese Anstalt nicht, so muss ich, um für diese Gefangenen sorgen zu können, notwendig dazu schreiten, sie, als zum Strafvollzug ungeeignet, zur Begnadigung zu empfehlen, damit sie ihren Gemeinden überwiesen und von diesen Gemeinden weiter behandelt werden können; die Gemeinden werden dann in der Lage sein, diese irren Gefangenen, die begnadigt sind und nicht mehr als Gefangene erscheinen, ihrerseits einer Irrenanstalt zuzuweisen, der Unterschied ist dann nur der, dass in letzterem Falle die fernere Behandlung, Verpflegung, Heilung dieser Kranken regelmässig auf Rechnung der Gemeinden bezw. Armenverbände zu erfolgen hat, während sie jetzt erfolgt auf Kosten des Staates.

Dass die nähere Art und Weise, wie wir unsere irren Gefangenen in einer besonderen Anstalt, die ein Annex der Strafanstalt Ludwigsburg werden soll, unterbringen wollen, vom medizinischen Standpunkt aus möglich und zulässig ist, darüber, meine Herrn, habe ich mich in der Kommission bereits ausgesprochen. Ich habe in der Kommission ausgeführt, dass wir nicht blos unsere technischen Sachverständigen bei dem Strafanstaltskollegium über diese Frage gehört haben, sondern ich habe weiter auch ausgeführt, wie ich im Zusammenhang mit der jüngst hier stattgehabten Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eine Reihe auswärtiger höherer Strafanstaltsbeamten, wie auch eine Reihe von medizinischen Zelebritäten darüber gehört habe, ob der Plan, den wir

zur Durchführung bringen wollen, ein zweckmässiger ist oder nicht. Von allen Seiten wurde mir bestätigt, dass bezüglich unseres Plans nicht die geringsten Schwierigkeiten bestehen, und so bin ich ermutigt, auch Ihnen gegenüber diesen Plan bestens empfehlen zu können. Ich bemerke hierbei, dass ich noch in neuester Zeit mich wiederholt erkundigt habe, ob es nicht möglich wäre, trotzdem, dass bisher die Behörden des Ministeriums des Innern sich unbedingt gegen einen Annex an eine Irrenanstalt ausgesprochen haben, den Anregungen des Herrn Berichterstatters entsprechend, doch in solcher Weise vorzugehen. Ich habe mir aber sagen lassen müssen, dass eine Anstalt, wie sie der Herr Berichterstatter ins Auge fasst, eine Anstalt, etwa einen Kilometer entfernt von einer Irrenanstalt, in schöner, landschaftlich anmutender Gegend untergebracht, im Grün gebettet, mit einer Mauer, mit einer Einzäunung umgeben, Kosten verursachen würde, welche in diesem Hause niemals gebilligt werden könnten. Es würde sich darum handeln, statt der 136 000 Mark, von denen wir in unserer Exigenz reden, weit mehr als das Doppelte zur Ausgabe zu bringen. Ich glaube, dass schon dieser Gesichtspunkt für Sie durchschlagend sein muss, wenn Sie den Weg zu wählen haben, der in der Sache zu gehen ist. Es wird dieser Weg für Sie um so deutlicher vorgezeichnet sein, wenn ich Ihnen ferner sagen kann, dass die baulichen Verhältnisse, unter denen auf dem Hohenasperg diese Anstalt eingerichtet und durchgeführt werden soll, vom medizinischen, vom technischen Standtpunkt aus in gar keiner Weise zu beanstanden sind, wenn ich Ihnen weiter sage, dass die Bedenken, die gegen die Leitung dieser Anstalt durch einen Arzt erhoben sind, gleichfalls wohl nicht als begründet betrachtet werden können, denn es ist doch nicht abzusehen, warum nicht ein Arzt, der psychiatrische Kenntnisse und Erfahrungen hat, an die Spitze einer solchen Anstalt soll gestellt werden könne, um in stellvertretender Weise gleichzeitig neben der Behandlung der Gefangenen auch den Vorstand zu vertreten. Nach allen diesen Seiten hin übrigens, meine Herrn, sowohl bezüglich der Frage, ob es geeignet und zweckmässig ist, einen Annex an die Strafanstalt Ludwigsburg zu bauen, und ob auch sonst die Art und Weise, wie wir die Lösung suchen wollen, vom medizinisch technischen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheint, nach allen diesen Richtungen bitte ich Sie, nunmehr auch zu hören die

Auffassung des ärztlichen Sachverständigen, der im Strafanstaltskollegium den Ihnen vorliegenden Plan geprüft und gewürdigt hat und der Ihnen nunmehr auch hier auseinandersetzen wird, wie er sich zu den beiden von mir bezeichneten Fragen stellt. Ich wiederhole: ich empfehle Ihnen den Plan, den wir Ihnen vorgelegt haben, aufs wärmste. Geht dieser Plan nicht durch, billigen Sie den Vorschlag der Regierung nicht, so werden Jahre in das Land gehen, bis auf andere Weise der Notstand, in dem wir uns befinden, beseitigt werden kann, ich würde, wie bereits bemerkt, in die Lage versetzt sein, diesem Notstand dadurch zu begegnen, dass ich alle diese irren Gefangenen zur Begnadigung in Vorschlag bringe, und sie abschiebe auf die Gemeinden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Obermedizinalrat Dr. v. Rembold.

Obermedizinalrat Dr. v. Rembold: Meine Herrn, die von dem Herrn Berichterstatter aufgeworfenen Fragen haben selbstverständlich uns ebenfalls lange beschäftigt und ich darf Sie versichern: auf die Erörterung dieser Fragen kann mit vollem Recht das Wort Anwendung finden: *nonum prematur in annum.* Schon in den 80er Jahren ist innerhalb des Medizinalkollegiums angesichts der freieren Regungen in der Psychiatrie dieser Frage entgegengetreten und sie vielfach erörtert worden. Zunächst allerdings nur unter den Mitgliedern des Medizinalkollegiums. Aber schon damals sind die 3 Fragen: ob eigene Anstalt für geisteskranke Verbrecher oder ob Annex an eine Strafanstalt oder ob Annex an eine Irrenanstalt, vielfach unter uns verhandelt worden und das damalige ärztliche Mitglied des Strafanstaltenkollegiums, Herr Obermedizinalrat Dr. v. Hölder, der auf eine besonders schätzbare langjährige Erfahrung in diesen Sachen, auch namentlich als sehr gewiegter und erfahrener Gerichtsarzt, zurückblicken konnte, hat schon damals als die einzig richtige Lösung der Sache die Erbauung von Annexen an Strafanstalten bezeichnet. Offiziell zum erstenmal hat das Medizinalkollegium sich mit dieser Frage im Jahre 1890 beschäftigt, zu einer Zeit, wo die Verhältnisse für die Strafanstalten wenigstens noch nicht so sehr dringend geworden waren, wo aber in den Irrenanstalten bereits die Erkenntnis durchgedrungen war, dass so, wie die Sache damals lag, es nicht weitergehen könne. Damals ist auch der Vorschlag, den Ihnen jetzt der Herr Bericht-

erstatter gemacht hat, eingehend erörtert und es sind Erhebungen gemacht worden, in welcher Weise wohl derartige Annexe an eine Irrenanstalt ausgeführt werden könnten. Es hat sich dann bald herausgestellt, wenn man in das Detail hineingetreten ist, wie die Sache denn nun auszuführen sei, dass eine Trennung in der Form eines besonderen Hauses nur für Strafanstaltsgefangene die richtige Lösung der Frage für die Irrenanstalten nicht bilden könne. Und zwar deswegen, meine Herrn: In den Irrenanstalten müssen wir der Behandlung der Kranken halber Abteilungen nach Kategorien von Kranken bilden, wir haben da z. B. Abteilungen für unruhige Kranke, wir haben Abteilungen für unreinliche Kranke, wir haben Abteilungen für gesellschaftsfähige Kranke u. s. w. Also die Einteilung unserer Irrenanstalten in einzelne Abteilungen geht nach dem Prinzip der Krankheitsformen. Nun sollten wir auf einmal eine neue Abteilung hereinkriegen, in der alle diese Formen untereinander gewürfelt bei einander sein sollten und nur nach dem Gesichtspunkt, der uns Mediziner gar nicht berührt, nämlich nach dem, ob der Insasse ein Strafgefangener ist oder nicht, abgetrennt sein sollte. Das widerspricht vornweg dem Prinzip der Einteilung einer Irrenanstalt. Zugleich besteht aber die Schwierigkeit, in diesem Annex nun die einzelnen Formen zu trennen. Es sind verhältnismässig der Fälle nicht so sehr viele, dass es möglich wäre, noch einmal innerhalb einer solchen Abteilung weitere kleinere Abteilungen zu machen. Nun ist man auf die Idee gekommen, die anderwärts praktisch durchgeführt worden ist, die Sache überhaupt anders zu machen. Die grossen Schwierigkeiten, welche der Aufnahme von gefangenen Geisteskranken in Irrenanstalten entgegenstehen, sind hauptsächlich durch diejenigen Formen der Geisteskrankheiten verursacht, in welchen die Kranken einen bösartigen Charakter haben; das sind nicht etwa blos tobende Elemente, sondern es sind räsonnierende Elemente, die in der Anstalt Komplotte machen, ausbrechen u. s. w., und uns hauptsächlich dazu gezwungen haben, mitten in der Irrenanstalt Zwiefalten ein förmliches Zuchthaus zu etablieren. Also man hat auch den Ausweg ins Auge gefasst, dass man gesagt hat: Wir machen besondere Annexe, wir machen eine besondere Abteilung für gefährliche Geisteskranke, nicht blos aus der Kategorie der Strafgefangenen, nicht blos für irre Verbrecher, sondern auch für verbrecherische Irre, d. h.

für solche, welche in der Geisteskrankheit ein Verbrechen begangen haben und deshalb in der Irrenanstalt interniert sind, und auch für andere gefährliche Geisteskranke; diejenigen geisteskranken Strafgefangenen aber, welche sonst traktabel sind, die nehmen wir in andere freie Abteilungen heraus. Nun, meine Herrn, dieses Projekt hat sich als undurchführbar erwiesen. Erstens einmal hat sich herausgestellt, dass solche Annexe sehr viel grösser sein müssten als das Projekt, das Ihnen jetzt vorliegt. Wir müssten für mehr als die doppelte Anzahl von Geisteskranken — nach den damaligen Verhältnissen, jetzt ist es jedenfalls das Dreifache — bauen; das würde eine sehr teure Sache werden. Im Ausland hat sich in solchen Anstalten ferner herausgestellt, dass eine derartige Admassierung von unruhigen, bösartigen Elementen ganz ausserordentlich gefährlich ist, und wo die Sache gemacht worden ist, hat man sie teilweise wieder verlassen. Also auch mit diesem Projekt war es nichts und nun, meine Herrn, je länger, je mehr wir in das Detail gegangen sind, je mehr wir versucht haben, in tatsächlicher Anlehnung an unsere Verhältnisse, wie wir sie nun einmal haben, die Frage dadurch zu lösen, dass ein Annex an die Irrenanstalt gebaut wird, umsomehr kamen wir zu der Ueberzeugung, dass auf diesem Wege die Sache nicht einer richtigen Lösung zugeführt wird. So sind wir nach vielem Hin und Her bis zum Jahre 1898, und zwar — das möchte ich hervorheben — in Uebereinstimmung mit allen Direktoren unserer Irrenanstalten, zu der Ueberzeugung gekommen, dass die einzig richtige Lösung die Erbauung eines Annexes an eine Strafanstalt ist. Von da an datieren die Bemühungen des Medizinalkollegiums und der Organe des Ministeriums des Innern, auch die Justizverwaltung zu der Ueberzeugung zu bringen, dass dies die richtige Lösung sei, und das Resultat der Verhandlungen, die gepflogen worden sind, liegt Ihnen jetzt vor.

Nun, meine Herrn, wird es nötig sein, auf die Gründe einzugehen, die uns schliesslich dazu gebracht haben, diesen Standpunkt energisch zu vertreten; sie sind teils allgemeiner Natur, teils beruhen sie auf unseren speziellen württembergischen Verhältnissen in den Irrenanstalten. Die allgemeinen Gründe sind die:

Erstens einmal die Schwierigkeit der Unterstellung eines solchen Annexes unter die Direktion einer Irrenanstalt. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen gesagt,

es werde ganz leicht sein, eine Viertel- oder eine halbe Stunde von der Irrenanstalt ein solches Annex zu bauen, es würde von da ganz gut versorgt werden können. Ja, meine Herrn, so einfach ist die Sache doch nicht. Wir bauen ja Irrenanstalten, in welchen die einzelnen Unterbringungsräume getrennt von einander sind, aber es ist doch etwas anderes um ein relativ sehr grosses Annex, das doch sehr weit entfernt ist, und vor allem, das so wichtige Kranke enthält, Kranke, für die der Vorstand der Anstalt eine doppelt schwere Verantwortung hat. Das ist doch etwas anderes, als wenn allgemein die Räume einer Irrenanstalt mehr dislozierter erbaut werden. Meine Herrn, dann ist es ganz unmöglich, anders auszukommen, als dass dieses Annex ein besonderer Arzt bewohnt, ein besonderer Oberarzt dafür angestellt wird. Ja, meine Herrn, dieser Oberarzt ist dann eigentlich doch wieder ebenso verantwortlicher Arzt wie der Oberarzt, der in der neuen Anstalt angestellt werden soll.

Darüber, dass es einen grossen Nachteil für eine Irrenanstalt nach aussen hin hat, wenn eine solche Abteilung mit ihr verbunden ist, glaube ich nicht viel sagen zu dürfen. Das Vertrauen und der Ruf einer Anstalt, welche gleichzeitig ein Zuchthaus in ihrem Rayon hat, dass dieses Vertrauen beeinträchtigt wird, werden Sie wohl verstehen. Und ein Zuchthaus bleibt ein solches Annex, bleibt es für die Insassen und bleibt es für die Umgebung, bleibt es für die Aussenwelt und bleibt es für die Angestellten der Anstalt. Der Kontrast wird gerade heutzutage, wo wir die freieste Behandlung in den Irrenanstalten durchzuführen suchen und durchführen, ein besonders scharfer und grosser sein, wenn wir da einen eigenen Pavillon, eine eigene Nebenanstalt haben, die ummauert und vergittert ist, Dinge, die wir sonst in der Irrenanstalt ja nur mehr mit äusserster Seltenheit anwenden. Die kranken Gefangenen, die dort sind, werden umsomehr das Gefühl haben, dass sie eben immer noch Gefangene sind, wenn sie innerhalb eines solchen für sich isolierten Gebäudes zurückgehalten werden müssen.

Damit komme ich auf den Punkt, den der Herr Berichterstatter als massgebend angegeben hat. Er sagte, er wolle, dass diese Leute als Kranke und nicht mehr als Gefangene angesehen werden, oder wenigstens in erster Linie als Kranke und erst in zweiter Linie als Gefangene. Ja, meine Herrn, damit bin ich vollständig einverstanden, aber

ich bin der Meinung, dass die kranken Gefangenen sich in einem Annex einer Strafanstalt viel mehr als Kranke fühlen, wie in einem ummauerten Annex einer Irrenanstalt. Da ist der Kontrast ausschlaggebend. Im Irrenanstaltsannex sind die Strafgefangenen abgesondert von den übrigen Kranken; da kommen sie nicht zu dem Bewusstsein, dass sie diesen gleichgestellt sind, sondern sie kommen zu dem Bewusstsein, dass sie ihnen nicht gleichgestellt sind, sie kommen zu dem Bewusstsein, dass sie nicht wie die anderen Kranken behandelt werden, sondern dass sie behandelt werden wie Gefangene. Umgekehrt ist es in dem Annex zu der Strafanstalt, dort kommt ihnen zum Bewusstsein, dass sie jetzt nicht mehr behandelt werden, wie andere Strafgefangene, sondern dass jetzt etwas besonderes mit ihnen geschieht, weil sie krank sind, dass sie also als Kranke angesehen werden.

Wenn man sich übrigens auf den Standpunkt stellt, dass überhaupt Kranke nicht mehr in der Strafanstalt sein sollen, ja dann müsste man alle Kranken aus Strafanstalten herausnehmen; die Konsequenz wäre dann die, dass wir überhaupt in den Strafanstalten keine besonderen Abteilungen für Kranke, die sogen. Krankenhäuser für Strafgefangene, mehr haben dürften, sondern wir müssten bei den verschiedensten Krankenanstalten Annexe für sie bauen, ich will mal sagen für chirurgische Strafgefangene oder für innerlich kranke Strafgefangene. Gerade aber weil ich auf dem Standpunkt stehe: der Geisteskranke ist ein Kranker wie alle anderen, gerade deswegen, sage ich, muss auch die Frage, wie er untergebracht wird, wenn er Strafgefangener ist, ebenso gelöst werden wie bei anderen Kranken, und das ist eben so, dass innerhalb der Strafanstalt eine besondere entsprechende Krankenanstalt errichtet wird.

Nun, meine Herrn, hätten wir auch noch einen anderen Nachteil, wenn wir die geisteskranken Strafgefangenen bei den Irrenanstalten beibehalten: das ist der Einfluss auf die Aerzte und das Personal. Das hat sich bei der Art und Weise, wie bis jetzt die Sache gehandhabt worden ist, in Zwiefalten, wo wir eine solche besondere Abteilung ja tatsächlich haben, allerdings eine kleine und mitten in der Anstalt, ganz evident herausgestellt. Das Personal, die Krankenwärter, die mit diesen Leuten zu tun haben, die stehen denen nicht gegenüber wie den übrigen Kranken; schon wegen ihrer Bösartigkeit kriegt das Personal Angst

vor ihnen, es fühlt sich in eine gewisse Verteidigungsstellung gedrängt, es bekommt mehr den Charakter des Ueberwachungs- als des Pflegepersonals. Das ist nur natürlich, da sie doch dazu da sind, die Leute nicht blos als Kranke, sondern als Gefangene anzusehen — und das ist nicht von gutem Einfluss auf die Qualität und auf die Qualifikation dieses Personals auch gegenüber den übrigen Kranken. Wir haben mehrfach den Eindruck gehabt, als ob gerade durch dieses Vorhandensein dieser störenden Elemente, dieser unruhigen, gefährlichen Elemente inmitten unserer Irrenanstalt in Zwiefalten, als ob dadurch nicht wenig dazu beigetragen worden wäre, dass wir weniger rasch, als wir gewünscht hätten und als es wünschenswert gewesen wäre, dort mit der Durchführung der freien Behandlung der übrigen Kranken vorwärts gekommen sind.

Meine Herrn, nun hat der Herr Berichterstatter noch das Bedenken gehabt, dass der Arzt, wenn er jahrelang an dieser neuen Anstalt draussen sei, mehr den Charakter eines Strafanstaltsdirektors als den eines Arztes bekommen werde. Ja, meine Herrn, ich kann nicht bestreiten, dass da vielleicht theoretisch etwas dran ist, aber ich glaube doch nicht, dass die Sache so schlimm ist. Wir beabsichtigen nicht, einen jungen Mann hinzutun, der erst ein oder zwei Jahre in der Psychiatrie tätig gewesen ist, und der nun sein ganzes Leben lang dort droben bleiben solle; so werden wir auch keinen bekommen, ich glaube nicht, dass das irgend jemand machen würde, sondern es soll dieser Arzt aus der Zahl der Irrenärzte genommen werden, der älteren Aerzte, die bereits selbständig Abteilungen in Irrenanstalten besorgt haben. Und wir beabsichtigen auch nicht, den Arzt dann für sein ganzes Leben lang dort droben zu lassen, sondern vielleicht nach sechs, acht oder zehn Jahren ihn wieder in den Dienst der Irrenanstalten zurückzunehmen, er soll weiter roulieren mit den Kollegen in den Irrenanstalten. Es wird also diese Tätigkeit in der Anstalt für geisteskranke Strafgefangene für ihn nur eine Episode in seiner psychiatrischen Lebenslaufbahn darstellen, und ich glaube, meine Herrn, das wird für diesen Herrn eine Episode sein, die ihm von grossem Nutzen sein wird, von grossem Nutzen für seine Tätigkeit als Psychiater wieder später in der Irrenanstalt und für seine Tätigkeit namentlich auch als gerichtlicher Sachverständiger. Er hat auch so viel ärztlich zu tun da droben, dass er ganz gewiss nicht zum reinen Verwaltungsbeamten oder Straf-

anstaltsbeamten heruntersinken wird — es ist dieser Ausdruck selbstverständlich nicht so zu verstehen, dass ich meine, er trete dadurch im allgemeinen tiefer, sondern so, dass er in seinen ärztlichen Leistungen sinken würde.

Dann vergessen Sie nicht, meine Herrn: wir haben auf dem Asperg auch zugleich die Anstalt für Invaliden, und unter diesen Invaliden hat er noch ein sehr weites Objekt seiner Tätigkeit. Sie haben gehört, dass die neue Anstalt allerdings nur für 50 Betten projektiert ist, aber es sind ausserdem eine viel grössere Anzahl von Invaliden droben, die auch ständig ärztliche Tätigkeit in Anspruch nehmen. Im Jahre 1902 hat diese Anstalt 174 Insassen gehabt, und unter diesen waren immer auch noch solche, die speziell den Irrenarzt interessieren, nämlich: 17 Epileptiker, 20 Schwachsinnige, 9 Nervenkranke; ja, da hat der Mann immer noch neben der Irrenanstalt ganz schöne Gelegenheit, sich in seinen ärztlichen Erfahrungen zu festigen und weiter zu bilden. Uebrigens ist es auch mit der Tätigkeit an der Anstalt selber nicht so, dass er nun blos die Kranken, die 40 oder 50 Kranken, wie sie das Projekt voraussetzt, vor sich hat, der Wechsel in der Anstalt muss auch mit in Betracht gezogen werden. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht aus dem letztjährigen Jahresbericht der Strafanstaltsärzte; da stellt sich heraus, dass drei Vierteile sämtlicher in diesen behandelten oder an Irrenanstalten abgegebenen Geisteskranken im Laufe des Jahres zugegangen sind, und nur ein Viertel ist vom Vorjahr übernommen worden. Also, meine Herrn, es ist ein sehr grosser Wechsel; die 40 Kranken, für die wir Betten verlangen, das sind keine 40 Kranken im Jahr, das sind vielleicht 70, 80 Kranke und der Mann hat also immerhin im Durchschnitt seine 60 frischen Fälle von Geisteskrankheit im Jahr zu behandeln. Und, meine Herrn, dass ist eine ganz respektable Arbeit; denn bis so ein Geisteskranker von einem Arzt vollständig in seinem psychischen Verhalten durchbeobachtet und in seinem ganzen Charakter u. s. w. erkannt und studiert ist, ja dazu gehört denn doch eine ziemliche Arbeit und ziemliche Zeit.

Nun, meine Herrn, kommt aber noch ein Gesichtspunkt. Ich habe bis jetzt ja in der Hauptsache vom Standpunkte der Irrenanstalten gesprochen, nun kommt noch ein Gesichtspunkt, der vom Standpunkt der geisteskranken Strafgefangenen selber aus zu würdigen ist, und das ist der. Meine Herrn, diese Geisteskranken, diese Leute, die

in den Strafanstalten krank werden, die werden das nicht über Nacht; es ist nicht so oder wenigstens ist es nur ausnahmsweise so, dass der Mann heute gesund und morgen auf einmal ein wilder Mann oder ein vor sich hinstierender Melancholiker ist. Die Sache ist in der Regel vielmehr so, dass sich eine solche Krankheit allmählich, langsam entwickelt, und es ist sogar sehr häufig so, dass in der ersten Zeit, in den ersten vierzehn Tagen, ja sogar in den ersten zwei oder drei Monaten noch gar nicht mit Sicherheit erkannt werden kann: ist der Mann geisteskrank oder nicht. Gerade in dieser Zeit aber wäre es wichtig, solch einen Mann ärztlicher, spezialärztlicher Untersuchung und Behandlung zuzuführen. Wenn wir nun, meine Herrn, innerhalb der Strafanstalt eine Anstalt haben, welche diese zur Diagnose — manchmal auch zur Entlarvung einer Simulation — notwendigen Beobachtungen bietet, dann geht das viel rascher und schneller, als wenn man den Mann erst in eine Irrenanstalt verbringen muss; der Anstaltsdirektor und die Aerzte (da spreche ich von den Hausärzten der Strafanstalten), die besinnen sich viel länger, einen solchen Mann zur Beobachtung in die Irrenanstalt zu schicken, als wenn ihnen ganz nahe liegt, ihn einfach in die Abteilung für geisteskranke Strafgefangene innerhalb der Strafanstalt zu schicken.

Also das sind im grossen und ganzen die Gründe, die für die allgemeine Entscheidung der Frage, warum wir für das Annex bei der Strafanstalt uns entschieden haben, vorzutragen gewesen wären. Aber wir haben auch noch spezielle, in den Verhältnissen unserer württembergischen Irrenanstalten gelegene Gründe.

Meine Herrn, wir haben uns umgesehen in unseren Irrenanstalten, nicht einmal, sondern dutzendemal; bei den Visitationen ist immer und immer wieder die Frage zur Sprache gebracht worden: Wie können wir am zweckmässigsten ein solches Annex bei unseren Irrenanstalten machen? Meine Herrn, wir sind immer wieder darauf gekommen, wir mögen es machen, wie wir wollen, es ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft und würde zweifellos Kosten verursachen, die ganz unverhältnismässig wären.

Vielleicht darf ich mir gestatten, dazu nur kurz einiges auszuführen, warum wir es z. B. in Winnenthal nicht machen können. Winnenthal ist eine Anstalt, in der wir einen jährlichen Zugang von 170 Kranken haben. Nun

rechnen Sie dazu noch diesen Zugang von frischen und besonders wichtigen und schwierigen Kranken aus den Strafanstalten, das macht eine Arbeit, die ein einzelner Direktor wohl nicht mehr mit seiner Verantwortung decken kann.

In Schussenried liegt die Sache ebenso. Der jährliche Zugang ist etwa 160; die Belegung selbst ist aber ja viel grösser als in Winnenthal.

In Zwiefalten hat die Anstalt jetzt schon weit über 500 Kranke, und es wäre eine Vermehrung dieser Zahl und eine Vergrösserung der Anstalt unzweckmässig. Zudem ist die Lage der Anstalt in Zwiefalten eine derartige, dass wir kaum wissen, wo wir in diesem engen Tal noch einen Annexbau sollen hinstellen können.

In Weissenau haben wir eine besondere Abteilung für Epileptiker, die noch weiter ausgebaut werden muss und die Tätigkeit des Direktors neben seiner übrigen Tätigkeit vollständig in Anspruch nimmt.

Die neue Anstalt bei Weinsberg mit einem derartigen Annex zu belasten — ja, meine Herrn, ich weiss nicht, ich glaube, die Herren von Ihrer Finanzkommission haben die Sache ja selbst angesehen, und sie werden sich überzeugt haben, dass es wirklich schade wäre, wenn diese Anstalt dadurch belastet würde, dass man in dieses friedliche Dorf nun auch noch ein Gefängnis hineinstellen würde.

Meine Herrn, auch von diesem Standpunkt aus, von den speziell württembergischen Verhältnissen unserer Irrenanstalten aus haben wir also geglaubt, für das Projekt eines Annexes zu einer Strafanstalt eintreten zu müssen.

Nun hat der Herr Berichterstatter noch Bedenken ausgesprochen in Bezug auf die Pläne selbst, und zwar solche Bedenken, die medizinischer Natur sind. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass es besser und vom ärztlichen Standpunkt aus wünschenswerter wäre, wenn die Wachabteilungen nicht nach Norden, sondern nach Süden gelegt würden. Ja, meine Herrn, ich habe an Ort und Stelle, wo wir die Sache angesehen haben, sofort dieses Bedenken geltend gemacht; aber, meine Herrn, die Summe Geldes, die dann seitens des Herrn Bauverständigen genannt wurde, welche ein solches Umdrehen der Situation erfordern würde, ist sehr gross; sie beträgt das Doppelte von dem, was jetzt vorliegt, so dass ich gestehen muss, dass ich angesichts derselben mich bescheiden musste und mir

sagte: Wenn nur die Sache zustande kommt und bald zustande kommt, so kann man darauf schliesslich verzichten, denn so schlecht ist es eigentlich doch auch noch nicht. Der Hof, gegen den die Räume hinausgehen, ist ein sehr schöner, sehr grosser; er ist mit einem sehr schönen Baum, mit einer sehr schönen Linde bepflanzt; er ist, wie die Herren auch wissen, immer als Ausflugsort sehr beliebt gewesen; in diesen Räumen haben viele Jahre lang die Kommandanten und Offiziere der Garnison gewohnt, ohne dass das zu besonderen Missständen geführt hätte. Dafür zu sorgen, dass Licht hereinkommt, ist Sache des Bauverständigen; er muss eben die Oeffnungen in entsprechender Weise vergrössern.

Ausserdem sind noch beanstandet die Tagräume. Meine Herrn, die Tagräume liegen nach Süden. Nun ist allerdings gesagt, es seien blos Lichtschächte davor; die Abhebung geht aber herunter bis zur Brüstung der Fenster. Die Tagräume werden eine Flut von Licht und Luft bekommen. Und was die Grösse anbelangt, so sind sie z. B. grösser als ein Teil unserer Tagräume in unseren staatlichen Irrenanstalten.

Damit wäre ich mit dem, was ich in der Hauptsache von meinem Standpunkt aus zu sagen hätte, zu Ende. Ich möchte nur noch das e i n e anfügen:

Wenn jetzt dieses Projekt nicht zur Annahme kommt, dann werden wir selbstverständlich bemüht sein, Projekte ausfindig zu machen im Sinne des Herrn Berichterstatters. Aber, meine Herrn, ich kann vorher sagen: Es wird uns schwerlich gelingen, etwas ausfindig zu machen, was wirklich wesentlich besser ist als das vorliegende Projekt, etwas ausfindig zu machen, namentlich, was uns vom psychiatrischen Standpunkt und insbesondere vom Standpunkt der Irrenanstalten aus befriedigt. Und wenn es uns doch gelingt, etwas derartiges zu machen, dann, meine Herrn, bin ich fest überzeugt, dass die Sache ein ganz anderes Geld kosten wird, als das vorliegende Projekt.

Ganz sicher wird aber sein, dass alle derartigen Arbeiten, obwohl wir nach allen Richtungen schon vorgearbeitet haben, doch noch eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden, und ich muss sagen, im Interesse der Kranken würde ich es bedauern, wenn die Sache noch weiter hinausgeschoben würde. Denn, meine Herrn, nicht die Beamten der Strafanstalten und die Aerzte und Beamten unserer Irrenanstalten werden durch das Hinaus-

zögern in einer Weise betroffen, dass sie es nicht ertragen könnten; sie müssen es eben ertragen, wenn es auch mehr Arbeit und mehr Mühe und insbesondere mehr Schreiberei u. s. w. gibt; die Kranken sind es, in deren Interesse die schleunige Beseitigung der jetzigen Missstände liegt; bei einer Verzögerung sind es die Kranken, die den Schaden haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vizepräsident.

Dr. v. Kiene: Meine Herrn, in der Finanzkommission waren wir alle einig in Beantwortung der ersten Frage, der Bedürfnisfrage, dass nämlich eine besondere staatliche Fürsorge für die Unterbringung und Behandlung geisteskranker Strafgefangener eintreten soll. Wir haben einmütig die Zustimmung zu einer Exigenz betreffend die Errichtung einer Irrenabteilung für solche Strafgefangene beschlossen. Uneinig waren wir nur in der zweiten Frage, nämlich darin, ob die Bedürfnisfrage ihre Lösung finden soll in einem Annex an eine Strafanstalt oder eine Irrenanstalt. Der Herr Berichterstatter hat in dieser Frage nicht den Standpunkt vertreten, den der Entwurf und den die Kommissionsmehrheit einnimmt. Ich will Ihnen ferner mitteilen, dass auf seinen Standpunkt die Herren Kollegen v. Gess und Hildenbrand getreten sind, wogegen die Mehrheit der Kommission die in den Motiven niedergelegten Gründe für die Errichtung des Annexes an eine Strafanstalt gebilligt und zwar auch bezüglich der Lokalfrage mit der Lösung Hohenasperg, die angeführten Gründe als durchschlagende und überwiegende angesehen hat.

Meine Herrn, dass man in dieser zweiten Frage sehr verschiedener Ansicht sein kann, haben Sie selbst aus dem Vortrag des Herrn Obermedizinalrats v. Rembold entnehmen können und es ist schon nach dem Inhalt der Motive einleuchtend, dass man den anderen Standpunkt sich näher erwägt und schliesslich auch zu einem anderen Resultat als der Entwurf gelangen kann. Wenn schon, wie man sagt, die Gelehrten in der Frage uneinig sind, so kann man es auch den Abgeordneten nicht verübeln. Aber ich glaube doch, die für den Entwurf sprechenden Gründe sollten für dieses Haus, mögen auch in Beantwortung der mehr wissenschaftlichen Frage die Ansichten verschieden sein, immerhin durchschlagend sein. Denn einmal haben alle vom medizinischen wie vom Standpunkt des Strafvollzugs zuständigen Behörden bei uns, d. h. die in dieser Materie

zuständigen Ministerien der Justiz und des Innern, sodann hervorragende Autoritäten auf dem Gebiet der Gefängniskunde sowohl wie der Psychiatrie, speziell auswärtige in dieser Richtung anerkannte Autoritäten, ferner die berufenen Praktiker in dieser Frage, nämlich das Medizinalkollegium und sämtliche Direktoren von Irrenanstalten in Württemberg sich für diese Lösung ausgesprochen, und da meine ich, müssen wir gegen die auf diesem Standpunkt vereinigte Sachkunde und Autorität, selbst wenn wir zunächst noch eine entgegenstehende Ansicht haben sollten, doch zurücktreten und vermögen von uns aus mit durchschlagenderen Gründen diesem Standpunkt gegenüber nicht wohl aufzukommen. Dazu kommt auch der praktische in gleicher Richtung liegende Vorgang in Preussen, Sachsen und Baden; ich meine speziell die Anstalt in Bruchsal, die uns auch örtlich zunächst liegt, durchweg als erprobt gilt, und welche als das brauchbarste Vorbild für die bei uns zu errichtende Anstalt nach den Motiven zu erachten ist. All dies weist uns auf diesen Weg, und dazu kommt noch ein Hauptmotiv, das wir in den letzten Tagen wiederholt in diesem Hause betont haben, und das ist die Billigkeit und Sparsamkeit, der wir bei einer Finanzlage wie der für die Etatszeit 1903/04 vor allem Rechnung tragen sollten. Die Lösung des Entwurfs aber ist die billigste. Wir haben gehört, und können uns es übrigens auch selbst denken, nachdem wir wissen, dass es sich auf dem Hohenasperg bloss um einen Einbau in vorhandene Gebäude handelt — ich sage, wir haben gehört, dass bei jeder anderen Lösung und speziell bei der Lösung, die der Herr Berichterstatter im Auge hat, der Kostenpunkt ein ganz erheblich anderer wäre und die Sache mindestens noch einmal soviel kosten würde, wenn wir bei einer der bestehenden Staatsirrenanstalten, in einer Entfernung von etwa $^1/_2$ Stunde, wie gesagt wurde, eine besondere Irrenabteilung dieser Art errichten würden. Ich denke doch, dass speziell dieses Motiv uns bei Lösung der Frage, selbst wenn mancher vielleicht sachlich noch einen verschiedenen Standpunkt gegenüber dem Entwurf einnehmen mag, hier bestimmen sollte, dem Entwurf zu folgen. Sie ist, wie gesagt, die billigste und hat die Autoritäten auf ihrer Seite.

Die verschiedenen Einwendungen, welche der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, sind von dem Vertreter der Regierung eingehend und sachkundig gewürdigt, meines Erachtens auch zureichend widerlegt worden. Der

Herr Berichterstatter hat schon in der Kommissionsberatung dieselben Einwendungen vorgetragen, ohne dass dieselben uns überzeugen konnten. Wenn er sagt, dass eben der Gefangene mehr als Kranker zu behandeln sei denn als Gefangener in diesem Stadium, so ist ja dies an sich gewiss richtig, aber auch nicht zu übersehen, dass der Mann daneben doch auch Strafgefangener bleibt und es braucht dieser Standpunkt nicht dahin zu führen, die Errichtung des Annexes an eine Irrenanstalt unserseits mehr zu befürworten. Denn ich sehe nicht ein, warum beim Annex der Irrenabteilung an die Strafanstalt die Beachtung des kranken Zustandes gegenüber dem Verhältnis und der Eigenschaft als Strafgefangener nicht sachentsprechend und genügend erfolgen und zum Ausdruck kommen soll, abgesehen von der öffentlichen Diskreditierung einer Staatsirrenanstalt, in der oder bei der auch Verbrecher untergebracht sind. Wenn er weiterhin als Moment angeführt hat, dass man in diesem Stadium die strenge Ueberwachung nicht mehr so brauche wie in einer Strafanstalt, so ist auch das in gewissem Sinn richtig, aber anderseits ist hier eben doch eine weitere Ueberwachung noch notwendig, d. h. im Verhältnis der Strafgefangenen gegenüber anderen Geisteskranken, und ferner zu beachten, dass das moderne System in der Behandlung der Irren mehr in der Linie der möglichst freien Bewegung und Behandlung gegenüber früher liegt, wo man die Leute in die Zwangsjacke und zwischen Gitter zu sperren pflegte. Auch ist zutreffend schon ausgeführt worden, dass keine Gefahr bestehe, es werde sich der Vorstand dieser Irrenabteilung mehr als Strafanstaltsbeamter auswachsen und der Psychiater in ihm zurücktreten. Wir haben insbesondere gehört, dass nach den seitherigen Erfahrungen bei Strafgefangenen mehr mit einer allmählichen Entwicklung der Geisteskrankheit zu rechnen ist und dass so fortlaufend Gelegenheit für den jeweiligen Vorstand gegeben ist, in den auftretenden verschiedenen Stadien der Krankheit sein Wissen und sein Können zu betätigen und auch zu bereichern.

Endlich scheint mir auch die Lokalfrage, die als letzter Einwand vorgeführt wurde, richtig gelöst zu sein. Ich beziehe mich auf die Ausführungen des sachverständigen Regierungsvertreters und füge nur bei, Licht und Luft hat man zureichend auf dem Hohenasperg, das wird jeder zugeben, der schon da oben war (Heiterkeit) — ich sagte nicht, in welcher Eigenschaft; nun es war bei einem Ausflug,

sonst könnte man denken, ich sei in anderer Eigenschaft droben gewesen, was ich hiemit bloss konstatieren will. Auch vermag ich mich überhaupt nicht in der Weise, wie es geschehen ist, daran zu stossen, dass die Krankenzimmer, d. h. der so bewohnte Gebäudeteil in der Hauptsache nach Norden liegen. Ich meine, man kann da die Fürsorge und Vorsicht doch etwas übertreiben! Schliesslich kommt man noch so weit zu fordern, dass gar keine Wohnung mehr nach Norden gelegen sein darf, dass jedenfalls ein Kranker nicht mehr in einem Raum untergebracht werden darf, der nach Norden liegt. Ein solches allgemeines Verlangen ist übertrieben; es ist ja gewiss hygienisch wünschenswert und immer zweckmässiger, seine Zimmer nach Süden zu haben, speziell das Krankenzimmer, aber das können andere, geistig und sonst freie Leute auch nicht immer so machen, wie sie wollen.

Haussmann-Gerabronn: Spital!

Dr. v. Kiene: Wie? Vom idealen Standpunkt? Gewiss!

Haussmann-Gerabronn: Spital!

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. v. Kiene: Nun, ich kenne auch Spitäler, wo das nicht durchweg zutrifft, was der Herr Berichterstatter hier verlangt. Es handelt sich dann blos darum, dass in anderer Weise entsprechend gesorgt wird, und da wird hier gut gesorgt; wir haben gehört, dass die Tagräume für die Kranken nach Süden, nach der Lichtseite, liegen und das ist für die Geisteskranken doch die Hauptsache; so ist es auch in jenen Spitälern, wo die Zimmer nicht immer nach Süden liegen. Jedenfalls ist diese Sache kein Grund, der uns veranlassen könnte, die Exigenz abzulehnen, um dafür später eine solche in doppeltem oder gar dreifachem Betrage verwilligen zu müssen, wozu es sicher käme, der Anstaltsbetrieb aber, ich meine, der dauernde Betrieb würde, soweit ich die Sache überschauen kann, jedenfalls Kosten in derselben Höhe verursachen, ob man nun die Anstalt als Annex an eine Strafanstalt oder an eine Irrenanstalt errichtet.

So glaube ich, meine Herrn, dass die grosse Mehrheit der Kommission Ihnen beruhigt die Annahme ihres Antrags empfehlen darf. Ich will nur noch formell bemerken, dass durch ein Versehen in unserem Antrag ein

Wort ausgefallen ist. Es ist auf meinen Vorschlag noch das Wort „für „männliche“ Strafgefangene“ hereingenommen worden. Es ist nämlich diese Irrenabteilung nur und ausschliesslich bestimmt für männliche geisteskranke Strafgefangene, für die weiblichen soll nach den Motiven in anderer Weise gesorgt werden. Da halte ich es doch für zutreffend, dass auch in unserem Beschluss klar zum Ausdruck kommt, für wen die Exigenz verwilligt, d. h. diese besondere Irrenabteilung geschaffen werden soll. Der gedruckte Antrag ist hienach zu korrigieren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. v. Gess.

v. Gess: Meine Herrn, der Herr Vizepräsident hat mich als Gegner der Vorlage bezeichnet. Das ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Ich werde mit wenigen Worten meine Ansicht begründen.

Ich habe mich in der Kommission der Auffassung des Herrn Berichterstatters angeschlossen. Meine persönliche Ansicht geht auch jetzt noch dahin, dass es richtiger wäre, die gefangenen Irren nicht in einer Strafanstalt oder in einer Abteilung der Strafanstalt, sondern in einer Irrenanstalt oder in einer Abteilung einer Irrenanstalt unterzubringen. Denn solange die Geisteskrankheit dauert, meine Herrn, handelt es sich nicht um Bestrafung, sondern um Heilung. Auf diesem Gesichtspunkt beruht auch die preussische Einrichtung. Allerdings besteht in Württemberg die Einrichtung, dass, wenn während der Gefangenschaft der Gefangene geisteskrank wird, dadurch die Strafzeit nicht unterbrochen wird. Die Irrenhaft, wenn ich sie so nennen darf, wird als Strafhaft behandelt und wird abgezogen von der eigentlichen Strafhaft selbst. Dies ist eine Milderung, welche wir alle anerkennen werden, allein diese Milderung beruht auf einer Fiktion, denn an sich ist es kein Strafvollzug, sondern sie bezweckt Heilung einer Krankheit, und während der Erkrankung ist der Begriff der Strafe ausgeschlossen. Es gehört, meine Herrn, zu dem Begriff der Strafe, dass der Gefangene das Uebel, welches ihm als Strafe zugefügt wird, auch als Strafe empfinden kann. Das ganze Strafrecht, meine Herrn, richtet sich ja überhaupt nur gegen den schuldvollen Willen, und wo kein Wille ist, wo der Wille vorübergehend oder gänzlich gebunden ist, kann auch von einer Strafe nicht die Rede sein. Also wäre es richtiger, meine Herrn, wenn man einen Geisteskranken, welcher willenlos ist, nicht in der Strafanstalt behalten,

sondern in einer Irrenanstalt unterbringen würde. Aber selbstverständlich hat der Staat das Recht, Sicherheitsmassregeln zu ergreifen, damit der spätere Strafvollzug gesichert wird. Aber allerdings Verwahrung in einer Irrenanstalt stösst, das erkenne ich an, auf Hindernisse. Es sind triftige Gründe dagegen angeführt worden, namentlich die Rücksicht auf die anderen Geisteskranken. Also, meine Herrn, muss eine besondere Anstalt für geisteskranke Gefangene errichtet werden, und in dieser Richtung waren wir alle mit der Regierung vollständig einverstanden, in dieser Richtung war in der Kommission kein einziger Gegner der Vorlage. Nur insofern war eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, als der eine Teil, die Majorität, behauptet hat, man könne die geisteskrank gewordenen Gefangenen in einer Abteilung einer Strafanstalt unterbringen, während die Minorität davon ausgegangen ist, es sollte die Unterbringung in einer besonderen Anstalt erfolgen, welche ein Annexum einer Irrenanstalt sei, in Verbindung mit der Irrenanstalt stehe. Meine Herrn, nach meiner Ansicht ist diese letztere Ansicht der Minorität die richtigere. Denn zwei Gründe sprechen für dieselbe, nämlich erstens der schon erwähnte Umstand, dass der Gefangene, solange er geisteskrank ist, keinen Willen hat, überhaupt nicht bestraft werden kann, und dann zweitens die Erwägung, dass die Behandlung eines Geisteskranken in einer unserer grösseren, sehr gut eingerichteten Irrenanstalten, bezw. in einer Anstalt, welche mit einer grösseren Irrenanstalt in Verbindung stehen würde, wahrscheinlich eine erfolgreichere sein würde, als in einer kleineren isolierten Anstalt. Meine Herrn, bei unseren grossen Irrenanstalten ist ein vortreffliches Aerztepersonal mit reicher Erfahrung in allen Heilmethoden vorhanden, es entsprechen auch alle Einrichtungen der Heilanstalt den Fortschritten der Wissenschaft. Es ist in der Natur der Sache gelegen, dass diese Einrichtungen nicht in so reichem Masse in einer kleinen mit einem Gefängnis verbundenen Irrenanstalt, welche nur von einem einzigen Arzt geleitet wird, vorhanden sein werden, wie in grossen Anstalten. Insbesondere aber, meine Herrn, hat der Herr Kollege Haussmann mit Recht darauf hingewiesen, dass Luft und Licht und Bewegung im Freien auf dem Hohenasperg etwas beschränkt sein würden, und Licht und Luft sind ja gewaltige Heilfaktoren, insbesondere auch bei der Heilung von Geisteskranken. Aller-

dings, meine Herrn, spricht auf der andern Seite für den Hohenasperg, für die Vorlage der Regierung der Standpunkt der Billigkeit, der Wohlfeilheit. Ich, meine Herrn, würde da, wo es sich um die Heilung von Kranken handelt, diesen Gesichtspunkt zurückstellen, ich würde den finanziellen Standpunkt nicht als massgebend betrachten. Allein der Antrag des Herrn Kollegen Haussmann würde, wenn er gestellt würde, eine Mehrheit nicht finden und ich habe schon in der Kommission erklärt, dass ich, wenn ein solcher Antrag eine Mehrheit nicht finden sollte, bereit sei, für die Regierungsvorlage zu stimmen, damit doch etwas geschieht, um den jetzigen Zustand wenigstens zu verbessern. Nach Lage der Sache werde ich also der Regierungsvorlage zustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Haussmann-Gerabronn: Nur vier Worte! Die Polemik, welche gegen den Standpunkt, den ich vertreten habe, gerichtet worden ist, richtet sich zum Teil gegen das Internat in den Irrenanstalten. Die Gründe, die angeführt werden, sprechen gegen das Internat, aber nicht gegen den Vorschlag, von dem ich ausgegangen bin. Warum kann man nicht einen Oberarzt mit 6 Wärtern, den man jetzt eine Stunde von Ludwigsburg entfernt etablieren will, eine halbe Stunde von einer Irrenanstalt entfernt halten unter Oberleitung eines Arztes, statt unter Oberleitung des Zuchthausverwalters? Das ist eine Frage, die nicht gelöst worden ist von dem gegnerischen Standpunkt, soweit es sich um die prinzipielle Auseinandersetzung handelt. Es klingt eben schon aus den Berichten der Irrenanstalten heraus, auf die sich wiederholt berufen worden ist, der Grund, den die Herren Vertreter der Regierung am Schlusse auch angeführt haben, das Schreibereiwesen etc. sei so misslich und entziehe die Kräfte, es klingt heraus: Verschone uns mit der Schreiberei und dem Sach, das damit verbunden ist. Das ist nach dem Grundsatz: Sankt Florian, verschon' mein Haus, zünd' andere an. Das Ende vom Liede — und das wird ja in wenigen Augenblicken zum Beschluss erhoben werden, nachdem keine Gegenanträge vorliegen und keine Aussicht vorhanden ist, dass solche angenommen werden — ist, dass man die Kranken, die im Bett gehalten werden müssen, unterbringt in Räumen, welche durchaus im Walle drinstecken von der Südseite her. Ferner, und das erwidere ich dem Herrn v. Kiene, wenn man eine Spitalbehandlung einrichtet, so

hat man so fundamentale Grundsätze wie die Lichtseite nach meiner Meinung nicht ausser acht zu lassen. Ausserdem legt man sie dann, es ist ja vorhanden und ist billiger, in ein Haus hinein, wo die Lichthöhe der Säle $2{,}_{80}$ und $2{,}_{90}$ m ist; in jedem Spital hat man für ein Zimmer $2^1/_2$ bis 3 m und für einen Saal 4 m. (Oho!) Jawohl, sehen Sie sich die Spitäler an, wie sie gebaut werden! Also eine Lichthöhe, wie sie in Räumen, wo Gefangene tagaus und tagein sich aufhalten müssen und zum Teil im Bett gehalten werden, als schlechterdings nicht die richtige Lösung erscheint. Aber ich bescheide mich, weitere Ausführungen zu geben, weil die Sachlage derartig ist, dass dadurch doch nichts erzielt würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Beratung ist geschlossen, wir kommen zur Beschlussfassung. Der Antrag der Kommission geht dahin, wenn ich es recht verstehe, zu bestimmen:

„5) zur Errichtung einer Irrenanstalt für männliche Strafgefangene auf Hohenasperg . . . . . 136000 M.“

Es liegt nur dieser Antrag vor. Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit, der Kommissionsantrag ist angenommen.

Correspondenz.

Die 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

nahm den angeregtesten, befriedigendsten Verlauf. Nach bewährtem Herkommen war der erste Tag, der 13. Oktober, vollständig den Fachkonferenzen eingeräumt, doch so, dass das Ganze mit einer gemeinsamen Konferenz der Beamten, Geistlichen und Vertreter der Fürsorgevereine eingeleitet wurde. Diese erste Verhandlung war die für die diesmalige Tagung zweifellos bedeutsamste. In einer Zeit, wo allenthalben die Strafrechts- und Strafprozessreformfragen auf der Tagesordnung stehen, konnte unsere Gesellschaft an diesen wichtigen, für die Verbrechensprophylaxe so ungemein belangreichen Problemen nicht wohl vorübergehen. In diesem Sinne war die Eidesfrage zur Beratung gestellt und Landgerichtsrat Kulemann in Braunschweig hatte es freundlichst übernommen, über diesen schwierigen Gegenstand zu berichten. Man konnte von einem so angesehenen, erfahrenen Juristen nichts anders als eine sehr eindringende, gediegene Behandlung der Sache erwarten und da seine einschneidenden Grundgedanken z. T. schon vorher bekannt geworden waren, so lauschte die grosse Versammlung sehr gespannt auf seine Ausführungen. Sie wurde nicht enttäuscht. Die hier mitgeteilten Leitsätze beweisen, wie scharf durchdacht der ganze von der herrschenden Auffassung so stark abweichende Gedankenbau war:

1. Der heutige Eid ist ein in religiöser Form, insbesondere unter Anrufung Gottes abgegebenes Versprechen (promissorischer Eid) oder eine in dieser Form abgegebene Versicherung über Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache (assertorischer Eid).
2. Der assertorische Eid wird, sofern sein Inhalt der Wahrheit nicht entspricht, je nachdem er in Kenntnis dieser Unwahrheit oder infolge schuldvoller Nichtkenntnis geleistet ist, mit krimineller Strafe in verschiedenen Abstufungen geahndet. Die Verletzung des promissorischen Eides hat keine strafrechtlichen Folgen.
3. Beide Arten von Eiden bezwecken, den moralischen Zwang des Gewissens durch das religiöse Moment zu verstärken. Dazu kommt bei dem assertorischen Eide die Furcht vor bürgerlicher Strafe.
4. Das Bedürfnis, den moralischen Zwang durch ein religiöses Moment zu verstärken, ist am geringsten bei gewissenhaften und am stärksten bei wenig gewissenhaften Menschen; es steht zu der Gewissenhaftigkeit im umgekehrten Verhältnisse.
5. So wenig sich behaupten lässt, dass nur religiöse Menschen gewissenhaft wären, so ist doch jeder religiöse Mensch gewissenhaft. Religiosität und Gewissenhaftigkeit stehen in gradem Verhältnisse.

6. Daraus folgt: a) bei gewissenhaften Menschen ist der Einfluss eines religiösen Eides am grössesten, seine Notwendigkeit aber am geringsten; b) bei wenig gewissenhaften Menschen ist die Notwendigkeit, das Defizit des moralischen Zwanges zu ergänzen, am grössesten, aber die Wirkung des religiösen Moments am geringsten. Notwendigkeit und Wirksamkeit des religiösen Eides stehen im umgekehrten Verhältnisse.
7. Der Einfluss des religiösen Moments im Eide ist abhängig von dem Vorhandensein religiösen Empfindens. Er fällt weg, wo dieses fehlt, er stuft sich ab nach dessen Intensität und erreicht bei vielen Menschen eine solche Stärke, dass die Leistung eines Eides in jedem Falle, insbesondere aber dann, wenn es sich um minder wichtige Angelegenheiten handelt oder ihre Erinnerung nicht ganz sicher ist, für sie zur Gewissensqual wird.
8. Infolge hiervon wird unter gleichen Umständen ein stark religös empfindender Mensch einen Eid nicht leisten, dessen Leistung einem anderen kein Bedenken bereitet. Der religiöse Eid führt deshalb im praktischen Ergebnisse zu einer Benachteiligung stark religiös empfindender Personen.
9. Es ist ein allgemeines psychologisches Gesetz, dass jeder psychische Einfluss mit seiner Wiederholung sich abschwächt. Da der Einfluss des religiösen Moments im Eide pyschischer Natur ist, so muss er an Wirkung verlieren, je häufiger er geleistet wird.
10. Vom Standpunkte des religionslosen Staates ist der religiöse Eid ein Uebergriff des Staates in ein ihm fremdes Gebiet. Will man an einer religiösen Grundlage des Staates festhalten, so liegt freilich ein solcher Uebergriff nicht vor, der Staat ist aber verpflichtet, den Eid für staatliche Zwecke nur in soweit zu benutzen, wie hierdurch das religiöse Interesse nicht beeinträchtigt wird.
11. Die heutige massenhafte Verwendung des Eides bedeutet einen Raubbau an dem Schatze des religiösen Empfindens im Volke, gegen den nicht allein vom kirchlichen und religiösen Standpunkt, sondern ebenso im eignen Interesse des Staates energisch Einspruch erhoben werden muss.
12. Von der Verstärkung der psychologischen Zwangskraft des Eides durch äussere Mittel, wie eindringliche Verwarnung, feierliche Form, Zuziehung eines Geistlichen u. dgl. ist ein Erfolg jedenfalls so lange nicht zu erwarten, wie die jetzige Häufung der Eidesleistungen bestehen bleibt; in allen Fällen versagen solche Mittel bei den Personen, bei denen sie am nötigsten sein würden.
13. Die befriedigendste Lösung der Eidesfrage besteht in der Abschaffung des religiösen Eides und dessen Ersetzung durch eine Beteuerungsformel, deren Anwendung im Falle bewusster oder fahrlässiger Verletzung der Wahrheitspflicht strenge Strafen zur Folge hat. Daneben ist die bewusst unwahre Aussage vor Gericht auch ohne Anwendung dieser Beteuerungsformel unter Strafe zu stellen.
14. Unabhängig hiervon und jedenfalls solange diese Forderung nicht erfüllt ist, ist auf eine Verminderung der Eide Bedacht zu nehmen. Der promissorische Eid ist ausnahmslos zu beseitigen. Der assertorische ist nur da zu erfordern, wo er

zur Erreichung eines wichtigen Zweckes unentbehrlich ist und jedenfalls nicht dann, wenn das Gericht ohnehin von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist oder dem Eide keinen Einfluss auf die Bildung seiner Ueberzeugung beimisst, ebenso in minder wichtigen Angelegenheiten. Die Auferlegung des Eides ist in allen Fällen von dem Ermessen des Gerichtes abhängig zu machen.

15. Der Nacheid ist schon an sich dem Voreide aus dem Grunde vorzuziehen, weil er das Verantwortlichkeitsgefühl schärft, indem er den verpflichtenden Akt in einen möglichst kurzen Zeitraum zusammendrängt. Ausserdem bietet, solange allein der Verzicht der Parteien das Gericht von der Verpflichtung zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen entbindet, der Nacheid die einzige Möglichkeit, in tunlichst zahlreichen Fällen einen solchen Verzicht herbeizuführen. Endlich ist der Nacheid die notwendige Vorbedingung des unter 14. geforderten richterlichen Ermessens.

Die Besprechung wurde freilich diesem ernsten, innerlichen Gedankengang nicht voll gerecht, was ja bei einer so grossen gemischten Versammlung und bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kaum anders sein konnte. Die nahe liegenden Bedenken, die einer Annahme der Hauptforderung: Beseitigung des Eides, entgegenstehen, erschienen zu schwerwiegender Natur und nur eine geringe Minorität erklärte sich dafür bei der schliesslichen Abstimmung. Doch wurde es mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben, dass gerade vom rein religiösen Standpunkt aus die Forderung des Referenten sympathisch gewürdigt werden müsse, wie auch andererseits aus dem Munde eines angesehenen Juristen, des Oberstaatsanwalts Zaehle in Hamm, das Zugeständnis wertvoll war, dass der Staat bei Rechtsprechung event. auch ohne Eidesleistungen auskommen könne. Die Eidesnot selbst wurde von keiner Seite bestritten. Daher fand auch der Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm einstimmige Annahme: „Es ist auf tunlichste Verminderung der Eide Bedacht zu nehmen“. Die Besprechung musste nunmehr leider abgebrochen werden, so dass die letzten beiden Thesen des Berichterstatters, die sich mit den Grundsätzen einer solchen Eidesverminderung näher befassten, nicht mehr beraten werden konnten. Das soll in einer der nächsten Versammlungen geschehen.

Die Fachkonferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten, die um 12 Uhr folgte, befasste sich ebenfalls mit einem sehr wichtigen Problem des Strafrechts, der Geldstrafe. Die Frage war bereits im letzten Jahre nach dem gediegenen, viel neue Gedanken bietenden Bericht des Oberlandesgerichtsrats Schmölder in Hamm erörtert worden, aber man war bei der Schwierigkeit der Sache nicht zu einem Ergebnis gekommen, sondern hatte die Beratung auf die diesjährige Sitzung vertagt. Professor Rosenfeld in Münster erstattete den Bericht und stellte folgende Thesen auf:

1. Bei den Strafsachen unterster Ordnung gebührt der Geldstrafe die ausschliessliche Herrschaft.
2. Bei den übrigen Strafsachen ist sie, wenn nicht zur Wahl zu stellen, so doch stets als fakultative Nebenstrafe (also „häufungsweise“) zuzulassen.
3. In den Strafsachen unter 2. ist die Geldstrafe nach den Einkommens- und Erwerbsverhältnissen der Verurteilten zu

bemessen. Die Höchst- und Mindestmasse jetziger Art haben fortzufallen.

4. Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist durch Fristen, Ratenzahlungen, aber auch Lohnbeschlagnahme und andere Massnahmen möglichst einzuschränken.
5. Uneinbringliche Geldstrafen sind in Freiheitsstrafe nicht umzuwandeln.

Es gelang ihm auch, den Hauptinhalt seiner Thesen zur Anerkennung zu bringen, was nicht ohne Belang sein dürfte, da so gewiegte Juristen wie Oberlandesgerichts-Präsident Hamm und Landgerichtsdirektor Aschrott, sowie Geheimrat Dr. Krohne sich an der Besprechung beteiligten. Satz 1 wurde in der von Herrn Hamm vorgeschlagenen Fassung angenommen: „Bei den blossen Polizeidelikten ist regelmässig nur Geldstrafe als Prinzipalstrafe anzudrohen". Der 2. Satz erhielt folgende Fassung: „Bei den übrigen Strafsachen ist sie stets als fakultative Nebenstrafe zuzulassen, in geeigneten Fällen ist sie zugleich alternativ anzudrohen". Die 3. These wird dahin abgeändert: „Die Geldstrafe ist nach den Einkommen- und Erwerbsverhältnissen zu bemessen". Satz 4 wird in folgender Fassung angenommen: „Die Beitreibung der Geldstrafe ist durch Fristen, Ratenzahlungen, als auch durch Lohnbeschlagnahmen, Arbeitszwang und andere Massnahmen möglichst zu erleichtern". Die 5. These wird nach Herrn Hamms Vorschlag so redigiert: „Geldstrafen, zu deren Entrichtung der Verurteilte ausser stande ist, sind durch Gerichtsbeschluss zu erlassen".

Die gleichzeitig stattfindende Konferenz der evangel. Geistlichen erörterte die Seelsorge an Untersuchungsgefangenen, einen Gegenstand, über den bisher so wenig verhandelt und veröffentlicht worden ist, dass man meinen könnte, die Untersuchungsgefangenen würden kaum dieser Wohltat für bedürftig angesehen. In der Tat gibt es eine verbreitete Auffassung, die die Untersuchungsgefangenen nur dann der Seelsorge teilhaftig machen möchte, wenn sie das ausdrückliche Verlangen darnach aussprechen. Dem gegenüber wurde in dieser Konferenz sehr nachdrücklich die Notwendigkeit betont, den Untersuchungsgefangenen mindestens ebensoweit mit der Seelsorge entgegenzukommen, wie den Strafgefangenen, schon aus dem Grunde, weil fast alle, die das Gefängnis zum erstenmal betreten, dies als Untersuchungsgefangene tun. Pastor Dr. Beneke in Hamburg hat nun jüngst eine Monographie „Gefängnisstudien" herausgegeben, die sich vorzugsweise mit dieser Frage befassen. Er war daher der geeignetste Berichterstatter für die Konferenz. Sein Gedankengang war folgender:

1. Es ist wünschenswert, dass selbständige Pfarrämter für die Untersuchungsgefängnisse errichtet werden, weil der Untersuchungsgefangene mindestens ebenso sehr wie der Strafgefangene der persönlichen Seelsorge bedarf. Der Gang der gerichtlichen Untersuchung wird durch den Geistlichen, wenn derselbe sich nur auf die Seelsorge beschränkt, nicht beeinflusst.
2. Es ist notwendig, das Gemüt des Untersuchungsgefangenen durch den Zuspruch des Geistlichen und durch geeignete Lektüre zu beruhigen. Zu der letzteren gehören besonders das Neue Testament, das Gesangbuch und der Katechismus. Dieselben müssen stets in jeder Zelle vorhanden sein.

3. Es ist ratsam, da der Geistliche die Aussage des Untersuchungsgefangenen nicht auf ihre Wahrheit prüfen kann, dieselben zunächst ohne Beurteilung hinzunehmen und den Untersuchungsgefangenen anzuleiten, sein ganzes bisheriges Leben unter das Licht von Gottes Wort, insbesondere unter das Urteil des göttlichen Gesetzes zu stellen.
4. Es ist wünschenswert, dass im Untersuchungsgefängnisse sonntäglich Gottesdienst abgehalten wird und dass die Einrichtungen derartig getroffen werden, dass jeder Untersuchungsgefangene, welcher den Wunsch hat, die Kirche zu besuchen, Zutritt erhalten kann.

   Es ist aber zu überlegen, ob der Geistliche einem Untersuchungsgefangenen das heilige Abendmahl reichen soll oder nicht.

Er fand mit diesen Forderungen lebhaften Anklang; namentlich machte sich die Konferenz das Desiderium der Gleichstellung der Untersuchungs- mit den Strafgefangenen bezgl. der Seelsorge und der womöglich sonntäglichen Gottesdienste zu eigen und erklärte die Bedürfnisnormierung seitens des Justizfiskus für unzureichend.

Die Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen verhandelte gleichzeitig über die Bedeutung der Geständnisse der Gefangenen für die Seelsorge — nach einem Bericht von Pfarrer Dr. Lummer in Wittlich. Es wurden folgende Leitsätze angenommen: 1. Wenn auch der Geistliche im allgemeinen, abgesehen von dem sakramentalen Bekenntnis, zu einem Geständnis nicht verpflichten kann, so ist dasselbe doch aus Gründen der Seelsorge zu erstreben. 2. Zur Herbeiführung eines Geständnisses verhelfen vorzüglich: a) das im Gefangenen wachgerufene Vertrauen zum Seelsorger und b) die Erweckung der Bussgesinnung durch Mittel der Religion (Beiwohnung der Gottesdienste, Lektüre u. s. w.) 3. Auch der Ungeständige ist nicht zu vernachlässigen, sondern mit grosser Sorgfalt seelsorgerisch zu behandeln. — Sodann wurde betont, dass die Amtsverschwiegenheit des Gefängnisgeistlichen besonders sorgfältig zu wahren und deshalb in den Mitteilungen über die Gefangenen und in den Eintragungen in die Akten grosse Vorsicht zu üben sei, um das durchaus nötige Vertrauen der Gefangenen nicht zu verlieren.

Die letzte Fachkonferenz war die der Strafanstaltslehrer, die sich mit der schwierigen Frage der Minderwertigen und ihrer Behandlung beschäftigte. Im vorigen Jahre hatte hier Geheimrat Pelman von Bonn und Direktor Dr. Finkelnburg in der Hauptversammlung das Problem behandelt. Der erstere hatte die Ausscheidung dieser Kranken aus dem Strafvollzug, wie auch dem strafrechtlichen Verfahren selbst gefordert, drang aber damit, namentlich infolge des entschiedenen Widerspruchs von Geheimrat Krohne nicht durch. Diesmal liessen sich die Lehrer durch einen pädagogischen Fachmann auf diesem Gebiete, Inspektor Gelderblom von der Idiotenanstalt in M. Gladbach über das Wesen der Minderwertigkeit und die dementsprechende Behandlung im allgemeinen unterrichten. Die Leitsätze des Berichterstatters lauteten folgendermassen:

I. Die Sachlage.

1. Ausser den geistig gesunden und den geisteskranken gibt es viele geistig minderwertige Menschen.

2. Die geistig Minderwertigen bedürfen einer besonders sorgfältigen Erziehung und Pflege.
3. Die Eltern sind häufig selbst minderwertig und nicht imstande, Erziehung und Pflege richtig zu leiten.
4. Deshalb ist Anstaltserziehung und -pflege oft dringend notwendig.
5. Der Arzt der Anstalt kann durch seine Mitwirkung bei der Pflege oft viel zur Heilung oder Besserung beitragen.
6. Durch geeignete Erziehung, Unterricht und Beschäftigung werden die Minderwertigen so weit als möglich zu nützlichen Menschen herangebildet und vor Schädigungen bewahrt.
7. Die Anstaltspflege hat so lange zu dauern, als der minderwertige Zustand anhält. Es wird dadurch auch verhindert, dass der Minderwertige mit der menschlichen Gesellschaft und dem Gesetz in Konflikt gerät.
8. Beim Eintritt der Volljährigkeit ist der Minderwertige zu entmündigen oder ein Pfleger zu bestellen (Bürgerl. Gesetzbuch § 6_1 und § 1910), von der Wehrpflicht ist er zu befreien.
9. So lange die geistig Minderwertigen nicht geisteskrank sind, gehören sie nicht in die Irrenanstalten.

II. Folgerungen.

1. Da die geistig Minderwertigen auch minder zurechnungsfähig sind, so gehören sie nicht vor den Strafrichter und ins Gefängnis.
2. Stellt sich nach der Verurteilung von Straffälligen ihre Minderwertigkeit heraus und damit die Unmöglichkeit, sie einem geordneten Strafvollzug einzurangieren, so sind sie andern ihrem Krankheitszustand angemessenen Anstaltseinrichtungen zuzuweisen.

Die angeregte Besprechung, an der sich Mediziner, Juristen Geistliche und Lehrer beteiligten, ergab, dass der Begriff der Minderwertigkeit noch keineswegs einheitlich verstanden und gebraucht wird. Die Konferenz nahm daher von einer formellen Stellungnahme zu den Thesen Abstand.

Die Generalversammlung fand sodann am 14. Oktober unter recht zahlreicher Beteiligung der Vertreter hoher und höchster Behörden — im ganzen über 200 Teilnehmer — statt. Nach der üblichen Begrüssung trug der Vorsitzende, Direktor Pfarrer Karsch, den Jahresbericht vor, dem einige allgemein interessante Notizen entnommen werden mögen.

Das Netz der Hülfsvereine hat sich in diesem Geschäftsjahre durch 8 neugegründete Fürsorgevereine wesentlich erweitert, so dass jetzt 71 angeschlossene Hülfsvereine bestehen. Die erstrebte Einrichtung einer Fürsorge-Zentrale hat sich bis jetzt nicht verwirklicht. Die den Staatsbehörden vorgetragene Bitte, dass der grundsätzliche Ausschluss bestrafter Personen von der Arbeit in den Staatsbetrieben aufgegeben werde, ist bis jetzt nur von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zwar in zustimmendem Sinne beantwortet worden; hoffentlich werden auch die anderen Zentral-Behörden sich derselben Auffassung anschliessen. Die vom Ministerium des Innern am 1. April ds. Js. erlassene neue

Dienstordnung für die Strafanstalten ist von praktischer Bedeutung. Dieselbe besagt: Die Aufsichtsbehörde kann einem Mitgliede der Zentralstelle oder einer von ihr dazu beauftragten Person den Verkehr mit den Gefangenen in der Anstalt, insbesondere Zellenbesuche und die Teilnahme an derjenigen Konferenz der Oberbeamten, in welcher über die Fürsorge beraten wird, gestatten. An diese neuen Fürsorgebestrebungen hat sich die Gesellschaft angelegentlich beteiligt, zumal sie ihren Statuten und der ersten Ausübung ihrer freien Liebestätigkeit, sowie einer schon 20jährigen Praxis in den Frauengefängnissen unseres Gebiets durchaus entsprechen. Nach dem Bericht über die Kassenverhältnisse beträgt die Einnahme 14 355.64 Mk., die Ausgabe 13 163.26 Mk., so dass eine Mehreinnahme von 1192.28 Mk. verbleibt. Es folgt sodann die Revision der Statuten, wobei einige Abänderungen beschlossen wurden. Den Hauptpunkt bildete hierbei die Neufassung des § 8, in den jetzt die neue Bestimmung aufgenommen wurde, dass der Vorsitzende und dessen erster Stellvertreter von verschiedenem Bekenntnisse sein müssen.

Herr Geheimer Regierungsrat Landesrat Klausener berichtet sodann über „Die Tätigkeit der Fürsorge-Vereine“ wie folgt:

Es ist eine in sich selbst begründete Tatsache, dass ein vervollkomneter Strafvollzug auch eine vervollkomnete Fürsorge für die Entlassenen zur Folge haben muss. Der vervollkomnete Strafvollzug hat die Besserung des Gefangenen zum Gegenstande, die Fürsorge die Verhütung eines Rückfalls. Strafvollzug und Fürsorge folgen einander und ergänzen sich gegenseitig. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft hatte die mit dem Staatsgesetze übereinstimmende Förderung beider Aufgaben zum Gegenstande ihrer Bestrebungen gemacht und es sich zunächst angelegen sein lassen, die Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohltätiger Einwirkungen auf dieselben während der Haftzeit herbeizuführen. Als sie nach rastloser Tätigkeit auf segenbringende Erfolge zurückschauen durfte, erblickte sie ihre weitere Aufgabe, die auch bis dahin, wie wir später sehen werden, nicht aus dem Auge gelassen worden war, in der Organisation und Ausgestaltung der Fürsorge für entlassene Gefangene. Gemäss § 7 ihrer Grundgesetze will sie den Entlassenen Quellen ehrlichen Erwerbs eröffnen und sie in angemessene Verhältnisse zu bringen suchen, um hierdurch, sowie durch Aufsicht christlich gesinnter Menschen den Rückfällen zu neuen Vergehen möglichst vorzubeugen. In diesen einfachen, schlichten Worten ist der Gesamtumfang der Fürsorgetätigkeit enthalten. Verschaffung von Arbeit und Unterkommen, Vorfürsorge und Schutzfürsorge waren schon bei Gründung der Gesellschaft die leitenden Grundgedanken. Wie sie sich in ihrer heute ausgebildeten Form darstellen, wird Gegenstand meiner Ausführungen sein.

Ich möchte meine Ausführungen in drei Teile zerlegen und die Tätigkeit der Fürsorgevereine schildern, wie sie sich darstellen kann und vielleicht auch darstellen soll auf dem Gebiete der Prophylaxis, ferner während der Haftzeit und endlich nach der Entlassung aus dem Gefängnis.

Die Tätigkeit der Gefängnisvereine umfasst die Gebiete der Verbrechensprophylaxe, der Vorfürsorge während der Haft und der Schutzfürsorge nach der Entlassung.

1. Die Prophylaxis betätigt sich in Darbietung von Arbeitsgelegenheit durch Wanderarbeitsstätten, Schreibstuben,

Arbeiterkolonien; ferner durch Unterbringung Gefährdeter in Trinkerheilanstalten, Asylen (Mädchenfürsorgeheimen) etc.; durch die Bahnhofsmission und ähnliche Einrichtungen bewahrender Art.

Auch an der Erforschung der Verbrechensursachen und entsprechenden statistischen Arbeiten können sich die Vereine erfolgreich beteiligen.

2. An der Vorfürsorge während der Haftzeit wirken die Vereine mit
   a) durch Entsendung ihrer Vertreter in die Ortsgefängnisse zum persönlichen Verkehr mit den Schützlingen, in engster Fühlung mit dem Anstaltsvorstand und dem betreffenden Geistlichen,
   b) durch Beratung und Unterstützung der Familien Inhaftierter,
   c) durch Fürsorge für das Eigentum Inhaftierter.
3. Die Schutzfürsorge an Entlassene wird ausgeübt
   a) vor allem durch geeignete Unterbringung (nicht bloss Arbeitsvermittelung), zumal jugendlicher und weiblicher Personen in Anstalten oder bei zuverlässigen Pflegern und Arbeitgebern, Empfehlung an gute Vereine etc.,
   b) durch zweckentsprechende Verwaltung der Arbeitsprämie,
   c) durch Beschaffung von zunächst event. nur vorläufiger Arbeitsgelegenheit, namentlich auch zur Abwehr arbeitsscheuer Schmarotzer.

Der Herr Referent führt sodann mit dem ersten Punkt beginnend aus, dass die Arbeitslosigkeit mit Recht als die Geisel der Arbeiterschaft gelte. Durch Gründung von Wanderarbeitsstätten, die sich meist selbst unterhalten, wenn sie geschickt geleitet werden, wird den Arbeitslosen und Hilfesuchenden vorübergehend lohnende Beschäftigung geboten, ebenso durch die Errichtung von Schreibstuben und dem damit zu verbindenden Arbeitsnachweise. Die Arbeiterkolonien bieten ebenfalls ein prophylaktisch wirkendes Hülfsmittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und ist von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft die Gründung derselben nicht nur erstrebt, sondern auch ausgeführt worden, es sind davon in der Provinz Westfalen 2 und in der Rheinprovinz 4 ins Leben gerufen worden und kann die Inanspruchnahme den Fürsorgevereinen nicht genug ans Herz gelegt werden. Zu erwähnen ist ferner die Gründung von Trinkerheilanstalten, von denen sich in der Rheinprovinz neben einzelnen kleineren zwei grössere konfessionell getrennte befinden. Die Schäden, die durch die Trunksucht veranlasst werden, ergibt ein abschreckendes Beispiel, nachdem sich am 27. September cr. unter 1403 in der Arbeitsanstalt in Brauweiler Internierten nach ihrer eigenen Angabe 524 oder 37 Prozent gewohnheitsmässige Trinker befanden. Hiervon den Unterhalt pro Tag und Kopf auf 80 Pfennig gerechnet, ergibt sich ein Kostenbetrag von 153000 Mark pro Jahr, wofür die Provinz aufzukommen hat. Ausserdem befinden sich noch 28 Prozent in der Anstalt, die sich selbst nur als Gelegenheitstrinker bezeichnen; das sind im ganzen 911 Personen, für die jährlich die erschreckliche Zahl von 266000 Mark aufzubringen ist. Dem Arbeitsmarkt geht die Arbeitskraft dieser Menschen verloren und es kommt ferner hinzu, dass die meisten Verbrechen und Vergehen am Sonnabend, Sonntag und am blauen Montag infolge von Trunkenheit verübt werden.

Die Bahnhofsmissionen möchten durch rege Beteiligung der weiblichen Mitglieder der Fürsorgevereine tatkräftig unterstützt werden. Auch die übrigen Einrichtungen, wie Fürsorgeheime, Vincenzhäuser, Mägdeherbergen u. s. w. sind für die Fürsorgevereine von grösster Wichtigkeit. Die Verbrecherstatistik muss durch die Fürsorgevereine noch mehr gefördert werden, um zu sehen, wo die Fürsorge am meisten Not tut.

An der Fürsorge während der Haftzeit wirken die Vereine mit durch Entsendung ihrer Vertreter in die Ortsgefängnisse. Eine Hauptaufgabe besteht darin, den Inhaftierten vor einem Rückfalle zu bewahren. Hierzu ist nötig, dass die Fürsorgevereine und ihre Mitglieder durch persönlichen Verkehr den Inhaftierten und seine Familienverhältnisse kennen lernen, und bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse für geeignete Arbeitsgelegenheit sorgen. Die Bestrebungen des Vereins, auch Frauen bei weiblichen Strafgefangenen zu Gefangenenbesuchen zu verwenden, seien von dem Herrn Minister des Innern unterstützt worden und diese Einrichtung hat sich glänzend bewährt; die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an den Konferenzen der Gefängnisoberbeamten, in denen über die Fürsorge beraten wird, ist ebenfalls gestattet worden Den Vereinsvorständen empfiehlt der Vortragende grösste Vorsicht bei der Auswahl der Besucher und empfiehlt an der Hand der gemachten Erfahrungen bei männlichen Gefangenen solche Personen zu verwenden, die der Umgangssphäre der Inhaftierten am nächsten standen, bei weiblichen Gefangenen sei jedoch gerade das Gegenteil der Fall, hier erreiche die gesellschaftlich höher stehende Dame am meisten. Besonders sei dringend davor zu warnen, dem Gefangenen hierbei Versprechungen zu machen, um ihn vor späterer Enttäuschung und Entrüstung zu bewahren, und damit dadurch die Fürsorge nicht in Misskredit gerate und der Hass gegen die besitzende Klasse, die helfen könnte aber nicht wolle, nicht genährt werde. Stets sei im Auge zu behalten, dass die Fürsorgearbeit nur Hilfe zur Selbsthilfe sei, und dass die Fürsorgearbeit nur halbe Arbeit sei, wenn die Mitwirkung der Inhaftierten fehle. Eine weitere Fürsorgetätigkeit bildet die Unterstützung der Familie des Inhaftierten während der Strafzeit, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Frau, Unterbringung der Kinder in Waisenhäuser oder geeigneten Familien, Einleitung der Fürsorge-Erziehung, Inanspruchnahme von Wohltätigkeitsvereinen. Auch die Sorge um Hab und Gut des Inhaftierten während seiner Haftzeit ist nicht minder wichtig; hierzu gehört auch die Erwirkung von Beurlaubungen des Gefangenen zur Regelung seiner Angelegenheiten. Die Fürsorge für Arbeit und Unterkommen nach der Entlassung wird in vielen Fällen den Gefangenen davor bewahren, seinen früheren Lebenswandel wieder aufzunehmen. Besonders gelte dies für jugendliche Inhaftierte, die durch das Elternhaus den nötigen Schutz nicht finden und die leicht wieder straucheln und fallen, wenn nicht rechtzeitig Schritte getan werden, um sie vor weiteren Fehltritten zu bewahren. Durch Unterbringung in Arbeiterkolonien gegen Arbeitsleistung wird wenigstens vorübergehend Unterkommen und Arbeit verschafft, und von da aus kann dann für die weitere Versorgung des Zöglings die nötige Fürsorge getroffen werden.

Wohl den wichtigsten Teil der Fürsorgetätigkeit bildet die Schutzfürsorge. Durch dieselbe erlangen die Fürsorgeorgane eine gewisse Macht über den Entlassenen. Auszuschliessen von der Schutzfürsorge seien die wiederholt Rückfälligen, Gewohnheitsverbrecher

und schwachen Verbrechernaturen. Hierzu gehören die Hochstabler, Bandendiebe, Münzfälscher, Wilddiebe. In der richtigen Verwendung und Verwaltung des Arbeitsgeschenkes sei ein ergänzendes Schutzmittel zu erblicken und zwar durch Ueberweisung des Geschenkes an die Fürsorgevereine und nicht an die Polizeibehörden, da hierdurch eine zweckmässigere Verwendung erzielt werden kann, aber auch gleichzeitig die Fühlung des Betreffenden mit den Fürsorgeorganen bedingt wird. Nur in äussersten Fällen sei die Verwaltung der Revenuen durch die Polizei anzustreben. Ganz besonders empfiehlt sich die Verwaltung der Revenuen durch den Heimatsgeistlichen, wodurch der Verkehr mit diesem und dem Fürsorgebedürftigen sofort angebahnt wird. 1300 Geistliche beider Konfessionen haben sich hierzu bereit erklärt. An zweiter Stelle fallen unter die Schutzfürsorge die frühzeitig Entlassenen, bei denen der Besserungszweck vor Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit bereits erreicht ist; hier tritt die Fürsorge an die Stelle der polizeilichen Ueberwachung und bewahrt den Schützling vor allen ungeschickten Massnahmen, die mit einer solchen Ueberwachung verbunden zu sein pflegen. Der vorzeitig zu Entlassenden möchten sich die Fürsorgevereine und ihre Organe ganz besonders annehmen.

Bei den Prostituierten werden zwei Gruppen unterschieden, und zwar solche, die nicht unter Sittenkontrolle gestanden haben und solche, die derselben bereits unterstehen. Die ersteren sollen bei guter Führung der Kontrolle nicht unterstellt, die letzteren werden durch Eintritt ins Asyl von der Kontrolle befreit und nicht mehr der Beaufsichtigung unterstellt. Dasselbe ist der Fall bei der Einweisung in eine Stelle durch Vermittlung des Asyls. Die Tätigkeit der Fürsorgeorgane ist darauf zu richten, den Schützling unter Hinweis auf die ihm dadurch gebotenen Erleichterungen zum Eintritt in ein Asyl geneigt zu machen. Gelingt dies, dann ist begründete Hoffnung vorhanden, dass die Rettung gesichert ist. Die Schutzaufsicht kann sich dann bei der Stellenvermittelung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu der Entlassenen in ihrer späteren Stelle notwendig und segensreich erweisen. Die Vereine haben es in der Hand, durch ihre Statuten das Gebiet ihrer Tätigkeit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen entsprechend abzugrenzen. In grösseren Städten empfiehlt sich, die Fürsorge auf alle aus den in diesen Städten befindlichen Gefängnissen Entlassenen und auch auf die aus anderen Gefängnissen nach dem Sitz des Vereins Entlassenen zu erstrecken. Bei kleinen Vereinen, die nicht am Sitze eines Gefängnisses bestehen, empfiehlt sich die Fürsorge für die in ihrem Bezirk zur Entlassung kommenden zu erstrecken. Ein zweites Mittel, die Fürsorgetätigkeit allseitiger zu gestalten, besteht in der Bildung der Vorstände mit einer reichlich grossen Zahl von Mitgliedern. Es empfiehlt sich, solche Männer mit in den Vorstand aufzunehmen, die mit dem gewerbetreibenden Publikum vielfach in Verbindung stehen, z. B. Handwerker, Innungsmeister, Bauunternehmer, Fabrikanten u. s. w. Der Einwand mangelnder Zeit ist nicht stichhaltig; bei gutem Willen lässt sich unschwer eine Freistunde finden, die dem Gefangenenbesuch oder den Arbeiten zur Unterbringung derselben geopfert werden kann. Auf diese Weise wird sich sodann die Tätigkeit unserer Fürsorge-Vereine zu einer segenbringenden ausgestalten, sie wird die im Gefängnisse angestrebte Besserung des Gefangenen nach seiner Entlassung immer mehr festigen und so der Hoffnung Raum geben, dass die von unserer Gesellschaft mit so viel Liebe und Treue verfolgten Ziele immer mehr erreicht werden.

Der Herr Vorsitzende dankte dem Herrn Vortragenden für seine Ausführungen und Anregungen.

In der sich hieran anschliessenden Diskussion kam insbesondere die Prophylaxe an Trinkern zur Sprache. Empfohlen wurde hierbei die Anbahnung eines Fürsorgegesetzes für Trinker. Sodann wurde die Frage der Wanderarbeitsstätten und die Förderung ihrer Organisation erörtert. Besonders wurde die Fürsorge für weibliche Entlassene besprochen und die Einrichtung von Fürsorgeheimen für Fabrikarbeiterinnen unter Leitung gebildeter Frauen empfohlen nach dem Muster der betreffenden Anstalten des Zimmer'schen Diakonissenvereins in Hummersbach und Dieringhausen. Sodann hatten der Vertreter der Fürsorgevereine und Strafanstaltsdirektionen eine Reihe von Desiderien bezüglich der Entlassenenfürsorge gegen einander vorzubringen. Durch die ganzen Verhandlungen zog es sich als leitender Grundgedanke hindurch, dass Fürsorge Arbeit von Person zu Person ist, dass daher der bureaukratische Schematismus der „Ueberweisungs"formulare der „Charakteristiken" und Statistiken hier am wenigsten am Platze sei. — Mit einer Fülle von Anregungen und Belehrungen schieden die mehr als 200 Teilnehmer aus der fünfstündigen Versammlung.

Dr. v. Rohden.

Ueber die Fürsorge-Erziehung in Preussen 1901 schreibt eines unserer Mitglieder in der „Strassburger Korrespondenz" wie folgt:

In Elsass-Lothringen war man nach dem Vorgange Hessen-Darmstadts und Badens im weitesten Sinne in die Fürsorge der verwahrlosten Kinder durch das Gesetz vom 18. Juli 1890 eingetreten. Die Ausdehnung, welche diese Fürsorge durch die infolge der Einführung des B.-G.-B. getroffenen gesetzlichen Massnahmen erfahren hat, ist nicht von erheblichem Umfange. In den anderen grösseren deutschen Staaten hat man sich bis zu dem letztgedachten Zeitpunkte wesentlich darauf beschränkt, im Wege der Gesetzgebung für die Unterbringung der auf Grund des § 55 St.-G.-B. Erziehungs- oder Besserungsanstalten überwiesenen Kinder von 6—12 Jahren Vorsorge zu treffen. In Preussen war dies durch Gesetz vom 31. März 1878 geschehen. Das preussische Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorge-Erziehung verwahrloster Kinder zog dann die dem B. G.-B. bezw. dem Einführungsgesetz entsprechenden Folgerungen, und wurde dadurch vom 1. April 1901 ab die Fürsorge verwahrloster Kinder in ausgedehntem Masse ins Leben geführt.

Der Minister des Innern hat nun eine Statistik über die Ergebnisse der Fürsorge-Erziehung Minderjähriger und der Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 St.-G.-B.) für den Zeitraum vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 zusammenstellen lassen und veröffentlicht, welche die grösste Aufmersamkeit beanspruchen darf. Die Statistik ist aufgestellt worden auf Grund von Personalbogen, welche für jeden einzelnen Zögling in umfassender Weise die Verhältnisse klar zu legen geeignet sind, aus welchen sich die Notwendigkeit der Fürsorge entwickelt hat. Die Ergebnisse der Statistik leisten auch für Elsass-Lothringen eine Fülle interessanter Gesichtspunkte. Endgültige Schlüsse wird man aber aus den Ermittlungen für ein einzelnes Jahr nicht ziehen dürfen. Die Aufgabe jener Statistik soll nur sein, die persönlichen Verhältnisse — physische, wie geistige und sittliche —

der Fürsorgezöglinge so sorgfältig darzulegen, wie es mit Hülfe der Statistik überhaupt möglich ist und auf einige daraus sich ergebende Fragen hinzuweisen; ferner die Familien, aus denen die Zöglinge stammen, die Umgebung, in der sie aufgewachsen sind, die sozialen Einflüsse, welche auf sie eingewirkt haben, festzustellen, um zu ermitteln, ob man es mit vorübergehenden oder dauernden Missständen zu tun habe. Aber schon diese erste Statistik zeigt, dass von ihr manches neue Licht auf die Behandlung der heranwachsenden Jugend in Haus, Schule, gewerbliche Beschäftigung, Fortbildung in strafrechtlicher und vormundschaftlicher Beziehung fällt, und dass dieselbe Schäden aufdeckt, die unbedingt und ungesäumt der Abhülfe bedürfen.

Während auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes vom 31. März 1878 vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 nur 1504 Kinder im Alter von 6—12 Jahren in staatliche Erziehung genommen worden waren, wurden infolge der Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 vom 1. April bis zum 31. März 1902 jener 7787 Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, überwiesen. Darunter befanden sich 6,5 Prozent im Alter bis zu 6 Jahren, 36,1 Prozent in einem solchen von 6—12 Jahren, 57,4 Prozent im Alter von 12—18 Jahren. Die grosse Zahl der im Alter von 12—18 Jahren Ueberwiesenen zeigt deutlich das Bestreben, anstatt der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, welche ihre Wirkung offenbar meistenteils versagt, die erziehliche treten zu lassen. Von der Befugnis, Minderjährige über 16 bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu überweisen, ist in sehr beträchtlichem Umfange Gebrauch gemacht worden. Es gehörten dieser Altersklasse 13,5 Prozent der männlichen und 25 Prozent (!) der weiblichen in Fürsorge-Erziehung genommen an. Bei den Knaben ist denn auch die Zahl der in den beiden letzten Schuljahren Eingewiesenen mit 16,2 Prozent eine auffallend hohe. Die Erläuterungen zur Statistik sagen hierzu: „die Kinder stehen in der Entwicklungsperiode, der Tätigkeitsdrang macht sich geltend, die Phantasie erstarkt und bringt auf allerlei abenteuerliche Ideen, die sich in übermütige und rohe Streiche umsetzen. Es ist die Aufgabe der erziehenden Faktoren, des Elternhauses und der Schule, diesen Tätigkeitsdrang zu zügeln und in die richtigen Bahnen zu führen. Vernachlässigen sie ihre Pflicht, verstehen sie nicht die Jugend zu leiten, so artet der Drang in Zuchtlosigkeit, Roheit aus und der sittliche Verfall beginnt. Gewiss hat bei den Fürsorgezöglingen das Elternhaus zuerst versagt, aber die Frage ist doch nicht abzuweisen, warum die Schule nicht ausgereicht hat, um die üblen Einflüsse des Elternhauses und der sonstigsn sozialen Umgebung zu überwinden. Die Hälfte der Zöglinge hat die Schule nur unregelmässig besucht und, wenn trotzdem die Ergebnisse der Schulbildung nicht allzu schlecht, so bleibt doch die Frage, ob die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe gerecht geworden ist, ob nicht in den Schulen die lehrende Tätigkeit auf Kosten der erziehlichen zu sehr in den Vordergrund tritt und der Lehrer den Erzieher überwiegt. Offenbar ist während der beiden letzten Schuljahre den Knaben in städtischen Verhältnissen keine hinreichende Gelegenheit gegeben, ihrem Tätigkeitsdrange zu genügen. Eine verständige, planmässige Regelung der Beschäftigung solcher Kinder würde Tausende von Jugendlichen von der Verwahrlosung behüten".

Im Durchschnitt fielen in dem Berichtsjahre in Preussen auf 10000 Einwohner 2,3 Zöglinge (in Elsass-Lothringen durchschnittlich rund 1,20), in den einzelnen Landesteilen, abgesehen von Hohenzollern und Brandenburg 1,7—2,8 Köpfe.

In seltener Uebereinstimmung ist die Fürsorge-Erziehung von den zur Ausführung des Gesetzes Berufenen dazu in Tätigkeit gesetzt worden, der Prostitution der Jugendlichen mit fester Hand entgegenzuwirken. Während im allgemeinen ebenso wie in Elsass-Lothringen nur stark ein Drittel der Zöglinge dem weiblichen Geschlecht angehören, ist in Preussen deren Zahl im Alter von 16—18 Jahren höher als die der männlichen und sind überhaupt 25 Prozent sämtlicher weiblicher Zöglinge aus dieser Altersklasse eingewiesen worden. In Berlin sind z. B. von 10000 gleichaltrigen weiblichen Personen 21,2 im Alter von 16—17 und 30,8 im Alter von 17—18 Jahren der Fürsorge-Erziehung verfallen.

Auf die Städte von mehr als 20000 Einwohner kommen 50,9 der Zöglinge, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 30,4 Prozent betrug; die Gemeinden mit 5000–20000 Seelen waren mit 17,3 Prozent der Zöglinge und mit 14 Prozent der Bevölkerung beteiligt, die kleineren Gemeinden mit 31,8 Prozent der Zöglinge bei 55 Prozent der Bevölkerung. Die grossen Städte gaben daher den günstigsten Nährboden für die Verwahrlosung. Ebenso wenig kann Wunder nehmen, dass die Zahl der unehelich geborenen Zöglinge im Verhältnisse weit mehr als das Doppelte der ehelich geborenen betrug. Von den im Alter von 12—18 Jahren stehenden (strafmündigen) Knaben hatten bereits gerichtliche Strafen erlitten 33,2, von den Mädchen 14,4 Prozent, von den schulentlassenen allein bei den Knaben 77,3 von den Mädchen 39,2 Prozent.

Schlechten Neigungen waren über 40 Prozent sowohl der männlichen als der weiblichen Verwahrlosten ergeben; bei den männlichen handelt es sich vornehmlich um Landstreicherei und Betteln, bei den weiblichen schulentlassenen um Unzucht. Auf 1114 schulentlassene Mädchen kommen 64 Prozent unzüchtige, davon 9,7 Prozent mit geschlechtlicher Krankheit. Auch von den schulpflichtigen Mädchen fröhnt immer noch ein erheblicher Prozentsatz der Unzucht.

Weiter ist hervorzuheben, dass die landwirtschaftliche Beschäftigung einen weit höheren Schutz gegen die Verwahrlosung bietet als die gewerbliche. Das gibt zugleich einen deutlichen Wink für die fernere erziehliche Behandlung der Zöglinge, welche sich fast immer förderlicher gestalten wird bei dem Aufenthalt auf dem Lande und der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten. Von Schulentlassenen fanden sich prozentualisch am meisten gefährdet Bäcker, Barbiere und Friseure.

Einen sehr grossen Einfluss auf die Verwahrlosung hat die Zerstörung einer Familie, mag solche durch den Tod eines oder beider Elternteile, durch Trennung oder Scheidung der Eltern hervorgerufen sein. Leider weist die Statistik auch nach, dass die behördliche Vormundschaft oder Pflegschaft den Kindern sehr geringen Schutz verleiht, indem 30 Prozent der Ueberwiesenen unter ersterer, 4,7 Prozent unter letzter standen.

Bestrafung, Unzucht, Trunksucht, Armut, geistige Mängel, grosse Kinderzahl bei den Eltern sind nachweislich häufig die Ursachen der Verwahrlosung.

Von den am Schlusse des Rechnungsjahres Untergebrachten befanden sich 69,6 Prozent in Anstalten, 30 Prozent in fremden und 0,4 Prozent in eigenen Familien.

Die Einleitung zu den einzelnen Zusammenstellungen schliesst mit dem Bemerken:

„Soviel Personalbogen soviel zerrüttete Familien. Zu den meisten Fürsorgezöglingen gehört noch eine Anzahl Geschwister, die ebenfalls verwahrlost sind oder der Verwahrlosung entgegengehen. Wenn noch irgend ein Zweifel über die Notwendigkeit des Gesetzes bestanden haben sollte, diese Statistik wird ihn beseitigt haben".

Die Frage über Berechnung der Reststrafen. Zu Seite 454 des 36. Bandes 5. u. 6. Heft der „Blätter") gestatte ich mir ergebenst anzuführen, dass nach meiner Auffassung in den preussischen Justiz-Gefängnissen keinerlei Zweifel über die Art der Berechnung von Reststrafen beim Eintritte von Strafunterbrechungen bestehen können.

Der § 87 der Gefängnisordnung für die preussische Justizverwaltung vom 21. XII. 98 schreibt im Verfolg des § 19 St.-G.-B. für das deutsche Reich folgendes vor:

„Es wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Bei Freiheitsstrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritte in das Gefängnis, falls nicht ein anderer Zeitpunkt durch besondere Anordnung festgesetzt ist. Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit sind Strafgefangene ohne besondere Anweisung durch die Gefängnisverwaltung zu entlassen. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen und im Kalender für die Entlassungstermine zu vermerken".

Die Hauptfaktoren, Beginn und Ende der Strafzeit, sind hiernach gegeben; findet nun während des Vollzugs der Strafe eine Unterbrechung statt, so bleibt zweifellos als Reststrafe die Zeit vom Eintritte der Unterbrechung bis zu dem im Kalender vermerkten Entlassungstermine.

Da § 87 Gef.-Ordn. resp. § 19 St.-G.-B. vorschreiben, den Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit zu rechnen, so kann nur **eine** Berechnungsweise angewendet werden, nämlich den Rest der Strafzeit in Tage umzuwandeln, bezw. den nicht vollen Tag in Stunden und Minuten.

Das gleiche Resultat bezüglich des neuen Entlassungstermins — nach dem Antritt der Reststrafe — muss man erhalten, wenn die auf freiem Fusse zugebrachte Zeit — ebenfalls nach der Kalenderzeit in Tage umgewandelt — dem zuerst vermerkten Entlassungstermine zugerechnet wird.

In dieser Weise hat auch das Kammergericht die Berechnung angeordnet. (Siehe Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Band XXVII Seite 558/560.)

Vergleiche ferner Oppenhof, St.-G.-B. 12. Aufl. Noten zu § 19 und Reskript des Preuss. Justizministers vom 5. IV. 83 I 1369.

Vorliegende Ausführungen dürften dazu beitragen, etwa entstandene Zweifel zu beseitigen.

Dreier, Kgl. Gefängnis-Inspektor.

Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Erstes Halbjahr 1903.

Die Tatsache, dass die Reichsregierung seit einiger Zeit ihr Interesse der Neuregelung des Strafrechtes und des Strafprozesses zuwendet, hat die mit ungewöhnlichem Geschick und grosser Rührigkeit geleitete Deutsche Juristen-Zeitung veranlasst, auch ihrerseits an den Arbeiten auf diesen so wichtigen Gebieten mitzuwirken. Das Reichsjustizamt geht, was nur zu billigen ist, mit grossem Bedacht und ohne jede Ueberstürzung vor. Zum Zwecke der Neuregelung des Strafrechtes sind eine Reihe von Professoren zusammengetreten, deren Arbeiten die Regierung sicherlich bei ihren späteren Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes verwerten wird. Für die Neuregelung des Strafprozesses hat aber das Reichsjustizamt eine unter den Vorsitz des Reichsgerichtsrats Kaufmann gestellte Kommission berufen, in der sich Praxis, Wissenschaft und Parlament zusammenfinden. Ihr ist eine eingehende, das gesamte Gebiet umfassende Arbeitsordnung gegeben, deren Erledigung aber auch nicht etwa den Regierungsentwurf, sondern nur die Grundlage für die künftigen Vorarbeiten der Regierung bilden soll. Die Juristen-Zeitung hat es sich zur Aufgabe gestellt, diesen Arbeiten fördernd zur Seite zu stehen und zu den wichtigeren Fragen Stellung zu nehmen. In der ersten Nummer des neuen Jahres bringt sie einen ausführlichen, sehr wertvollen einleitenden Aufsatz ihres leider für die Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Mitherausgebers Stenglein, an den sich bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1903 mit der Behandlung von Einzelfragen angeschlossen haben: der frühere Oberreichsanwalt, jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Köln, Dr. Hamm (No. 3), Amtsgerichtsrat Samter in Brandenburg (No. 7) und Rechtsanwalt Dr. Mamroth in Breslau (No. 13). Die Wichtigkeit der behandelten Fragen und der Umstand, dass deren Erörterung auf Jahre hinaus die Fachkreise und vielfach auch die öffentliche Meinung beschäftigen wird, rechtfertigt es, wenn wir hier eine etwas eingehendere Besprechung geben.

Stenglein streift die Frage der Berufung gegen landgerichtliche Urteile nur ganz kurz mit dem Hinweise darauf, dass Neues darüber zu sagen kaum möglich und bei der Gegensätzlichkeit der Anschauungen hier nur Uebereinstimmung, nicht Ueberzeugung denkbar sei. So werde denn auch die Kommission über diese Frage langer Beratungen nicht bedürfen, sondern sofort zur Abstimmung schreiten können. Anders stehe es dagegen mit der Frage wegen Beibehaltung der Schwurgerichte. Er gibt in gedrängter Kürze eine Entwickelungsgeschichte dieser unter politischen Einwirkungen des Jahres 1848 zu stande gekommenen Einrichtung, die anfangs als Allheilmittel begrüsst, wie er zutreffend bemerkt, immer mehr und mehr an Vertrauen verloren hat. Stenglein steht der Abneigung gegen die Schwurgerichte ziemlich kühl gegenüber und billigt jedenfalls nicht die Neigung, ihre Zuständigkeit, wie dies im Laufe der Jahre bereits geschehen, immer weiter zu beschränken. Aber auch er will das

Schwurgericht lieber verschwinden sehen, als dass es durch allzu eingeschränkte Zuständigkeit und bei verlorenem Vertrauen verkümmere. Mit Rücksicht darauf, dass, im Gegensatze zu den Schwurgerichten, über die Tätigkeit der Schöffen Klagen nicht laut geworden, erachtet er es nicht für ausgeschlossen, dass eine bereits vom früheren preussischen Justizminister Leonhard geplante Einrichtung von grossen, mittleren und kleinen Schöffengerichten den Sieg davon tragen möchte. Der Schreiber dieser Zeilen, der im kleinen Orte wie in der Grossstadt als Schöffenrichter gewirkt hat, hat die Begeisterung für die Schöffengerichte nie zu teilen vermocht und sie stets lediglich, im Verhältnis zum Schwurgericht, als das kleinere Uebel angesehen. Die richterliche Tätigkeit ist eine Berufstätigkeit wie jede andere, die eine eingehende Erziehung und auf diesen Zweck gerichtete Durchbildung verlangt. Erscheint daher der Laie schon aus diesem Grunde nicht dazu geeignet, so ist weiter nicht abzusehen, warum der Richter nicht ebenso im Leben stehen sollte wie der Laie. Man komme doch nicht immer mit dem Gespenst der verknöcherten Strafjuristen, die von vornherein jeden Angeklagten für schuldig erachten. Insoweit aber die dauernde ausschliessliche Beschäftigung auf dem Strafrechtsgebiet Gefahren mit sich bringen könnte, ist die Justizverwaltung in der Lage — und meistens auch bestrebt —, diesem Uebelstande durch Zuführung frischen Blutes durch Wechsel in der Beschäftigung der Richter Abhülfe zu schaffen.

Stenglein bejaht die der Kommission vorgelegte Frage, ob das aus Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Rechtspflege 1879 eingeführte Legalitätsprinzip zu beseitigen sei, aber er verlangt mit Recht gleichzeitig für diesen Fall die Aufgabe des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft und die Einführung des Klagerechts des Verletzten und er spricht sich endlich gegen die Neigung aus, zwei Klassen von Zeugen zu schaffen durch die gesetzlich zu gestattende Nichtbeeidigung von Zeugen, deren Aussagen für unglaubwürdig oder auch ohne Eid für glaubwürdig erachtet werden. Er tritt endlich ein für ein die Gleichheit des Strafvollzugs in sämtlichen Bundesstaaten sicherndes Gesetz, aber er hebt höchst zutreffend hervor, dass ein solches Gesetz voraussetzt, dass über die Art und Regelung der Strafen, die Einteilung der Straftaten und die Zuständigkeit der Gerichte eine abschliessende Entscheidung getroffen ist. Auch hier tritt wieder hervor, dass die drei Gebiete des Strafrechtes, des Prozesses und des Strafvollzugs so untrennbar mit einander verbunden sind, dass sie nur gemeinsam geregelt werden können.

Hamm, der an sich ein Gegner der Berufung ist, tritt jetzt für sie ein, weil er sie als das geeignete Mittel ansieht, um uns von den Auswüchsen des Wiederaufnahmeverfahrens zu befreien, die er mit Recht darin sieht, dass die Wiederaufnahme, über die formellen Gründe hinaus, auch für die Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel zugelassen ist. Es darf ihm beigetreten werden, wenn er diese Ausdehnung des Wiederaufnahmeverfahrens als den grössten Fehler der Str.-Pr.-O. bezeichnet, die das Querulantentum grosszuziehen geeignet ist. Ebenso zutreffend erscheint seine Bemerkung: „Entweder Berufung mit vollständiger neuer Verhandlung oder keine Berufung — so steht gegenwärtig die Frage“. Wie er sich zu der weiteren Frage stellt, ob die Mehrkosten der Berufung durch Herabminderung der Richterzahl der Strafkammer von 5 auf 3 ausgeglichen werden dürfen, ist aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich, weil er die Zuziehung des Laienelementes zu den Strafkammern und Ver-

handlung der Berufung vor verstärkten, ebenfalls teilweise mit Laien besetzten Strafkammern empfiehlt. Er glaubt, dass man dem auf Beteiligung des Laienelementes gerichteten Zuge der Zeit folgen müsse. Mit Recht aber wirft Samter, der sich hiergegen ausspricht, die Frage auf, ob denn die Laien den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sind. Hamm wünscht für den Fall der Einführung der Laien in die Strafkammer und in die Berufungsstrafkammer die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte auf eigentliche Kapitalsachen. Samter erachtet die Oberlandesgerichte als die allein mögliche Berufungsinstanz Gewiss sind infolge des grossen räumlichen Umfangs ihres Bezirkes Nachteile damit verbunden; da diese aber wesentlich nur den Geldpunkt berühren, so darf erhofft werden, dass dieser den allein sachgemässen Aufbau, wie bisher besetzte Strafkammern und ebenso voll besetzte Senate, nicht verhindern wird.

Rechtsanwalt Dr. Mamroth, der das Gebiet der Verteidigung behandelt, nimmt Stellung zu den der Kommission vorgelegten Fragen, ob die notwendige Verteidigung zu erweitern ist, inwieweit davon bei Einführung der Berufung abgesehen werden kann und ob die Befugnisse des Verteidigers erweitert werden sollen. Er wendet sich mit scharfen Worten gegen das besonders im Entwurfe von 1895 betätigte Ausgleichungssystem. Will man den Schutz des Angeklagten erhöhen, so solle man nicht mit der einen Hand nehmen, was man mit der anderen gebe und die Verteidigung werde nicht dadurch überflüssig, weil eine frühere Versäumnis vielleicht in der Berufungsinstanz geheilt werden könne. Er verlangt aber selbst eine Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung nicht, wohl aber eine gesetzliche Bestimmung, dass die Bestellung des notwendigen Verteidigers bereits bei Erlass des Haftbefehls, jedenfalls aber bei Eröffnung der Voruntersuchung zu erfolgen habe und zum gleichen Zeitpunkte der Angeschuldigte, gegebenenfalls auch sein gesetzlicher Vertreter, auf das Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen sei. Er wünscht weiter, dass das Recht des Verteidigers zur Einsicht der gesamten Akten vom Augenblicke der Bestellung an klarer als bisher zum Ausdrucke gebracht werde. — In No. 3 bespricht Aschrott die englische Gefängnisstatistik für 1901/02, die ein seit 1885 nicht mehr beobachtetes Steigen der Gefängnisstrafen zeigt. Die englische Gefängnisbehörde sieht den Hauptgrund in dem Anwachsen der grossen Städte, in denen der Kampf um das Dasein schwerer und die Versuchung grösser sei, während andrerseits die dort besser eingerichtete Polizei häufiger zur Entdeckung führe. Aschrott tritt der Ansicht eines englischen Besprechers des amtlichen Berichtes entgegen, der die im Berichte gegebene Begründung bekämpft, da die Landflucht keine neue Erscheinung sei, und den wahren Grund für die Steigerung in dem südafrikanischen Kriege findet. Aschrott wendet dagegen ein, dass ja gerade ein erheblicher Teil der an Verbrechen am meisten beteiligten Altersklassen ausscheide, weil er im Berichtsjahr im Felde gestanden habe. Er meint vielmehr, dass eine Reihe von anderen Gründen heranzuziehen sei und zwar an erster Stelle die seit dem Gefängnisgesetze von 1898 von Jahr zu Jahr mehr hervortretende Milderung in dem Strafvollzug und er wirft die Frage auf, ob es nicht geratener sei, lieber diese „Verbesserungen“ in der Lage der Gefangenen wieder etwas einzuschränken, als sie, wie manche wollen, noch weiter auszudehnen.

Breslau. *Simonson, Oberlandesgerichtsrat.*

Die Straffälligkeit der Jugendlichen von Dr. Hugo Hoegel, Sektionsrat im Justizministerium in Wien, Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1902, 69 S.

Der Verfasser will an der Hand der Statistik zeigen, wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher in Deutschland, England, Italien, Frankreich und Oesterreich begründet ist. Er erinnert an das Horaz'sche Wort: „*Naturam expellas furca, tamen usque recurret*“ und verweist auf die in einem unabänderlichen Naturgesetze begründete Neigung der Jugend zu Ausschreitungen, denen gegenüber man sich auch dann kaltes Blut und Geduld bewahren müsse, wenn sie sich in Formen von Gesetzesverletzungen bewegen. Die gegenwärtige bedeutende Zunahme der Straffälligkeit der Jugendlichen erklärt sich nach der Ansicht des Verfassers zum grössten Teil durch die einschneidende Umbildung unseres gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, infolge welcher die Jugendlichen viel früher und in ganz anderer Art als bisher in das Leben einzutreten genötigt sind — zugleich durch die Blasen, welche dieser Gärungsprozess treibt.

1. Die österreichische Statistik ist nur bis zum Jahre 1897 bearbeitet. Die unterste Altersgrenze ist das vollendete 14. Lebensjahr, dagegen fehlt eine Altersstufe, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit der richterlichen Beurteilung unterliegt. Die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten werden nur bei Verbrechen und Vergehen erhoben, nicht aber bei Uebertretungen. Nach dem österreichischen Strafgesetz zählen aber die wesentlichsten Tatbestände „minderer Ordnung“, die in Deutschland, Frankreich und Italien Vergehen sind, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Körperbeschädigung zu den Uebertretungen. 1897 wurden wegen Verbrechen 29 652, wegen Vergehen 7395 und wegen Uebertretung 536 550 Personen verurteilt. Und die Jugendlichen sind natürlich bei den Uebertretungen stark beteiligt. Es fehlt auch die Berechnung der Zahl der Verurteilten auf die Zahl der zur betreffenden Altersklasse überhaupt und zu den Altersklassen der beiden Geschlechter gehörigen Personen.

Der Verfasser gibt mit Rücksicht auf diese von ihm näher dargelegten Verhältnisse die Verurteilungsziffern in bezug auf die Verbrechen, aus denen sich ergibt, dass die Verbrechensstraffälligkeit im allgemeinen absolut (1881: 33 469, 1897: 29 652) und daher umsomehr relativ gesunken ist, (von 1880 mit 152 auf 100 000 Bewohner, auf 117 im Jahre 1897), während bei den Jugendlichen die absoluten Ziffern gestiegen sind (1881: 10—14 Jahre 460, 14—20 Jahre 5405; 1897: 10—14 Jahre 812, 14—20 Jahre 6473). In dem Zeitraum 1882 bis 1897 entfielen von sämtlichen Verbrechensverurteilungen Jugendlicher (14—20 Jahre) 64,0 Prozent auf Diebstahl, 11,4 Prozent auf schwere körperliche Beschädigung, 5,3 Prozent auf Betrug, 5,1 Prozent auf Unzuchtverbrechen, 3,3 Prozent auf gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Organe.

Ueber die in Oesterreich bestehenden Besserungsanstalten ist gesagt, dass im Jahre 1897 in den westlichen Kronländern 11 Landesanstalten, wovon 5 mit Zwangsarbeitsanstalten verbunden waren, und 9 private Anstalten bestanden. Der Stand in den für über 14 Jahre alte Zöglinge bestimmten Landesanstalten war 600 Knaben und 139 Mädchen, in den für unmündige Zöglinge bestimmten 651 Knaben und 124 Mädchen, in den Privatanstalten ungefähr 282 Knaben und 241 Mädchen.

2. Nach französischem Recht sind Jugendliche vor dem vollendeten 16. Jahr, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen handelten, freizusprechen und je nach den Umständen den Eltern zu übergeben oder in eine „*maison de correction*" zu bringen und werden dort während einer im Urteil zu bestimmenden Zeit erzogen und verwahrt, nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Hat der Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so tritt Strafmilderung ein.

Die Nachweisungen der französischen Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen sind, wie der Verfasser darlegt, sehr dürftig; insbesondere findet eine Umrechnung auf die Zahl der Altersangehörigen und auf längere Zeiträume nicht statt.

Der Verfasser beschränkt sich darauf, die Daten für 1899 mitzuteilen und eine Vergleichung der Ziffer der Angeklagten vor dem Schwurgerichte und dem Zuchtgericht aus den Jahren 1895 und 1899 zu geben. Hienach ergäbe sich bei den Zuchtgerichten bezüglich der Jugendlichen unter 16 Jahren eine Minderung von 5680 auf 4665 (männliche) und von 960 auf 716 (weibliche). Der Verfasser verweist aber darauf, dass darunter jene Jugendlichen nicht enthalten sind, gegen welche das Vorverfahren mit Rücksicht auf mangelnde Reife oder Geringfügigkeit der Taten abgebrochen wurde und deren Zahl sich statistisch nicht feststellen lasse, so dass aus den Zahlen nichts gefolgert werden könne.

Im Jahre 1897 bestanden in Frankreich für Knaben 8 öffentliche Besserungsanstalten und 13 private, für Mädchen 2 öffentliche und 7 private. Der Stand war am 31. Dezember 1897: 4698 Knaben, darunter 4641 Freigesprochene (mangels Einsicht) und 1016 Mädchen, darunter 977 mangels Einsicht Freigesprochene.

3. Sehr eingehend behandelt der Verfasser die italienische Statistik. Er schickt die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzes über die Jugendlichen voraus. Hienach findet gegen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre kein Strafverfahren statt, sondern nur bei schweren Verbrechen Verwahrung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grossjährigkeit. Gegen Unmündige vom vollendeten 9. bis vollendeten 14. Lebensjahre tritt keine Bestrafung ein, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, doch kann bei schweren Verbrechen Verwahrung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch den Strafrichter angeordnet werden. Hat der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist auf mildere Strafen zu erkennen, z. B. statt des stets lebenslänglichen Zuchthauses auf Einschliessung von 6 bis 15 Jahren, statt einer 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 3 bis 10 Jahre u. s. w,

Die dritte Altersstufe reicht von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht erreichten 18. Lebensjahre.

Hier tritt nur Strafmilderung ein, z B. an Stelle von Zuchthaus Einschliessung von 12 bis 20 Jahren. Auch kann der Richter, wenn der Schuldige zur Zeit der Verurteilung noch nicht 18 Jahre alt ist, die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt anordnen.

Bei der vierten, die Zeit vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahre umfassenden Altersstufe ist statt auf Zuchthaus auf Einschliessung von 25 bis 30 Jahren zu erkennen, im übrigen werden die Strafen um ein Sechstel herabgesetzt. Die für den Zeitraum von 1890 bis 1895 erschienene Bearbeitung der Statistik fusst auf der Volkszählung von 1881 und bezieht sich nur auf Verbrechen und

Vergehen. Aus der hier beigegebenen, die Verteilung der Verurteilungen auf die Altersklassen umfassenden Tabelle für die Zeit 1891—1895 ist ersichtlich, dass auf 100000 der Altersstufe jährlich verurteilt wurden:

von	9—14	Jahre . .	131
„	14—18	„ . .	666
„	18—21	„ . .	1118 — dies ist der Höhepunkt.

Der Verfasser hat auch eine Vergleichung der Steigerung und Senkung der Straffälligkeit in Italien mit jener von Deutschland und England vorgenommen, bemerkt aber gleich, dass die Höhe der auf 100000 Angehörige der Altersklasse entfallenden Verurteilten der drei Länder wegen der Ungleichwertigkeit der statistisch einbezogenen Straftaten nicht verglichen werden dürfe und stellt nur fest, dass in allen drei Ländern gleichmässig der Höhepunkt mit der Altersstufe bis 21 Jahren erreicht ist, in Deutschland und England die Straffälligkeit jedoch rascher sinkt.

Aus einer Uebersicht ergibt sich, dass in den 5 Jahren, 1891 bis 1895 die absoluten Ziffern der verurteilten Jugendlichen (bis zum 21. Lebensjahr) von 30108 im Jahre 1890 auf 39109 im Jahre 1895 steigen, und der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtstraffälligkeit von 22,96 (auf 100 Verurteilte) im Jahre 1890, auf 23,28 im Jahre 1895. Eine besondere Tafel stellt die Gesamtsumme der Verurteilten der einzelnen Altersklassen in dem Jahrfünft 1891 bis 1895 aufgeteilt nach Straftaten dar. Sie kann hier nicht mitgeteilt werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Diebstähle am häufigsten in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren vorkommen, dass diese Klasse jedoch in der Straffälligkeit überhaupt den höchsten Platz einnimmt.

Die Altersklassen von 9 bis 14 Jahren mit 131 Verurteilungen wird beherrscht von den beiden Arten der Körperbeschädigung (5 u. 14), den beiden Arten von Diebstahl (30 u. 59) und von der Sachbeschädigung (8).

Die Altersklasse von 14 bis 18 Jahren mit 666 Verurteilungen wird beherrscht von den Drohungen (15), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (24), gewalttätiger Unzucht und Schändung (9) beiden Arten der Tötung (4), der Körperbeschädigung (28 und 83), beiden Arten des Diebstahls (128 und 278) u. s. w.

Die mangels Einsicht *(difetto di discernimento)* freigesprochenen Jugendlichen betrugen 1890: 1616, 1891: 2178, 1892: 1859, 1893: 1598, 1894: 1988, 1895: 2417, zusammen 10040. Die Altersstufe von 9 bis 14 Jahren ist daher wesentlich höher belastet, als es nach den Verurteilungen scheint. In den fünf Jahren wurden 17831 verurteilt, 10040 freigesprochen, die Begehung einer Straftat war daher nachgewiesen bei 27871, die Belastung der Altersklasse betrug daher 205,65 (statt 131,57) auf 100000.

Eine Uebersicht gibt Aufschluss über die Vorbestrafungen. Die Zahl der vorbestraften Minderjährigen steigt von 5769 im Jahr 1890 auf 6852 im Jahr 1895. Das Anwachsen der vorbestraften Verurteilten steht im Verhältnis zum Anwachsen der Verurteilten überhaupt. Bei den weiblichen Verurteilten sinkt die Zahl der Vorbestraften.

Der Verfasser bemerkt zu dieser Frage, dass sich ein abschliessendes Urteil nicht gewinnen lasse, da ein Zeitraum von 6 Jahren schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu Anfang jeder Statistik die Genauigkeit der Feststellungen viel zu wünschen übrig lasse, nicht ausreichend sei.

Die italienische Gefängnisstatistik gibt keinen Aufschluss über die jugendlichen Sträflinge der Gerichtsgefängnisse.

In den Strafanstalten befanden sich am 31. Dezember 1898 Sträflinge

im Alter bis 16 Jahren	männlich	46,	weiblich	1
„ „ „ 18	„	„	346,	„	4
„ „ „ 21	„	„	1957,	„	37.

An Besserungsanstalten gab es im Jahre 1898 im ganzen 20 für Knaben, 23 für Mädchen, davon staatliche 8 für Knaben, 1 für Mädchen, privat 12 für Knaben, 22 für Mädchen. Der Stand am 1. Januar 1898 war männliche 3688, weibliche 2633. Stand am 31. Dezember 1898 männliche 3730, weibliche 2525. Aus einer Zusammenstellung über das Alter der Aufgenommenen im Jahr 1898 ergibt sich, dass etwas über die Hälfte im Alter bis zum 14. Jahre standen. Der Verfasser weist darauf hin, dass die Zahl der Aufnahmen nur einen geringen Bruchteil der Aufnahmsbedürftigen umfasst.

4. Nach englischem Recht ist ein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahr frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vom 7. bis 14. Lebensjahr wird Unzurechnungsfähigkeit angenommen, doch kann der Grundsatz *malitia supplet aetatem* zur Anwendung kommen. Im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr wird Zurechnungsfähigkeit angenommen, doch gibt es Ausnahmen. Wichtig ist, dass der *Court of Summary Jurisdiction* nach Sect. 16 ermächtigt ist, die Anklage ohne Urteil zurückzuweisen, wenn er ungeachtet des erbrachten Beweises der Meinung ist, dass die Straftat zu geringfügig sei, um eine Strafe zu verhängen. Wie der Verfasser hervorhebt, stiegen die Freisprechungen dieser Art von 1893 bis 1899 von 21277 bis auf 37735. Die englische Statistik nimmt an, dass auf die Jugendlichen 20 Prozent solcher Freisprechungen fallen. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, dass man keinen Anhaltspunkt dafür habe, ob dieser Prozentsatz der Wirklichkeit nahe komme, und dass jeder höhere Prozentsatz das Bild ganz wesentlich verändere.

Weiter kommt in Betracht, dass in vielen Fällen statt auf Strafe auf Abgabe in *Industrial Schools* oder *Reformatory Schools* erkannt wird.

Die Zusammenstellung der jugendlichen Verurteilten bis 21 Jahren ergibt zunächst von 1893 bis 1899 ein Herabgehen von 42926 auf 39111, allerdings mit einigen Schwankungen. Unter Hinzurechnung der in *Industrial Schools* Abgegebenen und der nach Sect. 16 Freigesprochenen ergibt sich die Ziffer 50361 im Jahr 1893 und 51639 im Jahr 1899. Auf 100000 der Gesamtbevölkerung berechnet ergibt sich von 1893 bis 1899 die Klimax: 169, 173, 156, 160, 163, 175, 162. Das Verhältnis zur Stärke der Jugendlichen in der Bevölkerung ist in der englischen Statistik nicht gegeben. Der Verfasser betont, dass die englische Statistik sich dieser Aufstellung gegenüber selbst skeptisch verhält, und dass bei der Neigung der englischen Richter, statt zu verurteilen in die *Industrial Schools* abzugeben oder ganz freizusprechen, ein Sinken der Straffälligkeit selbst nicht erwiesen sei.

Aus einer Zusammenstellung der Straftaten der Jugendlichen für die Zeit von 1893 bis 1899 ergibt sich, dass auch in England der Diebstahl weit überwiegt. Bezüglich der Zwangserziehung wird mitgeteilt, dass im Jahre 1900 977 Knaben in Besserungsanstalten und 5879 in Industrieschulen, 132 Mädchen in Besserungsanstalten und 995 in Industrieschulen aufgenommen wurden. Der Verfasser zieht aus

diesen Ziffern den Schluss, dass auch in England keineswegs die Zwangserziehung als das allein wirksame Mittel angesehen werde, sondern nur zur Anwendung komme, wenn die anderen Mittel versagen. Zugleich werden die Nachteile angedeutet, die aus einer allzureichlichen und bereitwilligen Verwendung des Mittels der Besserungsanstalten entspringen, dass sich nämlich pflichtvergessene Eltern der Sorge für ihre Kinder entledigen, dass ferner, wenn solche Anstalten zu reich ausgestattet werden, ein Missverhältnis entsteht gegenüber den nicht straffällig gewordenen Kindern der arbeitenden Bevölkerung.

Zum Schluss gibt der Verfasser noch eine Zusammenstellung über Alter, Vorbildung und Vorstrafen der in englische Besserungsanstalten im Jahr 1900 Aufgenommenen, sowie die Dauer der Verwahrung.

5. Am Eingehendsten ist die deutsche Statistik behandelt. Vorausgeschickt wurden die Bestimmungen der §§ 55, 56 und 57 des R.-St.-G. und hierauf die Zahl der Jugendlichen des deutschen Reichs nach einer Zusammenstellung der Statistik des Jahres 1896 wiedergegeben. Die Zahl steigt von 5460732 im Jahre 1882 auf 6310788 im Jahre 1895.

An der Hand einer Berechnung für den Zeitraum von 1882 bis 1891 und einer solchen von 1886 bis 1895, in welchem die Strafälligkeit aller Altersklassen getrennt nach Geschlechtern dargestellt wird, zeigt der Verfasser, dass der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlecht im Alter von 18—21 Jahren (4682 auf 100000 der Altersklasse), beim weiblichen Geschlecht im Alter von 30—40 Jahren (522) eintritt, und dass überhaupt nur die Straffälligkeit des männlichen Geschlechtes ausschlaggebend ist, das im Alter von 18 bis 21 Jahren den Höhepunkt der Straffälligkeit insbesondere bei der gefährlichen Körperverletzung (1012), beim einfachen und schweren Diebstahl (626 und 149) und bei der Sachbeschädigung (207) aufweisen.

Der Verfasser weist besonders auf das auch durch graphische Darstellung veranschaulichte rasche Steigen der Straffälligkeit bei Verbrechen und Vergehen im allgemeinen und bei der gefährlichen Körperverletzung und dem einfachen Diebstahl in den Altersklassen von 12 bis 15, 15 bis 18, 18 bis 21 Jahren und das Sinken nach Vollendung der kritischen Altersstufe, woraus sich ergebe, dass nur ein Bruchteil der straffällig gewordenen Jugendlichen endgültig schiffbrüchig werde oder sich länger auf dem Abwege erhalte, und dass nur diesem Bruchteil gegenüber von dauernden Maasregeln die Rede sein könne

Die Verurteilungen der Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) wegen Verbrechen und Vergehen gibt der Verfasser nur von 1882 bis 1899. Der Band 139 der Statistik des Deutschen Reichs, der die Kriminalstatistik für das Jahr 1900 enthält, ist ihm daher noch nicht vorgelegen. Die Zahl der Verurteilten Jugendlichen betrug 1882 30719 und stieg mit einigen Schwankungen bis 1899 auf 47512. Die Ziffer des Jahres 1900 beträgt 48657. Auf 100000 Jugendliche trafen 1882 568, im Jahr 1896 702. Der letzte Band der Statistik bemerkt hiezu: „Für die Jahre 1897 bis 1900 können Verhältniszahlen mangels sicherer Feststellung der Bevölkerungsziffer zur Zeit noch nicht berechnet werden. Auf Grund einer vorläufigen Schätzung ist anzunehmen, dass die Verhältniszahl im Jahr 1897 sich nicht erheblich von der des Jahres 1896 entfernt, dass sie 1898 gestiegen, 1899 und 1900 dagegen wiederum gefallen ist.“

Doch ist, wie ebendaselbst bemerkt wird, eine Aufwärtsbewegung der Zahlen nicht zu verkennen. Fasst man je 5 Jahre zusammen, so ergibt sich, dass von je 100000 Jugendlichen 1882/86 — 564, 1887/91 — 618, 1892/96 — 707 verurteilt worden sind.

Der Verfasser löst in einer Zusammenstellung die allgemeinen Ziffern der Verurteilung der Jugendlichen im Verhältnis zu den Erwachsenen in die auf die einzelnen Straftaten entfallenden Ziffern auf und sucht insbesondere das Ueberwiegen der Jugendlichen bei einzelnen Straftaten (Unzucht, Notzucht, einfachen Diebstahl, schweren Diebstahl, Brandlegung) psychologisch zu erklären.

Auf Grund weiterer Zusammenstellungen beweist der Verfasser, dass bei den Erwachsenen die Körperverletzung seit 1893 das Uebergewicht über den Diebstahl bekommen hat, bei den Jugendlichen der Diebstahl aber noch alle andereu Straftaten überwiegt.

Nach einigen Mitteilungen über die örtliche Verteilung der Verurteilungen wendet sich der Verfasser zu der Frage der Bekämpfung des Rückfalles. Er bekämpft den Satz, dass Strafandrohung und Bestrafung nichts tauge, weil die Jugendlichen trotz Strafandrohung und Bestrafung straffällig werden, man müsse erst wissen, was ohne diese Mittel geschehe, gibt aber zu, dass diese Mittel in vielen Fällen den Dienst versagen, und dass dann die Zwangserziehung einzutreten habe, wenn ein öffentliches Interesse sie fordere, meint aber zugleich, dass diese bei tief in Nationaleigenschaften und Volksgewohnheiten wurzelnden Straftaten, wie vielfach beim Raufhandel und der Wilderei nicht angebracht sei, dass vielmehr hier eine allmählige Umkehr in der Volksanschauung abgewartet werden müsse. Ob dies Warten nicht etwas zu lange dauern dürfte? — Jedenfalls ist, wie der Verfasser mit Recht betont, die Rückfälligkeit für die Frage, ob neben oder an Stelle der Strafe eine Zwangserziehung notwendig ist, von besonderer Bedeutung.

Bei einer der deutschen Kriminalstatistik entnommenen Zusammenstellung vorbestrafter Jugendlicher für die Jahre 1894 bis 1896 hebt der Verfasser hervor, dass die zur Beurteilung der Frage einschneidender Besserungsmassregeln wichtige Feststellung fehle, welche Straftaten diese Vorbestrafungen betroffen, insbesondere ob sie sich auf gleichartige Straftaten bezogen haben, dies sei nur bei Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in wiederholtem Rückfall ersichtlich.

Aus den Zusammenstellungen über die Verurteilungen vorbestrafter Jugendlicher sei nur wiedergegeben, dass 1889 die Zahl der ohne Vorbestrafung Verurteilten 31200, der nach Vorbestrafung Verurteilten 5590 betrug, während diese beiden Ziffern im Jahre 1899 38593 und 8919 waren. Im Jahr 1900 betrugen die Ziffern, wie hier hinzugefügt werden kann: 39646 und 9011. Der Verfasser bezeichnet die auch von der deutschen Kriminalstatistik gezogene Schlussfolgerung als richtig, dass für das Anwachsen der Verurteilungen die Zahl der Rückfälligen ausschlaggebend ist, d. h. dass hier die Vorbeugungsmasregeln ungenügend sind.

Durch Auszüge aus der deutschen Statistik über die gegen die Jugendlichen erkannten Strafen zeigt der Verfasser, dass die Zahl der Gefängnisstrafen von 27227 (1889) nur auf 28439 (1899), dagegen die Zahl der Geldstrafen von 3960 auf 8523, der Verweise von 5595 auf 10641 gestiegen ist. Der neueste Band der Kriminalstatistik lässt diese Zahlen für das Jahr 1900 dahin ergänzen: Gefängnis 28350, Geldstrafe 8960, Verweise 11447. Der Verfasser schliesst daraus,

sowie aus den Strafmassen, dass bei der Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher vorwiegend geringfügige Straftaten in Betracht kommen, gibt aber zu, dass auch gesteigerte Milde der Richter ausschlaggebend gewesen sein kann. Letztere Ansicht kommt auch in der Bearbeitung der Kriminalstatistik durch das Reichsjustizamt zum Ausdruck.

Von besonderer Bedeutung ist der Hinweis auf die Verurteilungen Jugendlicher im Alter von 12 bis 14 Jahren. Für das Jahrfünft 1894 bis 1898 wurde erhoben, dass in diesen Jahren 9071, 8488, 8490, 9146 und 10315, zusammen 45510 Personen dieses Alters eines Verbrechens oder Vergehens überführt wurden. Etwa ein Zehntel hiervon wurde gemäss § 56 R.-St.-G.-B. freigesprochen. Der Verfasser bezeichnet es als einen aus der gesetzlichen Bestimmung entspringenden Mangel, dass ausschliesslich auf die Verstandesreife Rücksicht genommen werde, während doch auch andere Faktoren, vor allem eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben in Betracht kommen, die im Alter der Unüberlegtheit eben fehle. Er sucht durch Hervorhebung der einzelnen Straftaten die Bedenklichkeit einer Altersgrenze von 12 Jahren darzutun, und man kann seinen Bedenken nicht entgegentreten, wenn unter 14 Jahre alte Kinder wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 von 234), fahrlässiger Tötung (19 von 23), fahrlässiger Körperverletzung (178 von 202), fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (11 von 14) verurteilt werden.

Ueber die Zwangserziehung gibt der Verfasser nur die auf Preussen bezüglichen Zahlen bekannt, wie sie der preussischen Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse entnommen sind. Statistische Erhebungen für das Reich liegen nicht vor.

Es haben aber von dem durch Art. 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch geschaffenen Vorbehalt bis 1902 sämtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Lippe-Detmold und Hamburg, wo die bestehenden Zwangserziehungsgesetze in Geltung blieben, Gebrauch gemacht und das Recht der Zwangserziehung gesetzlich neu geordnet.

Das Ergebnis der verdienstlichen Arbeit lässt sich dahin zusammenfassen: Die Ergebnisse der Statistik in den einzelnen Ländern lassen sich wegen der Verschiedenheit der strafgesetzlichen Grundlagen, der Ungleichwertigkeit der statistisch gewonnenen Zahlen und der Ungleichartigkeit der Bearbeitung schwer vergleichen.

Doch ist unverkennbar die Straffälligkeit der Jugendlichen im allgemeinen im Steigen begriffen.

Die statistischen Erfahrungen sprechen für die Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr.

Dass die kriminelle Strafe und die Zwangserziehung wirksame Faktoren — freilich keineswegs die Einzigen — bei Bekämpfung der jugendlichen Neigung zu Begehung verbrecherischer Handlungen bilden, wird durch die Statistik nicht widerlegt.

Nürnberg. *Michal.*

Dr. jur. Frieda Duensing, **Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen,** ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. München, J. Schweitzer, Verlag 1903.

Die Untersuchung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen Deutschlands führt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass die in Betracht kommenden Bestimmungen, welche in erschöpfender Weise aufgezählt und im einzelnen erörtert werden, unzulänglich sind zu einer wirksamen Bekämpfung und Ahndung der Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Der Staat, dessen Schicksal von der Qualität seiner Bürger abhängt, hat ein eminentes Interesse an der gesunden Entwickelung der Minderjährigen in leiblicher, geistiger und sittlicher Beziehung. Verantwortlich für diese gesunde Entwicklung sind dem Staate diejenigen, welche nach dem bürgerlichen Recht die Pflicht der Sorge für die Person eines Minderjährigen haben, also neben den in erster Reihe in Betracht kommenden Eltern, der Vormund und der Pfleger. Die Verabsäumung dieser Pflicht, welche zu einer Gefährdung oder Verletzung des Wohls der Minderjährigen führt, ist ein gegen den Staat selbst — nicht gegen Familienrechte — gerichtetes Delikt und sollte als solches unter Strafe gestellt werden. Die Begehungsarten dieses Delikts sind sehr verschieden; es kommen in Betracht: grausame Behandlung des Kindes entweder in Ueberschreitung des Züchtigungsrechts oder zur Befriedigung eines brutalen Affekts wie des Hasses oder endlich in eigennütziger Absicht, wie bei Benutzung im Bettelgewerbe, ferner grobe Vernachlässigung, Anhalten des Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen, Verlassen, ferner Ausschicken oder Mitnehmen zum Bettel, Verleiten eines Kindes zu strafgesetzlich verbotenem Verhalten, endlich Anreizen zur Unzucht oder Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit des Kindes. Da die bestehenden Strafgesetze diese deliktischen Erscheinungen nicht unter allen Umständen und keinesfalls in ihrem wahren Wesen als Verletzung des Wohles Minderjähriger treffen, so schlägt die Verfasserin die Aufnahme folgender allgemeinen Bestimmung in den Abschnitt des Strafgesetzbuchs über die Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung vor:

> „Wer vorsätzlich seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, wird . . . . . bestraft".

Die Verfasserin übersieht nicht völlig die Bedenken, welche gegen diese weite Fassung des Gesetzes erhoben werden müssen, aber sie unterschätzt dieselben doch sehr. Strafgesetze, welche dem Ermessen des Staatsanwalts und Richters einen so ungemein grossen Spielraum einräumen, wie das von Dr. Duensing vorgeschlagene, werden von den einzelnen Strafverfolgungsorganen so verschiedenartig angewendet, dass sie das Rechtsgefühl des Volkes verwirren und dadurch mindestens ebensoviel schaden als die Zuwiderhandlung gegen die Norm, zu deren Schutze sie dienen sollen. So wenig wir daher die vorgeschlagene Formulierung des von der Verfasserin erörterten gesetzgeberischen Gedankens gutheissen können, so dankenswert halten wir die Erörterung selbst, insoweit sie vor Augen führt, dass bei der Reform unserer Strafgesetzgebung die Frage, wie kann das Strafgesetz den Schutz Minderjähriger wirksamer gestalten, gelöst werden sollte *Dr. Reichardt.*

„Aus dem Zuchthause" von Hans Leuss (Bd. VII der „Kulturprobleme der Gegenwart"), herausg. von Leo Berg, Berlin bei Joh. Röde 1903.

Der gewesene Reichstags-Abgeordnete und nachherige Zuchthaussträfling Hans Leuss hat 5 Jahre nach seiner Entlassung aus

dem Zuchthause in Celle a. d. Aller durch Veröffentlichung seines die Strafrechtspflege kritisierenden Buches eine flammende Anklage gegen die „vergeltende“ Gerechtigkeit und ihre Diener erhoben.

„Aus dem Zuchthause“ das ist der Titel dieses tiefes Leid verkündenden Buches, dessen kritische Betrachtungen über die Strafrechtspflege und speziell über den Strafvollzug in Deutschland so grosses Aufsehen erregt haben, weil sie an Dostojewskis Schilderungen der furchtbaren Zustände russischer Zuchthäuser erinnern.

Hans Leuss geriet infolge eines Meineids, verschuldet durch den Konflikt zwischen Ehren- und Eidespflicht auf die Anklagebank und von dieser auf $3^1/_2$ Jahre in das tiefentehrende Zuchthaus, denn er hatte sich, vor die Alternative gestellt, eine angebetete Frau, mit der er in nahen Beziehungen gestanden, schändlich zu verraten und zu verderben, oder einen Meineid zu schwören, zu letzterem entschlossen.

Unter dem Eindrucke der durch den Strafprozess und Strafvollzug gesammelten trüben Erfahrungen und ausgestandenen Leiden hat Leuss sein Buch geschrieben, als einen Kampfruf gegen die heutige Strafjustiz, indem er die Strafgesetzgebung, speziell aber das Strafverfahren in der gegenwärtigen Beschaffenheit als sinnlos, zweckwidrig und grausam, als einen ungeheuren Irrtum hinzustellen versucht, da Wiedervergeltung und Rache, obwohl verwerflich und der Menschlichkeit hohnsprechend, als die obersten Prinzipien der Strafrechtspflege heute noch vielfach angesehen werden.

Der erste Teil seines Buches befasst sich mit Reflexionen über Untersuchungshaft und Verurteilung, mit Ansichten über Moral und die juristische Streitfrage der zweiten Verurteilung. Leuss kritisiert im Vollgefühle der seiner Meinung nach in dem gegen ihn stattgefundenen Prozesse vorgefallenen Irrtümer, Missverständnisse und Unrichtigkeiten das Fundament der Strafrechtspflege, das ist die Zeugenaussage, die, wie er meint, geformt werden kann, wie sie eben gewünscht wird, indem er unter dem Ausruf: „Was ist Wahrheit?“ wörtlich schreibt:

> „Kriminalisten, die sich auf ihre Schulung und Erfahrung etwas einbilden, mögen einwenden, dass der gereifte Strafrichter die Aussagen zu bewerten wisse. Auch das ist nicht in dem Sinne wahr, dass aus dem Zusammenwirken des erfahrenen Richters und des Zeugen die Wahrheit hervorginge. Der Richter, der die Verhandlung leitet, wird im besten Falle allzu schwere Misshandlungen ausgleichen, welche die Wahrheit dadurch erleidet, dass Staatsanwalt und Verteidiger an ihren Zipfeln zerren und mit jedem Moment der Verhandlung leidenschaftlicher und einseitiger werden; aber nicht selten reisst der Richter an irgend einer anderen Stelle das Gewebe der Wahrheit zu Schanden, indem er die Zeugenaussagen lenkt und bestimmt. Die berüchtigten, „suggestiven Fragen“ eine verruchte Verirrung — sind noch alltäglich bei den Gerichten; die Vorhalte an die Zeugen, die kritischen Bemerkungen, der Ton des Unwillens, des Vorwurfs, oder des ermunternden Wohlwollens, — sie alle dienen in der Verhandlung dazu, eine Zeugenaussage zu leiten, zu bestimmen, so dass oft genug ein Zeuge sich am Ende ganz anders wo befindet, als er wollte. Des Richters vorgefasste Meinung prägt sich im Tonfalle seiner Stimme aus, kürzt die Vernehmung von Zeugen der einen Tendenz, während die der anderen freien Spielraum haben, macht jene zaghaft und ermutigt diese. So wird auch des

Richters Mitwirkung ein neues Moment der Verwirrung, anstatt der Wahrheit. Auch der Richter ist eben ein Mensch, und Menschen sind weder Richter noch Zeugen zu sein fähig".

Nicht minder abfällig urteilt Leuss über das Strafmass: „Dieses", so sagt er, „ist heute innerhalb der weit gesteckten Grenzen des Gesetzes nichts als Willkür, kann nichts anderes sein, weil die Richter Menschen sind. Darum hat kein Strafanstaltsbeamter eine grosse Meinung von den Richtersprüchen und Gerichten; er empfängt die Opfer zur Vergleichung, und — der Teppich hat kein Muster: Es ist alles „Laune", „Zufall!"

Diese Worte zu ernst zu nehmen, d. h. Ausnahme als Regel gelten zu lassen, hiesse die Wirklichkeit verkennen, wenn auch nicht bestritten werden kann, dass Irrtümer zu allen Zeiten vorkommen, wie dies der am 23. November 1903 in Berlin gegen die Gräfin Kwilecka abgeschlossene Sensationsprozess neuerlich erweist. Die in dieser Richtung durch Leuss gezogenen Schlüsse aber beruhen eben zum grossen Teile auf einer einseitigen subjektiven Auffassung und kaum zu billigenden Anschauungen über das Verhältnis des Staatsbürgers gegenüber dem Gesetze. Ebenso kann seinen Ansichten über Moral nicht beigepflichtet werden. Er trägt in seinem Buche neben Tatsächlichem und Persönlichem, über Strafrecht, über das Strafbare und die Sittlichkeit, über Verbrechen und Verbrecher, über Gott und die Welt Theorien vor, die aufs schärfste bekämpft werden müssen.

Den grössten und Hauptteil seines Buches widmet Leuss dem Zuchthause in Celle, indem er dessen Einrichtungen schärfstens kritisiert und die nur dort gesammelten Eindrücke und Erfahrungen benützt, um über den Strafvollzug den Stab zu brechen.

Ich will daher seine Ansichten über die Wirkungen der Freiheitsstrafe umsoweniger bestreiten, als er speziell vom Standpunkte des Zuchthaussträflings spricht, doch frage ich im Hinblick auf die Qualität des grössten Teiles der „Zuchthäusler", ob denn wirklich an deren Verderbtheit und Rückfälligkeit wirklich **„nur"** die Strafrechtspflege und die sozialen Verhältnisse die Schuld tragen und ob der Ausruf „Fort mit den Zuchthäusern" berechtigt ist? Ich muss dies entschieden verneinen!

Menschen, die das Verbrechen zu ihrem Lebensberufe gewählt haben, die einer sittlichen Regeneration absolut unzugänglich sind, zu bessern, das vermag kein Gesetz, kein System, kein Mensch, denn die Erfahrung lehrt ja zur Genüge, dass gerade die verstocktesten Verbrecher, insolange sie in den Strafanstalten angehalten werden, die beste Aufführung an den Tag legen und durch Scheinheiligkeit zu täuschen wissen, um nach ihrer Entlassung der ausgiebigsten Fürsorge teilhaftig zu werden, welche sie jedoch bei der ersten sich ihnen bietenden Gelegenheit mit Begehung neuer Verbrechen lohnen und das Heer der Rückfälligen vermehren.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl jener Unglücklichen aber, welche nur infolge der Ungunst der Verhältnisse, unter den wuchtigen Geisselhieben des Schicksals oder durch missliche Zufälle bis zu Verbrechern herabgedrückt werden und dann die Gefängnisse füllen, betrachte ich es nicht nur als ein Gebot der fortschreitenden Kultur, sondern geradezu als die Pflicht eines auf der Höhe der Zeit stehenden Rechtsstaates, mit allen Mitteln auf die Wiederaufrichtung und sittliche Hebung solcher Gefangenen hinzuarbeiten und dies nicht nur

nach der negativen Richtung durch Beseitigung alles dessen, was der sittlichen Verschlechterung des Bestraften förderlich sein kann, sondern ganz besonders durch Anwendung positiver Mittel, als Organisation fähiger und tüchtiger Strafvollzugsbehörden, tüchtige Schulung, entsprechend angepasste Beschäftigung[1]) und religiös-sittliche Erziehung der Gefangenen, sowie endlich ein weit ausgebreitetes, aber auch staatlich subventioniertes Fürsorgewesen.[2])

Bei jugendlichen Verbrechern vollzieht sich die sittliche Hebung gewiss leichter, als in späteren Stadien der Verbrecherlaufbahn, und erweist sich daher eine erhöhte Fürsorge und Beachtung der jugendlichen Delinquenten und Verwahrlosten, denen nicht nur die leibliche Reife des Täters, sondern auch die Reife der Verbrechensschuld fehlt, als die beste Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrechertums.

In Erkenntnis dessen streben die Kulturststaaten nach entsprechenden Massnahmen und Einrichtungen. Staaten jedoch, welche an altersschwachen Strafgesetzen und Strafvollzugsnormen festhalten, welche dem wichtigsten Teile der Strafrechtspflege, das ist dem Gefängniswesen, nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, deren Gefängnisse, Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten zu Lehranstalten des Verbrechens, zu Verbrecherschulen herabsinken, deren Gefangene nach Ablauf der Strafe die Anstalt in grösserer Verderbnis verlassen, als sie diese betreten haben, die den Entlassenen subsistenzlos und schutzlos seinem Schicksale überlassen, fördern so selbst das Verbrechertum und tragen die Mitschuld an jenen Missetaten, die sie auf diese Weise vorbereiten und durch Gleichgiltigkeit begünstigen!

Leuss schildert sein Eintreffen und seine Aufnahme in Celle in grellen Farben. Es ist das Entsetzen vor dem Zuchthause, das aus seinem, einem Roman gleichenden Buche, zu uns spricht, und deshalb dürften seine Schilderungen nicht als vollkommen objektive Darstellungen betrachtet werden. Keinesfalls aber darf man seine einseitigen Anschauungen auf die Gesamtheit des auf hoher Stufe stehenden Strafvollzuges in Deutschland beziehen.

Der Kritik, welche Leuss über die Polizeiaufsicht und Tätigkeit der Fürsorgevereine übt, stimme ich vollkommen bei. Entschieden aber muss ich mich seinen Ausführungen über die schädlichen Einflüsse der Einzelhaft entgegenstellen.

Ich habe, durch seine Schilderungen angeregt, eingehende Besprechungen mit Zellenhäftlingen gepflogen, um mich nicht allein auf meine langjährigen Erfahrungen zu stützen. Das Urteil der Meisten lautet zu Gunsten der Einzelhaft, über deren Wert die Statistik glänzende Daten liefert. Nicht bestreiten will ich jedoch, dass nicht alle Sträflinge zur Anhaltung in Einzelhaft geeignet sind. Man muss eben auch da individualisieren.

Was Leuss über die Charaktereigenschaften der Sträflinge schreibt, das krankt vollends an einseitiger Beurteilung, da er in der Schreiberstube nur 7 ausgewählte Mitgenossen beobachtet hatte,

---

1) Geradezu entwürdigend und einer geordneten Strafrechtspflege hohnsprechend ist es, wenn Sträflinge ohne Begleitung von Aufsehern zu Handlangerarbeiten ausserhalb des Gefängnisses verwendet und sich selbst überlassen werden. Hiedurch wird, wie ich dies in meinem Buche „Das Gefängniswesen in Oesterreich" klargelegt habe, die Freiheitsstrafe ihres gesetzlichen Charakters entkleidet, das Ansehen der Strafgesetze untergraben, das Rechtsgefühl der Bevölkerung verwirrt und die Rechtssicherheit gefährdet.

2) Ich muss hervorheben, dass von allen wegen Verbrechen und Vergehen Abgestraften 99 Prozent den unbemittelten Volksschichten angehören und dass es der Armut versagt ist, in ihren Kreisen für entsprechende Erziehung und Gesittung der Kinder zu sorgen.

welche sozusagen der Elite der Inhaftierten angehörten. Die bei denselben vorgefundene Weichheit des Gemütes, die anschmiegende Dankbarkeit als die auffallendsten Eigenschaften der Zuchthäusler, welche alle das Leiden angeblich besser[1]) und liebenswürdiger gemacht hat, bezeichnen zu wollen, ist ebenso gewagt, wie die Behauptung, dass „sie liebenswürdiger und besser waren als sonst Menschen im Durchschnitt!"

Weit eher stimme ich seiner Forderung bei, dass zur Behandlung der Wiederaufnahms- und Gnadengesuche Sondergerichte eingesetzt werden sollen, wenn seine Ansicht richtig ist, dass die Justiz ihr Renommee durch möglichst starres Festhalten an einmal gefällten rechtskräftigen Urteilen zu bewahren sucht. Ich schliesse mich da der Ansicht des Landgerichtsrates Baron Klingspor an, welcher in seiner in der Neuen Freien Presse am 22. Dezember 1903 veröffentlichten Besprechung des Buches von Leuss anempfiehlt, mit der Entscheidung über die Frage, ob neue Momente vorliegen, welche eine andere Auffassung des Falles zulassen, **nicht jene Personen** zu betrauen, welche unter dem Banne ihrer früheren Rechtsanschauung stehen.

Bemerkenswert ist auch das, was Leuss über die wichtige Stellung eines Zuchthausdirektors spricht. Zum grossen Teile sind diese Posten mit Offizieren besetzt, die er als noble, wohlwollende und energische Charaktere bezeichnet, dagegen die Versorgung eines früheren Diplomaten, der sein Geld in Paris verspielt hatte, durch Ernennung zum Direktor von Celle, sowie dessen Gebahrung schärfstens kritisiert. — Unter allen Verhältnissen ist die richtige Auswahl eines tüchtigen, nach allen Richtungen geeigneten Gefängnisdirektors schwer.

Am unsympathischsten, ja geradezu abstossend muten seine kritischen Besprechungen über die den Sträflingen zuteil werdende ärztliche Behandlung an, doch auch da scheint er zu generalisieren, weshalb ich eine im „Hannoverschen Courier" vom 24. Oktober 1903 publizierte Aeusserung des Pastors Haase in Celle, welchem Leuss sein Buch gewidmet hat, hier wiedergebe. Diese lautet: „Mir tut es leid, wenn Herr Leuss in dem Zuchthause zu Celle nicht mehr von Humanität gesehen, als er in seinem Buche hievon erwähnt. Der Wirklichkeit entspricht dieses Bild mit seinen tiefen Schlagschatten nicht ganz, es ist zu grell".

Da wie schon erwähnt, die Idee der „vergeltenden Gerechtigkeit" von Leuss am schärfsten bekämpft wird, teile ich hier anstatt jeder weiteren Bemerkung das Urteil Professors von Liszt mit, welches derselbe in seiner Kritik über die von Leuss verfochtenen Ansichten in der „Woche" (Heft 43/3) veröffentlicht hat:

„Auch wir verwerfen die „Vergeltung" als Aufgabe der Strafrechtspflege, weil wir den Menschen die Fähigkeit absprechen, Herz und Nieren des Verbrechers zu prüfen und die Gleichung zwischen Schuld und Sühne zu finden; wir verwerfen sie als eine Versündigung gegen den Grundgedanken des Christentums, wie gegen die erste Forderung der Nächstenliebe und der Menschlichkeit."

„Von den Anhängern der vergeltenden Gerechtigkeit aber wird der Verfasser keinen einzigen überzeugen. Und das ist entscheidend, denn sie herrschen auch heute noch auf den Lehrstühlen wie auf der Richterbank, in den Ministerien wie in den Volksvertretungen.

---

1) Das wären ja grosse Erfolge!

Ueberzeugen kann man nur den, der seine Ansicht auf Gründe stützt; wer von Postulaten ausgeht und bei Schlagworten endet, steht ausserhalb der wissenschaftlichen Diskussion".

„Der buchhändlerische Erfolg ist dem Buche sicher, praktischen Erfolg aber wird es nicht haben, wenigstens nicht in absehbarer Zeit. Wer die strafrechtliche Reformbewegung der letzten 25 Jahre kennt, dem fällt es schwer, an die Zukunft des deutschen Rechts zu glauben. Woher sollte uns auch im Reich oder gar in Preussen der Staatsmann kommen mit dem scharfen Blick, der die durch die Ueberlieferung geheiligten Vorurteile durchdringt, wie die Herbstsonne den Nebel; mit dem Mut, der der frömmelnden Heuchelei, diesem schlimmsten Feinde der Wahrheit und der Liebe, die Theaterlarve vom Gesicht zu reissen wagt, mit dem sicheren Selbstvertrauen, das nötig wäre, um die deutsche Bureaukratie aus dem Winterschlaf zu rütteln und zu schöpferischer Arbeit zu begeistern?"

„Das Buch wird viel gelesen und noch mehr besprochen werden. Aber unsere Strafrechtspflege wird den alten Gang weiter gehen. Sie wird fortfahren, das Verbrechen zu sühnen, indem sie vernichtet, was an gesellschaftlicher Brauchbarkeit noch in dem Verurteilten lebt, um den an Geist und Körper Gebrochenen dann wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Sie wird fortfahren, Rückfällige in den Strafanstalten auf Staatskosten heranzuzüchten. Und sie wird alle Gewissensregungen und alle Klugheitserwägungen ersticken durch die Anrufung der Göttin, in deren Namen zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der Menschheit begangen worden sind: „der vergeltenden Gerechtigkeit".

Beruhigend und erhebend zugleich wirkt diesen Worten gegenüber die hochbedeutsame Ansprache, welche Se. Excellenz der Ministerpräsident Dr. v. Körber in seiner Eigenschaft als Leiter des Justizministeriums gelegentlich der am 24. Dezember 1903 stattgefundenen Enthüllung eines Bildes Sr. Majestät des Kaisers im Wiener Schwurgerichtssaale an die Beamten des Landesgerichtes hielt.

Er sagte u. a.: „Wenn Sie in diesem Saale zu Gerichte sitzen, so blicken Sie zu dem Bilde auf und Sie werden an eine Eigenschaft gemahnt werden, die den Richter zieren muss, gleichviel ob er dem Staatsdienste angehört oder Geschworener ist, an die Gewissenhaftigkeit. Nichts ist verwerflicher, als die Oberflächlichkeit eines Richters. Sie stehen immer vor einer schweren Erwägung: Sie haben zu prüfen, ob Sie nicht durch Milde gegenüber den Unglücklichen — denn jeder, der hier fällt, ist ein Unglücklicher — der menschlichen Gesellschaft einen besseren Dienst erweisen, als durch die starre Anwendung des Gesetzes. In der Stunde der Entscheidung, meine Herren, blicken Sie zu diesem Bildnisse auf und urteilen Sie im Namen Sr. Majestät des Kaisers nach seinem Sinn und seinem Herzen!"

Anton Marcovich,
Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz.

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesamte Strafrechtsliteratur, Stuttgart, Verlag von F. Enke, bietet auch in den neueren, hier noch nicht besprochenen Bänden eine solche Fülle anregender Aufsätze, dass die Verfolgung dieser Zeitschrift nur immer wieder allen, die auf dem Laufenden bleiben und sich weiter bilden wollen, empfohlen werden kann.

Aus dem Band 61/63 wird unseren Leserkreis besonders interessieren: Von Abhandlungen: Einige Worte über die Grenze der Strafmündigkeit von Ref. Schröter. — Zur Rechtssprechung in Fürsorgeerziehungsangelegenheiten von Löwenbach. — Die Statistik der bed. Verurteilung in Belgien und Frankreich von Dr. Hoegel. — Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen von Dr. Ortloff. — Bemerkungen über die Ergebnisse der österr. Strafrechtspflege von Prof. Zucker. — Zur Frage der bedingten Verurteilung von Dr. Ginsberg. Ferner sind beachtenswert die „vermischten Nachrichten" über die bedingte Verurteilung in Massachusetts, Tessin, Italien, Newyork, Frankreich und England.

Nachdem der bisherige Herausgeber Dr. Stenglein leider zu früh für die Wissenschaft und Alle, die ihm im Leben näher getreten waren, gestorben ist, wird die Zeitschrift vom 64. Bande an von den Professoren Dr. Oetker in Würzburg und Dr. Finger in Halle herausgegeben werden. Neben Abhandlungen und Literaturberichten über die bisher bereits behandelten Gebiete werden regelmässige Besprechungen wichtiger Entscheidungen des Reichsgerichts und Reichsmilitärgerichts veröffentlicht werden.

v. E.

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand von Dr. Hs. Th. Soergel in München, Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipzig.

Von vorstehender, den Lesern der Blätter für Gefängniskunde wiederholt empfohlener Zeitschrift liegt der VII. Jahrgang nun vollendet vor. Ein Rückblick auf die 24 Nummern zeigt die Fülle des Inhalts und bestätigt von Neuem, wie geeignet die Zeitschrift ist, ihre Leser in allen Fragen des Rechtslebens auf dem Laufenden zu halten. Von den vielen speziell die Strafanstaltsbeamten interessierenden Artikeln und Besprechungen seien beispielsweise nur folgende genannt:

Der russische Strafprozess. — Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. — Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Militärstrafverfahren. — Das russische Gerichtsverfassungsgesetz in seinen Wandlungen im Laufe der letzten 10 Jahre. — Zur Charakteristik der Schwurgerichte. — Eine Lücke in der Strafprozessordnung. — Zur Reform des Strafprozesses. — Zur Reform des Schwurgerichts. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. — Die Behandlung der Gefangenen. — Das Justizwesen in Kiautschou. — Psychologisch-forensische Vereinigung. — Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart. — Internationale kriminalistische Vereinigung. — Der deutsche Juristentag 1904 in Innsbruck. — Zu Strafaufschub und -Rückfall. — Staatliche Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses. — Zur Frage der jugendlichen Verbrecher. — Neues Strafgesetzbuch in Russland. — Die Behandlung Verwahrloster. — Zur Einheit der Strafrechtspflege. — Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Geisteskranken. — Der sog. Super-Arrest im strafprozessrechtlichen Verfahren. — Ersatz der Untersuchungshaft durch Meldepflicht. — Zur Reform der Schwurgerichte. — Wann endigt die vorläufige Unterbringung zur Fürsorge-Erziehung.

Strafrechtspflege, insbesondere Gefängniswesen in Ceylon, betitelt sich ein Aufsatz von Dr. jur. et. phil. E. Rosenfeld,

Gerichtsassesor, im zweiten Band, 3. Heft. N. F. der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Prof. v. Liszt. Guttentag, Berlin. Der unseren Lesern ja genugsam bekannte Verfasser schildert in der ihm eigenen klaren und erschöpfenden Art die Strafrechtspflege in Ceylon so trefflich, dass man in der kurzen Zeit, die das Lesen des Aufsatzes erfordert, über die Gesetzbücher, die Gerichtsverfassung, das Strafensystem und die Anwendung der Strafmittel auf das Genaueste unterrichtet ist. Besonders interessant und anregend sind die Ausführungen über die Behandlung der Rückfälligen, Jugendlichen und das in den Gefängnissen eingeführte Klassensystem. Man kann für diese kurze und doch so lichtvolle und völlig orientierende Arbeit dem Verfasser nur dankbar sein. *v. E.*

Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen von Dr. O. Hintrager, Amtsrichter, Tübingen. J. C. Mohr (Paul Siebeck) 1900. Obgleich dieses der Redaktion erst lange nach seinem Erscheinen zugegangene Buch, wohl schon den meisten Lesern bekannt sein dürfte, wollen wir nicht verfehlen auf dasselbe hier aufmerksam zu machen. Es gelangen über die Gefangenenbehandlung in Amerika soviel unglaubliche und unkontrollierbare Nachrichten zu uns auf den Kontinent, dass es höchst erfreulich ist, eine zuverlässige Darstellung der dortigen Verhältnisse zu besitzen. Diese gibt nun der Verfasser mit grosser Sachkenntnis und Ausführlichkeit. Abgesehen von der ungemein anregenden „allgemeinen Einführung“ sind die Abhandlungen über die Handhabung und Erfolge der unbestimmten Verurteilung und des bedingten Strafaufschubes, wenn sie auch heute nicht mehr in so hohem Grade akut sind, interessant, und der Abschnitt über Gefängniseinrichtungen bietet zu vielem Nachdenken und Vergleichen Anlass, so dass jeder Praktiker dieselben gelesen haben sollte. *v. E.*

Aus dem Zuchthause. Verbrecher und Strafrechtspflege Von Hans Leuss. Berlin CW. Joh. Räde. 1903.

Mit dem Worte: „Ein schlechtes Buch“ habe ich die eben genannte Schrift bei Seite gelegt. Ehe ich dieses Urteil hier begründe, muss ich zuerst meine Berechtigung zu einer solchen Kritik nachweisen. Ich stehe jetzt nahezu 40 Jahre im Gefängnisdienst. Ich habe während dieser langen Zeit in einer Strafanstalt mit gemischter Haft gewirkt, kann also über die Wirkung der gemeinsamen wie der Zellenhaft urteilen. In meinem Wirkungskreise befinden sich Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, Männer und Weiber, ich weiss also, welchen Einfluss kurze und lange Einsperrung auf beide Geschlechter ausübt. Meiner Tätigkeit untersteht ferner ein Arbeitshaus mit Männern und Frauen, sowie ein Zellengefängnis für Untersuchungsgefangene und kurzzeitige Gefängnissträflinge. Ich habe aber nicht nur diese Anstalten kennen gelernt, sondern viele Strafanstalten in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Frankreich und Italien besucht, ja sogar noch die Galeeren in Toulon und in Civita vecchia (zu päpstlicher Zeit) gesehen. Die wichtigsten Schriften, die über Gefängniswesen

erschienen sind, habe ich gelesen, auch die Akten der mir anvertrauten Gefangenen studiert und ausgezogen. Die Qualität, in solchen Fragen mitsprechen zu dürfen, wird mir also niemand absprechen können.

Nun gehe ich dazu über zu berichten, was den Herrn Hans Leuss veranlasst hat, ein Buch über Zuchthäuser, Verbrecher und Strafrechtspflege zu verfassen. Derselbe gehörte früher zu der Gefolgschaft Stöckers, hat sich aber mit der Zeit, wie so manche Andere, nach links „entwickelt". Er wurde Redakteur der Zeitung „Volk"; ob er aber hierzu qualifiziert war, möchte ich nach der mir hier vorliegenden Leistung stark bezweifeln. Als Antisemit wurde er hierauf in den deutschen Reichstag gewählt. Von den Lebensgewohnheiten des Herrn Volksvertreters erfahren wir aus seiner Feder soviel, dass er der Konkubine eines Freundes, einer prostituierten Kellnerin, vorlas und bei der Arbeit half. (!) Aus dieser Laufbahn wurde er durch eigene Schuld mit rauher Hand plötzlich herausgerissen. Er warf seine Augen auf das Weib eines Andern, er wurde ein Ehebrecher, er leugnete das Verhältnis lange keck ab und als ihm deswegen vor Gericht der Eid zugeschoben wurde, lehnte er denselben nicht ab, sondern schwur einen dicken Meineid, während seine Mitschuldige, vom Gewissen gequält, bei der späteren Verhandlung ihre Schuld laut „herausschrie". Er erhielt dafür eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und wegen eines Versuches, seine Geliebte durch einen Brief heimlich zu einer ungesetzlichen Handlung zu verleiten, eine Zusatzstrafe von 4 Monaten. Er bekam damit Gelegenheit, die Wahrheit des Dichterwortes zu erkennen:

„Das eben ist der Fluch der bösen Tat,
Dass sie fortzeugend Böses muss gebären".

Seine Strafe verbüsste er im Zuchthause zu Celle; mit welchem Erfolge, darüber belehrt uns das obengenannte Buch. Nach demselben zu schliessen ist er ein nicht übermässig begabter, überspannter, dabei reizbarer und sehr empfindlicher Mensch, empfindlich allerdings nur für vermeintliches oder wirkliches Unrecht, das er erleidet, nicht für solches, das er andern zufügt. Seine Tat bereut er nicht im geringsten, weder den Ehebruch noch den Meineid. Interessant wäre es allerdings zu erfahren, wie er urteilen würde, wenn ein Anderer ihm die Frau verführt hätte. Nach alldem scheint der Anhänger Stöcker's zugleich ein Anhänger der „freien Liebe" zu sein. In Bezug auf den Meineid hält er dafür, er müsste ja ein Schurke sein, wenn er denselben nicht geleistet hätte. Mit solchen Gefühlen und Anschauungen tritt er nun seine Strafe an.

Von den in eine Strafanstalt frisch Eingelieferten bilden nach meiner Erfahrung diejenigen eine sehr geringwertige und hoffnungslose Sorte, die mit einem grossen Grimm gegen den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, den Gerichtspräsidenten, die Zeugen, eventuell auch gegen die Geschworenen anrücken, obschon ihre Schuld unwiderleglich bewiesen ist. Der Untersuchungsrichter wurde vielleicht ob des vielen Lügens und Leugnens ungeduldig oder grob, der Staatsanwalt erschien in seiner Anklage vielleicht einseitig oder allzu scharf, dieser oder jener Zeuge hat in nebensächlichen Dingen ungenau oder falsch ausgesagt, das Urteil des Gerichtshofes ist härter ausgefallen, als der Angeklagte erwartete, was diesen nun empört und aufbringt. Er fühlt sich ungerecht behandelt, er verliert den Glauben an die Gerechtigkeit der Gerichte, er verwünscht dieselben, er klagt zuletzt den Staat an. Seine Feindschaft richtet sich nun gegen das

ganze Staatswesen dem er angehört, speziell aber gegen die, welche seine Strafe herbeigeführt haben oder vollziehen müssen. Er kommt sich bald wie ein Märtyrer vor, seine Tat erscheint ihm in immer milderem Lichte, die Nebensachen seines Prozesses werden zur Hauptsache, er gewinnt die Ueberzeugung, dass ihm vom Staate grosses Unrecht widerfahren ist. Er lässt das Verfahren wiederholt aufnehmen, natürlich vergeblich, und wenn er, oft als Feind der menschlichen Gesellschaft, das Haus verlässt, hat er sich so lange und gründlich beleckt, dass er, wenigstens in seinen Augen, sauber und rein von jeder Schuld, ja vielleicht sogar mit einem gewissen Heiligenschein, in die Freiheit hinauszieht. Derartige Sträflinge bereiten den Gefängnisbeamten viele Arbeit und grossen Aerger, während die Strafe alles andere denn einen bessernden Einfluss ausgeübt hat. Diejenigen Sträflinge dagegen werden die wackersten und tüchtigsten Menschen, die bei ihrem Eintritte dem Hausgeistlichen offen und tapfer bekennen: „Dass ich im Zuchthaus bin, ist allein meine Schuld".

Zu diesen gehört Herr Hans Leuss keineswegs. Er bringt im Gegenteil nichts mit in seine Zelle als Anklagen gegen andere. Er hat die Achtung vor den Gerichten und Richtern eingebüsst, er ist voll Grimm gegen die Zeugen, er spricht verächtlich vom Gerichtspräsidenten, er bricht den Stab über das ganze gerichtliche Verfahren. Die Eide taugen nichts, die Zeugenaussagen sind nichts wert, auf diese Weise kann überhaupt die Wahrheit nicht an den Tag gebracht und ein gerechter Spruch nicht gefällt werden. Er vergisst dabei ganz, einen anderen, besseren Weg zur Feststellung der Wahrheit zu zeigen. Er erhält schon in der Untersuchungshaft diejenige Lektüre, die seiner Stimmung zusagt und ihm zum richtigen Standpunkte verhilft. Er liest russische Romane, diese Sumpfblüten, die auf dem Boden des sittlichen Marasmus gedeihen, welche Verbrechen und Verbrechertum in rührendem und verklärendem Lichte darstellen; er liest die Schriften des unklaren Schwärmers Tolstoi, der von der wahren Bedeutung des Christentums keine Ahnung hat; er liest natürlich auch den unvermeidlichen Nietzsche, den er ein moralisches Genie, einen Mann von höchstem sittlichem Enthusiasmus nennt. Unter solcher geistiger Führung gelangt man leicht „jenseits von Gut und Böse" und hat nicht weit zum Uebermenschen, zumal ja selbst ein Cesare Borgia, der kein erhabener sondern ein verruchter Verbrecher war, nach Nietzsche ein Uebermensch erster Güte gewesen sein soll. Herr Hans Leuss beginnt zu sinnen und zu spinnen über Moral, Sittlichkeit, Gesetz, Wahrheit Willensfreiheit, wodurch seine Entwickelung nach links immer kräftiger gefördert wird. Da alle Menschen lügen, da es nach seiner Ansicht selbst Jesus einmal mit der Wahrheit nicht genau nahm, warum sollte Herr Hans Leuss allein gehalten sein, die Wahrheit zu sagen? Im Anfang hat er sich erleichtert gefühlt, weil er nach dem Urteil nicht mehr so hartnäckig zu lügen brauchte, später spricht er von seinem „Recht zur Lüge" und dass ihm sein „Gewissen" die Lüge diktiert habe. Er hat nichts zu bereuen, der Ehebruch ist für ihn kein Unrecht, der Meineid wird zur Heldentat. Sehr gut gefällt ihm das Wort Rousseaus, der „erhabene Verbrecher" sei der richtige Held der Tragödie. Vielleicht greift ein Sudermann oder Maeterlinck auch einmal den „Fall Leuss" auf, und zeigt in einem Theaterstück, wie Herr Hans Leuss inmitten der verderbten staatlichen Einrichtungen und verrotteten gesellschaftlichen Verhältnisse als sittlicher Held dasteht.

In solcher sittlichen Verfassung betritt der Verfasser unseres Buches das Zuchthaus Celle. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Eindruck die Strafe auf ihn macht und wie er sich innerlich weiter entwickelt. Die Zellen sind eng, kalt, schlecht zu lüften, die kräftige Nahrung kann er nicht verdauen, die Arbeit wirkt gesundheitsschädlich. Von allen Beamten findet nur Einer Gnade vor seinen Augen, das ist der Hausgeistliche, dem er auch sein Opus widmet. Ob er ihm damit einen Gefallen oder eine Ehre erwiesen hat, erscheint mir fraglich. Er sagt von ihm, dass „hinter ihm" lagen Dogmen und Satzungen". Derselbe äusserte einmal gelegentlich, „dass er es sei, der aus der Gesellschaft von Leuss Gewinn ziehe". Bei der Beschreibung eines Gottesdienstes bricht er in folgenden Lobeshymnus aus: „Welch' eine Gemeinde, und welch' ein Mann! Menschen, die ihr, wie ich, den „Pfaffen" nicht leiden könnt, hier hättet ihr lernen können, dass das „Pfäffische" am Pfaffen sein „Menschliches" ist, wo sich das Niedrigmenschliche eben in diesem Metier ausprägen muss — eine Parallele der juristischen, vor allem der strafrichterlichen, der schulmeisterlichen und so vieler Pfaffheiten, die man milde beurteilen muss, wie das Gewühl des Mittelmässigen überhaupt — dies eigentliche Feld für den verzeihenden Humor". Wenn, nebenbei gesagt, dieser nette Satz kein Blödsinn ist, dann gibt es keinen mehr in der ganzen Welt. Was der Mann Stöckers von der Religion hält, darüber lässt er uns nicht im Unklaren. Er sagt es offen heraus, dass er „auf das Gefühl der Reue kein Gewicht legt, sondern der Meinung ist, dass es besser sei, die vergangenen Dinge in Ruhe zu lassen (!) und sich um die Tat und noch mehr um das Wesen von heute zu kümmern, die gelten". Er brüstet sich, „dass er den Saul von Tarsus nicht leiden kann". Ist das nicht zum Lachen? Hans Leuss und Saul von Tarsus! Ist das nicht, als wenn eine Mücke wider einen Leuchtturm fliegt, um ihn einzurennen? Er ist durch das Leben dahin aufgeklärt worden, „dass die Religiösität keinen sittlichen Massstab ausmacht". Der Mann, der die „Liebe" so sehr rühmt, spricht von „pietistischer Demenz" und gerät in Bezug auf orthodoxe Geistliche in folgenden Wutausbruch: „Wie ich sie kenne, wie ich sie hasse (!), um so mehr hasse, als sie nicht wissen, was sie tun (!) und unbelehrbar in einem Aberglauben tapetenhafter „Büsserei" stecken und das Unglück der Unglücklichsten benützen, um diesen Elenden das allergrösste Elend ewiger Ungesundheit, die Seuche der Selbsttäuschung und die Pest der Heuchelei einzuimpfen! Und wahrhaftig, die guten Leute meinen in der Tat, und werden immer meinen, dass sie den „Gefallenen" aufrichten, den „Gefallenen" der vielleicht immer noch besser auf den Füssen stand, als die kastrierten Charaktere, die sich zu seinen Helfern aufwerfen".

Je tiefer die Strafanstaltsbeamten in der Achtung des Herrn Hans Leuss sinken, um so höher steigen in derselben die Sträflinge. Man darf behaupten, dass er geradezu für sie schwärmt. Er sitzt bei ein par Schullehrern, die Unzucht mit Kindern getrieben haben, bei einem Kerl, der wegen Notzucht und Mordversuchs zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt ist und selbst am Strafort mit anderen Gefangenen Unzucht treibt und rühmt von dieser seiner Gesellschaft: „Sie waren liebenswürdiger und besser, als sonst Menschen im Durchschnitt". Ein Verbrecher, der wegen öfteren Raubes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt ist, der noch bei einem Ausbruchsversuche einen Aufseher ermorden wollte, bewegt ihn zu folgender Betrachtung: Solche Naturen werden nur deshalb furchtbar, weil ihre Energie

keinen geeigneten nützlichen Gegenstand findet (!). Die Dunkelheit ihrer Umstände (!) hindert sie, sich ein grosses Ziel zu stecken, Tyrannen, Eroberer, Conquistadoren zu werden, Aemter und Aufgaben zu suchen, in denen, wie die Geschichte lehrt, Leute ihres Schlages zum höchsten Ruhme geschritten sind. Eine Organisation der Gesellschaft, die den natürlichen Anlagen Luft schafft (!), würde den Raubgesellen an die Spitze einer Armee geführt und die Tatkraft, die just an Ketten und Blöcken geschmiedet ist und sich daran zerreibt, würde die Annalen der Welt mit ihrem Ruhm gefüllt haben". Jeder Zusatz von meiner Seite ist hier überflüssig. Hans Leuss kommt allmählich zur Einsicht, dass die Zuchthäusler die Opfer der „Gesellschaft" sind. Aber nicht Alle. Er spricht auch die nach meiner Erfahrung leichtfertige und unbegründete Ansicht aus, dass in den Zuchthäusern zahlreiche Opfer von Rechtsirrtümern und falschen Zeugnissen sind". Dass es einem Manne von der Natur und dem Charakter des Herrn Hans Leuss in einer Zelle nicht wohl wird, finde ich sehr begreiflich, während nach meiner Erfahrung alle gebildeten Sträflinge, die in unserer Strafanstalt untergebracht waren, Männer wie Frauen, die Zelle als Wohltat begrüssten, auch langjährige Isolierung ohne irgend welchen Nachteil überstanden und sehr dankbar waren, wenn man sie in ihrer Zelle bleiben und nicht die Schrecken der gemeinschaftlichen Haft durchkosten liess.

Der Verfasser unseres Buches verfährt nun mit seinem Urteil über unser Gefängniswesen folgendermassen: Er kennt nur ein Zuchthaus, das zu Celle, das nach seiner Schilderung manche mangelhafte Einrichtungen hat. Nun urteilt er: Alle Zuchthäuser taugen nichts. Er kennt nur die Zellen in jenem Zuchthause, die viel zu wünschen übrig lassen sollen. Also sind alle Zellen nichts wert. Er verträgt nach seiner besonderen Natur die Isolierung schwer, also ist die Isolierhaft zu verwerfen. Sein Magen verdaut die Kost nicht, folglich taugt alle Gefängniskost nichts. Er kennt einen oder zwei Inspektoren, die ihm nicht sympatisch — so sind sie alle. Der Hausarzt, der durch Simulanten schon oft angelogen worden war, verfährt einmal unrichtig und hart — so sind sie alle. Die Strafanstalten taugen nichts, die Gefängnisbeamten taugen nichts, die Gerichte und das gerichtliche Verfahren taugen auch nichts, der ganze Strafvollzug ist bankrott. Herr Hans Leuss hat noch eine Anzahl von Büchern gelesen, in denen die steigende Zahl der Verbrechen, namentlich aber der rückfälligen Verbrecher aufgezählt ist, wodurch er in seinem Urteile bestärkt wird.

Wenn man nun fragt, was der Staat denn eigentlich mit der stets wachsenden Zahl der Gesetzesübertreter anfangen soll, so erwartet der Leser unseres Buches nichts anderes, als dass Herr Hans Leuss für die Anfänger in dieser Laufbahn eine Nationalbelohnung, für die Meister im Verbrechen aber eine Art von Prytaneum empfiehlt, wo dieselben ihre Tage in Ehren beschliessen, da sie sich um das Vaterland verdient gemacht haben. Man wird überrascht, ja verblüfft, dass schliesslich etwas ganz anderes als letzte Hilfe verlangt wird, nämlich die Deportation, wie sie just der Oberlandesgerichtsrat Wagner in Zweibrücken den Deutschen in wärmster Weise predigt. Die Gründe, warum sich der Verfasser unseres Buches für diese Massregel entscheidet, sucht man vergeblich, es mag wohl die Verlegenheit sein. — So werden in unserer Zeit Bücher gemacht, so werden öffentliche Urteile gefällt über eine der schwierigsten Fragen, welche je

die Menschen beschäftigt hat. Damit dem Buche die nötige Würze nicht fehlt, wird selbstverständlich die ausführliche Beschreibung beigefügt, wie in einem preussischen Zuchthause ein Sträfling geprügelt wird. Dabei überläuft den Philister eine Gänsehaut und er kann nun auf der Bierbank über die Herzlosigkeit der modernen Kerkermeister losziehen. Das Buch erregt Aufsehen, es wird besprochen, es wird gelobt, namentlich von denen, die an unserm Staate und unserer Gesellschaftsordnung aus gewissen Gründen kein gutes Haar mehr lassen — obschon es ein schlechtes, vollständig wertloses Machwerk ist.

Es beginnt in unsern Tagen ein Sturmlauf gegen den jetzigen Strafvollzug, der in dieser Weise ungerechtfertigt ist. In bekannten, vielgelesenen Zeitschriften donnert man los gegen die Gefängnisse und das Gefängniswesen und die Gefängnisbeamten, und lässt an Allen keinen guten Faden mehr. Je weniger einer von der Sache versteht, um so lauter schreit er in die Welt hinaus, dass in unserm Gefängniswesen alles faul, dass der Strafvollzug bankrott, dass alles Geld für diese Zwecke hinausgeworfen sei und dass man andere, bessere Wege suchen und einschlagen müsse.

Ich sehe unsere deutschen Strafanstaltsbeamten seit 40 Jahren an der Arbeit. Sie haben eine Zeitschrift gegründet die „Blätter für Gefängniskunde“ wie sie an Gründlichkeit und Gediegenheit in diesem Fache kein anderes Land besitzt. Darin werden alle einschlägigen Fragen mit grösster Sachkunde besprochen und beleuchtet und man gewahrt mit Freuden, wie viele wissenschaftlich tüchtige, eifrige Männer sich in diesem Berufe befinden. Ich habe unsere Gefängnisbeamten seit vielen Jahren in den meisten ihrer Vereinsversammlungen beobachtet und bekenne mit Freuden, dass diese ernsten, eingehenden, eifrigen und nützlichen Beratungen mich jedesmal mit Bewunderung erfüllt haben. Es gibt auch in unserm Berufe, wie überall, einzelne Beamten, die für ihr Amt nicht passen, zumal da alle Aemter in den Strafanstalten schwierige sind, vor allem das eines Direktors. Aber im ganzen muss ich sagen, dass ich eine sehr grosse Anzahl ehrenwerter, pflichtgetreuer, ernster und eifriger Männer kennen gelernt habe, denen ihr Beruf am Herzen lag, die ihr Amt gewissenhaft versahen und demselben gewachsen waren. Diese Männer wissen aber wohl am besten, wie es um unsern Strafvollzug steht, welche Mängel er hat, welche Reformen am Platze sind. Sie haben ihre Ansicht dem Staate stets frei und tapfer herausgesagt und können nichts dafür, wenn man ihre Stimme oft überhört hat, wenn ihre Gutachten aus verschiedenen Gründen — vor allem Geldmangel — noch bis heute nicht vollständig durchgedrungen sind. Dass wir noch nicht lauter Zellengefängnisse haben, dass die Isolierhaft namentlich in den kleinen Gefängnissen noch nicht ganz durchgeführt ist, dass das Zwangserziehungsgesetz, womit man in England so grossartige Erfolge erzielt hat, nicht früher eingeführt wurde, daran sind wahrlich die Strafanstaltsbeamten nicht schuld. Erst wenn einmal das ganze moderne Erziehungs- und Isoliersystem durchgeführt ist und eine gewisse Zeit bestanden hat, kann man bestimmt von einem Erfolg oder Misserfolg sprechen. Auch für die Frage der Deportation wie für alle andern Ratschläge verschliessen sich die Strafanstaltsbeamten durchaus nicht; sie wissen aber recht gut, welche Erfolge damit in anderen Ländern erzielt wurden, welche ungeheure Kosten eine derartige Umwandlung des Strafvollzuges erfordern würde, ohne dass ein befriedigender

Erfolg garantiert werden könnte und dass man über einen solchen Vorschlag erst nach eingehender Untersuchung und gründlicher Prüfung einen entscheidenden Entschluss fassen kann. Ich halte es für eine Schmach, dass man jetzt einen ganzen Stand, der seinen schweren Beruf mit Ehren versieht, in so wegwerfender Weise angreift und die Entrüstung über diese Tatsache hat mir die Feder in die Hand gedrückt. Ich halte es vor meinem Scheiden aus dem Amte, das ich mit Liebe und Freude versehen habe, für meine Pflicht, hier zu bezeugen, dass auf keinem Gebiete unseres Staatswesens intensiver und einsichtiger gearbeitet wird, als wie im Strafvollzug! *Dixi et animam salvavi meam!*

Kaiserslautern, im März 1904.

Otto Fleischmann, prot. Hausgeistlicher.

Leuss. **Aus dem Zuchthause.**

Unter dem Titel: „Kulturprobleme der Gegenwart" gibt Leo Berg in Rädes Verlag in Berlin ein Sammelwerk heraus, dessen siebenter Band das in der Ueberschrift genannte Buch bildet. Ich wurde auf dieses fast unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Ende 1903 aufmerksam, las es alsbald, legte es enttäuscht und unbefriedigt aus der Hand und ward darum desto überraschter, als ich nicht nur innerhalb meiner Behörde, sondern auch aus den Reihen dem Strafvollzuge Fernstehender in lebhaftester Weise nach dem Inhalte und meiner Ansicht darüber gefragt wurde und eine Menge von Besprechungen zu Gesichte bekam, deren eine — von v. Liszt — an dieser Stelle gewürdigt werden soll. Seitdem sind erst wenige Monate in das Land gegangen, die kurze Zeitspanne genügte indessen, um das Interesse abzuebben, ja sogar ersterben zu lassen. Ich sah das voraus, da es unmöglich ist, die Schrift anders denn als Eintagserscheinung zu bewerten. So nennt sie eine Kritik Stellings[1]) und selbst ihr Lobredner v. Liszt erkennt an, dass sie keine Spuren hinterlassen werde. Dem entspricht denn auch die Meinung der übrigen mir bekannt gewordenen Beurteilungen, sowie derjenigen meiner Mitbeamten und sonstiger Einsichtiger, denen ich das Buch zum Lesen gegeben oder in den Hauptzügen vorgetragen habe. Und dabei hatte ich mich auf die Lektüre gefreut und mit heisser Lernbegier gestürzt, weil ich mir reiche Ausbeute an Erfahrungen, Gesichtspunkten und Vorschlägen versprach. Ist der Verfasser doch ein auf der Universität gebildeter und zu akademischer Würde emporgestiegener Mann, der sich über eine Strafe von $3^1/_3$ Jahren härtester Gefangenschaft — der des Zuchthauses — Gedanken zu machen hatte und gemacht hat, also andere Beobachtungen und Eindrücke sammeln konnte, als sie etwa durch Lindau von seinen zwei[2]), oder durch Böttcher[3]) von drei Wochen Gefängnis, durch Trojan[4]) von zweimonatlicher Festungshaft oder durch Most[5]) von mehrjähriger Gefängnisstrafe geschildert

[1]) Hannoverscher Kurier v. 1904.
[2]) Vergnügungsreisen letzter Aufsatz, vorher in der Gegenwart, nachher in der (Leipziger) Illustrierten Zeitung.
[3]) Wegen Pressvergehen
[4]) Zwei Monate Festungshaft.
[5]) Die Bastille am Plötzensee.

worden sind. Um so seltsamer, ja nahezu unerklärlich das klägliche Ergebnis und Erträgnis. Oder doch nicht unerklärlich Denn der Verfasser, der betont, sachlich zu sein, da er in „beiden Lagern stehe“ (S 165), schwingt sich nicht über die Zinne der Partei hinaus, um auf höherer Warte Fuss zu fassen, und muss sich daher gefallen lassen, dass der seinen Gegnern zugeschleuderte Vorwurf des Haftens an der Aussenseite (Vorw. S. VIII) auf ihn zurückprallt. Ueber so vieles im Strafrechte, Strafverfahren und Strafvollzuge er sich entgegen dem enger gewählten Titel des Buches derart vernichtend ausspricht, dass er sich Mephistos Wort zu eigen gemacht zu haben scheint: „Dass alles, was besteht, wert ist, dass es zugrunde geht, so wenige Bausteine trägt er auch nur zur Ausbesserung, geschweige zur Neuaufführung herbei. Es ist eben Besserwissen nicht schwer, Bessermachen aber sehr. Woher nun die auf den ersten Blick unbegreiflich erscheinende, wie angedeutet, bei näherem Zusehen aber verständliche Unfruchtbarkeit? Seinem politischen Leben entsprechend, hat Leuss in der Auffassung von Verbrechen und Verbrechern Umschwünge durchgemacht. Je tiefer die Umwälzung und je heisser das Blut, wie bei Leuss, um so leichter der Fall in Extreme. Aus dem Saulus, der für schmale Kost, Prügel und Richtbeil eingenommen war (S. 7 bis 8), ward ein Paulus, der sich des Redens von Vagabunden, Hallunken und Einbrechern als einer Bierbankschwätzerei schämte (S. 9), weil er einer der Ihren geworden war, mit ihnen ass und schlief. Als Erleuchtung kam über ihn die Ueberzeugung, dass das Verbrechen eine Folge sozialer Zustände sei (Vorw. S. IX).

In der Ausführung dieses Lehrsatzes gehen ihm v. Liszt und seine Schule nicht weit genug und doch liegt hier einer der Grundfehler des Buches. Es ist nicht am Orte, mit der soziologisehen Richtung, die unbestreitbare und kaum bestrittene Verdienste hat und deswegen Beachtung und Berücksichtigung verdient, sich auseinanderzusetzen, soviel aber muss gesagt werden, dass sie weder die alleinige, noch die ganze Wahrheit bringt. Auf den Fall des Verfassers angewandt, stellt sich die Sache so, dass Leuss in einer Eheirrung geständigermassen einen Meineid geleistet hat und ferner wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide seiner Mitschuldigen verurteilt worden ist. Ich frage nun, welche sozialen Zustände sollen das Verbrechen des Leuss gezeitigt haben? Etwa die, dass unsere Gesetzgebung so hausbacken und altfränkisch ist, von „unverstandenen“ Frauen und ihrem Rechte, „sich auszuleben“, oder gar von freier Liebe im allgemeinen nach dem Muster von Bebels Buche „Die Frau“ nichts wissen zu wollen und aus solcher Rückständigkeit heraus den Ehebruch als strafbar festzunageln, statt ihn in dichterischer Verklärung zu schauen oder zum mindesten als gediegenen Spass anzusehen, dessen Kosten der betrogene Teil zu tragen hat, weil er zu vertrauensselig oder nicht gewitzigt genug war, auf seine Weise sich schadlos zu halten? Oder ist es antisozial oder nur eine Forderung augenblicklicher Anschauungen, Gewöhnungen und Zustände, die Heiligkeit des Eides hochzuhalten und seine Verletzung strafrechtlich zu ahnden, selbst wenn sie zu Gunsten Mitschuldiger geschieht? Gerade der Fall Leuss scheint mir am wenigsten bestimmt, für v. Liszt und seine Anhänger Stimmung zu machen, weil er in seiner Eigenart ganz und gar nicht geeignet ist, der von der hergebrachten grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Rechtes und der Strafe das Wort zu reden.

Das zweite ist, dass Leuss von den Genossen des Zuchthauses nur einen geringen und nicht den schlechtesten Bruchteil kennen gelernt hat. Was er an oder in ihnen wirklich oder vermeintlich Gutes fand, übertrug er wahllos auf die Gesamtheit. Ich bin der Letzte, der, trotz eines Materials, das mindestens in Deutschland nicht seines Gleichen hat, sich anmasst, ein abschliessendes Urteil über alle Feinheiten, die in der Seele des Verbrechers schlummern oder ihr Wesen haben, abgeben zu wollen, und räume gern ein, dass wir Gefängnisbeamte öfter einseitig und eingenommen sind, behaupte das aber ven Leuss in weit höherem Grade, schon weil er eine Gefängniskunde, -lehre- und -wissenschaft nicht anerkennt, (S 97, 206), zugegeben also, dass es dem Direktor auch bei universitärer Bildung, samt seinen mindestens zum Teile auf der Hochschule gebildeten Mitarbeitern trotz allen Bestrebens häufig nicht gelingt, in die feinsten Verzweigungen, Regungen und Beweggründe der Verbrecherseele einzudringen, so fragt sich doch, ob Leuss das in vollem Umfange erreicht hat? Ich verneine es, denn unser Wissen ist Stückwerk und unsere Erfahrung muss sich täglich Berichtigungen unterziehen, die wir im Dienste Stehenden uns zu Nutze zu machen vermögen, während der von Leuss gesammelte Stoff in sich abgeschlossen ist. Den Beamten gegenüber geben sich die Gefangenen oft anders, als sie sind, ist Leuss aber dessen so unbedingt sicher, dass sie das nicht auch vor einander tun, sondern jede Hülle abwerfen, selbst den letzten Schleier von ihrem Innern ziehen, und hat Leuss das für die eigene Person getan? Ich wage, wie leicht begreiflich, die Antwort nicht, glaube aber nicht recht daran. Täuschen sich die Gefängnisbeamten nicht selten, so sind noch öfter sie die Getäuschten. Niemand kennt völlig das Geheimnis der menschlichen Seele als eines der grössten der Schöpfung, das nicht einmal dem Einzelnen selbst immer in allen Tiefen bekannt ist, und Leuss vermisst sich, weil er einige seiner Meinung nach vom Gesetze mehr oder weniger mit Unrecht zu Verbrechern Gestempelte als in seinen Augen tüchtige und brave Menschen erkannt hat, den Stab über Gesellschaft, Staat, Recht und Gerechtigkeit zu brechen? Hätte er sich in weiterem Kreise umgesehen, ich bin überzeugt, dass er sich mehr als geschehen, bedacht und gehütet hätte, den Verbrecher fast als Idealmenschen hinzustellen. Wer kümmert sich denn — nebenbei bemerkt — im gewöhnlichen Leben so angelegentlich um die Psyche seines Mitmenschen, wie es im Gefängnisse geschieht, und ist es nicht fast ein Hohn auf die Vernunft, dass jemand erst Verbrecher geworden sein muss, um davon in Wesen und Charakter beobachtet zu werden?

Der Verbrecher ist und bleibt Mensch, aber eben Verbrecher. Ob und inwieweit, hängt freilich von der Gesetzgebung und dadurch mittelbar von der Kulturentwickelung ab, in der sich gleichwohl ein allgemeines Gesetz widerspiegelt, nämlich dies, dass der Einzelne sich zu fügen hat, wenn es eine Ordnung auf Erden geben soll. Sittliche und Rechtsbegriffe schreiten trotz gelegentlicher Störungen, Irrungen und Wirrungen fort. Mag daher eine spätere Zeit denken, wie sie wolle, ich vertraue, dass sie weder die Ehe, auch nicht in der Form der Einehe, aufgeben, noch deren Verletzung und was damit zusammenhängt, als Kinderkram erachten wird. Ich erwähne das, damit Leuss nicht eine Waffe gegen mich schmiede, indem er behauptet, sein Verhalten würde von nachfolgenden Zeiten als gerechtfertigt, zum mindesten als straffrei, erklärt werden und insofern behalte er mit seiner Grundauffassung Recht. Wäre dem aber sogar so, dann trüge

er nur die Folge davon, dass er sich ausserhalb der Anschauungen seines Zeitalters zu stellen versuchte. Genies mag es vergönnt sein, diese Anschauungen zu durchbrechen oder über den Haufen zu werfen, der gemeine Sterbliche — und mehr ist Leuss nicht — gehört aber nicht zu jenen Grossen und scheitern letztere, so ist ihr Los das jedes anderen in gleicher Lage. Darin kann eine Tragik liegen, aber wer soll berufen sein, das Genie als solches herauszufinden und über die Niederungen des Erdendaseins hinwegzuheben? Das vermeintliche Genie selbst? Im übrigen haben sich die grössten Menschen der Geschichte, Christus und Sokrates, bereitwillig unter das Gesetz gestellt. Wohin soll es führen, wenn jeder über das, was als Gesetz gilt, seine eigene Meinung hat und nur solange folgsam ist, als es ihm passt? Das erfrage man vielleicht bei Bebel, der über die Disziplin im Heere so Erbauliches zum besten zu geben weiss. Wer sich ausserhalb des Gesetzes stellen will, tue es, beklage sich aber nicht über die Folgen. Dabei kann es selbstredend keinen Unterschied machen, ob das Gesetz verkehrt ist oder nur dafür gehalten wird, wie denn auch dem Uebertreter des Gesetzes seine Meinung, dass er gerechtfertigt und das Gesetz töricht sei, unbenommen bleibt.

Ich bezeichnete den negativen Erfolg des Buches als unerklärlich, im Grunde genommen aber wohl erklärlich. Denn, abgesehen von der einseitigen Betonung des Verbrechens als sozialer Erscheinung, verfällt Leuss, wie gesagt, in den Fehler des Verallgemeinerns, und zwar solcher Art, dass er im Verbrecher eine Art Helden- oder gar Uebermenschentumes erblickt. Ich wette, dass ihm vor der, ich möchte fast sagen, Gottähnlichkeit dieser Leute bange geworden wäre, wenn ich ihm nur eins der vielen Dutzende verbrecherischer Pracht- und Musterexemplare aus allen europäischen und aussereuropäischen, altwie neuweltlichen Ländern, über die ich zu verfügen habe, zu seelenanalytischen Studien zu stellen gehabt hätte.

Dem tritt nun dreierlei Besonderes hinzu, das in meinen Augen noch schwerer wiegt. Es ist, als sei die Luft der Strafhäuser mit Ansteckungskeimen geschwängert, die weniger als den Leib, Fühlen und Empfinden, Anschauung und Auffassung, Denken und Charakter, Brauch und Sitte befallen. Man möchte von einem geistigen Kontagium sprechen. Niemand durchlebt mindestens eine längere Haft ohne solche Gefahr seines Selbst, eine Gefahr, der nach meiner Beobachtung merkwürdigerweise gerade Gebildete besonders rasch und gründlich erliegen, wohl weil das Bollwerk ihrer Bildung schon vorher morsch und brüchig gewesen ist. Der Verbrecher in seiner Allgemeinheit ist Egoist, baut sich seine eigene Welt auf und verlangt, dass andere seinen Standpunkt erfassen und teilen, während es ihm fernliegt, jene verstehen zu wollen. Insoweit sondert er sich von der Menschheit ab. Strafanstalt und Gefängnis sind ein eigenes Gebilde, wo, weniger als äussere, besondere innere, ungeschriebene und nicht von der Obrigkeit gegebene Gesetze gelten, verborgene Kräfte walten und selbst dem gewiegten und ergrauten Beamten immer neue Rätsel sich aufdrängen. Eine so alltägliche und abgegriffene Münze diese Tatsache für den Kundigen ist, so verdient sie gerade um der vorliegenden Veranlassung willen Hervorhebung, weil sie das viele Schiefe, Miss- und Unverstandene und Irrtümliche in dem Buche verständlicher macht. Leuss ist dem Streben nach Wahrheit zum Trotze ein geistig Gefangener geworden und geblieben, weil die Verhältnisse stärker waren als er, er sich nicht die Freiheit überlegener Einsicht

zu wahren vermochte, sondern mit seinen Schicksalsgenossen eins wurde, verwuchs und sich verschmolzen fühlte, in denen wie in sich selbst ein Opfer mehr oder weniger verkehrter Gesetzgebung und Rechtspflege zu sehen er sich gewöhnt hatte. So ward er zum Opfer seiner Umgebung und verfiel nach der Tat dem Milieu, wie andere vor derselben.

Ein weiterer Punkt, aus dem ich die Unfruchtbarkeit des Werkes herleite, ist eine zwar bestrittene, aber offenbar unüberwundene Verbitterung. Mag sein, dass dies und das an Leuss gefehlt worden, wenn auch schwerlich soviel, als er denkt, er hätte der Beruhigung und Abklärung zu Liebe, statt fünf Jahre mit seiner Veröffentlichung zu warten, das horazische *nonum prematur in annum* beherzigen sollen.

Endlich ein drittes. Leuss ist gewaudter und beredter Stilist, den — vielleicht ihm selbst unbewusst — der Schwung der Feder gar leicht aus den Bahnen der Nüchternheit reisst, so dass er sich am eigenen Worte berauscht. Möglich auch, dass er etwas nach berühmten Mustern gearbeitet hat.

Ob ich zu viel sage, sei nach folgenden Lesefrüchten beurteilt.

„Die Gegenwart überlässt sich sonst — mit Ausnahme der Schule von Liszt's — in ihrem Urteile mit Vorliebe barbarischen Instinkten, rohen und perversen Regungen, die mit den abscheulichsten Erscheinungen in der Verbrecherwelt eng verwandt sind." (Vorwort S. IX.)

— Wenn man damit die Schilderung der an sich edlen Verbrechernaturen bei Leuss vergleicht, sollte man meinen, solche Erscheinungen gebe es garnicht. —

„Wägt man auf der einen Seite die Straftaten der Verbrecher gegen die Gesellschaft, auf der anderen die Barbarei dieser gegen jene wirklich mit rechter Wage, so sinkt die Schale der pharisäischen Welt sehr tief." (Das. S. X.)

„Die Faktoren der Justiz kommen mir noch abstossender vor als die dämonische Bestialität des Lustmörders." (S. 20.)

— Nicht zu denken, aber gedruckt! —

„Es grassiert wieder eine blutrünstige Barbarei." (S. 23.)

„Die Strafrechtspflege war zu aller Zeit die Zufluchtsstätte der rohesten Irrtümer." (S. 41.)

„Die meisten Verurteilten in unseren Strafanstalten können dem Hinweise auf ihr Unrecht das Unrecht entgegensetzen, das ihnen angetan wird." (S. 47.)

„Darum hat kein Strafanstaltsbeamter eine grosse Meinung von den Rechtssprüchen der Gerichte. Er empfängt die Opfer zur Vergleichung und — der Teppich hat kein Muster! Es ist alles Laune, Zufall." (S 49.)

— Bescheidentlich sei eingeschaltet, dass die hamburgischen Gefängnisbeamten unter meiner Führung eine ausnehmende Achtung vor Richtersprüchen haben. —

„Das Licht in diesem Hause, von einer einzigen Persönlichkeit ausgehend, war im beständigen Kampfe und Kontraste mit Finsternissen, die keine Nacht so schwarz gebiert und denen des Abgrunds dickster Dampf nicht gleichkommt." (S. 83.)

„Bei den meisten Mordtaten steht man vor einem Rätsel." (S. 87.)

Leuss meint von den „Gefallenen", dass sie vielleicht immer noch besser auf den Füssen stünden, als die kastrierten Charaktere, die sich zu ihren Helfern aufwerfen. (S. 91.)

— Diese Wendung ist zu geschmackvoll, als dass sie nicht tiefer gehängt zu werden verdient. —

„Wir waren besser und liebenswürdiger als sonst Menschen im Durchschnitte." (S. 113.)

„Von einigen politischen Bauern wird das Anschmieden Schwerbestrafter und andere Rohheiten in unwissender Gemeinheit verlangt." (S. 118.)

Es ist mir unklar, was Politik und Erwerbsstand mit solcher Forderung zu tun haben. Ich schwärme zwar nicht für Anschmieden, aber für andere einschneidende Massnahmen und werde dafür vielleicht zum Erz- oder Oberbauern ernannt werden. —

„Die grosse Masse der Gefangenen ist gutmütiger als der Durchschnitt der Menschen." (S. 122.)

„Ich rate ..... alle diejenigen Schriftsteller und Urteiler, die in irgend einer Form uns einreden wollen, die Kriminellen wählten sich das Verbrechen als Gewerbe aus Vorliebe — diese törichten Leute nicht einmal anzuhören, weil sie nur Schwätzer sind von Dingen, von denen sie nicht mehr wissen als ein Idiot von der Grammatik." (S. 125.)

— Ich bilde mir ein, ein klein wenig von Grammatik zu verstehen, und rede doch so. Folge im Zusammenhalte mit dem kurz zuvor Bemerkten: erzbäuerischer Idiot oder idiotischer Oberbauer. —

„Kein Mensch ist so dankbar wie ein Gefangener." (S. 128.)

„Wirkliche Teilnahme findet nirgends eine entfernt so dankbare Unterkunft wie bei Gefangenen." (Das.)

„Lustmörder mag man für Tiere halten — mit Recht — aber alle Todesurteile gegen sie sind Justizirrtümer." (S. 132.)

— Warum, wenn es nicht Geisteskranke sind? Gemeinschädliche Tiere tut man ab. —

„Ich muss einen erheblichen Teil der Verurteilungen in Deutschland für Irrtümer halten." (S. 133.)

„Alle Mörder dieses Landes, die ein Lustrum gebiert, wiegen zusammen an Furchtbarkeit, an Plan und Ueberlegung nicht das wirklich überlegte, geplante Quälen auf, das in der Strafprozedur des Todesurteils, der Begnadigung und der lebenslänglichen Einsperrung, der Pein der letzten Spannung und Enttäuschung gegen einen einzigen Mörder auszuüben als „Recht" gilt." (S. 153).

— Mit Verlaub: Ich bezeichne diese ungeheuerliche Verstiegenheit als platten Aberwitz. Weiss der Verfasser, welche Qualen manchmal der Mörder seinem Opfer bereitet und wie gütig die so geschmähte Justiz verfährt, wenn sie den dem Tode Verfallenen erst einige Stunden vor dem Sterben von seinem Lose in Kenntnis setzt? —

„Wie gnädig sind eure Opfer gegen euch (Ankläger und Richter und Zertreter), wie zaghaft! Sonst wäre des Mordens und der Rache der Verzweifelten kein Ende!" (S. 165.)

„Die Geheimnisse der Akten sind bei den Gefangenen nicht schlechter aufgehoben als bei Beamten." (S. 175.)

— Nehme man dann doch gleich die Beamten aus den Gefangenen! —

„Die Strafjustiz beruht auf nichts als Irrtümern." (S. 187.)

„An dieser Welt begehen Gesellschaft und Staat um die Wette die schwersten und furchtbarsten Sünden." (S. 202.)

Ich habe diese Zusammenstellung nur an einigen Stellen durch Zwischenbemerkungen unterbrochen, weil sie so meine Behauptungen,

insbesondere die, dass Leuss seine Vergangenheit hinter sich geworfen und vom Korpsgeiste des Zuchthauses einen nur zu reichlichen Teil abbekommen hat, durch sich selbst und damit auf das Schlagendste erweist. Wer in der Art, wie er auf den Markt des Lebens hinaustritt, muss zu herbster Kritik stillhalten.

Gleich ausschweifend sind die Lobeserhebungen, deren ausser Gefangenen, namentlich einzelner, nur der Geistliche sich erfreut, (S. V) dessen geistige Energie in einem Maasse in Anspruch genommen werde, wie vielleicht keines anderen Menschen auf dieser Erde. (S. 93.) Der Verhimmelte hat seinen Anbeter in einem öffentlichen Absagebriefe[1]) höflich, aber unzweideutig abgeschüttelt.

Ich sagte schon, dass das Buch mehr enthält als der Titel erraten lässt. Es bietet insbesondere in einer Einschaltung unter der Ueberschrift „über Moral" einen Ausflug in das Sittliche, richtiger das Unsittliche, nämlich die Lüge, und soll das Verbrechen des Meineides unter höheren Gesichtspunkten, den Falschschwörer womöglich als Märtyrer erscheinen lassen. Den diesbezüglichen, auch auf die Bibel gestützten Auffassungen halte ich das der heiligen Schrift entnommene Wort entgegen, dass durch die Lüge alle Sünde in die Welt gekommen ist. Bekanntlich gilt der Teufel als Vater der Lüge. So kämpfen wir mit gleicher Waffe. Es handelt sich ja aber gar nicht um die Lüge an sich und im Allgemeinen, deren Bewertung natürlich von Kulturzuständen abhängig ist, sondern um die gerichtliche, in feierliche Formen gekleidete. Ich lasse dahingestellt, ob es richtig ist, der eidlichen Wahrheitsversicherung ein religiöses Gewand umzuhängen, sehe aber vor der Hand keine andere Möglichkeit. Bei Offizieren und sonstigen anständigen Menschen genügt das Ehrenwort. Wie aber bei anderen? Sofort erhöbe sich das Geschrei über Klassenjustiz Wie dem auch sei, so handelt es sich nicht um Form, sondern Wesen der Sache und Leuss hätte zweifellos auch auf Ehrenwort gelogen. Es stand ihm offen, die Antwort auf die Frage nach den Beziehungen zu seiner Mitschuldigen zu verweigern. Mag sein, dass diese Verweigerung als Zugeständnis ausgelegt worden wäre, nötig war das nicht, im Uebrigen konnte er sich verbergen, noch einfacher aber wäre es gewesen, die Frau hätte sich, wenn Grund vorlag, scheiden lassen, andernfalls ihre Pflicht als getreues Weib getan. Bequemer, aber nicht schöner ist es freilich, den lästigen Ehemann hinter das Licht zu führen, sich weiter von ihm unterhalten zu lassen und seinen Namen nicht abzulegen. Hat Leuss allein aus Rücksicht auf die Frau gehandelt, so förderte er doch mittelbar ein selbstisches Interesse, indem er sich vor einer Anklage wegen Ehebruchs sicher stellte.

Dem ungefähr gleichen Vorstellungskreise gehören die Fälle des Mörders, der den Vater erschoss, weil er die Mutter quälte (S. 129) und des Sittlichkeitsverbrechers an, der die Frage aufwarf: „Weiss man denn, was man tut?" (S. 104.)

Dies vorausgeschickt, lässt Leuss an verschiedenen Orten über das strafgerichtliche Verfahren sich aus. Von dem seinigen, um damit zu beginnen, gibt er so Unglaubliches zu lesen, dass er Trugbildern sich hingegeben haben oder in gröbste Missverständnisse verfallen sein muss oder öffentlich bestätigt oder berichtigt werden sollte.

---

[1]) Hannoverscher Kurier von 1903.

Leuss greift aber weiter aus und zerpflückt den Zeugenbeweis. Zugegeben, dass ihm viel Unvollkommenes anhaftet, so erhebt sich doch zunächst die Frage: hat Leuss Ursache, sich darüber zu beschweren, dass diese Unvollkommenheit, die übrigens doch wiederum nur ein Erbstück aller menschlichen Einrichtungen ist, ihm Schaden gebracht habe. Er selber verneint es. Wozu also die Abschweifung, die sich, von einem bestimmten Zeugen ausgehend, auf die bekannten Versuche v. Liszts stützt und die Unzuverlässigkeit des auf Zeugenaussagen gegründeten Beweismateriales darzutun sich bemüht? v. Liszts Unternehmen ist verdienstlich, hat aber nicht übermässig Neues gelehrt. Denn der gebildete Stand ist bei weitem nicht der beste Zeuge, weil ihm, selbst wenn er sich bemüht, gewisse Eindrücke festzuhalten, viel zu viel Anderes durch den Kopf geht und er aus Furcht, zuviel zu sagen, selbst in Dingen, die er auf das Bestimmteste weiss, lieber zaghaft sich ausdrückt. Jene Versuche kranken ausserdem an der Wurzel, denn es ist eine bekannte psychologische Erfahrung, dass, je mehr der Mensch angehalten wird, sich mit einer sinnlichen Wahrnehmung zu einem bestimmten Zwecke zu beschäftigen, und dieser Tätigkeit nachgeht, destomehr die frische Ursprünglichkeit ängstlicher Befangenheit das Feld räumt, weil sich von selbst — und je länger, je mehr und andere — Zweifel und Betrachtungen einmischen und des Gedankens Blässe überschleicht, was auf rein natürlichem Wege durch Auge oder Ohr von den Sinnen aufgenommen worden ist. Man fragt doch auch billig, was den Zeugenbeweis ersetzen soll. Also: Vorsicht, aber nicht Verwerfung.

Gegen Anzeichen (Inzichten) besteht noch lebhaftere Abneigung. Geständnisse sind oft genug nicht zu haben, Urkunden und Sachverständige pflegen die zweite Rolle zu spielen und Augenscheinseinnahme für sich allein beweist garnichts. Zu mehr ist hier nicht der Raum.

Im Zusammenhange mit seiner prozessrechtlichen Auseinandersetzung, aber in örtlicher Trennung, wie denn das Buch im ganzen mehr feuilletonistischen Charakter trägt und deshalb Aufbau und Gliederung nach logischen und systematischen Grundsätzen vermissen lässt, spricht Leuss von den vielen Verurteilten, die ihre Unschuld beteuern (S. 70), und beklagt, an wieder anderer Stelle und doch im vornehmlichen Hinblicke auf den Zeugenbeweis, die Gestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens (S. 146 ff). In Hamburg bezeichnen sich vier Fünftel der schweren und schwersten Verbrecher als unschuldig. Dass das Gericht sich so oft irren sollte, glaube, wer kann. Ja, manche, und zwar gerade unter den häufig Bestraften, wollen zwei-, dreimal und noch öfter zu Unrecht verurteilt sein. Dann gibt es solche, die bei jeder Neueinlieferung ihre Unschuld versichern und im Falle des Hinweises auf die gleiche Beteuerung bei vorangegangener Bestrafung nunmehr einräumen, damals mit Recht verurteilt zu sein, um desto hartnäckiger einen Irrtum des Gerichtes im augenblicklichen Falle zu unterstellen. Wer für 25 Diebstähle verantwortlich gemacht worden ist, behauptet, es seien nur zwei Dutzend gewesen, wer Tausende von Mark veruntreut hat, bestreitet dies bei ein paar Hundert, der Dieb will nur gehehlt oder unterschlagen und der Hehler ohne jedes Arg gehandelt haben. Ich halte im schärfsten Gegensatze zu Leuss dafür, dass das Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten des Verurteilten bei weitem zu leicht, zu Ungunsten übermässig schwer gemacht ist. Hier versuchen es

die meisten zu schweren Strafen Verurteilten mit Wiederaufnahmeanträgen. Ablehnung erzeugt Beschwerde, Verwerfung dieser Erneuerung des Antrages und so fort. Dazwischen oder am Ende werden ein oder mehrere Gnadengesuche und mindestens ein Antrag auf vorläufige Entlassung eingereicht. Leute, die sich hinterher lächelnden Mundes als schuldig bekannten, beantragten, ja erreichten zum Teile die Wiederaufnahme. Schwölle dieser Aufsatz nicht ohnehin über den üblichen Rahmen einer Besprechung an, ich könnte erquickliche Beispiele beibringen, deren eines, bei dem es sich um eine vieljährige Zuchthausstrafe wegen schweren Raubes handelte, wahrhaft herzerfreuendes Zeugnis für das verkannte Verbrechertum und gegen die blindwütende Justiz abzulegen geeignet gewesen wäre. Der Beweis gegen den einen Täter war recht stark und der andere übernahm gegen ein Geldversprechen alles auf sich. Die Abmachung wurde von mir sofort vermutet, blieb aber zunächst im Verborgenen. Darauf zweimaliger fruchtloser Wiederaufnahmeantrag mit nachfolgender, ebenso fruchtloser Beschwerde. Schliesslich gestand der angeblich Unschuldige der Hauptschuldige gewesen zu sein.

Und nun zu dem für den Gefängnisbeamten Wichtigsten, nämlich den Wahrnehmungen des Verfassers im Zuchthause und über das Zuchthaus.

Was er in Celle erlebte, hat keinen Anspruch auf allgemeine Geltung. Insofern ist der Titel des Buches zu weit gegriffen, denn man muss aus ihm schliessen, dass es überall so zugeht, dass es sich um Typisches handelt. Ich kenne die Verhältnisse in Celle nicht, kann mir aber nicht vorstellen, dass die Dinge sich so zugetragen haben, wie sie von Leuss geschildert werden, schon deswegen nicht, weil es neben dem früheren Direktor, dem Geistlichen und mehreren Gefangenen doch noch einiges Gute gegeben haben wird. Die Einzelheiten durch die angegriffene Seite klarzustellen, wäre um so erwünschter, als sie, wie das Verhalten des Arztes, geradezu undenkbar erscheinen.

Dass das Schweiggebot eine *dira necessitas*, weiss jeder Gefängnisbeamte, wenn aber 25 bis 30 Gefangene in einem Raume zusammen sind, vermag der Aufseher nicht zu hören, welche Gespräche harmlos, welche verbrecherisch sind. Im übrigen kommt es auf vernünftige Anwendung an, nämlich, dass, wie hier, nicht jedes Wort, sondern nur das längere oder fortgesetzte oder wiederholte oder trotz Ruhegebotes, Warnung oder vorheriger Bestrafung erfolgende Plaudern zur Anzeige gebracht wird.

Mit Leuss verwerfe ich die Masken, aber aus zum Teile anderen Gründen.

Ich erkenne des Weiteren an, dass die Predigt den Gefangenen — die zwangsweise hingeführt werden und vielfach seit der Einsegnung in keiner Kirche gewesen sind — nur das Beste bieten soll und das von keinem Geistlichen Sonntag für Sonntag geboten werden kann, weil die sonstigen Amtsgeschäfte nicht Zeit und Ruhe genug zur Sammlung lassen. Jeder der drei mir beigegebenen geistlichen Herren hat sonntäglich sogar zweimal zu predigen.

Die Bemerkungen über Fürsorgeerziehung sind so abgerissen, dass sich wenig dazu sagen lässt. Jedenfalls bin ich ihr ausgesprochener Anhänger, in der Ernährungsfrage aber Gegner der Zusatznahrungsmittel, weil die Arbeitsbelohnung anderen Zwecken als deren Anschaffung dienen soll und der Staat das für notwendig

Erachtete von selbst zu bieten hat. Wieweit in Letzterem zu gehen, ist schwer zu sagen. Vielleicht ist der Fettgehalt der Speisen gering, es wird aber viel durch die gleichmässige, nebenbei auch sitzende Lebensweise wettgemacht und im übrigen in Preussen wie in Hamburg an Verbesserung gearbeitet.

In Ansehung der Prügelstrafe bringt Leuss nichts Besseres bei, als bis zum Uebelwerden breitgetretene Wendungen der Entrüstung, die ihrer Abgestandenheit und Geschmacklosigkeit wegen nicht verdienen, auch nur eines Wortes der Widerlegung gewürdigt zu werden. Nur Eins: der sogenannte Prügelaufseher erhält bei mir für Wahrnehmung seines Amtes keinen besonderen halbfreien Tag.

Es folgt eine Besprechung der Stellung des Direktors. Wohl ist sie eine ziemlich unbeschränkte und uneingeengte, der Natur der Sache nach aber kann sie keine andere sein und der Vergleich mit derjenigen entsprechender militärischer Vorgesetzter scheitert schon daran, dass zahlreiche Vergehen Gefangener lediglich disziplinare sind, die, wären sie von ihnen als Soldaten begangen, stand- oder kriegsgerichtlich zu erledigen gewesen und meist mit mindestens mehreren Monaten Freiheitsstrafe geahndet worden wären. Freue man sich doch, dass es noch Posten gibt, auf denen der Mann etwas wert ist und zu beweisen hat, wer er ist und was er kann. Eine Strafanstalt gedeiht nur, wenn sie einheitliches Gepräge trägt und der in ihr herrschende Geist muss selbstredend der ihres Leiters sein. Vielherrschaft empfänden gerade die Gefangenen, die nicht recht wüssten, wie sich zu verhalten und an wen sich zu wenden, am schwersten. Taugt der Leiter nichts, dann fort mit ihm, und zwar je eher, je besser. Seine etwaige Unfähigkeit wird bald Schiffbruch leiden, und das früher, als sonst irgendwo. Rühmlicher Weise ist solches selten vorgekommen. Was bei einem Dualismus oder gar Pluralismus herauskommt, beweist Bruchsal zurzeit von Diez und Bauer. Uns Direktoren ist eine Verantwortung auf die Schultern gelegt, die oft genug zu erdrücken droht, die uns aber, weil die Leute nicht weniger mit ihrem Wohle als mit ihrem Wehe uns anvertraut sind, wären wir es nach menschlicher Kraft nicht so schon, gerecht zu sein zur ersten, heiligsten und gebieterischesten Pflicht macht. Leuss sei gewiss, dass wohl auf Seiten der Beamten, nicht aber unter den Gefangenen das Streben nach strengster Gerechtigkeit herrscht. Seine Annahme, dass es dem entlassenen Elenden nicht wohl in den Sinn kommen werde, sich zu beklagen (S. 121), ist ausserordentlich irrig. Für eine gewisse Presse sind solche Klagen ein gefundenes Fressen und hierorts beschweren sich die Gefangenen schon während der Haft in so ausgiebiger Weise, dass Leuss seine ungetrübte Freude hätte, z. B. selbst darüber, dass ein Brief verweigert worden ist, jemand nicht in Einzel- oder umgekehrt Gemeinschaftshaft oder zu anderer Arbeit versetzt worden ist. Meist ist es Zuchthausgarde oder hinter den Ohren noch nicht trockene Jugend. Der Ton pflegt in beiden Fällen gleich dreist zu sein.

Wer, wann und wie begnadigt werden soll oder kann, ist Sache des Souveräns. Zu häufige Ausübung des Rechtes schädigt das Ansehen der Gerichte. In Hamburg findet das Begnadigungsrecht reichliche Anwendung, sogar mehrmals zu Gunsten derselben Person. Ich erinnere mich, dass ein Mann zweimal begnadigt und ausserdem vorläufig entlassen worden ist. Im übrigen lehrt alte

Erfahrung, dass unter den Rückfälligen besonders viel Begnadigte sich befinden.[1])

Bezüglich der vorläufigen Entlassung ist der Verfasser in einem geschichtlichen Irrtum befangen, im übrigen stimme ich, aber aus anderen Gründen, dem zu: man würfe sie je eher, je lieber aus dem Strafgesetzbuche hinaus. Sie ist eine gesetzgeberische Jammergestalt, die eine — verdientermassen — ebenso fragwürdige als klägliche Rolle spielt, in Hamburg aber verhältnismässig öfter als in Preussen zu ihren vermeintlichen Segnungen berufen wird.

Es schliessen sich Auseinandersetzungen über den Arbeitsbetrieb an. Wird dies Gebiet berührt, so schaudert es Einen, denn es ist zum Erbarmen, was ich darüber bereits habe zusammenschreiben müssen. Und so jemand mit Engelszungen redete, die kundigen Thebaner in Volksvertretungen, Innungen, Verbänden, Gewerbe- und Handwerkerkammern, sonstigen Vereinigungen und Versammlungen und Presse bleiben fest, indem sie alles anders haben wollen, oder nichts oder Törichtes oder Unausführbares vorschlagen. Weiss Leuss ein Mittel, für Gefangene den ortsüblichen Tagelohn zu erzielen, so rücke er damit heraus und trete dadurch mit Oidipus in lauteren Wettbewerb. Kein Mensch stellt sich genügend die geradezu ungeheuren Schwierigkeiten vor, die dem Gefängnisbeamten in leitender Stellung gerade auf diesem Gebiete erwachsen, auf dem er vornehmlich sozial zu wirken berufen ist, sofern er einmal das fiskalische Interesse der Erzielung möglichst hoher Einnahmen verfolgen, zweitens die Gefangenen den sittlichen Wert der Arbeit lehren, drittens ihr Fortkommen durch tunlichst geeignete Beschäftigung fördern, viertens der freien Arbeit möglichst wenig Abtrag tun soll. Was alles dazu gehört, weiss Leuss nicht und die Aussenwelt noch weniger. In dem für Hamburg der Hauptsache nach allein in Betracht kommenden Zentralgefängnisse Fuhlsbüttel ist der als so schädigend verschrieene und darum so viel befehdete Unternehmerbetrieb seit 1879 von 82,29 Prozent auf 28,58 Prozent zurückgegangen.

Was über den Einfluss von Geisteskrankheit und Alkoholismus und über die Kriminalität der Frau angeführt wird, deckt sich mit hiesigen Beobachtungen und bietet im allgemeinen nichts Ueberraschendes.

Ob die Zuchthaussträflinge geduzt werden sollen, macht wenig aus und ist mir gleichgiltig, ihre, beziehentlich die Beschäftigung von Gefängnissträflingen als Schreiber aber ist vom Uebel, wie schon daraus hervorgeht, dass Leuss allerlei über Eintragungen in die Personalakten, selbst von Seiten des Direktors, erfahren und sogar gelesen hat. Die Schreiber sehen sich als mindestens halbe Beamte an, nehmen sich mancherlei heraus, geniessen diese und jene Begünstigung und werden vom Unterpersonal oft in gewisser Weise hofiert. Der anscheinend für Gefängnisse eine Naturnotwendigkeit bildende Klatsch unter Beamten und Insassen entsteht gar nicht selten in dieser oder jener Schreiberstube. Ist es denn nicht unziemlich, dass Gefangene in Verwaltungs- oder gar Personalakten von Beamten Einblick tun, wohl obenein in ihnen arbeiten, ja verbietet es sich nicht schon, auch nur die Akten Mitgefangener ihnen zugänglich zu machen, in denen sie den die innersten Familienangelegenheiten berührenden Briefwechsel finden? Aus der Not eine

[1]) So schon 1843 Ristelhuber die Straf- und Besserungsanstalten S. 125 und noch früher für Holland Julius Vorlesungen über Gefängniskunde S. XLVI.

Tugend machend, muss man unter Umständen Zuchthaussträflinge, selbst nach Vorbestrafung und sogar nach Vorverurteilungen zu Zuchthaus, als Schreiber verwenden. Wie gefährlich die so gewonnene Kenntnis von Personen und Verhältnissen werden kann, dafür gibt es Beispiele in hinreichender Zahl.

Wertvoller als das Uebrige ist der Abschnitt über die Einzelhaft. Hier schöpft Leuss aus Eigenstem, aber die Eindrücke, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen sind lediglich subjektive. Andere können sehr Verschiedenes erleben und haben es geschildert. Ich erinnere an die jetzt etwa ein halbes Jahrhundert alten Schriften von Schlatter und Haegele, die von der Einzelhaft des Rühmlichen nicht genug zu sagen wissen. Wie jedes Ding, so hat auch sie zwei Seiten und fanatische Verteidiger unter den Strafvollzugsbeamten sicherlich nicht mehr. Dass sie unselbständig macht, lässt sich nicht leugnen, sie schützt aber nach Möglichkeit vor den — regelmässig schlechten — Einflüssen der Genossen oder macht die, von denen sie ausgehen, tunlichst unschädlich. Mag sein, dass sie auf den und jenen peinigend wirkt, das ist aber an sich weder ihr Zweck noch das Ziel der Gefängnisbeamten. Dass die Einzelhaft auch körperlich mehr schädige, als die gemeinsame, nimmt mich Wunder, denn gar nicht selten wird bei mir der Wunsch nach Versetzung aus dieser in jene mit Gesundheitsrücksichten begründet. Gewährt doch auch die Zelle mehr Luftraum als der gemeinsame Saal, wie sie des ferneren nur die Ausdünstungen und Blähungen des Einzelnen aufnimmt. In § 22 des Strafgesetzbuches ist von der Einzelhaft nur als einem Gegenstücke der Gemeinschaftshaft die Rede. Sie wird zu einer gesetzlichen Haftart erklärt, die darum ohne weiteres zulässig ist und je nach Bewandtnis der Umstände verhängt werden kann oder nicht. Manche Strafgesetzbücher erwähnten sie nicht. Sie bestand aber überall und es sollte der tatsächliche Zustand zum rechtlichen erhoben werden. Nur von dieser Einzelhaft gilt die Beschränkung auf eine dreijährige Dauer, nicht von der aus disziplinaren Gründen verhängten. Die entgegengesetzte Darstellung von Leuss trifft daneben.

Es folgen einige Worte für die Deportation, durch die ich meine abwartende Stellung nicht erschüttert fühle.

Dass auf dem Gebiete des Fürsorgewesens noch viel zu tun, wissen wir alle, haben aber dafür das Bestreben, die Lücken auszufüllen. Immerhin frage ich mich: wer nimmt sich der unbestraften Brotlosen in gleicher Weise an und ist es denn, wie Leuss durchblicken lässt, ungerecht, wenn der sofort in Arbeit tretende Entlassene Bedingungen einzugehen hat, wohl auch niedriger bezahlt wird, während jener hungert?

Der Schlussabschnitt behandelt die Disziplin, beschäftigt sich aber nur mit Prügel und Lattenarrest. Für letzteren, der hier ohnehin nicht besteht, habe ich nichts übrig, um so entschiedener trete ich für jene, die übrigens nicht durch Bundesratsbeschluss auf tätlichen Widerstand beschränkt wird, ein, bin aber um der vorerwähnten Ursache wegen alles Eingehens überhoben.

Die Frage, ob es unter den Gefangenen viel oder wenig Simulanten gibt, wage ich nicht zu entscheiden, ich glaube etwas mehr, als hier und da ärztlicherseits angenommen wird, aber weit weniger, als der Schein lehren will und Einzelne behaupten!

In einem Anhange wird über die Statistik des Verbrechens, namentlich unter den Jugendlichen, gesprochen, in der Hauptsache

aber nur die Verletzung fremden Eigentums beleuchtet. Dem, was hier gebracht wird, lässt sich, abgesehen von Stilblüten in der Art der ausgezogenen, zustimmen.

Ich komme zum Schlusse. Die Person des Verfassers, sein redliches Mühen, das Aufsehen, das er mit dem Buche erregte, und die Art, in welcher ich zu der Besprechung aufgefordert wurde, haben mich weitläufiger werden lassen, als ich ahnte und wollte. Ich schuldete aber die Gründlichkeit, einerseits, damit klar sei, weshalb ich ein so absprechendes Urteil fälle, anderseits, weil in vernichtender Weise Staat und Gesellschaft, Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug durchgenommen worden, noch dazu in blendender, den Fernstehenden leicht betörender Form.

Erheblich anders urteilt, wie eingangs erwähnt, v. Liszt.[1]) Er bezeichnet, obwohl auch er eine Schwäche neben der Stärke des Buches anerkennt und zart andeutet, dass der Verfasser sich von der Seelengrösse seiner Schicksalsgenossen möge haben bezaubern lassen[2]), dies als ein *document humain* und eine flammende Anklageschrift. Sie ist es freilich, ob aber mit Recht? Das ist der springende Punkt. v. Liszt sagt: ja, ich und viele andere mit mir: nein. v. Liszt verlangt ernste Beachtung fast aller von Leuss in Betrachtung gezogener Punkte, allerdings ohne in das Einzelne zu gehen und ohne Begründung. Er lehnt in schroffster Weise den Vergeltungsgedanken ab, an dem ich bei aller Würdigung der soziologischen Bestrebungen festhalte. Es bleibt zu hoffen, dass trotz scharfen Widerstreites der Meinungen eine Einigung zustande kommt. Das kann aber nicht geschehen, wenn man die Gegner so verletzend und wegwerfend behandelt, als es v. Liszt tut, der, um nur Eins zu erwähnen, mit den Worten schliesst: dass im Namen der vergeltenden Gerechtigkeit zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der Menschheit begangen worden sind, und der die verführerische Ueberschrift wählt „Der Strafvollzug auf der Anklagebank", eine Ueberschrift, die obenein unrichtig ist, da, wie v. Liszt selbst alsbald erklärt, auch Strafrecht und Strafverfahren angeklagt werden. Mit jener Ueberschrift wird, rundheraus gesagt, eine Ungerechtigkeit begangen, die um so tiefer wirkt, als sie unter gefeiertem Namen einhergeht und in einem weitverbreiteten Blatte steht, das meist nur zu flüchtigem Lesen gekauft wird. Sie muss bei dem nur ausnahmsweise fachmännisch gebildeten Publikum verwirrend wirken, indess gerade Aufklärung bitter not tut.

Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat, Hamburg.

Aus der englischen Literatur.

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft vom Oktober 1902 gedenkt zunächst des Rücktritts ihres berühmten Sekretärs, des Herrn Tallak und einiger anderer Veränderungen in seinem Komitee und beklagt dann die Zunahme der Verbrechen in England und Schottland, ohne einen Grund für dieselbe angeben zu können, denn dass die seit 1898 den Gefangenen während ihrer Leibesübungen im Freien gestattete Unterhaltung daran schuld sei,

[1]) Die Woche 1903 S. 1900 ff.

[2]) Schlaikjer nennt ihn kurzweg befangen (Die Hilfe 1904).

glauben auch wir nicht. Die strengere Durchführung der **Absonderung der jüngeren und erstmalig verurteilten Gefangenen von den älteren und gewerbsmässigen Verbrechern** in den Strafgefängnissen, von der Howard-Gesellschaft und dem Herrn Tallak schon oft öffentlich besprochen, ist von den Kommissarien des Gefängniswesens dem Staatssekretär in einer Eingabe dringend empfohlen worden, für die jugendlichen Gefangenen wird zugleich eine noch mehr auf Besserung berechnete Behandlung gefordert. Die Bedingungen, unter denen eine Gefängnisverwaltung imstande ist, diesem Zweck zu dienen, sind in einem besonderen Kapitel zusammengestellt. Als erstes Erfordernis gilt dem Berichterstatter richtige Auswahl der Persönlichkeiten für die Aemter des Direktors, des Geistlichen und der Aufseher, als zweites: die Eröffnung guter sittlicher Beeinflussung durch Leute ausserhalb des Gefängnisses. In Bezug auf den ersten Punkt wird bedauert, dass die Stellen der Gefängnisleiter mit abgedankten Offizieren besetzt werden. Die Disziplin in der Armee, meint der Verfasser, obwohl sie ausgezeichnete sittliche Eigenschaften entwickelt, ist doch nicht darauf zugeschnitten, Männer zum Verkehr mit Individuen zu erziehen, aus denen sie mit rechter Liebe, was irgend noch gutes in ihnen ist, herauszubekommen suchen sollen. Ebenso, heisst es weiter, sind Geistliche nötig, die nicht nur die Funktionen ihres Amtes, wenn auch mit noch so viel Treue und Fleiss ausüben, sondern besondere Neigung gerade für die seelsorgerische Arbeit an den Gefangenen haben und mit der Gottesgabe gesegnet sind, die Herzen in persönlichem Verkehr zu erschliessen. Weil solche Leute und Gaben selten sind, soll man sie nicht blos in der Staatskirche, sondern auch unter den Nonkonformisten suchen. Was den zweiten Punkt anbelangt, so wünscht der Bericht erleichterten Zutritt zu den Gefangenen durch geeignete Mitglieder religiöser Genossenschaften — Damen für die weiblichen Gefangenen — um sittlich bildend auf sie einwirken zu können.

Auch die **Beschäftigung der Gefangenen, namentlich der Jugendlichen,** soll dem Besserungszweck entsprechend eingerichtet werden. Sie soll so viel als möglich die Erwerbsfähigkeit fördern, die „Hand bilden“ durch Mitteilung von Geschicklichkeit im Gebrauch der wichtigsten industriellen Werkzeuge, sie soll aber auch Schulunterricht und Selbstbelehrung aus guten Büchern umfassen und geistbildend wirken.

Der Bericht wendet sich dann der Arbeit zur Vorbeugung gegen das Verbrechen zu und weist auf die zuerst in Massachusetts in Amerika getroffene Einrichtung hin, nach welcher straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene statt ins Gefängnis der **Aufsicht von besonders hierzu ernannten Personen resp. Beamten überantwortet werden,** um nach einer festgesetzten Zeit guter Führung statt des Strafaufschubes Straferlass zu erhalten. In der englischen Gesetzgebung ist dies Prinzip durch das Gesetz über jugendliche Verbrecher vom Jahre 1901 bereits aufgenommen und die Gesellschaft zur Fürsorge für entlassene Gefangene in York Castle hat zwei Agenten für derartige Zwecke angestellt. Zu der vorbeugenden Arbeit gehört namentlich der Kampf gegen das unmässige Trinken. Der Bericht des die englischen Gefängnisse bereisenden Rev. Merrick klagt, dass Trunkfälligkeit auch nach der eigenen Aussage der Gefangenen die unmittelbare Veranlassung zu den meisten Straftaten liefert und dass noch kein Zeichen einer Abnahme derselben wahrzunehmen ist. Besonders beklagenswert ist

dies Laster unter den Frauen, die noch dazu sich in der Haft so schlecht benahmen, dass man hin und wieder sogar einige entlassen musste, weil nichts mit ihnen anzufangen war. Die Gesetzgebung hat sich der Sache in dem **Gesetz über Gewohnheitstrinker** vom Jahre 1898 und durch das Gesetz über Feilhalten alkoholischer Getränke von 1902 angenommen, und die Regierung hat 2 Besserungsanstalten für Trinker eingerichtet, denen die in den Gefängnissen Schwierigkeit bereitenden Trunksüchtigen zu strengerer Behandlung überwiesen werden. In dem Entwurf des Gesetzes von 1902 bestimmte ein Absatz, dass bei Trunkfälligkeit einer Ehefrau auf Trennung der Ehe erkannt werden könnte Diese Bestimmung warf die Frau auf die Strasse und erfüllte vielleicht in vielen Fällen den Wunsch eines Ehemanns, dessen Untreue oder Schlechtigkeit die Frau in ihr Laster getrieben hatte. Darum hat die Howard-Gesellschaft nach wiederholter Erwägung sich nachdrücklich und mit Erfolg für Beseitigung der Bestimmung verwendet.

Mit einem Ueberblick von Einwirkungen, Bemühungen, Erfolgen bei der Behandlung von Gefangenen in fremden Ländern, namentlich in Marokko, wo ein Vertreter der Gesellschaft unmittelbar mit dem Sultan verhandeln konnte, dann in Indien und in Australien schliesst der Bericht.

Christus, ein Lehrer für richtige Bestrafung, ist das Thema einer kleinen Schrift des Vertreters Amerikas in der Internationalen Gefängnisgesellschaft. Er schaut Christus an als den Spender des Lichtes für das Denken der Menschen, das in neuen Gedanken und Grundsätzen, in neuen Zielen und Zwecken sich, wenn auch sehr allmählich, eine segensreiche Bahn brach. Denn ziemlich zwei Jahrtausende hat es gedauert, meint der Verfasser, bis unser Gebiet, die Lehre der Strafmethode Christi' Gedanken aufgenommen hat. Christus verwarf vor allem das „Auge um Auge, Zahn um Zahn", das Prinzip der Wiedervergeltung und nie wurde bei ihm der sittliche Widerwille gegen das Vergehen zu einem Rachegefühl. Er war ein Heiland und wollte retten, nicht rächen; Retten und Rächen unterscheidet sich wie Leben und Tod und die Rettung des Verbrechers kommt nicht nur ihm selbst, sondern mittelbar auch der Sicherheit der Gesellschaft zu gute — ein Grundsatz moderner Anschauung in der Strafvollziehung. Christi Methode besteht 1. in der Heilung des verdorbenen Herzens, 2. in der Teilnahme für den Verbrecher, d. h. für seine wiederherzustellende Persönlichkeit, 3. ist er das Vorbild eines treuen Wächters zur Besserung des Straffälligen. Nach seiner Ansicht würde das Gefängnis das letzte Mittel gegen das Verbrechen sein, 4. lehrt er, wie beharrliche Verbrecher allmählich bis zum Ausschluss aus der Gesellschaft zu behandeln sind (Matth. 18), 5. weiss er uns den Sonnenschein und Regen auch dem Ungerechten als Gaben Gottes zu gönnen und so für das kostbare Gut der Gesundheit auch beim Verbrecher zu sorgen. Er weist ferner auf die Arbeit als unbedingte Pflicht, auf die belebende und gewinnende Kraft der Liebe. Aber er lehrt auch in den Worten „ärgert dich dein Auge, so reiss es aus" Ernst und Strenge gegen den Verbrecher. Ein Hinweis auf den Wert der Kinder vor dem Heiland und auf die Auffassung des Gesetzes, das nicht Buchstabe sein soll, beschliesst die geistreiche und lehrreiche Schrift.

J. Rauchstein.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Juli-August-Heft 1901.

Sitzungsbericht über: *Le travail dans les prisons.*

Nachdem der Referent die Bedeutung und Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ein Arbeitszwang in den Gefängnissen auszuüben sei, vom philosophischen Standpunkt, von dem des Verbrechers und dem des Anstaltsleiters als Mann der praktischen Erfahrung eingehend gewürdigt hat, nach Beleuchtung der Frage, ob die Arbeit in eigener Regie oder durch Unternehmer auszuführen sei, präzisiert M. Brunot in einem Schlussüberblick über die wenigen in der folgenden Diskussion strittig gewordenen Punkte seine Ansicht dahin, dass man zur Beurteilung der Frage sich klar werden müsse, ob die Gefängnisarbeit der freien Industrie Konkurrenz mache oder nicht und welche Bedeutung man dem Worte „Konkurrenz" beizulegen habe.

Nach seiner Ansicht ist darunter im handelstechnischen Sinne „*la lutte pour la vente ou l'écoulement des produits*" zu verstehen. Hiervon ausgehend könne man in Frankreich wenigstens von einer Konkurrenz nicht reden, denn es seien einmal die Preise für die Sträflingsarbeit durch Gesetz vom 15. IV. 1882 den Verhältnissen der freien Industrie angepasst (ob dies jetzt noch denselben entspräche, ist mir nach dem wirtschaftlichen Umschwunge der letzten Jahre zweifelhaft) und weiter sei die Nachfrage bezw. die Möglichkeit, die Sträflingsarbeiten unterzubringen, nicht gross.

Hiermit im Zusammenhang zu behandeln ist die Frage, welches der *type idéal du métier pénitentiaire* sei.

Nach dem belgischen System lernt der Gefangene ein ganz anderes, als das früher von ihm betriebene Handwerk, damit er in andere Verhältnisse komme und sich so leichter rehabilitieren könne.

Nach dem französischen (und auch in den meisten anderen Ländern geltenden) System wird der Sträfling möglichst in seinem Handwerk beschäftigt und vervollkommnet. Dies ist besser, weil der Entlassene als tüchtig gewordener Arbeiter besseres leiste als vorher, demnach mehr Arbeit haben und dadurch von schlechten Gedanken ferner gehalten werde. (Müssiggang ist aller Laster Anfang.)

Natürlich gelte das Prinzip nicht ohne Ausnahme; für Falschmünzer z. B. sei das belgische System das einzige.

Das Resultat des Vortrages wie der Diskussion lässt sich dahin zusammenfassen, dass für Frankreich der Regiebetrieb der Sträflingsarbeit empfohlen wurde; desgleichen, dass der Staat die Sträflings-Arbeiten und -Erzeugnisse in möglichst grossem Umfange für sich verwenden möge.

Bestimmte Arten von Arbeiten seien nicht anzuraten; vielmehr müsse möglichste Verschiedenheit derselben bestehen, da ja auch alle gleich geeignet seien, die Delinquenten wieder auf den rechten Weg zu führen.

Aus dem Bericht der ersten Abteilung der *Société générale des prisons*: ***sur les garanties de la liberté individuelle*** (f. die Notizen aus dem April-Heft) seien kurz die Fragen erwähnt, wie sie besprochen wurden.

1. Wer hat das Recht, wegen eines Verbrechens oder Vergehens den Täter — sei er auf frischer Tat ertappt oder nicht — zu verhaften?
2. Wer darf eine vorläufige Festnahme in Untersuchungshaft umwandeln?
3. Welche Mittel soll das Opfer einer ungesetzlichen Festnahme der Gefangensetzung gegen diese haben und wie ist die Verantwortlichkeitsfrage zu regeln?
4. Ist das Prinzip der *détention préventive* für alle Verbrechen und Vergehen anzuwenden?
5. Ist die Dauer eines Verhaftungsbefehles gesetzlich zu beschränken, unbeschadet dessen ihn im Notfall erneuern zu können?
6. In welcher Form hätte solche Erneuerung zu erfolgen?
7. Ist es angebracht, die in Frankreich geltenden Bestimmungen über die *liberté provisoire* einzuschränken?
8. Welche Massnahmen sind bezügl. der in *détention préventive* Befindlichen anzuwenden?

Aus der Beantwortung seien als uns am meisten interessierend die Antworten auf Frage 1, 2, 3 und 5 hervorgehoben:

Wird der Täter auf frischer Tat ertappt, so kann er von jedem Beamten der *police judiciaire* verhaftet werden; sonst ist Verhaftung nur statthaft auf Befehl des Untersuchungsrichters *(juge d'instruction)*. Steht fest, dass ein Delikt verübt ist, so kann auch jeder Privatmann denjenigen, den er mit Recht für den Täter halten kann, „*dans un lieu public*" festnehmen.

Untersuchungsrichter kann ein Richter erst nach 3jähriger Richter-Tätigkeit werden.

In allen den Fällen, wo eine Festnahme, Verhaftung oder Durchsuchung unter Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen oder Formen erfolgt ist, hat der Staat den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gültigkeitsdauer eines vom Untersuchungsrichter erlassenen Verhaftungsbefehles ist auf zunächst 1 Monat festzusetzen. Unter gewissen Kautelen kann er verlängert werden.

Entstehungsgeschichte und Besprechung des — von der internationalen strafrechtlichen Vereinigung auch in deutscher Uebersetzung herausgegebenen — **Vorentwurfes für ein Strafgesetzbuch für das Kaiserreich Japan.** Der Referent fasst sein Urteil dahin zusammen:

Si nous devions d'ailleurs porter sur le projet Japonais un jugement d'ensemble, nous dirions qu'il constitue surtout un oeuvre de valeur inégale.

Von kleineren Abhandlungen, Besprechungen und Notizen seien erwähnt:

Alkoholismus in Russland. Um dem in Russland weit verbreiteten Laster des Alkoholismus entgegen zu treten, ist ein neuer Weg eingeschlagen worden.

Von dem Gedanken ausgehend, dass eine erfolgreiche Bekämpfung dieser Pflege nur durch frühzeitige Warnung u. s. w. der Jugend schon möglich sei, hat die Adelsversammlung im Gouvernement

Cherson durch den Bericht des Herrn v. Borzenko veranlasst an den Kultusminister eine Eingabe gerichtet, man möge dem erfolgreichen Vorgehen Amerikas folgen und in der Schule im Unterricht besonders auf Enthaltsamkeit und Mässigkeit hinwirken.

Einem anerkennend besprochenen Buche des M. P. Nourrisson: ***„l'Association contre le crime"*** entnehmen wir, dass der Verfasser auf Grund seiner in den verschiedenen Ländern, speziell England, gemachten Studien und Erfahrungen dafür eintritt, den Schutz verkommener und misshandelter Kinder der privaten Vereinstätigkeit zu überlassen, die allerdings Beziehungen zu den Gerichten und eine von Gesetz möglichst umfangreich erteilte quasi-richterliche Gewalt haben müssten.

Aus der Bibliographie sei weiter genannt:

Les fonctions de la peine par M. Cuche, in dem er die Strafen in zwei grossen Gruppen bespricht: 1. bezüglich ihrer moralischen Funktionen, 2. bezüglich ihrer Zweckmässigkeit.

Unter dem Namen: **Studien zum Strafrecht mit Präventiv-System** *(études de droit pénal préventif)* veröffentlichte P. Dorado, Professor an der Universität Salamanka, einige kleinere Abhandlungen, so u. a.:

1. ***„Du droit pénal répressif au droit pénal préventif".*** Das neue Strafrecht, das — im Gegensatz zum klassischen Strafrecht — vornehmlich die Folgezeit berücksichtigt, wird sich als Ergebnis der verschiedenen Strömungen etwa folgendermassen darstellen nach D's. Ansicht, nachdem er die Entwickelung vom Indeterminismus zum Determinismus, vom Gedanken der Vergeltungsstrafe zu dem, dass Strafzweck Schutz, Prävention sei, geschildert hat, unter Ziehung der allerdings äussersten Konsequenzen:

Diese den Idealismus verlassende und zum Realismus übergehende Entwicklung verlange eine Umgestaltung des Richterstandes. Aus dem bisher technisch gebildeten Juristen müsse ein Soziologe, ein Arzt u. s. w. werden, der auf der Grundlage der Anthropologie den Täter beurteile, der event. einem Kranken vergleichbar sei.

Das Wesen der Strafrechtspflege werde analog dem der Medizin sich gestalten.

An Stelle der persönlichen, subjektiven Verantwortlichkeit trete eine allgemein objektive. Gefährliche Unzurechnungsfähige und Zurechnungsfähige werde man nicht mehr trennen können.

Damit wäre die Unterscheidung des Unrechtes in Verbrechen, Vergehen u. s. w. überflüssig und demnach das jetzige Strafverfahren und Strafensystem verkehrt. An Stelle von Strafanstalten müssten Schutzvereinigungen u. s. w. treten.

Die Strafrechtswissenschaft müsse zur Soziologie, zur Sozialpolitik werden; sie müsse für die Strafe als solche vielmehr für die Ausgleichung des Privatschadens und die Einführung von Vorbeugungsmassregeln sorgen.

Endlich käme man zu dem von Tolstoj gefundenen Ergebnis, das *jus puniendi* überhaupt zu leugnen. (Siehe „Blätter" Bd. XXXVI, Heft 5/6).

Eine eingehende Besprechung der hier angedeuteten Fragen ist leider nicht möglich, nur sei kurz angedeutet, dass m. E. das Richtige[1]) in der Mitte zwischen den obigen Ausführungen und dem Bestehenden liegen wird.

---

1) Siehe „Blätter" Bd. 36, S. 489, Abs. 3.

Um die Rechtspflege erfolgreich zu gestalten, wird man den Idealismus unbedingt nicht missen dürfen; man wird eine eigene Verantwortlichkeit, eine eigene Willensentscheidung fordern müssen, aber natürlich in weiterem Masse — als bisher geschehen — beachten müssen, dass diese durch äussere Einflüsse, Lebensstellung, Erziehung, physiologische und psychologische Anlagen beeinflusst wird und einzuschränken ist.

Wollte man nämlich die vom Idealismus ausgehende Willensentscheidung ganz aufgeben, so würde man damit der gesamten Pädagogik ins Gesicht schlagen, auf der sich doch unsere ganze Lebensführung u. s. w. aufbaut.

Dann könnte man auch keinem die schlechte Tat zurechnen, ebensowenig, wie eine gute zuzurechnen wäre, und mit Ausmerzung dieser beiden Elemente würde unsere ganze gesellschaftliche Ordnung zweier ihrer festesten Säulen beraubt.

Aber der Idealismus besteht noch und wird seinen Einfluss auch geltend machen müssen. Das sagt auch M. Jolly in seiner Besprechung des Entwurfes *de Ramel* zum Thema: Schutz der individuellen Freiheit im Dezemberheft der *Revue pénitentiaire* S. 1494:

„Es besteht noch bei den Uebeltätern ein Gefühl, das man ja nicht abschwächen darf, die Furcht". Diese würde man aber nach dem im Vor. Gesagten auch auszuscheiden haben, und wohin dies führt, schildert M. Jolly ebenfalls dort: „In dem Moment, wo die Verbrecher keine Furcht mehr vor der Justiz haben, da wird es für die Gesellschaft keinen genügenden Schutz haben und in Rückstand geraten".

Wollte man von der Verantwortlichkeit lassen, dann ist es auch falsch, die Täter in „Straf"-Anstalten unterzubringen, ihnen damit einen Makel aufzudrücken u. s. w., vielmehr dürfte man sie höchstens der Gesellschaft entziehen, z. B. durch Unterbringen in Anstalten, in denen sie, wie freie Arbeiter für den Staat etwa arbeiten, um so zu verhindern, dass sie die Gesellschaft noch einmal verletzen können.

Kurz, gerade vom praktischen, vom realistischen Standpunkt aus darf der Idealismus nicht aus dem Strafrecht entfernt werden, wenn auch zugegeben ist, dass die Würdigung der äusseren Umstände etc. in weiterem Masse als bisher zu geschehen hat.

Aehnliche Grundsätze finden wir auch in dem von *C. de Vence* behandelten Artikel des *Fabio Luzzatto:* über die „Rolle der Moral in der Strafrechtswissenschaft", aus dem wir nur zur Bekräftigung unserer Ansicht etwa folgendes anführen wollen.

Es sei ein Fehler, die Strafrechtswissenschaft zur Soziologie zu machen. Man müsse stets daran denken, dass das moralische Element von grosser Bedeutung für die Würdigung eines Verbrechens sei. Juristisch seien die Mittel des Strafrechts, seine Grundlage die Moral.

De la responsabilité des magistrats.

Dieser, die schwierige Frage der Verantwortlichkeit der Richter bezw. der Polizeiorgane für Missbrauch ihrer Gewalt durch ungerechtfertigte Freiheitsentziehung behandelnde Aufsatz ist auch für uns von grossem Interesse.

Während nach altem französischem Recht die Beamten völlig unverantwortlich waren, ist der jetzt herrschende Zustand noch unhaltbarer, indem heute eine Ueberschreitung der Amtsgewalt bald als Verbrechen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, bald gar nicht beachtet wird. Diese eigentümliche Ungleichheit erklärt

sich aus der Eigenart der Doppelseitigkeit der Verfahren. Um dem abzuhelfen, war eine Kommission eingesetzt worden, welche folgende Verbesserungen vorschlug:

Nicht der Beamte, der als Mensch stets Fehlern ausgesetzt ist, sondern der Staat ist verantwortlich.

Eine höhere Behörde hat über das angebliche Vergehen zu entscheiden.

Ist auf Grund der Entscheidung des Obergerichts ein Missgriff festgestellt, so hat eine Entschuldigung zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Irrtümern ist die Zahl der Fälle zu erweitern, in denen gerichtliche Ladung zulässig ist.

Nachdem im Anschluss hieran eine anregende Uebersicht über die Behandlung der Frage in England, in der Schweiz und deren einzelnen Kantons, in Oesterreich-Ungarn, in Portugal, Mexiko und Peru, sowie bei uns in Deutschland gegeben ist, empfiehlt M. Lacoin folgende Reformen der französischen Gesetzgebung, die ich hier zum Teil anführen zu müssen glaube:

1. Zu Art. 114 *Code pénal:* Jede ungesetzmässige Verhaftung und Internierung begründet ein Vergehen. Sie sind ungesetzmässig, sobald sie sich ausserhalb der im Gesetz näher besimmten Formen, Voraussetzungen u. s. w. befinden und werden mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, event. Geldstrafe von 50 bis 5000 Frcs. bestraft.

Ein Vergehen ist auch die ungesetzmässige Haussuchung; sie wird bestraft mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 2 Jahren oder entsprechender Geldstrafe.

Die verletzte Partie hat das Recht sich beim *Cour d'appel* zu beschweren.

Entschuldbarer Rechtsirrtum, wie ein gewisses Mindestmass von Versehen begründen keinen Anspruch.

2. Zu Art. 505 das *Code de Procéd. Civ.*: Verurteilung auf Grund oben angeführter Tatsachen, geht gegen den Staat, unbeschadet seines Rückgriffsrechtes gegen den schuldigen Beamten.

Strafrechtspflege der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach einer Reihe von Berichten, die auf dem Brüsseler Kongress am 7. August 1900 vorgelegt waren.

Amerika ist das Land der Wunder, und wundern muss man sich nicht beim Durchlesen der Berichte, so verschieden sind sie.

Die Verwaltung der Strafanstalten wird zum Teil nicht von ständigen Beamten geführt, sondern diese wechseln mit der politischen Richtung jedes neuen Gouverneurs, so z. B. in Nebraska.

In Kalifornien wieder hat weder der Senat noch das Gouvernement einen Einfluss auf die Leitung der Strafanstalten, in denen übrigens das Auburn'sche System fast allgemein herrscht.

In Pennsilvania wieder ist Einzelhaft eingeführt, gemildert durch Unterricht und den Besuch von Geistlichen.

Obwohl man die Mängel der gemeinsamen Haft von erstmaligen Verbrechern und Rückfälligen wohl kennt, so behält man sie aus Geldgründen in Kalifornien bei.

In hygienischer Beziehung könnten sämtliche Anstalten als Muster dienen. Dafür spricht auch, dass z. B. in Kolorado in einer 10jährigen Berichtsperiode bei 600 Gefangenen nur 9 Todesfälle und 1 Prozent Krankheitsfälle vorkamen.

Körperliche Strafen gibt es nicht, weil sie einer Hebung des Häftlings durch die Strafe hinderlich wäre.

Fast in allen Staaten besteht das sogenannte progressive *classification system*, demzufolge die Sträflinge sich auf 3 Klassen verteilen, in deren einer Schulbesuch und literarischer Unterricht gewährt wird, während in einer zweiten Erlaubnis zum Rauchen, Briefverkehr und anderen auch bei uns bekannten Vergünstigungen gewährt wird.

Das System, das also hervorragend an das Ehrgefühl der Sträflinge appelliert, soll nach der Statistik gute Erfolge aufweisen. So gehören in Konnektikut 70 Prozent zur ersten Klasse, und in Michigan von 816 Sträflingen gar 704 dahin.

Unternehmer-System bezüglich der Sträflingsarbeiten besteht nicht in North Carolina, Massachusetts, Lousiana u. a. m., wohl aber z. B. in Nebraska, wo das sogenannte *Contract limit. Syst.* besteht, demzufolge der Unternehmer sich bloss mit der technisch-kommerziellen Seite der Arbeit befasst, während der Staat die Ueberwachung führt.

Erwähnt sei ferner, dass in Pennsilvania jeglicher mechanisch-motorische Betrieb in Strafanstalten durch ein Gesetz aus dem Jahre 1898 ausgeschlossen ist, da als Bedingung für die Rehabilitierung der Sträflinge es anzusehen sei, dass sie ein „Handwerk" lernten, durch das sie später einen ehrenhaften Lebenswandel führen könnten und da sie später nicht immer in der Lage sein werden, sich mechanischen Betrieb zu gestatten.

Ueber die Zahl der Rückfälle lässt sich wegen mangelhafter Kontrolle nichts sagen.

Eigenartig ist es auch, dass den Sträflingen 1. Klasse in manchen Staaten bei guter Führung Freilassung auf Ehrenwort gewährt wird, d. h. sie dürfen in einer angesehenen Fabrik arbeiten, deren Leiter in bestimmten kurzen Zeiträumen der Gefängnisleitung Bericht über den Schützling zu erstatten hat. Diese widerrufliche Erlaubnis soll als Vorbereitungszeit für die völlige Entlassung dienen, und ihr Erfolg ein guter sein.

In manchen Staaten verbinden sich mit den Strafanstalten Privatgesellschaften mit viel Nutzen, sogenannten *Boards of Charities and Correction*, die die Oeffentlichkeit über strafrechtliche Fragen unterrichten und damit das allgemeine Interesse für Fortschritte und Verbesserungen anregen und vorbereiten.

September-Dezember-Heft 1901.

Der Sitzungsbericht bringt im Vortrag des M. Ferdinand Dreyfuss, Mitglied des *Conseil supérieur de l'Assistance publique* über den **Mädchenhandel** ***(traite des blanches)***, in dem er einen Ueberblick über die Verhandlungen des Amsterdamer Kongresses zur Bekämpfung des Mädchenhandels am 3/4. X. 1901 gibt.

Auf dem Kongress waren vertreten: Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Schweiz.

Nach der Beratung, nach den einzelnen Vorträgen — auf die wir nicht weiter mehr eingehen zu müssen glauben, da ja das Thema s. Z. auch in den Tageszeitungen behandelt wurde, wurde beschlossen — und das wiederholen wir seiner Wichtigkeit halber noch einmal hier — dem nächsten Kongress (der inzwischen schon Ende 1902 in

Frankfurt a. M. getagt hat) etwa folgendes, unter Leitung des Prof. Hilty ausgearbeitetes Programm vorzulegen.

1. Die auf dem Kongress beteiligten Staaten wollen sich zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschliessen. Man möge eine genaue Bestimmung des Deliktes und der Strafmittel finden.
2. Sollten den Bestimmungen der Konferenz entsprechende. Spezialgesetze nicht in allen Staaten ergehen, so mögen diese sich wenigstens verpflichten, strenge Strafen, z. B Zwangsarbeit, zu treffen.
3. Anerkennung des Territorialitätsprinzipes in weitestem Umfange.
4. Jeder Staat solle ein staatliches besonderes Amt einrichten zur Bearbeitung diesbezüglicher Fragen, die unter einander ohne diplomatische Vermittelung verkehren.
5. Strengste Aufmerksamkeit auf den Mädchenhandel seitens der Beamten.
6. Die Vertragsstaaten sollen die Namen der Verbrecher austauschen und sich verpflichten, solchen die Erlaubnis zu konzessionsbedürftigen Betrieben (Gastwirtschaften etc.) zu versagen.
7. Zulässigkeit der Landesverweisung.

Bezüglich der Ergebnisse dieser, also 1902 in Frankfurt vorgelegten Fragen sei auf die Zeitungen verwiesen.

In derselben Sitzung erstattete Prof. Gauckler den Bericht über den *congrès d'anthropologie criminelle*, der vom 9. bis 14. September 1901 in Amsterdam getagt hat.

Drei Fragen vornehmlich gelangten zur Besprechung:

1. Eingehendes Studium des Verbrechens vom biologischen Standpunkt aus.
2. Strenge Kritik des geltenden Strafrechtssystems vom obigen Gesichtspunkt aus.
3. Gleichgiltigkeit der Juristen gegenüber soziologischen Fragen.

Zu Frage 1 gelangte man zu dem Ergebnis, die Annahme eines „geborenen" Verbrechertums sei ohne Bedeutung und der Typus „Verbrecher" — wenn überhaupt solcher bestehe — sei noch nicht wissenschaftlich erkannt.

Zu Frage 2 wurden besonders besprochen: Das jugendliche Verbrechertum, ein — nicht angenommener — Vorschlag, erstmalige Verbrecher im Alter über 70 Jahre nach besonderen Regeln zu bestrafen, und die Frage nach den Sittlichkeitsverbrechen, wobei der italienische Berichterstatter, M. Aletrino unter allgemeinem Widerspruch sich für Anschauungen und Bestrebungen erklärte, wie sie z. B. leider auch bei uns das sogenannte wissenschaftlich-humanitäre Komitee vertritt.[1])

Endlich wurde auch die Frage nach Repressiv- oder Präventiv-Strafbestimmungen erörtert, wobei als bestes Mittel letzterer Art auch wieder die Bekämpfung des Alkoholismus bezeichnet wurde.

Schliesslich sprach sich eine grosse Mehrheit für Beseitigung der Einzelhaft aus, für die übrigens nur Dr. Baer-Ploetzensee eingetreten war und die gegen sie erhobenen Angriffe abgewehrt hatte,

1) Vergl. die Zeitschrift: Der Eigene, Herausg. A. Brandt; Januar 1903, (für Leser, welche die Frage interessiert, der ich mich übrigens völlig ablehnend gegenüber verhalte).

und M. Ferri und van Hamel traten für Abschaffung aller blos Strafcharakter tragenden Massnahmen ein.

Zu Frage 3 konnten nur Auszüge aus den Berichten der abwesenden Referenten verlesen werden.

Am Schluss glaubt der Berichterstatter G. der italienischen Schule — trotz der von ihr gemachten Fehler — das Verdienst zuerkennen zu müssen, darauf hingewirkt zu haben, das empirische Verfahren beim Studium des Verbrechertums in weiterem Masse zu verwenden, und so zu Nachforschungen angeregt zu haben, die der wissenschaftlichen Vertiefung der Strafgesetzgebung dienen können.

Züricher Strafrechts-Kongress im Oktober 1901.

Nach 2 Vorträgen der Herren Zürcher und Gautier wurden für die „bedingte Bestrafung" folgende Leitsätze beschlossen:

Einführung der bedingten Bestrafung in die schweizerische Gesetzgebung ist wünschenswert.

Sie soll eine Art strenger Warnung sein und stellt sich so als Präventivmassnahme dar, die man den voraussichtlich sich bessernden Schuldigen gegenüber anwenden muss; sie soll gelten für Verbrechen wie für Vergehen, soweit diese mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht sind.

Das dem Beispiel Massachusetts entnommene Verfahren der „Aufhebung der Vollstreckung der Strafe" soll zur Aufnahme erwogen werden.

In Moskau hat sich unter dem Vorsitz von Troïtzky ein Verband der im Interesse der entlassenen Sträflinge bestehenden Vereine gebildet, dessen Ziele in einem gemeinsam aufgestellten Programm festgelegt werden sollen.

Patronage des familles des forçats en Russie.

Der Verein ist 1891 auf Anregung der Prinzessin Eugenie Maximilianowna von Oldenburg hin gegründet, um die unschuldigen Familien, speziell die Kinder der Galeerensträflinge zu unterstützen, die ihren Ernährer in die Verbannung begleiten wollen. Zuerst wurde im Gebiet des Transbaikal ein Heim für Sträflingskinder in Nertchinsk gegründet, wo sie praktische Berufe und ein gutes Handwerk lernen können.

1895/96 wurden weitere 6 Heime, ein Frauenarbeitshaus und eine Krippe für deren Kinder gegründet.

Seit 1898 leitet der Patronage die Schulen auf Sachalin, jedoch hat er mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, weshalb er sich an den Justizminister um Unterstützung wenden will.

Unter dem Titel:

Les transformations du crime et la civilisation moderne (Rom 1901) veröffentlichte A. Niceforo seine Strafrechts-Antritts-Vorlesung in Lausanne, in der er in 4 Hauptsätzen die Ergebnisse seiner Untersuchungen zufammenfasst:

1. Unter dem Einfluss der modernen Kultur drängt das Verbrechen — während es sich bis dahin vornehmlich mittelst der Gewalt durchsetzte — mehr und mehr dahin, sich durch Betrug zu verwirklichen.
2. Die Zahl der gewaltsamen Verbrechen steigt in den weniger kultivierten Ländern und fällt in den höher entwickelten Staaten.

3. Die Zahl der Gewalt-Verbrechen neigt einer Zunahme auf dem flachen Lande zu, weniger in Städten.
4. Reichtum und Wohlhabenheit verhindern ein Verbrechen nicht, aber sie setzen die Formen der List an Stelle der Gewalt.

Das schwierige Problem wird wohl manchen zu anregenden Nachforschungen verleiten dürfen.

Kriminalistatistik in Norwegen. 1898 betrug die Zahl der Sträflinge 591 Männer und 123 Frauen, zusammen 714.

1898/99 betrug der Zugang 541, der Abgang 543, sodass ein Bestand von 712 (511 Männer, 101 Frauen) am 31. Juni 1899 da war. Die Bestrafungen betrafen: zu 3 Prozent Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, zu 16 Prozent Angriffe auf Menschen; zu 9 Prozent Sittlichkeitsdelikte und zu 72 Prozent Raub- und Eigentumsdelikte.

Elektrische Hinrichtung. Gelegentlich dieser an dem Mörder Mac Kinley's vollzogenen Prozedur wurde Lombroso um sein Urteil über dieselbe befragt.

Er ist ein Gegner derselben, da sie zu lange und für den Delinquenten quälende Vorbereitungen erfordern.

Lombroso vertritt bekanntlich auch den Standpunkt, die Strafe sei nur ein Mittel, um ein der Gesellschaft gefährliches Individuum zu beseitigen. Daher müsse die Todesstrafe schnell und sanft vollzogen werden und dies sei bei der Elektrokution nicht möglich; die Vorbereitungen, wie Anlegen der Kupfermaske u. s. w. nähmen zu viel Zeit in Anspruch und dienten nur dazu, die letzte qualvolle Zeit noch zu verschlimmern.

„Das menschliche Gefühl", fährt er fort, „verlangt, dass die Angst vor der Hinrichtung möglichst abgekürzt und die Form der Todesart selbst möglichst schmerzlos sei".

Daher empfiehlt Lombroso vor allem die Anwendung eines Gases, das den Tod unter angenehmen Halluzinationen herbeiführe, so wie es bei Anwendung von Chloroform, Aether u. s. w. sei. Dazu seien auch keine Vorbereitungen nötig und das Individuum gehe unmerklich von dieser Welt in jene über.

Soll man nach diesem Vorschlag Lombroso noch Ernst nehmen?

Sein Eintreten für eine möglichst milde und schnelle Strafvollstreckung in Ehren, aber dieser Vorschlag . . .!

Bedingte Verurteilung im Staate New-York. Die bedingte Verurteilung ist damit in 28 Staaten Amerikas eingeführt. Nach dem neuen diesbezüglichen Gesetz für New-York kann jeder in Freiheit *on parole* gesetzt werden, der verurteilt ist 1. wegen eines Deliktes, das mit einer Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis bedroht ist, wenn er 2. vorher noch nicht bestraft ist wegen eines Deliktes, das Gefängnisstrafe verwirken würde.

Auf über 500 Anträge hin ist sie in nur 180 Fällen gewährt worden seit ihrer Einführung.

Ein besonderer Beamter *(probation officer)* ist an jedem Gefängnis angestellt, welcher den entlassenen Gefangenen behilflich sein soll, Arbeit zu finden und sie während der vorläufigen Infreiheitsetzung bewachen soll, bis über ihre definitive Entlassung entschieden ist.

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. Februar 1904 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.) Vergl. XXXVI 502 u. XXXV 514.

Deutsche Literatur.

*Aschaffenburg, Prof., Das Verbrechen und seine Bekämpfung; Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. VIII. 246 Seiten. Heidelberg, Winter. M. 6.—

Behringer, E., Die Gefängnisschule. Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung, den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten. Leipzig, C. G. Hirschfeld. M. 3.60

Bayern.

Das Gesetz betr. die Zwangserziehung. Herausgegeben von v. d. Pfordten, München 1902, J. Schweitzer, 125 S. M. 2.—

— Dasselbe von Englert. III. 164 S. München, Beck. Geb. M. 2.20

Beneke, H. F., Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. 145 S. Hamburg, Herold. M. 2.—

Büsing, W., Verbrechen? Tendenz-Drama. 202 S. München, Monachia-Verlag. M. 2.—

Costa-Rossetti E. v. Rossanegg, A., Der Brünner Spielberg, insbesondere die Kasematten, und seine merkwürdigsten Gefangenen. Mit 3 Planskizzen und 2 Ansichten des Spielberges. 7. Aufl. IV. 66 S. Brünn, Winkler. M. —.80

Deutsch, L. G., 16 Jahre in Sibirien. Erinnerungen eines russischen Revolutionärs. VII. 336 S. mit 7 Bildnissen und 6 Abbildungen. Stuttgart, Dietz Nachf. M. 3.—, geb. M. 3.50

Doroschewitsch, W., Die Verbrecher-Insel Sachalin. 216 S. Berlin, Steinitz. M. 2.—

Duensing, Dr. jur., Frieda, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. 126 S. München, J. Schweitzer, 1903. M. 2.80

Fischer, W., Die Folter, die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. 190 S. — Fischer, W., Der Inquisitions-Prozess. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. 160 S. Heilbronn, Weber.

*Fliegenschmidt, Strafanstalts-Direktor, der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen. Leipzig, Benno Konegen, 2. Aufl., 98 S. M. 1.80

Geheimnisse des Spielberges. Romantische Enthüllungen aus dem Leben der Spielberger Sträflinge nebst der Geschichte und Beschreibung dieser einstigen furchtbaren Strafanstalt. 3. Aufl. IV., 223 S. mit Abbildungen und 1 Tafel. Brünn, Karafiat & Sohn. M. 3.—

Gross, H., Gesammelte kriminalistische Aufsätze. VIII. 429. Leipzig, Vogel. M. 14.—

*Hafner, K., Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz. Bern, Stämpfli & Cie. 1901.

Helbing, F., Die Tortur. Mit 43 Illustr., 2 Bde. VII. 264 und 268 S. Berlin, Gnadenfeld. M. 12.—

*Hippel, von, Dr., Zur Vagabundenfrage. 40 S. Berlin, O. Liebmann. M. 1.—

*Hoegel, Dr., „Die Straffälligkeit der Jugendlichen". 69 S. Leipzig, Vogel. M. 3.—

Hus, Gefangenschaftsbriefe. Nach dem Originaldruck v. 1576, Text v. Kügelgen. XII. 30 mit Bild. u. 3 Tafeln. Leipzig, Wöpke. M. —.50

Jühling, Die Inquisition. Enthüllungen a. d. geheimen Kerkern etc. IV. 419. Dresden, Dohrn. M. 4.—

Kahle, Der Kriminalbeamte. Erzählung. 92 S. Berlin, Weickert. M. —.20

*Kurella, „Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie. Für Juristen, Aerzte und gebildete Laien. 123 S. Halle a. S., Gebauer & Schwetschke. M. 3.—

*Limberg, P., Die Gefängnis-Seelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preussen. IV. 128 S. Münster, Regensberg. M. 1.40

*Miricka, A., Die Formen der Strafschuld. Leipzig, Hirschfeld. M. 7.—

Link, Stellung der Einzelhaft im Strafvollzug. 90 S. Göttingen, Vandenhoek. M. 2.—

Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin, Reuther & Reichard. M. 2.80

*Näcke, Dr., Medizinalrat, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. 57 S. Halle a. S. Karl Marhold. M. 2.—

*Rosenfeld, Abhandlungen, des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. Neue Folge. II. Bd. 3. Heft. Strafrechtspflege, insbesondere Gefängniswesen in Ceylon. 116 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—

Sachsen.

Geschäfte der Gefängnisbeamten, III. u. S. 1049—1116. Dresden, Heinrich. M. —80

Seuffert, N. Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, III. 83 S. München, Beck. M. 2.—

Stade, Rh., Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin. VIII. 290 S. Leipzig, Dörffling & Franke. M. 4.—; geb. M. 5.—

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, Berlin O. Liebmann. 3. Aufl. Vollst. M. 20.—

*Strafanstaltsverwaltung Berlin, Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse 1902.

Unger, Frz., Im Zeichen der Grausamkeit. Skizzen zur Geschichte der Leibes- u. Lebensstrafen im alten Wien mit Berücksich-

tigung der verschiedenen Hinrichtungsarten und der Zauberei, nach Schlager, Realis und P. M. Fuhrmann. 85 S. München, Mickl. M. 2.50

Usteri, P., Aechtung und Verbannung im griech. R. VIII. 172 S. Berlin, Weidmann. M. 6.—

Wagner, C., Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken, Die Strafinseln, 333 S. Stuttgart, Lehmann. M. 2.—

Weien, K., Aus dem Berliner Verbrecherleben. 6. Aufl. III. 69 S. Berlin, Schuhr. M. 1.—

— Wie man Verbrecher erkennt. Bertillon's System. Aus den Geheimnissen der modernen Kriminalpolizei. 24 S. Arad. v. Jung. M. —15

Statistik.

Blau, Kriminalstatistische Untersuchungen im Kreise Marienwerder. 67 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

Weidemann, Ursachen der Kriminalistik in Meiningen. 65 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

Deutsches Reich.

Kriminalstatistik für 1900. IV 55, 50 u. 333 S. Berlin, Puttkamer & Mülbrecht. M. 10.—

Preussen.

*Strafanstaltsverwaltung Berlin: Statistik der zum Ressort des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für 1901.

*Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (G. v. 2. VI. 1900) und über Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des St.-G.-B.) für das Etatsjahr 1901 (1. IV. 1901 bis 31. III. 1902). Bearbeitet im Königl. Ministerium des Innern. XXV. 165 u. 78 S. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.

Hessen.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen. 46. Bd. 1. Heft. Statistik der Straf- und Gefangen-Anstalten im Grossherzogtum Hessen für das J. v. 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. IV. 32 S. Darmstadt, Jonghaus. M. —.80

Bayern.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im J. 1902. XXXVIII. 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Oesterreich.

Statistik, österreich. 69. Bd. IV. Uebersicht der Verhältnisse der österreich. Strafanstalten und die Gerichts-Gefängnisse im Jahr 1899. II. II. XXVII. 91 S. Wien, Gerolds Sohn. M. 4.60

Statistik der Strafrechtspflege 1898. Wien, Gerold. M. 6.—

Zeitschriften.

Archiv für Strafrecht, L. 3—4. Hübsch, Zum Reichsgesetz vom 30. VI. 1900 betr. Unfallfürsorge für Gefangene. Band 62

Seite 189. Kitzinger, Auslegung von § 362 R.-Str.-G.-B. S. 211—17, S. 292, 303 über bedingte Verurteilung.

Gerichtssaal, 63, S. 1—40 u. 81—129. Ortloff, Beschränkungen d. Vollstreckung von Freiheitsstrafen. S. 139—147. Zucker, Ueber Ergebnisse der österreichischen Strafrechtspflege 1898.

Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft. Bd. 23 S. 509. Löffler, Alkohol und Verbrechen S. 687. Schultetus, Entschädigung zu Unrecht Verhafteter S. 746. Braune, Polizeiaufsicht 812—19. Drechsler, Französisches Gefängniswesen 898—911. Clement, Ueber Gefängniswesen. Bd. 24. S. 88—128. Löwenstimm, Die Deportation nach Sibirien vor u. nach d. G. v. 12. 6. 1900, S. 148—156. Engelberg, d. Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart.

Neue Zeitschrift.

*Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Strafreehtsfälle. Herausgegeben von Prof. Franke, Polizeidirektor Roscher, Oberstaatsanwalt Schmidt. Verlag Leipzig, Hirschfeld, Bd. von 4 Heften M. 6.—, 1 Heft 92 S.

Aus anderen Gebieten.

*Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Sonderabdruck aus der „Deutschen Klinik" Berlin, Urban und Schwarzenberg. 70 S.

Gammert, Die kriminalist. Zählkarten und Strafnachrichten. Nachtrag. VIII. 3 S. Nordhausen, Selbstverlag. M. —.55

*Herz, Hugo, Dr., Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, gr. VIII. 100 S. Leipzig, Wien, Franz Denticke. M. 3.—

*Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft, 44er zu Berlin.

*Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (3 Hefte.) J. Ambrosius Barth i. Leipzig.

*Parent-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris, Freiburg i. B. E. P. Lorenz 262 S. M. 4.50

*Salomon, Alice, Soziale Frauenpflichten, 136 S. Berlin, Liebmann. M. 2.20

*H. Schindler, Was sollst du von Bier und Branntwein wissen? Dresden, Holbeinstr. 105. Landesverband gegen Missbrauch geistiger Getränke. 32 S. Bei 100 Exempl. 13 Pf. pro Stück.

Stumme, Die deutsche Gaunersprache. 26 S. Leipzig, Seele & Co. M. —.30

Ausländische Literatur.

Dänische Werke.

Müller, S., Dodsstraf. Lejlighedsbetragtninger, Danmarks Regering og Rigsdag tilegnede. 16 S. Kopenhagen. E. Langhoff. 35 öre

Englische Werke.

Grubb, E., Prison Industries. Howard Assoc.

*Henderson, Ch. R., „Modern Prison Systems“ Their organisation and regulation in various countries of Europe and America. Washington: Governement Printing office 1903

— Justice, criminal Report. f. Indien Hyderabad 1901. sh 1.11

Prisons, England and Wales. Report of Commissioners for 1902—03. sh 2.6

Prisons, Irland 1901/02 7 ℛ

— Military 1901 6 ℛ

*Report of committee on supervision and control of penal institutions in The american Journal of Sociologie — Novèmber 1903 — Chicago university Press. (20 Seiten).

Französische Werke.

Viand, La peine de mort en nature politique. 449 S. Paris, Rousseau.

Italienische Werke.

Cuidera, L., Vivai criminali in Sicilia. I (Castellammare del Golfo). p. 121. Palermo. l. 2.—

*Levi, Alessandro. Delitto e pena nel pensiero dei greci: studi su le concezioni antiche e confronti con le teorie odierne, con prefazione del prof. Biagio Brugi. p. 283. Torino. l. 3.50

Negri, A. La pena nel secolo presente ed il problema penitenziario: prelezione. p. 48. Verona. l. 1.—

Spanische Werke.

Novisima legislacion de prisones. Herausg. v. d. Revisti de prisiones. 87 S. Madrid 1901. Gongora & Albarez. p. 1.50

Russische Werke.

Schdanow, Drei Monate Einzelhaft. Eindrücke und Erinnerungen. (In russ. Sprache). 76 S. Berlin, Räde. M. 2.—

Gottlob Schall.

†

Am 3. Dezember 1903 hat ein Ehrenmann im schönsten Sinne des Wortes, Pfarrer Schall, evangelischer Hausgeistlicher am Zuchthause Ludwigsburg und an dessen Nebenanstalten auf Hohenasperg, nach langem, schweren Leiden sein inhaltsreiches Leben im Alter von 62 Jahren beschlossen.

Von der Achtung, Liebe und Verehrung, die der Verstorbene in weiten Kreisen der Gesellschaft bis an sein Ende in vollem Masse geniessen durfte, gab die zahlreiche Trauerversammlung, die sein offenes Grab umstand, beredtes Zeugnis.

Aus dem ihm von einem langjährigen Freunde und ehemaligen Studiengenossen, Dekan Dr. Bacmeister, gewidmeten, warm empfundenen Nachrufe durften die um seine letzte Ruhestätte versammelten Leidtragenden vernehmen, wie Schall als junger Geistlicher zunächst ein reiches Arbeitsfeld in der Diaspora des württembergischen Oberlandes fand, wie er dort für die Sache des Gustav-Adolf-Vereins in eigener Person tätig gewesen und seine jüngeren Freunde für ihn gewonnen hat, wie er von 1872 an fünf Jahre lang einer ländlichen Gemeinde seiner schwäbischen Heimat als treuer Seelsorger vorstand und darauf die Stelle eines Inspektors der Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische in Stetten i. R. übernahm und da im Verein mit seiner ihm im Tode vorangegangenen ersten Gattin 17 Jahre lang in Segen gewirkt und sich als Vater, Freund und Wohltäter den Dank von Hunderten armer, bemitleidenswerter Geschöpfe und deren Angehöriger verdient hat.

Seine hervorragenden Leistungen auf diesem Gebiete der inneren Mission fanden Allerhöchste Anerkennung durch

Verleihung des Olgaordens, eines für Werke der Liebe und Barmherzigkeit gestifteten Württemb. Ehrenzeichens.

Von 1893 an galt seine hingebende und aufopfernde Tätigkeit der Gefangenen-Seelsorge. Die Erfüllung dieser seiner frei gewählten Aufgabe erblickte er nicht blos in der religiös-sittlichen Hebung und Besserung gefallener Mitmenschen während ihrer Gefangenschaft, sondern namentlich auch in der eifrigsten Fürsorge für deren redliches Fortkommen nach ihrer Entlassung aus dem Strafhause, und gross ist die Zahl derjenigen, denen er durch Rat und Tat die Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft und die Rückkehr zu einem geordneten und gesetzmässigen Lebenswandel vermittelt oder auch durch eigene freigebige Handreichung ermöglicht oder gefördert hat.

Schall verstand es vorzüglich, mit seinem geistlichen Berufe die strengen Pflichten des Gefängnisbeamten in schönen Einklang zu bringen. Wie — dank dieser seiner Klugheit — stets die vollste Harmonie zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern der Beamten-Konferenz bestand, so machte sich Schall auch seine ausgeprägte, echt christliche Nächstenliebe um die Erhaltung des in hiesiger paritätischer Strafanstaltsgemeinde von jeher bestandenen konfessionellen Friedens verdient.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, dass der Verstorbene den Bestrebungen unseres Vereins, dem er nahezu zehn Jahre lang als Mitglied angehörte, seine rege Teilnahme und warmes Interesse zugewendet hat.

Wie alle, die dem Hingegangenen näher standen und seinen hohen sittlichen Wert wie seine hervorragende geistige Begabung ehren und schätzen zu lernen Gelegenheit hatten, sich in der Gegenwart eins fühlen in der Trauer um den geschiedenen Freund und Amtsgenossen, so wird sie alle auch in Zukunft die gleiche dankbare Erinnerung an den edlen Mann verbinden, den sie mit Stolz zu den Ihrigen zählen durften, und dessen Name an hiesiger Anstalt stets mit vollster Verehrung genannt werden wird.

Ehre seinem Andenken!
Friede seiner Asche!

Sichart.

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

Nach dem Stand am 15. März 1904.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
Goltz, Frhr. von der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.
Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, in Karlsruhe.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.
Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich. Honorarprofessor in Heidelberg.
Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.
Leonrod, Dr. von, Exzellenz, königl. bayerischer Staats- und Justizminister in München.
Scheffer, Pastor in Marburg.
Tallack William in London.
Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Pankow. (12)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.
Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr., von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein. Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schwab, von, vortrag. Rat im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Ober-Landesgerichtsrat in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin. (22)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.
Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Baumgartner, Staatsanwalt in Mannheim.
Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.
Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.
Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen.
Bitzel, Rechtsanwalt in Offenburg.
Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.
Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Dusch, Dr., Frhr. von, Landgerichtsrat in Mannheim.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Engler, Amtsrichter in Ettlingen.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fritschi, Alfred, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis in Freiburg.
Fromherz, Amtsrichter in Waldshut.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Gaupp, Dr., Privatdozent der Medizin an der Universität Heidelberg.
Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im grossh. Ministerium des Innern in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Haager, Referendar, Hülfsarbeiter am Landesgefängnis Freiburg.
Heintze, Dr., Oberamtmann und Amtsvortsand in Wiesloch.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Huber, Dr., Amtsrichter in Rastatt.
Hübsch, Dr., Geh.-Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrat in Karlsruhe.
Kapferer, Strafanstalts-Buchhalter in Bruchsal.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Amtsrichter in Mannheim.

Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mayer, Oberamtsrichter, Vorsitzender des Aufsichtsrats am Männerzuchthaus Bruchsal.
Meck, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Muser, Revisor im grossh. Justizministerium in Karlsruhe.
Neumann, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Staatsanwalt in Karlsruhe.
Reichardt, Dr., Ministerialrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rosenlächer, Amtsrichter in Radolfzell.
Rudmann, Dr., Amtsrichter in Pforzheim.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Sinsheim, grossh. Amtsgericht.
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Müllheim.
Zahn, Buchhalter am polizeilichen Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.

Oberstaatsanwalt am grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (83)

Königreich Bayern.

Bauer, Franz, königl. Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Birett, Regierungsrat, I. Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Brosius, königl. Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bschorer, Dr., königl. Bezirksarzt I. Klasse in Neustadt a. Aisch.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, königl. Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, königl. Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Leo, Frhr. von, Königl. Sekretär bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eign, königl. Oberregierungsrat a. D. in München.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Fenzl, Pfarrer, 2. kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.

Fischer, Emil, Strafanstalts-Assessorin St. Georgen-Bayreuth.
Fleck, kgl. Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Gebhardt, kathol. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Götz, Stadtvikar, funkt. prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gossmann, Dr., königl. Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Max Em., Dr. med., königl. Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., königl. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, königl. Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Heinzelmann, Ministerialrat im königl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.
Heldmann, Pfarrer, königl. geistl. Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach.
Heller, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Herrmann, Frz. Jos., Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hess, Assessor an der Gefangenanstalt in Sulzbach.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Hofmann, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Huber, Regierungsrat, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Friedrich, Strafanstalts-Direktor in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, königl. geistl. Rat, Pfarrer am Zuchthaus Würzburg.
Kellner, Lehrer der Strafanstalt Straubing.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Fr., königl. Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, königl. Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.

Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, königl. Assessor an der Strafanstalt Straubing.
Lichtenau, königl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lindner, Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen.
Link, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Mausser, Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, Ed., evang. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Joseph, Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, königl. Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz, München.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedrich Otto, königl. Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Poch, Georg, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Hermann, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Philipp, Strafanstalts-Assessor in Sulzbach.
Renner, Dr., Ed., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, königl. Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.
Roth Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolph, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, 2. Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Schilling, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmelcher, Dr., Medizinal-Rat, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Amberg.
Schmitt, J., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg

Schneeweis, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalt Straubing.
Schroeder, Friedr., königl. Assessor an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr., med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, königl. Verwaltung der Strafanstalt.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Triebswetter, königl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wüst, Wilh., Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
" " " " Eichstätt.
" " " " Kempten.
" " " " Memmingen.
" " " " Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg
" " " " Bamberg.
" " " " Bayreuth.
" " " " Hof.
" " " " Schweinfurt.
" " " " Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
" " " " Landshut.
" " " " München I.
" " " " München II.
" " " " Passau.
" " " " Straubing.
" " " " Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
" " " " Ansbach.
" " " " Fürth.
" " " " Nürnberg.
" " " " Regensburg.
" " " " Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken,
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
" " " " Kaiserslautern.
" " " " Landau.
" " " " Zweibrücken. (140)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Gummert, Gefängnis-Oberinspektor in Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (5)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshausen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (8)

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Gefängnisinspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Eschbach, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.

Georgii-Georgenau, von, Leutnant a. D., Gefängnisinspektor in Metz.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Inspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, kaiserl. Notar in Lützelstein.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Ober-Inspektor, Vorsteher des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, kaiserl. Geh.-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et. jur., Privatdozent der Rechte, Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Müller, kathol. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Seck, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Abbé, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stadler, Geh. Justiz-Rat im Ministerium — Abteilung für Justiz — in Strassburg.
Stoll, Gefängnis-Inspektor an der Besserungsanstalt in Hagenau.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Weyerts, Gefängnisdirektor in Colmar.
Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängnis Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Huxdorff, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kempf, Oberinspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Knaak, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnisarzt in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Michaëlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Miethe, G. A., Pastor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher an den städt. Gefängnissen in Hamburg.
Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schiersand, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Inspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr., Gefängnisarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.

(24)

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Ambos, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Butzbach.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, grossh. Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der grossh. Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, grossh. Gefängnisverwaltung.
Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Exzellenz, Darmstadt.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.

Grohe, kathol. Anstaltslehrer in Butzbach.

Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.

Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.

Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.

Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.

Kreuter, Leutnant a. D., Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.

Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.

Mainz, grossh. Arresthausverwaltung.

Mainz, grossh. Gefängnisverwaltung.

Marienschloss, grossh. Landeszuchthaus.

Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.

Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.

Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Starkenburg in Dieburg.

Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.

Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.

Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.

Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.

Weissgerber, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Wengler, Dr., Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Darmstadt, grossh. General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.

Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.

Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.

Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (35)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck.

Boy, Rendant an dieser Anstalt.

Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.

Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen. (5)

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen.
Bützow, Zentralgefängnis.
Dreibergen, Strafanstalt.
Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Heuck, Ministerialrat im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft.
Strelitz (Alt), Strafanstalt. (11)

Grossherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin. (3)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Elberfeld.
Baasner, Anstaltssekretär an der Provinzial-Besserungs-Anstalt Tapiau.
Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baudissin, Graf von, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Bergmann, Ober-Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Biehler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis Oels.

Biesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.
Bodet, Dr., Anstaltsarzt an der Rh. Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Boehm, von, Oberinspektor, Vorsteher des Gefängnisses in Hamm.
Bösenberg, Gefängnisinspektor in Meseritz.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor, Gommern.
Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, königl. Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, königl. Landgericht.
Bredow, Oberleutnant a. D., Inspektionsgehülfe am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Altmoabit.
Breslau, Gefängnisdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Budczinski, Gefängnis-Inspekektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt an der Fulda.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.
Clodius, I. Staatsanwalt am königl. Landgericht Oppeln.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Crusen, Dr. jur., kaiserl. Oberrichter in Tsingtau-Kiautschou.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Cassel-Wehlheiden.
Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.

Erfurth, Kantor am Strafgefängnis Plötzensee.
Finger, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.
Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsident.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Hülfsarbeiter am Gefängnis Bonn.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.

Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis in Breslau.
Gerke, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Goebel, Gefängnisprediger in Bochum.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, königl. Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau.
Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.

Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnis-Inspektor in Plötzensee.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannover, Zellengefängnis.
Hardeland, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Lüneburg.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Haseroth, Gefängnis-Inspektor in Stettin.
Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Henning, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Hentschel, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Herford, Gefängnisdirektion.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hickmann, Gerichtsassesor am Amtsgericht Wronke.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Hoffmann, Oberin an der Prov. Besserungsanstalt Tapiau.
Hollstein, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflege-Anstalt Tapiau.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg.
Jauer, Strafanstalt.

Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kattowitz, königl. Gefängnisverwaltung.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel
Klein, Lehrer an der Rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängnis-Inspektor, Landsberg a. W.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben bei Eisleben.

Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, C., Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer bei Oliva Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.
Kopp, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.
Korsek, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Krinke, Strafanstaltshilfsarbeiter in Insterburg.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis in Plötzensee.
Krüger, Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am königl. Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Plötzensee.
Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leppmann, Dr., Sanitätsrat, Bezirksphysikus, Strafanstaltsarzt in Berlin.
Leppmann, Dr., Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene
Liszt, Dr., von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr, von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Massow, von, Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat beim Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Sagan.

Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zellengefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis.
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neuber, Domherr, Probst v. St. Hedwig in Berlin, fürstbischöfl. Delegat für Brandenburg und Pommern, päpstlicher Pretonotar, Berlin.
Neumann, Lehrer des Strafgefängnisses Plötzensee.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Kassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.
Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt Landsberg.
Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Pfleger, Dr., Sanitätsrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin. Boppard.
Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Pinoff, I. Staatsanwalt am Landgericht Stettin.
Plötzensee, Strafgefängnis.
Poppendieck, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.
Preungesheim, Strafgefängnis.
Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.
Puttkammer, von, Leutnant a. D., Polizei-Inspektor am Strafgefängnis Plötzensee.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.
Ratibor, Strafanstalt.
Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Pr. Stargard.
Rawitsch, Strafanstalt.
Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.
Reden, von, Erster Staatsanwalt des königl. Landgerichts in Frankfurt a. M.
Reimann, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Rendsburg, Strafanstalt.
Rhein, Strafanstalt.
Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.
Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.
Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.
Rosinski, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke.
Rüstow, Direktor am Zentralgefängnis Wronke.

Saarbrücken, Gefängnis.
Sagan, Strafanstalt.
Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer, Bochum.
Sandt, evang. Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Wronke.
Sass, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schmidt, Direktor der Korrektions- u. Landarmenanstalt Breitenau
Schmidt, Rendant, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Schrader, Gefängnis-Inspektor in Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnisinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt in Koblenz.
Schütz, Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schulz, Geh. Rechnungsrat im königl. Justizministerium in Berlin.
Schwartz, Strafanstalts-Sekretär in Insterburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am königl. Landgericht Konitz.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.

Siebert, Dr., Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sommerfeld, Gefängnis-Oberinspektor in Plötzensee.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Speck, Pfarrer am Strafgefängnis Halle a. d. S.
Staffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis Oels.
Stechow, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.
Steger, Dr., Kreisarzt, Gefängnisarzt in Thorn.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Crone a. Br.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Symanski, Gefängnis-Inspektor in Düsseldorf-Derendorf.
Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Sourbrodt.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Voormann, Strafanstalts-Pfarrer in Werden a. d. Ruhr.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Stadtvoigteigefängnis in Berlin.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden (Cassel) Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werther, Gefängnis-Direktor in Herford.
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektions-Assistent am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Altmoabit.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Wittlich, Gefängnis.
Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Strafanstalts-Inspektor in Wohlau.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zilligus, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Berlin-Moabit.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain.

Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
„ „ am Oberlandesgericht in Breslau.
„ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ Celle.
„ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ Hamm.
„ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ Königsberg
„ „ „ „ „ Marienwerder.
„ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ Stettin.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
„ „ „ „ „ „ „ Allenstein.
„ „ „ „ „ „ „ Arnsberg.
„ „ „ „ „ „ „ Aurich.
„ „ „ „ „ „ „ Bartenstein.
„ „ „ „ „ „ I. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ II. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ „ Beuthen.
„ „ „ „ „ „ „ Bielefeld.
„ „ „ „ „ „ „ Bonn.
„ „ „ „ „ „ „ Bochum.
„ „ „ „ „ „ „ Breslau.
„ „ „ „ „ „ „ Brieg.
„ „ „ „ „ „ „ Bromberg.
„ „ „ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ „ „ Cleve.
„ „ „ „ „ „ „ Coblenz.
„ „ „ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ „ „ Cottbus.
„ „ „ „ „ „ „ Danzig.
„ „ „ „ „ „ „ Dortmund.
„ „ „ „ „ „ „ Duisburg.
„ „ „ „ „ „ „ Düsseldorf.
„ „ „ „ „ „ „ Elberfeld.
„ „ „ „ „ „ „ Erfurt.
„ „ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ „ Gleiwitz.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Glogau.
" " " " " " " Gnesen.
" " " " " " " Görlitz.
" " " " " " " Göttingen.
" " " " " " " Graudenz.
" " " " " " " Guben.
" " " " " " " Hagen
" " " " " " " Halberstadt.
" " " " " " " Halle a. S.
" " " " " " " Hanau.
" " " " " " " Hannover.
" " " " " " " Hechingen.
" " " " " " " Hildesheim.
" " " " " " " Hirschberg
" " " " " " " Insterburg.
" " " " " " " Kiel.
" " " " " " " Königsberg
" " " " " " " Köslin.
" " " " " " " Landsberg a. W.
" " " " " " " Liegnitz.
" " " " " " " Limburg.
" " " " " " " Lissa i. Pos.
" " " " " " " Lüneburg.
" " " " " " " Magdeburg.
" " " " " " " Marburg
" " " " " " " Memel.
" " " " " " " Meseritz.
" " " " " " " Münster
" " " " " " " Naumburg.
" " " " " " " Neisse.
" " " " " " " Neuruppin.
" " " " " " " Neuwied.
" " " " " " " Nordhausen.
" " " " " " " Oels
" " " " " " " Oppeln.
" " " " " " " Osnabrück.
" " " " " " " Ostrowo.
" " " " " " " Paderborn.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Saarbrücken.
" " " " " " " Schneidemühl.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard
" " " " " " " Stendal.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Tilsit.
" " " " " " " Torgau.
" " " " " " " Trier.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(392)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Beringe, von, Anstalts-Inspektions-Assistent in Waldheim.
Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Curt, Anstalts-Katechet, Zwickau.
Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Waldheim.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnis-Direktor in Leipzig.

Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Clauss, Abteilungs-Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.

Dresden, Festungsgefängnis.

Freund, Anstalts-Inspektor an der Landesstrafanstalt Bautzen.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Gebauer, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektions-Assistent an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hülfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Hirschberg, K., Dr. med., Anstaltsarzt und Anstalts-Bezirksarzt Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.

Hoheneck, Strafanstalt.
Hohlfeld, Strafanstalts-Direktor a. D. in Coburg.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Inspektor in Zwickau.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.
de Lasalle, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Meinig, Gefängnis-Inspektor in Dresden.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Chemnitz.
Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Zwickau
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Sachsenburg.
Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.
Peisel, O., Strafanstalts-Oberlehrer in Sachsenburg.
Raabe, Dr., Direktor der Städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landes-Strafanstalt Zwickau.
Sahr, von, Oberst a. D. und Vereinsvorstand in Dresden.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schönberg, von, Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Schöpff, K., Anstaltspfarrer in Sachsenburg.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Seidel, Anstaltsoberinspektor in Waldheim.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.
Talazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
Tränkner, Heinr., Leutnant a. D., Anstalts-Inspektor, Waldheim.
Vogel, Hans, Inspektor der Landesanstalt Zwickau.
Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.
Voigtsberg, königl. Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Sachsenburg.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zuckerschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Zwickau, königl. Strafanstalt.

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnisanstalten.
Sellner, Pfarrer, Geistlicher am Weiberzuchthaus Hassenburg in Gestungshausen. (5

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronnn, Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, A., Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (4)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, königl. Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsvorstand a. D. in Stuttgart.

Elsässer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Faber, Landgerichtsrat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandgerichtsrat und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gotteszell, königl. Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Otto, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplaneiverweser in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Kalb, Ernst, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Rottenburg a. N.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg und auf Hohenasperg.
Lamparter, Landrichter in Schw. Hall.
Lehner, Amtsrichter und Hilfsrichter am Landgericht Schw. Hall.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, königl. Zuchthausdirektion.
Mayer, Dr., Oberjustizrat und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Remboldt, von, Dr., Ober-Medizinal-Rat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzlei-Direktor des königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Rottenburg am Neckar, Landesgefängniss.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw. Hall.
Scheef, Oberamtsarzt, Hausarzt am Landgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm.
Schwab, von, vortragender Rat im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Hall.

Sichart, von, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und auf Hohenasperg, Vorstand der Zivilfestungs-Strafanstalt auf Hohenasperg.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Stärk, Dekan, Gefängnisgeistlicher in Heilbronn.
Stuttgart, königl. Jusiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw. Hall.
Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg
Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weisser, von, Senatspräsident, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Wieland, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Hall, „ „ „ „
Heilbronn, „ „ „ „
Ravensburg, „ „ „ „
Rottweil, „ „ „ „
Stuttgart, „ „ „ „
Tübingen, „ „ „ „
Ulm, „ „ „ „ (60)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 896.

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
Heilingötter, Oberleutnant, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Holzknecht von Hort, Dr., Ritter, k. k. Sektionsschef im k. k. Justizministerium in Wien.
Kallina-Urbanow, Emilian, Dr., Freiherr von, in Wien.
Korneuburg, k. k. Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Nadastiny, Frz., k. k. Oberleutnant a. D. und Strafanstaltsdirektor in Stein a. d. D.
Neumann, k. k. Verwalter der Strafanstalt Garsten.

Plöchl, k. k. Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Verwalter in Wien.
Pötting Persing, Norbert, Graf, k. k. Staatsanwalt in Wiener Neustadt.
Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.
Suben, k. k. Strafanstalt.
Webenau, Karl, Edler von, k. k. Kontrolor in Suben.
Wenedicter, k. k. Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben.
Wien, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (15)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, k. k. Staatsanwalt in Graz.
Bazalla, k. k. Adjunkt an der Männerstrafanstalt Graz.
Bothe, August, k. k. Strafanstalts-Inspektor, Oberleutnant i. d. R., in Vigaun.
Hiller, Dr., k. k. Regierungsrat und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.
Hora, Joroslav, Leutnant in d. R., Kontrolor an der Strafanstalt Graz.
Lang, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Messendorf.
Marcovich, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau in Graz.
Marx, Wilh., k. k. Verwalter an der Männerstrafanstalt Carlau b. Graz.
Miglitz, k. k. Regierungsrat u. Strafanst.-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nemanitsch, Dr., August, k. k. Staatsanwalt in Marburg a. Drau.
Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Rabitsch, Julius, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Reisel, Joseph, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt, kaiserlicher Rat, in Marburg a. d. Drau.
Serda, Alois, k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Kontrolor in Marburg a. d. D.
Zoratti, Rudolf, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Kontrolor in Laibach. (16

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Janota Jaromir, k. k. Ober-Direktor an der Strafanstalt Prag.
Müller, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Karthaus.
Nowak, k. k. Strafanstaltsverwalter in Karthaus.
Oels, Oberleutnant, k. k. Strafanstaltskontrolor in Karthaus.

Rimša Wenzl, k. k. Inspektor der Weiberstrafanstalt Repy.
Rugula, k. k. Strafanstaltsverwalter in Pilsen.
Závodny, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt Prag. (7)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Loy von Leichenfeld, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Capodistria.
Pelko, k. k. Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Peschek, k. k. Kontrolor an der Strafanstalt Capodistria.
Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (4)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Bernhauer, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Dolezel, Jos., k. k. Strafanstalts-Kontrolor, k. k. Oberleutnant Rfr. i. d. E. in Mürau.
Jaroschek, Joh., k. k. Gefangenenhaus-Kontrolor in Brünn.
Lachmeyer, k. k. Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Radauer, Joseph, k. k. Kontrolor der Zwangsarbeitsanstalt in Znaim. (5)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Krakau, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (2)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Lemberg, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, k. k. Direktion der Männerstrafanstalt.
Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion. (4)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 55.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.
Stahl, Joh. Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.

Urban, Ludwig, Oberleutnant, Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (4)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Franz, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Emil, königl. Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, königl. Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Gospic, königl. Strafanstaltsverwaltung.
Hoffbauer, königl. Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Kelemen, Dr., von, Richter am königl. obersten Gerichtshofe in Budapest.
Kompolti, Adolf J., königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Sopron.
Koscec, Mirko, königl. Gerichtsadjunkt an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Milan, Dr., königl. Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Lepoglava, königl. Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr., Josef, von, königl. Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvar, (Leopoldstadt), königl. Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der königl. Landesstrafanstalt.
Mecser, königl. Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Miletic, Johann, röm. kathol. Hausgeistlicher an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Mitrovica, königl. Landesstrafanstalt.
Müller, königl. Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
Nagy-Enyed, königl. Landesstrafanstalt.
Oedenburg (Sopron), königl. Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Nicola, Direktor der königl. Landesstrafanstalt Lepoglava.
Pejnovic, Milan, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Ignaz, königl. Sekretär im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, königl. Sektionsrat im königl. ungarischen Justizministerium, Departemenl für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Ludwig, königl. Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Sadar, Ivan, königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Mitrovitz.
Smeringa, Alfons, königl. Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen (Vácz).

Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szegedin, königl. Distriktsgefängnis.
Székely, Dr., königl. Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., königl. ungar. Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.
Waitzen (Vácz), königl. Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 34.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.

Hauptsumme aller Mitglieder: 1001, darunter 12 Ehrenmitglieder.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	146.18
„ 2.	Rückstände	„	360.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	3080.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	137.22
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	—.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	749.66
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	165.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	21.96
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	204.—
	Summa der Einnahmen	M.	4864.02

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M.	2443.40
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„	735.98
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	—.—
„ 4.	Honorare	„	23.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	660.22
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	493.50
„ 7.	Literatur	„	3.25
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	247.98
„ 9.	Vorschuss und Eratz	„	4.—
	Summa der Ausgaben	M.	4611.33

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	4864.02
Die Ausgaben betragen	„	4611.33
Kassenrest	M.	252.69

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1904.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1903		M.	252.69
2. Kapitalanlagen:			
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefen) zum Nennwert . .	M. 2200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 1941.24	„	4141.24
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„	8.—
4. Ersatzposten		„	—.—
5. Wert des Inventars		„	450.—
	Summa	M.	4851.93

Hieran sind abzuziehen:

Die für 1904 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit	„	200.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1903 ein Reinvermögen von	M.	4651.93
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1902 betragen . .	„	4342.42
somit Vermehrung	M.	309.51

Mannheim, 25. März 1904.

Der Vereins-Ausschuss.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Wirth Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D., der Königl. Preuss. Kronenorden II. Kl. mit der Jahreszahl 50.

Gestorben ist:

Holst Dr. von, Geheimerat und Professor an der Universität Chicago, zuletzt in Freiburg.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Merta, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher, und

Sältzer, Pfarrer, evangelischer Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg, das Ritterkreuz I. Kl. des bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Ernannt wurde:

Wohlgemuth, Amtsrichter in Müllheim zum Oberamtsrichter.

Versetzt wurde:

Engler, Dr., Amtsrichter in Ueberlingen in gl. Eigenschaft nach Ettlingen.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Müller, kath. Hausgeistlicher in Ensisheim, der Königl. Preuss. Rote Adler-Orden IV. Kl.

Stadler, Ministerialrat im Ministerium, Abt. für Justiz in Strassburg, der Königl. Preuss. Kronenorden II. Kl.

Preussen.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Werther, Strafanstaltsdirektor in Herford, der Königl. Preuss. Rote Adler-Orden IV. Kl.

Versetzt wurde:

Haseroth, Gefängnisinspektor in Bochum in gl. Eigenschaft an das Justizgefängnis in Stettin.

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurde:

Höckner, Landesanstaltsdirektor in Zwickau in gl. Eigenschaft nach Sachsenburg.

Rühlemann, Landesanstaltsdirektor in Sachsenburg in gl. Eigenschaft nach Zwickau.

Gestorben ist:

Burkhardt, Gefängnisdirektor in Dresden.

Württemberg.

Gestorben ist:

Schall, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Wenedikter, k. k. Strafanstaltsverwalter in Garsten zum k. k. Strafanstaltsdirektor in Suben

Zoratti, k. k. Strafanstaltsinspektor in Vigaun zum k. k. Gefangenhauskontrolleur in Laibach.

Eingetreten.

Bayern.

Miltner von, Königl. Bayr. Staatsminister der Justiz in München.

Preussen.

Lohmann, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor in Görlitz.
Madai von, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.
Wittlich, Gefängnis.

Sachsen (Königreich).

Voigtsberg, Gefängnisdirektion.

Württemberg.

Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Lehner, Amtsrichter, Hilfsrichter beim Landgericht Schw. Hall.

Oesterreich.

Janota, Jaromir, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Prag.
Neumann, Anton, k. k. Verwalter der Strafanstalt Garsten.

Bosnien.

Urban, Ludwig, Oberleutnant, Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo.

Ausgetreten.

Bayern.

Brucker, Inspektor und Vorstand des Strafvollstreckungsgefängnisses in München.

Bremen.

Oslebshausen, Strafanstalt.

Elsass-Lothringen.

Glauner, Gefängnisdirektor in Mülhausen, bei der Zuruhesetzung.

Hessen.

Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Dieburg.

Mecklenburg-Schwerin.

Köhler, Pastor, Geistlicher am Zentralgefängnis Bützow.

Preussen.

Brümmerstädt, Gefängnisinspektor in Plötzensee.
Danzig, Gefängnisdirektion.
Greifswald, I. Staatsanwalt.
Härtel, Oberstadtsekretär in Dortmund.
Pfeiffer, Landrichter in Essen, früher Gefängnisdirektor in Danzig.
Trier, Gefängnisverwaltung.

Württemberg.

Gonser, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Ungarn.

Agram, Kgl. kroat., slav., dalm. Oberstaatsanwaltschaft.

Inhalt.

Seite

I. **Zur Deportationsfrage** von Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck in Breslau 241

II. **Gedanken eines Arztes über Sträflings-Diagnostik und Sträflings-Therapie** von Dr. med. Gust. Beck in Bern . . . 254

III. **Die moderne amerikanische Strafgesetzgebung nach S. Barrows** von Pfarrer Rauchstein in Schöneberg 281

IV. **Die Familienfürsorge im Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen** von Gerichtsassessor Dr. E. Rosenfeld in Berlin 296

V. **Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg** — landständische Verhandlung vom 10. Juli 1903 . 305

VI. **Korrespondenz** 331

VII. **Literatur** 345

Insbesondere:

a) Besprechung des Buches von Hans Leuss „Aus dem Zuchthause“:

α. von Oberdirektor Marcovich in Graz . . . 355

β. von Kirchenrat Fleischmann, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern 362

γ. von Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat in Hamburg 368

b) Aus der englischen Literatur von Pf. Rauchstein 380

c) Aus der französischen Literatur von Assessor Berthold 383

d) Bibliographie der Gefängniskunde von Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg 392

VIII. **Nekrolog über Pfarrer Gottlob Schall** von Direktor von Sichart in Ludwigsburg 397

IX. **Mitgliederverzeichnis** 399

X. **Rechnungsauszug für 1903** 430

XI. **Personalnachrichten** 432

Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?

Referat in der Versammlung zu Stuttgart von Geh. Rat von der Goltz, Präsident des kaiserlichen Rates in Strassburg.

Das Arbeitshaus ist erst vor wenigen Jahren in den Kreis der Beratungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hineingezogen worden. Dies erklärt, warum unseren Verhandlungen bisher für dieses Gebiet grundlegende Fragen ferngeblieben sind, wie z. B. ob die Nachhaft den Charakter einer Haupt- oder Nebenstrafe besitze oder nur als eine polizeiliche Massnahme zu betrachten sei, ob sie überhaupt in unserem Strafensystem beizubehalten oder auszudehnen und durch wen sie auszusprechen sei. Wir werden uns zu bemühen haben, diese Fragen nach Möglichkeit der Diskussion fernzuhalten. Auf der anderen Seite werden sich die Beratungen nicht in den Grenzen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nach den im Bundesrat vereinbarten Grundsätzen erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen zu bewegen, vielmehr *de lege ferenda* auch eine Erweiterung oder Abänderung jener „Grundsätze" ins Auge zu fassen haben.

Die Vereinbarung jener Grundsätze bedeutet zweifellos einen grossen Fortschritt in der Anwendung der Nachhaft. Frühere Zustände, unter denen es an ausreichender Gelegenheit zu entsprechender Unterkunft von Personen fehlte, auf welche die Nachhaft hätte angewendet werden sollen, sind seitdem wesentlich beseitigt worden und die Nachhaft hat nach und nach in unserem Strafsystem die Stellung erhalten, welche das Gesetz ihr anweisen wollte.

Immerhin darf man sagen, dass jenes Eingreifen des Bundesrats mit zarter, schüchterner Hand erfolgt ist, da es sich um eine Materie handelte, welche der landesgesetzlichen Ausgestaltung vorbehalten ist. Hierin liegt vielleicht die Erklärung, dass die Feststellungen über die Dauer der Nachhaft wohl zu sehr nach äusserlichen Merkmalen stattgefunden haben und der Beurlaubung aus derselben nicht gedacht ist. Jedenfalls ist man in Elsass-Lothringen weiter gegangen und hat nicht nur die Beurlaubung nach dem Vorgange Sachsens eingeführt, sondern auch im Zusammenhang mit der Abänderung des § $362_{,6}$ St.G.B. (Reichsgesetz vom 25. Juni 1890) durch Ministerialverfügung vom 16. Nov. 1890 angeordnet, dass, wenn Prostituierte einer Erziehungs- oderBesserungsanstalt oder einem Asyl überwiesen werden, dieses sogleich auf die Dauer von zwei Jahren zu geschehen habe, da ein Erfolg von der Unterbringung für einen kurzen Zeitraum nicht zu erwarten sei. Selbstredend ist dabei frühere Entlassung vorbehalten, sobald der Besserungszweck erreicht erscheint.

Vergegenwärtigen wir uns nun die jetzige tatsächliche Ordnung der Nachhaft. Nachhaft bis zu zwei Jahren kann nach § 362 des St.G.B. durch die Landespolizeibehörde über Personen verhängt werden, welche durch den Richter in Verfolg einer Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 St.G.B. jener überwiesen worden sind. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Gewohnheitsbettler, Landstreicher und Prostituierte. Nach der Vereinbarung im Bundesrat soll die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Überweisung auf 6 Monate und bei jeder späteren Überweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von 2 Jahren bemessen werden.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Übertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüssung der letzten korrekt. Nachhaft soll hierbei angemessen berücksichtigt werden.

Unter gewissen, näher aufgeführten Umständen wird Ermässigung, jedoch nicht unter 3 Monate zugelassen.

Bei „schléchter Führung“ kann die Detention nach Anhörung des Direktors des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Ehe ich auf die einzelnen Gutachten eingehe, sei es gestattet, einen prinzipiellen Punkt in aller Kürze zu berühren. Es sollte die die Ausführung bedingende Überweisung ausschliesslich Sache des Gerichts, die Ausführung selbst und die weitere Bestimmung über den Eingewiesenen aber Sache der Leitung des Arbeitshauses und der bezüglichen Aufsichtsbehörde sein. Abgesehen davon, dass es dem Gewicht eines Richterspruchs wenig gemäss sein würde, wenn die Überweisung unausgeführt bliebe, hat das Gericht den Angeschuldigten vor Augen und verhandelt persönlich mit ihm, wird daher fast immer besser beurteilen können, ob Nachhaft angezeigt ist, als eine lediglich auf Grund der Akten verfügende Behörde. Die Furcht, dass auf diese Weise vielleicht eine Überfüllung der Arbeitshäuser herbeigeführt werden könne, sollte an sich nicht massgebend sein, ist aber nach den heutigen Verhältnissen um so weniger begründet, als die Landespolizeibehörde bezw. die Aufsichtsbehörde die Befugnis hat und behalten muss, je nach Umständen Eingewiesene zu entlassen. Auch die Möglichkeit, dass der Richter, sei es bei Überhäufung mit Geschäften u. s. w. oder gegenüber einem geriebenen Vagabonden, der durch ein Geständnis seiner Übertretung der — bei weiterer Verhandlung zu fürchtenden — Feststellung seines Vorlebens und damit der Verurteilung zu Nachhaft zu entgehen hofft, vielleicht einen zur Nachhaft Geeigneten mit einer geringen Freiheitsstrafe durchschlüpfen lässt, kann einen durchschlagenden Grund gegen eine solche Vorschrift nicht abgeben. Eher möchte die Besorgnis begründet sein, dass das Gericht, wenn durch seinen Spruch unter seiner ausschliesslichen Verantwortlichkeit die Einsperrung in ein Arbeitshaus erfolgt, schwieriger, als es im Interesse der Gesellschaft liegt, zu dieser Massregel übergeht.

Die Einweisung durch den Richter wird zweckmässigerweise jedesmal gestatten müssen, den Korrigenden bis zu 2 Jahren in der Anstalt zu behalten. Zugleich wäre aber gesetzlich festzulegen, dass die Aufsichtsbehörde des Korrektionshauses die Nachhaft bis zu 4 Jahren ausdehnen, sie aber auch je nach Umständen verkürzen kann. Das Gericht vermag in vielen Fällen die Verkommenheit und Gefährlichkeit des Angeschuldigten nicht zu erkennen und kann unmöglich vorhersehen, wann und inwieweit die Nachhaft ihren bessernden Zweck erfüllen wird. Wenn man aber trotzdem dem Gericht die erste Bestimmung über die Dauer der Nachhaft zuweisen wollte, so müsste immer die Möglichkeit obwalten, je nach den Umständen die Abkürzung oder die Verlängerung der betreffenden Frist anzuordnen und dieses wird praktischerweise stets durch die Aufsichtsbehörde des Korrektionshauses anzuordnen sein.

Ich habe aber vorgegriffen und wende mich den erstatteten beiden Gutachten zu. Ein drittes seitens des Herrn Direktors Schellmann in Aussicht gestelltes Gutachten ist wegen Erkrankung desselben nicht eingegangen; jedoch liegt mir eine Äusserung desselben zur Sache vor und auf die mir vor wenig Tagen überreichten Leitsätze des Herrn Direktors Voigt komme ich später zurück. Das Düll'sche Gutachten schliesst sich eng an die bestehende Ordnung an. Danach soll die Einweisung in der Regel auf 6—18 Monate erfolgen, je nach Lage des Falls, namentlich dem Vorleben, dem seit der letzten Nachhaft verflossenen Zeitraum und der Gefährlichkeit, bei körperlich oder geistig Gebrechlichen auf 12 Monate oder bis zu anderweiter Unterkunft, ferner ausnahmsweise bei Fleiss und guter Führung Kürzung, jedoch höchstens auf 3 Monate, bei schlechter Führung Verlängerung auf 24 Monate; dabei wird mit Recht einmal auf die Zulassung vorzeitiger Entlassung in geeigneten Fällen Gewicht gelegt und ferner ausgeführt, dass für die Sicherheit gefährliche Personen, welche bereits schwere Freiheitsstrafen erlitten haben, nie unter 12 Monaten Nachhaft erhalten sollten.

Das Bornemann'sche Gutachten zeichnet sich durch weit grössere Originalität aus und löst sich in wesentlichen Punkten von der gegenwärtigen Ordnung der Materie. Einmal wird in demselben *de lege ferenda* die Möglichkeit der Ausdehnung der Nachhaft über die Frist der Nachhaft von 2 Jahren hinaus gefordert. So lange dies nicht der Fall, will B. immer die Überweisung auf 2 Jahre, da kurzzeitige Überweisung erfahrungsmässig ohne Erfolg (namentlich bei Prostituierten), also zwecklos; die nicht Besserungsfähigen aber, so lange sie nicht untergebracht werden können, der Sicherung halber möglichst lange festgehalten werden müssten. Dagegen will er Beurlaubung bei den Besserung in Aussicht Stellenden. Über die Beurlaubung müsse aber die Konferenz der Arbeitshausbeamten allein zu entscheiden haben. Diese Beurlaubung soll in Fällen, in welchen Nachhaft längeren Freiheitsstrafen zu folgen hätte, wenn Aussicht auf Besserung vorhanden und ein geeignetes anderes Unterkommen ermittelt, sofort eintreten. Weiter sollen Ausländer statt der Verbringung in ein Arbeitshaus ausgewiesen werden. Letzterer Vorschlag stimmt zwar mit den Beschlüssen des Bundesrats überein, berücksichtigt aber nicht die Verhältnisse in den Grenzländern, in denen in der Nähe der Grenze wohnende ausländische Bettler und Vagabonden eine wahre Landplage werden, der nur einigermassen entgegengetreten werden kann durch rücksichtslose Überweisung.

Ich stehe im wesentlichen auf dem Boden des B'schen Gutachtens. Für die Frage der Dauer der Nachhaft scheint mir entscheidend zu sein, was durch diese erreicht werden soll, welches ihr Zweck ist. Man wird letzteren zuvörderst aus den Motiven zu den seinerzeitigen Beschlüssen des Bundesrats zu deuten haben. Danach sollen für die Überweisung Hauptgesichtspunkte sein die Arbeitsfähigkeit und, was namentlich Bayern hervorgehoben hat, die öffentliche Sicherheit, ferner aber ob Besserung, Hebung der Arbeitskraft und Verhütung des Rückfalls zu erhoffen sei.

Für mich wird immer der Besserungszweck der Hauptgesichtspunkt bleiben, nach welchem sich die Dauer der Nachhaft zu richten hat und ich befinde mich damit in Übereinstimmung mit den in Württemberg massgebenden Grundsätzen. Es ist daher meines Dafürhaltens auch zu begrüssen, dass in Preussen wie in Elsass-Lothringen bei jugendlichen Prostituirten die Überweisung in ein Asyl von vornherein auf 2 Jahre erfolgt. Der Zweck der Sicherung, welchem ich übrigens seine Berechtigung nicht absprechen will, wird vor dem absoluten Throne der Gerechtigkeit immer einen zweifelhaften Stand behalten, so lange Personen, welche sich wegen Übertretungen kurze Freiheitsstrafen zugezogen haben und die öfter ziemlich harmloser Natur sind, für lange Zeit in das mindestens ebenso wie das Zuchthaus gefürchtete Arbeitshaus gesteckt werden, während die gefährlichsten Verbrecher, bei denen der Rückfall mit mathematischer Gewissheit in Aussicht steht, nach verbüsster Freiheitsstrafe auf die Gesellschaft losgelassen werden.

Ich darf nicht unterlassen, einen Blick zu werfen auf die Ausführungen des Professors von Hippel über den Zweck der Nachhaft in seiner höchst beachtenswerten und wertvollen Schrift, betr. „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu". 1895. H. will den Eintritt und die Dauer der Nachhaft grundsätzlich und regelmässig nach strafrechtlichen Gesichtspunkten angeordnet sehen und polizeiliche Rücksichten hier nur hineinspielen lassen. Ist dies richtig, so können offenbar die zu geringen Freiheitsstrafen und in der Regel zum erstenmal zur Nachhaft Verurteilten, namentlich jüngere Personen, also gerade diejenigen, bei welchen am ehesten die erziehliche Wirkung des Arbeitshauses sich zu äussern vermag, nicht oder doch nur für kurze Zeit der Nachhaft unterworfen werden und der Besserungszweck würde mehr oder weniger aus den Zielen des Arbeitshauses auszuscheiden haben. Am wenigsten liesse sich wohl eine längere Nachhaft bei Prostituierten recht-

fertigen, die Hippel allerdings von seiner Betrachtung ausschliesst.

An anderer Stelle spricht Hippel aber von der Härte der Nebenstrafe und findet diese Härte wenigstens für Vagabonden durch deren soziale Gefährlichkeit gerechtfertigt.

Auf der anderen Seite kann ich mich mit Hippel wohl einverstanden erklären, wenn er S. 197 zusammenfassend über die Nachhaft sagt: „Nach ihrem Zweck — Sicherung der Gesellschaft durch Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung — unterscheidet sich das Arbeitshaus in keiner Weise von sonstigen Freiheitsstrafen. Das Heil des Vollzugs besteht in der Disciplinierung arbeitsscheuer Massen durch Arbeitszwang". — Hippel hält auch die Übung Sachsens, vorzeitige Entlassung notorisch Unverbesserlicher und solcher Personen, welche die Einlieferung zu ihrer zeitweiligen Verwahrung selbst angestrebt haben, mit dem Bundesratsbeschlusse unvereinbar. Ja die Arbeit, die Gewöhnung an regelmässige, anstrengende Tätigkeit ist das wirksamste Erziehungsmittel für die unglücklichen Insassen der Arbeitshäuser. Wer könnte aber glauben, dass arbeitsscheue, zum grössten Teil auch der Trunksucht verfallene Personen sich in wenigen Monaten auch nur zu dem Vorsatze, geschweige denn zu der Kraft der Durchführung einer geordneten Lebensweise erziehen lassen. Dies ist nur möglich durch längere Gewöhnung an ausdauernde Arbeit, längere geregelte Lebensweise und längere Absperrung von Versuchungen (Müssiggang, Völlerei, Wollust, Eitelkeit u. s. w.). Dazu wird aber in vielen Fällen ein Zeitraum von 2 Jahren nicht reichen. Für die Frage der Dauer der Nachhaft muss notwendig der Charakter des Detinierten berücksichtigt und mit massgebend werden, ob eingewurzelte Arbeitsscheu, Leichtsinn oder Energielosigkeit im Spiele sind.

Auf der anderen Seite ist es Tatsache, dass öfter Personen dem Arbeitshause überwiesen werden, bei denen sich bald herausstellt, dass wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder beider im Verein die Erfüllung des Zwecks

der Nachhaft ausgeschlossen ist oder dass sie überhaupt nicht sittlich verkommen sind und nur durch zufällige widrige Umstände der Nachhaft verfallen sind (z. B. Handwerksburschen aus besseren Familien). In allen diesen Fällen muss es möglich sein, die Nachhaft abzukürzen eventuell in der Form der Beurlaubung und kann hier in Übereinstimmung mit der heutigen Praxis die Bestimmung in den Beschlüssen des Bundesrats nicht aufrechterhalten werden, wonach eine Abkürzung der Nachhaft nur für die Mindestdauer von 3 Monaten zulässig ist. — Tatsächlich sind z. B. in Elsass-Lothringen in den letzten 5 Jahren 12 Männer wegen geistiger und körperlicher Gebrechen und 3 junge Handwerksburschen aus besseren Familien innerhalb der dreimonatlichen Frist zur Entlassung gelangt. Umgekehrt muss es statthaft sein, für diejenigen, deren Freilassung augenscheinlich eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet und überhaupt für die nicht Gebesserten, namentlich wenn sie sich in der Anstalt schlecht geführt haben, eine Verlängerung der Nachhaft bis zu 4 Jahren eintreten zu lassen. Müssen die Arbeitshäusler mit einer solchen Möglichkeit rechnen, so ist damit ein äusserst wirksames Erziehungsmittel dargeboten. Die Aufhebung der Nachhaft innerhalb eines bestimmten Zeitraums — 3 Monate — auszuschliessen, ist unhaltbar; stellt sich nach Tagen oder Wochen heraus, dass jene ihren Zweck nicht erfüllen kann oder ihn bereits erreicht hat, dann darf die Tatsache der Uberweisung keinen Grund zu längerem Festhalten des Detinierten geben. In denjenigen Fällen, in welchen Abkürzung der Nachhaft durch bestimmte Aussicht auf Besserung begründet erscheint, wird es sich jedoch in der Regel empfehlen, die Abkürzung in der Form der Beurlaubung eintreten zu lassen. Unter Beurlaubung verstehe ich die vorläufige Entlassung unter gewissen Bedingungen (gute Führung, Innehaltung des angewiesenen Wohnsitzes und eventl. der vermittelten Stelle u. s. w.) mit der Befugnis der Wiedereinziehung während der und für die Dauer der verhängten oder noch zu bestimmenden Dauer der

Nachhaft. Die Entlassung auf Urlaub kann wesentlich dazu beitragen, Personen, welche mit guten Vorsätzen die Anstalt verlassen, vor dem Unterliegen in dem Kampfe mit den hervortretenden Versuchungen zu stärken. Ich sehe keine Bedenken, die Entscheidung über die Beurlaubung nach dem Bornemann'schen Vorschlag der Konferenz der Anstaltsbeamten (nicht dem Direktor allein) zu überlassen. Will man das nicht, so mag auf das Gutachten jener hin die Aufsichtsbehörde entscheiden. Mir liegt die grössere Gewähr für die richtige Beurteilung des Falls in der Konferenz, in welcher neben dem Direktor und den Oberbeamten der Anstalt auch der Arzt und die Geistlichen Stimme haben, wie in der Entscheidung der auf die Kenntnis der Akten beschränkten Aufsichtsbehörde, zumal letzterer ohnedem eine Kontrolle und die Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte verbleibt.

Bevor ich zur Aufstellung von Leitsätzen übergehe, erübrigt mir, mich mit den Anschauungen des Herrn Direktors Schellmann auseinanderzusetzen, der zwar den von mir später zu teilenden Resolutionen unter Ziffer 2—6 seinen Beifall spendet, aber zu meinem lebhaften Bedauern mit dem Satze unter Ziff. 1 nicht völlig übereinstimmt. Schellmann schlägt dagegen folgenden Leitsatz vor: „Die Dauer der Nachhaft ist in jedem Falle nach dem Vorleben sowie den Vorstrafen der betreffenden Person, nach der Schwere der ihr zur Last fallenden Übertretung und ferner nach der Ursache der Verfehlung zu bemessen. Sie kann in der Regel mit 6 Monaten beginnen und muss bei jeder folgenden Überweisung entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit bemessen werden".

Schellmann erachtet allerdings, sowohl vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie demjenigen der sehr abweichenden tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles aus, die heute bestehende Vorschrift für verfehlt, wonach unterschiedslos die erste Einweisung ausschliesslich für 6 Monate erfolgt, da es für die grössere Zahl der zum erstenmal Überwiesenen von vornherein feststeht, dass

innerhalb jener Frist der Zweck der Nachhaft nicht erreicht werden kann und wird; auch führt er aus, dass die sittliche Qualität der Eingewiesenen wesentlich heruntergegangen sei, indem vor 20 Jahren die Eingewiesenen durchschnittlich 5—6, jetzt aber 10—12 Vorstrafen erlitten hatten. Er weist auf den Unterschied hin, wenn zum erstenmal ein alter, rückfälliger Zuchthäusler oder ein durch allerlei Missgeschick zur Bettelei gelangter und dieserhalb bestrafter Mensch dem Arbeitshause überwiesen werden bezw. eine 50—100mal wegen Sittenpolizeikontravention Bestrafte und ein junges, vielleicht durch Verführung und Not kürzlich der Prostitution verfallenes Mädchen. Auch bemängelt er, dass die Landespolizeibehörden des öfteren sich zu einer Verlängerung auch in den dringendsten Fällen nicht glauben verstehen zu dürfen, wenn nicht „schlechte Führung in der Anstalt" vorliegt. Schellmann erscheint es „selbst bei einer in Aussicht stehenden Abkürzung der Nachhaft, die ja zweifellos auf das Verhalten der Korrigenden in der Anstalt sehr günstig einwirken würde, als eine in sehr vielen Fällen nicht gerechtfertigte Härte und auch als eine der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Bestimmung, wenn in jedem Falle die Nachhaft auf 2 bezw. 4 Jahre festgesetzt wird".

Da ist doch zu fragen, was ist härter, was ist ungerechter, jeden ausnahmslos für 6 Monate ins Arbeitshaus zu bannen, oder ihn vorläufig auf 2 Jahre zu überweisen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Abkürzung, sobald dies der Zweck der Nachhaft angezeigt erscheinen lässt, und dass solches herbeigeführt werde, bleibt guten Teils in die Hand des Überwiesenen gelegt. Schellmann trägt dem Gesichtspunkte nicht hinlänglich Rechnung, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle bei der Einweisung weder das Gericht noch die Landespolizeibehörde auch nur annähernd zu übersehen vermag, wie die Nachhaft auf eine Person wirken und wann mehr oder weniger deren Zwecke erfüllt sein werden. Das lässt sich auch nur einigermassen allein erkennen im Verfolg des Aufent-

halts im Arbeitshause, und mag nun bei dem Einzelnen der Besserungs- oder der Sicherungszweck im Vordergrund stehen, darüber wird man einig sein, dass in beiden Richtungen sich fast nur von einer längeren Detentionsdauer irgend welcher dauernder Nutzen versprechen lässt und eine kürzere Dauer nur ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Schellmann versucht nicht einmal den Nachweis, warum beim ersten Fall der Nachhaft gerade durch eine sechsmonatliche Dauer derselben der Gerechtigkeit genügt oder der Erfolg gesichert oder auch nur wahrscheinlich gemacht werden soll.

In letzter Minute sind noch Leitsätze des Direktors des Land-Arbeitshauses für Ostpreussen, Herrn Voigt, eingegangen, welche in den Ihnen seitens des Ausschusses mitzuteilenden Leitsätzen wenn auch nicht in völliger Übereinstimmung Ausdruck finden. Nötigenfalls wird die Debatte Gelegenheit geben, darauf näher einzugehen.

Es werden nun folgende Leitsätze vorgeschlagen:

1. Die Einweisung in die Nachhaft erfolgt durch den Spruch des Richters und gibt die Befugnis, die betreffende Person bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus zu behalten. Die Nachhaft kann durch die der Anstalt vorgesetzte Aufsichtsbehörde nach Befund sowohl verkürzt wie bis zur Dauer von 4 Jahren verlängert werden.

2. Die Nachhaft muss abgekürzt werden, sobald sich dauernde körperliche oder geistige Gebrechen bei dem Korrigenden herausstellen, welche nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz die Erreichung der Zwecke der Nachhaft verhindern.

3. Die Nachhaft ist abzukürzen, sobald nach dem Gutachten der Konferenz die Zwecke jener erreicht oder sichere Bürgschaft dafür gegeben zu sein scheint, dass die Erreichung auf anderem Wege voraussichtlich eher zu erhoffen ist.

4. Die Abkürzung hat in der Regel in der Form der Beurlaubung zu erfolgen. Bei schlechter Führung oder Nichtinnehaltung der an die Beurlaubung geknüpften

Bedingungen ist die Wiedereinlieferung in das Arbeitshaus herbeizuführen und kann der Korrigend alsdann von dem Tage des ersten Beginns der Nachhaft an gerechnet bis zu der zulässigen längsten Dauer derselben im Arbeitshaus zurückgehalten werden.

5. Die Nachhaft kann über den Zeitraum von 2 bis zu 4 Jahren ausgedehnt werden, wenn die Zwecke der Nachhaft innerhalb jener Frist nicht genügend erreicht sind.

6. Die Entscheidung über die endgültige Entlassung und über die Verlängerung der Nachhaft steht in jedem Falle bei der der Direktion des Arbeitshauses vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen.

Nach einem Vortrag, am 1. Dezember 1903 in der Konferenz der Strafanstalts- etc.- Geistlichen der Provinz Brandenburg zu Berlin gehalten von Dr. F. Leppmann, II. Arzt der kgl. Strafanstalt Moabit und der damit verbundenen Irrenabteilung.

Meine Herren! So gegensätzlich die Begriffe „Gesundheit“ und „Krankheit“ sind, so wenig kann es dennoch gelingen, zwischen den Gesunden und den Kranken eine scharfe Grenzlinie zu ziehen. Gesundheit und Krankheit sind vielmehr nur Endpunkte einer fortlaufenden Reihe.

Die Grenzschicht zwischen den ausgesprochen Kranken und den Vollgesunden bezeichnen wir als „Minderwertige“. Die körperlich Minderwertigen, die kein bestimmtes Leiden haben, denen aber doch so wenig Kraft und Widerstandsfähigkeit eignet, dass ihnen fast immer etwas fehlt, sind die Sorgenkinder der Ärzte — viel wichtiger aber für die Gesamtheit sind die seelisch Minderwertigen, die unter unsern heutigen Kulturverhältnissen zu einer sehr breiten Masse angewachsen sind.

Unser Rechtsleben kennt bisher nur Geistesgesunde und Geisteskranke. Die Einen haben alle Rechte und Pflichten, die der Staat seinen Bürgern zuweisst, die Andern haben keinerlei Pflichten und ein wesentlich verringertes Mass an Rechten. Ein Mittelding kennt das Gesetz nicht — abgesehen etwa von den „Geistesschwachen“ des § 6 im Bürgerlichen Gesetzbuche. Infolgedessen ist die Stellung der geistig Minderwertigen im Rechtsleben schief und schwankend, weder die Rechtssprechung noch die Rechtsvollziehung weiss mit ihnen etwas Bestimmtes anzufangen, und darunter leiden die betreffenden Menschen nicht nur, sondern auch der Staat und die Gesellschaft.

Allenthalben bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass hier Wandel geschafft werden muss, und so ist es auch wichtig, die Frage der geistig Minderwertigen in diesem Kreise, dessen Mitglieder zu einem wichtigen Teil unseres Rechtslebens, zum Strafvollzuge, in enger Beziehung stehen, zu erörtern.

Zuerst muss ich die Behauptung, dass die geistig Minderwertigen einen verhältnismässig grossen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen, gegen den Einwurf verteidigen, der dem Irrenarzte leicht gemacht wird: wir sähen zu schwarz, wir glaubten Krankhaftem gegenüberzustehen, wo es sich um Verschiedenheiten innerhalb des Gesundheits-Durchschnitts handle. Das mag wohl so scheinen, wenn man sich damit begnügt, den betreffenden Menschen zu sehen, mit ihm einmal oder auch mehrere Male zu sprechen, oder selbst sich eingehend mit ihm zu unterhalten. Will man das Seelenleben einer Person beurteilen, so muss man sorgsamer vorgehen. Man sucht zuerst den Stamm kennen zu lernen, aus dem er entsprossen ist, seine Eltern und Grosseltern, seine Geschwister. Waren es seelisch rüstige Naturen, die in die Welt hineinpassten, oder waren es innerlich angekränkelte oder wunderliche, bizarre Menschen, Geistes- und Nervenkranke, Trinker, Selbstmörder, Verbrecher, Sonderlinge? Wir fragen weiter bei Eltern, Vormündern, Lehrern, Geistlichen nach: Wie

geartet war der Mensch, den wir zu beurteilen haben, als Kind? Fiel er auf durch Schlaffheit oder Reizbarkeit, durch Verschlossenheit? Durch Träumerei? Durch Sonderbarkeiten irgend welcher Art? War er eigensinnig oder weich? War er begabt oder schwer von Begriffen? Wir suchen dann den Menschen auf seinen Lebenswegen zu verfolgen und forschen besonders auch bei solchen, deren Ursprung und Jugendentwicklung keine Abwegigkeit verrät, ob nicht etwa später Schäden auf sie eingewirkt haben, die den menschlichen Geist beeinträchtigen können. Wir fragen nach schweren Krankheiten, besonders Nervenleiden, Geistesstörungen, Krämpfen, Vergiftungen, nach Trunk und geschlechtlicher Überreizung, nach Hunger und schädlicher Arbeit. Schliesslich beobachten wir den Menschen selbst, wie er sich in seiner jetzigen Umgebung verhält. Nur auf diesem Wege lässt sich eine Menschenseele beurteilen, und gerade auf diesem Wege kommen wir zur Erkenntnis der Bedeutung, welche der geistigen Minderwertigkeit eigen ist.

So unendlich vielseitig nun das menschliche Seelenleben ist, so mannigfach sind auch die Formen, unter denen seine Mängel sich äussern können.

Die einfachste, auch dem Laien geläufigste Form ist die allgemeine Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit: die Geistesschwäche im engeren Sinne. Sie ist es, die sich noch am ehesten durch die blose Untersuchung der in Frage kommenden Personen nachweisen lässt. Gewöhnlich fällt dann schon bald das Täppische, Unbeholfene ihres Wesens, das geringe Mass ihrer Kenntnisse in die Augen. In der Grossstadt freilich blendet mancher durch einen gewissen äusseren Schliff und gebildet klingende Worte, der sich bei näherer Betrachtung durch die Oberflächlichkeit seines Wissens und durch seine Urteilslosigkeit gegenüber den Verhältnissen des praktischen Lebens doch als geistesschwach erweist. Verfolgen wir dann solche Leute rückwärts, dann sehen wir, dass sie gewöhnlich schon in der Schule nicht recht vorwärts gekommen sind, oft trotz

angestrengten Fleisses. Besonders im Rechnen pflegt es bei ihnen gehapert zu haben, weil das von den Schulfächern die selbständigste Verstandesarbeit erfordert. Einem schwierigeren Handwerk oder kaufmännischen bezw. gelehrten Beruf sind sie gewöhnlich nicht gewachsen gewesen.

Weil die geistige Minderwertigkeit dieser Art sich so deutlich zu erkennen gibt und ihre Träger vom Durchschnittsmenschen so sichtlich abweichen, gerät der Laie leicht in den Trugschluss: Jeder geistig Minderwertige müsse verstandesschwach sein. Nichts ist falscher als das. Gute Schulkenntnisse und Denkfähigkeit schliessen schwere Mängel der seelischen Anlage nicht aus.

Da sind zunächst die Menschen, welche bei erhaltener Intelligenz dennoch nicht zu fruchtbaren Taten gelangen: die Willensschwächlinge. Auch der Vollgesunde ertappt sich oft auf Unterlassungen, die ihn zwingen, sich den Vorwurf mangelnder Willenskraft zu machen; bei jenen aber zieht sich die Unfähigkeit, dem als richtig Erkannten auch im Handeln treu zu bleiben, wie ein roter Faden durchs ganze Leben. Gerade sie sind es, die in der Unterhaltung am wenigsten als seelisch defekt erkennbar sind, und deren Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft doch die denkbar schwersten Anforderungen stellt.

In einem scheinbaren Gegensatze zu ihnen stehen die Menschen, bei denen jede im Bewusstsein auftauchende Neigung sofort zur Tat wird, die Affektmenschen. Nur scheinbar ist der Gegensatz; denn was ihnen fehlt, ist doch auch wieder ein wesentlicher Teil der Willenstätigkeit, nämlich das, was wir als „Hemmungen“ bezeichnen. Wie nahe in Wahrheit die Affektmenschen den Willensschwächlingen stehen, das zeigt sich an einer Mischform von beiden: an den „Stimmungsmenschen“, welche sich ohne Gegenwehr ihren Lust- oder Unlustgefühlen hinzugeben pflegen. Eine besondere Abart von ihnen sind die „Unsteten“, welche zwar mit Kraft und Begeisterung ein Werk beginnen, einen Lebensweg beschreiten, aber nach

einiger Zeit das Begonnene schal und wertlos finden, sich in ihrem erwählten Lebenskreise unglücklich fühlen und nicht eher ruhen, als bis ein neues Ziel ihnen winkt — unglückliche ruhelose Wanderer. Es ist bemerkenswert, dass sich in der grossen Gesamtgruppe der Affekt- und Stimmungsmenschen auffallend viele finden, deren geistige Veränderung auf schwere Unfälle zurückzuführen ist.

Auf ein ganz anderes Gebiet leiten uns die sogenannten „Paranoiden", zu Deutsch könnte man sie als „Halbverrückte" (Paranoia = Verrücktheit) bezeichnen, aber in einem ganz bestimmten Sinne, den wir Irrenärzte mit dem Worte Paranoia verbinden: wir meinen damit eine wahnhaft veränderte Auffassung des Verhältnisses, in welchem das eigene Ich zur Aussenwelt steht, mit entsprechender Ausbildung von Grössen- und Verfolgungsideen. Und so bezeichnen wir als Paranoide die Menschen, welche sich immer etwas Besseres dünken als Andere und sich von ihrer Umgebung nicht genug gewürdigt, ja sogar übelwollend behandelt glauben, ohne doch schon einen festen Wahn zu haben. Das sind gewöhnlich von Kind auf scheue einsilbige Naturen, die unter ihren Mitschülern als hochmütig gelten, weil sie sich zu ihnen nicht harmlos gesellen, oder zanksüchtige, unverträgliche Burschen, mit denen überall der Unfriede einkehrt.

Ganz andrer Art ist die letzte Gruppe, die ich hervorheben möchte, eine meist sympathischere Art von Menschen, stille Träumer oder beredte Erzähler, die die Welt kaum kennen, weil sie in Luftschlössern leben; die uns schon, da sie noch als Jungens mit uns in die Schule gingen, die wundersamsten Erlebnisse vorlogen — und denen wir doch nicht böse waren, denn sie glaubten beinahe selbst an die Wirklichkeit dieser Geschichten. Das sind die „phantastisch Minderwertigen".

Nicht jeder Minderwertige wird zum Verbrecher. Wenn z. B. der Geistesschwache bis über die ersten Jugendjahre hinaus im wohlhabenden Elternhause unter sorglicher Obhut lebt, nicht in Nahrungssorgen gerät und schliesslich

eine Frau bekommt, die ihn verständig leitet — dann braucht er mit dem Strafgesetz nicht zusammenzukommen. Und so ist auch sonst die ganze Summe der äusseren Verhältnisse und der Zufälligkeiten des Lebens von entscheidendem Einfluss. Ja noch mehr: der Minderwertige ist einer Nachreife fähig. Selbst von den mangelhaft entwickelten Anlagen in ihm sind doch Keime vorhanden, die unter günstigen Verhältnissen im Laufe der Zeit soweit zur Entwicklung gelangen können, dass er wenigstens eine gewisse Sicherheit und Festigkeit, eine annähernde seelische Harmonie erreicht.

Immerhin aber ist er ausserordentlich gefährdet, und zwar am meisten in den Jahren, in denen auch beim Vollgesunden die seelische Reife noch nicht abgeschlossen ist.

Die Geistesschwachen stellen ihre Kontingente zu allen Formen des Rechtsbruchs. Unfähig, im Lebenskampfe ihren Mann zu stellen, erwerben sie sich ihren Unterhalt durch Betteln oder Stehlen. Im grossen Heere der Landstreicher stellen sie die Kerntruppe dar. Aber selbst wenn sie unter ganz einfachen Verhältnissen leben, für die ihr bischen Verstand zu genügen scheint, kann ein geringer Anstoss sie ins Strafhaus führen. Der beschränkte Bauersknecht lebt so lange unbescholten, bis er sich von seinem Brotherrn beschwatzen lässt, im Alimentenprozess den Meineid zu schwören, er habe mit der Klägerin zur fraglichen Frist geschlechtlich zu tun gehabt — auch wenn sich nachweisen lässt, dass er zur Empfängniszeit in einer andern Provinz gelebt hat. Ist der Schwachköpfige boshaft und rachsüchtig, so begeht er Misshandlungen, Sachbeschädigungen, Tierquälereien. Das klassische Verbrechen der bösartigen Geistesschwachen aber ist die Brandstiftung aus Rache, die in den meisten Fällen in unglaublich unüberlegter Weise verübt wird: weder ist sich der Täter klar darüber, dass der Materialschaden vielleicht blos der Feuerversicherung zur Last fällt, noch darüber, dass ganz Unbeteiligte zu Schaden kommen können, noch über die schwere Strafe, die ihm gewiss

ist — er hat nur den einen Gedanken, seinem Feinde einen Schabernack spielen zu wollen. Eine weitere Verbrechensart, bei welcher sich die enorme Beteiligung der Geistesschwachen statistisch nachweisen lässt, sind die Sittlichkeitsverbrechen; ich selbst konnte unter einem Material von etwa 80 Sittlichkeitsverbrechern mindestens 32 Geistesschwache, von der ausgesprochenen Beschränktheit bis zum hochgradigen Schwachsinn, nachweisen. Meist handelt es sich hier um Menschen zwischen 20 und 25 Jahren. Der Geschlechtstrieb tritt während der Entwicklungsjahre als eine neue Tatsache in das Seelenleben des Menschen ein, mit der er sich auf irgend eine vernünftige Weise abzufinden hat — das gelingt dem Geistesschwachen oft nicht, er trägt dem Triebe so Rechnung, wie es ihm gerade einkommt, und dabei gerät er mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Die Willensschwachen werden zu Rechtsbrechern am meisten dadurch, dass sie im Erwerbsleben durch ihre Schlaffheit nicht mit können und den leichteren verbrecherischen Gelderwerb als Diebe oder Betrüger suchen. Dass sie aber auch zu viel schwereren Straftaten gelangen können, sehen wir an den sich immer wiederholenden Fällen, in denen sie sich von Frauen umgarnen lassen, die mit Hilfe dieser willfährigen Liebhaber ihre Männer zu beseitigen trachten. Man fragt sich oft: wie konnte dieser verständige, gutmütige Junge zum Meuchelmörder werden? und erkennt dann aus den Umständen der Tat, dass er das Werkzeug fremden Willens war. Grade in einem Falle wie den eben gezeichneten brachte ich Tatsachen in Erfahrung, die recht geeignet sind, die seelische Minderwertigkeit dieser Verbrecher zu beleuchten. Der betreffende jugendliche Attentäter war schon in der Schule bekannt als ausgezeichnetes Medium für allerlei hypnotisch-spiritistische Laienexperimente — was man ihm „suggerierte", das führte er widerstandslos aus. Das mochte wohl von seinen Mitschülern für irgend eine mystisch-geheimnisvolle Eigenschaft gehalten werden, in Wirklichkeit war es das

Zeichen einer schon damals deutlichen Verkümmerung der Willenskraft.

Die Affektmenschen lassen sich zu Körperverletzung und Totschlag, zu Brandstiftung und Notzucht hinreissen. Eine besondre Form der übermässigen Erreglichkeit, die geschlechtliche Überempfindlichkeit, spielt ihre Rolle bei Sittlichkeitsverbrechen verschiedenster Art. Die abnorme Launenhaftigkeit und die Unstetheit stören wiederum die Stellung des Menschen im Erwerbsleben und lassen ihn dadurch mittelbar zum Eigentumsverbrecher werden. Auch als Fahnenflüchtigen begegnen wir den Unsteten manchmal.

Die Paranoiden leiden gleichfalls besonders leicht beim militärischen Dienst Schiffbruch, wo sie für ihr ewiges Gefühl der Zurücksetzung und Gekränktheit reichlich Nahrung finden und dem durch Unbotmässigkeit, selbst durch Meuterei Ausdruck geben. Im ganzen entwickeln sie am ehesten sich zu einem Verbrechertypus, der zum Glücke selten, aber besonders gefährlich ist: zu dem Verbrecher, welcher in bewusstem Hasse gegen die Gesellschaft ihr den Krieg erklärt und sich bemüht, sie auf jede Art zu schädigen.

Die Phantasten, durch die rauhe Wirklichkeit unsanft aus ihren Luftschlössern gerissen, unfähig, mit den zielbewusst denkenden und arbeitenden Menschen zu konkurrieren, machen sich schliesslich aus ihrer Schwäche selbst ein Gewerbe. Sie treten als diejenigen grossen Leute auf, in deren Rolle sie sich hineingeträumt haben, und weil sie so ganz in ihrer Rolle leben, haben sie auch Erfolge: das werden die vornehmen internationalen Hochstapler vom Schlage Cagliostros, die „Fürsten Lahovary" u. s. w. Noch muss ich einer eigenen Sorte von Phantastisch-Minderwertigen gedenken: der „Entdecker" oder „Erfinder", die all ihr Hab und Gut zusetzen, um den Stein der Weisen zu finden oder in modernerer Zeit Flugapparate und lenkbare Luftschiffe herzustellen, bis sie schliesslich zum Verbrechen greifen müssen, um weiter leben — und weiter

experimentieren zu können. Kürzlich hatten wir in unserer Irrenabteilung so einen Unglücklichen. Schon sein Vater war eine solche Erfindernatur gewesen, und der Sohn geriet ihm nach. Er war intelligent und fleissig, aber als er für die Arbeiten zu einer Flugmaschine Geld brauchte, stahl er zum ersten Male. Er wurde bestraft, liess aber vom Erfinden nicht ab, und nach einer Reihe von Strafen ist er jetzt ganz verrückt geworden und ins Irrenhaus gekommen: er wähnt jetzt, seine Ziele erreicht zu haben und nur durch ungerechte Gefangenhaltung an der Verwertung seiner Schwindsuchtsmittel, seiner verflüssigten Elektrizität u. dgl. gehindert zu werden.

Bekommen wir nun den straffällig gewordenen Minderwertigen ins Strafhaus, so liegt uns zweierlei ob: ihn ohne Schädigung seiner Gesundheit über die Strafe hinwegzubringen, und ihn zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der Minderwertige verhält sich im Strafvollzuge sehr verschieden, je nach seiner Art und der Behandlung, die ihm zu teil wird. Es gibt zahlreiche Geistesdefekte, die in gewisser Beziehung Mustergefangene sind. Das sind die Geistes- und Willensschwachen, welche draussen nur daran scheitern, dass sie keine selbständigen Entschlüsse fassen bezw. kein selbständiges Urteil fällen können. Ihnen ist es gerade recht, wenn jede Verrichtung, wenn die ganze Tageseinteilung ihnen vorgeschrieben ist. Aber man hüte sich, über diese Artigkeit und Fügsamkeit zu frohlocken — gerade diese Gefangenen sind es, denen am seltensten das Zuchthaus eine Lehre fürs Leben mitgibt, denn was sie brauchten, das wäre Selbständigkeit und Widerstandskraft. Und so willig sie den Vorschriften der Beamten folgen, so willig leihen sie ihr Ohr den Einflüsterungen ihres Nachbarn, des „ausgekochten“ alten Gewohnheitsverbrechers, der ihnen sagt, wie sie es „draussen“ machen sollen, wenn ihre Strafe um ist.

Der Disziplin der Anstalt machen grosse Schwierigkeiten die zu Unbotmässigkeiten neigenden Affektmenschen,

die bösartigen Schwachsinnigen, die Launenhaften und Unsteten, die bei keiner Arbeit ausharren mögen, und vor allem die Paranoiden, die nicht bloss durch unaufhörliche Beschwerden lästig fallen, sondern auch teils durch ihre Hetzereien gegen das Aufsichtspersonal die anderen Gefangenen verderben, teils durch ihre Unverträglichkeit Unfrieden herbeiführen.

Die Behandlung der Seelischminderwertigen im Strafvollzuge gestaltet sich um so schwieriger, als die gesundheitlichen Schädigungen, von denen selbst bei humanster Ausübung die Strafe nie ganz zu befreien ist, auf sie in erhöhtem Masse einwirken. Ich will das nur nach zwei Richtungen andeuten.

Disziplinarstrafen, welcher Art sie auch sein mögen, sind geeignet, den Menschen körperlich zu schädigen. Sind wir nun genötigt, bei einem vermöge seiner Minderwertigkeit besonders disziplinlosen Gefangenen die Strafen zu häufen, so setzen wir ihn schliesslich geradezu der Gefahr körperlichen Siechtums aus. Nicht selten wählt sich die Schwindsucht ihre Opfer gerade unter diesen Personen.

Geisteskrankheiten werden durch die seelischen Einflüsse der Strafe und der Haft besonders leicht ausgelöst, am leichtesten aber bei Menschen, denen von vornherein die volle geistige Widerstandskraft fehlt. Der Schwachsinnige bekommt Sinnestäuschungen, der geschlechtlich Überreizbare betreibt masslose Selbstbefleckung und wird schliesslich hypochondrisch verrückt, der paranoide Quengler schreitet zum Querulantenwahn fort, der phantastisch Minderwertige wird zum phantastisch Verrückten.

Um allen diesen Gefahren zu begegnen und gleichzeitig den höheren Aufgaben des Strafvollzuges zu genügen, bleibt uns nur Eins übrig: sorgfältigstes Individualisieren. Das Erste, was dazu gehört, ist, dass wir wissen, welcher Art unsre Pflegebefohlenen sind, und das ist es, was der Arzt hinsichtlich der Geistigminderwertigen zu erläutern berufen ist. Das weitere ist eigentlich eine pädagogische

Aufgabe. Wenn man erst einmal weiss, woran die Minderwertigen zu erkennen sind, welche Gefangene im einzelnen dahin gehören, und wie ihr Seelenleben beschaffen ist, dann ergeben sich bestimmte Richtlinien für ihre Behandlung von selbst. Das Ziel, die verkümmerten Keime im Seelenleben möglichst zu pflegen und entwickeln zu helfen, ist ja ohne weiteres gegeben.

Ich will nur einige Beispiele aufführen: Beim Willensschwachen wird man das Hauptgewicht darauf legen, ihm einerseits schädliche Einflüsse fernzuhalten und ihn andrerseits an einen Posten zu stellen, der eine gewisse Summe eigenes Nachdenken und Selbständigkeit erfordert, nicht aber, ihn in ein bestimmtes geistiges Schema hineinzupressen. Beim Paranoiden wird alles auf die richtige Mischung von Freundlichkeit und Strenge ankommen, für die Gemeinschaftshaft wird er sich gewöhnlich nicht eignen. Der Phantast dagegen wird im allgemeinen so zu beschäftigen sein, dass er genötigt ist, mit andern zusammenzuwirken und sich tüchtig körperlich auszuarbeiten, so dass ihm zum Träumen und Grübeln keine Zeit bleibt. Den geschlechtlich Überreizbaren werden wir möglichst nicht in die Einsamkeit der Zelle bannen, und seine Arbeit werden wir möglichst so einrichten, dass sie zu einer gesunden Müdigkeit führen muss.

Auf diesem Wege der sorgfältigsten Behandlung jedes Einzelnen nach seiner Eigenart wird sich gewiss viel Segen stiften lassen, immer vorausgesetzt, dass der Arzt dauernd an der Behandlung und Überwachung der Minderwertigen den entscheidenden Anteil hat, der ihm angesichts des krankhaften Elements im Wesen dieser Personen naturgemäss zukommt. Aber, meine Herren, so wie unsre Rechtsverhältnisse jetzt liegen, dürfen wir doch die Summe der Erfolge, die selbst dann zu erwarten sind, nur gering veranschlagen gegenüber der der Misserfolge. Um erziehlich auf einen Menschen zu wirken, dazu bedarf man einer nicht zu kurzen Zeit und eines noch bildungsfähigen Menschenmaterials. Wenn aber die Menschen auf längere

Zeit ins Strafhaus kommen, dann pflegen sie schon bis an den Hals im Sumpf zu stecken, tiefer, als dass wir sie herausziehen könnten. Wer sich erst einmal durch kleine Strafen an das Strafhaus gewöhnt und dabei enge Fühlung mit dem Gewohnheitsverbrechertum gewonnen hat — wie soll der wieder ein ehrlicher Mensch werden, wenn er noch dazu kein vollwertiges Seelenleben hat?

Und darum kann kein Zweifel darüber bestehen: Wie unser Strafrecht im allgemeinen, so muss insbesondere die rechtliche Behandlung der Minderwertigen von Grund aus umgestaltet werden.

Ein Einzelner kann da freilich nicht mit einem bis ins Einzelste ausgebauten Plane hervortreten. Die Vielheit der dabei zu berücksichtigenden Punkte gebietet ein Zusammenarbeiten Vieler: der Rechtsgelehrten, der Strafvollzugsbeamten in weitestem Sinne, der Ärzte. Aber soweit, dass man sich über die Grundzüge der Reform aussprechen muss, sind wir heute schon, und darum möchte ich zum Schlusse noch kurz darlegen, wie sich vom Standpunkte des im Strafanstaltsdienste stehenden Arztes ungefähr eine zweckmässige Behandlung der seelisch Minderwertigen gestalten würde.

Wir haben bereits erwähnt, dass der Minderwertige nicht unbildsam zu sein braucht. Es kann gelingen, die in der Anlage verkümmerten oder durch spätere Schädlichkeiten verschlechterten Fähigkeiten seiner Seele allmählich zu entwickeln, bezw. zu veredeln. Das ist der Grund, auf dem wir zunächst bauen müssen. Wir müssen sehen, ihn während der am meisten gefährdeten Jugendjahre in eine zweckmässige Umgebung zu bringen und gleichzeitig vor dem Zusammenkommen mit denjenigen Schädlichkeiten zu bewahren, die den Verfall ins Verbrechen auszulösen pflegen.

Ich kann nicht im einzelnen auf all die Akte sozialer Fürsorge und sozialer Hygiene eingehen, die hierbei heranzuziehen sind. Die Armen- und Waisenpflege, die Schulhygiene im weitesten Sinne, der Kampf gegen den Alkohol,

gegen die Geschlechtskrankheiten und viele andere des Ausbaus bedürftige Bestrebungen spielen hier eine wichtige Rolle. Nur darauf will ich hinweisen, dass geistig Minderwertige nicht zu früh ins Erwerbsleben treten und nicht zu früh zu selbständigem Handeln befugt werden dürfen. Viel wird sich hier durch einen Ausbau der Fürsorge-Erziehung erreichen lassen, zu der durch Krohnes Bemühen das Fundament bereits gelegt ist.

Wird nun aber der geistig Minderwertige erst dann als solcher erkannt, wenn er schon rechtsbrüchig geworden ist, dann muss er immer noch möglichst vor dem Strafhause bewahrt bleiben, dessen Gefahren für sein körperliches und seelisches Heil wir kennen. Es tritt dann die bedingte Verurteilung im Verein mit der Fürsorge-Erziehung in ihr Recht

Nicht jeden freilich werden wir auf diesem Wege retten können. Bei vielen wird nichts übrig bleiben, als einen Versuch mit dem Ernst und der Strenge des Strafvollzuges zu machen. Dann aber muss die Strafe von vornherein zweckmässig bemessen sein: nicht zu kurz — sonst nützt sie nichts; nicht zu lang — sonst häufen sich die durch sie bewirkten Schädigungen zu sehr. Strafen unter einem Jahre werden bei Menschen, die einer Erziehung mit geringeren Zwangsmitteln widerstanden haben, ganz gewiss nichts fruchten. Strafen von mehr als drei Jahren müssen für Ausnahmefälle vorbehalten bleiben; denn es kommt auch ein Zeitpunkt, wo die erziehliche Einwirkung innerhalb der Anstalt zu einem gewissen Abschluss gelangt ist, und wo eine Fortsetzung der Haft die Gefahr birgt, dass der Gefangene seelisch verstumpft und moralisch eher wieder zurückgeht. Das ist besonders der Fall, solange die Vorschrift besteht, die Einzelhaft nicht länger als drei Jahre währen zu lassen. In sehr vielen Fällen bedeutet das nichts anderes, als den bereits auf gutem Wege befindlichen Gefangenen wieder allen bösen Mächten auszuliefern.

Das wesentlichste aber für die bestraften Seelisch-Minderwertigen wird die Fürsorge nach der Entlassung aus der Haft sein. Doppelt schwer finden diese Menschen sich im Leben zurecht, denen neben dem Makel des Bestraften eben noch ihr seelisches Gebrechen hinderlich ist. Meines Erachtens müssen wir für diese Art von Haftentlassenen eine Fürsorge besonderer Art einrichten. Ein solcher Mensch muss noch für längere Zeit unter einer Art Vormundschaft stehen. Er muss einen verständigen und sorgsamen Pfleger haben, an den er sich wenden kann, wenn er nicht weiter weiss, dem er aber auch über sein Tun und Lassen Rechenschaft ablegen muss, und der eine gewisse väterliche Gewalt über ihn erhält.

Und noch eins: Fort dann mit der Polizeiaufsicht, dieser Kette am Fusse des ehemaligen Verbrechers, die ihn hindert, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden.

Aber, meine Herren, wir wollen nicht zu viel von allen unseren Massnahmen erwarten. Es werden nach und trotz alledem noch geistig Minderwertige übrig bleiben, die sich als unverbesserliche Schädlinge der menschlichen Gesellschaft erweisen. Was soll mit denen geschehen? Nun, wenn wir alles, was in unsern Kräften stand, getan haben, um dem durch seine abnorme Artung Gefährdeten eine annehmbare Stellung im Leben zu erhalten oder wiederzugeben, dann muss endlich einmal die Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Einzelnen der auf das Wohl des Ganzen weichen. Wer sich im Rechtsleben auf keine Weise zu halten weiss, der muss dauernd abgesondert werden, so lange seine Gemeingefährlichkeit anhält. Es müssen Verwahr-Anstalten geschaffen werden mit mehr Licht, Luft und Abwechslung als das Strafhaus, denn wir wollen auch den unverbesserlichen Minderwertigen nicht zugrunde richten, und einem Strafvollzuge im heutigen Sinne sollen sie auch gar nicht dienen; mit strengerer Überwachung und ernsteren Anforderungen an die Insassen als im Irrenhause, denn wir müssen unbedingt die freie Bevölkerung schützen, und die Arbeitskraft der Minderwertigen

lässt sich noch zur Ausgleichung der Kosten ausnützen. Noch bietet die Aufgabe, solche Anstalten zu schaffen, grosse Schwierigkeiten technischer Art. Aber mit Recht ertönt der Ruf nach jenen Verwahranstalten von sehr vielen Seiten. Sie müssen geschaffen werden, und so werden sie geschaffen werden.

Einiges über die Organisation und Verhältnisse des ungarischen Gefängniswesens.

Von Josef Mecsér, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.

Auf Ersuchen der Leitung dieser Blätter und in Anbetracht dessen, dass im Jahre 1905 der internationale Gefängnis - Kongress in unserer schönen Haupt- und Residenzstadt Budapest tagen wird, bei welcher Gelegenheit wir ungarischen Gefängnisbeamten hoffen, recht viele Herren Kollegen aus Deutschland, Österreich und Kroatien-Slavonien begrüssen zu können, will ich in kurzen Umrissen unser Gefängniswesen schildern, damit die uns besuchenden Herren unsere Verhältnisse schon im Vorhinein etwas kennen lernen.

Bevor ich aber unser Gefängniswesen überhaupt zu schildern anfange, muss ich vorher meine geschätzten Leser mit unserem Strafgesetze ein wenig bekannt machen; denn das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 bildet einen Wendepunkt in unserem Gefängniswesen.

Vor dem Inslebentreten dieses Strafgesetzes im Jahre 1880 gab es in Ungarn ausser einem Staatsgefängnisse nur Landesstrafanstalten für schwere Verbrechen und Gerichtsgefängnisse für mindere Verbrechen oder Vergehen. Besserungsanstalten und Kerker waren unbekannt.

Zellen hatte jede unserer Anstalten nur wenige zum Vollzug von Disziplinarstrafen.

Seither musste an den vorhandenen Anstalten sehr vieles geändert und verbessert werden, und wurden neue Anstalten erbaut, um dem Gesetze möglichst Genüge leisten zu können.

Laut diesem Gesetze gibt es in Ungarn folgende Haftstrafen: Zuchthaus-, Kerker-, Gerichtsgefängnis- und Staatsgefängnisstrafen. Jugendliche Verbrecher werden in Besserungsanstalten untergebracht.

Die Zuchthausstrafe wird von 2 Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer bemessen; die bestimmte Dauerzeit darf aber 15 Jahre nicht überschreiten. Die Dauer der Kerkerstrafen wird von 6 Monaten an bis zu 10 Jahren bemessen, die Gerichtsgefängnisstrafen können eine Dauer von einem Tage bis zu 5 Jahren haben und zur Staatsgefängnisstrafe kann man von einem Tage bis zur Dauer von 10 Jahren verurteilt werden.

Die zur Zuchthaus- oder Kerkerstrafe Verurteilten haben nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, wenn sie weniger als 3 Jahre Haftzeit haben, den dritten Teil ihrer Haftzeit, und wenn sie zu 3jähriger Haftstrafe oder darüber verurteilt worden sind, ein Jahr ihrer Haftzeit in der Einzelzelle zuzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Häftlinge dann nur nachts in Einzelzellen zu halten.

Der Unterschied von Gerichts- und Staatsgefängnissen in Ungarn ist der, dass in die ersteren nur wegen — sogenannten — gemeinen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte interniert werden, wohingegen das Staatsgefängnis eine sogenannte *„custodia honesta“* ist, in welches die Leute wegen Duell- oder einigen Arten von Pressvergehen, ferner in einigen Fällen von Majestätsbeleidigung, Aufreizung oder Aufruhr kommen. Die Staatsgefängnisstrafe ist eine so milde Haft, dass man dieselbe mit der Gefängnis- oder gar der Kerkerstrafe nicht einmal vergleichen kann. Diese Strafe hat in Ungarn gar nichts Diffamierendes an sich

und es kommen Landtagsabgeordnete, Professoren, Rechtsanwälte, ja selbst Richter ins Staatsgefängnis, ohne dass dieses ihr Ansehen oder ihre Stellung im geringsten beeinträchtigen würde.

Der Staatsgefangene bekommt ein einfach möbliertes Zimmer, das er sich aber, wenn es seine Umstände erlauben, auch mit eigenen Möbeln und eigenem Bettzeug einrichten kann. Er geht in seinen eigenen Kleidern, die ihm durch Bedienstete der Anstalt geputzt werden; wenn es seine Mittel erlauben, kann er sich aus dem ersten Hôtel verköstigen lassen, ist er aber mittellos, bekommt er die Spitalskost der Sträflinge von der Anstalt, deren Direktor gleichzeitig Vorstand des Staatsgefängnisses ist.

Er kann sich täglich zu Mittag und abends je einen halben Liter Wein vergönnen, darf unbeschränkt rauchen, nach Belieben Bücher und Zeitungen lesen, täglich vor- und nachmittags auf je eine Stunde Besuche empfangen und bewegt sich in den Räumen der Anstalt ganz frei, so dass sich die Staatsgefangenen gegenseitig Besuche abstatten und ihre Zeit mit Schachspiel und Konversation vertreiben.

Beschränkungen ihrer Freiheit sind: dass sie täglich nur zwei Stunden im Garten der Anstalt zubringen dürfen, dass ihre anlangenden und abzusendenden Briefe und Telegramme durch den Direktor erst gelesen werden, ferner, dass sie nachts, und zwar im Sommer von 9 Uhr, im Winter hingegen schon von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh hinter Schloss und Riegel sind. In Übertretungsfällen der Hausordnung oder wegen unanständigem Benehmens ist der Direktor befugt, folgende Disziplinarstrafen über Staatsgefangene zu verhängen: 1. Mahnung, 2. Rüge — aber nur unter vier Augen oder höchstens in Gegenwart eines Aufsehers, 3. Entziehung von Begünstigungen (Spaziergang, Rauchen, Briefschreiben, Lektüre, Besuche, Wein, Bier u. s. w.), 4. Einzelhaft, aber nur auf die Dauer von höchstens zwei Wochen.

Die wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen Verurteilten verbüssen ihre Strafen je nach deren Ausmasse in Gefängnissen, Kerkern oder Zuchthäusern. Die strengste Strafe ist das Zuchthaus, etwas milder ist der Kerker und die mildeste ist das Gefängnis. Der Unterschied dieser Straforte, was Behandlung anbelangt, ist ungefähr folgender:

Die Gefangenen sind mit grösster Schonung ihres Ehrgefühls zu behandeln, besonders die, welche noch nicht vorbestraft waren; im Kerker darf mehr Strenge vorwalten, im Zuchthaus muss Strenge herrschen; auch ist das höchste erlaubte Ausmass der Disziplinarstrafen in den drei Arten von Anstalten ein verschiedenes.

Die zu weniger als 2 Jahre Gefängnis verurteilten Gefangenen dürfen ihre eigene Kleidung und Wäsche tragen, die über diese Zeitdauer verurteilten Gefangenen, ferner die Kerker- und Zuchthaussträflinge müssen Sträflingskleidung und -Wäsche tragen.

Dem auf Gefängnisstrafe Verurteilten kann schon im Urteile erlaubt werden, dass er sich im Gefängnisse selbst verköstigen darf. Dasselbe Recht hat auch jeder Gefangene, welcher durch ein Bezirksgericht verurteilt wurde; hingegen dürfen sich die durch einen Gerichtshof[1]) Verurteilten, in deren Urteil die Frage der Verköstigung nicht berührt wurde, erst nach Abbüssung des dritten Teiles ihrer Strafzeit auf eigene Kosten verköstigen. Im Kerker und Zuchthause ist solches nie gestattet.

Je einen halben Liter Wein darf man sich im Gefängnisse wöchentlich, im Kerker zweiwöchentlich und im Zuchthause nur monatlich einmal beschaffen. Der Gefängnissträfling kann aus besonderen Gründen schon durch das Gericht vom Arbeitszwange dispensiert werden; wenn dieses nicht der Fall ist, so ist er gleich dem Kerker- und Zuchthaussträflinge dem Arbeitszwange unterworfen; jedoch hat man im Gefängnisse und im Kerker das Vorrecht, unter den

[1]) Landesgerichte haben nur die Österreicher; die Ungarn haben Gerichtshöfe.

vorhandenen Industriezweigen zu wählen, wo hingegen der zu Zuchthaus Verurteilte ohne Widerrede dort zu arbeiten hat, wohin ihn der Direktor beordert.

Die Dauer des Spazierganges ist in Gefängnissen auf wenigstens zwei Stunden, im Kerker auf zwei Stunden und im Zuchthause nur auf eine Stunde per Tag festgesetzt.

Aus dem Gefängnisse und Kerker kann man im Krankheitsfalle beurlaubt werden; im Zuchthause ist dieses nicht gestattet.

Die Dauer der Einzelhaft ist in allen drei Kategorien der erwähnten Anstalten gleichartig bestimmt. (Nämlich $^1/_3$ Teil der Haftzeit, wenn sie nicht über 3 Jahre ist.)

Der Gefangene kann sich auf seine Kosten Zeitschriften halten; im Kerker und Zuchthause ist dieses nicht gestattet.

Briefe schreiben und Besuche empfangen darf man im Gerichtsgefängnisse wöchentlich einmal, im Kerker monatlich einmal, und im Zuchthause vierteljährig einmal.

Die Beköstigung im Kerker und Zuchthause ist dieselbe. In beiden Anstalten bekommen die Häftlinge täglich 84 Dekagramm Brod und zum Frühstück entweder 52 Centiliter Einbrennsuppe mit Weissbrodschnitten, oder 35 Centiliter Milch. Zu Mittag erhalten sie wöchentlich dreimal je 8 Dekagramm gekochtes Rindfleisch ohne Knochen mit Suppe und Gemüse, zweimal wöchentlich Suppe und Mehlspeise und zweimal wöchentlich Suppe und Gemüse. An den Tagen, an welchen zu Mittag kein Fleisch gekocht wird, also viermal wöchentlich, bekommen sie abends auch zu essen, und zwar am Montag 7 Dekagramm Schafkäse, am Mittwoch 5 Dekagramm Speck, am Freitag 7 Dekagramm Schafkäse und am Samstag 5 Dekagramm Speck.

Im Gefängnisse ist die Beköstigung bedeutend minder in Anbetracht dessen, dass sich dort viele auf eigene Kosten beköstigen dürfen und dass die Gefangenen auch von Zuhause aus Esswaren erhalten können, was im Kerker und im Zuchthause nicht gestattet wird.

Im Gefängnis bekommt man täglich nur einmal zu essen, die Brodration ist auch kleiner als im Kerker oder im Zuchthause, nämlich nur 56 Dekagramm pro Tag. Fleisch erhalten sie auch nur zweimal wöchentlich, dann aber eine grössere Portion, nämlich 105 Gramm ohne Knochen in gekochtem Zustande. Von der als Arbeitslohn bestimmten Summe erhält der Gefangene je nach Fertigkeit in dem betreffenden Arbeitszweige einen $^1/_3$ oder $^1/_4$ — der Kerkersträfling je einen $^1/_4$ oder $^1/_5$ — und der Zuchthaussträfling je einen $^1/_5$ oder $^1/_6$ Teil, der zu seinen Gunsten gebucht wird. Von diesem seinem Erwerb darf der Gefangene die Hälfte, der Kerkersträfling, je nach seiner Aufführung, den $^1/_3$ oder $^1/_4$ — und ist er rückfällig nur den $^1/_5$ Teil, der Zuchthaussträfling hingegen nur den $^1/_5$ oder $^1/_6$ und wenn er rückfällig ist nur den $^1/_7$ Teil zur Verbesserung seiner Kost verwenden.

Die Zuchthausstrafe wird in Zuchthäusern (Landesstrafanstalten), die Kerkerstrafen werden im Distriktskerker zu Szeged und im Landesgefängnisse zu Budapest, die Gefängnisstrafen in Gerichtsgefängnissen und die Staatsgefängnisstrafen werden in Staatsgefängnissen abgebüsst.

Die Zuchthäuser, der Distriktskerker, das Landesgefängnis, die Vermittlungsanstalten und die Staatsgefängnisse sind Landesanstalten und unterstehen unmittelbar dem königlichen Justizministerium; hingegen stehen die Gerichtsgefängnisse unter Aufsicht der königl. Staatsanwälte.

Mit dem oben erwähnten Gesetze trat in Ungarn auch die bedingte Freilassung in's Leben. Häftlinge in den Zuchthäusern, ferner solche, die Kerker- oder Gefängnishaft von mehr als einem Jahre haben, können, wenn sie $^3/_4$ Teile ihrer Strafzeit abbüssten, auf Vorschlag der Aufsichts-Kommission durch das Justizministerium freigelassen werden. Mitglieder der Aufsichts-Kommission sind: Der Gerichtspräsident, der königl. Staatsanwalt, zwei Obmänner des Komitates oder der königl. Freistadt, wo

sich die Anstalt befindet, endlich der Direktor, die Hausgeistlichen und Lehrer der Anstalt.

Solche Häftlinge, die wenigstens 6 Jahre Haftzeit abzubüssen haben und zweidrittel Teile dieser Haftzeit bei guter Führung abbüssten, kommen in Vermittlungsanstalten, wo sie so lange zu bleiben haben, bis sie dreiviertel Teile ihrer Haftzeit erreicht haben, wonach sie dann auf Vorschlag der Aufsichts-Kommission vom Justizministerium bedingungsweise freigelassen werden können.

Lebenslänglich Verurteilte können nur nach Abbüssung einer 15jährigen Haftzeit bedingungsweise freigelassen werden; in eine Vermittlungsanstalt aber können sie nach überstandener 10jähriger Zuchthausstrafe übersetzt werden und erlangen dort ihre bedingte Freilassung, wenn sie sich 5 Jahre hindurch gut aufgeführt haben.

Bei guter Führung im Laufe der bedingten Freilassung wird der auf lebenslängliche Dauer Verurteilte nach fünf Jahren auf sein Ansuchen begnadigt und steht sodann nicht mehr unter Polizeiaufsicht.

Bedingungsweise können in Ungarn nicht freigelassen werden:

1. Ausländer. Unter Ausländern sind in Ungarn auch die Österreicher (Angehörige der kaiserlichen Erbstaaten) zu verstehen, hingegen erlangen Angehörige von Kroatien-Slavonien, da diese Länder einen Teil der ungarischen Krone bilden, ohne weiteres die bedingte Freilassung.
2. Solche, die wegen eines Deliktes, verursacht gegen Hab' und Gut, verurteilt sind und innerhalb einem Zeitraum von 10 Jahren ebenfalls wegen eines Deliktes oder Vergehens, verursacht gegen Hab' und Gut, vorbestraft waren. Ausnahmen bilden davon: wegen Dokuments- oder Stempelfälschung, dann wegen falscher Kride verurteilt gewesene, endlich solche, welche wegen Beschädigung fremden Gutes vorbestraft waren; diese haben, vorausgesetzt,

dass sie sich in der Anstalt sehr gut aufführen, auch bei Rückfall, Anrecht auf bedingte Freilassung.

3. Häftlinge, die sich eines Vergehens gegen die Disziplin schuldig gemacht haben und dafür einer Disziplinarstrafe unterworfen wurden. Solche berauben sich des Rechtes, um bedingte Freilassung nachsuchen zu können, auf die Dauer eines Jahres.

In Ungarn sind derzeit folgende Landesanstalten: Sechs Männerzuchthäuser, ein Weiberzuchthaus, ein Kerker, ein Landessammelgefängnis, drei Vermittlungsanstalten und zwei Staatsgefängnisse.

Die Männerzuchthäuser sind folgende:

1. Illava im Komitate Trencsén, an der Waag gelegen, mit einem Belegraum für zirka 700 Männer. In dieser Anstalt werden gewöhnlich die schwerst verurteilten Verbrecher untergebracht, so dass dort gewöhnlich 100—200 zu lebenslänglicher Dauer Verurteilte zu finden sind. Das Zuchthaus Illava ist eine der älteren Strafanstalten Ungarns und besteht aus einer Gebäudegruppe, welche aus dem Zusammenbau eines gewesenen Trinitarierklosters und eines gräflich Königsegg'schen Schlosses entstand. In dem gewesenen Schlosse sind die Beamtenwohnungen und Kanzleien untergebracht; das eigentliche Zuchthaus ist daher im gewesenen Kloster und in den dazu später angebauten Baulichkeiten. Da diese Anstalt früher nur 30 Einzelnzellen hatte, wurde dort im Jahre 1890 ein Neubau in panoptischem System aufgeführt, welcher 186 Zellen enthält. Die übrigen Wohn- und Arbeitsräume der Sträflinge bestehen grösstenteils aus grösseren Zimmern, so dass in manchem Wohnzimmer bis 26 und in einer der Werkstätten 55—60 Häftlinge untergebracht sind.

Das Konglomerat von Gebäuden ohne System und Zusammenhang umfasst 5 Höfe, die man von einem Punkte aus auf einmal unmöglich überblicken kann. Dass bei solchen Verhältnissen ein eventueller Aufstand der Häftlinge sehr schwer zu unterdrücken ist, versteht sich von selbst.

2. Lipótvár, im Komitate Neutra, auch an dem Waagflusse gelegen, ist derzeit ein bedeutender Eisenbahn-Knotenpunkt. Lipótvár wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Festung erbaut und galt damals als Grenzfeste gegen die Türken, die in jener Zeit am jenseitigen Ufer der Waag, in Gulgócz, hausten. Zu Strafanstaltszwecken wurde sie im Jahre 1856 adaptiert. — Dieses Zuchthaus, welches in einer Tiefebene liegt, hat mit seinen in Sternform aufgeworfenen Erdschanzen, zehn Meter hohen Ringmauern und den zwei mächtigen Toren noch heute Ähnlichkeit mit einem militärisch befestigten Orte. Der innere Raum dieser gewesenen Festung wird durch eine hohe Mauer in zwei gleiche Teile geteilt, von welchen der eine die Beamten- und Aufseherwohnungen, ferner die amtlichen Lokalitäten enthält, hingegen sind die Wohn- und Arbeitsräume der Häftlinge im anderen Teile.

Lipótvár hat Raum für zirka 900 Häftlinge und hatte vor dem Inslebentreten des neuen Strafgesetzes gar keine Einzelzellen; seither aber wurden dort solche erbaut und besitzt derzeit diese Anstalt 254 Zellen.

Diese Anstalt besitzt ausser den Ringmauern ein Areal von Feldern und Wiesen im Umfange von zirka 88 □-Jochen und wurde auf diesem Terrain, knapp vor dem Haupteingange des Zuchthauses, ganz im Freien, die Vermittlungsanstalt gleichen Namens errichtet.

Die dahin versetzten Sträflinge befassen sich mit Landwirtschaft und Gärtnerei, deren Produkte zur Alimentation beider Anstalten verwendet werden. Die Administration dieser Vermittlungsanstalt besorgt das Personal des Zuchthauses.

3. Vácz. Diese Anstalt liegt in der Stadt Vácz knapp am Donauufer. Deren Bau wurde durch Königin Maria Theresia angefangen, die dort ein dem Wiener Theresianum entsprechendes Institut zur Erziehung adeliger Jünginge Ungarns errichten wollte. Der unterbrochene Bau wurde erst in den fünfziger Jahren des vorigen Jahr-

hunderts vollendet und dann zu Strafanstaltszwecken verwendet. Diese Anstalt hat Raum für zirka 1000 Häftlinge. Anfangs waren hier auch keine Einzelzellen, aber mit der Zeit wurden solche erbaut und heute besitzt diese Anstalt 218 Zellen.

Auch zu dieser Anstalt gehört eine Vermittlungsanstalt, die durch das Personal des Zuchthauses administriert wird. Die darin internierten Sträflinge befassen sich grösstenteils mit Gartenbau, dessen Erzeugnisse in der Küche des Zuchthauses ihre Verwendung finden. Ausserdem ist auch eines der Staatsgefängnisse in Vácz, welches auch durch die Direktion des dortigen Zuchthauses administriert wird.

4. Szamosujvár. Dieses Zuchthaus liegt am nördlichen Ende der zum Szolnok-Dobokaer Komitat gehörigen Stadt Szamosujvár, nahe an den Ufern des Flusses Szamos. Die Baulichkeiten dieser Anstalt stammen aus drei verschiedenen Zeitperioden. Einen Teil bildet die im Jahre 1542 durch Erzbischof Martinuzzi erbaute Burg, der andere Teil wurde durch den Fürsten Georg Rákóczy II. im Jahre 1653 zugebaut, und den dritten Teil, das eigentliche Zuchthaus, baute in den Zeiten des Absolutismus die österreichische Regierung im Jahre 1860 an die Stelle der abgetragenen alten Ringmauern. Dass bei solchen Umständen diese Anstalt den Anforderungen eines modernen Zuchthauses keinesfalls entspricht, versteht sich von selbst.

Auch das neueste Gebäude ist nichts weiter als eine Kaserne, denn es enthält nur lauter grosse Säle, in welchen 25—30 Personen untergebracht werden können. Ausserdem mangelt es dieser Anstalt auch an Einzelzellen — es sind dort nämlich nur 25 — und diesem Mangel kann, da es an Terrain fehlt, nicht einmal abgeholfen werden.

5. Nagyenyed. Dieses Zuchthaus liegt am östlichen Ende des gleichnamigen Hauptortes vom Komitate Alsó-Fehér und wurde dessen älterer Teil im Jahre 1858 erbaut und als Weiberzuchthaus verwendet. Wegen

Mangel an Insassen wurde diese Anstalt im Jahre 1872 als Landesanstalt aufgelassen; die wenigen Weiber, die dort waren, überführte man in das Zuchthaus Maria-Nostra und verwendete sodann dieses Gebäude als Gerichtsgefängnis.

Im Jahre 1880 machte man aus diesem Gefängnisse einen Distriktskerker und im Jahre 1886 aus diesem ein Zuchthaus, aber nur für männliche Gefangene.

Da diese Anstalt anfangs gar keine Einzelzellen hatte, wurden dort im Jahre 1882 deren 64 erbaut, doch, selbst mit diesen Zellen ergänzt, konnten in ihr kaum 350—380 Männer untergebracht werden.

Da dieses Zuchthaus ein ziemlich weites Areal besass, wurde in dessen Gartenanlagen ein dreistöckiger Zellenbau im Jahre 1892 aufgeführt, welcher 308 Zellen enthält. Gleichzeitig wurden dort auch 18 geräumige Arbeitssäle erbaut, wodurch Nagyenyed zum schönsten und zweckmässigst eingerichteten Zuchthause Ungarns wurde, in dessen Innerem zirka 700 Sträflinge untergebracht werden können.

6. Sopron. Dieses Zuchthaus wurde bei der gleichnamigen Stadt, aber von ihr zirka 6 Kilometer entfernt, in den Jahren 1884—1886 erbaut und ist das einzige Zuchthaus Ungarns, in welchem dem Strafgesetze vollständig Genüge geleistet werden kann, nämlich in der Richtung, dass die Sträflinge, die die gesetzliche Einzelhaft schon überstanden haben, auch von da an in der Nacht von einander abgesondert gehalten werden können. Diese Anstalt hat nämlich gar keine gemeinsamen, sondern nur Einzelzellen und zwar deren 686, und können somit darin, wenn man das Spital auch in Berechnung zieht, zirka 700 Männer untergebracht werden.

Einen grossen Nachteil bildet für diese Anstalt und deren Bedienstete ihre vereinsamte Lage und der Umstand, dass sie von der Stadt und der Eisenbahnstation so entfernt liegt.

7. Maria-Nostra. Das einzige Weiberzuchthaus Ungarns liegt im Komitate Hont in einer Entfernung von zirka 7 Kilometern nördlich von der Eisenbahn- und Donaudampfschiffahrts-Station Szobb, in der Mitte eines von bewaldeten Bergen umringten Tales, auf einer kleinen Anhöhe.

Die Baulichkeiten dieser Anstalt sind ein gewesenes Pauliner-Kloster und haben drei Höfe. Als die österreichische Regierung, zur Zeit des Absolutismus, im Jahre 1857 den zweistöckigen Bau zu Strafvollzugszwecken adaptierte, wurden viele der Zwischenmauern der gewesenen Mönchszellen entfernt und entstanden dadurch lauter geräumige Zimmer und hatte die Anstalt daher anfangs gar keine Einzelzellen.

In der neuesten Zeit wurde dort ein neuer Zubau aufgeführt, welcher die römisch-katholische Kapelle, das Spital und 185 Zellen enthält. Diese Anstalt hat Raum für zirka 550—600 Häftlinge.

Maria-Nostra wird nicht, wie die übrigen Anstalten, durch Staatsbeamte administriert, sondern durch Nonnen vom Orden des heiligen Vinzenz de Paula, den sogenannten Grauen Schwestern.

Dieselben erhalten vom Staate für jeden weiblichen Sträfling per Tag und per Kopf je 68 Heller und haben davon die Beköstigung und Bekleidung der Insassinnen, die Beheizung der Anstalt, überhaupt deren ganze Administration zu bestreiten und ausserdem den Anstaltsarzt, den römisch-katholischen Hausgeistlichen und das aus 7 Mann bestehende Wachpersonal zu besolden.

Den Ordensschwestern ist zur Kontrolle von der Regierung ein Staatsbeamter beigeordnet, der den Titel Inspektor führt und darauf zu achten hat, dass die Nonnen ihren kontraktmässigen Verpflichtungen pünktlich nachkommen.

8. Der einzige Distriktskerker Ungarns ist Szeged. Diese Anstalt wurde zur Zeit der Rekonstruktion der durch die Theisüberschwemmung im Jahre 1879 zerstörten Stadt

Szeged, und zwar in derem inurbanem Terrain, erbaut. Anfangs wollte die Regierung in Szeged nur ein Gerichtsgefängnis grösseren Massstabes erbauen, später kam sie aber zur Einsicht, dass aus dem geplanten Gefängnisgebäude mit geringen Mehrkosten eine Landesanstalt errichtet werden könnte. Sie verfügte daher, dass die geplanten Gebäude um ein Stockwerk erhöht werden; so entstand der heutige Distriktskerker.

Derselbe ist in Kreuzesform erbaut und im Innern panoptisch eingerichtet.

In dieser Anstalt befinden sich 65 gemeinsame und 71 Einzelzellen. In den Vorerwähnten können 5—7, daher im ganzen Distriktskerker bis 500 Männer untergebracht werden.

In Szeged ist auch das andere Staatsgefängnis Ungarns, welches durch die Angestellten des Distriktskerkers administriert wird.

9. Das Sammelgefängnis in Budapest. Diese Landesanstalt wurde in den Jahren 1895—1896 auf einem Areal von 6.854 Hektaren zu dem Zwecke erbaut, dass die durch die Budapester Gerichte zu Gefängnis- oder zu kürzeren Kerker- und Zuchthaustrafen Verurteilten ihre Strafen dort abbüssen. Die zu längerer Kerker- oder Zuchthaushaft Verurteilten werden von dort, nachdem die Urteile der Betreffenden rechtskräftig geworden sind, in den Szegeder Distriktskerker oder in Zuchthäuser zur Abbüssung ihrer Freiheitsstrafen abgeführt.

Neben dieser Anstalt ist auch eine Abteilung für irrsinnige Häftlinge, wohin zur Beobachtung oder zur ärztlichen Behandlung erstens solche Untersuchungsgefangene übergeben werden, deren Geisteszustand nicht für normal befunden wurde; zweitens solche rechtskräftig verurteilte Delinquenten männlichen und weiblichen Geschlechts oder Zöglinge der Besserungsanstalten, an denen Spuren von Irrsinn oder Krankheitssymptome beobachtet wurden, die einer speziellen psychiatrischen Behandlung bedürfen. — Solche Verurteilte, die entweder für geistig gesund oder

geistig genesen dort befunden werden, sind in dieselben Anstalten zurück zu senden, aus denen sie eingeliefert wurden; hingegen werden die unkurablen Irrsinnigen dort so lange behalten, bis ihre gesetzmässige Haftzeit vorüber ist, und sie werden sodann einer der Landesirrenanstalten zur weiteren Behandlung übergeben. Mit der Leitung dieser Irrenabteilung ist ein Universitätsprofessor von Fach betraut.

Den eben geschilderten Zwecken dieser Anstalt entsprechen auch ihre Baulichkeiten. Da nämlich dort viererlei Häftlinge interniert sind, ist auch die Einteilung der Haftlokalitäten des Landessammelgefängnisses viererlei, und zwar sind darin folgende Haftlokalitäten:

1. Der zweistöckige Gerichtsgefängnisbau mit einem Belegraum für 224 Personen, von welchen 68 in Einzelzellen und 156 in gemeinschaftlichen Zellen Platz haben.

2. und 3. Das Kerker- und Zuchthausgebäude. Beide sind dreistöckig und im Innern panoptisch eingerichtet. — Jeder dieser Baue enthält je 104 kleinere und 196 grössere Einzelzellen, somit haben beide zusammen 600 Zellen, worin 300 zur Kerker- und 30 zur Zuchthausstrafe verurteilte Individuen untergebracht werden können.

4. Die Irrenabteilung besteht aus einem einstöckigen Bau, in welchem 104 Personen untergebracht werden können.

Der Bau dieser neuesten und grossartigsten Strafanstalt Ungarns samt den darin befindlichen elektrischen Beleuchtungs- und Zentralheizungs-Einrichtungen kostet die Summe von 2 437 908 Kronen.

Bei Schilderung obiger Anstalten habe ich zweier Vermittlungsanstalten, nämlich der Lipotvárer und Váczer, ferner unserer zwei Staatsgefängnisse, nämlich des Váczer und Szegeder, schon Erwähnung getan, da diese durch das Personal der dortigen Zuchthäuser und respektive des Distriktskerkers administriert werden. Es ist daher nur mehr nötig, der dritten Vermittlungsanstalt Erwähnung zu tun, welche ihre eigene Direktion hat. Das ist die Vermittlungsanstalt:

10. Kisharta. Diese Anstalt entstand dadurch, dass der kishartaer Gutsbesitzer Paul Wagner seinen dortigen Grundbesitz von 220 Katastraljoch Feldern im Jahre 1881 dem ungarischen Staate unter der Bedingung vermachte, dass auf diesem Areal eine Anstalt für Inhaftierte errichtet werde und diese mit Feldbau beschäftigt werden sollen. Da zu dieser Zeit das neue Strafgesetz ins Leben trat, kam dieses Legat der Regierung eben recht und so entstand dann im Jahre 1883 die erste Vermittlungsanstalt Ungarns, in welcher 50—80 Sträflinge die $^2/_3$ Teile ihrer Haftzeit in einem der Zuchthäuser abgebüsst haben, mit Feld- und Gartenbau, Bienenzucht, Korbflechterei und dergleichen ständig beschäftigt werden.

Da diese Anstalt leicht administrierbar ist, besteht deren Beamtenpersonal nur aus einem Direktor und einem Offizial.

Kisharta und Maria-Nostra ausgenommen, haben die übrigen Landesanstalten folgendes Beamtenpersonal:

An der Spitze steht je ein Direktor. Ihm an Rang ist der Nächste der Kontrollor, welcher der Regel nach in Abwesenheit des Direktors dessen Stellvertreter ist. Sache des Kontrollors ist die Führung der Geldgebahrung und der Kontrolle des Verwalters, dem die ganze Materialienverwaltung seiner Anstalt obliegt. Als Hilfsbeamte fungieren in jeder dieser Anstalten 2—4 Offiziale, deren Wirkungskreis der Direktor bestimmt. Beamte dieser Anstalten sind noch je 1 Hausarzt, 2—4 Hausgeistliche, 1—2 Lehrer, weil in Ungarn jeder Häftling bis zum vollendeten 30. Lebensjahre schulpflichtig ist, und je ein Wachkommandant.

Die Administration aller dieser Anstalten geschieht in eigener Regie, sodass für die Beschäftigung, Beköstigung und Bekleidung der Häftlinge, für die Beleuchtung, Beheizung und Instandhaltung der Gebäude, ferner für die Führung der diesbezüglichen Materialien- und Geldgebahrung die Direktion selbst sorgt.

Ausser den bisher erwähnten Strafanstalten gibt es noch 4 Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in Ungarn, deren Direktionen auch unmittelbar dem königl. Justizministerium unterstehen. Diese Anstalten werden auch in eigener Regie geführt. Je eine dieser Besserungsanstalten ist in Aszód, Kolozsvár, Székesfehérvár und Kassa.

Warum und wie ist die staatliche „Arbeiter-Fürsorge" in der Gefängnisschule zu behandeln?

Vom Gefängnislehrer Erfurth-Plötzensee.

In einem meiner frühern Aufsätze habe ich darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, unsere Schüler in den Strafanstalten auf die Wohltätigkeit der neuern sozialpolitischen Gesetze aufmerksam zu machen. Auch amtlich sind die Gefängnisverwaltungen angewiesen worden, die Gefangenen an das Weiterkleben von Invaliditätsmarken während der Strafhaft zu erinnern.

Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes erlischt nämlich die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14, Abs. 2 des Gesetzes) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Um diesen Nachteil im Interesse der Gefangenen abzuwenden, ist im Einverständnisse mit dem Reichskanzler vom preussischen Justizministerium folgendes bestimmt worden:

Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben, sind auf den

drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Mit ihrer Zustimmung ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in das Gefängnis eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden; für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherungsanstalt einzuholen.

Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel sind aus dem Guthaben der Gefangenen an eigenem Gelde oder an den ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen zu entnehmen. Stehen derartige Mittel nicht zur Verfügung, so sind die erforderlichen Beträge auf den Fonds Kapitel 80, Titel 4c des Etats anzuweisen; das ist der Fonds zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienst. —

Diese Bestimmungen verdienen unter allen Umständen näher erläutert zu werden, umsomehr, als gerade gegen die Altersversicherung eine Abneigung sich breit gemacht hat, das Leben fordert aber die Bekanntschaft mit den neuen Gesetzen. Im Rechenunterricht muss das Notwendigste und Wichtigste der Gesetze eingeprägt und rechnerisch verwertet werden. Alles, was den Versicherten direkt angeht und dessen Unkenntnis ihm Schaden verursacht, muss klargelegt werden. Dass die Kenntnis der Paragraphen über die Verwaltung, Zusammensetzung der Behörde und vieles andere überflüssig ist, bedarf kaum der Erwähnung. Man führe den Leuten die Not in vielen Familien infolge geringen Verdienstes, grosser Familie, vor Augen. Alte Leute sahen früher mit Sorge in die Zukunft. Ein gerechter, gütiger und milder Arbeitgeber sorgt auch im Alter für seine Arbeiter, er gibt ihnen ein kleines Ruhegehalt, dass sie nicht hungern und darben. Jetzt tritt in der Not die

Altersrente ein. Welch ein Trost für den Kranken, der hoffnungslos einem dauernden Siechtum anheimfällt! Wie viele Tausende von Arbeitern mags im Deutschen Reiche geben, denen schon jetzt die Wohltat dieser Gesetze zuteil wird. Der ist ein Tor und Undankbarer, der den Segen dieser Gesetze nicht erkennen will.

Friedrich II. und Friedrich Wilhelm III. haben Grosses geleistet in der Fürsorge für ihr Volk und Land, aber Wilhelm I. hat sie noch übertroffen in diesem Streben, er hat in den Friedensjahren seiner Regierung in den neuern Gesetzen der Arbeiter-Fürsorge ein Werk geschaffen, das sein Enkel Wilhelm II. als heiliges Vermächtnis zu Ende geführt hat. Wir können in unsern Belehrungen die Geschichte der Hunnen, Goten und Vandalen entbehren, wenn wir nur Raum schaffen für diesen Teil der Gesetzgebung. Jedem normalen Schuljungen auf dem Dorfe muss diese Sorge für den „kleinen Mann“ einleuchten. Es gehört viel Bosheit und Blindheit dazu, den Segen dieser Gesetze zu leugnen und sich der Dankespflicht gegen den Landesvater zu entschlagen. So kann man zugleich auf das patriotische Denken und Fühlen der Leute einwirken.

Zur nähern Erläuterung dient immer die „Leuchtkraft der Zahl“, sie soll in den weitern Ausführungen und Aufgaben das so notwendige Verständnis der Bestimmungen vermitteln und deren Aneignung erleichtern.

Mit dem 1. Januar 1900 ist nun ein neues Invalidenversicherungsgesetz in Kraft getreten, dessen Bestimmungen zum Teil erheblich von dem alten abweichen. Gerade in der Gefängnisschule hat der Lehrer alle oder viel Gefangene vor sich, und da ist der geeignetste Ort, eingehend diese Gesetze zu besprechen. Ich will darum nicht nur über die Sache sprechen, sondern an praktischen Aufgaben, wie ich sie in meiner Schule stelle, das zu Erwerbende und Wissenswerteste darlegen. Zunächst betrachten wir die neue Invalidenversicherung in folgenden von mir zusammengestellten Übersichten.

1. Wer ist versicherungspflichtig?

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und gegen baren Lohn (Tantième) beschäftigt ist und zwar

a) ohne Rücksicht auf das Gehalt und den Lohn: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und Personen der Schiffsbesatzung;

b) mit Beschränkung auf den Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark:
Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wie Privatsekretäre, Gesellschaftsdamen u. a. m., dann Privatlehrer und Erzieher beiderlei Geschlechts, ausgenommen Studenten oder Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung unterrichten.

2. Wer ist befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten?
Wer noch nicht 40 Jahre vollendet hat und folgenden Berufsklassen angehört:

a) den unter 1b genannten Personen, wenn ihr Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt;

b) Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmern, welche nicht regelmässig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibenden;

c) Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen

α) weil sie nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden,

β) weil ihre vorübergehende Beschäftigung als nicht versicherungspflichtig erklärt wurde.

3. Wo hat die Versicherung zu erfolgen?
Bei der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder der Sitz des Betriebes ist. Soweit keine Beschäftigung stattfindet (bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung), ist der Wohnort massgebend.

4. Wo erhält man Quittungskarten?

Bei den Ortspolizeibehörden, in Berlin bei den Polizeirevieren. Diejenigen Personen, denen nur die Befugnis zur Versicherung zugestanden wurde, haben sich beim Eintritt in die Versicherung graue Quittungskarten, die Versicherungspflichtigen gelbe Karten bei der Polizei ausstellen zu lassen.

5. Wer ist verpflichtet die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen?
   Der Versicherte, und er kann hierzu von der Behörde durch Geldstrafen angehalten werden. Hat der Versicherte keine Karte, so ist sein Arbeitgeber berechtigt, auf des Erstern Kosten sich eine solche ausstellen zu lassen.
6. Wer ist verpflichtet, die Marken zu kaufen und bei der Lohnzahlung einzukleben?
   Der Arbeitgeber, doch kann er die Hälfte des für die Marken ausgelegten Betrages bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Für jede Beitragswoche, die vom Montag bis Samstag rechnet, darf nur eine Marke geklebt werden. Steht der Arbeiter in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Wer sich freiwillig versichert, muss natürlich für sich selber kleben.
7. Welche Marken sind zu verwenden?
   Es gibt fünf Markenklassen und zwar ist zu verwenden:

Markenklasse	Wert	bei einem Jahresarbeitsverdienst
I.	14 Pfg.	bis zu 350 Mark inkl.
II.	20 „	über 350 M. bis 550 M.
III.	24 „	„ 550 „ „ 850 „
IV.	30 „	„ 850 „ „ 1150 „
V.	36 „	„ 1150 Mark.

Für den Jahresarbeitsverdienst ist aber nicht der tatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung massgebende Arbeitsverdienst, der ortsübliche Tagelohn massgebend. Dagegen gehören Privatlehrer zur 4. Klasse. Bei Angestellten, für die im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart wird, wird im allgemeinen diese Vergütung bei der Wahl der Markenklasse zugrunde zu legen sein.

Freiwillig sich Versichernden steht die Wahl der Markenklassen frei; dasselbe ist der Fall, wenn Versicherungsberechtigte oder Versicherungspflichtige infolge Berufswechsels, Gehalts u. s. w. aus der Versicherung ausscheiden und freiwillig ihre Versicherung fortsetzen wollen.

8. Welche Zeiten werden den Versicherungspflichtigen als Beitragswochen angerechnet, ohne dass Beiträge entrichtet werden?
   a) Militärische Dienstleistungen;
   b) Krankheiten, die mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, soweit sie nicht länger als ein Jahr ununterbrochen währen; nicht aber Gefängnisstrafen, sofern nicht geklebt wird in der Zeit.
9. Welche Zwecke und Vorteile hat die Versicherung?
   a) Diejenigen Versicherten, welche dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter eine Invalidenrente. Aber auch solchen Versicherten, die 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig waren, steht für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Rente zu. Karenzzeit — bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit müssen mindestens 200Beitragswochen nachgewiesen werden.
   b) Die Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Altersrente, wenn sie

im allgemeinen von 1891 an bis zum Eintritt in das 71. Lebensjahr jährlich mindestens 40 Beitragswochen nachweisen können.

c) Frauen, die sich verheiraten, Witwen oder Kinder unter 15 Jahren eines Versicherten (bezw. vaterlose Kinder einer Versicherten), der noch keine Rente vor seinem Tode bezogen hat, erhalten die Beiträge zur Hälfte zurückerstattet, wenn mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen werden und der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung oder dem Tode eingebracht wird; Versicherte, welche durch einen Unfall erwerbsunfähig werden und eine Invalidenrente deshalb nicht bezahlt bekommen, weil sie eine höhere Unfallrente erhalten. Die Anmeldefrist beträgt zwei Jahre, die Karenzzeit ist nicht vorgeschrieben.

d) Eventuelle Übernahme der Krankenfürsorge.

10. Wo sind die Anträge auf Renten oder Beitragserstattungen anzumelden?

Bei dem Landrate, und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Magistrat des letzten Wohn- oder Beschäftigungsortes bezw. bei der neu eingerichteten Rentenstelle des betreffenden Bezirks. — Die Marken kauft man auf der Post.

Man sieht aus dem Gesetz, dass die 5. Lohnklasse neu eingerichtet ist. Als Jahresverdienst gilt der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns. Bei Arbeitern, die nicht dauernd an einer Stelle beschäftigt sind, z. B. Waschfrauen, Tagelöhnern, ist die wöchentliche Marke von dem Arbeitgeber einzukleben, bei dem der betreffende Arbeiter in der Woche zuerst arbeitet. Den Leuten die Notwendigkeit nachzuweisen, dass vor dem 70. Lebensjahre keine Altersrente gezahlt werden kann, ist immer schwierig; denn selten erreicht jemand dieses biblische Alter.

Beispiele:

Ein Knabe, der am 15. Februar 1879 geboren war, wurde am 1. April 1894 Maurerlehrling; seine Versicherungs-

pflicht begann am 15. Februar 1895, nicht etwa erst am 1. April 1895. — Ein Tagelöhner, dessen ortsüblicher Tagelohn M. 2.20 beträgt, gehört mit 300 × M. 2.20 = M. 660.— Jahresverdienst in die III. Lohnklasse und zahlt somit wöchentlich 12 Pfennig.

Ein Dienstmädchen in F., wo der ortsübliche Tagelohn für erwachsene Arbeiterinnen auf M. 1.— festgesetzt ist, gehört zur 1. Lohnklasse. — Ein Maurerpolier, der auch im Winter mit Zeichnen beschäftigt ist, erhält wöchentlich M. 27.— Lohn, täglich also M. 4.50, macht ein Jahresverdienst von 300 × M. 4.50 = M. 1 350.—, und gehört in die V. Klasse.

Man lasse auch den Wert der Wochenmarken berechnen im Laufe des Jahres. (Lohnkl. I 52 × 14 Pfg. = M. 7.28 etc.)

Ein Dienstmädchen mit M. 100.— Lohn hat vierteljährlich einen Abzug von 13 × 7 Pfg. (Lohnkl. I.) = 91 Pfg. zu gewärtigen.

Ein Arbeiter klebt 400 Wochen in der I. Lohnklasse und 600 in der II. Somit hat er der Versicherungsanstalt, 400 × 7 Pfennig und 600 × 10 Pfennig, Sa. = Mk. 68.— gezahlt.

Ein Gefangener hatte vom 16. Jahre an als Kleinknecht 5 Jahre in Klasse I gesteuert, dann kam er infolge höheren Lohnes in die II. Lohnklasse. Nach wieder 5 Jahren ging er in die Stadt, wo er 10 Jahre hindurch M. 750.— Lohn hatte; zuletzt ward er herrschaftlicher Kutscher mit M. 1 000.— Lohn. Wie gross war sein Beitrag, wenn er mit 46 Jahren Invalide wurde? Die Rechnung ist folgende:

5	Jahre	52 × 7	Pfg. =	M. 18.20	I.	Lohnklasse,
5	„	52 × 10	„ =	„ 26.—	II.	„
10	„	52 × 12	„ =	„ 62.40	III.	„
10	„	52 × 15	„ =	„ 78.—	IV.	„
				Mark 184.60		

Nun sagen die Leute in der Regel: „Es kostet mich mein Geld, ich bezahle ja meine eigene Rente!“ Das können aber nur solche sein, die schlecht rechnen. Die haben nämlich folgendes vergessen:

An Invalidenrente zahlt die Versicherungsanstalt in

Lohnkl.	I:	M.	60.—	Grundbetrag	und	für	jede	Beitragswoche	3 Pfg.
„	II:	„	70.—	„	„	„	„	„	6 „
„	III:	„	80.—	„	„	„	„	„	8 „
„	IV:	„	90.—	„	„	„	„	„	10 „
„	V:	„	100.—	„	„	„	„	„	12 „

Zu jeder Rente tritt ausserdem ein fester Reichszuschuss von M. 50.—.

Invalidenrente erhält ein Versicherter, der mindestens 200 Wochenbeiträge gezahlt hat,

a) wenn seine Erwerbsfähigkeit auf weniger als $^1/_3$ heruntergesunken ist,

b) wenn er während 26 Wochen erwerbsunfähig gewesen ist.

Man kann den Nörglern sagen: Du bezahlst doch nicht alles. Hast Du vergessen, dass auch der Staat und der Arbeitgeber ein gutes Teil dazu beitragen? Es ist doch wahrlich ein Unterschied, ob ich wöchentlich 12 oder 24 Pfennige bezahle. Ihr seht, das Gesetz erfordert viel Geld, viel Geld vom Staate, viel Geld auch vom Arbeitgeber, vom Arbeiter selbst aber eine verhältnismässig geringe Summe. Und dafür bietet es Versorgung im Alter und bei andauernder Krankheit. — Es schützt vor Not und Elend, wenn Hand und Fuss schwach werden, wenn der Abend des Lebens naht. Wem danken wir dieses Gesetz? Ihr wisst es! Was sind wir dem schuldig, der es gegeben? Beantwortet Euch diese Frage im stillen, beantwortet sie im Leben durch die Tat. Welche unerquicklichen Szenen und Prozesse hat man schon erfahren, wenn es sich um Ausgedinge und Altenteile handelte, heute ist dem in etwas vorgebeugt. Ein Vater kann eher 7 Kinder, als 7 Kinder einen Vater ernähren. Man stelle unser Gesetz mit diesen Wahrnehmungen in Verbindung. Wie schön ist es, wenn ein alter Mann heute nicht ganz mehr auf seine Kinder angewiesen ist, sondern über eine kleine Summe verfügt! Wenn man die Leute mit diesen Grundbestimmungen bekannt gemacht hat, dann kommen trotzdem noch Nörgler, die alles besser wissen wollen. In erster Linie muss das

hohe Alter — 70 Jahre — herhalten. Da lege ich den Leuten in der Regel folgende Gedanken ans Herz:

Jeder Mensch muss lernen; denn es fällt kein Meister vom Himmel, so geht es auch dem Staat. Vorläufig besteht das ganze Gesetz kaum 14 Jahre, man kennt seine Wirkung erst oberflächlich, und trotzdem hat man nach 10 Jahren — also 1900 — eine Revision vorgenommen und verschiedene Härten beseitigt. Man denke sich einmal, dass die Rente nach 60 Jahren zahlbar wäre! Was würden da für unendlich hohe Summen gezahlt werden müssen? Jetzt schimpfen und klagen die Leute schon, was soll es dann erst werden? Freilich, zum Streikfonds der sozialdemokratischen Verbände, da wird genug gezahlt. In Berlin findet man die Sammelstellen zu solchen Zwecken ausschliesslich in den Kneipen. Dass es da nicht beim blossen Zahlen bleibt, das liegt doch klar zutage.

Und klebt denn auf dem Lande der kleine Arbeiter, das Dienstmädchen? In den meisten Fällen nicht, das tut der Arbeitgeber und zieht in Wirklichkeit keinen Pfennig vom Lohn ab. Freilich in grossen Betrieben, wo sich der Chef um den einzelnen Arbeiter nicht bekümmern kann, da tritt in der Regel das Schema in Wirksamkeit. Also Leistung gering; Gegenleistung gross. Man frage bei den Postämtern an, wieviel Personen und in welchem Umfange dieselben Rente beziehen. Dann vergleiche man endlich diese Summen mit denen, welche nötig wären, wenn vom 60. Jahre an eine Rente gewährt würde.

Die Versicherungsanstalt muss sich endlich selbst sichern, indem sie bei einem Antrage auf Invalidenrente die äusserste Vorsicht walten lassen muss, weil jeder nach recht hoher Rente strebt. Was wird da dem Arzt alles vorgelogen! Da ist es genau so wie in den Gefängnissen. Alles will krank sein, wenn es sich darum handelt, andere Arbeit zu erhalten oder was sonst für egoistische Zwecke vorliegen. In der gemeinsamen Haft lassen sich viele Gefangene zum Arzt führen, ohne dass sie selbst wissen, was sie da wollen. Diese Tatsachen werden die Gefangenen,

allgemein besprochen, unumwunden zugeben, namentlich wenn man hinweist auf die wirklich Kranken, welche unter solchen Vormeldungen zu leiden haben. So ist es auch mit der Erlangung der Invalidenrente.

Wenn nun die Versicherungsanstalt Hoffnung hat, kranke Leute noch lange gesund zu erhalten, so schickt sie dieselben in beider Interesse in die Heimstätten, Lungenheilanstalten. Wir haben in Berlin solche Anstalten bei Belzig und am Grabowsee. So wird jede Provinz ihre eigenen Anstalten unterhalten. Ja, das alles kostet Geld. Selbstverständlich ist solches vorhanden, aber das muss da sein, denn der Effekt des ganzen Gesetzes muss doch erst noch abgewartet werden.

Besonders in die Augen springend ist aber der Unterschied zwischen dem Betrage, welchen jemand leistet, und dem, welchen jemand nach Eintritt der Invalidität erhält. Nach der einen, oben genannten Aufgabe zahlt jemand während einer 30jährigen Arbeitszeit, wie ich nachgewiesen habe, M. 184.60. Angenommen, der Mann würde verunglücken und invalid werden, d. h. seine Arbeitsleistung würde auf $^1/_3$ der bisherigen zurückgehen, so stellte sich die Rechnung so dar:

Da der Mann in vier verschiedenen Lohnklassen geklebt hat, so wird unter Berücksichtigung der Zeitdauer des Klebens in jeder Klasse der Durchschnitt des Grundbetrages angenommen, den die Versicherungsanstalt zu zahlen hat. Das wären in diesem Falle etwa 75—80 Mark, sagen wir 80 Mark. Dazu kommt der Reichszuschuss von 50 Mark. Nach dem Gesetz erhält der Invalide nun 5 × 52 × 3 Pfennige, weil er 5 Jahre lang in der I. Lohnklasse steuerte, das sind somit M. 7.80. In der 2. Lohnklasse würden es sein 5 × 52 × 6 Pfg. = M. 15.60. Endlich hätten wir noch 10 × 52 × 8 Pfg. und 10 × 52 × 10 Pfg., das wären M. 41.60 und M. 52.—. Der Mann würde also empfangen M. 80.— + M. 50.— + M. 7.80 + M. 41.60 + M. 52.— = **M. 231.40 jedes Jahr.** Gezahlt hat er **während der 30 Jahre,** wenn es nicht gar sein Arbeitgeber getan hat, **M. 184.60.**

Mit Blindheit muss jemand geschlagen sein, wenn er diesen Unterschied nicht einsehen wollte. Ja, das ist die Wirkung des Gesetzes. Hebt man nun noch den Reichszuschuss, der allerdings schon inbegriffen ist, hervor, so muss der Vorteil in die Augen springen. Wie wars denn früher, da gab es überhaupt nichts, da verunglückte ein Mensch und seine Angehörigen mussten sorgen, die vielleicht selber kaum zu kauen und zu beissen hatten.

Wenn heute ein alter Mann oder eine alte Frau, die beide auf ihre Kinder angewiesen sind, dieselben unterstützen können mit einem monatlichen Zuschuss, dann ist das doch eine ganz andere Sache, als wenn der arme Mann von der Gnade seiner Kinder leben muss. Es erhöht sein Selbstgefühl, er kommt sich nicht überflüssig vor. Gerade diese Tatsache beweise ich meinen Leuten an einigen Beispielen aus dem Leben, an Erzählungen, wie sie uns unsere Schulbücher in der Jugend geboten haben. Rührend ist die Erzählung von dem alten Vater, der sich aufmacht, um seine 7 Kinder der Reihe nach zu besuchen; jeder hat eine Ausrede und sucht den alten Mann zu bewegen, zum andern Bruder zu gehen, bis der Vater zu der Überzeugung kommt: Ein Vater kann wohl 7 Kinder ernähren, aber 7 Kinder können keinen Vater ernähren. Ebenso zweckmässig ist die kleine Erzählung angebracht, welche uns darlegt, wie ein alter Vater von der Schwiegertochter in die Ecke gesetzt wird, damit sie sich nicht ferner vor ihm beim Essen zu ekeln brauche. Auch ein Holzteller wird dem Armen gereicht. Als einst der kleine Sohn des Hauses an einem Stück Holz schnitzte und die Mutter ihn fragte, was er da beginne, antwortete der Knabe: „Ich mache einen Holzteller für Dich, den Du erhältst, wenn Du einmal alt bist.“ Die Situation im Hause änderte sich von Stund an, der Alte kam an seinen Platz an den Tisch und erhielt den Ehrensitz. „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das lehret in Einfalt ein kindlich Gemüt.“ Ja, wäre es wohl dahin gekommen, wenn der alte Mann seiner Schwiegertochter mit einer kleinen Summe monat-

lich aushelfen konnte. Ich kenne jemand, der verwendet seine Rente in der Weise, dass er jährlich einen bestimmten Betrag abliefert und sich den Rest für Aufmerksamkeiten zum Geburtstag seiner Kinder und Enkel reserviert. Traurig genug, wenn sich die Angehörigen durch solche Äusserlichkeiten leiten lassen. Traurig; aber wahr! So rechnen eben viele alte Leute, sie verfahren diplomatisch und stehen sich ganz leidlich dabei.

Wenn alle solche Tatsachen in der rechten, freundlichen Weise den Gefangenen nahegelegt werden, dann muss das Herz warm werden. Mit dem blossen Fragen: „Willst Du kleben?“ ist es nicht abgetan. Selbstredend erfolgt meist die Antwort: „Nein!“ Warum denn? Nun, weil die Leute eben den Wert der Invaliditätsversicherung nicht kennen. In den Kreisen, in welchen sie bisher verkehrten, wurde nur geschimpft. Freilich kann man verkehrten Ansichten der Nörgler nur begegnen, wenn man selbst für das Gesetz gewonnen ist; das kann nur geschehen, wenn man die Materie beherrscht und das Gegenteil kennt in der Behandlung der Alten früher und jetzt. Dann wird man auch warm für eine Sache, dann ferner heisst es nicht mehr „Jhr werdet niemals Herz zu Herzen schaffen, wenn es Euch nicht von Herzen geht“.

Auch der Einwand, der Staat erhält von der Versicherungsanstalt p. a. eine beträchtliche Summe für allerlei Zwecke, ist leicht zu entkräften. Welcher Abgeordnete würde im Etat wohl nur einen Titel der Einnahme unbeanstandet passieren lassen, wenn sich herausstellen würde, dieser Betrag stammt von der Altersversicherung? Solche Ansichten kommen. Dann frage man einmal, ob der Handels- oder Kriegsminister sich diese Beträge von der schlesischen, ostpreussischen oder sächsischen Versicherung hat zahlen lassen.

Endlich kommen noch Klagen über die Entwertung und Abstempelung der Marken. Die Meinung der Leute geht ungefähr dahin: Wer nimmt uns denn in Arbeit, wenn der Stempel „Plötzensee“ auf den Marken nach der

Entwertung steht? Kein Mensch! Scheinbar ist das richtig. Die Polizeiverwaltung des Ortes ist aber die Behörde, welche die Karten ausstellt und nicht die Gefängnisverwaltung, das würde für Plötzensee der Amtsvorsteher in Tegel sein. Wenn nun jemand nur Marken der niedrigsten Lohnklasse klebt, so würde das hier in Berlin-Plötzensee ja auffallen, denn der ortsübliche Tagelohn verlangt hier eine höhere Lohnklasse. Diese Klagen sind ja berechtigt. Ja, wer hat denn das zu verantworten? Die Behörde etwa? Hat sich nicht jeder die Suppe selbst eingebrockt? Übrigens wird kaum jemand danach fragen. Der Versicherte kann ja auf dem Lande gewesen sein, vielleicht war er auch Händler, in solchen Fällen trifft die niedrigste Lohnklasse meist zu.

Wir besprechen nun die Altersrente.

Altersrente erhält ein Versicherter, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

An Altersrente zahlt die Versicherungsanstalt

in Lohnklasse	I	Mark	60.—
„ „	II	„	90.—
„ „	III	„	120.—
„ „	IV	„	150.—
„ „	V	„	180.—

Zu jeder Rente tritt auch hier der feste Reichszuschuss von Mark 50.— hinzu.

Die jährliche und monatliche Rente in jeder der 5 Lohnklassen stellt sich dann so dar:

Lohnklasse	I : a)	Mark	110.—	und	b)	Mark	9.20
„	II : a)	„	140.—	„	b)	„	11.70
„	III : a)	„	170.—	„	b)	„	14.20
„	IV : a)	„	200.—	„	b)	„	16.70
„	V : a)	„	230.—	„	b)	„	19.20

Hier ist ein schönes Rechenexempel am Platze. Aufgabe: Welches Kapital bringt zu $3^1/_2$ % soviel Zinsen, als die Altersrente in Lohnklasse III (Lohnklasse V) beträgt? Antwort: a) ca. Mark 4860.—, b) ca. Mark 6580.—. Ist das noch nichts?

Allen alten Leuten geht es nicht so, wie denen in der Erzählung vom Rittmeister Kurzhagen. In Deutschland leben etwa 200 000 altersversorgungsberechtigte Personen, die rund 30 Millionen Mark Altersrente beziehen.

Wir sehen aus dem Unterschied zwischen der Invaliditäts- und Altersrente, dass letztere kleiner ist. Ein Altersrentner, der mit 71 Jahren noch arbeitet, hat natürlich seine Altersrente, wird er aber invalid, so fällt die Altersrente weg und er bezieht die höhere Invalidenrente. Das wissen viele Leute nicht, darum schimpfen sie. Der Bezug der Rente gestattet ihm, sich weniger Anstrengungen aufzuerlegen, als er sonst zu tun gezwungen wäre. —

Wie milde und nachsichtig der Gesetzgeber bei Einführung dieser sozialpolitischen Gesetze war, das stelle man nur ins rechte Licht. Die Renten sind jetzt freilich noch gering, wachsen aber von Woche zu Woche, weil das Gesetz doch immer älter wird. Die Anzahl der Beitragswochen erhöht doch die Rente. Als Übergangsbestimmungen liess man einzelne Punkte gelten, die nicht genug hervorgehoben werden können.

Damit die Wohltaten des Gesetzes auch den bei Inkrafttreten des Gesetzes invalid gewordenen Versicherten zu gute kommen sollten, verlangte man, dass der Arbeiter vom 1. Januar 1891 ab wenigstens ein Beitragsjahr hindurch die gesetzlichen Beiträge entrichtet hatte. Wer also vom 1. Januar 1887 ab vier Jahre lang (à 47 Wochen) in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte, brauchte nur noch ein Jahr oder 47 Beitragswochen zu entrichten. Für die Altersrente galt zunächst der Grundsatz, dass der Versicherte am 1. Januar 1891 den Nachweis liefern musste, dass er wenigstens 3 Jahre (à 47 Wochen = 141 Wochen) vom 1. Januar 1888 ab in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Es wurden ihm dann alle die Jahre, die er am 1. Januar 1891 über 40 Lebensjahre zählte, zu gute gerechnet.

Jetzt werden wir erkennen lernen, wo das Geld bleibt.

Und trotz- und alledem sieht sich das Berliner Polizeipräsidium genötigt, in seinem Jahresbericht etwa folgendes zu sagen:

Es ist zunächst tief beklagenswert, dass in den Kreisen der Versicherten noch immer eine grosse Gleichgültigkeit gegen die Jnvalidenversicherung herrscht, deren segensreiche, fürsorgliche Bestimmungen teils vollständig nicht verstanden werden, teils ganz unbekannt sind. Häufig stossen die Behörden bei Durchführung des Gesetzes sogar auf direkten Widerstand bei den Beteiligten. Gewisse Klassen von Versicherten, z. B. Musiker, Kaufleute, Techniker, neuerdings auch Privatlehrer und Lehrerinnen, halten es für eine Standesherabsetzung, wenn ihnen nach Feststellung ihrer Versicherungspflicht eine Quittungskarte erteilt wird und für sie Marken verwendet werden sollen. Nicht selten müssen derartige Versicherte erst durch Androhung von Strafen gezwungen werden, sich eine Quittungskarte ausstellen zu lassen.

Die Folge dieser Gleichgültigkeit und Unerfahrenheit der Beteiligten ist eine unglaubliche Nachlässigkeit beim Gebrauche und bei der Aufbewahrung der Karten. Letztere werden in vielen Fällen wie ein wertloses Stück Papier behandelt, z. B. kleinen Kindern als Spielzeug gegeben. Hieraus ist auch die grosse Anzahl von Anträgen auf Erneuerung, Ersetzung verlorener und unbrauchbar gewordener Quittungskarten zu erklären, bei deren Erledigung es sich zeigt, dass die Antragsteller nur Wert darauf legen, überhaupt eine Karte zu erhalten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ihnen die früheren Karten und die in den abhanden gekommenen enthalten gewesenen Marken verloren gehen. Über die Zahl ihrer Karten, den darauf stehenden Namen der Versicherungsanstalt wissen sie selten sichere Angaben zu machen, ihre Aufrechnungsbescheinigungen haben sie oft verloren, und sie verzichten auch auf Übertragung der Marken, weil sie die geringe

Mühe scheuen, die mit der Beschaffung der erforderlichen Bescheinigungen von ihren Arbeitgebern verbunden ist. In der lediglich im Interesse der Versicherten erfolgenden Tätigkeit der Behörde sehen sie nur eine Belästigung.

Aus der Unwissenheit der Beteiligten ist es wohl auch zu erklären, dass von dem Recht der Weiterversicherung und Selbstversicherung verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht wird. Die Versicherten wissen z. B. nicht, mit welchem geringen Kostenaufwande sie ihre aus dem früher versicherungspflichtigen Verhältnisse erworbene Anwartschaft aufrecht erhalten können.

Ich füge hier noch an, was letzthin die „Deutsche volkswirtschaftliche Correrpondenz“ zur Invalidenversicherung ungefähr schrieb:

Mit Beginn des Jahres 1902 ist die Übergangszeit abgelaufen, innerhalb welcher die Landesversicherungsanstalten rückständige Beträge für die Invalidenversicherung von den zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebern noch gemäss § 137 des früher in Geltung befindlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1899 auf vier Jahre zurück einziehen konnten. Da die für die Erlangung der Invalidenrente vorgeschriebene Wartezeit nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 nur 200 Wochen beträgt, so waren die Arbeitnehmer, auch wenn seit vier oder mehr Jahren keine Beitragsmarken für sie verwendet wurden, gleichwohl in der Lage, die Wartezeit noch zu erfüllen, wenn sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Landesversicherungsanstalt die Einziehung der Rückstände von den Arbeitgebern beantragten.

Hiernach ist mit dem 1. Januar 1902 eine Änderung eingetreten. Von diesem Zeitpunkt ab können Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt gemäss § 168 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes nur noch auf zwei Jahre zurück eingezogen werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Beitragsleistung ist deshalb fortan in noch höherem Masse als früher mit

schweren Nachteilen sowohl für den Arbeitgeber, wie für den Arbeitnehmer verbunden.

Dem Arbeitnehmer, welcher den Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit voraussieht, ist die Möglichkeit genommen, die Wartezeit für die Erlangung der Invalidenrente noch vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu erfüllen, weil die Einziehung der Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt nur noch für 104 Wochen zulässig ist; sein nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellter Invalidenrentenantrag muss darum wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden. Die Arbeitnehmer haben deshalb jetzt ein gegen früher noch wesentlich gesteigerteres Interesse daran, sorgfältig darüber zu wachen, dass der Arbeitgeber regelmässig Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung für sie verwendet.

Den Arbeitgebern aber wird wiederholt die rechtzeitige, d. h. bei der jedesmaligen Lohnzahlung vorzunehmende Beitragsentrichtung zur Pflicht gemacht. Die pünktliche und sorgfältige Erfüllung dieser Verpflichtung liegt vor Allem auch in ihrem eignen Interesse, da sie bei Säumigkeit in der Beitragsentrichtung, abgesehen von der Bestrafung, schwere vermögensrechtliche Nachteile, nämlich die Regressansprüche der Versicherten, deren Invalidenrentenanträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden mussten, zu besorgen haben. Ein solcher Prozess ist bereits gerichtlich anhängig gemacht: Eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitgeber seit dem Jahre 1891 überhaupt keine Beitragsmarken für sie verwendet hat und deren Invalidenrentenantrag infolgedessen wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden ist, hat gegen den säumigen Arbeitgeber Klage auf Zahlung einer dem Jahresbetrage der Invalidenrente gleichkommenden jährlichen Rente erhoben.

Das alles wissen die Leute leider nicht; lediglich die grosse Unkenntnis dieser segensreichen Einrichtung ist die Ursache, warum dieser Gegenstand so gleichgültig be-

handelt und am liebsten übergangen wird. Darum müssen wir immer und immer wieder diesen Stoff aus der „*Camera obscura*“ hervorholen und weiten Kreisen diese Dinge in ihrer wahren Beschaffenheit vor Augen führen.

Das hätte ich zu sagen vom Alters- und Invaliditätsgesetz. Die genannten Aufgaben können schriftlich erweitert und ohne viel Aufwand von Zeit bei einiger Rechenfertigkeit gelöst werden. Ich halte es für zweckmässig, wenn einige der vorhin angeführten Merksätze, die allgemeine, wichtige Bestimmungen enthalten, als Diktatstoff verwertet und in dem Arbeitsheft oder in einer Kladde — bei Isolierten — niedergeschrieben werden. Es wird dadurch einer Überbürdung des Gedächtnisses vorgebeugt, ein Wiederholen und Nachschlagen der betreffenden Sätze und Zahlen ermöglicht und passender Stoff für die Diktatstunde gewonnen.

Wir kommen zu den Unfallgesetzen vom 30. Juni 1900. Den Anfang in der Unfallversicherung solcher Arbeiter, deren Berufsarbeit mit Unfallgefahr verknüpft ist, machte das „Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884“. Hieran schloss sich als No. 2: „das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885“. Es folgten alsdann als No. 3: „das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886“, ferner No. 4: „das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juni 1887“, endlich No. 5: „das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen vom 13. Juni 1887“.

Bei all diesen Gesetzen geht es wie bei dem Altersversicherungsgesetz. Die Leute glauben, sie erhalten zu wenig. Die Entwickelung dieser Gesetzgebung zeigt recht klar, wie Kaiser und Volksvertretung stetig bemüht waren, immer mehr Arbeiter in den Kreis der Versicherung zu ziehen; auch die Unfallversicherung ist reformiert worden. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und nach ein-

gehender Beratung im Reichstag haben die obigen 5 Gesetze eine einheitliche Fassung und eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen erfahren. Im Reichstag wurden diese Gesetze schliesslich **einstimmig** angenommen; ein gewiss seltener Fall bei den Abstimmungen im Reichstag!

Man sagt auch jetzt: I. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, II. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, III. Bau-Unfallversicherungsgesetz, IV. See-Unfallversicherungsgesetz.

Unter den Verbesserungen steht obenan, dass die Versicherungspflicht bedeutend ausgedehnt worden ist, z. B. auf alle gewerblichen Brauereien, auf Schmiede- und Brunnenarbeiten, auf das Fensterputzer- und Fleischergewerbe. Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass sich die Versicherung auch auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste erstreckt, zu denen die Versicherten neben der Beschäftigung im Betriebe von dem Arbeitgeber herangezogen werden. Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienst bis zu 3000 Mark sind versicherungspflichtig, früher war diese Grenze des Jahresverdienstes 2000 Mark.

Die Entschädigungen der Verunglückten sind in folgenden Punkten erhöht worden:

1. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit erhält der Versicherte zwar wie früher zwei Drittel seines jährlichen Arbeitsverdienstes als sogenannte „Vollrente"; aber wenn der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, dass er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis auf 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

2. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist von 30 auf 50 Mark, die Rente für jedes hinterbliebene Kind unter 15 Jahren von 15 auf 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes erhöht worden. Unbemittelte Eltern, Grosseltern und elternlose Enkel erhalten gleichfalls eine Rente von je 20 Prozent. Freilich dürfen auch fernerhin wie bisher die Renten der Hinterbliebenen insgesamt 60 Prozent des Jahresarbeits-

verdienstes nicht übersteigen, und Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für die Witwen und ihre Kinder in Anspruch genommen wird.

3. Dieselben Renten sind jetzt auch den hinterbliebenen Kindern einer alleinstehenden Arbeiterin bewilligt, sowie dem Witwer und den Kindern einer Familienmutter, wenn der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten wird.

Die schulgemässe Behandlung der Gesetze ist natürlich gegen die bisherige Praxis dieselbe geblieben. An kurze Belehrungen über die gesetzlichen Bestimmungen, die ich oben angedeutet habe, schliessen wir praktische Rechenaufgaben, welche die Gefangenen in das Verständnis der Gesetze sicherer einführen, als weitschweifige Auseinandersetzungen darüber. Da die Beispiele zum Rechnen den neuen Bestimmungen angepasst werden müssen, so sind die meisten der alten Aufgaben, welche wir schon in den neuen Auflagen der Rechenbücher fanden, ausser Kurs zu setzen; die Rechnung selbst bleibt dieselbe wie früher.

Alle diese Gesetze greifen tief in alle Kreise und Lebensverhältnisse ein, und jeder Gefangene kommt mit ihnen irgendwie einmal in Berührung. Hier in der Gefängnisschule kann ihm der Segen der Arbeiter-Fürsorge so recht klargelegt werden, damit er milde und versöhnlich gestimmt wird gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung.

Wir würden in der Schule bei der Behandlung der Unfallversicherung fragen:

A. Wer ist versicherungspflichtig?

Die Unfallversicherung umfasst die weiter oben genannten 4 Gesetze, denselben unterliegen z. B. in I: Bergleute, Schornsteinfeger, Güterpacker; in II: Brenner, Ziegler, Förster; in III: Maurer, Dachdecker, Zimmerleute; in IV: Matrosen, Maschinisten, Lotsen.

Auf Grund dieser Gesetze müssen alle Arbeiter in Arbeitsbetrieben, die mit Unfallgefahr verknüpft sind, gegen

Unfälle in ihrer Berufsarbeit versichert werden. Versicherungspflichtig sind auch Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt.

Sämtliche Kosten der Versicherung werden allein von den Arbeitgebern aufgebracht, die zu sogenannten „Berufsgenossenschaften“ vereinigt sind.

B. Welchen Schadenersatz gewährt die Unfallversicherung?

a) Hat der Unfall eine Körperverletzung zur Folge, so erhält der Versicherte:
   1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen des Unfalls (Krücken, Stützapparate u. dergl.);
   2. eine Rente für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Beides wird in der Regel erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall gewährt; für die ersten 13 Wochen tritt die Krankenkasse ein.

b) Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so erhalten die Hinterbliebenen:
   1. als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 Mark;
   2. eine Rente, die für die Witwe und für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes beträgt;
   3. waren Eltern oder Grosseltern oder elternlose Enkel auf die Unterstützung des Verstorbenen angewiesen, so erhalten auch diese eine Rente von je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gleichmässig gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes als Abfindung.

Alle Renten werden bei der Post im voraus in Monatsraten bezahlt und auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet.

Aufgaben.

1. Ein Handlanger beim Dachdecken fiel so unglücklich, dass er gänzlich erwerbsunfähig wurde. Welche Rente stand ihm a) jährlich, b) monatlich zu, wenn der Tagelohn M. 1.30 betrug? (a) Jahresverdienst 300 à M. 1.30 davon $^2/_3$ = M. 260.—. b) M. 260.— : 12 = M. 21.67 = abgerundet M. 21.70).

2. Da der Verunglückte (vorige Aufgabe) ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen konnte, so wurde seine Rente auf 90% (100%) des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Wieviel erhielt er jetzt monatlich? ($^9/_{10}$ von M. 390.— = M. 351.—, davon den 12. Teil).

3. Ein Bauhandwerker, dessen täglicher Arbeitsverdienst M. 2.50 beträgt, verliert durch einen Unfall bei seiner Arbeit 2 Finger der rechten Hand. Wieviel beträgt die monatliche Rente, wenn ihm 80% (75%, 60%) der Vollrente zuerkannt werden? (Jahresverdienst 300 × M. 2.50 = M. 750.—, Vollrente = $^2/_3$ davon = M. 500.—, davon nun 80%).

4. Ein Maurer fällt vom Gerüst und bleibt auf der Stelle tot. Sein durchschnittlicher Tagelohn betrug 3 Mark. Er hinterlässt eine Witwe und 2 Kinder unter 15 Jahren. Berechne a) das Begräbnisgeld, b) die Rente der Witwe und die jedes Kindes pro Monat? (Jahresverdienst M. 900.—; davon $^1/_{15}$ = M. 60.— Sterbegeld; b) 20% von M. 900.— = M. 180.—, davon der 12. Teil = M. 15.— pro Person monatlich).

5. Der Heizer einer Maschine, der wöchentlich 20 Mark verdient, kommt durch eine Explosion ums Leben und hinterlässt eine Witwe mit 4 Kindern unter 15 Jahren. a) Wieviel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes würde die Gesamtrente für die Familie betragen, wenn sie nicht durch das Gesetz begrenzt wäre? b) Wieviel beträgt die

Jahresrente in Wirklichkeit? (a) $5 \times 20 = 100\,\%$; b) 60% von M. 1000.— = M. 600.—).

6. Ein Gutsinspektor mit 1500 Mark Jahresgehalt stirbt infolge Hitzschlages, der ihn bei der Beaufsichtigung der Erntearbeiten betroffen hat. Er hinterlässt eine Witwe mit einem 4jährigen Sohne und eine alte Mutter, deren einziger Ernährer er war. Berechne a) das Sterbegeld; b) die einzelnen Monatsrenten der Hinterbliebenen; c) wieviel würde die Witwe im Falle der Wiederverheiratung als Abfindung beanspruchen können? (a) M. 1500 : 15 = M. 100.— Sterbegeld; b) 20% von M. 1500 = M. 300.—, davon $^1/_{12}$ = M. 25.— monatlich pro Person; c) 60 % von M. 1500 = M. 900.—).

Von besonderem Interesse würde noch das Krankenkassengesetz sein.

A. Wer muss versichert werden?

Lohnarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, sowie nicht pensionsberechtigte Beamte. Nach den verschiedenen Gewerbszweigen gibt es: die Betriebs- (oder Fabrik-) Krankenkasse, die Bau-, die Innungs-, die Knappschaftskrankenkasse, die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen. Mehrere Gewerbe eines Ortes können zur „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ zusammentreten, und alle versicherungspflichtigen Personen, welche in keiner der genannten Kassen Aufnahme gefunden haben, müssen der „Gemeinde-Krankenversicherung“ beitreten. Zum Beitritt in diese Krankenkasse sind auch die Dienstboten berechtigt.

B. Was ist über die Beiträge zur Krankenkasse zu merken?

$^1/_3$ des Beitrages zahlt der Arbeitgeber, $^2/_3$ der Arbeiter. Der Arbeitgeber ist verpfichtet, seine Arbeiter anzumelden und die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen. Jede Krankenkasse hat ein besonderes Statut (Grundgesetz); in demselben ist der Tagelohn für die verschiedenen Arbeitsklassen, sowie der wöchentliche oder monatliche Beitrag zur Krankenkasse verzeichnet.

C. Welche Unterstützungen gewährt die Krankenkasse?

1. Der Kranke erhält Unterstützung in der Regel bis zu 13 Wochen. Die Unterstützung besteht aus freier ärztlicher Behandlung, sowie Arznei und einem Krankengelde, das die Hälfte des Tagelohns beträgt. Bei Berechnung des Krankengeldes zählen der Tag der Erkrankung und die darauf folgenden 2 Tage und weiterhin die Sonntage nicht mit. Wird der Kranke in einem Krankenhause untergebracht, so steht der Familie die Hälfte des Krankengeldes zu.

2. Die Krankenkassen zahlen auch Sterbegeld, gewöhnlich den 20-fachen Betrag des festgesetzten Tagelohnes.

Aufgaben.

Die Arbeitswoche hat 6 Tage, das Jahr 300 Arbeitstage (50 Wochen).

1. In der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ zu X. sind die Kassenmitglieder in 4 Lohnklassen gebracht; der durchschnittliche Tagelohn und die monatlichen Beiträge zur Krankenkasse sind so festgesetzt: I. Kl. Lohn M. 2.20, Beitrag 93 Pfg.; II. Kl. Lohn M. 1.80, Beitrag 75 Pfg.; III. Kl. M. 1.30 und 54 Pfg.; IV. Kl. 80 Pfg. und 33 Pfg. a) Wieviel von den monatlichen Beiträgen an die Krankenkasse hat der Arbeitgeber und wieviel der Arbeiter zu leisten? b) Wieviel Krankengeld hat die Kasse für den Kopf und Tag nach den 4 Lohnklassen der Aufgabe zu zahlen?

2. Der durchschnittliche Tagelohn in Z. ist auf M. 1.30 (M. 2.70) festgesetzt. a) Wieviel beträgt der Wochenlohn? b) Wie hoch ist der wöchentliche Beitrag an die Krankenkasse, der mit 2 % berechnet wird? c) Wieviel zahlt der Arbeitgeber und wieviel der Arbeiter, wenn das Statut den Beitrag auf 15 (33) Pfg. wöchentlich abgerundet hat? Wieviel Wochenlohn erhält der Arbeiter nach Abzug des für ihn verauslagten Beitrags zur Krankenkasse?

3. Wieviel beträgt das Krankengeld für 47 angerechnete Tage bei einem Tagelohn a) von M. 1.70, b) von M. 2.80, c) von 90 Pfg.?

4. Ein Arbeiter erkrankte am Mittwoch (Sonnabend) und war 5 Wochen 1 Tag arbeitsunfähig, für wieviel Tage ist Krankengeld zu berechnen?

5. Ein Arbeiter erkrankte Donnerstag, den 5. Januar, wurde sofort ins Krankenhaus gebracht und aus demselben am 4. März geheilt entlassen. a) Für wieviel Tage ist Krankengeld zu berechnen? b) Wieviel erhält die Familie nach den beiden Lohnsätzen in Aufgabe 2 an Unterstützung?

6. Ein Arbeiter erkrankt Dienstag, den 17. Januar, findet sofort Aufnahme im Krankenhause und stirbt am 23. März. Berechne die Unterstützung, welche die Familie einschliesslich des Sterbegeldes nach den beiden Lohnsätzen der Aufgabe 2 bezieht!

Natürlich sind die Beiträge dem Unverständigen ein Dorn im Auge. Wenn man aber erwägt und den Leuten darlegt, dass man wohl lieber das geringe Krankengeld zahlt, als monatelang im Krankenhause zu liegen, dann kommt wahrscheinlich auch der Unvernünftige zur Besinnung. Wir zahlen dann eben für unsere armen Kranken mit und erfreuen uns unserer Gesundheit. Ähnlich ist es mit der Lebensversicherung beim Versichern auf Todesfall, man muss, wenn man lange lebt — was nebenbei gesagt nicht übel ist — für die Frühgestorbenen dann einfach mitbezahlen. Hier kommt das Gefühl der Zusammengehörigkeit so recht zur Geltung.

Das wären ungefähr die Gedanken, welche den Gefangenen gegeben werden müssen; sie können auch erfahren, dass sie im Gefängnis gegen Unfall versichert sind, damit sie die allseitige Fürsorge des Staates erkennen lernen. Der praktische Lehrer wird den geeigneten Weg finden, um das Material an den Mann zu bringen, was nicht immer leicht ist, weil man von vornherein mit Stoff zu rechnen hat, der keine Sympathie erweckt, d. h. nach einem Vorurteil.

Ich würde z. B. das Alters- und Invaliditätsgesetz etwa so einführen:

L.: Leute! Es gibt viele Menschen, welche im Lande umherstreichen, d. h. umhergehen von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, ohne zu arbeiten. Wie heissen wohl solche Leute?

Sch.: Solche Leute heissen Landstreicher.

L.: Was treiben die Landstreicher? Wovon leben sie?

Sch.: Die Landstreicher betteln.

L.: Warum betteln sie?

Sch.: Weil sie nichts zu essen haben.

L.: Wofür kauft man sich etwas zu essen?

Sch.: Für Geld.

L.: Wodurch verdient man sich Geld?

Sch.: Durch Arbeit.

L.: Warum arbeiten denn nun die Landstreicher nicht?

Sch.: Weil sie nicht arbeiten wollen oder nicht arbeiten können.

L.: Solche Leute, welche nicht arbeiten „wollen", obgleich sie arbeitsfähig sind, sollten wir nicht unterstützen, sondern sie an eine Arbeiterkolonie[1]) weisen. Viele Menschen sind aber „arbeitsunfähig", d. h. sie können nicht arbeiten, warum wohl?

Sch.: Weil sie zu „alt" sind.

L.: Weshalb noch?

Sch.: Weil sie gebrechlich oder auch krank sind.

L.: Wenn sie durch Gebrechlichkeit „dauernd" arbeitsunfähig sind, so heissen solche Leute „Invaliden". Für die „Invaliden" und für die „Alten" hat der Kaiser durch ein Gesetz gesorgt. Damit sie nicht zu betteln brauchen, sollen sich alle Arbeiter, welche 16 Jahre alt geworden sind, „versichern", d. h. sie sollen sich sichern gegen Bettelei dadurch, dass sie jeden Tag einen kleinen Beitrag zahlen, wofür sie, wenn sie alt oder gebrechlich werden, eine „Rente" (Geld) aus der Kasse bekommen.

[1]) Bei der Gelegenheit lässt man einzelne Kolonien genau nach Lage und Entfernung nennen, namentlich die der Heimatsprovinz.

L.: Was bekommen die Arbeiter für ihre Arbeit?

Sch.: Die Arbeiter bekommen „Lohn".

L.: Bekommen alle Arbeiter gleichen Lohn?

Sch.: Die Arbeiter erhalten verschiedenen Lohn.

L.: Je mehr ein Arbeiter verdient, desto mehr kann er sparen, d. h. in die Kasse geben, um dann desto mehr Rente zu erhalten. Es gibt deshalb 5 Lohnklassen.

So etwa denke ich mir die Einführung der Gefangenen in das Verständnis der verschiedenen Versicherungen.

Und nun zum Schluss noch eine kurze Bemerkung. Wer im Leben steht und die Verhältnisse kennt, weiss, wie gross die Unkenntnis und Hilflosigkeit betreffs der erwähnten Gesetze bei der arbeitenden Bevölkerung ist. Der Lehrer zählt zu den natürlichen Beratern der Strafgefangenen. Sollte nicht jeder gern bereit sein, mit Rat und Belehrung dem beizustehen, der um Auskunft bittet? Auch im Schulzimmer wollen wir die „Arbeitergesetze" behandeln, damit sie recht verstanden und dankbar gewürdigt werden.

So steht auch die Stellung und Pflicht der Schule in der Strafanstalt angesichts der sozialen Frage im Vordergrunde. Sie erfüllt zugleich eine patriotische Pflicht. Der Lehrer greift hier hinein ins volle Menschenleben, und überall ist's interessant. Ich sehe meine Schüler nie mit gespannterer Aufmerksamkeit dasitzen, und in keinem andern Unterrichtsfache melden sich so viele zum Wort, als wenn ein Thema aus diesen und ähnlichen Gebieten behandelt wird. Der Lehrer kann hier den Unterricht auch viel lebendiger und unterhaltender gestalten als der Geistliche, dem Ort und Umstände viele Rücksichten gebieten, seine Predigt. Daraus geht aber auch hervor, dass die Gefängnisschule in ganz hervorragendem Masse geeignet ist, bessernd auf die Sträflinge einzuwirken. Ich stehe sogar nicht an, zu behaupten, dass ihr Einfluss bei der sinnlichen, für materielle Freuden und Leiden besonders empfänglichen Natur so vieler Gefangenen demjenigen der Kirche wohl gleich zu achten ist. Neue Vorstellungen,

die stark genug sind, den Willen zu beeinflussen, sind dazu angetan, den Strafgefangenen zu bessern. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind derartige neue Erscheinungen, wie sie die sozialpolitischen Gesetze darstellen, von der Schule zu beschlagnahmen; denn gerade in der Gefängnisschule heisst es: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben!“ — In besonderem Masse gilt also auch hier das Wort: *„Non scholae, sed vitae!“*

Gefängnislehre für Juristen.

Von Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

I.

Der Strafvollzug ist den meisten Juristen eine *terra incognita.* Auf der Universität hören sie wohl brockenweise von Diesem oder Jenem, ein akademischer Lehrer zeigt ihnen vielleicht einmal ein Gefängnis und in den Lehrbüchern des Strafrechts finden sie kürzere oder längere Andeutungen, aber eben doch nur Andeutungen. Beachtenswertes Interesse kann solcherart natürlich nicht geweckt werden. Nach beendeter Studienzeit pflegt jede Anregung auf diesem Gebiete zu fehlen und jenes Wenige vergessen zu sein oder zu werden.

In dieser Weise vorbereitet oder richtiger nicht vorbereitet, treten dann die Juristen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Tätigkeit ein. Sie beantragen und verhängen fort und fort Bestrafungen, ohne im Grunde genommen zu wissen, was es heisst, jemanden so oder so lange der Freiheit zu entziehen, mit anderen Worten, wie das Urteil vollzogen wird. Die Klage hierüber ist allgemein [1]) und umso schlimmer, als das Str.-G.-B.

[1]) Reuss Grenzboten 1897 S. 249 ff., Seuffert Bewegung im Strafrechte S. 70.

die einzelnen Freiheitsstrafen begrifflich nur nebelhaft bestimmt, es daher an scharfer Differenzierung fehlen lässt und, wo es solche versucht, z. B. hinsichtlich der Arbeit, völlig entgleist.

In das schärfste Licht tritt die Unkenntnis vom Strafvollzuge dann, wenn Juristen, sei es im Hauptamte, sei es nebenher, die Leitung von Gefängnissen zu übernehmen haben. Die Entwicklung und Ausbildung des Gefängniswesens hat dazu geführt, dass man zunächst ohne allgemeine Gedanken und Gesichtspunkte auf gut Glück sich versuchte. Das Umhertasten schlug dann einen Bodensatz nieder, der sich allmählich zu einer rein empirischen Gefängniskunde verdichtete, aus der schliesslich eine wissenschaftliche Auffassung und Beurteilung hervorging, indem aus der Erfahrung allgemeine Gesetze abgeleitet und fortgebildet wurden und das Einzelne und Besondere gemeinhin als nur vorübergehende Erscheinung angesehen werden konnte.

So ist denn die Wissenschaft vom Strafvollzuge [1]) eine Wissenschaft wie jede andere, und zwar eine Wissenschaft von hervorragend sozialer Bedeutung und im besonderen Masse und Sinne eine Wissenschaft vom Menschen, der ja nach dem Ausspruche des altgriechischen Weisen das Mass aller Dinge ist und von dem Sophokles sagt:

πολλὰ τὰ δεινὰ
κ' οὐδὲν ἀνθρώπων
δεινότερον πέλει.

Dem Gefängnisbeamten darf nichts Menschliches fern liegen. Die Universitäten gründen immerfort Lehrstühle für neue oder für neue Zweige schon vertretener Wissenschaften. Möchte daher die Zeit nicht fern sein, dass auch die Gefängniswissenschaft im universitären Bildungsgange die Gleichberechtigung erlangt und eine Heimstätte findet, in lebendiger Wechselwirkung die Praxis befruchtend und von ihr befruchtet.

[1]) In der selbstverständlichen Beschränkung auf die Freiheitsstrafen.

II.

a) Dem oben besprochenen Mangel abzuhelfen, hat man in einigen deutschen Staaten Lehrgänge für Gefängniswesen eingerichtet. Sie bestehen meines Wissens in Preussen, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen und sind entweder in der Hauptsache für in der Gefängnisverwaltung tätige Juristen und juristisch vorgebildete Verwaltungsbeamte [1]) oder für vorwiegend in der Spruchpraxis stehende Rechtsgelehrte bestimmt. [2])

Wie die Sache gehandhabt wird, ergibt sich aus den in der letzten Anmerkung aufgeführten Abhandlungen.

b) Hamburgs Gefängnisdirektor gehört seit 1898 gesetzlich zu den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, d. h. er muss die grosse Staatsprüfung bestanden haben. Das Hamburgische Gefängniswesen ist, soviel mir bekannt, überhaupt, sicherlich aber in Deutschland, das grösste, dessen Verwaltung in eines Mannes Hand ruht. Es ist daher unmöglich, dass es von einem dem Strafvollzuge bisher Fernstehenden übernommen oder ausgeübt werde. Er fände keine Zeit, sich zu unterrichten, sondern muss vom ersten Tage an schwimmen können, zumal es zwischen ihm und dem Präses der Gefängnisdeputation, der insoweit einem Minister zu vergleichen ist, keine sachverständige Instanz gibt, sodass der Direktor gleichzeitig Referent und Dezernent ist. Ein Auswärtiger hat anfänglich genug zu tun, sich in die eigenartigen und verwickelten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse einzuarbeiten. Der Einheimische ist dessen überhoben; es gibt aber keinen mit genügender gefängnistechnischer Vorbildung. Auch, um Hamburg auf eigene Füsse zu stellen, habe ich deswegen den Vorschlag gemacht, dass auf ein Jahr ein oder nach einander mehrere Verwaltungsassessoren den Gefängnissen zur ausschliesslichen Beschäftigung zu

[1]) In Preussen auch noch andere Gefängnisangestellte.

[2]) Blätter für Gefängniskunde Bd. 27 S. 45 (Kraus), Bd. 30 S. 13, 457 (Dr. W. [Wirtz?]), Jahrbücher für Kriminalpolitik Bd. 2 S. 88 (Finkelnburg). Fuchs Schutzvereinstätigkeit S. 234—235.

überweisen seien, über deren Ergebnis ein ausführliches Zeugnis sich auszusprechen habe.

Die Verwaltungsassessoren sind aber so dünn gesät, dass dieser Anregung noch nicht hat nähergetreten werden können.

c) *a.* Des weiteren habe ich mich aus eigenem Antriebe der Senatsabteilung für die Justizverwaltung gegenüber bereit erklärt, eine Einrichtung ähnlich der unter a erwähnten zu treffen und dazu folgenden Plan aufgestellt:

1. Die Teilnahme ist eine freiwillige, erstreckt sich aber auf die volle Dauer des Lehrganges.
2. Die Zahl der Teilnehmer darf nicht unter 10 und nicht über 16 betragen.
3. Liegen mehr Anmeldungen vor, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. Lehrgang eingerichtet.
4. Im Laufe eines Jahres finden nicht mehr als zwei solcher statt.
5. Sie sollen tunlichst in der Zeit vom Frühjahre bis zum Herbste und an Nachmittagen abgehalten werden.
6. Den Teilnehmern wird Gelegenheit geboten, den Dienst in allen seinen Zweigen kennen zu lernen; von der Registratur, dem Kassenwesen und der sonstigen Buchführung allerdings nur das Wichtigste. Eingehender sind zu behandeln: Unterricht und Lektüre, Seelsorge, hygienische und sanitäre Massregeln und Vorkehrungen.

   Den Schwerpunkt haben zu bilden der Polizeidienst, die Beköstigung, das Arbeitswesen und die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.
7. Ausserdem werden Besprechungen abgehalten, wobei theoretische Vorträge nicht ausgeschlossen sind, in der Hauptsache aber von den Vortragenden an Gesehenes und Gehörtes anzuknüpfen und das Bestehende zu erörtern ist. Dabei ergibt sich von selbst Anlass, auf früher Gewesenes zurückzugreifen und über Wünsche und Bestrebungen für die Zukunft

zu reden. Den Hörern steht es offen, Fragen zu stellen und ihre Ansichten und Meinungen zu entwickeln, sodass die Sache sich als eine Art Colloquium oder Disputatorium darstellt.

8. Soweit sich Wunsch oder Erfordernis herausstellt, sollen Verwaltungsaktenstücke von besonderer Bedeutung zugänglich gemacht und die lehrreichsten Schriften aus der Beamtenbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

β. Das Anerbieten wurde mit Dank aufgenommen und es erging entsprechende Mitteilung an die Land- und Amtsrichter, die Staats- und Amtsanwälte[1]) und die Assessoren.

Bisher haben zwei Lehrgänge stattgefunden, an welchen sich beteiligten zusammen:

acht Landrichter,
neun Amtsrichter,
drei Staatsanwälte,
ein Amtsanwalt,
acht Assessoren,

und auf besonderen Wunsch

ein Rechtsanwalt,

d. h. ein Viertel der in Betracht gezogenen juristischen Beamten.

Der erste Lehrgang umfasste 14, der zweite 17 Nachmittage zu durchschnittlich je $2^1/_2$, zusammen also 35 bezw. 42 Stunden. Der zweite war mithin ausgedehnter, teils wegen erweiterter praktischer Vorführungen, teils infolge Ausbaues und Vermehrung der Vorträge. Jeder Teilnehmer erhielt eine Zusammenstellung des Arbeitsstoffes.

III.

Im Einzelnen verlief die Sache folgendermassen: In einem Einleitungsvortrage sprach ich über den Zweck der Einrichtung, die Art ihrer Ausgestaltung und die Vorteile, welche sie den Juristen einer- und der Gefängnisverwaltung andrerseits bieten könne und hoffentlich bieten

[1]) Die hierorts Assessoren sein müssen.

werde. Dann wurden sämtliche — sechs — Gefängnisse in allen ihren Abteilungen eingehend besichtigt und in ihren Einrichtungen erläutert und erklärt. Es wurden Chor- und Schulgesang vorgeführt, dem Unterrichte in mehreren Männerklassen, bei den Frauen, bei den Jugendlichen beigewohnt. und das Turnen der Jugendlichen gezeigt.

Die Teilnehmer hörten in den Bibelstunden und den Gottesdiensten der verschiedenen Abteilungen zu, waren bei mehreren Straf- und Bittrapporten anwesend, begleiteten zu Zweien oder Dreien einen Oberbeamten bei dessen Zellenbesuchen und nahmen Proben der Mahlzeiten und der Brotarten.

Die in jedem Dienstzweige geführten Formulare, Listen, Register und Bücher wurden vorgelegt und besprochen, ausführlich die Personalakten der Gefangenen. Solche von besonderem Interesse unter den letzteren gingen in Umlauf. Von den wichtigsten Drucksachen und Formularen — Grundsätze des Bundesrates, Hausordnungen (für Strafgefangene und für Untersuchungsgefangene), Vorschriften über die Behandlung Rückfälliger, Handbuch für Aufsichtsbeamte, Bestandsrapport, Beschäftigungsnachweisung, Arbeitsbuch, Abrechnungsbuch, Speisezettel, Zusatznahrungsmittel-, Personal-, Aufnahme-, Zensur- und Briefbogen, Schrankordnung, letztjähriger Jahresbericht, Budget des laufenden Jahres — erhielt jeder Teilnehmer ein Exemplar zum bleibenden Gebrauche.

Die Vorträge behandelten:

1. Überblick über die Geschichte des Gefängniswesens.
2. Geschichte des Hamburgischen Gefängniswesens. Beschreibung und Bestimmung der einzelnen Anstalten (Strafvollstreckungsplan).
3. Haftsysteme.
4. Bau und innere Einrichtung der Gefängnisse. Inventarverwaltung.

5. Organisation des Dienstes und Gefängnispersonal (Auswahl, Befähigung, Eigenschaften), Konferenzen, Jahresberichte.
6. Grundsätze des Bundesrates, Reglement, Hausordnungen, Dienstanweisungen.
7. Registratur- und Aktenwesen.
8. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.
9. Beköstigung und Zusatznahrung.
10. Bekleidung und Lagerung.
11. Arbeitsbetrieb. Wesen, Wert und Zweck der Arbeit in den Gefängnissen. Klagen über den Wettbewerb. Unfallfürsorge.
12. Polizeidienst und Disziplinarstrafen (Anwendung und Verfahren).
13. Schriftlicher und mündlicher Verkehr der Gefangenen. Zellenbesuche.
14. Unterricht und Lektüre.
15. Seelsorge.
16. Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. Behandlung und Unterbringung geisteskranker Gefangenen.
17. Landwirtschaftliches.
18. Woran kranken Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug?
19. Rückfälligkeit, Unverbesserlichkeit, Polizeiaufsicht.
20. Unbestimmte und bedingte Verurteilung, bedingte und unbedingte Begnadigung, vorläufige Entlassung, versuchsweise Beurlaubung aus der Korrektionshaft.
21. Fürsorge.
22. Gefängnisliteratur, -Vereine und -Kongresse.

Die Vorträge zu 7 bis 17 und 21 wurden von mir und je einem der Ressortbeamten, die übrigen von mir allein gehalten. Zunächst sprachen die Ressortbeamten, dann ich, und zwar jene hauptsächlich über die formelle und technische Seite ihres Dienstes, ich vornehmlich über die allgemeinen Gesichtspunkte und die Grundsätze.

In einem Schlussworte wies ich darauf hin, ein wie weit verzweigter Organismus das Gefängnis sei, wie viele Lebensgebiete er berühre, wie er an der Lösung sozialer Fragen und Aufgaben sich beteilige und was auf der einen Seite von ihm verlangt, auf der anderen aber auch nur geleistet werden könne. Auf Wunsch besprach ich im zweiten Lehrgange Mittelstädts Buch „Gegen die Freiheitsstrafe“ inhaltlich und kritisch in ausführlicher Weise.

IV.

Die Teilnehmer konnten unbeschränkt Fragen und Auskunftsersuchen stellen, haben davon ausgiebigen Gebrauch gemacht und sind in keinem Falle ohne hinreichenden Bescheid geblieben. Sie waren mit regstem Interesse bei der Sache und dankbar für das Gebotene, erklärten das Gesehene und Gehörte für ausserordentlich belehrend und eine derartige Einführung in den Gefängnisdienst als durchaus notwendig für Strafrichter und Beamte der Staatsanwaltschaft und stellten in Aussicht, dass die gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen auf ihre Handhabung des Rechtes nicht ohne Einfluss bleiben könnten und würden, was sich denn auch in der Zwischenzeit genugsam gezeigt hat.

Eine hocherfreuliche Folgewirkung ist es, dass nicht wenige der Herren ihre lebhafte Teilnahme der bis dahin in Hamburg arg vernachlässigten Fürsorgesache, sei es durch Beiträge, sei es, was höher zu schätzen, durch persönliche Mitarbeit zugewandt haben.

Leibespflege jugendlicher Gefangenen.

Von Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

I.

Ein alter ärztlicher Ausspruch lautet: *mens sana in corpore sano* und wir Gefängnisbeamte wissen nur zu gut, wie übel es bei nur zu vielen Insassen unserer Anstalten

um die Gesundheit des Leibes oder Geistes oder beider bestellt ist. Gewiss sind trotz aller sanitären und hygienischen Massnahmen, trotz Arbeit, trotz Freistunde usw. die Verhältnisse selbst im besten Gefängnisse verschiedentlich ungünstiger als diejenigen der Freiheit und gibt es sogenannte Gefängniskrankheiten, weit häufiger aber bringen die Gefangenen körperliche oder geistige Schäden mindestens in der Anlage oder im Keime bereits mit. Verbreiteter aber noch als solche Mängel und Fehler ist das, was ich Verkümmerung nennen möchte. Ich verstehe darunter ein Zurückbleiben hinter der vollen Entwicklung, ein Steckenbleiben auf einer ihrer Vorstufen, ohne dass deshalb im eigentlichen Sinne ein Krankheitsbild gegeben ist. In besonders auffälliger Weise zeigt sich diese Verkümmerung bei den jugendlichen Gefangenen. Da findet man — ausser Verhältnis zur Zahl — den Jahren nicht entsprechendes Wachstum, flachen oder eingedrückten Brustkasten, schlaffe Muskeln, gebückte Haltung, schlechten Ernährungsstand, Gedankenlosigkeit, geistige Stumpfheit und Trägheit und manches andere. Soll der Strafvollzug nun schon allgemein im recht verstandenen Sinne Erziehung sein, so hat er diese Aufgabe im besonderen Masse Jugendlichen gegenüber zu erfüllen. Bei ihnen ist der Hebel anzusetzen, mit ihnen ist noch am ehesten etwas anzufangen und aufzustellen, um Rückfall zu verhüten. Es muss daher alles daran gesetzt werden, sie körperlich und geistig gesund zu erhalten oder gesunden oder sich entwickeln zu lassen. Deshalb kann für sie kaum genug geschehen.

Für Gottesdienst, Unterricht, Lektüre und sonstige seelsorgerische und lehramtliche Einwirkung geschieht wohl in jedem Gefängnisse oder jeder Abteilung für Jugendliche das Notwendige. Ist solcher Art in geistiger und geistlicher Beziehung vorgesorgt, so fragt es sich noch, wie es um die Leibespflege steht. Ich meine damit selbstredend nicht die allgemeinen gesundheitlichen Einrichtungen und Zustände und nicht die ärztliche Tätigkeit im besonderen, auch nicht zweckmässige Beköstigung,

Bekleidung, Lagerung, Beschäftigung, Bewegung im Freien, sondern Vorkehrungen, die der Gesunderhaltung, der Entwicklung, Stärkung und Kräftigung der jugendlichen Körper ausschliesslich zu dienen bestimmt und geeignet sind.

II.

Dafür empfiehlt sich nichts mehr, als militärisches Turnen. Ich sage ausdrücklich: militärisches, denn es kommt nicht auf möglichst viele und möglichst schwierige, sondern auf einfache, erfrischende, Überanstrengung vermeidende, aber mit grösster Genauigkeit auszuführende Übungen an. Zu solchen bin ich im hiesigen, für 115 männliche Jugendliche eingerichteten Gefängnisse seit 1893 übergegangen. Am Turnen nehmen alle Jugendlichen mit mehr als 14 Tagen Strafzeit teil. Sie zerfallen, wenn nötig, in Abteilungen, die nicht über 25 Köpfe stark sein dürfen. Jede Abteilung turnt wöchentlich mindestens zweimal nicht unter jedesmal einer halben Stunde. Der Unterricht wird nach der Turnvorschrift für die Infanterie von einem Aufseher, der als Unteroffizier Turnlehrer war, erteilt und umfasst in jeder Stunde mindestens eine abgegrenzte Gruppe von Übungen. Es ist einerseits auf Abwechslung und straffste Ausführung zu halten, andererseits Übermüdung zu vermeiden. Gewagte, halsbrecherische oder auch nur besonders schwierige Übungen sind verboten. Zu Anfang waren nur Gerätübungen an Reck mit eiserner Stange, Barren und Schnursprunggestell, an letzterem im Hoch- und Weitsprunge, eingeführt. Dann kamen Frei-, noch später Exerzierübungen, diese nach dem Exerzierreglement für die Infanterie, hinzu. Bei den Geräten befinden sich Niedersprungstellen mit weicher Loheaufschüttung. Der früher ganz, später teilweise dem Anbau von Suppengemüsen dienende Hof ist jetzt in voller Ausdehnung für Marschbewegungen freigegeben. Schliesslich sind Stabübungen eingeführt worden. Sie ersetzen die militärischen Gewehrübungen. Zur Verwendung gelangen Holzstäbe von 125 cm Länge und 3,5 cm Durchmesser.

III.

Ich habe auch daran gedacht, den Jugendlichen der Einzelhaft — es können 94 isoliert werden — während des Zellenaufenthaltes für die Zeit des Ruhens der Arbeit Gelegenheit zur Stählung und Hebung der Körperkräfte zu geben und zu dem Zwecke Hanteln im Gewichte von 1,5 bis 2 kg anschaffen wollen. Ärztlicherseits wurde dem widerraten, weil Hanteln höchst gefährliche Waffen seien und Übungen mit ihnen stete Beaufsichtigung erheischten. Über den ersten Grund hätte ich mich wohl hinweggesetzt, da eben Jugendliche in Frage stehen und Gewalttätige unter ihnen ausgeschlossen werden konnten, zudem die Handwerker in ihren Gerätschaften teils gefährlichere, teils geeignetere Waffen besitzen, indessen liess ich den zweiten Grund durchschlagen, da nicht zu verkennen ist, dass bei ungeschickter Handhabung oder übertriebener Kraftanwendung Sehnen-Dehnungen, -Zerrungen und selbst -Zerreissungen entstehen können. Die Sache ist deswegen auf sich beruhen geblieben.

IV.

In Entfernung etwa einer Viertelstunde vom Zentralgefängnisse befindet sich eine an der Alster, dem bekannten Nebenflusse der Elbe gelegene öffentliche Badeanstalt, die ich seit 1896 für die Jugendlichen nutzbar gemacht habe. Sofern nicht ungünstige Witterung herrscht, werden diejenigen, die nicht fluchtverdächtig erscheinen oder vom Arzte zurückgestellt sind, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September wöchentlich einmal zum kalten Baden geführt. Die Anstalt ist während der Zeit für das Publikum geschlossen und ausser dem Badewärter und den begleitenden Aufsehern, deren einer militärischer Fahrtenschwimmer ist, ein Heilgehilfe des Gefängnisses anwesend. Der Hinmarsch wird in mässiger, der Rückmarsch in etwas lebhafterer Gangart zurückgelegt, mit dem letzteren können Bewegungen im Schritte verbunden werden. Schwimmer und Nichtschwimmer werden scharf auseinander gehalten, nur Erstere dürfen in das tiefere Wasser. Wag-

halsige Sprünge sind streng verboten. Die Jungen müssen sich genügend abkühlen und mit Badehosen bekleiden, vor dem Hineingehen in das Wasser Stirn, Achselhöhlen und Brust benetzen und nach beendetem Bade sofort die Mützen aufsetzen und sich ordentlich abtrocknen. Das erste Mal darf der Aufenthalt im Wasser nicht über 15, die folgenden Male nicht über 20 Minuten dauern.

V.

Beim Turnen herrscht Aufmerksamkeit, Anspannung und Lernbegier. Mancher ist geradezu übereifrig und muss deshalb zurückgehalten werden. Was geleistet wird, ist recht befriedigend. Unverkennbar äussern sich vorteilhafte Einwirkungen auf den Geist des Hauses im ganzen, wie auf den Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung.

Helle Freude gewährt der Anblick des Bades. Da gibt es keinen, der sich drückt, sondern mit Lust stürmt alles in die Flut. Viele sind nur mit Mühe und unter der Androhung, nicht wieder mitgenommen zu werden, aus dem Wasser zu bekommen. Kein grösseres Bedauern, als wenn das Baden ausfällt oder eingestellt wird, wohl begreiflich für den, der da weiss, wie viele Jugendliche nie in ihrem Leben die Wohltat eines Bades, namentlich nicht das Erquickende eines solchen im offenen Wasser, genossen haben.

Das Turnen hat noch einen besonderen Vorteil für die Jugendlichen, indem es eine gute Vorschule für den Militärdienst abgibt und während der Rekrutenzeit manches erleichtert, das Baden einen besonderen Vorteil für die Anstalt, da es Wasser, Heizung und Seife erspart. Ich meine gelesen zu haben, dass in einem anderen Jugendgefängnisse Deutschlands ebenfalls geturnt wird, doch weiss ich nicht, ob schon so lange als hier und in der gleichen Ausdehnung. Des Badens dürfte sich Hamburg allein erfreuen.[1])

[1]) Ich bemerke beiläufig, dass auch die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen in ähnlicher Art wöchentlich einmal kalt baden.

The Association of Lady Visitors to Prisons.

(Die Vereinigung der Gefängnis-Besucherinnen in England.)

Vortrag, gehalten auf dem Internationalen Frauen-Kongresse zu Berlin am 16. Juni 1904 von Lady Battersea.
(Übersetzt von Assessor Dr. Rosenfeld-Berlin.)

Vor etwa 8 Jahren fragte der damalige Minister des Innern bei mir an, ob ich geneigt wäre, das Weiberzuchthaus, das einzige für England und Wales — es war gerade nach einer Stadt in der Nähe meines Landsitzes verlegt worden — in regelmässigen Zwischenräumen zu besuchen. Gern nahm ich an und erhielt zur Nachricht, dass ich eine Mitarbeiterin bekommen werde.

Hier zum ersten Male sollten weibliche Strafgefangene, das heisst Frauen, deren Strafdauer 3 Jahre und darüber betrug, regelmässig von Damen besucht werden. Zwar waren einige Damen schon in den kleineren Gefängnissen bisweilen tätig gewesen, ihre Zulassung war aber immer von der Ansicht oder den Wünschen des betreffenden Richters abhängig gewesen.

Meine Mitarbeiterin, die Herzogin Adeline von Bedford, und ich begannen unsere Arbeit im Dezember 1895. Wir waren beide Neulinge, aber bereit, Winke und Vorschläge seitens der Gefängnisbehörden, welche, ich will es hier ein- für allemal festlegen, sich jeder Zeit als treue und schätzenswerte Freunde bewährt haben, zu beherzigen.

Ausser uns waren noch zwei Herren da, welche als amtliche Besucher seitens des Ministeriums des Innern die Klagen und Wünsche, die an die oberste Aufsichtsbehörde gerichtet waren, entgegenzunehmen und zu beurteilen hatten. Einer von diesen war Sir Algernon Ward, wohl bekannt in der liberalen politischen Welt, ein weiser, kluger Freund der Gefangenen, der auch der erste Vorsitzende unseres Aufsichtsrats (s. weiter unten) war. Sie durften die Gefangenen nicht allein sprechen und hatten

nur schwache Mittel an der Hand, die Wahrheit der von den Gefangenen gemachten Angaben zu ermitteln. Zudem waren sie in keiner Weise in der Lage, den Beschwerden Nachdruck zu verleihen, noch hatten sie irgend etwas mit der Fürsorge für Entlassene zu tun, dieselbe hing vielmehr lediglich von dem guten Willen des Anstaltsgeistlichen und der Gefängnis-Vereine ab.

Meine Mitarbeiterin und ich sahen bald, welch wichtiges, bedeutendes Werk wir unternommen hatten. Von Anfang an erhielten wir freien Einlass in die Zellen, wo die Gefangenen in der strengsten Vertraulichkeit mit uns sprechen durften.

Nachdem wir zwei oder drei Jahre auf die angegebene Weise gearbeitet hatten, wurden wir zu Mitgliedern eines Aufsichtsrats ernannt, der aus sieben oder neun Herren und uns beiden Damen bestand; wir hatten alle gleichen Rang und kamen einmal im Monat im Gefängnis zu einer Sitzung zusammen. Nur wir jedoch besassen das Recht, die Gefangenen allein zu sprechen.

Ein grösseres Mass von Verantwortung wurde jedoch in unsere Hände gelegt — es erging nämlich eine Verordnung, welche die Disziplinarstrafen gegen Gefangene für Insubordination während der Gefangenschaft regelte (der Direktor durfte hiernach nur bis auf 24 Stunden Arrest erkennen).

Meine Mitarbeiterin und ich fühlen, wie wünschenswert es ist, dass eine von uns, wenn möglich, bei diesen Untersuchungen im Gefängnis zugegen sei, sodass jede Frau, wie tief sie auch gesunken, wie wenig zurechnungsfähig sie auch sein mag, die Hülfe Einer ihres Geschlechtes habe.

Unser anhaltendes Bestreben ging stets dahin, die Lage der Frau 1. während der Haft, 2. in der Zeit der vorläufigen Entlassung, 3. nach der Erlangung der entgültigen Freiheit zu verbessern.

Dadurch, dass viele unserer Frauen aus Provinzial-Gefängnissen kamen oder nach der Haftentlassung unter der Polizeiaufsicht in Städten und Dörfern der verschiedensten

Teile Englands standen, kamen wir mit anderen Gefängnissen in Berührung. So empfanden wir, wie wertvoll eine Organisation sein würde, die einem Netzwerk gleich ganz England überspannen und alles Gefängnis-Besuchen in seine Maschen bringen würde. Mit Freude begrüssten wir deshalb ein Unternehmen, das von dem Chef des englischen Gefängniswesens, Sir Evelyn Ruggles-Brise ins Leben gerufen und von dem Inspektor der Gefängnisgeistlichen, Herrn G. P. Merrick, warm unterstützt wurde.

Im Januar 1901 wurde die Vereinigung der Gefängnis-Besucherinnen mit Sir Evelyn Ruggles-Brise als Präsident und der Herzogin von Bedford als Vize-Präsidentin gebildet. Die Vereinigung ist als offiziöses Organ anerkannt, ihre Mitglieder sind verpflichtet, über ihre Arbeit, die Häufigkeit ihrer Besuche und andere Einzelheiten auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Die erste Zusammenkunft fand im Juni 1901 in meinem Hause statt; sie war als entschiedener Erfolg zu bezeichnen: Besucher kamen aus allen Himmelsrichtungen und, als sie wiederum im Jahre 1903 gebeten wurden, trafen sie sich als alte Freunde und Kameraden in derselben Liebesarbeit.

Ein grosser Vorzug der Vereinigung ist die anerkannte Stellung, die sie der Besucherin gewährt. Die Tatsache allein, dass sie auf amtliche Anregung hin ins Leben gerufen worden ist und den Chef des Gefängniswesens zum Vorsitzenden hat, setzt uns in bestimmt abgegrenzte Beziehung zu der gesamten Gefängnis-Organisation Englands; unsere Pflicht ist es daher, klug und treu zu arbeiten mit jener Beamtenkörperschaft, welcher diese verantwortliche staatliche Tätigkeit übertragen ist.

Unsere Vereinigung repräsentiert jenes Prinzip, welches sicherlich den ganzen Strafvollzug beherrschen soll, nämlich, dass die Strafe ebensowohl bessernd und erziehend als abschreckend wirken muss.

Es ist natürlich, dass die obenerwähnten Versammlungen der Vereinigung herzliche Bande zwischen allen Gefängnis-Besucherinnen knüpfen, welche zu gegenseitiger Förderung

und Ermunterung, zu weiterer Arbeit dienen. Die Herzogin sitzt den Versammlungen vor. In der Erkenntnis der Bedeutung der Individualität der Besucherin hat sie nicht strenge Vorschriften aufgestellt, ihre Winke, Vorschläge, wie ihr Rat fallen jedoch nicht auf unfruchtbaren Boden.

Die Herzogin besucht von Zeit zu Zeit die sämtlichen grösseren Gefängnisse Englands und bleibt so dauernd mit unseren Mitarbeiterinnen in persönlicher Berührung. Sie pflegt dabei ebenfalls den Verkehr mit den Gefängnis-Beamten, deren eintöniger und niederdrückender Dienst der Belebung und Erfrischung bedarf und deren geduldige Hingebung an ihr Amt dankbarer anerkannt werden müsste.

Die Regierung erkennt den Wert unserer Vereinigung voll an. Meine Mitarbeiterin und ich haben in dem Weiber-Zuchthause zu Aylesbury mehrere glückliche Neuerungen und Reformen einführen dürfen: die Herzogin, bestrebt, Gefühle religiöser Verehrung unter den Beamtinnen sowohl wie den Gefangenen zu verbreiten, hatte es sich zur Liebespflicht gemacht, die kasernenartige Anstaltskirche mit Schmuck zu versehen. Wie dies geschätzt wurde, zeigt die Tatsache, dass sie, als die Kapelle im Frühjahr 1904 durch Feuer gänzlich zerstört ward, viele Briefe von ehemaligen sowohl wie derzeitigen Gefangenen mit dem Ausdrucke aufrichtigen Bedauerns erhielt, der schönen Kirche beraubt worden zu sein.

Es war uns ferner als bedauerlich aufgefallen, dass die Insassen des Gefängnis-Lazaretts Stunden, ja Tage ohne jede Arbeit müssig verbrachten. Wir versorgten sie daher mit dem gewöhnlichen Inhalte eines Nähkastens, wie Nähnadeln, Stricknadeln, Wolle etc. und der Erfolg war ein entschieden günstiger. Zahlreiche Gegenstände wurden auf diese Weise hergestellt; die Frauen wurden heiterer und zufriedener, sie hatten weniger Zeit zu streiten, ihr Gesundheitszustand besserte sich. Eine Frau besonders, bekannt für ihren Jähzorn, verarbeitet jetzt ihre schlechte Laune, indem sie sich mit Macht auf die feinste Nadelarbeit wirft und, wenn sie der Böse plagt, rasch um neue Arbeit bittet.

So kam meiner Mitarbeiterin bald der Gedanke, dass diese Arbeit auch ausserhalb des Lazaretts eingeführt werden könnte. Sie führte daher mit Genehmigung des Ministeriums die sogenannte Erholungsarbeit ein. Das heisst, die Frauen erhalten, wenn die etwa 8 Stunden Tagesarbeit vorüber sind, auf ihren Wunsch Arbeitsmaterial, aus welchem sie, je nach Begabung und Geschmack, mit emsiger Hand recht hübsche Sachen herstellen. So erhält das so eintönige Leben der Gefangenen frischen Inhalt. Die gefertigten Gegenstände gehören der Herzogin, die sich durch ihren Verkauf für die Kosten der Materialanschaffung entschädigt.

Die Gefangenen können in England durch ihre Arbeit Geld nicht verdienen, vielmehr nur durch gutes Betragen, und die höchste Summe, welche sie so bei ihrem Abgange erreichen können, beträgt 6 Pfund, gleich 120 Mark.

Obwohl jene Erholungsarbeit, wie gesagt, für die Gefangenen nicht lukrativ ist, gereicht sie ihnen zu hoher Befriedigung und ihre Freude wächst noch erheblich, wenn sie erfahren, dass eine der Besucherinnen ihre Arbeit zum eigenen Gebrauche erstanden hat. Die regelmässige Strafanstaltsarbeit leidet keineswegs unter der Erholungsarbeit.

Obwohl wir vollkommen durchdrungen von dem Vorteile sind, auch Männer im Aufsichtsrate zu haben, so sehen wir doch, dass häufig nur Frauen in der Lage sind, kleine Annehmlichkeiten in der Anstalt einzuführen, deren Abwesenheit leicht dem Auge von Männern entgeht, während ihr Vorhandensein ein Gefühl des Anstandes und der Verfeinerung unter den Frauen hervorruft. Ich war so in der Lage, Nachthemden, Zahnbürsten, Morgenschuhe etc. einzuführen, alles Dinge, die sich als grosser Segen erwiessen haben.

Das Problem der Wiederaufrichtung der Gefallenen liegt uns schwer am Herzen. Wir können nur mit dankbarer Hochachtung die bereitwillige Hülfe anerkennen, die wir hierbei von den Geistlichen aller drei Konfessionen erhalten. Die Fürsorge für die Entlassenen wird von der

Herzogin gründlich und mit Erfolg gepflegt; sie steht in direkter Beziehung mit den Asylen und sonstigen Zufluchtsstätten.

Ist die Gefangene unter 40 Jahren und bestrebt, sich zu bessern, so erhält sie auf diese Weise wirklich Gelegenheit, ihr Vorhaben auszuführen. Ist sie aber älter, an das Gefängnisleben gewöhnt und, wie nur zu oft, Trinkerin, dann allerdings wird die Geduld, die Hoffnung und das Vertrauen der Besucherin auf eine harte Probe gestellt.

Es gehört zu unseren Pflichten, die Gefangenen während der ersten Wochen der Haft, die sie in Einzelhaft verbringen müssen, zu besuchen. In jener Zeit ist ihr Herz am ehesten gerührt, sie sind am ehesten bereit, ja begierig, offen von ihren Verbrechen und ihrem Unglücke zu sprechen — und so sind wir bisweilen in der Lage, ihnen durch das Wiederanknüpfen von Beziehungen mit ihrer Familie Trost zu bringen.

Jede Gefangene hat das Recht, um eine Unterredung mit den Besucherinnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bitten; diese Besprechung ist mit meiner Mitarbeiterin und mir eine ganz private. Ihre Wünsche und Beschwerden werden sorgfältig beachtet, ihr Vertrauen respektiert. Wir treiben keine Gefühlsduselei, wir nähren keine trügerischen Hoffnungen, wir machen keine Versprechungen, aber wir suchen die Gefangenen zu überzeugen, dass wahre Busse not tut und dass die Freiheit, nach der sie sich sehnen, Freiheit nur dann ist, wenn sie die Fesseln der Sünde von sich geworfen haben.

Ich bin von der Überzeugung durchdrungen, dass unsere Arbeit der Wiederaufrichtung besonders angebracht bei Frauen ist. Viel ist getan, weit mehr bleibt zu tun und besonders für uns zu lernen. Die ernste Vorbereitung zu dieser Arbeit muss auf diejenigen, welche sich ihr widmen, ihren tiefen Einfluss äussern: Im Angesichte des Bösen in seiner schlimmsten Gestalt, mit seinen fürchterlichsten Folgen, erscheint die Schönheit eines reinen, heiligen Lebens in strahlendem Lichte.

Correspondenz.

Entwurf neuer Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten.

Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten“, er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Auschusses und soll zum Vereins-Register eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „Eingetragener Verein“.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist, einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu ermöglichen, die Ausgestaltung eines wirksamen und sachgemässen Strafvollzugs zu fördern und auf dem gesamten Gebiete des Gefängniswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Vereinsschrift.

§ 3.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde“ erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die höheren Beamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten sowie der Arbeits- und Besserungshäuser, nämlich die Direktoren, Verwalter, Inspektoren und Ärzte, Geistliche und Lehrer ohne Unterschied des Geschlechtes.
2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen.
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.

§ 5.

Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jedem Mitgliede jederzeit freisteht.
2. Durch Auschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen; Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt zu geben; ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.
3. Durch Nichteinlössung eines mit Postvorschuss erhobenen fälligen Beitrags.
4. Durch den Tod.

§ 7.

Aufnahmegesuche und Austrittsanzeigen sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Mitgliederbeiträge.

§ 8.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von 4 Kronen 70 Heller.

Der Vereinsbeitrag ist in den ersten 4 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres, bezw. in den ersten 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein an den Vereinsrechner zu entrichten, widrigenfalls der Beitrag durch Postvorschuss eingezogen wird; die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres freiwillig ausscheidenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Vereinsjahr.

§ 9.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane.

§ 10.

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
Der Ausschuss,
Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus einer Person — dem ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; der Umfang seiner Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt, dem Verein gegenüber ist er an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Dem Vorstand ist ein Stellvertreter — der II. Vorsitzende — beigegeben, auf welchen im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorstandes — I. Vorsitzenden — alle dessen Rechte und Pflichten übergehen.

Ausschuss.

§ 12.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch einen Ausschuss

erledigt. Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Ausschusses sein; seine Amtsdauer währt bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 15). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand — I. Vorsitzenden, — den Vorstandsstellvertreter — II. Vorsitzenden — sowie den Rechner und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Ausschuss versammelt sich auf an eine besondere Form und Frist nicht gebundene Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (Vergl. § 6.)

Ueber die Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Art und Zeit der Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Ausschusses gültig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder telegraphisch, telephonisch oder schriftlich dem Beschlussantrage zustimmen.

Ueber einen solchergestalt gefassten Beschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Aufnahme, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses, den Wortlaut des Beschlusses und das Stimmenverhältnis mit dem er zustande kam, zu enthalten, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verlesen ist.

§ 13.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Entscheidung über:
   a) Aufnahme neuer Mitglieder — Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind nicht anzugeben —,
   b) Ausschliessung von Mitgliedern;
2. die Bestellung der Redaktion des Vereins-Organs und den Abschluss desfallsiger Verträge;
3. die Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Druckes der Verhandlungen im Vereinsorgan;
4. die Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit, Feststellung der Tagesordnung für dieselbe, Verteilung der eingekommenen Anträge zur Begutachtung, Aufstellung der Berichterstatter, wie überhaupt alle Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. die Vornahme von Ergänzungswahlen für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses.

Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern hierzu nicht der Ausschuss zuständig ist, durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Versammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist

erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschlusse über die Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Art und Zeit der Berufung, die Tagesordung, die Namen des gewählten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Angabe des Stimmenverhältnisses ist nur bei Abstimmung über die in § 16 e und g genannten Fällen erforderlich. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.

§ 15.

Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung ab. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung im Vereinsorgan „Blätter für Gefängniskunde". Zwischen dem Tage der Ausgabe des die Einladung enthaltenden Blattes und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn nicht binnen eines Monats, vom ersten Sitzungstage der Versammlung an, schriftlich Einspruch gegen die gefassten Beschlüsse beim Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16.

Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen insbesondere:

a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b) die Verbescheidung der vom Ausschuss vorgelegten Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts,
c) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Ausschusses,
d) Vornahme der Wahlen in den Ausschuss,
e) Abänderung der Satzung,
f) alle sonstigen vom Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen, von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Gesamtverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird; er ernennt zwei Stell-

vertreter und zwei Schriftführer; er bestimmt die definitive Tagesordnung der Versammlung und ist befugt, auch Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 18.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

Auflösung des Vereins.

§ 19.

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der $^2/_3$ aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

War die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschussfähig ist, woraufhin in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 20.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es ähnlichen (wissenschaftlichen) Zwecken zuzuwenden.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hielt in den letzten 2 Jahren folgende Tagungen ab:

I. Am 17. bis 20. September 1902 fand in **S. Petersburg** eine allgemeine Versammlung statt. Dieselbe wurde eröffnet mit einer Rede des Herrn Justizministers Staatssekretär N. W. Murawjew, in der er die Bedeutung der Vereinigung, ihrer Zusammenkünfte und der gesamtenneuen Strömung in der kriminalistischen Wissenschaft lt. der Petersburger Zeitung wie folgt schilderte: „Das finstere Schauspiel des zerstörenden Verbrechertums und des oft erfolglosen Kampfes gegen die verderblichen Aeusserungen desselben", sprach der Justizminister, „hat Ihnen den edlen Gedanken eingeflösst, die ein wenig angerosteten Waffen für diesen Kampf zu vervollkommnen und zu schärfen. Sie sind nicht davor zurükgescheut, sich an diese ebenso schwierige wie komplizierte Arbeit zu machen, haben mit ruhmvoller und selbstloser Energie die Hindernisse überwunden und der Erfolg hat nicht auf sich warten lassen: durch Ihre ausserordentlich wertvollen und zweifellos nützlichen Arbeiten haben Sie in kurzer Zeit die Sympathien der ganzen gebildeten Welt gewonnen." „Ohne eine offizielle Sanktion zu besitzen, erringt die Vereinigung eine immer grössere moralische Bedeutung, mit der die Wissenschaft bereits rechnet und die Gesetzgebung bald rechnen wird. Die Resultate Ihrer sorgfältigen Forschungen haben keine bindende Kraft, brauche ich aber daran zu erinnern, dass auch ohne ausdrückliche Gebote die *auctoritas rationis* auf dem freien Gebiete der Ideen manchmal stärker und dauernder ist, als die *ratio auctoritatis* der Gesetze?"

Auf die Entwickelung der modernen kriminalistischen Ideen eingehend, warnte der Justizminister vor allzu hoher Bewertung der psychologischen und physiologischen Momente des Verbrechens. „Die Krimatologie hat das Streben bekundet, ausser der Erforschung und

der Repression im engeren Sinne des Wortes auch die präventiven Massregeln und das Pönitenziarsystem zum Schaden der notwendigen Trennung dieser notwendigen Wissenszweige zu umfassen. *Mutatis mutandis* ergab sich wieder die frühere Antithese: über dem Verbrecher wird das Verbrechen vergessen, ebenso wie in der transzendentalen medizinischen Schule die Krankheit über dem Kranken vergessen wird . . . In einseitiger Sorge um die Persönlichkeit des Verbrechers suchte man für die verschiedenen Kategorien derselben eine Reihe von Ausnahmeregimes zu schaffen, die nicht selten ein paradoxes Gemisch von Strenge und Hygiene, Erziehung und Besserung, Mildherzigkeit und Straflosigkeit bilden." Der Zwist, der infolge dieser neuen Theorien unter den Vertretern der Wissenschaft entstand, habe die erfolgreiche Entwickelung derselben gefährdet — da sei die Gründung der kriminalistischen Vereinigung erfolgt, welche die Eintracht auf ihre Fahne schrieb und sich über die streitenden Parteien erhob, indem sie sich jeder streng wissenschaftlichen Theorie zugänglich zeigte.

Am Schlusse seiner Rede wies der Minister darauf hin, dass die Kriminalgesetzgebung in Russland augenblicklich eine wichtige Periode durchmache: „Wir stehen vor der Veröffentlichung eines neuen Kriminalgesetzbuches, dem Reichsrat ist neulich das Projekt einer vollständigen Reorganisation des Kriminalgerichtsverfahrens vorgelegt worden, im Pönitenziarsystem sind wichtige Veränderungen vorgegangen; es genügt, wenn man auf die Abschaffung der Deportation nach Sibirien, auf den Uebergang der Gefängnisverwaltung aus dem Resort des Innern in das der Justiz, auf die Reform des Gefängniswesens und speziell der Arbeiten der Gefangenen, auf die Entstehung und Entwickelung der Korrektionsanstalten und des Patronats, auch die Vorarbeiten in Sachen der bedingten und der unbestimmten Verurteilung und anderer Massnahmen dieser Art hinweist. Die Grösse unseres Territoriums, die Mannigfaltigkeit der geographischen und ethnographischen Verhältnisse und allerlei Komplikationen, die bei dem Aufklärungsprozess und der fortschrittlichen Bewegung eines grossen Volkes und eines unermesslichen Reiches unvermeidlich sind — alles dieses muss die begonnenen und in Aussicht genommenen Reformen erschweren und erfordert die Sammlung der verschiedenartigsten Daten, die mannigfachsten Untersuchungen. Um so wertvoller ist für uns die kompetente Beteiligung unserer Gäste aus dem Westen an der Entscheidung der komplizierten und schwierigen Aufgaben, welche die Gemüter unserer Kriminalisten beschäftigen, ja sogar erregen."

Nicht nur als Kollegen und Freunde, sondern auch als erwünschte Mitarbeiter hiess daher der Minister die Gäste willkommen und erklärte sodann den Kongress für eröffnet, dessen Präsidium nunmehr Professor Franz v. Liszt übernahm, da der augenblickliche Präsident der Vereinigung, Professor Adolphe Prins in Brüssel, nicht hat erscheinen können. Auch Professor v. Liszt verbreitete sich über die Prinzipien und Zwecke der Vereinigung. Hierauf begann die eigentliche Tätigkeit des Kongresses mit den rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Reden der Professoren Garraud (Lyon) über „Die modernen Tendenzen der kriminalistischen Wissenschaft" und van Hamel (Amsterdam) über „Die letzte Inkarnation der Strafidee". Professor Garraud verglich vor allem den Geist des Strafrechts im XVIII. und XIX. Jahrhundert und van Hamel charakterisierte die drei Prinzipien

des Strafsystems: das Prinzip der Rache, das Prinzip der Eliminierung und das Prinzip der Erziehung.

Am 18. September lag dem Kongress in seiner Vormittagssitzung die Aufgabe ob, die erste Frage seines Programms zu beantworten: „Welche Bedeutung müssen im Kriminalgesetz die psychischen Elemente des Verbrechens im Vergleich zu den materiellen Folgen desselben besitzen?“

Professor Garraud und van Hamel legten den Standpunkt der Vereinigung dar. Prof. Silovic aus Agram (der, nebenbei bemerkt, seine Rede in deutscher Sprache hielt) betonte, das Strafrecht, wenn es sich nur mit dem Täter, garnicht mit der Tat befasste, sein eigenstes Gebiet verlassen, die Rolle der präventiven Polizei übernehmen und den Boden unter sich verlieren? Den Standpunkt, dass ein fehlgeschlagenes Verbrechen trotz der moralischen Gleichgültigkeit des Erfolges milder abzuurteilen sei als ein vollbrachtes, vertrat eine ganze Reihe von Rednern, so Professor Garraud -- man müsse, sagte er, dem Richter die Möglichkeit geben, den glücklichen Zufall zu benutzen, — Professor Nabokow, Professor Silovic. Als strikte Gegner der neuen Schule zeigten sich Professor A. Wulffert und Professor Larnaude aus Paris, welcher letztere den neuen strafrechtlichen Ideen sogar eine verderbliche Wirkung auf die Jugend zuschrieb, was eine Verteidigungsrede von Seiten van Hamels notwendig machte. Von grossem Wert war die Rede Professor v. Mayrs, der infolge der Krankheit Dr. Professor Seufferts als Berichterstatter der deutschen Gruppe fungierte und die im April dieses Jahres auf dem Tage zu Bremen gefassten Resolutionen dieser Gruppe verkündete: 1. Die Aufnahme einer Versuchsdefinition in das Strafrecht ist wünschenswert; 2. Diese Definition hat sich von dem überlieferten „Anfang der Ausführung“ freizumachen; 3. Der Versuch ist nur in den Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses bestimmt; 4. Die Strafbarkeit des Versuchs ist grundsätzlich dieselbe wie bei der Vollendung, vorbehaltlich einer zu begrenzenden richterlichen Ermässigungsbefugnis; 5) Bei Versuchsreue tritt Straflosigkeit ein für Denjenigen, der sie betätigt hat.

Als Ergebnis der Abstimmung sind folgende Resolutionen zu melden:

1. In Ansehung der Folgen seiner Handlungen ist man nur insoweit strafbar, als man sie vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte.

2. Was die Frage der Teilnahme am Verbrechen betrifft, so muss sich das Gesetz von jeder doktrinären Unterscheidung zwischen den Teilnehmern an demselben Verbrechen freimachen und sich darauf beschränken, die Modalitäten der Teilnahme anzugeben, welche es als solche ansieht.

Die Nachmittagssitzung, die unter dem Präsidium des Herrn Garraud stattfand, begann mit der Frage der Fürsorge für entlassene und minderjährige Verbrecher. Als erster Redner trat Professor Barthélemy (Paris) auf, der in dieser Fürsorge nicht etwa bloss eine Pflicht der Barmherzigkeit, sondern eine Pflicht der Justiz erblickt, welche einer Sanktion in der positiven Gesetzgebung bedarf. Zu einer wirksamen Organisation dieser Fürsorge ist nach der Ansicht des Redners folgendes erforderlich: 1. Die Administration und die private Wohltätigkeit müssen einträchtig vorgehen; 2. die Fürsorge muss in Handlungen, nicht in Almosen bestehen;

die Fürsorge muss beeinflussend, ratend, handelnd betätigt werden, nur ausnahmsweise durch Geldspenden; 3. die Fürsorge muss möglichst individuell sein. Nach Herrn Barthélemy sprach der Herr Untersuchungsrichter Albanel über die Fürsorge für verbrecherische Kinder in der Familie und gelangte zum Schlusse, dass diese Art der Fürsorge vor jedem gerichtlichen Einschreiten zu versuchen sei, wenn die Eltern darauf eingingen und genügende Garantien böten. Nachdem dann noch die Herren Feldstein, Francart und Rivière über Fragen der Fürsorge gesprochen hatten, ward die Sitzung um 4½ Uhr geschlossen.

Die Sitzung vom 19. September, die am Vormittage unter dem Präsidium des Herrn Vesnic, serbischen Gesandten in Rom, am Nachmittage unter dem des Herrn Gerichtspräsidenten Engelen (Zutphen) stattfand, brachte die Debatten über die zweite auf dem Programm des Kongresses stehende Frage: „Welche Reform ist auf dem Gebiete der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagezustand wünschenswert, um sowohl im Interesse der individuellen Freiheit, als im Interesse der Enthüllung der Wahrheit die besten Garantien zu schaffen?“

Soll sich, mit anderen Worten, die Kriminalgesetzgebung der Länder des europäischen Kontinents der englischen nähern, welche das Institut des Untersuchungsrichters nicht kennt und ein öffentliches und mündliches Vorverfahren besitzt, bei dem die Polizei bloss als Partei erscheint? Soll man dem Vertreter des Angeklagten die Rolle eines Kontrolleurs und Gehülfen des Untersuchungsrichters einräumen?

Die Debatte war heiss und andauernd. Herr Sliosberg erkannte das kontradiktorische System, welches beiden Parteien die besten Garantien böte, im Prinzip als das beste an, glaubte aber, dass es sich nicht verpflanzen liesse und proponierte nur die möglichste Annäherung an dieses System, die er in mehreren Thesen formulierte, Landgerichtsrat Kulemann (Braunschweig), der die Erklärung abgab, dass die deutsche Gruppe in dieser Frage noch zu keiner Entscheidung gelangt sei, sprach sich für seine Person für die Oeffentlichkeit des Vorverfahrens und die Abschaffung der Polizeiuntersuchung aus, Oberst Howard Vincent (London) legte das englische System ausführlich dar, Vizedirektor im Justizministerium Schtscheglowitow räumte ebenfalls ein, dass das englische System eigentlich das beste sei, betonte aber die Schwierigkeit seiner Einführung, da hierdurch eine völlige Abänderung des Kriminalprozesses notwendig würde, und empfahl das belgische Projekt, welches die polizeilichen und richterlichen Funktionen wohl in denselben Händen lasse, in der Ausübung aber dergestalt trenne, dass beim Beginn des richterlichen Untersuchungsverfahrens, d. h. bei der Abschätzung und Konstatierung, das kontradiktorische System eintrete. Advokat Francart (Mons) klagte über die grosse Zahl der nichtaufgedeckten Verbrechen, ein Uebel, das sich im letzten Grunde auf die Routine und auf die Gleichgiltigkeit der Gesellschaft zurückführen liesse, Prokurator a. D. Feuilloley rühmte das seit 1897 bestehende französische Verfahren, welches dem kontradiktorischen System Rechnung trägt, Gerichtspräsident Engelen pries die Unabhängigkeit des niederländischen Untersuchungsrichters und warnte vor der Mitarbeiterschaft des Advokaten, Untersuchungsrichter Albanel (Paris) bezeichnete das französische Gesetz von 1897 als eine blosse Etappe zum Besseren,

da die Macht des Untersuchungsrichters noch zu gross sei, Professor Garraud (Lyon) verlangte eine Reform der Prokuratur, während Professor Cauvière (Paris) reaktionäre Ansichten bekundete. Das Gesetz von 1897 sei den Verbrechern günstig und es könne, wenn man die Richter in ihrer Tätigkeit hindere, schliesslich dahin kommen, dass das XX. Jahrhundert zum „Jahrhundert der Spitzbuben" werde. Soweit gelangte man auf der Vormittagssitzung. Am Nachmittage sprachen noch die Herren Berthélemy (im Namen des Herrn Larnaude), Tanoviceanu, van Hamel, Vincent, Mittermaier, Sakrewski, Forel, Kronecker, Berthélemy, Gross (in deutscher Sprache), Przewalski, und dann ward über die von Prof. Garraud formulierten Resolutionen abgestimmt. Die Abstimmung ergab eine Majorität für folgende Resolutionen:

1. Die Grundlage der in der Voruntersuchung durchzuführenden Reformen ist die Trennung der polizeilichen Funktionen von den richterlichen und die Organisation des kontradiktorischen Regimes.

2. Der voll verantwortlichen Staatsanwaltschaft sind alle Funktionen der gerichtlichen Polizei unter der Kontrolle des Richters zu übertragen.

In der nächsten Sitzung beschäftigte man sich mit dem Bericht einer in Paris stattgehabten Konferenz über den Mädchenhandel. In dieser Richtung proponierte Herr Feuilloley die Resolutionen:

1. Der Kongress schliesst sich den von der Pariser Konferenz akzeptierten legislativen, administrativen und polizeilichen Massregeln vollständig an.

2. Der Kongress ist ausserdem der Ansicht, dass schon die blosse Tatsache der Verführung erwachsener Frauen zur Prostitution in juristischer und legislativer Hinsicht die Züge eines strafbaren Verbrechens an sich trägt.

Nachdem sich Prof. v. Mayr (Deutschland) ganz im Sinne Feuilloleys ausgesprochen und die Kongressmitglieder zu der am 10. Oktober in Frankfurt a. M. stattfindenden deutschen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels eingeladen hatte, erhob Herr Albanel (Frankreich) einige Bedenken gegen die eine Proposition seines Landsmannes und verlangte die Aufnahme der Worte „durch Betrug, Gewalt oder List". Nach ihm sprachen noch die Herren Sakrewski (Russland) und Garraud (Frankreich), worauf der Präsident zur Abstimmung über die erste Proposition Feuilloleys schritt, welche angenommen wurde.

Die zweite Proposition dagegen, obgleich von Feuilloley nochmals begründet und von Prof. v. Mayr nochmals unterstüzt, konnte nicht zur Annahme gelangen. Fürst Tenischew (Russland) stellte an den Kongress die Frage, wie man den Handel verbieten solle, da doch der Staat die Prostitution reguliere, Albanel machte geltend, dass die Gleichstellung mit dem Negerhandel deshalb nicht zutreffend sei, weil der Negerhandel stets mit Gewalt verbunden sei, und als dann Herr Vesnic (Serbien) in Anbetracht der geringen Frequenz der Versammlung die Vertagung der Beschlussfassung bis zum nächsten Kongresse vorschlug, ward dieser Antrag angenommen.

Hierauf referierten die Herren A. v. Witte über den jetzigen Stand der Deportation in Russland und Herr Salomon über die Aufhebung der Katorga (Transportation mit Zwangsarbeit). Er führte die Misserfolge, die man mit dieser Strafart gemacht habe, auf geographische und klimatische Ursachen, auf die Unmöglichkeit,

Beschäftigung für die Gefangenen zu finden, sowie auf finanzielle und moralische Schwierigkeiten zurück. Er kam zu dem Schlusse, die Transportation sei nicht mit den Prinzipien des Strafgesetzes in Einklang zu bringen und deshalb zu beseitigen. Den Ersatz dafür sieht er im Arbeitshaus *(régime correctionnel)*.

Es sprachen ferner J. Schtscheglowitow über die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens in Bagatellsachen, Prof. F. v. Liszt über das Institut der bedingten Verurteilung in Deutschland. Das letztere Referat hatte eine Resolution zur Folge. Prof. Liszt legte dar, dass die bedingte Verurteilung in den meisten Staaten Deutschlands (nur 6 machen eine Ausnahme) eingeführt sei und zu den besten Resultaten geführt habe. Der bedingt Verurteilte steht nicht unter Kontrolle, sondern hat nur seine Adresse mitzuteilen und wird, falls er in bezug auf die Erfüllung der Forderungen des gesellschaftlichen Lebens eine gute Führung gezeigt hat, von dem Justizminister dem Herrscher zur vollständigen Begnadigung vorgestellt. Je älter der bedingt verurteilte Verbrecher sei, desto günstiger stellten sich in der Regel die Resultate. Als wünschenswert bezeichnete er, dass der Prokurator die Verhängung der bedingten Verurteilung abgenommen und dem Richter übergeben werde.

Nachdem noch Prof. Piontkowski (Russland) und H. Francart (Belgien) über die günstigen Resultate der bedingten Verurteilung gesprochen hatten (in Belgien werden nur 4%, in Frankreich nur 6% der bedingt Verurteilten zu Recidivisten), ward folgende, von Prof. v. Liszt vorgeschlagene Resolution gefasst:

„Der Kongress betont nochmals die Nützlichkeit des Instituts der bedingten Verurteilung und bringt zum Ausdruck, dass er der vom Richter verfügten bedingten Verurteilung vor der von der Administration ausgehenden den Vorzug gebe".

Die Schlusssitzung des Kongresses, welcher Professor van Hamel präsidierte, begann mit der Rede F. v. Liszts über „Die soziologischen Faktoren der Kriminalität". Die Ursachen des Verbrechens, deren Studium der Zweck der kriminalistischen Vereinigung ist, liegen, wie Liszt formulierte, in unserem gesellschaftlichen Leben selbst, und die Kriminalität unserer Zeit unterscheidet sich von der früherer Zeiten durch zwei Züge: a) durch die Verbrechen des Proletariats; b) durch die Verbrechen der Neurastheniker, welche eine Folge der industriellen Entwicklung und des Kampfes des internationalen Handels sind. Diese Entwickelung, die der Gesetzgeber nicht hindern kann, legt ihm die doppelte Pflicht auf: a) denen zu helfen, die der Kampf ums Dasein mit Vernichtung bedroht; b) ohne Schwäche, aber auch ohne Härte diejenigen aus der Gesellschaft auszuschliessen, die nicht mehr zu retten sind. Die Summe dieser Massregeln, ob sie nun erzieherischer oder eliminierender Natur seien, bilden das künftige System der Kriminalpolitik, deren Studium der höchste Zweck und die Daseinsberechtigung der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist.

Hierauf wurde der Kongress nach warmen Dankesworten für die Aufnahme der Vereinigung in S. Petersburg geschlossen.

II. Am 5. und 6. Juni 1903 tagte die deutsche Landesgruppe in **Dresden.** Die Beratungsgegenstände waren folgende:

1. „Die Reform der Voruntersuchung". Berichterstatter: Professor Rosenfeld-Münster und Landgerichtsrat Kuhlemann-Braunschweig.

2. „Das Kolonialstrafrecht“. Berichterstatter: Admiralitätsrat Dr. Köbner-Berlin und Oberrichter Ziegler.
3. „Behandlung der Teilnahme am Verbrechen“. Berichterstatter: Oberlandesgerichtsrat Prof. Harburger-München.
4. „Die vermindert Zurechnungsfähigen“. Berichterstatter: Direktor Dr. Delbrück-Bremen und Prof. v. Liszt.

Zum ersten Verhandlungsgegenstand ergriff Prof. Zucker aus Prag das Wort. Er sprach sich für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung aus und stützte seine Ausführungen auf folgende Gründe: Die Institution des Untersuchungsrichters trage einen inneren Widerspruch in sich, indem die Amtsperson, welche den Prozess-Stoff zu sammeln habe, nicht zugleich denselben unparteiisch prüfen, nicht richten könne. Der Untersuchungsrichter sei tatsächlich mehr Verfolger wie Richter, und darin stecke etwas Unehrliches. Der Beschuldigte bringe dem Untersuchungsrichter Vertrauen entgegen, obgleich dieser mit Machtbefugnissen gegen ihn ausgestattet sei, die man dem Staatsanwalte zu übertragen sich gescheut habe. Es sei ein unhaltbarer Standpunkt, dass der Staatsanwalt sich bei den schwersten Verbrechen auf Grund des vom Untersuchungsrichter gesammelten Materials, dessen Nachprüfung unmöglich sei, entschliessen müsse, ob er die Anklage erheben wolle oder nicht.

Man solle dem Staatsanwalt in Gemeinschaft mit der Sicherheitspolizei die Vorerhebungen übertragen und ihm überlassen, die Anklage selbständig, ohne richterliche Kontrolle, zu erheben. Bezüglich der Vorgänge und Erklärungen, die in der Hauptverhandlung nur aus Feststellungen in den Akten reproduziert werden könnten, genügt es, dem Staatsanwalt die Befugnis zu erteilen, diese Feststellungen durch einen Richter vornehmen zu lassen.

Die hierauf folgenden Ausführungen von Prof. Mittermaier in Giessen sind in Kürze dahin zusammenzufassen: Abkürzung des Vorverfahrens behufs Steigerung der Gebrauchsfähigkeit der Beweismittel in der Hauptverhandlung, selbst auf Kosten der Kontinuität der Hauptverhandlung, falls sich ungenügende Vorbereitung ergibt; deshalb Beseitigung der Voruntersuchung als Regel. Vorbereitung der Beweisführung durch die Parteien, und zwar Sammlung des Materials durch die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei einerseits, Mitwirkung des Verteidigers im Vorverfahren anderseits, dem das Recht zustehen soll, selbständig unter Inanspruchnahme der Polizei und des Amtsrichters Beweiserhebungen, die die Staatsanwaltschaft ablehnt, vorzunehmen. Wegfall der gerichtlichen Vorprüfung der Anklage, überhaupt Stärkung der Selbständigkeit des Staatsanwalts und Bekämpfung des Misstrauens gegen dieselbe.

Endlich sprach noch Landgerichtsrat Kuhlemann aus Braunschweig über das von ihm bereits in Bremen und Petersburg behandelte Thema. Er plädierte für Abkürzung des Verfahrens, wie sie die beiden Referenten wollten, ist aber gegen alle Massnahmen, welche auf Abschaffung der Kontinuität der Hauptverhandlung abzielen. Die Doppelstellung des Untersuchungsrichters gilt ihm für unhaltbar, er will aber nicht alle Arbeit dem Staatsanwalt aufbürden, sondern verlangt für grosse Sachen einen besonderen Untersuchungsbeamten mit dem Recht zu Verhaftungen, Beschlagnahmungen, Zeugeneinvernahme etc. Bezüglich der Behandlung der Frage auf dem Kongress beantragt er, dieselbe zunächst auf die Frage zu beschränken, ob die Prinzipien der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform

auf die Voruntersuchung übertragen werden sollen. In dieser Richtung stellte er folgende Leitsätze auf:

I. Ueber Beibehaltung oder Abschaffung der Voruntersuchung kann erst dann eine Entscheidung getroffen werden, wenn feststeht, wie sie im einzelnen zu gestalten sein würde.

II. Oeffentlichkeit.
1. Von der Mitwirkung der Bevölkerung an der Entdeckung einer Straftat ist im allgemeinen eine Förderung des Untersuchungszweckes zu erwarten. Deshalb ist die Beschränkung auf die blosse Parteienöffentlichkeit zu verwerfen.
2. Das einzige gegen die Oeffentlichkeit zu erhebende Bedenken besteht in der Kenntnisnahme des Untersuchungsmaterials durch den Angeklagten und die ihm nahestehenden Personen. Dieses Bedenken ist aber nicht ausreichend, um die Vorteile der Oeffentlichkeit aufzuwiegen.
3. Die Rücksicht auf die Verteidigung des Angeklagten erfordert, dass das gesamte Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Dies geschieht am besten durch die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung.
4. Hiernach ist die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung als Regel zu fordern.

III. Mündlichkeit.
1. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der das Hauptverfahren beherrscht, ist auch für die Voruntersuchung als massgebend anzuerkennen, indem alle Personen, die auf sie als Erkenntnisquelle angewiesen sind, an ihr unmittelbar beteiligt werden.
2. Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und anderseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zu der Hauptverhandlung zu laden ist.
3. Der Eröffnungsbeschluss ist zu beseitigen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Untersuchungsrichter zu übertragen.

IV. Anklageverfahren.
Für die Voruntersuchung ist ebenso, wie es für die Hauptverhandlung gilt, das Anklageprinzip zu verwerfen, aber die Anklageform einzuführen.

In der Debatte stellte sich Landgerichtsrat Weingart auf den Standpunkt, es sei unwahr, dass die Voruntersuchung das Verfahren verschleppe. Wenn der Untersuchungsrichter geübt sei und einen Plan entwerfe, wenn er Notizen mache statt endloser Protokolle, wenn er den Tatort immer besuche etc., so könnten kleine Untersuchungen in 2 Wochen und grosse in einem Monat erledigt sein. Von der kontradiktorischen Voruntersuchung verspreche er sich gar nichts. Das Publikum arbeite nicht mit, das könne man jetzt schon sehen, wenn man die Presse benutze. Es bestehe kein Anlass zu einer Aenderung der bestehenden Bestimmungen, höchstens könne man die Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen des obligatorischen Charakters entkleiden und die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter im Verwaltungswege zu schnellem Arbeiten veranlassen.

Kammergerichtsrat Kronecker ist mit den Referenten einig, dass die jetzige Regelung nicht sachgemäss ist. Die Abschaffung des Untersuchungsrichters und Ausgestaltung des staatsanwaltlichen Vorverfahrens bringe aber keinen Vorteil. Sei der Angeklagte nicht verteidigt, dann tauge das Verfahren nichts, habe er einen Anwalt, dann gingen die Akten beständig zwischen Staatsanwalt und Verteidiger hin und her und es gebe ständig Verzögerungen. Er will in allen berufungslosen Sachen und bei Haftsachen mündliche Voruntersuchung.

Professor v. Lilienthal beantragt, da es sich um Festsetzungen von Einzelheiten, nicht um Aufstellung allgemeiner Leitsätze handele, eine Kommission einzusetzen, die einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung des Vorverfahrens im Rahmen der Strafprozessordnung vorlegen soll.

Professor v. Liszt ist der Meinung, die Voruntersuchung sei abzuschaffen; desgleichen das Eröffnungsverfahren, das den Angeklagten schon zu drei Viertel verdächtig erscheinen lasse, wenn er in die Hauptverhandlung komme.

Rechtsanwalt Heinemann ist für Vorverfahren in kontradiktorischer Form durch den Untersuchungsrichter. In Preussen basiere der ganze Prozess auf den Protokollen der unteren Polizeibehörden. Auf diese allein gründe der Staatsanwalt seine Anklage, sie seien für den Richter in der Hauptverhandlung die Grundlage. Sage ein Zeuge in der Hauptverhandlung anders aus, als in dem Protokoll vielleicht fehlerhaft aufgenommen sei, so werde er vom Vorsitzenden getadelt und inquiriert.

Die Versammlung beschloss dann Einsetzung einer Kommission, bestehend aus: Landgerichtsrat Weingart, Staatsanwalt Rosenberg in Strassburg, Rechtsanwalt Heinemann in Berlin, Geheimrat v. Lilienthal in Heidelberg, Landgerichsrat Kuhlemann in Braunschweig und Prof. Zucker in Prag.

Den 2. Tag eröffnete Professor Dr. Harburger aus München mit seinem Referat über die Behandlung der Teilnahme am Verbrechen.

Er führte ungefähr folgendes aus:

Der Umfang des Begriffes der Teilnahme ist beizubehalten. Es sind also in ihn einerseits Anstiftung, Beihülfe und Mittäterschaft einzubeziehen, anderseits muss die fahrlässige Teilnahme bei Seite gelassen werden. Ist also Mittäterschaft eine Form der Teilnahme, so ergibt sich die Frage, wie ist ihr Verhältnis gegenüber der Beihülfe zu gestalten? Seit der Karolina hat man sich vergebens bemüht, eine allseitig befriedigende Grenzlinie zwischen Mittäterschaft und Beihülfe festzusetzen, es haben sich aber drei Hauptrichtungen herausgebildet:

1. Der objektive Standpunkt, nach welchem der Gehülfe nur eine Bedingung, der Täter aber eine Ursache der strafbaren Handlung setzt, der Gehülfe sich nur minderwertig, der Täter gleichwertig an der Tat beteiligt. Der Gehülfe zwar dem Täter Förderung gewährt, aber kein Tatbestandsmerkmal erfüllt.
2. Der subjektive Standpunkt. Er verlangt auf Seiten des Täters *animus auctoris*, eigenes Interesse, eigene Absicht; beim Gehülfen *animus socii*, fremdes Interesse, fremde Absicht. (Reichsstrafgesetzbuch.)
3. Der vermittelnde Standpunkt, nach dem der Gehülfe sich an der Begehung der Tat lediglich in einem nach subjektiver und objektiver Richtung geringerem Masse beteiligt.

Jede dieser Anschauungsweisen hat etwas richtiges, keine ist aber allein zutreffend.

1. Mängel des objektiven Standpunktes sind: Ausserachtlassung, dass auf den Willen das entscheidende Gewicht zu legen ist, und die Unmöglichkeit eine feste Grenze zwischen Gehülfentätigkeit und Urheberschaft zu finden. Z. B. A und B verabreden, dass B den X durch Dolchstoss tödtet. A beschäftigt den X und betäubt ihn durch einen leichten Schlag. B sticht zu. Später ergibt die Sektion den Schlag als Todesursache, während der Dolchstoss nicht todbringend war. — Bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, dann versagt die Theorie völlig. Z. B. A leiht dem B ein Brechwerkzeug, damit dieser einen Einbruch verübt. B wird auf der Tat ertappt, aber ehe er das Brechwerkzeug anlegen konnte. Dann könnte A nach dem objektiven Standpunkte nicht bestraft werden, weil das von ihm gegebene Werkzeug keine Hülfe geleistet hat, obgleich er doch alles getan hat, was er zur Begehung der Tat tun wollte.

   Ebenso versagt dieser Standpunkt, wenn 2 Personen einen bestimmten Plan entworfen und sich zur Ausführung aufgemacht, es aber dem Zufall überlassen haben, die Rollen je nach Ausführungs- und Gehülfenhandlungen zu verteilen.
2. Der subjektive Standpunkt führt zu folgenden unhaltbaren Konsequenzen:
   a) Wer mit *animus auctoris* unwesentliche Handlungen vornimmt ist härter zu strafen, als derjenige, der mit *animus socii* massgebend für den Erfolg des Verbrechens eingegriffen hat.
   b) Wenn der mit *animus socii* Handelnde, indem er sich über die Tragweite der Handlung nicht klar ist, das vornimmt, was der Täter tun sollte und wollte, und der mit *animus auctoris* Handelnde infolge dessen nichts mehr zu tun vorfindet, so ist nach dieser Theorie überhaupt kein Täter da.
3. Der vermittelnde Standpunkt führt zur Aufstellung des Begriffs der notwendigen Beihülfe und zwingt den Hauptgehülfen dem Mittäter gleich zu behandeln, so dass ebenfalls die Grenze von Beihülfe und Mittäterschaft verwischt ist.

Sonach ergibt sich, dass die Vielgestaltung des Lebens es unmöglich macht, die Mittäterschaft und Beihülfe klar auseinanderzuhalten, weil beides relative Begriffe sind, die ihren Inhalt jeweils aus den Umständen des einzelnen Falles erhalten. Alles bewusste Zusammenwirken behufs Erzielung eines rechtswidrigen Erfolges ist demnach durch das Strafgesetz mit derselben Strafe zu bedrohen, den Gerichten aber die Befugnis zu geben, denjenigen milder zu bestrafen, dessen Schuld geringer erscheint.

Was die Lehre von der versuchten Anstiftung betrifft, so ist solche, die erfolglose, wie die misslungene, zu strafen, aber nur in den gesetzlich vorgeschriebenen schweren Fällen.

Die diesbezüglichen Thesen lauteten:

1. Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehülfen).
2. Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, insbesondere derjenigen, welche nur Hülfe

geleistet haben, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.

3. Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schwereren Verbrechen getroffen werde.

Der Korreferent Prof. Heimberger, der mit vorstehenden Thesen im wesentlichen einverstanden ist, wies darauf hin, dass die Stellungnahme in der Teilnahmelehre keine willkürliche ist, sondern abhängt von dem Standpunkt, den man in der Lehre von der Kausalität einnimmt.

Wer Ursache und Bedingung für etwas Verschiedenes ansieht und als Ursache eine der verschiedenen Bedingungen z. B die wirksamste, bezeichnet, der hat damit die Möglichkeit, in der Lehre der Teilnahme zu spezialisieren. Wer die Ursache setzt, ist ihm Täter bezw. Mittäter, wer bloss die Bedingung sest, ist ihm Gehülfe. Der Unterschied von Mittäter und Gehülfe liegt also auf der objektiven der äusseren, auf der Erfolgseite.

Wer dagegen zwischen Ursache und Bedingungen keinen Unterschied macht, wer die verschiedenen Bedingungen des Erfolges sich gleichstellt und sagt: jede Handlung ist Ursache des Erfolges, wenn letzterer ohne sie nicht eingetreten wäre, der kann den Unterschied zwischen Mittäter und Gehülfe nicht auf der objektiven Seite finden. Jeder Beteiligte hat für ihn durch Setzen einer Bedingung den Erfolg verursacht.

Der Richter, der auf diesem Standpunkt steht, wird gleichwohl durch das Gesetz gezwungen, einen Unterschied zwischen Mittäter und Gehülfen zu machen und kommt nun, da er denselben auf der objektiven Seite nicht finden kann, dazu, ihn auf der subjektiven Seite des Täters, im Willen, zu erkennen.

Nur auf dem Boden dieser letzteren Kausalitätstheorie, die in jeder Bedingung auch die Ursache des Erfolges sieht, ist Klärung der Verhältnisse zu erzielen. Wenn nicht alle Bedingungen gegeben sind, ist kein Erfolg möglich, wer eine noch fehlende Bedingung setzt, haucht der toten Masse Leben ein, er verursacht den Erfolg. Die Folgerung hieraus ist, dass Mittäter, Gehülfe und Anstifter, jedoch jeder für sich, Bedingungen setzen, mithin alle den Erfolg verursachen. Dies führt zur Forderung in These 1.

Wenn nun auch alle Bedingungen für den Erfolg gleich notwendig sind, so sind sie doch nicht gleichwertig, deshalb muss der Gesetzgeber die Möglichkeit geben, die Beteiligten innerhalb des Strafrahmens verschieden zu behandeln. (These 2.)

These 3 bedarf keiner weiteren Begründung.

In die Debatte griff zuerst Professor Finger ein.

Er kommt, obgleich Anhänger der klassischen Schule, zu ähnlichen Ergebnissen, wie die Referenten, allerdings aus anderen Gründen. Für ihn ist die Verschiedenheit der sozialen Bedeutung der Täterschaftsarten, für die die Gesellschaft ein feines Gefühl habe, ausschlaggebend. Er beantragt, These 2 wie folgt zu fassen:

„Es ist erwünscht, dass die Gesetzgebung die Teilnahme als gesetzlichen Strafmilderungsgrund bezeichnet", und These 3 wie folgt: „Die misslungene Anstiftung ist nur in den gesetzlich hervor-

gehobenen Fällen strafbar; doch ist wünschenswert, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schweren Verbrechen getroffen werde".

Landgerichtsrat Kuhlemann betont die prinzipielle Abweichung der Anträge Finger von den Ansichten der Referenten, indem Prof. Finger verlange, die Teilnahme solle grundsätzlich milder bestraft werden. Er will die Thesen des Referenten, hat aber das Bedenken, dass nach der Fassung auch bezüglich des Haupttäters das Gericht ermächtigt werden soll, unter die Normalstrafgrenze herabzugehen.

v. Liszt beantragt deshalb, die Thesen anders zu fassen.

Privatdozent Dr. Maier in Strassburg schlägt vor, die Gerichte nur bezüglich der mit absolut bestimmter Strafe bedachten Delikten zu ermächtigen, die Strafe der Teilnehmer nach Umständen in einem gesetzlich bestimmten Mass herabzusetzen. Bei relativen bestimmten Strafgesetzen genügt eine Direktive, innerhalb des Strafrahmens Milde walten zu lassen. Er beantragt des weiteren in These 2 den Satz „insbesondere" zu streichen. Nach dem Schlussworte des Referenten werden dessen Thesen in folgender Fassung angenommen:

1. *Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehülfen).*
2. *Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.*
3. *Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schwereren Verbrechen getroffen werde.*

Es folgte dann ein Vortrag von Admiralitätsrat Dr. Köbner und Oberrichter Ziegler über **Kolonialstrafrecht.**

Die lichtvollen und ungemein interessanten Ausführungen des ersteren Herrn gipfelten in dem Satze: „Die Schaffung eines selbstständigen, in sich geschlossenen deutschen Kolonialrechtes für die Europäerbevölkerung ist notwendig." Nach dem ersten Schutzgebietsgesetz 1886 richtete sich die Strafrechtspflege für die deutsche und sonstige weisse Bevölkerung in den Kolonien nach den Normen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Seitdem hat die koloniale Gerichtsbarkeit sich reicher ausgebildet, die Staatsanwaltschaft ist eingerichtet, der koloniale Einzelrichter hat grössere Kompetenz als der Konsul, den Kolonialgerichten ist die Schwurgerichtskompetenz zugebilligt; während für die Konsulargerichte als Berufungsgericht das Reichsgericht zuständig ist, besitzen die Schutzgebiete besondere überseeische obere Gerichtshöfe etc. Dieser Prozess der Loslösung von dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze sei zu begünstigen und weiter auszubilden. Oberrichter Ziegler tritt gleichfalls für die Ausgestaltung der Rechtspflege über Europäer in den Kolonien nach selbständigen Grundsätzen und die Beseitigung der Abhängigkeit von der Konsulargerichtsbarkeit ein. Sodann verbreitete er sich über den jetzigen Rechtszustand in Deutsch-Ostafrika. Die Verfügung des Reichskanzlers vom Jahre 1896 wollte nur dem dringendsten praktischen Bedürfnis abhelfen und liess in Rücksicht auf die unentwickelten Verhältnisse den Beamten weiten Spielraum. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen wird nach Verwaltungsgrundsätzen gehandhabt. Zur Beurteilung der Straffälle werden die Bestimmungen

des R.-Str.-G.-B., die landesüblichen Gewohnheiten und Anweisungen der Gouverneure benützt. Dies Verfahren sei z. Zt. das beste, bis das Material, welches jetzt gesammelt werde, unter Verwertung der Erfahrungen, die man in der Zwischenzeit noch mache, zu einer Kodifikation verwertbar sei.

Die hierauf folgende Beratung über **„Die vermindert Zurechnungsfähigen"** litt etwas unter der Abgespanntheit der seit morgens 9 Uhr angestrengt tätigen Versammlung. So kam es, dass meines Erachtens die These 2b und 3 vom Referenten Delbrück, worin er die Ueberantwortung der vermindert Zurechnungsfähigen lediglich an Aerzte fordert, nicht so bekämpft wurde, wie es erwünscht gewesen wäre und auch gesprächsweise vielfach geschah. Prof. Delbrück begründete lediglich folgende Thesen:

1. Allein im Interesse der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht ist eine Aenderung des § 51 des St.-G.-B. notwendig, in dem Sinne, dass ausser der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetz Berücksichtigung findet.
2. Gleichzeitig sind dann aber die bezüglich der Unzurechnungsfähigen und Vermindert-Zurechnungsfähigen nach Erledigung des Prozesses zur Sicherung der Gesellschaft zu ergreifenden Massnahmen zu berücksichtigen und entsprechende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

   Unzurechnungsfähige und Vermindert-Zurechnungsfähige sind auch in dieser Beziehung verschieden zu behandeln.

   a) Erscheint ein Unzurechnungsfähiger, der freigesprochen, oder gegen den das Vorverfahren eingestellt wird, gemeingefährlich, so überweist ihn das Gericht der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Versorgung.

   b) Erscheint ein Vermindert-Zurechnungsfähiger gemeingefährlich, so ordnet das Gericht auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die nötigen Massnahmen an, insbesondere den Ort und die vorläufige Dauer seiner eventuellen Internierung. Das Geri ht verfügt in gleicher Weise nach Anhörung eines ärztlichen Gutachtens und der Verwaltungsbehörde die Entlassung aus der bezüglichen Anstalt oder die Fortdauer der Internierung oder die Versetzung in eine andere Anstalt. Der Aufenthalt in einer Anstalt, deren Insassen mehr oder weniger gegen ihren Willen darin zurückgehalten werden, ist dabei für die eventuell erkannte Freiheitsstrafe in Anrechnung zu bringen.
3. Als Anstalten, wie sie unter 2b ganz allgemein charakterisiert sind, kommen neben Irrenanstalten Anstalten für Epileptische und Trinkerheilanstalten, vor allem Verwahranstalten für unheilbare Alkoholiker und andere geistig Minderwertige in Betracht.

   Die Errichtung solcher Anstalten und der Ausbau derartiger im Keim vorhandenen Institute entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Ausserdem lagen noch Thesen von Professor von Liszt und eine Resolution der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden vor. Die ersteren wurden durch v. Liszt, die letztere durch Landgerichtsdirektor Dr. Becher und Medizinalrat Dr. Weber in Dresden verteidigt. Aus der Debatte ist hervorzuheben ein Antrag Weingarts, die Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen nicht dem Strafrichter, sondern dem Vormundschaftsrichter zu über-

tragen, und eine Rede von Dr. Leppmann. Letzterer warnte vor Einführung einer zeitlich unbegrenzten richterlichen Einweisung in eine Anstalt, weil dann die Gesetzesübertreter, die man milder beurteile, härter bestraft seien, als die schweren, mit einer zeitlich begrenzten Strafe belegten Verbrecher. Er empfiehlt Ausschluss der Todes- und Zuchthausstrafe gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen und weitgehende Anwendung der bedingten Begnadigung.

Die Versammlung nahm dann folgende Thesen an:

These 1 von Professor Delbrück, 2—5 von Professor v. Liszt. 6 von Delbrück, so dass folgender Beschluss zustande kam:

1. *Schon im Interesse der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht ist eine Aenderung des § 51 des St.-G.-B. notwendig, in dem Sinne, dass ausser der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetz Berücksichtigung findet.*
2. *Der vermindert Zurechnungsfähige ist mit einer milderen Strafe zu belegen; die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt in besonderen Anstalten oder Räumen und unter Berücksichtigung der medizinischen Grundsätze.*
3. *Erscheint der vermindert Zurechnungsfähige nach dem Gutachten der Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat der Strafrichter auf Verwahrung des Verurteilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erkennen. Die Durchführung dieser Anordnung ist Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde.*
4. *Ist der Verurteilte straffähig, so tritt die Verwahrung nach Verbüssung der Strafe ein. Andernfalls gilt der Aufenthalt in der Verwahrungsanstalt als Strafverbüssung.*
5. *Die Verwahrung hat so lange zu dauern, als der Zustand der Gemeingefährlichkeit es erfordert. Die Entlassung aus der Verwahrung wird auf grund des Gutachtens der Sachverständigen von dem Strafrichter ausgesprochen.*
6. *Als Anstalten für vermindert Zurechnungsfähige kommen neben Irrenanstalten Anstalten für Epileptische und Trinkerheilanstalten, vor allem Verwahranstalten für unheilbare Alkoholiker und andere geistig Minderwertige in Betracht.*

Die Errichtung solcher Anstalten und der Ausbau derartiger im Keim vorhandenen Institute entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Inzwischen war es 4 Uhr geworden, und nunmehr hielt Professor v. Liszt einen dem Publikum zugänglich gemachten und zahlreich besuchten Vortrag über die Reform des Strafgesetzbuches. Er wies auf die Bestrebungen und Leistungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hin, die das Verbrechen als soziale Erscheinung, die Strafe als soziale Reaktion auffasst. Für das künftige Reichsstrafgesetzbuch ist zu verlangen die Einführung der bedingten Verurteilung, sowie Beschränkung bezw. Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und verschärfte Freiheitsstrafe für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher; ferner Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre und im Anschluss daran die Erledigung noch einer Reihe anderer auf die Behandlung Jugendlicher bezüglicher Fragen. Der heutige Staat soll in seinem Strafrecht die ethisch-sozialen Anschauungen der modernen Zeit zum Ausdruck bringen: das ist der hohe, grundsätzliche Standpunkt der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in der Frage der Reform des Strafrechts.

Vom 25. bis 28. Mai fand in **Stuttgart** die X. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung statt. Die Beratungsgegenstände waren folgende:

1. Gesetzentwurf betr. die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Bericht des in Dresden eingesetzten Ausschusses.
2. Das Verwaltungsstrafrecht. Berichterstatter: Professor Dr. R. Frank (Tübingen) und Privatdozent Dr. James Goldschmidt (Berlin).
3. Die Reform des Vorverfahrens. Bericht des zu Dresden eingesetzten Ausschusses.
4. Nachmittags 4½ Uhr öffentlicher Vortrag des Herrn Professor Dr. Wollenberg (Tübingen): „Ueber die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorgangs".

Zur ersten Frage lag ein von Prof. v. Liszt ausgearbeiteter Gesetzentwurf, eine Arbeit von Dr. Gottschalk und folgende Vorschläge des Herrn Geheimrat Dr. Krohne vor:

I. Der § 51 Str.-G.-B. erhält folgende Fassung:

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Erachtet das Gericht den Täter noch bei Erlass des Urteils als gemeingefährlich infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, so ist in dem Urteile zu bestimmen, dass der Freigesprochene der Landespolizeibehörde übergeben wird. Diese übernimmt damit die Verpflichtung, für seine Unterbringung in einer öffentlichen Irren-, Heil- oder Pflegeanstalt auf so lange Zeit zu sorgen, als die Voraussetzungen für die Unterbringung bestehen.

Hinter § 51 ist folgender Paragraph einzuschalten:

§ 51a. Erachtet das Gericht, dass der Täter bei Begehung der strafbaren Handlung sich in einem andauernden Zustande geistiger Minderwertigkeit befunden hat, welcher das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, so ist die Strafe nach der Vorschrift des § 44 Str.-G.-B. festzusetzen

Nach Beginn des Strafvollzuges kann das Gericht auf Antrag der Strafanstaltsverwaltung beschliessen, dass der Verurteilte in eine Heil-, Bewahr- oder Pflegeanstalt verbracht wird. Die darin zugebrachte Zeit wird auf die Strafe angerechnet.

Erachtet das Gericht den Verurteilten für gemeingefährlich, so ist in dem Urteile zu bestimmen, dass er der Landespolizeibehörde übergeben wird, welche dadurch die Befugnis erhält, die verurteilte Person nach verbüsster Strafe bis auf die Dauer von 10 Jahren in einer öffentlichen Heil-, Pflege- oder Bewahranstalt unterzubringen. Eine vorläufige, jederzeit widerrufliche Entlassung ist zulässig, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass die Gemeingefährlichkeit beseitigt ist.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, so kann an Stelle der Ueberweisung die Ausweisung aus dem Reichsgebiet treten.

II. In den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897 ist nach § 14 folgender § 14a einzuschalten:

§ 14a. Gefangene, bei denen der Richter nach § 51a Str.-G.-B. geistige Minderwertigkeit festgestellt hat, sind im Strafvollzuge mit

Rücksicht auf diesen geistigen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen.

Nach eingehenden Debatten einigte sich die Versammlung auf folgende Gesichtspunkte:

I. *1. Vermindert Zurechnungsfähige sind milder zu bestrafen.*

2. Gegenüber den wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften sind, soweit sie gemeingefährlich sind, die geeigneten Sicherungsmittel zur Anwendung zu bringen.

3. Solche sind auch denjenigen noch nicht verbrecherisch gewordenen Personen gegenüber notwendig, die infolge von ausgeschlossener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit gemeingefährlich sind.

4. Die entgültige Verhängung dieser Sicherungsmassregeln erfolgt in inem besonderen Verfahren, das dem Entmündigungsverfahren analog zu gestalten ist.

II. *Der Vorstand wird beauftragt, den gesetzgebenden Faktoren des Reiches die Bitte zu unterbreiten, dass ein besonderes Reichsgesetz auf Grund dieser Grundsätze ausgearbeitet werde.*

III. *In den bundesrätlichen Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897 ist nach § 14 als § 14a einzuschalten:*

Geistig minderwertige Gefangene sind im Strafvollzug mit Rücksicht auf diesen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen. Bei ihnen hat der Arzt eine entscheidende Stimme a) in bezug auf disziplinäre und sonstige Behandlung, b) in bezug auf Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzug.

Keinen Abschluss dagegen fand die Frage des **Verwaltungsstrafrechtes.** Zu derselben hatte Prof. Dr. Frank folgende Thesen aufgestellt:

I. Diejenigen Delikte von geringerer Bedeutung, durch welche im allgemeinen eine unmoralische Gesinnung nicht betätigt wird, bedürfen als Uebertretungen einer gesonderten Behandlung.

Zu den Uebertretungen in diesem Sinne sind insbesondere die Polizeiübertretungen zu rechnen, d. h. nach Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht 1. Band S. 319) die Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens.

II. Die Abhebung der Uebertretungen von den übrigen Delikten hat in erster Linie durch das Strafensystem zu erfolgen.

1. Die Freiheitsstrafe in einer der zur Zeit bestehenden Formen ist bei Uebertretungen nur dann anzuwenden, wenn wiederholter Rückfall und bewusster Widerstand gegen das Gesetz vorliegen.
2. Als besondere Uebertretungsstrafen sind namentlich der Verweis und der Hausarrest zu empfehlen. Ausserdem wird bei gewissen Uebertretungen eine gerade ihrer Eigenart entsprechende Bestrafung ins Auge zu fassen sein, z. B. bei zu raschem Automobilfahren: Verbot des Automobilfahrens für eine bestimmte Zeit oder vorübergehende Beschlagnahme des Automobils.
3. Diejenigen Strafen, welche sich auch bei Delikten von moralischer Erheblichkeit finden, sind bei den Uebertretungen möglichst milde zu gestalten. Gerade bei ihnen ist die bedingte Verurteilung zu empfehlen; desgleichen die Zulassung von Arbeit an Stelle der Zahlung einer Geldstrafe. Dagegen

ist die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe jedenfalls bei den Uebertretungen ausnahmslos zu beseitigen.

III. Ferner ist bei Uebertretungen die Frage der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Vorgesetzten (mit Einschluss des Familienhauptes, des Dienst- und Fabrikherrn) und die Frage der Verantwortlichkeitsübertragung ins Auge zu fassen. (So Hermann Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. 1902. S. 24).

IV. In prozessualer Beziehung sind die für den ordentlichen Strafprozess gültigen Grundsätze bei Uebertretungen namentlich in folgenden Richtungen zu modifizieren:

1. Milderung der Legalitätsmaxime (vgl. St.-P.-O. §§ 152, 161 mit St.-G.-B. §§ 346, 357);
2. Beschränkung der eidlichen Vernehmungen, namentlich durch Verbot einer Beeidigung des Verletzten;
3. Beschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit in der Art, dass Beweiserhebungen in grösserem Umfange als seither ausserhalb der Hauptverhandlung zulässig sind;
4. Verweisung der Uebertretungen in erster Instanz vor Einzelrichter.

Dagegen ist der Vorschlag einer Bestrafung der Polizeiübertretungen durch die Verwaltungsgerichte abzulehnen.

V. Der gesamte die Uebertretungen betreffende Rechtszustand Deutschlands bedarf einer Vereinfachung und Klärung. In dieser Beziehung ist zu fordern:

1. Kodifikation des einschlagenden Reichs- und Landesstrafrechts unter Ausscheidung veralteter Bestimmmungen;
2. sorgfältige Redaktion der einschlagenden Gesetze und Verordnungen unter Mitwikung der Gerichte beim Erlass der letzteren;
3. in einzelnen Fällen Ersatz der Bestrafung und des Strafverfahrens durch Zulassung einer Feststellungsklage vor den ordentlichen oder den Verwaltungs-Gerichten zur Entscheidung über die Zulässigkeit des in Frage stehenden Verhaltens (so Seuffert a. a. O. S. 25).

VI. Auch auf dem Gebiete der Uebertretungen ist Rechtseinheit in Deutschland anzustreben.

Ferner lagen nachstehende Leitsätze von Dr. Goldschmidt vor:

I. Das Verwaltungsstrafrecht ist die Deliktsobligation des Verwaltungsrechts. Es gehört daher dem Verwaltungsrecht an, und zwar, unbeschadet seiner Normierung als objektives Strafrecht im geltenden Recht, schon *de lege lata*, mag auch sein völliger Ausbau als subjektives Verwaltungsrecht erst *de lege ferenda* zu erwarten sein. Dieser Ausbau läuft auf eine weitere rechtliche Einschränkung des subjektiven Verwaltungsstrafrechts hinaus in der Richtung, dass der Straffällige nicht mehr als Rechtsobjekt, sondern als Pflichtsubjekt erscheint.

II. Ein Verwaltungsstrafrecht als Rechtsfolge erzeugende Tatbestände, mithin Verwaltungsdelikte, sind *de lege lata* grundsätzlich diejenigen Delikte, wegen derer ein Verfahren im Verwaltungswege reichsgesetzlich angeordnet oder zugelassen ist. Es sind dies:

1. die Post- und Portodefraudationen (G.V.G. § 13; E.G. zu St.P.O. § 5 Abs. 1; Post-Ges. v. 28. Oktober 1871 §§ 34 ff.), welche ein Poststrafrecht erzeugen: Postdelikte;
2. die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (G.V.G. § 13; E.G.

z. St.P.O. § 6 Abs. 2 Nr. 3; St.P.O. §§ 449 ff.), welche ein Finanzstrafrecht erzeugen: Finanzdelikte;

3. die Uebertretungen (G.V.G. § 13: E.G. z. St.P.O. § 6 Abs. 2 No. 3; St.P.O. §§ 453 ff.), welche ein Polizeistrafrecht erzeugen: Polizeidelikte.

Die Delikte, wegen derer die Seemannsämter einschreiten können (G.V.G. § 13; E.G. z. St.P.O. § 5 Abs. 2; Seemanns.O. v. 2. Juni 1902 §§ 122 ff. usw.), bleiben wegen ihres nicht in sich abgeschlossenen Charakters, sowie der Singularität von Delikten, Delinquenten und Strafbehörden ausser Betracht.

Das Recht der bezeichneten Tatbestände und Rechtsfolgen ist grundsätzlich in Wissenschaft und Praxis, im Anschluss an die zugrunde liegenden nicht deliktizischen Verwaltungsrechtsgebiete, als Verwaltungsrecht weiter zu bilden. Abweichungen vom Strafrecht und Strafprozessrecht werden sich dabei insbesondere in Ansehung des Tatbestandes für die Deliktsfähigkeit juristischer Personen, die Haftung für fremdes Verschulden, die Schuldform und den Schuldbeweis, Versuch und Teilnahme, in Ansehung der Rechtsfolge für das Legalitätsprinzip ergeben. Zur Ausbildung des verwaltungsrechtlichen Deliktsrechts wird eine Heranziehung des bürgerlich-rechtlichen fruchtbringend sein.

III. *De lege ferenda* ist beizutreten dem vom 26. Deutschen Juristentage „fast einstimmig“ nach der These seines Referenten, Herrn Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, gefassten Beschlusse, dass für die Reform des R.St.G.Bs.

> „eine Ausscheidung des Polizeistrafrechts vorgenommen werde, wobei vorbehalten bleiben kann, ob und inwieweit dieses der landesrechtlichen Ordnung zu überweisen oder in Verbindung mit anderen Teilen des Verwaltungsstrafrechts in einer besonderen Reichspolizeiordnung zu kodifizieren sei“,

mit der Massgabe:

1. dass eine Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich ohne eine Kodifikation des entsprechenden nicht deliktizischen Verwaltungsrechts so wenig denkbar ist, wie eine Kodifikation des bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrechts ohne eine Kodifikation des damit zusammenhängenden bürgerlichen Rechts, dass also, wenn und insoweit eine Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts erfolgt, sie nicht in einem Verwaltungsstrafgesetzbuche, sondern nur in einem Verwaltungsgesetzbuche erfolgen kann (woraus u. a. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für ein Verwaltungsstrafrecht betreffende Verwaltungsstreitsachen folgt);
2. dass daher eine reichsgesetzliche Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich nur in denjenigen verwaltungsrechtlichen Materien denkbar ist, die auch sonst reichsgesetzlich geregelt sind, d. i. das Postrecht und grosse Teile des Finanzrechts, dass hingegen alle übrigen Partien, insbesondere das Polizeirecht, vor der Hand grundsätzlich der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben müssen.

IV. Als erster Schritt zur Unterstützung von Wissenschaft und Praxis, sowie zur Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen empfiehlt sich die Annahme folgender Resolution:

> Der Vorstand der Deutschen Landesgruppe der I.K.V. wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob, wie und inwieweit es möglich ist, ein Unternehmen ins Leben zu rufen und zu

fördern, welches eine Sammlung und fortlaufende Nachtragung sämtlicher reichs- und landesrechtlicher Quellen (Gesetze und Verordnungen) des Verwaltungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsstrafrechts, am besten unter amtlicher Beihülfe, bezweckt, wie sie z. B. für Hamburg die von Wulff herausgegebene Zusammenstellung bietet. Dem Vorstand wird anheimgestellt, die nähere Ausführung eines solchen Projekts, sowie sonstiger sich dabei als wünschenswert herausstellender Organisationsarbeiten der auf der VI. Landesversammlung zu München 1898 (M.I.K.V. VII 217, IX 104 ff.) unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Frank eingesetzten Kommission zu überweisen.

Die Versammlung einigte sich jedoch auf keine der vorgeschlagenen Thesen, sondern beschloss, die bereits eingesetzte Kommission zu ersuchen, das Gewerbestrafrecht und die Polizeistrafgesetzgebung Württembergs durchzuarbeiten, um festzustellen, ob daraus eine begriffliche Scheidung des kriminellen Unrechts zu den Polizeiübertretungen zu gewinnen sei.

Zur Frage über die **Reform des Vorverfahrens** legte Prof. v. Lilienthal den Standpunkt der in Dresden ernannten Kommission dar, welcher in nachstehenden Thesen zum Ausdruck kommt.

I. 1. Das ganze Vorverfahren liegt lediglich in der Hand des Staatsanwalts und nicht in der des Untersuchungsrichters.
2. Der Staatsanwalt hat alle Untersuchungshandlungen möglichst persönlich auszuführen oder einen auswärtigen Staatsanwalt um die Vornahme zu ersuchen.
3. Der Staatsanwalt hat das Recht, Beschuldigte und Zeugen unter Androhung zwangsweiser Vorführung zu laden.
4. Der Richter wirkt im Vorverfahren nur bei antizipierter Beweisaufnahme und bei Verhaftungen mit. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger dürfen hiebei anwesend sein un Fragen stellen. Auch der Angeschuldigte kann eine antizipierte Beweisaufnahme beantragen.
5. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift, in der er die ermittelten Tatsachen anzuführen und seine Beweismittel zu benennen hat. Eine wörtliche Wiedergabe der Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen des Ermittelungsverfahrens ist unzulässig.
6. Der Eröffnungsbeschluss fällt fort. Das Gericht kann aber von Amts wegen oder auf Antrag einen Vortermin anordnen, in dem nach Analogie des vorbereitenden Verfahrens der Zivilprozessordnung die Parteibehauptungen und die Beweismittel hierfür zu erörtern sind.

   Aus Rechtsgründen kann das Gericht die Anklage auf Antrag oder von Amts wegen auch ohne Verhandlung zurückweisen.
7. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. Der Staatsanwalt kann sie kurz begründen und der Beschuldigte sowie sein Verteidiger hierauf erwidern.
8. Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung bleibt unverändert Das Protokoll über die frühere formelle Vernehmung des Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen, der anwesend ist oder geladen werden kann, darf nicht verlesen werden. Die Umgehung dieses Verbotes durch

Vorhalte aus dem Protokoll oder Vernehmungen von Personen, welche der früheren Vernehmung beiwohnten, ist unstatthaft.

II. 1. Die Kollusionshaft ist nur zulässig, wenn der Angeschuldigte versucht hat, Zeugen oder Sachverständige zu einer falschen Aussage zu verleiten oder beweiserhebliche Augenscheinsobjekte oder Urkunden zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen.

2. Die Kollusionshaft hört auf, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, jedenfalls nach einer gesetzlich zu bestimmenden, möglichst kurzen Zeit.

3. Der Fluchtverdacht muss bei allen Straftaten durch Angabe bestimmter Tatsachen begründet werden.

4. Dem Erlass des Haftbefehls soll auf Verlangen des Verhafteten eine mündliche kontradiktorische Verhandlung vorhergehen, in der die vom Beschuldigten gestellten Zeugen stets zu vernehmen sind.

5. Auch die Verhaftung wegen Fluchtverdachts darf eine kurze, gesetzlich zu bestimmende Frist nicht übersteigen.

III. 1. Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind. Sie findet ferner in den Fällen der Verhaftung regelmässig statt und ist hier auf Antrag, über den der Beschuldigte zu belehren ist, immer notwendig. Ausnahmen hiervon (z. B. bei Bettelei, Landstreicherei, Prostitution, glaubwürdigem Geständnis) sind gesetzlich festzulegen.

2. In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig:
   a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
   b) in schwereren Fällen auf Antrag.

3. Die Verteidigung ist ferner notwendig, sobald ein Jugendlicher wegen eines Vergehens zu verurteilen ist.

4. Dem Verteidiger ist unbeschränkte Akteneinsicht und freier mündlicher Verkehr mit dem Verhafteten ohne Aufsicht zuzugestehen.

Ferner unterbreitete Landgerichtsrat Kulemann folgende Leitsätze der Versammlung:

I. Die Voruntersuchung ist nicht abzuschaffen, sondern zu reformieren.

II. Die Fehler des jetzigen Verfahrens sind im wesentlichen:
   1. Langsamkeit und Schwerfälligkeit verbunden mit Kraftvergeudung;
   2. Ungenügende Vorbereitung der Hauptverhandlung, soweit keine Voruntersuchung stattgefunden hat.

III. Der erste Fehler kann nur dadurch vermieden werden, dass die Vorbereitung möglichst in einer und derselben Hand liegt, d. h. bei einem Beamten, der alle erforderlichen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, zur eigenen Verfügung hat.

IV. Die Beseitigung des zweiten Fehlers erfordert eine zweimalige Vorführung des Tatsachenmateriales. Soll diese nicht in eine zweite Instanz verlegt werden, so muss sie im Vorverfahren erfolgen.

V. Die getrennte Sammlung des Materiales durch die Parteien führt zu einem System der gegenseitigen Ueberraschung und vermindert die Garantie eines gerechten Urteils. Bei aller wünschenswerten Selbständigkeit der Parteien ist ein Vorverfahren unter der Leitung eines richterlichen Beamten unentbehrlich. Dadurch allein ist es auch möglich, die natürliche Schwäche der Stellung des Angeklagten gegenüber der Staatsanwaltschaft auszugleichen und dessen Interessen ausreichend zur Geltung zu bringen.

VI. Die Wahrung der richterlichen Stellung dieses Beamten ist nur dadurch zu erreichen, dass er zwischen zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen gestellt wird. Der natürliche Vertreter des Verfolgungsinteresses ist der Verletzte; auf dessen stärkere Beteiligung an dem Verfahren ist Bedacht zu nehmen. Dadurch ist zugleich eine wesentliche Entlastung der Staatsanwaltschaft zu erreichen.

VII. Der heutige Eröffnungsbeschluss ist zu beseitigen. Dem Untersuchungsrichter ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu übertragen.

Es sprachen ferner noch Staatsanwalt Rosenberg und Rechtsanwalt Heinemann ausführlich zur Sache.

Eine eigentliche Klärung brachte die Erörterung der Frage aber nicht und es wäre wohl besser gewesen, überhaupt von einer Abstimmung abzusehen, statt Beschlüsse zu erzeugen, die jeweils nur von einer kleinen Mehrheit und ohne genügende Vorbereitung gefasst wurden. Diese Beschlüsse gipfeln, soweit es zu überschauen war, in der Annahme der Kuhlemann'schen Thesen I, II, III, sowie in der Forderung, dass der Fluchtverdacht bei allen Straftaten durch bestimmte Tatsachen begründet werden soll. v. E.

Der Statistik der zum Ressort des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Gefängnisse pro 1902/03 entnehmen wir folgendes:

Die Verwaltung des Gefängniswesens ist in Preussen zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium geteilt.

A. In der Verwaltung des Innern stehen: 33 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurteilten, 20 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen.

In einzelnen Gefängnissen werden auch Zivil-, Polizei- und Transportgefangene aufgenommen.

Dazu kommen in dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs-, Haft- und Gefängnisgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 54, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen.

B. Dem Justizministerium waren unterstellt 1049 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (Gefängnisstrafe, Haft und geschärfte Haft) dienen. Zuchthausgefangene sind gänzlich ausgeschlossen.

C. Dem Ministerium des Innern unterstehen ferner 6 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren, die nach § 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt für 1876, Seite 39 u. f.) wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. Soweit Raum vorhanden ist, werden darin auch Fürsorgezöglinge aufgenommen.

Ferner führt der Minister des Innern die Aufsicht über die Provinzial-Korrektionsanstalten.

I. Strafanstalten und grössere Gefängnisse.

Bauten. Der bauliche Zustand der Anstalten ist gut, alle den Haftzwecken dienenden Räume erhalten reichlich Luft und Licht, auf peinlichste Sauberkeit wird überall gehalten; der Feuersicherheit wird ganz besondere Sorgfalt gewidmet.

Der in den Grundsätzen vorgeschriebene Raum, für die Einzelzelle mindestens 22 cbm, für die Schlafzelle 11 cbm, für die gemeinsamen Arbeitsräume 8 cbm, für die Schlafräume 10 cbm, wird überall gewährt, nur in den unzureichenden Gefängnissen in Düsseldorf und Saarbrücken hat dieses zeitweise bei Ueberfüllung nicht immer geschehen können, das erstere wird durch einen Neubau in Anrath, das zweite durch einen Neubau in Saarbrücken ersetzt. In einigen älteren Anstalten, z. B. Halle, Sonnenburg, Insterburg, finden sich noch Einzelzellen von 16—18 cbm Grösse, sie werden nur für kurzzeitige Gefangene oder vorübergehend zum Aufenthalte bei Tag und Nacht benutzt.

Alle Neubauten werden nur als Zellengefängnisse mit einer geringeren Anzahl Schlafzellen für die gemeinsam arbeitenden Gefangenen ausgeführt. Zurzeit sind noch die Zellengefängnisse in Anrath bei Crefeld und Lüttringhausen im Bau; das erstere wird am 1. April 1904 bezogen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten werden sowohl die Instandhaltungsarbeiten als die Um- und Erweiterungsbauten nur durch Arbeitskräfte der Gefangenen ausgeführt. Bei den Neubauten wird Gefangenenarbeit in immer steigendem Umfange verwendet; diese Massnahme hat sich so gut bewährt, dass man es unternehmen konnte, den Neubau in Lüttringhausen nur mit Gefangenen auszuführen. Dadurch haben sich die Baukosten ganz erheblich, um durchschnittlich 25 Prozent, vermindert.

Sowohl bei den Umbauten als bei den Neubauten wird auf die Herstellung von Dienstwohnungen für die Beamten, namentlich die Unterbeamten, in ausreichender Zahl Bedacht genommen.

Soweit das der Anstalt gehörige Gelände ausreicht, wird zu jeder Dienstwohnung ein Garten gewährt, dessen Grösse für den Vorsteher bis zu 12 a, für die übrigen Oberbeamten bis zu 9 a, für die Unterbeamten bis zu 6 a beträgt.

Personalstatistik des Zuganges an Zuchthaus-Gefangenen. Ueber die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen, die Zahl des Zuganges und ihr Verhältnis zu der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Jahr	Gesamtzahl	Täglicher Durchschnitts-Bestand	Zahl des Zugangs	Auf 10000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates kamen in Zugang
1869	28577		6736	4,73
1870	27894		5518	3,85
1871	25822		5254	3,64
1872	24771		6109	4,19
1873	23811		6393	4,35
1874	23736		7122	4,81
1875	23961		6689	4,47
1876	23890		7520	4,98
1877/78	25201	17528	7962	5,20
1878/79	26697	18350	8463	5,47
1879/80	27035	18918	7802	4,99
1880/81	28666	19492	9197	5,82
1881/82	30531	21073	9589	6,01
1882/83	31616	21754	8693	5,41
1883/84	30193	20884	8142	5,02
1884/85	29167	20254	8069	4,94
1885/86	28103	19586	7588	4,61
1886/87	27416	18989	7481	4,50
1887/88	26516	18687	7312	4,35
1888/89	27739	18241	6895	4,06
1889/90	25774	18056	7096	4,13
1890/91	25473	18050	7112	4,09
1891/92	25470	17983	7267	4,14
1892/93	25724	18128	7534	4,25
1893/94	26044	18058	7275	4,06
1894/95	25232	17880	7205	3,98
1895/96	24582	17556	6817	3,77
1896/97	24157	17057	6664	3,69
1897/98	23867	16394	5566	3,08
1898/99	23464	16151	5826	3,22
1899	23486	15680	5324	2,94
1900	22577	15211	5503	3,04
1901	23143	15130	5724	2,83
1902	23730	15138	5536	2,73

Um ein richtiges Vergleichobjekt zu gewinnen, ist der Zugang der Zuchthausgefangenen in Verhältnis zu dem Teile der Bevölkerung gesetzt, der überhaupt zu Zuchthausstrafe verurteilt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 1881/82 gestiegen und dann (bis zum Jahre 1899) konstant gefallen ist. Im Jahre 1900 machte sich eine geringe Steigerung bemerkbar; doch stand sie noch um 18,3 Prozent günstiger als im Jahre 1869 und um 42,6 Prozent als im Jahre 1881/82. Seit dem Jahre 1901 ist sie wieder gesunken und bildet im Jahre 1902 den niedrigsten Stand.

Seit dem 1. Oktober 1894 werden für die Zuchthausgefangenen, welche wenigstens drei Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionsnachhaft) verbüsst haben, Zählkarten ausgefüllt, welche über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse dieser Personen

eingehenden Aufschluss geben. Die Gesamtzahl dieser Personen am 1. Oktober 1894 und des Zuganges bis zum 31. März 1903 belief sich auf 32591 Männer und 5106 Weiber. Von den 37697 Gefangenen hatten 10167 bereits 3 bis 5, 15293 6 bis 10, 11318 11 bis 30 und 919 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten; 2489 hatten bei Begehung ihrer ersten Straftat im Alter von nicht 14 Jahren, 10835 im Alter von 14 bis 18, 15764 im Alter von 18 bis 25, 8553 im Alter von 25 Jahren und darüber gestanden; bei 56 Gefangenen war das Alter unbekannt geblieben. Bei nicht weniger als 35745, nämlich 30976 Männern und 4769 Weibern, war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft und nur bei 772 unwahrscheinlich.

Vorläufige Entlassung. Für Zuchthausgefangene, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden, einschliesslich der aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen, 566 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, davon wurden 62 oder 10,9 Prozent genehmigt; für Militärsträflinge wurden einschliesslich der aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen 13 Anträge gestellt und 8 oder 61,5 Prozent genehmigt. Auf 8605 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 70 vorläufige Entlassungen oder 0,81 Prozent.

Die Verpflegung der Gefangenen geschieht nach dem Verpflegungsetat, der nach dem Grundsatze aufgestellt ist, dass annähernd die von Physiologen für die Ernährung eines Erwachsenen, nicht schwer arbeitenden Menschen geforderten Nährwerte gegeben werden. In der täglichen Kost verhält sich das animalische zu dem vegetabilischen Eiweiss ungefähr wie 1:3.

An 30 Prozent der arbeitenden Gefangenen mit Gesundenkost können Ernährungszulagen verabfolgt werden, und zwar:

an 20 Prozent 150 gr Brot mit 10 gr Schmalz bestrichen und eine Portion Kaffee;

an 5 Prozent 150 gr Brot mit 20 gr Schmalz bestrichen und eine Portion Kaffee;

an 5 Prozent 150 gr Brot mit 20 gr Schmalz bestrichen, eine Portion Kaffee und 50 gr Speck.

Die Zulagen werden vom Vorsteher im Einvernehmen mit dem Arzte gewährt und zwar in der Regel erst, wenn der Gefangene sechs Monate der Strafe verbüsst hat und fleissig arbeitet. Ferner kann der Arzt für einzelne Gefangene mit Gesundenkost aus Gesundheitsrücksichten täglich je 0,5 l Milch oder 100 gr Wurst (Schlack-, Leber-, Rotwurst) bewilligen. Alle übrigen im Etat verzeichneten Verpflegungszulagen für Gesunde kommen dafür in Fortfall. Die Kosten der Gefangenenverpflegung betragen für den Kopf und Tag 31,5 Pfg. Aus den Arbeitsbelohnungen können sich die Gefangenen Zusatznahrungsmittel beschaffen. Zuchthausgefangene, wenn sie 3 Jahre der Strafe verbüsst haben und der Betrag der Arbeitsbelohnung mindestens 30 Mark beträgt. Zum Ankauf darf monatlich nur die Hälfte der im zweitletzten Monate gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, jedoch keinenfalls mehr als eine Mark, verwendet werden.

Gefängnisgefangenen kann, wenn der Betrag der Arbeitsbelohnung die Summe von 20 Mark erreicht hat, vom Vorsteher erlaubt werden, unter Anrechnung auf die ihnen gutgeschriebene Arbeitsbelohnung wöchentlich einmal Zusatznahrungsmittel zu beschaffen. Hierzu darf monatlich nur die Hälfte der im zweitletzten Monate gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, jedoch nicht mehr als 50 Pfg. wöchentlich, verwendet werden. Rückfälligen ist die Er-

laubnis zum Einkauf erst dann zu erteilen, wenn sie ein Jahr ihrer Strafe verbüsst und die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben.

Arbeitsbetrieb. Für die Regelung des Arbeitsbetriebes gelten folgende Grundsätze:

1. Alle Bedürfnisse sowohl der einzelnen Anstalten als der gesamten Gefängnisverwaltung sind, soweit irgend möglich, durch Arbei der Gefangenen zu befriedigen.

2. Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden ist möglichst zu fördern.

3. Zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen, sowie für Private können Zuchthausgefangene verwendet werden, wenn dieselben mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre, beträgt; Gefängnisgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn sie sechs Monate, ausnahmsweise drei Monate, ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben, und wenn der Strafrest nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene dürfen nicht zusammen arbeiten; von freien Arbeitern müssen sie getrennt gehalten werden. Um eine Schädigung der freien Arbeiter zu verhindern, darf diese Verwendung von Gefangenen nur dann stattfinden, wenn die Arbeiten unterbleiben würden, weil freie Arbeiter nicht dafür zu haben sind oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage unrentabel machen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Verwendung von Strafgefangenen am besten den Zwecken des Strafvollzuges entspricht, wenn grössere Abteilungen von 40—60 Gefangenen unter Leitung eines Oberbeamten mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal zur Verwendung kommen. Die Gefangenen zeigen sich willig, fleissig und anstellig; ihre Leistungen stehen hinter denen freier Arbeiter nur bei Beginn der Arbeit zurück, kommen ihnen aber später gleich. Die Aufrechterhaltung der Disziplin macht keine Schwierigkeiten, Fluchtversuche kommen nur ganz vereinzelt vor. Dagegen sind bei Verwendung kleinerer Abteilungen unter Führung von einem oder zwei Unterbeamten, namentlich zu landwirtschaftlichen Arbeiten, bei denen eine Berührung mit freien Arbeitern kaum zu verhindern ist, sehr erhebliche Missstände hervorgetreten, Durchsteckereien, Indisziplin, Auflehnung gegen die Beamten, ja sogar schwere Gewalttätigkeiten sind vorgekommen. In Zukunft werden diese kleinen Abteilungen nur ganz ausnahmsweise, wo die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin ganz besonders günstig liegen, verwendet werden können.

4. Die übrigen Gefangenen sind im öffentlichen Ausgebot an Unternehmer zur Ausführung von Industriearbeiten zu vergeben. Dabei ist zu beachten, dass nicht einzelnen Unternehmern eine zu grosse Anzahl von Gefangenen überlassen wird und dass nicht in einzelnen Industrien eine im Verhältnis zur Zahl der darin tätigen freien Arbeiter unverhältnismässig grosse Zahl von Gefangenen beschäftigt wird.

Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Arbeiter von 73 auf 32,8 Prozent herabgemindert. Eine weitere Herabminderung steht durch die Ausdehnung der Arbeiten für die Staatsbehörden bevor.

Für die Arbeiten in der eigenen Hauswirtschaft und Oekonomie der Anstalten werden Löhne nicht in Rechnung gestellt. Bei den Arbeiten für die allgemeine Gefängnisverwaltung, sowie für die

Reichs- und Staatsbehörden wird der Preisberechnung ein Lohnsatz von nur 40 Pfg. für den Kopf und Arbeitstag zugrunde gelegt. Bei diesem Lohnsatze, der hinter dem von den Unternehmern gezahlten erheblich zurückbleibt, muss der Geldbetrag, den die Gefängnisverwaltung aus dem Arbeitsbetriebe nachweist, sinken, je weiter die Arbeit für Staatsbehörden ausgedehnt wird. Der volle Wert der Gefangenenarbeit kommt jedoch der gesamten Staatsverwaltung zugute.

Den Gefangenen werden Arbeitsbelohnungen gutgeschrieben, die, nach den Leistungen und dem Fleiss abgestuft, zwischen 1 bis 20 Pfg. für den Arbeitstag schwanken; für die wiederholt Vorbestraften werden sie geringer bemessen. Die Arbeitsbelohnungen sind zunächst bestimmt, um dem Gefangenen nach verbüsster Strafe die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern und die Fürsorgebestrebungen zu unterstützen. Der Gefangene hat über den Betrag der für ihn gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen kein Verfügungsrecht, dieser geht vielmehr erst mit der Aushändigung in sein Eigentum über. In der Regel wird der Betrag der Arbeitsbelohnungen nach der Entlassung des Gefangenen den Fürsorgeorganen oder den Polizeiverwaltungen überwiesen, die darüber in seinem Interesse verfügen. Während der Haft können aus den Arbeitsbelohnungen der Familie des Gefangenen Unterstützungen gewährt werden. Haben die Arbeitsbelohnungen bei Zuchthausgefangenen die Höhe von 30 Mark, bei Gefängnisgefangenen die Höhe von 20 Mark erreicht, so kann der Gefangene von dem überschiessenden Teile die Hälfte zum Ankaufe von Zusatznahrungsmitteln, Büchern, Kleidung etc. verwenden; der Ankauf von Tabak ist nicht gestattet. Die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung haftet für allen Schaden, den der Gefangene während der Haft böswillig oder grobfahrlässig an Staatseigentum anrichtet, sowie für die Kosten, welche durch seine Entweichung veranlasst werden.

II. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Von Krankheiten, die behandelt wurden, sind hervorzuheben:

Strafanstalten:

	Anzahl der Krankheitsfälle		behandelten Personen	
	M.	W.	M.	W.
Tuberkulose	356	52	293	41
Geisteskrankheit	261	16	225	15

Gefängnisse:

	Anzahl der Krankheitsfälle		behandelten Personen	
	M.	W.	M.	W.
Tuberkulose	133	16	124	16
Geisteskrankheit	157	18	133	16

Geisteskranke. Abteilungen für männliche geisteskranke Gefangene befinden sich:

a) bei der Strafanstalt Moabit für 55 Köpfe,
b) bei dem Gefängnisse in Breslau für 39 Köpfe,
c) bei der Strafanstalt in Münster für 60 Köpfe,
d) bei dem Gefängnisse in Köln für 33 Köpfe,
e) bei dem Strafgefängnisse in Halle für 50 Köpfe,
f) bei der Strafanstalt in Graudenz für 50 Köpfe.

Die wichtigsten Todesursachen.

Strafanstalten:

	überhaupt M.	überhaupt W.	Prozent aller Gestorbenen M.	Prozent aller Gestorbenen W.
Tuberkulose	71	6	35,3	33,3
Selbstmorde	10	—	4,9	—
Infektionskrankheiten	23	—	11,4	—

Gefängnisse:

	überhaupt M.	überhaupt W.	Prozent aller Gestorbenen M.	Prozent aller Gestorbenen W.
Tuberkulose	24	4	27,9	40,0
Selbstmorde	14	1	16,2	10,0
Infektionskrankheiten	14	—	16,2	—

1. Tuberkulose. Wie in der erwachsenen freien Bevölkerung steht unter den Todesursachen der Gefangenen die Tuberkulose obenan. Die nachfolgende Tabelle gibt die Todesfälle an Tuberkulose in den Strafanstalten und Gefängnissen und in der freien Bevölkerung nebeneinander gestellt.

	Anzahl der lebenden Personen überhaupt m.	Anzahl der lebenden Personen überhaupt w.	Anzahl der an Tuberkulose Gestorbenen m.	Anzahl der an Tuberkulose Gestorbenen w.	Auf 1000 der Lebenden kommen an Tuberkulose Gestorbene m.	Auf 1000 der Lebenden kommen an Tuberkulose Gestorbene w.
Die über 20 Jahre alte Bevölkerung . . .	9176334	9787822	29133	23255	3,2	2,4
Die über 15 Jahre alte Bevölkerung . . .	10813637	11401269	31505	25940	2,9	2,3
Die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen im Jahre 1902.	22319	2786	71	6	3,2	2,2
Dietägl. Durchschnittsziffer der Zuchthausgefangenen . . .	13787	1702	71	6	5,1	3,5
Die über 15 Jahre alte Bevölkerung . . .						
Die Gesamtzahl der Gefängnisgefangenen im Jahre 1902.	50322	12776	24	4	0,5	0,3
Die tägliche Durchschnittsziffer der Gefängnisgefangenen.	8761	1142	24	4	2,7	3,5

Wenn danach die Zahl der Tuberkulosefälle in den Strafanstalten nach der Durchschnittsziffer der Anstaltsbelegung höher erscheint, als bei der freien Bevölkerung, so ist zu beachten, dass von den an Tuberkulose Gestorbenen ein nicht unerheblicher Teil mit der Krankheit behaftet eingeliefert ist. Seit dem Jahre 1884 wird der Tuberkulose und der Verhütung ihrer Ausbreitung in den Strafanstalten und Gefängnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die

durch den Erlass vom 19. Januar 1884 angeordneten Massregeln: Trennung der Tuberkulosen von anderen Gefangenen, Unschädlichmachung des Auswurfes der Kranken und Desinfektion der von ihnen gebrauchten Gegenstände, sind schon von da an sorgfältig beachtet. Mindestens dieselbe Sorgfalt, welche zur Bekämpfung der Tuberkulose in der freien Bevölkerung angewendet wird, findet sich auch in den Strafanstalten und Gefängnissen; die weitgehenden Vorschläge der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 13. März 1889 sind den Anstaltsverwaltungen vorgeschrieben, und sowohl die Vorsteher als die Aerzte angewiesen, sich über die Art und Gefahr der Tuberkulose eingehend zu unterrichten. Dafür wurden sie auf die von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten empfohlene Schrift des auf dem Gebiete der Tuberkuloseforschung rühmlichst bekannten Prof. Dr. Cornet: „Wie schützt man sich gegen Tuberkulose?“ hingewiesen.

Um die Ursachen der Tuberkulose im einzelnen Falle und ihrer Weiterentwicklung genau zu erforschen, werden seit dem Jahre 1895 über jeden einzelnen Fall Zählkarten aufgestellt, aus denen sich schon soviel ergibt, dass ein nicht unerheblicher Teil der in der Anstalt Erkrankten die Krankheit ausserhalb der Anstalt erworben hat, und dass bei manchen Kranken die Krankheit in der Anstalt einen verhältnismässig langsamen Verlauf nimmt. — Durch genaue ärztliche Untersuchung der Gefangenen bei der Einlieferung und fortgesetzter Untersuchung bei verdächtigen Anzeichen sucht man die Krankheit sobald als möglich festzustellen. Die Anstaltslazarette sind, soweit erforderlich, mit Mikroskopen und den zu den bakteriologischen Untersuchungen notwendigen Einrichtungen ausgestattet. Sobald ein Gefangener der Tuberkulose verdächtig ist, wird er von den anderen Gefangenen abgesondert. Für die Gefangenen der gemeinsamen Haft sind besondere Tuberkulosenabteilungen eingerichtet; die von Tuberkulosekranken benutzten Einzelzellen werden, bevor sie mit anderen Gefangenen belegt werden, vorschriftsmässig desinfiziert, ebenso alle von dem Tuberkulosen benutzten Gebrauchsgegenstände. Der Auswurf der Tuberkulosen wird auf das sorgfältigste unschädlich gemacht.

Aus dem deutschen Reichstag.

Verhandlungen über die Strafverschickung. Bericht des Abgeordneten Krebs.

Der Staatsanwalt Wagner in Zweibrücken als Vorstand des „Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft“ bittet den Reichstag am 6. Dezember 1901:

> der Frage näher zu treten, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reiches gegenüber dem inneren Feinde, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflinge und im Interesse der Entwickelung unseres überseeischen Besitzes die Strafverschickung einzuführen sei,

und begründet diese Petition folgendermassen:

Bereits vor einigen Jahren habe er als Vorsitzender des „Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft“ auf Grund eines Beschlusses desselben bei der Zentrale in Berlin diese Frage angeregt, ob nicht zur Beseitigung mannigfacher Missstände

und Unzuträglichkeiten die gesetzliche Einführung der Strafverschickung auch für das Deutsche Reich empfehlenswert sei. Diese Anregung, über welche Herr von Buchka den Bericht bei der Zentrale erstattete, sei als ungeeignet abgewiesen, insbesondere sei in der Begründung zu dem bezüglichen Beschlusse des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft betont, dass die ganze Frage noch zu unaufgeklärt sei, dass der Gedanke überseeischer Strafansiedelungen dem Menschlichkeitsgefühle des deutschen Volkes widerstreite und dass es auch an den geeigneten Schutzgebieten fehle.

Inzwischen sei nun hauptsächlich durch die bahnbrechenden Arbeiten des Universitätsprofessors Dr. Bruck in Breslau diese in ihrer Bedeutung noch viel zu sehr verkannte und unterschätzte, durch den Posener Juristentag mit einer geradezu empörenden Verächtlichkeit behandelte Frage nicht bloss in ein neues Fahrwasser getreten, sondern es habe sich, nachdem sich die Presse derselben bemächtigt, Interesse gezeigt. Die Erfolge Frankreichs, welche sich in der Strafbesiedelung Neu-Kadeloniens den grossartigen Ergebnissen der australischen Deportation anzuschliessen begännen, hätten die Aufmerksamkeit einflussreicher Kreise Deutschlands erregt. Schwere Freveltaten in allen Ecken und Enden des Reiches, wie sie in grossgedruckten Lettern der Tagesblätter fortgesetzt berichtet werden, erzeugten nicht bloss ein Gefühl der Unsicherheit und Unbehaglichkeit, sondern steigerten sich von Zeit zu Zeit zu anarchistischen und nihilistischen Ausbrüchen, welche beweisen, dass gewalttätige Umwälzungsbestrebungen vorhanden seien und wachsen. Dazu komme, dass in unseren Grossstädten, in denen täglich eine Reihe der gefährlichsten Verbrecher nach verbüsster Strafe entlassen werden, eine Fülle von Gesindel sich ansammele, das gierig und beutelustig die Zeit der Empörung und des Barrikadenkampfes herbeisehne. Gegen alle solche Freveltaten und Ausbrüche schaffe nur das Sicherheitsventil der Strafverschickung eine wirksame Abhülfe, zumal dieses für Deutschland neue, von verschiedenen Seiten leidenschaftlich angefeindete und selbst von Einsichtigen noch viel zu wenig gewürdigte Strafvollzugsmittel als „offener Kerker in freier Luft“ gegenüber der bisherigen Strafverbüssung in engen Zellen unleugbare Vorzüge biete. Die Deportation wirkt staatserhaltend und ruhesichernd. Der Abschaum unserer Grossstädte, der Auswurf unserer Fabrikbezirke würde dem Mutterlande, in dem er nur verpestend wirken könne, durch die Gründung überseeischer Strafniederlassungen entzogen, um auf den Rieselfeldern unserer noch unerschlossenen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete verwertet zu werden und zugleich diesen Gebieten die ihnen noch fehlenden Arbeitskräfte reichlich zuzuführen. An Stelle der dürftigen Strafarbeit in Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern ermögliche die Strafverschickung die Rodung der Urwälder, den Anbau fruchtbarer Steppenländer, den Bau von Häfen, Wegen und Bahnen. Durch diese Arbeitsleistungen aber würden die Vorbedingungen und Lebensannehmlichkeiten geschaffen, welche allein imstande seien, den Auswandererstrom von Amerika nach dem dunklen Kontinent und Neu-Guinea abzulenken. Der Kostenaufwand für die Seeüberführung sei zwar nicht unbeträchtlich, aber er würde sich nach den Berechnungen, die einst von Holzendorff und jetzt Dr. Bruck angestellt hätten, reichlich belohnen, zumal der Auslage das Imponderabile des rasch sich steigernden Wertes der erschlossenen Ländereien und der Vorteil der Gewinnung neuer und stets sicherer Absatzgebiete für die inländische Gewerbe-

tätigkeit gegenüberstehen. Die Rechtspflege im Mutterlande würde durch die endgültige Beseitigung des grössten Teiles unserer rückfälligen Sträflinge — und die Rückfälligkeit wachse ja in einem, auch von der Kriminalstatistik des Jahres 1898 als beklagenswert beurteilten, sich steigernden Masse — wesentlich entlastet werden. Der kostspielige Aufwand für Strafanstaltspaläste, welcher nach Professor Dr. Bruck im Falle der Durchführung des Einzelhaftvollzuges für Preussen allein auf etwa 225 bis 300 Millionen Mark zu veranschlagen sein würde, würde wegfallen. Dem entlassenen Sträfling, welcher zurzeit gemieden und geächtet, ja sogar hülflos und verlassen als Paria der Gesellschaft herumirre, bis er aus Not, Rache und Verzweiflung wieder zum Verbrechen greife, würde durch die Strafverbüssung im Auslande, in dem sich niemand um die dunkle Vorgeschichte seines bisherigen Lebens kümmere, die Möglichkeit zur inneren sittlichen Aufrichtung und Wiedergewinnung eines menschenwürdigen Daseins geboten, so dass auch die Rücksichten des Menschlichkeitsgefühls zu der Einführung von Verbrecherinseln und festländischen Strafniederlassungen drängten. Die Lungentuberkulose fordere in unseren Strafanstalten, auch wenn sie noch so wohlbedacht gebaut und überwacht seien, infolge der einförmigen Lebensweise und der Unterbindung des naturgemässen Freiheitsdranges geradezu erschreckend hohe Opfer an Lebenskraft und Gesundheit, so dass in manchen besonders ungünstig gelegenen Strafanstalten fast die Hälfte der Insassen an dieser schleichenden Krankheit leiden. Die Ziffern solcher Erkrankungen seien nur zu wenig bekannt geworden, sonst würde dem Gedanken eines, wenn auch strengeren, so doch der Gesundheit weniger nachteiligen Strafvollzuges, wie ihn die Deportation biete, mit weniger Hartnäckigkeit entgegengetreten werden. Was nützten alle Erfolge der sittlichen Besserung der Gefangenen bei dem jetzigen Strafvollzuge, wenn der Sträfling nach verbüsster Freiheitsstrafe körperlich gebrochen, siech und krank in den immer schwieriger werdenden Kampf des Daseins zurückkehrt. Dazu kämen noch gewichtige Bedenken, ob nicht oft das Gemüt der Gefangenen unter dem ansteckenden Einfluss sittlich verderbter Zellengenossen und alter Zuchthäusler verwildert und ob nicht die in dem engen Wettbewerbe des Lebens unbedingt erforderliche geistige Lebenskraft der Sträflinge in der Einförmigkeit und Stumpfheit des Zellenlebens erlahme.

Uebrigens trete endlich hinzu, dass es bei der Ueberfüllung aller Berufszweige an geeigneten Persönlichkeiten zur Aufsicht über die Strafverschickten nicht fehlen würde, so dass sich ein neues und erwünschtes Feld nützlicher Tätigkeit in diesen Aufseherstellen für manchen ehemaligen Heeresangehörigen bieten würde, welchem es trotz des fragwürdigen Zivilversorgungsscheins bisher nicht gelungen, anderweitig eine erträgliche Stellung zu finden, sodass er unzufrieden bliebe gegenüber den bessersituierten Altersgenossen gleicher Qualifikation, die eine Stellung erreicht haben. Ja durch unentgeltliche Ueberweisung von Land und Sträflingsarbeitskräften, die ja beide im Ueberfluss vorhanden sein würden, könnte sich eine derartige Aufsichtstätigkeit leicht zu einem pekuniär vorteilhaften Posten gestalten lassen.

Nach den erst kürzlich veröffentlichten Untersuchungen des Geheimrats Dr. Koch fänden sich auf den vom Deutschen Reich neu erworbenen Diebsinseln und Karolinen keinerlei Malariakeime; gefährliche Fieber seien dort unbekannt. Ebenso sei dort eine

Fluchtgefahr auf dem weltentlegenen, früher spanischen Inselbesitze nahezu ausgeschlossen. Durch die grosse Anzahl kleiner und deshalb leicht zu beaufsichtigender Eilande und Atolle lasse sich eine für den Strafvollzug höchst erwünschte Trennung der Sträflinge nach Alter, Geschlecht und grösserer oder geringerer Gemeingefährlichkeit wie nach anderen Gesichtspunkten leicht ermöglichen. Das Klima sei zwar heiss, werde aber durch die frische Seeluft gekühlt und erfrischt: die Europäer erfreuten sich nach den übereinstimmenden Berichten der besten Kenner dieser Inselgruppen eines „ausgezeichneten Wohlbefindens". Der Boden dieser „grünen Inseln", wie sie der Herr Reichskanzler Graf von Bülow bei ihrem Erwerbe angepriesen, sei von hervorragender Fruchtbarkeit, sodass die Ernährungsfrage der Deportierten nur in den ersten Zeiten einige Schwierigkeiten bieten würde; Abwechselung der Lebensmittel sei durch die bereits nachgewiesene Möglichkeit von Viehzucht und den Fischreichtum des umgebenden Meeres gewährleistet. Der Bedarf an Kleidung und Brennmaterial sei auf ein Mindestmass beschränkt. Die Arbeit im Freien mit ihrem die Gesundheit stärkenden Einfluss wäre nahezu das ganze Jahr über möglich; ja die hochgelegenen Gebirgszüge brächten die Möglichkeit, an geeigneten Punkten in kälterer Luft zu industrieller Beschäftigung der Gefangenen mit leichterem Arbeitsbetrieb in luftigen Baracken überzugehen, wie etwa zu Zigarren- und Zigarettenherstellung. Petent beruft sich wegen der richtigen Schilderungen dieser Gegenden auf Dr. Finsch, Dr. Krieger, Grabowsky, Admiral von Knorr, Kapitän Prager, Thiel, Kubary, Dr. Fitzner, Bezirksamtmann Senfft, den englischen Gelehrten F. W. Christian und die bei dem Erwerbe der Südseeinseln dem Reichstage vorgelegte Denkschrift; Montero Y Vidal sage in seinem Werke über „*Las Islas Marianas, Carolinas y Palaos*", dass das Klima gesund sei unter dem reinen Hauche der Seeluft. Es sei in diesem Zusammenhange von besonderem Interesse, dass schon die Jaluit-Gesellschaft eine Ansiedelung von Europäern in jenen gesunden Gegenden erwogen hätte, zumal die frische Meeresluft ein Feind der Tuberkulose sei. Es sei deshalb nicht abzusehen, weshalb nicht unter dem Zusammenwirken aller dieser günstigen Bedingungen ähnliche Erfolge, wie sie Neu-Kaledonien in gesundheitlicher Hinsicht aufzuweisen habe, auch auf diesem Inselgebiete zu hoffen seien. Verträge mit England, wie sie in bezug auf Neu-Pommern, welches Graf Pfeil zu Strafniederlassungen empfohlen, diesem Plane entgegenstehen, seien hinsichtlich der Südseeinseln nicht geschlossen. Zum Teil hätten die letzteren sogar schon der spanischen Deportation gedient.

Während das zuletzt erwähnte Inselgebiet hauptsächlich wegen der Sicherheit gegen Fluchtgefahr für anarchistische Attentäter und schwere Verbrecher ins Auge zu fassen wäre, kämen hinsichtlich der weniger gefährlichen Affektverbrecher — und rückfälligen Landstreicher und Bettler, die eine grosse Landplage seien — die auch gesundheitlich zur Strafverschickung sich eignenden Gebiete Deutsch-Südwestafrikas in Betracht, weshalb rücksichtlich der Art und Weise der Strafbesiedelung in diesen Gegenden, welche infolge ihrer trockenen Luft als Kurorte gegen die Strafanstaltskrankheit der Phtisis zu bezeichnen seien, auf die bis ins einzelnste ausgearbeiteten Vorschläge von Professor Dr. Bruck Bezug genommen werden müsse. Auch hier, wie bei den Verbrecher-Inseln, sei ein Hauptgewicht darauf zu legen, dass durch die Einführung der bedingten

Begnadigung bei guter Führung nach Art des progressiven englischen Markensystems ein Streben in den Sträflingen nach Bessergestaltung ihrer Lage und wirtschaftlicher Selbständigkeit erreicht würde. In geschlossenen Reservatgebieten wäre denselben nach Zurücklegung der Strafzeit Ansiedelung unter staatlicher Begünstigung in bezug auf Landzuweisungen etc. zu gewähren und nach Zurücklegung auch dieses Stadiums könnte denselben freie Niederlassung in unseren sämtlichen Schutzgebieten mit Heiratsermöglichung und unentgeltlicher Ueberführung ihrer Familien behufs Gründung eines geordneten Hauswesens bewilligt werden. Nur bei ausnahmsweise guter Führung dürfte die Erlaubnis zur Rückkehr in das Mutterland gestattet werden. — Für die zur Deportation ungeeigneten Sträflinge wäre die innere Kolonisation nach den Vorschlägen Dr. Korns einzuführen.

Die Petitions-Kommission beriet am 5. Iuni 1902 unter Zuziehung des Vertreters des Reichs-Justizamts, des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. v. Tischendorf, diese Petition, wobei der Letztere auf Anregung des Referenten erklärte:

> Bereits in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1898 habe gelegentlich der Beratung des Etats der Reichs-Justizverwaltung der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts sich gegen die Vornahme des Versuchs einer Deportation ausgesprochen und dies unter Berücksichtigung der Berichte von Gouverneuren unserer Schutzgebiete eingehend begründet. Seitdem habe das Reichs-Justizamt in Veralanssung eines in der „Kreuzzeitung“ unter dem Titel „Kompromissvorschlag zur Frage der Deportation nach Südwestafrika“ erschienenen Artikels des Professors Dr. Bruck, sich bemüht, festzustellen, in welchen Grenzen ein Versuch der in dem Artikel bezeichneten Art überhaupt ausführbar wäre und insbesondere, welche Ausgaben hierzu erforderlich sein würden. Durch Vermittelung des Auswärtigen Amts sei vom Gouverneur von Südwestafrika ein eingehender Bericht über diese Fragen erfordert worden. Der Bericht habe folgendes ergeben:
>
> > Ein mit 150 Sträflingen für ein Jahr zu unternehmender Versuch würde (abgesehen von den auf ca. 55000 Mk. zu veranschlagenden Kosten des Rücktransports) einen Aufwand von etwa 300000 Mk. erfordern. Die Heranziehung von freien Arbeitern aus Deutschland zu Arbeiten im Schutzgebiete sei beträchtlich billiger, als die Heranziehung von Sträflingen. Jeder Gouverneur würde freien Arbeitern den Vorzug geben. Unter allen Umständen würden für eine Deportation bedeutende Mittel aufzuwenden sein, die, wenn auf die Ansiedelung von ehrlichen Leuten verwendet, sowohl dem alten, wie dem neuen Vaterlande grösseren Nutzen bringen würden.
>
> Nach Eingang des Berichts habe das Reichs-Justizamt von weiteren Schritten in der Sache abgesehen.

Die Kommission beschloss mit Mehrheit, beim Plenum zu beantragen:

> Der Reichstag wolle beschliessen:
> die Petition II No. 11165 des Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Zweibrücken, betreffend die gesetzliche Einführung der Strafverschickung,
> dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Auf Grund dieses Berichtes entspann sich folgende Verhandlung in der Sitzung vom 28. Februar 1903:

Thiele, Abgeordneter: Meine Herren, so ungern ich bei der Geschäftslage des Hauses das Wort zu einer Petition ergreife, so ist es doch notwendig bei dieser, weil wir uns schon in der Kommission lebhaft gesträubt haben gegen das Votum auf Ueberweisung als Material. Wir waren strikte dafür, dass auf Uebergang zur Tagesordnung votiert werden sollte, wenn die Petition nicht für ungeeignet zur Erörterung im Plenum befunden werde.

Meine Herren, die Frage der Strafverschickung ist ja nicht zum ersten Male durch diese Petition vor das Haus gelangt. Wir haben bereits Anfang der neunziger Jahre mehrfach, wenn auch vorübergehend, die Frage im Reichstag erörtert gesehen. Dann erschien Mitte der neunziger Jahre — es war wohl 1894 — die Broschüre „Fort mit den Zuchthäusern!“ und 1896 das Buch des Breslauer Professors Bruck, welches den Titel führte „Neudeutschland und seine Pioniere“. Die „Pioniere“ von Neudeutschland sollten die Deportierten sein. Bald darauf kam es damals im Reichstag wiederholt zur Aussprache über die Deportation. Zunächst war es am 31. Januar 1898, da fragte der Abgeordnete Rickert den anwesenden Staatssekretär des Reichs-Justizamts, wie er sich zu der Frage der Deportation stellt. Damals erklärte der Herr Staatssekretär v. Nieberding: die Frage sei lebhaft erörtert worden, und auch das Reichs-Justizamt habe sich mit ihr beschäftigt. Es sei zweifellos, wenn es praktisch möglich wäre, einen Teil der Gefangenen nach den Kolonien abzuführen, von finanziellem, wirtschaftlichem und moralischem Vorteil. Aber bereits in den Jahren 1895 und 1896 seien die Gouverneure von Togo, Kamerun, Südwestafrika und Ostafrika befragt worden, ob die Deportation ihnen zulässig erscheine, durchführbar sei und im Interesse der Kolonisten sowohl wie der Sträflinge liege, und die Antwort sämtlicher Gouverneure sei verneinend ausgefallen. Zwar wären von den Gouverneuren verschiedene Gründe dafür angegeben worden, aber das Endergebnis ihrer Begutachtung sei eben in allen Fällen eine entschiedene Verneinung der Deportationsmöglichkeit gewesen. Als Gründe seien namentlich drei angegeben worden: erstens der, dass das Klima in den afrikanischen Kolonien so wenig zuträglich sei, dass, wie der Gouverneur von Kamerun sich ausdrückte, sehr bald die ganze Sträflingskolonie ein grosses Krankenhaus bilden würde. Als zweiter Grund wurde angegeben, dass die Deportation der Autorität der freien weissen Bevölkerung in den Kolonien schaden müsste, und als dritter Grund, dass die Kolonien so stark bevölkert seien, dass für Deportierte kein Raum mehr sei. Allerdings gäbe es Kolonien, die noch nicht stark genug besiedelt seien, aber die lägen so tief im Innern von Afrika, dass der Transport dorthin und namentlich auch die beständige Bewachung an den entfernt liegenden Posten mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden sind. Der Herr Staatssekretär Nieberding schloss seine damalige Erklärung mit folgenden Worten:

> Wie die Dinge liegen, ist es bei einigen unserer Kolonien in der Tat nach ihrer ganzen materiellen Entwicklung schon viel zu spät, an Deportationsversuche zu denken, bei anderen Kolonien aber vielleicht noch zu früh, weil das Innere des Landes noch nicht so weit aufgeschlossen ist, um einen leichten Zugang zu gestatten. Ueberall in der Welt, wo mit Deportation Erfolge erzielt worden sind, haben sie sich vollzogen in Gebieten, die unmittelbar mit der Küste in Zusammenhang stehen und auf das leichteste zugänglich waren. Ueberall aber, wo diese

> Voraussetzung in unseren Kolonien vorliegt, ist der Versuch einer Deportation nach den Berichten, die wir erhalten haben, ausgeschlossen. Ich glaube nicht, dass die Reichsverwaltung nach den Ergebnissen vorerst Anlass haben wird, der Frage nochmals näher zu treten.

Also die Antwort des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt lautete gleichfalls entschiedend verneinend.

Bald darauf kam nochmals die Angelegenheit der Deportation im Reichstag zur Sprache. Das war am 12. Februar 1898. Vorher hatte die Budgetkommission sich mit der Frage beschäftigen müssen infolge einer Anfrage des Herrn Abgeordneten Hasse. Auch in der Budgetkommission waren die Meinungen entschieden dagegen, dass auf das Deportationsprojekt näher eingegangen würde, und wie der Herr Abgeordnete Prinz v. Arenberg hernach vor dem Plenum referierte, war die gesamte Budgetkommission ausser zwei dissentierenden Stimmen gegen dies Projekt. Damals wurde das Gutachten des Gouverneurs Major Leutwein verlesen, und es erscheint notwendig, dieses hier im Auszuge wiederzugeben. Major Leutwein sagte:

> Zugunsten der Deportation möge sich theoretisch manches vorbringen lassen, praktisch indessen ständen ihr in Südwestafrika erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Während früher bei den anderen Staaten die Deportierten nach Ländern gelenkt worden seien, in welchen Weisse noch nicht angesiedelt waren, müssten in Südwestafrika die Verbrecher unter ehrliche Leute gebracht werden. Für die Verbrecher müssten überdies staatliche Aufwendungen gemacht werden, welche für die ehrlichen Leute nicht gemacht würden. Bisher seien noch nicht einmal zwecks Zuweisung von Ländereien an Truppenangehörige genügend Ländereien vorhanden gewesen. Die Frage der Deportation nach Südwestafrika hätte vor 60 Jahren angeregt werden können, als noch keine Weissen sich dort angesiedelt hatten.

Der Abgeordnete Prinz v. Arenberg machte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, welche Erfahrungen andere Staaten mit der Deportation gemacht haben. Er verwies auf die Tatsache, dass in Sibirien selbst aus den unwirtlichsten Gegenden und zu den ungünstigsten Jahreszeiten mitten im Winter massenhaft Deportierte entfliehen, und dass auch aus der französischen Fremdenkolonie in Algier jedes Jahr zahlreiche Desertionen zu verzeichnen seien, obwohl die Desertierten das unwirtlichste und gefährlichste Gebiet der ganzen Erde, einen Teil von Marokko, zu durchwandern hätten.

Damals entschied sich auch das Plenum dafür, dass die Schae als erledigt anzusehen sei. Nur der Herr Abgeordnete Böckel hat einmal, und zwar im Jahre 1900, sich bedingt für die Deportation ausgesprochen; aber er wollte auch, dass „eine richtige Auswahl unter den zur Deportation bestimmten Gefangenen“ gemacht würde; also aueh er wollte nicht unbedingt die Deportation für alle in Zuchthäusern untergebrachten Personen haben.

Jetzt taucht nun die Frage wieder auf. Die Situation hat sich jedoch seitdem nicht im mindesten geändert. Die klimatischen Verhältnisse in den Kolonien sind genau so wie vor sechs Jahren, und wie ein neuerdings von dem Gouverneur eingeholtes Gutachten ergibt, ist genau wie vor sechs Jahren der Gouverneur ein entschiedener Feind aller Deportationsversuche.

Womit begründet nun der Petent sein Verlangen? Er wünscht, es solle der Frage näher getreten werden, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reichs gegenüber dem inneren Feind, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflinge und im Interesse unseres überseeischen Besitzes die Strafverschickung einzuführen sei. Meine Herren, es ist in der Tat interessant, die Petitionen zu lesen, wie da in neun Zehnteln sämtlicher Sätze statt durchschlagender Gründe die Phrase, die Redensart, für die Deportation geltend gemacht wird. Ich habe mich in der Tat gewundert, dass ein Staatsanwalt — der Petent ist Staatsanwalt Wagner in Zweibrücken — nicht etwas gründlicher und tiefer in die Frage eingedrungen ist, ehe er ein solches Verlangen stellt.

Meine Herren, die Deportation ist entstanden in der römischen Zeit. Nun ist es ja Tatsache, dass wir neuerdings manche Erscheinungen aus der Zeit der römischen Kaiser wieder aufleben sehen. Aber dass auch die Deportation zu diesen Auffrischungen geeignet sei, möchte doch billig bezweifelt werden.

Grössere Erfahrungen mit der Deportation haben bis jetzt nur gemacht Frankreich, England und Russland. Dass wir an die russische Deportation, wie sie nach Sibirien erfolgt, nicht denken können, wird von keiner Seite bestritten; das russische Beispiel fällt daher weg. In Fankreich unterscheidet man zwischen Deportation, Transportation und Relegation. Der neue *code pénal* hebt die Deportation im früheren Sinne auf, und wenn in der Petition des Staatsanwalts Wagner gesagt wird, Frankreich habe ausgezeichnete Erfahrungen mit der Deportation gemacht, so steht dem die Tatsache entgegen, dass man auch in Frankreich von der Deportation nichts mehr wissen will. Ebenso ist es in England. Es liegt also kein Grund vor, eine Strafart in Deutschland einzuführen, die nach dem Gutachten der betreffenden Gouverneure nicht angebracht ist, und die von den Ländern, die sie vor hundert Jahren eingeführt haben, — in England stammt sie allerdings schon aus dem 17. Jahrhundert, aus der Zeit Jakobs, — sich weder bewährt haben noch neuerdings aufrecht erhalten bleiben.

Nach alledem haben wir uns schon in der Petitionskommission entschieden dagegen gewendet, dass die Petition als Material überwiesen werde. Wir haben damals den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, und ich erneuere hiermit den Antrag, dass über diese Petition der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Krebs, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, alles, was der Herr Vorredner vorgetragen hat, ist ja ganz richtig; aber ich möchte als Referent der Kommission, der Gepflogenheit der Petitionskommission, die eine ausgezeichnete Seite hat, folgend, hier nicht in die ganze prinzipielle Erörterung dieser schwerwiegenden Frage eintreten. Wir alle erkennen aber an, dass sie nicht bloss hochwichtig ist für die Rechtspflege, sondern dazu angetan ist, bei der Regelung des Strafvollzugs eine grosse Rolle zu spielen. Aber ebenso muss ich auch betonen, dass die pekuniären Opfer, die das Reich dabei bringen muss, wenn es dies einmal tut, doch so gross sind, dass wir hier bei einem so schwach besetzten Hause eine solche

Sache nicht prinzipiell behandeln sollten. Ich möchte namentlich hervorheben, dass der Herr Vorredner zwar den Schlusssatz der Petition angegeben hat, worin der Petent bittet, der Frage näher zu treten, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reichs gegenüber dem inneren Feind, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflingen und im Interesse unseres überseeischen Besitzes der Frage der Strafverschickung für die zu schwerer Freiheitsstrafe Verurteilten näher zu treten sei. Er hat aber wohl aus Versehen vergessen zu sagen, dass der Staatsanwalt die gesetzliche Einführung dieses Deportationssystems wünscht. Da nun unsere Reichs-Justizbehörde dies zurzeit aus naheliegenden Gründen für unmöglich erklärt und von weiteren Schritten abgesehen hat, so hat die Petitionskommission wohl nur Veranlassung, Sie zu bitten, die Petition als Material zu überweisen. Ich empfehle dies.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschliessen:

Die Petition II Nr. 11165 des Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Zweibrücken, betreffend die gesetzliche Einführung der Strafverschickung, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Dagegen beantragt der Herr Abgeordnete Thiele:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Thiele abstimmen lassen. Sollte er nicht angenommen werden, werde ich annehmen, dass der Antrag der Kommission vom Hause angenommen ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage der Kommission nach dem Antrage Thiele über die zur Diskussion stehende Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Thiele ist abgelehnt, und ich konstatiere, dass der Antrag der Kommission angenommen ist.

Verhandlungen über bedingte Verurteilung bezw. bedingte Begnadigung, Strafvollzug, Revision des Strafgesetzbuchs, Strafmündigkeit, Fesselung Gefangener, Entschädigung unschuldig Verhafteter etc.

Lenzmann, Abgeordneter: Ich werde mir gestatten, einzelne dieser Reformen hier vorzutragen, meine Ansicht darüber zu äussern, und werde mich bemühen, den verbündeten Regierungen nachzuweisen, dass sie diese jetzt schon lösen können, und in welchem Sinne sie dieselben lösen könnten. Da ist es in erster Linie, meine Herren, was ich verlange, eine endliche reichsgesetzliche Regelung der Frage des Strafnachlasses, also die Frage der sogenannten bedingten Begnadigung oder der bedingten Verurteilung, die ich endlich zur reichsgesetzlichen Regelung bringen möchte.

Es ist mir ja nicht unbekannt, dass seit 1895 fast in jedem Jahre diese Frage hier Gegenstand eingehender Debatten war; man könnte daher meinen, ich holte einen alten Ladenhüter hervor, um bezüglich seiner nur längst Vorgetragenes zu wiederholen. So liegt die Sache aber augenblicklich nicht, vielmehr jetzt so, dass die verbündeten Regierungen, dem Drängen der beteiligten Kreise nachgebend, zwar jedes Jahr einen Schritt weiter getan haben, dass sie dabei aber in ein falsches Geleise geraten sind, welches zu einem

falschen Ziele führen muss. Namentlich in dem Erlass vom 13. Dezember 1902, der zunächst die Grundlage dieser ganzen Frage für die nächste Zeit und vielleicht für Dezennien bilden soll, erblicke ich eine Hauptweiche, die in der Tat den Zug in ein völlig falsches, in ein totes Geleise führen muss. Alle Kulturnationen — der Bericht, den uns das Reichs-Justizamt hat zugehen lassen in jedem Jahre, beweist es — alle fünf Weltteile — möchte ich sagen — sind darüber einig, dass auf diesem Gebiet der Grundsatz „*fiat justitia, pereat mundus*" nicht mehr mit absoluter Souveränität gelten kann, dass es vielfach im Interesse der Gerechtigkeit, der ethischen Bedeutung der Strafrechtspflege, der erzieherischen Wirkung der Strafurteile, der Persönlichkeiten, die vor dem Strafrichter Recht nehmen müssen, im Interesse der Gesamtheit, auch im Interesse des Rechtsbewusstseins des Volkes, sehr häufig viel schlimmer ist, wenn eine verdiente und erkannte, nach dem Gesetz also gerechte Strafe vollstreckt wird, als wenn die Vollstreckung unterbleibt. Ueber diesen Grundgedanken sind alle Kulturnationen einig; und nur über die Wege sind Differenzen ausgebrochen, bei denen auch Deutschland auf Veranlassung von Preussen wieder eine ganz absonderliche Stellung einnimmt. Die sämtlichen übrigen Kulturstaaten gehen davon aus, dass die Frage, ob eine Strafe zur Vollstreckung zu bringen ist oder nicht, durch das erkennende Gericht entschieden werden muss. Ich verlange also — um mich des technischen Ausdrucks zu bedienen — die bedingte Verurteilung; es soll also das Urteil aussprechen: trotz der Bestrafung, die wir eintreten lassen müssen, bestimmen wir im Interesse der Gerechtigkeit als erkennende Richter, dass diese Strafe nicht vollstreckt werden soll.

Um dies zu erreichen, schlagen die verschiedenen Nationen verschiedene Wege ein. Die anglikanischen Nationen, England, Amerika, kennen das Institut der Friedensbürgschaft, d. h. die Strafe wird nicht vollstreckt, wenn der Verurteilte Bürgen dafür stellt, dass er sich eine Zeitlang gut führt, dass er in der sogenannten Bewährungsfrist nicht weiter sündigt. Andere Staaten, z. B. Belgien, stellen sich auf den Standpunkt, dass sie die Strafen für eine *non avenue* erklären, für eine gar nicht ausgesprochene, sodass also für die ganze Zukunft das Strafurteil nicht als ein Strafurteil verwendet werden kann. Noch andere Nationen, z. B. Norwegen, stellen sich auf den Standpunkt, die Strafe für verbüsst zu erklären, die Strafe also als solche bestehen zu lassen und nur die Strafvollstreckung zu hindern.

Deutschland stellt sich und hat sich zunächst durch die bekannte Kabinettsordre aus dem Jahre 1895, die in Preussen erlassen worden ist, auf den Standpunkt gestellt, die Strafe nicht zu vollstrecken, sie aber bestehen zu lassen als Strafe, also bei Beurteilung des Rückfalls, bei den Strafregistern u. dgl.; sie schliesst sich also dem norwegischen System an; aber sie lässt die Strafvollstreckung nicht durch das erkennende Gericht aussprechen, sondern durch die Gnadeninstanz. Der Monarch und in seiner Delegation der Justizminister kann im Wege der bedingten Begnadigung die Strafvollstreckung verbieten unter der Voraussetzung, dass der Verurteilte sich eine bestimmte Zeit gut beträgt, unter bestimmten Voraussetzungen des Alters, des Strafmasses und dgl, worauf ich später noch zurückkomme Aber, meine Herren, der Richter hatte bis 1902 überhaupt nicht dabei mitzusprechen, sondern die Gnadeninstanz trat nur ein auf Bericht der Strafvollstreckungsbehörde.

Damit mir nicht, wie früher mal, von Seiten des Reichs-Justizamts der Vorwurf gemacht wird, als verwechsle ich die Staatsanwaltschaft mit der Strafvollstreckungsbehörde, will ich von vornherein erklären, dass die Strafvollstreckungsbehörde bei allen Amtsgerichtsurteilen der Amtsrichter ist, der aber doch sehr verschieden ist von dem rechtsprechenden Amtsgericht, dem Schöffengericht. Der Amtsrichter ist bei der Strafvollstreckung nichts weiter als Staatsanwalt, den man mit dieser staatsanwaltschaftlichen Funktion aus Gründen der allgemeinen Staatsraison betraut hat, der aber in dieser seiner Eigenschaft eine judizierende Tätigkeit nicht ausübt, aus dem einfachen Grunde, weil es die Tätigkeit eines einzelnen und nicht des Kollegiums ist.

Nun ist stets darauf gedrängt worden, dass die Gerichte bei der Frage, ob eine Strafvollstreckung stattfinden soll oder nicht, wenigstens mitzuwirken hätten. Die deutschen Regierungen, auch die preussische, haben sich von dem Gedanken, diesen Strafnachlass, wenn ich so sagen darf, nicht durch die entsprechende Erkenntnisinstanz, sondern durch die Gnadeninstanz gehen zu lassen, bisher noch nicht losmachen können. Im Gegensatz zu allen Kulturnationen — mit Ausnahme von Italien, welches in einem zukünftigen Strafgesetzbuch auch die Gnadeninstanz einschreiten lassen will —, im Gegensatz zu allen Nationen, welche dieses Institut haben, spendet diesen Strafnachlass in Preussen und in allen deutschen Staaten, soweit sie überhaupt den Strafnachlass kennen, die Gnadeninstanz durch den Monarchen bezw. den Minister und nicht durch das Gericht.

Nun freilich ist in der Vereinbarung vom 13. Dezember 1902 ein Schritt vorwärts getan insofern, als die Gnadeninstanz das erkennende Gericht wenigstens hören soll. Aber dass trotz des Anhörens des erkennenden Gerichts, welches dabei keine entscheidende Bedeutung hat, der Straferlass stets ein Gnadenerlass bleiben wird, das liegt auf der Hand, und die grosse Gefahr liegt nun vor, dass, wenn die Reichsgesetzgebung in diesem Augenblick nicht eintritt, wir auf dieser Bahn weiterschreiten, vielleicht dem erkennenden Gericht und der Aeusserung des erkennenden Gerichts etwas mehr Bedeutung beilegen, dass man sich dann aber damit begnügen wird und niemals an Stelle der Gnade die eigentliche Rechtsprechung treten lassen wird. Nun wiederhole ich, was ich schon früher gesagt habe: der Straferlass ist für mich eine Forderung des objektiven Rechts, er ist keine Forderung, die aus Billigkeitsrücksichten von der Gnadeninstanz gespendet werden sollte, und ich wiederhole nochmals: wenn jemand auf irgend einen Rechtszustand einen Anspruch hat, so soll er Recht erlangen und nicht Gnade. Der Straferlass ist deshalb ein Rechtsanspruch, weil die Vollstreckung der Strafe mit Rücksicht auf die Persönlichkeit ein Unrecht wäre, weil in der Tat selbst, in der Art des Delikts, in der Person des Angeklagten Momente liegen, die die Vollstreckung der an und für sich erkannten Strafe gegen ihn nicht nur für unbillig, sondern geradezu für ein Unrecht erscheinen lassen, und demzufolge muss die Entscheidung darüber, ob *in concreto* ein Straferlass erfolgen soll, nicht durch die Gnadeninstanz getroffen werden, sondern durch das erkennende Gericht, und zwar ausschliesslich durch das erkennende Gericht, auf welches ja die Persönlichkeit des Angeklagten mit der ganzen dramatischen Kraft der mündlichen Verhandlung einwirkt, welches ja aus den Verhandlungen heraus und nicht aus den toten Buchstaben der Akten heraus den Fall in seiner rechtlichen und moralischen Bedeutung zu prüfen

einzig und allein geeignet ist, und welches demzufolge einzig und allein beurteilen kann, ob die Strafvollstreckung ein Unrecht wäre und demzufolge der Strafnachlass ein Recht ist. Demzufolge muss also diesem erkennenden Gericht die Entscheidung darüber beigelegt werden, wie es bei allen Kulturstaaten der Fall ist

Wir haben nun diesen Erlass vom 13. Dezember 1902 — oder vielmehr, es ist am 13. Dezember 1902 eine Vereinbarung der Regierungen einzelner Bundesstaaten getroffen, wonach diese sich verpflichtet haben, den bedingten Strafaufschub, den bedingten Strafnachlass unter Innehaltung bestimmter Grundsätze gleichmässig durchzuführen. Im allgemeinen kann man sich diesen Grundsätzen anschliessen, und wenn diese Vereinbarung von 1902 zur Grundlage eines Reichsgesetzes gemacht würde, so würden wir darin schon ein recht wertvolles Material haben.

Nur in dem einen Punkt kann sich das Reichsgesetz dem nicht anschliessen, der in Nr. 4 niedergelegt ist, wo es einfach heisst: über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. An und für sich und für denjenigen, der nicht in der Materie eindringt, sollte man meinen, dem erkennenden Gericht sei damit Genüge geleistet. Aber, meine Herren, wenn man weiter prüft, wie die preussischen Ausführungsbestimmungen über diese Nr. 4 lauten, so muss man doch sagen, dass diese Aeusserung des erkennenden Gerichts sich von der Rechtsprechung eines Gerichts ausserordentlich unterscheidet.

Die Aeusserung soll nämlich gemacht werden nach Nr. 4 der preussischen Anordnung von dem Vorsitzenden schriftlich auf einem besonderen Blatt Papier, sie ist in gedrängter Form zu begründen, und sie soll als ein den inneren Dienst betreffendes Schriftstück nicht zu den Akten genommen, sondern in den Fällen, in denen der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung obliegt, zu den Handakten der Staatsanwaltschaft, in den Fällen, in denen dem Amtsgericht die Strafvollstreckung obliegt, zu besonderen Akten genommen werden. Mit anderen Worten: diesen wichtigen Akt der Rechtsprechung entkleidet man in Deutschland und in Preussen der Garantie der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Kritik durch das Rechtsbewusstsein des Volkes, man behandelt ihn als eine Privatäusserung des Vorsitzenden, bei der er die Beisitzer vielleicht hört oder vielleicht auch nicht hört, bei der er aber immer sein subjektives Gefühl hineinlegt in die Aeusserung, die er dem Minister gegenüber macht. Ist nun der Vorsitzende für die Verurteilung gewesen, hält er den Fall für schlimm, so wird ohne weiteres seine Aeusserung dahin lauten, es mögen noch so viel innere Gründe für den Strafaufschub sprechen, dass diese Gnadenmassregel auf den Betreffenden nicht angewandt werden soll. In diesem Punkte muss die Reichsgesetzgebung einschreiten, und wenn man auch im übrigen die Grundsätze jener Vereinbarung, welche dahin gehen, dass in erster Linie nur jugendliche Verbrecher bedacht werden sollen, aber nicht ausschliesslich, dass auch bei älteren der Strafaufschub angewandt werden kann, dass er ferner der Regel nach nicht eintreten soll bei rückfälligen Delinquenten, wohl aber auch hier eintreten kann, dass er endlich der Regel nach nicht eintreten soll bei Verbrechensfällen, — wenn man auch alle diese Grundsätze an sich mit adoptieren möchte, so kann es doch nicht bei einer Vereinbarung der Regierungen bleiben, sondern es muss das Gesetz Remedur schaffen, und es ist nötig, dass man bald daran geht; denn wenn wir in diesem Jahre

die Sache laufen lassen, so ist zu befürchten, dass nun der Zug auf diesem falschen Geleise, auf welches er durch die Hauptweiche geleitet ist, einfach zu einem Ziele geführt wird, welches wir nicht wollen. Die reichsgerichtsgesetzliche Regelung, meine Herren, ist auch um so mehr notwendig, als ja einesteils die Vereinbarung der Bundesstaaten jeden Augenblick durch eine Vereinbarung derselben Bundesstaaten wieder aufgehoben werden kann, dass wir also keine Garantie haben, dass dasjenige, was wir für Recht halten, Recht bleibt; sie ist aber ferner deshalb auch notwendig, meine Herren, weil eine ganze Reihe von deutschen Bundesstaaten, nämlich Braunschweig, Weimar, Mecklenburg-Schwerin oder vielmehr Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Reuss ä. L. und Reuss j. L., also eine grosse Anzahl von Staaten, die allerdings numerisch keine grosse Bedeutung haben, aber doch in ihren Bürgern auch Deutsche in sich schliessen, dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten sind. Diese rückständigen Staaten muss man durch die Reichsgesetzgebung zwingen, das Institut anzunehmen. Was ich also von dem Reichs-Justizamt verlange, ist, dass, losgetrennt von den sonstigen Reformen, ein Reichsgesetz vorgelegt wird zum Zwecke der gesetzlichen Regulierung der bedingten Verurteilung und nicht der bedingten Begnadigung.

Meine Herren, ich möchte ferner auch jetzt wieder den Wunsch wiederholen, dass man mit dem Strafvollzugsgesetz nicht wartet, bis die Reform des Strafgesetzbuchs vollendet ist. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat neulich, als wir über den Missbrauch der Polizeigewalt bei einzelnen Polizeiorganen sprachen und diese Frage anregten, den apodiktischen Satz aufgestellt: ein Strafvollzugsgesetz lässt sich erst einbringen, wenn die Strafgesetzbuchsreform durchgeführt ist, weil, je nachdem diese Reformen ein Endresultat erlangen, der Strafvollzug ein verschiedener sein muss und sein wird. Ich habe das damals schon einen *circulus vitiosus* genannt und bin auch heute noch der Meinung gewesen, dass es abwegig ist, davon zu sprechen, wir müssten notgedrungen mit dem Strafvollzug warten, bis die Strafgesetzreform beendet ist. Bei dem jetzigen Strafvollzug tadeln wir die Ungleichmässigkeit der Strafvollstreckung bezüglich bestimmter Strafarten, bezüglich bestimmter Deliktkategorien und bezüglich bestimmter Personenkategorien; wir tadeln, dass die Freiheitsstrafen nicht in gerechter Abwägung gleichmässig vollstreckt werden; wir tadeln, dass man Delikte, bei denen auch nicht die Spur von Unehrenhaftigkeit vorliegt, gleichmässig behandeln kann wie solche, die eine ehrlose Gesinnung sofort dokumentieren; wir tadeln, dass die Strafvollstreckungsbehörden nicht genötigt sind, auf die Persönlichkeit des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen, und dass sie jeden Augenblick den von dem preussischen Justizminister ausgesprochenen Satz, dass, wenn zwei dasselbe tun, es noch lange nicht dasselbe ist, insofern vergessen, als sie sich nicht sagen, dass dieselbe Strafe, dieselbe Strafart und dasselbe Strafmass bei zwei verschiedenen Persönlichkeiten eine ganz andere und ein ganz anderes sein kann, weil eben die Gründe für die ungleichmässige Wirkung in der Persönlichkeit selbst liegen

Nun, meine Herren, die Strafgesetzbuchreform mag ausfallen, wie sie will: niemals wird sie die Freiheitsstrafe aus der Welt schaffen, niemals wird sie die Kategorie der Delinquenten gleichmässig machen können, und niemals wird sie in der Lage sein, die Strafarten selbst in ihren Unterschieden wegfallen zu lassen. Also was uns das

Strafvollzugsgesetz notwendig, wünschenswert und unerlässlich macht, das wird auch stets bestehen bleiben, und weil das bestehen bleibt, so fordere ich, dass man mit dem Strafvollzugsgesetz nicht warte, bis die Strafrechtsreform zu Ende geführt ist.

Meine Herren, man braucht doch nur mit offenen Augen die jetzige Art des Strafvollzugs anzusehen, um sich zu überzeugen, wie mittelalterlich sie noch häufig gehandhabt wird. Es ist vielleicht neu, meine Herren, und hier noch nicht zur Sprache gebracht — deshalb will ich es mal zur Sprache bringen —, in welch mittelalterlicher Weise wir heutzutage z. B. noch die Todestrafe vollstrecken. Befürchten Sie nicht, dass ich mich hier über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Todesstrafe auslassen werde. Ich bin ein Gegner der Todesstrafe, habe niemals ein Hehl daraus gemacht, sage aber auch, dass in diesem Augenblick ein Kampf gegen dieses Strafinstitut vollständig aussichtslos wäre. Aber das, meine Herren, verlange ich wenigstens, dass in der Jetztzeit, wo die Todesstrafe viel, viel mehr vollstreckt wird als in den früheren Dezennien, die Vollstreckung dieser schrecklichsten aller Strafen den humanen Anschauungen und vor allem auch den Erfahrungen, die man gemacht hat, angepasst wird. Nun wird in Preussen die Todesstrafe noch vollstreckt auf Grund einer Kabinettsordre von 1811 durch das Beil, in der Rheinprovinz auf Grund einer Kabinettsordre von 1818 durch das Fallbeil und in der Provinz Hannover auf Grund einer Kabinettsordre von 1859, wenn ich nicht irre, auch durch das Fallbeil. Meine Herren, man braucht aber in der Tat nur mal einer Hinrichtung beigewohnt haben, um zu fühlen, wie menschenunwürdig diese rohe Vollstreckungsart namentlich durch das Beil ist. Ich verlange wahrlich nicht eine Aenderung im Interesse der Delinquenten, im Interesse der Mörder, die mal zunächst das Morden lassen sollten; dann würden sie auch nicht mehr hingerichtet — das ist ja ganz natürlich; nein, im Interesse der übrigen Personen, die dabei beteiligt sind. Ich halte es geradezu für unwürdig, dass der moderne Staat einen Menschen, und sei er in seiner gesellschaftlichen Stellung noch so minderwertig, dazu zwingt, mit dem Beilhieb einen anderen Menschen zu töten. (Sehr richtig! links.) Ich halte es für durchaus unwürdig des modernen Staats, dass man ernste Menschen, Richter, Staatsanwälte und Schöffen zwingt, dieser rohen Schlächterarbeit beizuwohnen und sie, wenn sie ihre Pflicht erfüllen, mit ansehen zu müssen. Ich halte es ferner für ausserordentlich bedenklich, dass wir die Erfahrung gemacht haben, wie jede Hinrichtung, je grausiger sie gemacht wird, desto schlimmer als verlockendes Beispiel wirkt; und ich möchte demzufolge geradezu den Wunsch aussprechen, dass auch die demonstrativen roten Plakate wegfallen, die nach jeder Hinrichtung öffentlich ausgehangen werden. Es genügt, meine Herren, dass das Publikum erfährt, die Gnadeninstanz wird nicht missbraucht, sondern die erkannten Urteile werden der Regel nach vollstreckt, und dann braucht man nicht die etwas theatermässigen Anschläge an den Litfasssäulen (sehr richtig! links): heute ist durch Menschenhand Menschenblut in Form der gesetzlichen Hinrichtung vergossen worden. Auch das ist eine Art Strafvollzug, den man ohne weiteres reformieren kann; dazu brauchte man nicht von 1811 bis jetzt und jetzt noch länger zu warten, um diese Strafvollstreckung menschlich, human und auch christlich zu machen.

Nun, meine Herren, bei der Gefängnisstrafe — wie verschieden wird die vollstreckt! Wir haben in den §§ 15 und 16 des Strafgesetz-

buchs die Bestimmung, dass der zur Zuchthausstrafe Verurteilte die Arbeiten, die ihm im Zuchthause zugemutet werden, sie mögen einer Art sein, welcher sie wollen, ausführen muss. Der § 16 sagt aber nur, dass die zu Gefängnisstrafe Verurteilten in einer ihrer Person und den Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, und dass sie auf ihren Wunsch beschäftigt werden müssen. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber spricht aus: der Gefängnissträfling, der arbeiten will, soll die Wohltat der Arbeit haben, sie soll ihm nicht versagt werden; er spricht ferner aus: auch wenn er nicht arbeiten will, soll er arbeiten müssen, wenn die Gefängnisordnung es verlangt, aber da mit der Einschränkung: in einer seiner Person und den Verhältnissen entsprechenden Weise.

Nun, meine Herren, ist es ja ganz sicherlich nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, ist es auch niemals Absicht der erkennenden Gerichte und vielleicht auch nicht der höheren Strafvollstreckungsbehörden gewesen, anzunehmen, dass es eine den Verhältnissen und der Person angemessene Beschäftigung wäre, wenn ein Presssünder Düten kleben muss und dergleichen, oder vielleicht eine schmutzige Arbeit verrichten muss. Aber weil wir kein Strafvollzugsgesetz haben, deswegen wird den Gefängnisverwaltungen vollständig überlassen, was sie für angemessen und was sie für nicht angemessen erachten. Demzufolge kommen wir zu den Klagen, die mit Recht von jener Seite (zu den Sozialdemokraten) so oft erhoben werden, dass anständige Menschen, die weiter nichts getan haben, als mit dem momentan vorhandenen Gesetz in Konflikt zu geraten, weil sie ihre Anschauung mutvoll betätigen, mit beschimpfenden, mit unangenehmen, mit schmutzigen Arbeiten bedacht werden, nur um sich an ihnen zu reiben, nur um sie zu zwiebeln. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, ich will Ihnen keine Fälle vorführen; die Sozialdemokraten führen Ihnen ja genug Fälle vor. Die Tatsache ist unbestritten. Der Tatsache lässt sich durch ein einfaches Strafvollstreckungsgesetz abhelfen; und demzufolge, meine Herren, wünsche ich, dass, losgelöst von den sonstigen Reformen, dieses Strafvollstreckungsgesetz endlich gegeben wird. Meine Herren, wenn nun zu dieser Willkür der niedrigen Strafvollstreckungsorgane, die ja, wie ich früher schon ausführte, sich nicht überall etwa aus den Kreisen gebildeter Leute rekrutieren, sondern zum Teil aus dem Personal, welches unserer Armee mit seinen ganz eigenen Lebensanschauungen, seinen Unteroffizieren und dergleichen entnommen werden muss, — wenn nun noch hinzukommt, dass von oben herab komplette Gesetzesübertretungen gutgeheissen, geduldet, gebilligt, ja sogar angeordnet werden, dann, meine Herren, ist es erst recht nötig, den Strafvollzug in ganz bestimmte Formen zu bringen und ganz bestimmte Normen dafür aufzustellen.

Ich sage: dass ungesetzliche Handlungen von oben geduldet werden. Auch hier mag es genügen, einfach auf die Handhabung der Haussuchungen hinzuweisen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Ich habe nur zwei Punkte hervorzuheben, die eine gewisse aktuelle Bedeutung für uns haben, weil sie regelmässig in den letzten Jahren beim Etat des Reichs-Justizsmts erörtert oder wenigstens berührt worden sind, und

weil auch eine besondere Anknüpfung gegeben ist in der Denkschrift, die im Anschluss an den Etat dem hohen Hause vorgelegt wurde. Das eine, meine Herren, ist die Frage des bedingten Strafaufschubs, das andere ist die Frage des Erlasses eines Strafvollzugsgesetzes.

Meine Herren, was den bedingten Strafaufschub betrifft, so haben wir uns ja sagen können — und die einzelnen Landesjustizverwaltungen wissen es ebenso gut —, dass über die Methode der Behandlung dieser Frage zwischen einem grossen Teil der Mitglieder dieses hohen Hauses und andererseits den Bundesregierungen eine Meinungsverschiedenheit besteht. Aber, meine Herren, ich glaube, politisch ist es nicht richtig, hier unsere Zeit mit Betrachtungen über die verschiedenen Methoden, die man wählen kann, auszufüllen. Solange die Bundesregierungen aus ihrer Ueberzeugung heraus nicht den von ihnen gewählten Weg ändern, werden die Darlegungen hier im Hause, namentlich wenn sie so wenig mit Anerkennung für die Massnahmen der verbündeten Regierungen auf diesem Gebiete verbunden sind wie die Ausführungen des Herrn Vorredners (Heiterkeit) wenig nützen. Ich glaube, politisch gedacht, ist es für dieses hohe Haus, wenn ich mir nach dieser Richtung eine Bemerkung überhaupt gestatten darf, zweckmässiger, erst eine Zeitlang abzuwarten, wohin denn die Methode der verbündeten Regierungen führen wird. Ich halte es für möglich — ich will, um vorsichtig zu sein, nicht sagen, für wahrscheinlich, aber ich halte es für sehr wohl möglich —, dass die Wege der Bundesregierungen schliesslich doch zu einem Resultate führen werden, welches, von Einzelheiten abgesehen, im wesentlichen dem entspricht, was auch hier im Hause zum Ausdruck gebracht ist; und weshalb wollen Sie den verbündeten Regierungen den Weg dahin durch Auseinandersetzungen erschweren, die im Augenblick ein praktisches Resultat nicht haben können!

Meine Herren, wenn jemand, der die Geschichte dieses ganzen Jnstituts des bedingten Strafaufschubs nicht kennt, die Verhandlungen hier hört, sollte er meinen, dass die verbündeten Regierungen der ganzen Institution mit einem gewissen Missbehagen gegenüberstehen, dass eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hause und den verbündeten Regierungen besteht. Aber in der Tat, wenn Sie die Entwicklung des bedingten Strafaufschubs verfolgen, werden Sie das nicht sagen können. Die Regierungen haben aus freier Jnitiative — und nicht, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, auf Drängen dieses Hauses hin — die Verwirklichung des bedingten Strafaufschubs in dem grössten Teil der deutschen Staaten vollzogen. Dabei wollen wir uns doch nicht jedes Jahr damit aufhalten, dass einzelne kleine Staaten — wozu übrigens Mecklenburg-Schwerin nicht gehört (aha! rechts — Zuruf links) — gewiss, Mecklenburg-Strelitz — das Institut noch nicht kennen, da sie bei dem kleinen Umfang ihres Gebiets das, was das Institut erzielen will, ebenso gut auf dem Wege der Begnadigung herbeiführen können; lieber wollen wir feststellen, dass das Institut im grossen und ganzen in Deutschland durchgeführt ist, und dass, wenn wir zu einer gesetzlichen Regelung kommen werden, wozu wir nach meiner persönlichen Meinung einstmals kommen werden, die wenigen kleineren Staaten ohne weiteres sich anschliessen werden. Also das sind Kleinigkeiten, meine Herren, die man den Bundesregierungen, die im übrigen wirklich einen guten Willen auf diesem Gebiet gezeigt haben, nicht immer vorhalten sollte.

Nun betone ich, meine Herren: auf eigene Initiative haben die verbündeten Regierungen diese Sache durchgeführt. Mit jedem Jahre weiter, das wir zurückgelegt haben, haben wir zeigen können, dass die Regierungen bemüht gewesen sind, die Einrichtungen auf diesem Gebiet zu vervollkommnen und weiter auszubilden. Aus eigener Initiative, meine Herren, haben Ihnen die verbündeten Regierungen in jedem Jahre eine Denkschrift vorgelegt, aus der Sie ersehen können, was geschehen ist, und wie erfreulich sich das Institut entwickelt, so erfreulich wie in keinem anderen Lande, will ich hinzufügen — da sich der Herr Abgeordnete Lenzmann vorher auf die übrige Kulturwelt bezogen hat, darf ich es wohl auch hervorheben. — Die Regierungen geben von ihren Massnahmen Rechenschaft in einer Weise, wie es kein anderer Staat bisher getan hat. Wir geben der Oeffentlichkeit jährlich Kunde von allem, was auf diesem Gebiet geschieht, ausführlich und ungeschminkt. Suchen Sie einmal einen anderen Staat, in dem das geboten wird! Wir sind stets in Verlegenheit, wenn wir uns über die Einrichtungen und Erfolge fremder Staaten zu orientieren wünschen, weil uns die Unterlagen dafür fehlen, während von uns die Unterlagen zur Beurteilung unserer Einrichtungen Ihnen und der ganzen Welt offen dargelegt werden. Meine Herren, das sollte, meine ich, doch auch anerkannt werden, und man darf doch daraus auf einigen guten Willen schliessen, dass die Regierungen in dieser Frage zu Gunsten einer fördersamen Entwicklung einen wohlwollenden Standpunkt einnehmen. Der Herr Vorredner wünscht eine gesetzliche Regelung der Sache. Ich habe schon bemerkt: ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, dass wir zu einer gesetzlichen Regelung kommen sollten, und bin auch der Meinung, dass wir dazu kommen werden. Aber ich verhehle ebenso wenig — und das ist für mich das Massgebende in meiner Verwaltung —, dass die Justizverwaltungen der meisten Bundesstaaten auf dem Standpunkte zurzeit nicht stehen. Meine Aufgabe ist es aber, solange es nicht gelungen ist, sie umzustimmen dahin, dass der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden muss, so lange den Standpunkt zu vertreten, den die Regierungen einnehmen. Im übrigen, meine Herren, bin ich allerdings auch persönlich der Ansicht, dass jetzt die Zeit noch nicht gekommen ist, die Sache gesetzlich zu regeln; denn die Entwicklung des bedingten Strafaufschubs muss erst zu einem gewissen Abschluss gekommen sein, bevor eine gesetzliche Regelung eintreten kann. Dass wir gegenwärtig noch in einer sehr unruhigen Entwicklung begriffen sind, das sehen Sie schon aus der einen Tatsache, dass vom vorvorigen bis zum letzten Jahre, über welches die Denkschrift, die Ihnen vorgelegt ist, sich verbreitet, die Zahl der mit der bedingten Begnadigung bedachten Personen sich um ein Drittel gegen früher vermehrt hat Da ist noch kein Ruhezustand eingetreten, der es uns möglich machte, eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen. Insofern, meine Herren, also kann ich den Standpunkt der Regierungen, dass wir vorläufig noch in einem Stadium des Probierens bleiben müssen, nur aus voller Ueberzeugung vertreten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Lenzmann mit ganz besonderer Betonung hervorgehoben, das ginge auf diesem Wege nicht mehr lange weiter, wir müssten eine gesetzliche Regelung zu Gunsten des richterlichen Strafaufschubs haben, um dafür die Garantie einer mündlichen Verhandlung zu schaffen, das ginge nur im Wege der Gesetzgebung. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat die Einrichtungen der anderen Staaten hier so herausgestrichen, natürlich

zum Nachteil unserer Einrichtungen — das geschieht ja bei uns Deutschen so häufig ; aber ich möchte ihn bitten, mir zu sagen, in welchem Lande denn die Garantie der mündlichen Verhandlung für die Entschliessungen darüber gegeben sind, ob der bedingte Strafaufschub oder der bedingte Straferlass eintreten soll. Ich weiss das nicht. (Zuruf links.) — Ja, ich bitte mir das in den Gesetzen der anderen Länder zu zeigen! Die Garantien der mündlichen Verhandlung sind meines Wissens nirgendwo vorhanden. Im übrigen könnten sie jetzt bei uns ebenso gut gegeben werden; denn jetzt müssen ja auch bei uns die Gerichte mit ihrem Gutachten gehört werden, und es ist keinem Vorsitzenden benommen, in der mündlichen Verhandlung die Frage das *pro* und *contra* zu erörtern. Da sind also dieselben Möglichkeiten bei uns gegeben.

Also, meine Herren, wir wollen zunächst, wo wir doch im grossen und ganzen dasselbe Ziel verfolgen, über die Formen, in denen die Entwicklung sich vollzieht, und über die Wege, die dabei eingeschlagen werden, nicht streiten. Ich bin der Hoffnung, wir kommen schliesslich doch zu einer Verständigung in betreff dieses für unsere Rechtsentwicklung ja ausserordentlich wichtigen Instituts.

Der Herr Vorredner hat gesagt, die Stellung, die jetzt bei uns eingenommen wäre, führte uns allmählich auf einen ganz falschen Weg; dahin komme es auf Grund der absonderlichen Haltung, die die preussische Regierung von vornherein eingenommen hätte, die ja die Initiative in der ganzen Sache ergriffen hätte. Da kennt der Herr Abgeordnete doch die Geschichte dieser Institution nicht vollständig. Preussen hat gar nicht die Initiative in der Sache ergriffen, sondern die königlich sächsische Regierung hat das Verdienst, es getan zu haben. Preussen ist erst nachgefolgt, und zwar auf demselben Weg, auf dem die sächsische Regierung vorgegangen war. Ich erwähne das nur deshalb — es ist ja für die Sache jetzt gleichgültig —, weil der Herr Abgeordnete in seinen Ausführungen — ich hatte die Empfindung, und ich glaube mich darin nicht zu täuschen — der Sache nur deshalb einen kleinen Makel anhängen wollte, weil die herrschenden Ideen von der preussischen Verwaltung ausgegangen seien. (Zuruf links.) — Nun, es freut mich, dass mein Eindruck mich täuschte.

Der Herr Abgeordnete ist dann übergegangen auf das Strafvollzugsgesetz, und er hat gesagt: wir müssten ein Strafvollzugsgesetz haben, wir müssten es bald haben, und wir könnten es auch bald haben, wir könnten sofort in die Ausarbeitung eintreten, wir brauchten gar nicht zu warten bis dahin, dass das Strafgesetzbuch reformiert sein wird. Er hat diese seine Auffassung mit Hinweis auf einzelne Punkte aus dem Strafvollzug zu bekräftigen gesucht. Meine Herren, der Beweis ist ihm nach meiner Meinung nicht gelungen. Ich habe niemals geleugnet, dass es einzelne Punkte auf dem Gebiete des Strafvollzugs gibt, die ohne weiteres durch Gesetz geregelt werden können; ich habe aber immer geleugnet und bleibe bei dem Standpunkt auch heute, dass wir ein den Anschauungen dieses Hauses entsprechendes, vollständiges Strafvollzugsgesetz zurzeit nicht geben können, und zwar solange nicht geben können, als wir nicht wissen, wie unser Strafensystem der Zukunft beschaffen sein wird. Es ist doch möglich, dass wir zu sehr erheblichen Reformen auf dem Gebiete der Freiheitsstrafen bei dem neuen Strafgesetzbuch kommen; wir übersehen das im Augenblick noch nicht. Es wird, bis dass dies möglich ist, noch einige Jahre dauern; aber wenn wir jetzt den

Strafvollzug gesetzlich regeln, so könnte uns das doch unter Umständen nötigen, sehr erhebliche Umbauten in unseren Gefängnissen vorzunehmen, und die erheblichen Kosten dafür würden weggeworfen sein, wenn wir in dem neuen Strafgesetzbuch zu einer grundlegenden Reform des Systems der Freiheitsstrafen kommen sollten. Nur das habe ich gefolgert, und ich glaube, das ist durchaus logisch und kann nicht bestritten werden. Wir werden uns also noch etwas behelfen müssen, und der beste Weg scheint mir der, den die verbündeten Regierungen eingeschlagen haben, indem sie sich über diejenigen Bestimmungen unter einander verständigt haben in der Handhabung des Gefängniswesens, welche ohne Rücksicht auf eine grössere Reform grundsätzlicher Art auf dem Gebiete der Freiheitsstrafen jetzt durchgeführt werden können.

Nun hat der Herr Abgeordnete ja einzelne Punkte hervorgehoben; er hat beispielsweise gesagt, wir könnten ja die Strafe der Enthauptung regeln, indem wir in Deutschland an die Stelle der Enthauptung mittelst des Beiles, wo diese noch besteht — sie besteht ja nicht in allen deutschen Staaten — die Hinrichtung durch die Maschine setzen. Ja, meine Herren, diese Frage ist bei der Vorbereitung des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs eingehend erörtert worden. Man hat sich damals wohlweislich gehütet, in die Anschauungen, die in dieser Beziehung in den einzelnen deutschen Ländern bestehen, und die beträchtlich von einander abweichen, einzugreifen. Man hat nicht die ganze Reform damit belasten wollen, und deshalb hat man es bei dem bestehenden Zustand gelassen. Ich glaube, auch jetzt noch sind die Anschauungen in den einzelnen deutschen Staaten und in der Bevölkerung — was hier das Entscheidende ist, die Regierung kommt da wenig in Betracht — sehr verschieden darüber, wie zweckmässigerweise die Strafe des Todes vollzogen wird, und es ist nicht alles damit abgetan, dass der Herr Abgeordnete Lenzmann hier erklärt, wie es nach seiner Meinung gemacht werden müsste. Wir haben mit den Ansichten der verbündeten Regierungen doch auch zu rechnen, und ich glaube nicht, dass die verbündeten Regierungen sich so einfach auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lenzmann stellen würden.

Meine Herren, ich will in Einzelheiten nicht weiter eingehen. Sie sehen an diesem einen Beispiel, es ist sehr leicht, Programme aufzustellen; aber die Wirklichkeit bringt uns doch überall Schwierigkeiten, und wir kommen in der Sache nicht viel weiter, wenn derartige zahlreiche und allgemeine Wünsche vorgetragen werden. Wir wollen zunächst die Fragen erledigen, die zu erledigen wir uns tatsächlich angeschickt haben. Das Reichs-Justizamt ist jetzt wirklich voll beschäftigt; sollten Sie es nötigen, neue Aufgaben alsbald in die Hand zu nehmen, so würde die Folge nur die sein, dass die Arbeiten, die früher fertig gestellt werden können, später fertig würden, und dass sie zunächst überhaupt nichts von gesetzgeberischen Arbeiten zu sehen bekämen. Das ist, glaube ich, keine praktische Politik. Lassen Sie uns eine Sache nach der anderen behandeln und legen Sie dem Reichs-Justizamt nicht unversehens ein so reichhaltiges Menu vor, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann vorher versucht hat! Im Augenblick können wir das nicht bezwingen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. Spahn, Abgeordneter: Was die einzelnen Fragen betrifft, die gestreift worden sind, so möchte ich mir bezüglich der bedingten Begnadigung die Bemerkung erlauben, dass nichts neues

vorgebracht ist. Von unserer Seite ist ausgesprochen worden, dass der bedingten Begnadigung eine bedingte Verurteilung vorzuziehen sei, sodass das Richterkollegium über die Strafaussetzung bezw. den Straferlass zu bestimmen hat. Doch hat sich gezeigt — das ist das dankenswerte Moment der verschiedenen Anregungen im Reichstage —, dass von Jahr zu Jahr in Deutschland in immer steigendem Masse von dieser bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht wird, und das ist ja die Hauptsache, dass das hervortretende Bedürfnis befriedigt wird. Wir können noch ein paar Jahre weiter abwarten, bis sich die Meinungen darüber geklärt haben, welches von den beiden Verfahren das richtigere ist.

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Dr. Esche hat das Wort.

Dr. Esche, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte im Namen meiner politischen Freunde dem Herrn Staatssekretär Dr. Nieberding unseren verbindlichsten Dank aussprechen, dass er durch Einberufung der Kommission zur Abänderung der Strafprozessordnung die Revision der Strafprozessordnung in Fluss gebracht hat, und ich freue mich auch, dass es ihm vergönnt gewesen ist, die Sitzungen der Kommission selbst zu eröffnen. Ich würde mich freuen, wenn der Herr Abgeordnete Lenzmann recht hätte, dass gleichzeitig mit dieser Kommission eine Kommission zur Abänderung des Strafgesetzbuchs im Reichs-Justizamt eingesetzt worden wäre. Das ist aber nicht der Fall, es ist, so viel ich weiss, nur eine freie Kommission. Ich würde mich freuen und hoffe, dass es dem Herrn Staatssekretär möglich sein wird, die Arbeiten der Kommission zu einem glüklichen Ende zu führen. Auch das Strafgesetzbuch ist, wie wiederholt hervorgehoben und immer wieder und wieder betont worden ist, zuletzt noch vom Deutschen Juristentage und neuerdings auch von Professor Aschaffenburg in Halle, vom medizinischen Standpunkt der Abänderung dringend bedürftig. Allein die Abänderung des ganzen Strafgesetzbuchs wird noch lange dauern, und deshalb möchte ich heute wieder anregen, dass, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann bemerkt hat, wenigstens eine teilweise Aenderung eintreten möchte.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat ja an einzelnen Beispielen nachgewiesen, dass eine solche teilweise Abänderung möglich ist.

Im weiteren aber will ich ihm nicht folgen und gleich viele Wünsche vorbringen. Mein Wunschzettel besteht nur aus einem Wunsche. Um so mehr glaube ich begründete Hoffnung haben zu dürfen, dass dieser eine Wunsch erfüllt wird. Es ist ein dringender und durchaus gerechtfertigter Wunsch.

Ich habe schon im vorigen Jahre in diesem hohen Hause bei derselben Gelegenheit gebeten, es möchte dem Wunsche dieses hohen Hauses doch endlich einmal Rechnung getragen werden, dass die Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt werde. Ich glaubte damals in der angenehmen Lage zu sein, mich auf die Zustimmung des ganzen hohen Hauses und auch auf die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs Dr. Nieberding berufen zu können. Diese Freude war aber nur von kurzer Dauer. Mein verehrter Landsmann Herr Dr. Oertel bezeichnete meine Stellung dieser Frage gegenüber als eine „weltfremde“, und der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding erklärte, dass er jetzt zu einer anderen Ansicht gekommen wäre. Er meinte, es müssten auch die Jugendlichen vom 12. bis zum 14. Lebensjahre vor den Strafrichter und ins Gefängnis gebracht werden können, weil, wie er an einzelnen Beispielen

nachwies, gerade in der letzten Zeit sehr viele Jugendliche schwerer, gemeiner, ja der nichtswürdigsten Vergehen, Mord- und Sittlichkeitsverbrechen sich schuldig gemacht haben. Ich komme auf diese Frage nun nochmals zurück, weil ich gerade aus den Tatsachen, die der Herr Staatssekretär vorgebracht hat, den umgekehrten Schluss ziehe wie er.

Meines Erachtens ist Zweck und Ziel des Strafrechts und des Strafvollzuges bei den Erwachsenen wohl die Vergeltung und auch die Abschreckung. Ganz anders muss aber Zweck und Ziel des Strafvollzugs bei den Jugendlichen sein. Da, meine ich, handelt es sich wie bei der Erziehung darum, sie zu bilden, sie zu bessern und aus denen, die bewiesen haben, dass sie noch keine sittlichen Persönlichkeiten sind, sittliche Charaktere und tüchtige Menschen zu erziehen. Dazu ist aber der Strafvollzug meines Erachtens, soweit ich mich damit beschäftigt habe, wie es ja auch die Erfahrung lehrt, und wie es ja auch eigentlich auf der Hand liegt, keineswegs imstande. Das beweist ja auch schon die Tatsache allein, die wir dafür geltend machen, dass überhaupt unser Strafvollzug sein Ziel nicht erreicht, nämlich dass die Zahl der verurteilten Jugendlichen ganz erschreckend zugenommen hat. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Alter vom 12. bis 18. Lehensjahre hat von 41003 im Jahre 1890 auf 48657 im Jahre 1900 zugenommen, nicht trotz, sondern wegen der Notwendigkeit, dass sie vor den Strafrichter gebracht werden, und der Möglichkeit, dass sie in die Strafanstalten wandern müssen. Das ergibt sich hauptsächlich daraus, dass gerade die Rückfälligen unter den Jugendlichen zugenommen haben. Die Steigerung der erstmalig Bestraften beträgt etwa ein Siebzehntel, die Steigerung der Vorbestraften beträgt aber ein Drittel. Ganz deutlich ergibt es sich aber auch aus der dankenswerten Denkschrift über die bedingte Begnadigung, die uns neuerdings vorgelegt worden ist. Ich muss vorausschicken, dass die bedingte Begnadigung ja überhaupt erst nach sorgfältiger Erörterung der betreffenden Fälle angewandt wird. Es ergibt sich nun aus der Denkschrift, dass die bedingte Begnadigung gute Resultate hatte bei denen, die noch keine Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht hatten, dagegen ganz schlechte Resultate bei denen, die bereits Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht haben; denn bei diesen sind die ungünstigsten Resultate in 45 Fällen von 100 festzustellen. Gerade diese neuen Erörterungen der Regierung weisen dringend darauf hin, dass wir die Jugendlichen vor der Bekanntschaft mit dem Gefängnis behüten müssen. Und welche Wirkung hat die Bestrafung für später? Es ist bekannt, dass auch unter den rückfälligen Erwachsenen die Hälfte solche sind, die bereits in ihrer Jugend Bekanntschaft mit dem Gefängnisse gemacht haben, dass also der Umstand, dass sie ins Gefängnis geschickt worden sind, nicht die Wirkung hatte, die sie haben sollte, sondern die entgegengesetzte, dass sie auch in ihrem Alter wieder rückfällig geworden sind. Deshalb ist nicht Bestrafung not, sondern es ist not, dass diese jungen Leute vom 12. bis 14. Lebensjahr — oder für mein Empfinden allerdings noch weiter hinaus — vor Bestrafung gehütet werden, wohl aber in Besserungs- oder Erziehungsanstalten gebracht werden.

Es ergibt sich das noch aus anderen Gründen. Jeder Strafrichter wird mir zugeben, dass es schon bei Erwachsenen sehr schwer ist, das psychologische Moment festzustellen, um daraufhin die gerechteste Strafe aussprechen zu können. Wieviel schwieriger aber ist es für den Strafrichter, der das Kind gar nicht kennt, die Gründe,

die inneren Vorgänge festzustellen, die das Kind zu der strafbaren Handlung gebracht haben, die es insbesondere dazu gebracht haben, eine Tat zu begehen, die eine nach unserem Empfinden für ein Kind ganz anormale ist. Der Strafrichter ist meines Erachtens nicht der geeignete Mann, und noch dazu, wenn er, wie es häufig der Fall ist, noch sehr jung ist, eben erst sein Assessoreaxmen gemacht hat. Solche Strafrichter sind nicht geeignet, richtig beurteilen zu können, ob überhaupt eine Strafe und welche Strafe für den Jugendlichen am Platze ist. Der richtige Hebel zur Besserung der verwahrlosten Jugend ist bei der Erziehung in den Anstalten, die wir haben, einzusetzen, die wir eventuell, wenn wir sie nicht haben, schaffen müssen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch daraus, dass die meisten Verbrechen, die von Jugendlichen begangen werden, aus einer gewissen Verwilderung der Gesinnung entspringen. Die Sittlichkeitsverbrechen der Jugendlichen haben um 35 vom Hundert, die Verbrechen der Jugendlichen gegen die öffentliche Ordnung haben um 74 vom Hundert zugenommen, während Eigentumsverbrechen nur in geringer Anzahl gewachsen sind.

Aus alle dem ergibt sich schlagend die Berechtigung der von mir erhobenen Forderung. Zu ihrer Begründung verweise ich noch auf die kürzlich erschienene Schrift von Dix „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik". Vor allem aber rechtfertigt sich meine Forderung — und daraus wollen wir lernen — aus den Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht sind, vor allem in England, wie ich das schon im vorigen Jahre hervorhob, mit der Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit und mit den *Reformatory and Industrial Schools*, und auch in Holland ist im Jahre 1901 ein Gesetz eingeführt worden, das die Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr hinaufschiebt. Ich möchte deshalb dringend bitten, dass jetzt schon eine Aenderung in der bezeichneten Weise eingeführt wird — und sie ist meines Erachtens durchaus möglich; es kann im übrigen das Strafgesetzbuch bestehen bleiben, wie es ist — dahin, dass wir unsere Jugendlichen vor der Berührung mit dem Gefängnis behüten. Wir haben ja kürzlich ein Gesetz beraten, dem wir auch aus diesem Gesichtspunkte freudig zugestimmt haben: das Gesetz über die Beschäftigung der Jugendlichen in den gewerblichen Betrieben. Wir haben uns auch damals überzeugt, dass die Beschäftigung der Jugend in den gewerblichen Betrieben sehr häufig dazu führt, dass die Jugendlichen kriminell werden, dass sie strafbare Handlungen begehen. Hier ist meines Erachtens auch einzusetzen. Wir müssen, wenn wir die Verhältnisse in unserem Vaterlande richtig betrachten, alles tun, um unsere Jugendlichen zu bewahren, und dies gibt meines Erachtens auch für Aenderung des Strafgesetzbuches dringendsten Anlass. Sie wird, wenn wir sie in Angriff nehmen — und es ist möglich —, dazu helfen, unsere Jugend und damit schliesslich auch unser Vaterland selbst vor Verbrechern und vor dem Verbrechertum weiter zu bewahren. Ich möchte deshalb nochmals dringend bitten, dieser Frage doch näher zu treten. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding, hat das Wort.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, bei den kleineren Straftaten, die von Kindern begangen sind, hilft

uns jetzt — darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein — die bedingte Begnadigung in hohem Masse. Wir können die Kinder auf diese Weise ihren Eltern ohne Bestrafung wiedergeben und sie vor den Gefahren des Gefängnisses schützen. Wenn es sich aber um Verbrechen handelt, wenn wir die Tatsache berücksichtigen müssen, dass nach den Erhebungen, die ich im vorvorigen Jahre die Ehre hatte dem Hause vorzutragen, in 5 Jahren bei Kindern 8 Fälle der Beteiligung an einem Mord, 116 Fälle der Beteiligung an einem Raub, 726 Fälle der Unzucht mit Gewalt oder an Kindern konstatiert worden sind, wenn in dieser Zeit bei Kindern vorgekommen sind 225 Diebstähle im wiederholten Rückfalle, also Gewohnheitsverbrechen bereits vorliegen, dann muss man doch sehr vorsichtig werden und die Frage, die ich früher, wie ich gern zugebe, etwas voreilig zu bejahen bereit war, mit einigem Vorbehalt beurteilen müssen. Ich habe nun vor zwei Jahren nicht sagen wollen, dass für mich die Frage abgeschlossen sei; ich habe nur erklären müssen, dass nach der Stimmung, wie ich sie bei den Justizverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten habe ermitteln können, zurzeit keine Aussicht bestehe auf eine gesetzgeberische Form in dem Sinne, wie sie der Herr Vorredner befürwortet. Ich will aber gern, und kann das ohne weiteres, erklären, dass von uns im Reichs-Justizamte die Frage im Auge behalten wird, und dass wir die erste Gelegenheit benutzen werden, um ihr wieder näher zu treten, die erste Gelegenheit, die sich uns bietet, um es mit Aussicht auf Erfolg zu tun.

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Heine hat das Wort.

Heine, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Esche hat für die Beratungen der Kommission zur Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuchs einen Wunschzettel vorgebracht, der sich auf einen Punkt beschränkt hat. Ich werde noch nicht einmal so weit gehen und will Ihnen den Wunschzettel, den wir hinsichtlich des neuen Strafgesetzbuchs haben, erst gar nicht vorlegen. Meine Partei hat das nicht nötig. Wir haben so oft in der Oeffentlichkeit Gelegenheit genommen, uns für die Berechtigung des freien Wortes gegen die heutige Gesetzgebung und Praxis über Majestätsbeleidigung, Religionsvergehen und noch vieles andere auszusprechen, dass wir nicht nötig haben, jetzt kurz vor dem Auseinandergehen des Reichstags nochmals alle unsere Ansichten darüber zu entwickeln.

Der eine Punkt, den Herr Dr. Esche herausgegriffen hat, trifft etwas, wofür wir uns auch im höchsten Grade interessieren. Wir haben stets gesagt, dass die bedingte Verurteilung eine Notwendigkeit wäre, und wir sehen in der bedingten Begnadigung nur eine Vorstufe zur bedingten Verurteilung. Dem, was Herr Dr. Esche darüber vorgetragen hat, können wir vollkommen beistimmen. Aber ich bin allerdings der Ansicht — und meine Fraktionsgenossen mit mir —, dass nicht nur für Jugendliche die bedingte Verurteilung notwendig ist, sondern dass sie auch für Erwachsene in steigendem Umfang vorgesehen werden sollte.

Nicht beipflichten kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Esche, wenn er dem Herrn Staatssekretär einen besonderen Dank für die Bildung der Kommission zur Beratung der Strafprozessordnung ausgesprochen hat. Die Kommission ist von vornherein so gebildet worden, dass man sieht, es sollen nur Vertreter bestimmter Richtungen zugelassen werden. Die Fraktion, in deren Programm die Einführung

der Berufung für Strafsachen steht, und noch eine Anzahl anderer prozessualer Forderungen, die Partei, die sich in diesem Hause am meisten tätig erwiesen hat, um Missstände des Strafverfahrens immer und immer wieder zu rügen und das Verlangen nach Besserung zu stellen — diese Fraktion hat man von der Teilnahme an dieser Kommission gänzlich ausgeschlossen. Ebenso ist es jedem Kenner der Berliner Verhältnisse verwunderlich, wie man die nicht parlamentarischen in Berlin lebenden Mitglieder für diese Kommission ausgewählt hat. Wir gönnen den Herren die Mitgliedschaft an dieser Kommission sehr gern. Mögen sie das Gesetz, bei dem doch nur eine abgeschwächte *lex* Rintelen herauskommen wird, das heisst, etwas, was für alle Freunde eines fortgeschrittenen Strafverfahrens gänzlich unannehmbar ist, unter sich machen! Aber Sie können es uns nicht verübeln, wenn wir dieses Werk von vorn herein mit Misstrauen betrachten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich bemühen, bei der vorgerückten Zeit möglichst kurz zu sein und hierin dem guten Beispiel verschiedener Herren Vorredner folgen.

Ich möchte zunächst bezüglich der bedingten Begnadigung, die heute verschiedene Male besprochen worden ist, mir einige Bemerkungen der Polemik gegenüber dem Herrn Staatssekretär erlauben. Ich glaube, er hat doch genau gewusst, dass der Herr Kollege Lenzmann nach dem Standpunkt, den wir ja seit vielen Jahren hier vertreten haben, vor allem die Ueberzeugung vertritt, dass wir keine Gnade, sondern Recht haben wollen. Darin kulminiert für uns die ganze Frage, und deswegen bekämpfen wir das ganze Institut der bedingten Begnadigung und wollen unter allen Umständen die bedingte Verurteilung haben.

Ich habe in den Jahren 1899 und 1900 auf Grund des auswärtigen Materials, das ich mir damals von den betreffenden Ministerien zum Teil persönlich verschaffte, so eingehend über diese Materie, über die Verhältnisse in Belgien, Frankreich, Norwegen und den Vereinigten Staaten hier gesprochen, dass ich es wirklich für überflüssig halte, dass ich auf die Materie heute noch irgendwie näher eingehe. Ich habe auch aus den Bemerkungen des Herrn Staatssekretärs heute die optimistische Hoffnung geschöpft, dass die Sache etwas vorwärts geht, wenn auch langsam. Ich glaube aber, aus seinen Bemerkungen entnehmen zu können, dass wir die Hoffnung haben werden, in absehbarer Zeit zu dem von beiden Teilen erstrebten Ziele zu gelangen, wie er sich heute auch ähnlich ausgedrückt hat.

Den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Esche gegenüber bezüglich der Strafmündigkeit möchte ich bloss bemerken, dass ich vollständig auf demselben Standpunkt stehe wie er. Ich möchte hervorheben — und das erscheint denn doch als eine vernichtende Kritik unserer ganzen kurzzeitigen Gefängnisstrafen —, dass von den jugendlichen unbestraften Uebeltätern, für welche die bedingte Begnadigung ausgesprochen ist, 80 Prozent völlig vor dem Gefängnis bewahrt worden sind, indem sie während der nächsten Jahre sich keine neue Straftat haben zu schulden kommen lassen. In den Fällen aber, wo die betreffenden Personen zuvor mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht haben, ist der Prozentsatz nur 55, bei denen der erwartete Erfolg eingetreten ist. Ich erblicke darin, wie gesagt, die denkbar schärfste Kritik gegenüber unserem jetzigen System der kurzzeitigen Gefängnis-

strafen und glaube, dass man die nötigen Konsequenzen daraus bald ziehen muss. Ueberhaupt ist die Zunahme der jugendlichen Uebeltäter und des Rückfalls der Jugendlichen auch nach meiner Anschauung das unerfreulichste und das unerquicklichste Kapitel in unserer Kriminalpolitik. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte hier offen Anerkennung zollen vor allem den statistischen Ausarbeitungen des Reichs-Justizamts und den Erläuterungen zur Kriminalstatistik und besonders den Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts. Meine Herren, es ist geradezu erschreckend, wenn man aus diesen Statistiken sieht, dass unter 478000 Verurteilten 195000 vorbestraft sind, dass der Reichsdurchschnitt 39 Prozent ist, in einzelnen Staaten wächst derselbe bis zu 46 Prozent und in einigen sogar bis zu 56 Prozent aller Verurteilten. (Hört! hört!) Meine Herren das sind so unerfreuliche Tatsachen, dass man sagen muss: hier muss ausser der Hebung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Besserung unserer kriminalpolitischen Verhältnisse eintreten, die ich vor allem in einer gründlichen Umänderung unseres Strafsystems und unseres Strafvollzugs erblicke.

Mit diesen kurzen Bemerkungen bezüglich dieser von uns hier oft besprochenen Frage will ich mich begnügen.

Ich will auch nicht weiter auf die alte Frage des Strafvollzuggesetzes kommen. 32 Jahre sprechen wir bereits darüber. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts lässt sich nicht abbringen von der Ueberzeugung, dass ein Strafvollzuggesetz nicht kommen könne vor der Neuordnung des Strafgesetzbuchs. Die überwältigende Mehrheit des Reichstags steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wie sich bei der Interpellation im November herausgestellt hat

Ich möchte nun noch mit einigen wenigen Worten zur Frage der Fesselung kommen. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat im vorigen Jahre auf meine Frage bezüglich der einheitlichen Regelung der Fesselung der Untersuchungsgefangenen mir geantwortet, dass, soweit es sich um Fesselungen handelt, die innerhalb der durch Reichsgesetze geordneten Justizpflege liegen, er versprechen könne, der Frage näher zu treten, ob hier irgend etwas zu geschehen habe, um eine Gleichmässigkeit der Behandlung in ganz Deutschland herbeizuführen. Ich sehe nun zu meinem Bedauern, dass eine derartige reichsgesetzliche Regelung der Materie nicht erfolgt ist, sondern dass lediglich eine Entschliessung des preussischen Ministers des Innern und der Justiz herausgekommen ist, die nicht Fisch und nicht Fleisch ist, die alle die stereotypen Redewendungen wieder enthält, die wir ja in derartigen Verordnungen bewundern, dass „soweit tunlich“, „soweit möglich“, „soweit sonst keine Ausnahme“ zutrifft, das und das der Fall sein soll. Wie weit die Unzufriedenheit über unseren Strafvollzug und vor allem über den Vollzug unserer Untersuchungshaft geht, können Sie z. B. ersehen aus der Kritik eines so gemässigten Blattes wie der „Kölnischen Zeitung“. Dort ist der Fall eines Arztes des ausführlichen behandelt worden, welcher der „Kölnischen Zeitung“ einen Pressprozess eintrug. Es wurde darnach bei der Strafkammer in Bonn festgestellt, dass ein untersuchungsgefangener Arzt, der nach dreiwöchentlicher Untersuchungshaft wegen Verdachtsmangels entlassen wurde, in Köln für die Reinigung seiner Zelle 10 Mark zu hinterlegen hatte und eine Mark pro Tag noch besonders zu zahlen hatte. Für die Behandlung dieses Untersuchungsgefangenen trifft vollständig das zu, was ich

bereits vorhin in dem hannoverschen Falle erwähnt habe, dass Leute, von denen man gar nicht weiss, ob sie verurteilt werden, bereits wie Verurteilte behandelt werden, dass ihnen sogar noch die Kosten der Reinigung ihrer Zelle bezw. die Reinigung selbst zugemutet wird. Ich würde die Sache auch nicht hier vorbringen, wenn nicht der preussische Minister des Innern eine so merkwürdige Anschauung im preussischen Abgeordnetenhause geäussert hätte. Er hat dort die Frage aufgeworfen, wer denn eigentlich die Kosten der Reinigung der Zelle tragen soll. Ich muss sagen, von einem preussischen Minister ist das eine ganz sonderbare Frage; ich meine, zweifellos hat derjenige, der die Haft verhängt gegenüber derartigen Personen, die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, auch die Kosten der Reinigung der Zelle zu tragen.

Wir haben in den letzten Jahren so viel geklagt über die Art und Weise, wie politische, vor allem Presssünder in der Untersuchungs- und Strafhaft behandelt werden. Ich werde nun im Gegensatz zu dieser Behandlung auf einen Fall, der das grösste Aufsehen in der Presse erregt hat, mit einigen wenigen Worten eingehen. Ich habe bereits im vorigen Jahre den aufsehenerregenden Fall von Bennigsen-Falkenhagen hier zur Sprache gebracht. Ich finde nun im hiesigen „Lokalanzeiger“ vom 30. Juni 1902 folgende Mitteilung — Sie können sich erinnern, dass Falkenhagen nach Verübung von Ehebruch seinen Gegner im Duell erschossen hat. — Es heisst also dort:

> Falkenhagen, der anfangs krankheitshalber vielfach einen Danziger Arzt konsultierte und dazu Urlaub erhielt, machte von dieser Vergünstigung einen etwas sehr ausgiebigen Gebrauch; es erregte Befremden, dass man den Gefangenen fast täglich in den Hauptstrassen Danzigs spazieren gehen und sich gelegentlich an öffentlichen Orten in lustiger Gesellschaft vergnügen sah. (Hört! hört! links.) Herr Falkenhagen ist mit vorübergehenden Ausnahmen jetzt auf die Zitadelle Weichselmünde beschränkt.

Diese aufsehenerregende Nachricht ist meines Wissens nirgends dementiert worden. Sollte es der Fall gewesen sein, so wäre eine möglichste Verbreitung dringend wünschenswert gewesen; ich konnte trotz eifriger Zeitungslektüre ein Dementi nicht erfahren. Nun frage ich den Herrn Staatssekretär: gibt es, falls die Nachricht richtig ist, eine krassere Verhöhnung unseres ganzen Strafsystems, unseres ganzen Strafvollzuges, als wenn hier ein Mann, der die sittliche Entrüstung von ganz Deutschland erregt hat, in derartig glimpflicher Weise als Strafgefangener behandelt wurde? Man greift sich wirklich manchmal an den Kopf und frägt sich: ist man denn vollständig blind dagegen, welche Agitation ein derartiger Fall zu Gunsten der Herren der äussersten Linken machen muss; jeder Arbeiter, Redakteur usw. kommt ohne weiteres auf den Gedanken, dass er sagt: wie werden wir behandelt gegenüber einem derartigen Manne! Ich möchte dringend bitten, dass eine derartige unterschiedliche Behandlung solcher Leute endlich einmal aufhört. Diese macht das allerböseste Blut draussen im Lande.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat:

Meine Herren, aus den übrigen Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich nur einen Punkt zu erwähnen, den ich nicht unerledigt lassen möchte, weil der Herr Redner an mich direkt eine Frage gerichtet hat. Es betrifft das die Frage nach den Ergebnissen der Bemühungen, die nach früheren Erklärungen von mir das Reichs-Justizamt angestellt hat, um bezüglich der Fesselung der Gefangenen eine befriedigende Ordnung zu schaffen. In dieser Beziehung kann ich sagen, dass die Grundsätze, die im Reichs-Justizamt im Einvernehmen mit der preussischen Justizverwaltung ausgearbeitet sind, den übrigen Bundesregierungen mitgeteilt wurden, dass die Bundesregierungen der grossen Mehrzahl nach bis jetzt — es stehen noch einige Erklärungen aus — sich bereit gefunden haben, diese Grundsätze in ihrer Verwaltung als massgebend anzunehmen, und dass also nach diesen Mitteilungen die berechtigte Erwartung besteht, es werde in kurzer Zeit in Deutschland auf dem Gebiete der Fesselung gerichtlicher Gefangener nicht nur ein gleichmässiger, sondern auch ein sachlich angemessener Zustand geschaffen sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Koburg).

Beckh (Koburg), Abgeordneter: Was die bedingte Begnadigung anlangt, meine Herren, so will ich mich auf ein paar Worte beschränken. Es ist ja darüber schon viel gesprochen worden aus der Mitte des Reichstags und von dem Herrn Staatssekretär, und ich für mein Teil muss sagen: ich erkenne die Bemühungen an, welche man seitens der Reichsregierung gemacht hat, um eine bedeutende Besserung der bisherigen Zustände herbeizuführen und eine möglichste Einheitlichkeit, insbesondere auch betreffs Nr. 4 der Grundsätze. Bezüglich der „Bewilligung des bedingten Strafaufschubs“ — so heisst es — ist eine „Aeusserung des erkennenden Gerichts“ herbeizuführen. Damit ist, wie auch der Herr Staatssekretär andeutete, bereits der Weg eingeschlagen zu dem Ziel, zu dem er führen soll. So glaube ich — und der Herr Staatssekretär hat das selbst anerkannt —, dass es wohl möglich sei, dass man schliesslich von der bedingten Begnadigung zu der bedingten Verurteilung kommen kann und wird.

Ich mache aber ganz besonders darauf aufmerksam, welche Umständlichkeit damit gegeben ist, wenn der Richter erst aufgefordert werden muss, sobald eine solche bedingte Begnadigung erwogen werden soll, nachträglich sein Guthaben abzugeben, bezw. der Vorsitzende auf Grund einer neuen Besprechung mit den Richtern. Es ist doch viel einfacher, wenn gleich bei der Verhandlung die Sache in die Hände des Gerichts gelegt wird, und gleich da der Ausspruch des Gerichts erfolgt. Dann braucht man kein Gutachten und nicht das Schreiben herüber und hinüber. Das lässt sich dann ja viel einfacher machen, und ich vertraue darauf, dass es auch in der Zukunft so kommt.

Nun komme ich zum Schluss. (Bravo!) — Ganz bestimmt, Herr Kollege Sattler! — Und da komme ich auf die alte Kamelle: Entschädigung der unschuldig Verhafteten. Der Herr Kollega Heine berührte heute auch die Sache und mass seiner Partei das Verdienst zu, dass seine Fraktion die einzige sei, welche die Entschädigung unschuldig Verhafteter entschieden vertrete. Da muss er doch etwas an Erinnerungsvermögen gelitten haben, wenn er das behauptet; sonst müsste er wissen, wie speziell ich während der ganzen Verhandlungen über Verbesserung der Strafprozessordnung

diese Frage angeregt habe, und dass verschiedene Resolutionen hier bereits beschlossen sind auf meinen Antrag, die letzte im Jahre 1901, worin die Reichsregierung wiederholt dringend ersucht wurde, in Gemässheit der Reichstagsbeschlüsse vom 22. März 1898 und 23. Februar 1899 dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung von solchen Personen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten, vorzulegen. Dieser Resolution hat das Haus jederzeit — ich glaube zuletzt einstimmig — zugestimmt. Wir haben auch bereits darauf hingewiesen, dass der Staat in erster Linie als der solvente zur Entschädigung zu veranlassen sei, aber natürlich seinen Rückgriff habe und haben müsse gegen die Beamten, die unrichtig, gesetzwidrig handelten. Wir haben auch hingewiesen auf die Behandlung, welche den Verhafteten verschiedentlich zuteil wurde.

Mit diesem Hinweis auf eine Angelegenheit, welche doch eine Gefühlssache für das ganze hohe Haus war, schliesse ich. Ich hoffe, dass Sie mit mir wenigstens in dem letzten Punkt heute ebenso einverstanden sein werden wie früher, sodass ich auch in Ihrem Namen spreche, wenn ich sage: das Staatssekretariat der Justiz möchte doch, wenn das auch jetzt nicht sofort geschehen kann, weil andere Aufgaben der Lösung harren, im Laufe des nächsten Jahres daran gehen, diesen dringenden Gegenstand im Wege der Gesetzgebung zu erledigen.

Ueber die Sitzung vom 27. Februar 1904 schreibt die „Frankfurter Zeitung“:

Die zweite Beratung des Reichsjustizetats wird fortgesetzt und zunächst über die letzte der hierzu gestellten Resolutionen verhandelt, die von dem Abg. Bargmann (Frs. Vp.) und Genossen gestellt ist und den Reichskanzler ersucht, behufs einheitlicher Regelung für das ganze Reichsgebiet einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den wegen politischer Vergehen und wegen Pressvergehen in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindlichen Personen gestattet wird, sich während der Dauer der Untersuchung oder Strafhaft selbst zu beköstigen und eine Tageszeitung zu halten, und solche Personen nur mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die ihrem bisherigen Berufe und ihrem Bildungsgrade angemessen sind.

Abg. Bargmann (Frs. Vp.) begründet den Antrag mit besonderer Beziehung auf den Oldenburger Fall Biermann. Der Redakteur Biermann ist wegen Beleidigung zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden, die er gegenwärtig verbüsst. Die Frage, ob Biermann eine sympathische Persönlichkeit ist oder nicht, kommt hier nicht in Betracht. Es handelt sich hier lediglich um die Sache. Am 10. August 1903 richtete Biermann ein Gesuch um Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung, das am 30. Oktober abgelehnt wurde. Die Begründung besagt, dass nach der oldenburgischen Gefängnisordnung eine solche Erlaubnis allgemein nicht gewährt werden könne. Auch das Halten einer Tageszeitung wurde im Hinblick auf die bisherige Uebung verboten. Bei dem jetzigen gesetzlichen Zustand ist die Entscheidung über diese Frage vollständig in das diskretionäre Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Man kann infolgedessen nicht sagen, dass die Entscheidung in dem Falle Biermanns ungesetzlich sei. Gleichwohl kann man wohl sagen, dass der Bescheid die nötige Rücksicht auf den Gefangenen verletzt. Die „Frankfurter Zeitung“ hat vor einiger Zeit ausgeführt, dass es in anderen Strafanstalten als selbstverständlich gelte, dass gefangenen Redakteuren die Lektüre einer Zeitung gestattet wird. Das ist sehr verständig; denn welcher Grund besteht eigentlich, diese Erlaubnis

einem Journalisten zu versagen, der in seinem Beruf ausserordentlich geschädigt wird, wenn er längere Zeit gehindert ist, Zeitungen zu lesen. Der Fall beweist, wie notwendig ein Strafvollzuggesetz ist. Die Regelung wenigstens dieser einen Frage verlangt unsere Resolution. Die Wahl der Zeitungen sollte man den Gefangenen überlassen, sonst würde leicht die Vernunft zum Unsinn und die Wohltat zur Plage werden, wenn man z. B. einem Sozialdemokraten nur die Lektüre der „Kreuzzeitung“ oder des „Reichsboten“ gestatten wollte. Beim Erlass der Strafprozessordnung hat man derartige Fälle, wie sie vorkommen, nicht gewünscht. Das geht aus zahlreichen Aeusserungen in der damaligen Debatte hervor. Der Redner zitiert einige Aeusserungen von Windthorst. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, unter dem Scheine äusserlicher Gleichheit die grösste Ungerechtigkeit zu schaffen, wie sie entstehen würde, wenn Leute, die wegen ganz verschiedener Vergehen verurteilt sind, gleich behandelt werden, sonst würde der Satz gelten: *Summum jus summa injuria.* Unsere Resolution hält sich durchaus in den Grenzen der Mässigung. Sie verlangt nichts Unbilliges. Auch die Regierung könnte ihr ohne Bedenken zustimmen. Nachdem doch einmal der Erlass eines allgemeinen Strafvollzugsgesetzes *ad calendas graecas* vertagt ist, bitte ich Sie, wenigstens unsere Resolution anzunehmen. (Beifall links.)

Oldenburgischer Geheimrat Buchholtz freut sich, dass der Vorredner die formelle Berechtigung der Behörde zu diesem Vorgehen im Fall Biermann anerkannt hat. Der Redakteur Biermann hatte die Absicht, vom Gefängnis aus die Redaktion seines Blattes weiterzuführen. Dagegen erhoben sich Bedenken, weil damit eine haufenweise Korrespondenz verbunden gewesen wäre. Es werden ja in anderen Fällen Ausnahmen gestattet, aber im vorliegenden Falle waren die Umstände nicht dazu angetan, eine neue Ausnahme zuzulassen. Biermann war der Redakteur eines berüchtigten Blattes, der ohne Prüfung verleumderische Artikel aufgenommen hatte. Ein so trauriges Exempel ist kaum geeignet, für die Begründung eines Standesvorrechtes der Herren Redakteure ins Feld geführt zu werden.

Abg. Frohme (Soz.) führt namentlich über die Behandlung von Sozialdemokraten in Gefängnissen Klage. Notorische Verbrecher aus den sogenannten „besseren Kreisen“ würden oft mit der grössten Rücksicht behandelt, während Ehrenmänner, die für politische Ueberzeugung leiden, auf schlimmste Weise drangsaliert werden. Der oldenburgische Vertreter hat heute jenem Minister nachgesprochen, der mit Fug und Recht auf die Anklagebank gehörte. (Graf Ballestrem erklärte diese Bemerkung für ungehörig.) Dieser Minister ist wegen Beleidigung Biermanns zu der lächerlichen Strafe von 20 Mark verurteilt worden, während Biermann wegen des gleichen Vergehens ins Gefängnis musste. Mein Freund Fischer — man denke ein gebildeter Mann — wurde gezwungen, dem Schulunterricht im Gefängnis beizuwohnen. Wenn solche Ehrenmänner sich beschweren, sagt man ihnen höhnisch: „Was wollen Sie denn, Sie sind doch Sozialdemokrat, Sie schwärmen doch für Gleichheit. Freuen Sie sich doch, dass Sie sie jetzt endlich einmal erfahren!“ Mit seiner Frau durfte Biermann nur durch ein Gitter sprechen. Mir selbst ist ganz das Gleiche passiert. Wenn meine Frau Ihnen die Gefühle schildern könnte, die sie bei diesen Besuchen hatte, so würde mancher, der jetzt diese Brutalität verteidigt, für diese Justiz sich

in die Seele hinein schämen. Exner wurde zweiter Klasse und zuletzt per Droschke in das Zuchthaus befördert. So werden feine Spitzbuben behandelt. Mein Freund Fischer aber wurde auf dem Gefängnishofe rasiert und geschoren! Möge die Regierung endlich daran gehen, wenigstens klarzustellen und allgemein zu bestimmen, was denn nun die politischen Gefangenen beanspruchen können und was nicht.

Staatssekretär Nieberding: Herr Frohme hat wieder einzelne Beispiele angeführt. Als er das zum letzten Male tat, bat ich ihn recht freundlich, in solchen Fällen mir doch vorher Mitteilung von den Fällen zu machen, damit ich sie untersuchen könne. Es hat ihm das nicht beliebt. Er hat wieder eine Reihe von Fällen angeführt, die er sehr wohl zu meiner Kenntnis hätte bringen können. Sie werden also nicht von mir verlangen, dass ich auf die Fälle eingehe. Das Urteil über das Verfahren des Vorredners überlasse ich der öffentlichen Meinung. Vor einiger Zeit bereits haben die verbündeten Regierungen ein Abkommen getroffen, dass Gefangene, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit solchen, die diese nicht mehr besitzen, nicht zusammen gefesselt werden sollen. Dass politischen Gefangenen Haar und Bart geschoren wird, würde ich im allgemeinen für unzulässig halten. Es kann im einzelnen Fall mal angebracht erscheinen, allgemein aber würde ich es nicht billigen. Bringen Sie solche Beschwerden gefl. nur dann vor, wenn Sie auch bereit sind, uns das nötige Material zu verschaffen, um Remedur eintreten zu lassen. In den Gefängnissen muss im allgemeinen eine gleiche Behandlung von Hoch und Niedrig eintreten. Wenn dagegen in einzelnen Fällen verstossen worden ist, so ist dagegen nachdrücklich eingeschritten worden. Ich bin nicht der Meinung, dass durch die Regierung das Strafvollzugsgesetz *ad calendas graecas* vertagt ist. Allerdings wird einige Zeit bis dahin vergehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir an die Frage herantreten werden, sobald die jetzt in Angriff genommene Reform des materiellen Strafrechts vollendet sein wird. Windthorst wollte seinerzeit einen Unterschied gemacht sehen zwischen gemeinen Verbrechern und allen anderen Gefangenen. Gehören zu diesen „Anderen" aber lediglich politische Gefangene? Warum sollen denn lediglich politische Gefangene dieser Bevorzugung teilhaft werden? Was ist denn ein „politisches Vergehen". Dieser Begriff ist bisher noch nirgends definiert worden und ich fürchte, er wird niemals definiert werden. Sind in der Tat alle Pressvergehen günstiger zu beurteilen als andere? Ist eine verleumderische Beleidigung nicht ebenso gemein wie eine andere Tat, die mit der gleichen Strafe belegt ist? Unter Umständen ist ein Diebstahl viel leichter zu beurteilen als ein Pressvergehen. Soll jemand, der eine Pressbeleidigung mündlich erwidert hat, schwerer bestraft werden, wie der, von dem die erste Beleidigung in der Presse ausgegangen ist? Auf dem Wege, der hier vorgeschlagen wird durch Bevorzugung einzelner Klassen und Disqualifizierung aller anderen Klassen, werden die verbündeten Regierungen schwerlich eine Remedur eintreten lassen. Das würde nach ihrer Ansicht der Gerechtigkeit direkt ins Gesicht schlagen.

Abg. Träger (Freis. Vp.): Dieser Antrag ist einer der ältesten Ladenhüter im deutschen Reichstage. So lange ich dem Parlament angehöre, wird schon dafür gekämpft. Die Erklärung, dass eine Reform des Strafvollzugs erfolgen werde, dass die Vorbereitungen schon im Gang seien, habe ich bereits seit 30 Jahren gehört. Schon

in den 70er Jahren hiess es vom Regierungstisch, die Reform werde erfolgen, sobald die Strafprozessordnung fertig sei. Der Redner zitiert unter Heiterkeit des Hauses eine Reihe von Regierungserklärungen aus ganz verschiedenen Jahren, die alle eine baldige Reform in Aussicht stellen. „Gefängnis, Zuchthaus", das sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch den Vollzug bekommen. (Sehr richtig! links.) Darum gibt es in Deutschland, wie man mit Recht gesagt hat, so viele Strafarten wie Strafanzeigen. (Sehr richtig! links.) Windthorst und der konservative Abgeordnete von Schwartze haben dieser Frage früher ihre grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Es handelt sich also um keine Parteifrage. Die Regierung will die Presse nicht bevorzugen. Beim fliegenden Gerichtsstand hiess es auch, eine Aufhebung wäre eine Bevorzugung der Presse. Aber eine allgemeine Definition des politischen Vergehens wird man kaum geben können. Das ist in einer solchen Resolution auch gar nicht nötig. Dass die Handhabung in Oldenburg dem Strafgesetz entspreche, kann ich nicht zugeben. Das Gesetz bestimmt ganz klar, dass ein allgemeiner Arbeitszwang für Strafanstalten nicht existiert, dass aber der Arbeitslust gewillfahrt werden muss in einer dem Bildungsgrade des Gefangenen entsprechenden Weise. Man kann also nicht von vornherein bestimmte Arbeiten ausschliessen. Natürlich muss die Ausführung der Arbeit im Gefängnis möglich sein. Ein Luftschiffer wird also im Gefängnis seinem Beruf nicht nachgehen können. (Heiterkeit.) Die oldenburgische Gefängnisordnung besagt aber, dass die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet seien. Landstreicher stehen da in gleicher Linie mit Redakteuren. Der Zweck des Gefängnisses kann doch nicht sein, von der Arbeit zu entwöhnen, nämlich von der Arbeit, die die Gefangenen zu verrichten gewöhnt sind. (Sehr gut!) Wenn der Redakteur zehn Monate von jedem Zusammenhang mit seinem Berufe abgeschlossen ist, dann reiche die Wirkung der Haft weit über diese zehn Monate hinaus. (Sehr richtig!) Also ist es notwendig, dass ein Redakteur Zeitungen lesen darf. Es ist überhaupt notwendig, dass ein an geistige Beschäftigung gewöhnter Mann Gelegenheit hat, auch seinen Geist weiter zu beschäftigen. Zellen reinigen und Stuhlflechten, sind das Arbeiten für einen Redakteur? Ein Landstreicher befindet sich unter Umständen im Gefängnis in einer gehobenen Lebenslage. Eine wirkliche Gleichheit der Behandlung der Gefangenen ist also doch nicht zu erhalten. Mit dem Begriff der „Gleichheit" kann man nicht so operieren, wie es der Staatssekretär tat. Mit den platonischen Erklärungen des Staatssekretärs ist nichts geholfen. Die Sache muss endlich einmal richtig in Angriff genommen werden. Es handelt sich um eine Frage des Ansehens des Deutschen Reiches. Wenn solche Sachen in die Zeitungen kommen, so wird das Ausland, fürchte ich, denken: „Ist das das Deutsche Reich, das überall in der Welt „voran" sein will? Es muss etwas geschehen! (Lebhafter Beifall links.)

Staatssekretär Nieberding: Der historische Rückblick des Vorredners war unvollständig. In den 70er Jahren ist ein Gesetzentwurf über den Strafvollzug ausgearbeitet worden. Es lag also die ernste Absicht einer Regelung vor. Der Entwurf hätte Kosten von 150 Millionen verursacht. Das war einer der Gründe, aus welchen er damals nicht an den Reichstag gelangte. Man hat daher zu dem Ausweg gegriffen, auf dem Wege der Vereinbarung sich über eine Reihe der wichtigsten Fragen zu verständigen, und das beweist, dass es den Regierungen mit der Frage vollkommen ernst

war. Im grossen und ganzen sind wir in Fragen des Gefängniswesens allen Kulturstaaten weit voraus und werden es noch lange sein. Das deutsche Ansehen ist also hier nicht in Frage.

Abg. Gröber (Zentr.): Die 150 Millionen Kosten sind das Schreckgespenst, das uns immer vor Augen gehalten wird. Eine Reform der Strafvollstreckung hat gewiss ihre Schwierigkeiten, weil die Wissenschaft über den Wert der Freiheitsstrafe und ihre Abstufungen so verschiedener Meinung ist. Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft — wie soll sich das innerlich unterscheiden? Heute kann man einen Unterschied zwischen diesen Strafen zum Teil nicht mehr machen. Es kommt mitunter nur auf das Zettelchen an, das man über der Zelle anbringt. Wir verlangen hier aber kein Strafvollstreckungsgesetz, sondern nur einen Teil davon, den man ohne Kosten für den Fiskus sofort durchführen könnte, vielleicht zum Vorteil des Fiskus. Wir verlangen Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung. Wenn ein guter Wille vorhanden wäre, würde man das leicht durchführen können. Aber da fehlt es. Solange der Reichstag besteht, wird diese Forderung wiederholt werden. Windthorst hat noch kurz vor seinem Tode über die Sache gesprochen und den Standpunkt vertreten, dass ein Unterschied zwischen politischen und anderen Gefangenen gemacht werde. Es gibt gewiss ehrenrührige Beleidigungen so schwerer Art, dass man wohl sagen kann, dass eine Ausnahmebehandlung nicht am Platze ist; aber das ist doch selten und es kommt nur darauf an, ob die Beleidigung einer ehrlosen Gesinnung entspringt. In der Kulturkampfzeit haben höchst ehrenwerte Männer unter uns eine Behandlung über sich ergehen lassen müssen, die ihrer Bildung und Lebensstellung nicht angemessen war. Es handelte sich da um Vergehen, die von den Betreffenden begangen sind in einem Gewissenskonflikt, wo sie es für eine Ehrenpflicht hielten, sich gegen das Strafgesetz zu vergehen. So etwas kann jeder Partei passieren. Den Festungsgefangenen wird die ihnen zusagende Beschäftigung gestattet. Handelt es sich nicht auch um eine Art Klassendelikte, die mitunter einer wirklich ehrlosen Gesinnung entspringen, wenn der Betreffende das Familienglück eines anderen schnöde verletzt und dann den Mann einfach über den Haufen schiesst? Zu weit geht es, wenn der Abgeordnete Bargmann auch das Halten einer Tageszeitung gestatten will. Das ist gegenüber Untersuchungsgefangenen mitunter bedenklich, wenn nicht eine starke Kontrolle stattfindet, die sich auch auf den Anzeigenteil erstreckt. Vielleicht empfiehlt es sich, sich auf eine Fassung folgendermassen zu einigen, die auch den Bedenken der Regierung gerecht wird: Die Regierung um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, welcher den in Untersuchungshaft befindlichen Personen das Recht der Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung gibt und den zu Gefängnisstrafen Verurteilten, wenn nach dem Gerichtsurteil die Tat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet, gestattet, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich zu beköstigen und zu beschäftigen.

Abg. Bargmann polemisiert gegen einzelne Ausführungen der Vorredner.

Abg. Stadthagen (Soz.): Selbstbeköstigung und Lektüre muss schon nach der bestehenden Gesetzgebung den Untersuchungsgefangenen gestattet werden. Unterschiede dahin, ob eine Straftat

einer ehrlosen Gesinnung entspringt, sollten wir in einer Resolution nicht machen. Man sollte abwarten, wie die Sache gesetzlich formuliert wird. Unbedingt nötig ist aber die Regelung der Strafhaft. Die Gefangenen müssen ihrer Vorbildung entsprechend beschäftigt werden. Geschieht das nicht, so sind die betreffenden Beamten zu bestrafen. Wenn aber wirklich der Minister Ruhstrat bestraft werden sollte, so kann das in keiner Weise ein Ersatz für die seelischen Qualen sein, die Biermann erdulden musste. Herr v. Schenk, der nur 15000 Mk. unterschlagen hatte, wurde im Bureau beschäftigt. (Hört, hört! Südekum ruft: Gemeinheit!) Das war ein Freiherr, kein *mauvais sujet*, sondern ein tüchtiger Mann, der 15000 Mk. unterschlagen hatte. (Heiterkeit.) Der Staatssekretär will nicht wissen, was ein politisches Vergehen ist. Dieser Begriff existiert aber doch schon seit Jahrzehnten in unserer juristischen Literatur, in Handelsverträgen und einer Reihe von Reichsgesetzen. Allerdings ist es durchaus besser, wenn die bessere Behandlung nicht auf politische Gefangene beschränkt wird. Gerade weil der Minister Ruhstrat selbst beleidigt zu sein glaubt, hätte er alles tun müssen, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, als wolle er die Strafe Biermanns in gesetzwidriger Weise verschärfen. Ruhstrat hat der Frau gegenüber erklärt: „Ihr Mann muss empfindlich bestraft werden, er ist mir nicht mehr als der Kot an meinen Stiefeln." (Hört, hört!) Als die Frau einwarf: „Herr Minister, Sie sprechen von meinem Mann!" antwortete der Minister dieser durchaus ehrenhaften Frau: „Ihr Mann ist ein Lump, mindestens ein Jahr muss er bekommen!" Muss ich da nicht den Eindruck bekommen, dass gegen Biermann ungesetzlich verfahren worden ist, weil er über den Minister Wahres sagte? (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Ja, meine Herren, hätte der Biermann 15000 Mark unterschlagen wie der Freiherr v. Schenk, dann würde er mit Bureauarbeiten beschäftigt. (Sehr gut! links.) Nehmen wir an, der Minister Ruhstrat käme wegen der Beleidigung Biermanns ins Gefängnis, glauben Sie, dass dann der Minister mit Rohrflechten beschäftigt würde? (Sehr gut! links.) Was nützt es, wenn der Resolution wirklich Folge gegeben wird, wenn dann die Bundesstaaten doch dagegen verstossen und der Bundesrat nicht dagegen einschreitet? Es ist eine Schmach für Deutschland, dass eine Behandlung der Gefangenen stattfindet, die nicht wie eine Vollstreckung der Strafe geschieht, sondern wie die Befriedigung privater Rache. Die schönen Reden nützen nichts. Raffen Sie sich zu Taten auf, verweigern Sie diesen Regierungen die Mittel! (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Oldenburgischer Geheimrat Buchholtz: Es ist in keiner Weise nachweisbar, dass Minister Ruhstrat auf die Behandlung Biermanns Einfluss gehabt hat. Die Verhandlungen wurden nicht von ihm, sondern von seinem Stellvertreter geführt. (Lachen links und Zurufe: Ist das alles?)

Abg. Bärwinkel (Natl.): Den Begriff des politischen Vergehens halten wir für durchaus feststehend. Bedenken haben wir dagegen, dass den Untersuchungsgefangenen das Halten einer Zeitung gestattet werden soll. Das würde Kollisionen erleichtern. Wir sind daher für den Antrag Gröber, der ja im übrigen noch weiter geht, als die Resolution Bargmann.

Abg. Himburg (Kons.) hat gegen beide Anträge Bedenken und hält die Fragen noch nicht für genügend geklärt. Die Be-

schränkung auf politische Vergehen sei zu eng. Andererseits könnten auch politische und Pressvergehen ehrloser Gesinnung entspringen.

Abg. Stadthagen: Der oldenburgische Justizminister ist verpflichtet, sich um Unrecht zu kümmern, auch wenn es auf seiner Seite ist. Er kann sich da nicht damit entschuldigen, dass seine Vertreter die Entscheidung getroffen haben.

Abg. Bargmann erkennt an, dass der Antrag Gröber gewisse Vorzüge habe, hält aber seinen Antrag aufrecht, weil der Gröbersche Antrag das Halten einer Zeitung nicht gestattet. Der Antrag Gröber wird gegen die Stimmen der Konservativen angenommen und der Antrag Bargmann gegen die Stimmen der Linken abgelehnt.

Dem Reichstag ging folgende **Zusammenstellung betreffend die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften bis Ende 1902** durch den Reichskanzler zu:

Vorbemerkungen.

1. Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes.

Massachusetts.

Die bedingte Verurteilung hat zuerst in der Gesetzgebung des Staates Massachusetts Anerkennung gefunden. Hier wurde im Jahre 1869 die Einrichtung getroffen, dass ein besonderer Beamter in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen und bei dem Richter die hiernach zweckmässig erscheinenden Massregeln in Vorschlag zu bringen hat. Gewinnt der Beamte die Ueberzeugung, dass der Angeklagte auch ohne Strafe sich bessern werde, so kann er beantragen, ihn für eine bestimmte Zeit auf Probe zu stellen *(to place him upon probation)*. In diesem Falle wird der Urteilsspruch ausgesetzt und der Täter der besonderen Aufsicht jenes Beamten unterstellt. Entspricht der Beaufsichtigte den auf ihn gesetzten Erwartungen, so wird er nach Ablauf der Probezeit ausser Verfolgung gesetzt. Bei schlechter Führung dagegen wird er dem Gerichte von neuem vorgeführt.

Dieses Verfahren ist demnächst auch gegenüber Erwachsenen zugelassen worden, und zwar für die Stadt Boston durch ein Gesetz vom Jahre 1878, für das übrige Staatsgebiet durch ein Gesetz vom Jahre 1880. Endlich wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1891 die Bestellung von Beamten der oben bezeichneten Art *(probation officers)* für alle Bezirke des Staates Massachusetts vorgeschrieben.

England.

In England hat sich die bedingte Verurteilung im Anschluss an die Friedensbürgschaft entwickelt. War von jemandem die Störung der Rechtsordnung zu befürchten, so konnte er durch den Friedensrichter dazu angehalten werden, urkundlich und unter Stellung von Bürgen die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall zu übernehmen, dass er innerhalb eines gewissen Zeitraums sich nicht gut führen oder den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze, insbesondere der *Criminal Consolidation Act 1861*, bestimmten dann, dass auf die Stellung einer solchen Friedensbürgschaft auch bei der Aburteilung im Strafverfahren, jedoch zunächst nur in der Form

einer Nebenstrafe erkannt werden dürfe. Als Ersatzmittel jeder Bestrafung wurde die Friedensbürgschaft durch den *Summary Jurisdiction Act 1879* zugelassen. Nach diesem Gesetze kann von den im abgekürzten Verfahren über Vergehen geringerer Schwere entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das (unter Umständen durch Bürgen sicherzustellende) Versprechen guter Führung bis auf weiteres entlassen werden; handelt der Entlassene seinem Versprechen zuwider, so wird er von neuem vorgeladen und abgeurteilt

Endlich hat das Gesetz von 1887 *(Probation of first offenders Act)* für Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als zweijährigem Gefängnis bedroht sind, allen Gerichten die Befugnis übertragen, zu Gunsten eines noch nicht vorbestraften Angeklagten die bezeichnete Massregel zu treffen. Jedoch soll von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Umstände, namentlich das Alter, den Charakter und das Vorleben des Täters oder die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, angemessen erscheint.

Abgesehen von den Schranken, die in England hinsichtlich der Handlungen und der Personen, auf welche die Massregel Anwendung findet, durch das Gesetz selbst gezogen sind, besteht der hauptsächlichste Unterschied von dem amerikanischen Systeme darin, dass die Mitwirkung eines *probation officer* und insbesondere eine Ueberwachung des auf Probe Entlassenen während der Bewährungszeit nicht stattfindet.

Englische Kolonien.

Dem Vorgang Englands ist eine Reihe englischer Kolonien gefolgt, so 1886 Neu-Seeland und Queensland, 1887 Südaustralien, 1889 Kanada, 1890 Viktoria, 1892 Westaustralien und 1894 Neu-Süd-Wales. Jedoch hat Neu-Seeland im Anschluss an Massachusetts die Bestellung von *probation officers* vorgesehen und auch einige andere Kolonien haben eine, wenngleich beschränkte, Beaufsichtigung des auf Probe Gestellten eingeführt. In Queensland, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Viktoria wird nicht der Urteilsspruch ausgesetzt; vielmehr ergeht das Urteil in der regelmässigen Form, und nur die Vollstreckung wird davon abhängig gemacht, dass der Verurteilte sich während der ihm bewilligten Probezeit nicht gut führt.

Neuenburg.

Dem englisch-amerikanischen Systeme hat sich auch das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Neuenburg vom 12. Februar 1891 angeschlossen. Hier wird für die leichtesten Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs, sofern der Beschuldigte noch nicht 25 Jahre alt und völlig geständig ist, die Möglichkeit gewährt, die Urteilsfällung auszusetzen und den Täter für eine bestimmte Zeit der gleichen Aufsicht zu unterstellen, wie die bedingt entlassenen Sträflinge.

Belgien.

Wesentlich abweichend von dem englisch-amerikanischen Recht ist die Regelung, welche der Gegenstand in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1884 gefunden hat. Hier wird die Verurteilung als solche von einer Bedingung abhängig gemacht, indem der Aufschub der Vollstreckung die Bedeutung hat, dass die Verurteilung für nicht geschehen *(non avenue)* gilt, wenn der Verurteilte während der Probezeit sich keine neue Verurteilung zuzieht. Die bedingte Verurteilung ist nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu einer sechs

Monate Gefängnis nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurteilt werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe nicht schon früher verurteilt waren. Die Dauer der Probezeit wird vom Gerichte für den einzelnen Fall festgesetzt; indessen darf der Höchstbetrag fünf Jahre nicht übersteigen. Während der Probezeit findet eine Ueberwachung des Verurteilten nicht statt. Auch zieht, abweichend von der englisch-amerikanischen Gesetzgebung, nicht die schlechte Führung, sondern erst eine neue Verurteilung, und zwar immer nur die Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe, den Widerruf der Vergünstigung nach sich.

Frankreich.

Dem belgischen Systeme folgt das französische Gesetz vom 26. März 1891. Jedoch erweitert dieses Gesetz das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung insofern, als es mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnisstrafe dem Gerichte keine Schranke zieht. Die Dauer der Probezeit wird durch das Gesetz selbst für alle Fälle gleichmässig auf volle fünf Jahre festgesetzt.

Uebrigens bringt der Entwurf eines neuen französischen Strafgesetzbuchs von 1893 nicht unerhebliche Einschränkungen in Vorschlag. Namentlich will er die bedingte Verurteilung nur noch gestatten, falls die Dauer der Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt; auch soll, wenn die Probezeit abgelaufen und ein Widerruf der Vergünstigung nicht erfolgt ist, dadurch nicht mehr die Verurteilung als solche, sondern nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt werden.

Luxemburg.

Dem Vorgange Frankreichs schliesst sich das luxemburgische Gesetz vom 10. Mai 1892 an. Nur wird hier die Verurteilung zu Polizeigefängnis innerhalb bestimmter Grenzen der Verurteilung zu einer Vergehensstrafe gleichgestellt; auch ist die Dauer der Bewährungsfrist für geringfügige Straftaten auf zwei Jahre herabgesetzt.

Genf und Waadt.

Von den schweizerischen Kantonen haben Genf 1892 und Waadt 1897 die bedingte Verurteilung im wesentlichen nach dem Muster der belgisch-französischen Gesetzgebung eingeführt.

Portugal.

Gleichfalls auf dem belgisch-französischen Systeme, jedoch mit nicht unerheblichen Einschränkungen, beruht das portugiesische Gesetz vom 6. Juli 1883. Es lässt die bedingte Verurteilung ausschliesslich bei Freiheitsstrafe, nicht auch bei blosser Geldstrafe zu, und zwar nur gegenüber Personen, die völlig unbestraft sind und nach den besonderen Umständen des Falles Berücksichtigung verdienen. Die Bewährungsfrist ist wie in Belgien vom Gerichte festzusetzen; sie darf aber nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Nicht allein die Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen, sondern jede neue Verurteilung führt zum Widerrufe der Vergünstigung.

Norwegen.

Engere Grenzen zieht auch das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894 der bedingten Verurteilung. Zwar ist eine solche Verurteilung nach dem Gesetz auch bei Geldstrafen statthaft und bei Gefängnisstrafen nicht von deren Dauer abhängig. Jedoch darf von ihr nur

bei besonders mildernden Umständen Gebrauch gemacht werden. „Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die bisherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständnis abgelegt und dem Geschädigten Genugtuung und Schadensersatz geleistet hat". Die Dauer der Probezeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Nicht jede neue Verurteilung innerhalb dieser Frist führt ohne weiteres zur Vollstreckung der ausgesetzten Strafe; vielmehr kann das Gericht gegenüber minder erheblichen Straftaten es je nach den Umständen des Falles auch bei einer Verlängerung der Probezeit bewenden lassen. Andererseits ist die Wohltat des Strafaufschubs auch dann verwirkt, wenn der Verurteilte der ihm auferlegten Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten schuldhafter Weise nicht nachkommt.

Der wesentliche Unterschied vom belgisch-französischen Systeme liegt aber darin, dass die Bewährung des Verurteilten in der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urteil selbst zu beseitigen, dass vielmehr unter der bezeichneten Voraussetzung nur die Strafe für verbüsst erachtet wird. In Wahrheit handelt es sich danach nicht um eine bedingte Verurteilung, sondern um einen bedingten Straferlass.

Entwürfe für Oesterreich, Ungarn, Italien, die Schweiz und die Niederlande.

Dieser Standpunkt des norwegischen Gesetzes wird auch von den neueren Gesetzentwürfen des Auslandes geteilt. Hierher gehören der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses von 1889 und von 1893, der ungarische Gesetzentwurf von 1892 über Aenderungen des Strafgesetzbuchs, der 1893 in Italien vorgelegte Entwurf, der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896, sowie der 1900 in den Niederlanden vorgelegte Gesetzentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Ebenso stimmen diese Entwürfe mit dem norwegischen Gesetz darin überein, dass sie alle das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses mehr oder weniger einzuschränken bestrebt sind. Er wird in den österreichischen Entwürfen nur für Freiheitsstrafen, und zwar nach den Beschlüssen des Ausschusses von 1893 nur bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zugelassen. Nach dem ungarischen Entwurfe kommen ausschliesslich Freiheitsstrafen wegen solcher Vergehen in Betracht, welche mit keiner schwereren Strafe als einjährigem Gefängnisse bedroht sind. Der Verurteilte darf das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auch müssen Umstände vorliegen, die besondere Berücksichtigung verdienen. Der Strafaufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Verurteilten Sicherheitsleistung erfolgt. Der italienische Entwurf vom Jahre 1893 kennt gleichfalls bei Geldstrafen den bedingten Straferlass nicht und beschränkt ihn im Wesentlichen auf Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt werden; der Widerruf der Vergünstigung soll nicht nur bei Begehung einer neuen Straftat, sondern auch bei schlechter Aufführung und bei Zuwiderhandlung gegen die dem Verurteilten auferlegten Aufenthaltsbeschränkungen eintreten. Der schweizerische

Entwurf gestattet die Einstellung des Strafvollzugs gegenüber Personen, die Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt werden, sofern die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen, der daraus entstandene Schaden nach Kräften ersetzt und anzunehmen ist, der Verurteilte werde eine neue Straftat sich nicht zu Schulden kommen lassen. Der niederländische Gesetzentwurf endlich sieht einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Haft- und Gefängnisstrafen unter sechs Monaten vor, jedoch mit Ausschluss der wegen Feldfrevels, Bettelei und Landstreicherei verhängten Strafen. Die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe soll nicht erst bei Begehung einer neuen, mit der früheren gleichartigen Straftat, sondern schon dann eintreten, wenn zu befürchten ist, dass der Verurteilte eine solche Straftat begehen werde.

Neuerdings (März 1900) hat die vom italienischen Justizminister einberufene Kommission zur Beratung von Abänderungen der Strafprozessordnung sich dahin ausgesprochen, dass sich die Einführung der bedingten Verurteilung nicht empfehle, vielmehr es richtiger erscheine, wenn die Staatsanwaltschaft ermächtigt werde, unter Aussetzung des Strafvollzugs auf vier Monate die bedingte Begnadigung zu beantragen; ein solcher Antrag werde sich auf das Gutachten des Gerichts zu stützen und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ebenso wie die Natur der begangenen strafbaren Handlung zu berücksichtigen haben.

2. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung.

Den sämtlichen unter 1 aufgeführten Gesetzen des Auslands ist der Gedanke gemeinsam, dass unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestraften Verurteilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, dass der Verurteilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zu Grunde, wie sie in den Bundesstaaten neuerdings sich Geltung verschafft hat. Die Einrichtung geht davon aus, dass die Bewilligung eines Strafaufschubs, der dem Verurteilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlass der Strafe zu verdienen, besonders aber dieser Erlass selbst Sache der Gnade sei. Demgemäss sind durch landesherrliche Anordnung die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Massgabe ermächtigt worden, dass bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Der Anwendung der bedingten Begnadigung sind in mehreren Richtungen engere Grenzen gezogen, als sie nach den ausländischen Gesetzen, insbesondere in Belgien und Frankreich, für die bedingte Verurteilung vorgesehen sind. Die bedingte Verurteilung wird vielfach auch bei Geldstrafen angewendet, die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, übrigens mit Einschluss derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Die bedingte Verurteilung macht regelmässig keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung wird überwiegend nur Jugendlichen zu Teil.

Was die Dauer der Probezeit anlangt, so ist sie nicht, wie in Frankreich und Norwegen, von vornherein für alle Fälle gleichmässig bestimmt, vielmehr wird sie jeweils nach den Umständen des einzelnen

Falles festgesetzt. Während der Probezeit findet, abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung, keine besondere Ueberwachung des Verurteilten statt. Nur in Bremen ist durch Verfügung des Senats vom 7. August 1900 angeordnet, dass die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen hat. In den übrigen Bundesstaaten besteht lediglich die Einrichtung, dass der Verurteilte bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet ist. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht einfach darauf an, ob der bedingt Begnadigte eine neue Verurteilung erlitten hat oder nicht; vielmehr wird sein gesamtes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und andererseits ist auch bei dem Vorliegen einer solchen Strafe, beispielsweise im Falle einer geringen Uebertretung, die Möglichkeit gegeben, dass gleichwohl die gute Führung bejaht wird.

Auf solcher Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden zurzeit nur noch Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie. Jedoch wird auch hier von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht häufig in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Strafe dem Verurteilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird.

Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigten bisher in einigen Punkten Verschiedenheiten.

In Preussen und den meisten übrigen Bundesstaaten wurden vornehmlich nur Jugendliche berücksichtigt, ohne dass Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen waren. Dagegen griff in Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nicht Platz; andererseits waren in Baden noch bis vor kurzem (14. November 1901) Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen. In Schaumburg-Lippe und Lübeck war die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, welche eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben, während anderwärts in dieser Beziehung Ausnahmen gestattet wurden. Die meisten Bundesstaaten hatten ein Höchstmass der Freiheitsstrafe in dem Sinne festgesetzt, dass für eine darüber hinausgehende Strafe nur unter besonderen Umständen von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht werden sollte. In Lübeck und früher auch in Baden schloss dagegen eine bestimmte Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Vergünstigung unbedingt aus. In den meisten Bundesstaaten war die Prüfung der Frage, ob die Aussetzung des Vollzugs beantragt werden soll, den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also hinsichtlich der von den Amtsgerichten oder Schöffengerichten Verurteilten den Amtsgerichten, hinsichtlich aller übrigen Verurteilten den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Nur in wenigen Bundesstaaten (Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Bremen und neuerdings auch in Baden) war die Mitwirkung des erkennenden Gerichts vorgesehen. Auch die Vorschriften über die Bemessung der Bewährungsfrist stimmten nicht durchweg überein; in vielen Bundesstaaten waren Anordnungen nach dieser Richtung überhaupt nicht ergangen.

Um eine gleichmässige Handhabung des bedingten Strafaufschubs herbeizuführen, sind unter Vermittelung des Reichs-Justizamts zwischen den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften über den bedingten Strafaufschub bestehen, folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschliessen.
4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Die vereinbarten Grundsätze sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung getreten.

Hieran reiht sich eine tabellarische Uebersicht über die Anwendung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung seit der Einführung dieser Einrichtung bis 31. Dezember 1902. Ihr entnehmen wir folgendes:

Seit Einführung der bed. Begnadigung bis 31. Dezember 1902 wurde die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung in 52268 Fällen gewährt. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1898 ergaben sich durchschnittlich im Jahre 6041 Fälle. Seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre zugenommen. Die Zunahme betrug im Jahre 1902 gegenüber dem Vorjahre 36 Prozent gegenüber dem Durchschnitt für die Zeit bis Ende 1898 89 Prozent.

Setzt man die Zahl der Personen, denen 1899 bis 1902 im Durchschnitt eines Jahres der bedingte Strafaufschub zuteil wurde, in Beziehung zu dem Durchschnitte der 1899 und 1900 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig Verurteilten, so ergibt sich folgendes:

Auf je 100 verurteilte Jugendliche kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Sachsen-Koburg-Gotha	36
Sachsen-Meiningen	27
Bremen	22
Lippe	22
Mecklenburg-Schwerin	21
Hamburg	18
Lübeck	18
Preussen	16
Baden	15
Elsass-Lothringen	12
Anhalt	12
Schwarzburg-Rudolstadt	12

Sachsen	10
Bayern	10
Schaumburg-Lippe	9
Württemberg	9
Oldenburg	8
Schwarzburg-Sondershausen	6
Hessen	4

Auf je 100 verurteilte Erwachsene kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Hamburg	6,8
Sachsen-Koburg-Gotha	2,9
Schwarzburg-Sondershausen	2,8
Schaumburg-Lippe	1,3
Elsass-Lothringen	0,6
Bremen	0,4
Sachsen	0,4
Sachsen-Meiningen	0,4
Mecklenburg-Schwerin	0,4
Baden	0,4
Preussen	0,3
Lippe	0,3
Lübeck	0,2
Schwarzburg-Rudolstadt	0,2
Bayern	0,2
Anhalt	0,2
Württemberg	0,1
Hessen	0,1
Oldenburg	0,0

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf übrigens nicht unberücksichtigt bleiben, dass für Preussen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden haben.

Fast $^4/_5$ aller Fälle (79 %) betreffen Jugendliche; nur 2 % solche Personen, die schon früher zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (in 68 % aller Fälle) ein Vergehen; die übrigen Fälle verteilen sich ungefähr je zur Hälfte auf Verbrechen und Uebertretungen.

Die Strafe, für welche der Aufschub bewilligt wurde, war in der Mehrzahl der Fälle (70 %) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (85 %), seltener um Haftstrafen (15 %), nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in beinahe zwei Dritteln der Fälle (55 und 85) eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen diese Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Zehntel (9 von 85) der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der grossen Mehrzahl der Fälle (85 %) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 15 % aller Fälle betrug sie drei Jahre oder mehr.

Was die Art der Straftaten betrifft, für welche Strafaufschub bewilligt wurde, so zeigen nur Bayern und Elsass-Lothringen eine Eigentümlichkeit.

Während die meisten Bundesstaaten vorwiegend für Vergehen den Aufschub der Strafvollstreckung gewähren, findet er in Bayern und Elsass-Lothringen in weitem Umfange auch bei Uebertretungen statt (in Bayern 56 %, in Elsass-Lothringen 41 %). Dementsprechend treten in diesen Staaten auch die Haftstrafen (Bayern 56 %, Elsass-Lothringen 42 %) und die kurzen (weniger als zwei Jahre betragenden) Bewährungsfristen (Bayern 55 %, Elsass-Lothringen 62 %) mit grossen Verhältniszahlen hervor.

In den letzten drei Jahren haben stets mehr als $^4/_5$ der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt. Hierbei ist zu bemerken, dass die Länge der Bewährungszeiten stark beeinflusst. Die Ergebnisse gestalten sich um so weniger günstig, je weiter die Probezeit ausgedehnt wird. Bei einer Frist von weniger als zwei Jahren haben sich 81 % der Verurteilten bewährt. Dagegen beträgt die Verhältniszahl bei einer Frist von 2—3 Jahren 80 % und bei einer Frist von 3 Jahren oder mehr 79 %.

Fürsorge für gefallene Mädchen und weibliche Gefangene. Der in der Schutzfürsorge sehr tätige und sich aufopfernde Pfarrer Winter in Hagenau hat im verflossenen Jahre nach langen, mühevollen Vorarbeiten in Bischweiler ein Mädchenheim ins Leben gerufen, das bestimmt ist, in segensreichster Weise zu wirken. Das St. Josephshaus in Bischweiler nimmt auf gegen geringe Vergütung oder unentgeltlich, je nach dem Fall:

1. Arme aber gut beleumundete Mädchen, wer oder woher sie auch seien, welche, obschon noch sehr jung (12—17 Jahre), durch die Familienverhältnisse gezwungen sind, ohne weitere Stütze noch genügendes Auswissen den Kampf ums Leben aufzunehmen.
2. Arme grössere Mädchen, deren erste Erziehung verfehlt oder mangelhaft war und die jetzt der Kirche sich entfremden.
3. Mädchen aus dem kleinen Arbeiter- und Mittelstande, die aus einer misslichen Lage entfernt und vorläufig in eine sichere, gute Umgebung gebracht werden müssten.
4. Unmittelbar gefährdete Frauenspersonen, weil verstossen, verlassen, arbeitslos, stellensuchend auf Reise begriffen, aber ohne weiteres Auskommen, oder weil aus dem Gefängnis entlassen, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich guten Willen, verträglichen Charakter und Gesundheit haben.

Die Leitung liegt in der Hand von Schwestern des hl. Franziskus. Dieselbe bittet, dass man:

1. Zöglinge, Mädchen und Personen, wie sie oben aufgezählt wurden, dem Institut gefl. zuweise.
2. Intelligente Jungfrauen und gute Personen, jünger oder älter, welche Neigung hätten, als Schwestern, Mitarbeiterinnen und Wohltäterinnen sich dem Werke für den Rest ihrer Tage zu widmen, ermutige dort einzutreten, wobei speziell tüchtige Kräfte für Näh- und ähnliche Frauenarbeiten nicht zu übersehen wären.
3. Alleinstehenden, der Ruhe bedürftigen oder kränklichen Personen das St. Josephsstift als Pension empfehle, damit die Zöglinge auch Gelegenheit zur Diensterlernung fänden.

4. Die Direktion des Stiftes in Verbindung setze mit Herrschaften und Verwaltungen, welche ein Interesse daran nehmen dürften und geneigt wären, es zu begünstigen.
5. Demselben direkt beistehe durch persönliche Hingabe oder Spendung milder Gaben.

Literatur.

„Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle" ist eine neue, von Dr. Franke, Professor in Tübingen, Dr. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz herausgegebene Zeitschrift betitelt.

In der Vorrede machen uns die Verfasser mit dem Zweck und Ziel ihrer Arbeit bekannt.

Sie wenden sich an „das gesamte gebildete Publikum", schreiben aber auch speziell für Juristen, Psychiater, Kulturhistoriker, Soziologen, Polizeibeamte usw.

Hierin scheint eine Zusage vorhanden zu sein, deren Erfüllung wohl einige Schwierigkeiten bereiten dürfte. Denn der Jurist z. B. betrachtet einen interessanten Straffall von einem andern Standpunkt, als der gebildete Laie. Ist die Darstellung nicht juristisch, genügt sie ihm nicht; entspricht sie aber seinen Anforderungen, wird sie den gebildeten Laien wenig befriedigen, sie wird ihm zu trocken sein.

Wie aus dem vorliegenden Heft ersichtlich, wollen die Verfasser das Interesse aller Wissenschaftler dadurch gewinnen, dass sie, da doch jeder einzelne Fall in der Hauptsache nur nach einer gewissen Richtung hin Beachtung erweckt, Fälle verschiedenster Art auswählen, um jedem etwas zu bringen.

Für den Fachmann, mag er nun Jurist, Mediziner oder Sozialpolitiker sein, wird die Sammlung schon insofern von grossem Wert sein, als sie ihn immer wieder auf Gebiete führt, mit denen er, falls er den an ihn zu stellenden Anforderungen voll genügen will auch bekannt sein muss. Muss doch z. B. der Jurist auch gewisse gerichtsärztliche Kenntnisse haben und psychologischen Blick und Erfahrung sowie Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen des Volkes besitzen.

Aber auch dem gebildeten Laien wird die Zeitschrift viel Interessantes bringen. Ist ihm doch durch die aktenmässige Wiedergabe der einzelnen Straffälle Gelegenheit geboten, einen klaren Einblick zu gewinnen einerseits in die verantwortungsreiche, überaus schwierige und auf die kleinsten Einzelheiten eingehende Tätigkeit der Richter, Geschworenen und Sachverständigen und andrerseits in die Verworfenheit und Raffiniertheit der Verbrecherwelt.

Dass natürlich auch gewisse Kreise diese Blätter nur zu Hand nehmen werden, weil sie glauben, darin Befriedigung ihrer Sensationslust zu finden, wird nicht zu vermeiden sein. Es wird deshalb nötig sein, dass die Herausgeber eben nur solche Beiträge aufnehmen, die wirklich nach der einen oder andern Seite hin von wissenschaftlichem Interesse sind, und dass in der Darstellung irgendwelchen Sensationsgelüsten und sonstigen verkehrten Neigungen nicht Rechnung getragen wird.

Dass dies geschieht, und die Tendenz des Blattes so, wie sie in der Vorrede niedergelegt ist, gewahrt werde, dafür bürgen zweifel-

los die Persönlichkeiten der Herausgeber. Und ein Beweis hierfür ist auch das erste Heft dieser Zeitschrift.

Von den in diesem Hefte aufgenommenen Beiträgen behandelt der erste einen Hochstapler, der unter der Maske eines Priesters hochgestellte Geistliche zu täuschen und Unterstützungen von ihnen zu erschwindeln verstanden hat.

Der zweite Fall berichtet über den Mord, verübt vom Studenten Fischer an seiner Geliebten, über den in den Tageszeitungen seinerzeit bereits mehrfach referiert worden ist. Die hierbei wiedergegebenen ärztlichen Gutachten dürften ebenso für den Psychiater, wie die Rechtssprüche der Geschworenen für den Juristen von grossem Interesse sein.

Der dritte Fall, Himmelsbriefe genannt, eröffnet uns einen lehrreichen Ausblick auf die Beschränktheit und das geringe geistige Niveau, auf dem immer noch einzelne Schichten unseres Volkes in gewissen Teilen unseres deutschen Vaterlandes stehen.

In jedem Falle kann hiernach diese Zeitschrift allseitig warm empfohlen werden.

Tränckner, Anstaltsinspektor.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Halbjahr 1903.

Zu den in unserer letzten Besprechung (Bd. 38, S. 345) behandelten Aufsätzen über die Strafprozess-Reform sind in dem neuen Berichts-Abschnitt drei weitere getreten. Reichsgerichtsrat a. D. Galli-Leipzig behandelt in Nr. 16/17 das Legitimitätsprinzip und die subsidiäre Privatklage und in Nr. 21 das Vorverfahren, der L.-G.-Direktor Dr. Becker-Dresden in Nr. 24 die Hauptverhandlung und die Oeffentlichkeit.

Zutreffend weist Galli darauf hin, dass das Legitimitätsprinzip, d. h. die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Gesetzesverletzungen, zu dem Uebermasse der Strafprozesse und insbesondere zur Zunahme solcher Anklagen und Verurteilungen beigetragen hat, die das natürliche Empfinden wenig befriedigen und die Wirksamkeit der Strafe mindern. Ebenso zutreffend sucht er die Abhülfe nicht in der Beseitigung des Grundsatzes sondern in der Vermehrung der Ausnahmefälle, in denen die Staatsanwaltschaft befugt ist, mangels öffentlichen Interesses die Erhebung der öffentlichen Klage abzulehnen, eine Befugnis, die ihr jetzt im wesentlichen nur zusteht bei nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen. Das grosse Gebiet der Uebertretungen weist überaus zahlreiche Fälle auf, in denen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung kaum besteht. Dazu kommt, dass ihr Tatbestand häufig mit dem aus anderen Gesetzesbestimmungen strafbaren zusammenfällt, die aber mangels Antrags oder aus anderen Gründen der Bestrafung entzogen sind. Mit Recht betont Galli das Widersinnige, das darin liegt, dass jemand, der wegen einer erheblichen Straftat nicht bestraft werden darf, trotzdem bestraft werden muss, weil sein Verhalten gleichzeitig eine Verletzung einer immerhin unbedeutenden „Uebertretung“ enthält. Diesen Uebelständen würde wirksam begegnet, wenn die Staatsanwaltschaft befugt wäre, „mangels öffentlichen Interesses“ von einer Verfolgung abzusehen. Der gleiche Gesichtspunkt veranlasst Galli das Gleiche für die überwiegende Anzahl der Antragsvergehen zu fordern, nämlich für alle die, die lediglich Eingriffe in die private Sphäre mit Strafe bedrohen. Das-

selbe verlangt er für einzelne Offizialdelikte, so für den sogen. qualifizierten Hausfriedensbruch, der ja schon lange ein Schmerzenskind der Strafrechtspflege ist, und für Beleidigungen des Kaisers. der Landesherren usw. In diesen letzteren, anders gearteten, Fällen soll es zulässig sein, mit Genehmigung der vorgesetzten Landesjustizverwaltung von der Verfolgung Abstand zu nehmen. So erwünscht eine starke Abnahme der Majestätsbeleidigungsprozesse ist, dürfte es doch zu erwägen sein, ob hier nicht im Verwaltungswege ausreichende Abhülfe geschaffen werden kann. Wird, den Galli'schen Vorschlägen entsprechend, der Staatsanwaltschaft für zahlreiche Fälle die Befugnis gewährt, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, weil ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, so braucht man zwar deshalb die Popularklage nicht einzuführen, aber man muss dann, wie Galli vorschlägt, das Gebiet der Privatklage auf die Fälle ausdehnen, in denen die Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses nicht einschreitet, aber ein sich durch die Straftat verletzt Fühlender vorhanden ist. Es ist auch Galli beizupflichten, wenn er für diese Fälle nur eine subsidiäre Privatklage geben will, die voraussetzt, dass vorher der Staatsanwalt vergeblich angerufen worden ist. Wie auf der einen Seite diese Behörde die geeignetste Instanz ist, Ermittelungen zu veranlassen, die Privatpersonen kaum möglich sind, so dient dies Verfahren auch dazu, viele Privatklagen abzuschneiden, ein Ziel, aufs eifrigste zu wünschen. Deshalb verlangt Galli eine kurze Frist (1 Monat) für die Anstellung der Klage nach Zustellung des ablehnenden staatsanwaltlichen Bescheides und Beobachtung gewisser Formvorschriften für diese Privatklage. — In dem zweiten, das Vorverfahren behandelnden Aufsatze bezeichnet Galli, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl derer, die sich bisher hierüber geäussert haben, die bisherige Gestaltung des Vorverfahrens als unzureichende Garantie zum Ersatz für die mangelnde Berufung. Da er sich als Gegner der Ausdehnung der Berufung bekennt, so berührt es etwas eigenartig, wenn er darauf hinweist, dass eine Erweiterung des Kreises der Schöffensachen ja zugleich eine Ausdehnung der Berufung bringen werde. Er wünscht die Erstreckung der gerichtlichen Voruntersuchung auf alle der Berufung entzogenen Sachen, soweit nicht etwa der Beschuldigte, nach empfangener Belehrung, darauf verzichtet. Er wünscht ferner die Voruntersuchung auch in Sachen „gegen Unbekannt", indem er zutreffend an Beispielen auf die Nachteile hinweist, die eintreten, wenn z. B. in einer Mordsache erst der Amtsrichter Ermittelungen anstellt und der ihm an Erfahrung meist überlegene Untersuchungsrichter erst eingreifen kann, wenn hinreichender Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt und nun die Voruntersuchung eröffnet werden kann. Zur Erhöhung des Vertrauens in die Strafrechtspflege verlangt er eine Verstärkung der Parteienöffentlichkeit im Vorverfahren, ohne indessen den Prozessbeteiligten ein Recht hierauf zugestehen zu wollen. Er fasst die Sache bei dem umgekehrten Ende an, indem er erklärt, allenfalls so weit gehen zu wollen, dass der Richter den auf Zulassung des Beschuldigten oder seines Verteidigers (auch des Staatsanwalts?) gestellten Antrag nur aus besonderen triftigen Gründen ablehnen dürfe, nämlich nur dann, wenn er von der Zulassung eine Beeinträchtigung des Ganges oder Zweckes der Voruntersuchung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgt. Es wird sich kaum bestreiten lassen, dass, wie Galli bemerkt, eine nähere Umgrenzung der Fälle nicht möglich

ist, die eine Ausschliessung der Parteienöffentlichkeit bedingen, aber trotzdem kann der Vorschlag, die Zulassung von einem Antrag abhängig zu machen, als glücklich nicht bezeichnet werden. Will man, was dem Zuge der Zeit zu entsprechen scheint, grundsätzlich Parteienöffentlichkeit, dann führe man sie allgemein ein und gewähre dem Richter die Befugnis, sie, wo es ihm geboten erscheint, durch mit Gründen versehenen, der Beschwerde entzogenen, vielleicht aber mit der Revision später angreifbaren Beschluss auszuschliessen. Für die Eröffnung des Hauptverfahrens verlangt Galli eine mündliche Vorverhandlung, was wohl allseitiger Zustimmung begegnen wird.

Becker (Nr. 24) tritt für eine grössere Durchbrechung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ein. Er empfiehlt als Regel die Zulassung des Antrags des Angeklagten auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung und eine erhebliche Ausdehnung der Strafbefehle. Diesen hier nicht eingehender wiederzugebenden Vorschlägen ist beizupflichten, wie dem weiteren auf Anwendung des Kontumazialverfahrens gegenüber in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten, denn meist wird in diesen Fällen die Kontumazialverhandlung dem Wunsche des Angeklagten entsprechen, der ja vorher Gelegenheit gehabt hat, sich zu äussern, der auch gerichtlich vernommen worden ist. Bedenklich dagegen ist seine Befürwortung dieses Verfahrens gegenüber Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder die sich im Ausland aufhalten. Auch seine Vorschläge betreffs häufigerer Ausschliessung der Oeffentlichkeit, obwohl sie von dem an sich zutreffenden Gesichtspunkt ausgehen, dass die bisherigen Bestimmungen nicht selten nutzlos das geschäftliche Fortkommen und die ganze Lebensstellung des Angeklagten gefährden, bedürfen eingehender Nachprüfung, da sie doch einen sehr erheblichen Eingriff in einen der Hauptgrundsätze unseres ganzen Verfahrens herbeiführen würden. Sehr zutreffend stellt Becker einen starken Missbrauch des Kreuzverhörs durch die Verteidiger fest. Aber dessenungeachtet möchte dessen von ihm vorgeschlagene gesetzliche Einschränkung bedenklich erscheinen. Gewisse Nachteile wird man gegenüber den grossen grundsätzlichen Vorzügen nun einmal hinnehmen müssen und allzugrossem Missbrauche sollte ein gewandter Vorsitzender zu begegnen wissen.

Zu dem zu so trauriger Berühmtheit gelangten Fall Dippold haben sich die Professoren von Rohland-Freiburg, Stooss-Wien und von Liszt-Berlin geäussert. Ich muss mich hier darauf beschränken, nur einige der zum Ausdrucke gebrachten Gedanken wiederzugeben. v. Rohland (Nr. 21) bemängelt, der allgemeinen Auffassung entsprechend, das Strafmass von 8 Jahren Zuchthaus als zu niedrig, denn da kaum ein schwererer Fall der Körperverletzung mit tötlichem Ausgange denkbar sei, so hätte das Strafmass sich um den Höchstbetrag von 15 Jahren, nicht aber um die Mitte des Strafrahmens herum bewegen müssen. Wenn das Gericht, obwohl die Geschworenen die Annahme mildernder Umstände verneint, in der Jugend und Unbestraftheit des Angeklagten Milderungsgründe gesehen hat, so tadelt dies v. Rohland mit Recht mit Rücksicht auf die Lagerung der Sache und er wirft die Frage auf — die er bejaht —, ob nicht die Geschworenen ein den allgemeinen Rechtsanschauungen mehr entsprechendes Strafmass gefunden haben würden. Er weist an der Hand dieses Falles die Sinnwidrigkeit nach, die darin liegt, dass die Entscheidung über die Schuldfrage und die

über die Strafe verschiedenen Richtern untersteht, was ihn zu dem Wunsche nach Ersetzung der Geschworenen durch Schöffen überleitet. Er tritt ferner für Strafschärfungen, insbesondere bei Roheitsvergehen, ein, wie Hungerkost, Dunkelzelle und — sogar Prügelstrafe, Vorschläge, die, insbesondere der letztere, dem Schreiber dieser Zeilen bereits vor 13 Jahren lebhafte Angriffe zugezogen haben! Vornehmlich gegen diesen letzteren Vorschlag nimmt Stooss (Nr. 22) entschieden Stellung. Nach seiner Empfindung seien diese Schärfungen viel zu wenig, wenn man einmal in diesem Sinne Sühne fordere. „Geisseln bis aufs Blut, täglich geisseln sollte man den Schändlichen, dann wäre der Sühne genug geschehen". Da man aber mit einer solchen Ausübung der Strafgewalt das hehre Bild der Gerechtigkeit entwürdigen würde und grausame Qual der Strafe fernbleiben solle, so können und wollen wir das nicht. Mich dünkt, dass hiermit der Logik Gewalt angetan wird. Weil etwas, was dem Verfasser jenes Aufsatzes an sich als geeignete Sühne der Tat erscheint, grausame Qual sein würde, verwirft er etwas, das auch er nicht als grausame Qual bezeichnet und das doch geeignet sein dürfte, der Strafe einen der Tat entsprechenden Charakter zu verleihen. Selbstverständlich würden die Schärfungsmittel nur in längeren Zwischenräumen, vielleicht in jedem Monat an dem Tage, der dem Todestage des Knaben entspricht, die Prügelstrafe etwa an dem Jahrestage des Todes anzuwenden sein. Auch Stooss befriedigt die jetzige Art des Strafvollzugs nicht, aber er will weder neue Qualen ersonnen noch alte wieder aufgenommen haben, sondern der Ernst und die Würde der Strafe sollen erhöht werden. Wie aber soll dies geschehen? Er nimmt ferner gegen v. Rohland die Strafrichter in Schutz, indem er einwendet, dass sie den Fall im Vergleich zu anderen gewürdigt haben, was die Geschworenen nicht getan haben würden. Dies mag zutreffen, aber das ist ja gerade der Vorwurf, den man unseren Strafgerichten so häufig mit Recht macht, dass sie sich mit ihrer Strafausmessung mit Vorliebe um die unterste Grenze des Strafmasses bewegen, obwohl die Lage des Falles sie eher zum Gegenteile veranlassen sollte. Professor v. Liszt (Nr. 23) wendet sich gegen den Schluss des v. Rohland'schen Aufsatzes, in dem dieser eine Lanze für die Vergeltungsstrafe gegen die Zweckstrafe bricht und ausführt, dass die Strafe hier eine Forderung der Gerechtigkeit gewesen sei und dieser eine härtere Bestrafung entsprochen haben würde. v. Liszt sucht im Gegenteil an diesem Falle die völlige Unhaltbarkeit der Vergeltungslehre darzutun. Die „Vergeltung" könne uns zwar sagen, dass gestraft werden soll, nicht aber, wie die Strafe zu bemessen sei. Die alte Frage, ob denn die Strafe nicht so eingerichtet werden könne, dass die verschiedenen Lehren zu ihrem Recht gelangen, behandelt er aber nicht. — Staatsanwalt Böhme-Hannover bespricht die Frage „Schwurgericht oder gemischte Strafkammer" und tritt für letztere ein. Mit Recht verwirft er die Bedenken, die daraus entnommen werden, dass bei einem Zwiespalt unter den Berufsrichtern die Laienrichter zu häufig zur Freisprechung geneigt sein möchten. Wenn er aber zur Beseitigung dieser Möglichkeit vorschlägt, den Laien keine beschliessende, sondern nur eine beratende Stimme und die Befugnis zu geben, bei einstimmiger Ansicht, dass sich die Berufsrichter in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, eine neue Verhandlung mit anderer Besetzung herbeizuführen, so dürfte darauf hinzuweisen sein, dass der Erfolg hier in keinem Verhältniss zu den Kosten und Umständlich-

keiten dieser Einrichtung und der dadurch hervorgerufenen Belästigung der hinzugezogenen Laien stehen würde. Welche herabgedrückte Stellung würden die nur mitratenden Laienrichter haben? Und auf der anderen Seite sollen sie zu Richtern über die Urteilssprüche der Berufsrichter erhoben werden; nein, das geht nicht an. Wenn wir noch erwähnen, dass Professor Mittermaier-Giessen (Nr. 24) für das neue Strafgesetzbuch mit eingehender Begründung die Beseitigung der Todesstrafe fordert und dass der Vorsitzende unseres Vereinsausschusses (Nr. 15) über die Vereinsversammlung in Stuttgart berichtet, so ist damit die Ausbeute, die die Deutsche Juristenzeitung für das zweite Halbjahr 1903 bietet, erledigt.

Breslau. *Oberlandesgerichtsrat Simonson.*

Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches von Max Ernst Mayer, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte an der Universität in Strassburg. Leipzig. Verlag von C. L. Hirschfeld. 1903. 63 S.

Der Verfasser weist in einer kurzen Einleitung darauf hin, dass erst mit dem Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung, also seit 1. Oktober 1900, das Gebiet des Militärrechtes durch die Oeffentlichkeit der Judikatur der allgemeinen wissenschaftlichen Bearbeitung erschlossen und die deutsche Jurisprudenz um eine Materie reicher geworden sei, dass diese junge Wissenschaft durch die bis jetzt in 3 Bänden vorliegenden Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts gefördert werde, aus denen die vielen und teilweise recht schwierigen, vom Militärstrafgesetzbuche der strafrechtlichen Theorie gestellten und vielfach noch nicht hinreichend geklärten Aufgaben ersichtlich seien und dass zu den umstrittensten Bestimmungen des Militärstrafrechts die im Militärstrafgesetzbuch § 55 aufgezählten, das ganze Gesetzbuch durchdringenden allgemeinen Strafschärfungsgründe gehören. Diese Strafschärfungsgründe sind, wie der Verfasser, um eine sichere Basis für seine Darstellung zu gewinnen, besonders hervorhebt, nicht etwa Anweisungen für die richterliche Strafzumessung, sondern schulderhöhende gesetzliche Tatumstände, die den Richter zwingen, einen strengeren gesetzlichen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen.

Die Darstellung zerfällt in drei Abschnitte:

A. Der ausserordentliche Strafrahmen (§ 53 M.-St.-G.-B.):
   I. Seine Struktur.
   II. Die allgemeinen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit.
   III. Die Wirkungen seiner Anwendung.

B. Die einzelnen Strafschärfungsgründe (§ 55 M.-St.-G.-B.):
   I. § 55 Z. 1.
   II.—IV. § 55 Z. 2.
   V.—VI. § 55 Z. 3.

C. Die Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Teil des Gesetzbuches:
   I. Die §§ 103, 125, 136.
   II. Die Bedeutung des § 115.

Der den ausserordentlichen Strafrahmen enthaltende § 53 lautet:

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen. (§§ 16, 17, 24.)

Der die sechs allgemeinen Strafschärfungsgründe enthaltende § 55 lautet:

Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen,
2. wenn strafbare Handlungen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden,
3. wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zu A I, „Die Struktur des ausserordentlichen Strafrahmens", bemerkt der Verfasser, die Androhung der erhöhten Strafe im technischen Sinne des M.-St.-G.-B. bedeute jedesmal die Bereitstellung eines ausserordentlichen Strafrahmens, dessen Minimum von demjenigen des regulären Strafrahmens nicht abweiche, dessen Maximum allein das ausserordentliche sei. Das Maximum werde durch eine relativ und eine absolut bestimmte Strafgrösse bezeichnet, die relative Grenze sei der doppelte Betrag der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe, die absolute Grenze werde durch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart gebildet.

Bei der Gefängnisstrafe hat das M.-St.-G.-B. 15 Jahre als Höchstbetrag, das R.-St.-G.-B. 5 Jahre. Wenn eine Militärperson ein bürgerliches Delikt unter einem der Strafschärfungsgründe des § 55 begeht, so ist nach der Ansicht des Verfassers, die, wie er selbst hervorhebt, im Gegensatze zu der gesamten bisherigen Literatur steht, 15 Jahre Gefängnis das absolute Maximum, doch kann — abgesehen von Gesamtstrafen — höchstens auf 10 Jahre Gefängnis erkannt werden, weil die im R.-St.-G.-B. angedrohten Gefängnisstrafen 5 Jahre nicht übersteigen.

Der geringste Betrag der militärischen Gefängnisstrafe ist nach § 17 M.-St.-G.-B. 43 Tage. Der Verfasser vertritt die Anschauung, dass die gemeinen Vergehen, wenn sie unter den strafschärfenden Umständen des § 55 begangen werden, zu militärischen Verbrechen oder Vergehen werden und deshalb, wenn auf Gefängnis erkannt wird, mit mindestens 43 Tagen Gefängnis bestraft werden müssen, dass aber, falls dies nach der ordentlichen Strafdrohung möglich sei, auch eine geringere Strafe als 43 Tage ausgesprochen werden könne, in Form des dem Rang des Delinquenten entsprechenden Arrestes.

Der Ansicht des Verfassers, dass das Mindestmass des ausserordentlichen Strafrahmens von dem der ordentlichen Strafdrohung nicht abweiche, steht die in der gesamten Literatur vertretene Lehre entgegen. Der in 3. Auflage von Kriegsgerichtsrat Dr. Weigel herausgegebene Kommentar von Koppmann (Anm. 5 zu § 53) folgert aus dem Umstande, dass zwar in Ansehung des Mindestbetrages § 53 keine Vorschrift gibt, wohl aber nach §§ 55, 103 Abs. 2,

115, 125 und 136 auf erhöhte Strafe zu erkennen ist, dass in diesen Fällen niemals das Mindestmass der für das betr. Verbrechen oder Vergehen (ohne den fraglichen Erhöhungsgrund) als ordentliche Strafe angedrohten Freiheitsstrafe, sondern stets eine höhere Strafe als der Mindestbetrag erkannt werden muss, bei Gefängnis, Festungshaft oder Arrest daher wenigstens 1 Tag mehr, bei Zuchthausstrafe 1 Monat mehr als das zulässige Strafminimum.

Dem gegenüber sagt Mayer, dass die Deutung des Begriffes „erhöhte Strafe" der wissenschaftlichen Auslegung entzogen sei, weil der Begriff im § 53 authentisch interpretiert sei, dort werde dem Richter gestattet, über das ordentliche Maximum hinauszugehen, das Minimum sei unberührt gelassen, die herrschende Ansicht tue somit dem Gesetze Gewalt an. Dagegen gibt Mayer zu, dass der Richter, wenn er sein Urteil im Geiste des Gesetzes fällen wolle, von der Möglichkeit, das Mindestmass zu verhängen, nur in ganz aussergewöhnlich mild gelagerten Fällen Gebrauch machen dürfe, und die gesetzlichen Strafschärfungsgründe bei der Strafzumessung als Strafmehrungsgründe in Rechnung stellen müsse. Darüber, dass Zusatzstrafen, d. h. Zusätze, wie sie in den §§ 72, 81 Abs. 2, 103 Abs. 1 angedroht sind und zu der verwirkten Strafe hinzuzutreten haben, die erhöhte Strafe nicht ausschliessen, stimmt Mayer mit Koppmann. Weigel und anderen überein.

II. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des ausserordentlichen Strafrahmens.

1. Die (nach § 53) erhöhte Strafe ist auszusprechen, auch wenn gemeinstrafrechtliche Delikte unter einem Strafschärfungsgrund begangen sind.

Mayer verweist zur Begründung dieses Satzes in Uebereinstimmung mit Koppmann-Weigel (Anm. 2 zu § 55) und Hecker (Ueber das Verhältnis des Zivilrechts zum Militärrecht usw. 1885) auf den Wortlaut des § 55, auf die Entstehungsgeschichte und auf den Sinn des Gesetzes.

2. Der Verfasser vertritt entschieden die Ansicht, dass das erhöhte Strafmass nur auf vorsätzliche Straftaten Anwendung findet, nicht aber auf fahrlässige. Fünf von den sechs Strafschärfungsgründen des § 55 erfordern ihrem Begriffe nach vorsätzliche Begehung der Handlung. In Betracht kann nur kommen die unter Ziff. 2 aufgeführte „Ausführung einer strafbaren Handlung während der Ausübung des Dienstes".

Das Reichsmilitärgericht (Entsch. I, 291) erklärt diese Vorschrift auch auf fahrlässige Straftaten anwendbar. Koppmann, 2. Auflage, sagt, der ganz allgemein gefasste Wortlaut „strafbare Handlungen" möchte zwar die letztere Auffassung gestatten, immerhin dürfe aus dem Motive der gleichzeitigen Verletzung einer besonderen militärischen Dienstpflicht sowie aus den tatsächlichen Voraussetzungen der Ziffer 1—3 des § 55, die mehr oder weniger nur auf vorsätzliche Handlungen passen, zu folgern sein, dass der Paragraph nur auf vorsätzlich verübte Handlungen anwendbar sei. Ausserdem würde im Fall des § 148 (Verletzung von Menschen durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition, bedroht mit 3 Jahr Freiheitsstrafe oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren) bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 55 Ziff. 2 (Verübung während der Ausübung des Dienstes) infolge der Zulässigkeit des Höchstbetrages der Strafe von 6 bezw. 10 Jahren die Qualifikation einer fahrlässigen Handlung als Verbrechen ergeben.

Dr. Weigel führt in der 3. Auflage des Kommentars die Ansicht Koppmanns an, die auch vom Bayerischen General-Auditoriat gebilligt wird, erwähnt die Autoren, die anderer Meinung sind, darunter das R.-M.-G., das darauf verweist, dass das M.-St.-G.-B. in § 93 ein militärisches fahrlässiges Delikt (Ungehorsam im Dienst) mit einer Verbrechensstrafe bedrohe, und führt dagegen die Anschauung unseres Verfassers (Mayer) an.

Letzterem ist nur zuzustimmen, wenn er als ausschlaggebendes Argument für seine Anschauung bezeichnet, dass die Bestrafung fahrlässiger Handlungen in unseren Gesetzen eine Ausnahme bildet und namentlich Qualifikationen fahrlässiger Straftaten nur ganz vereinzelt vorkommen, dass unsere Gesetze deutliche Wendungen gebrauchen, wenn ein fahrlässiges Tun unter Strafe oder erhöhte Strafe gestellt werden soll, dass jede derartige Anordnung im § 55 fehlt, wo doch aller Grund gewesen wäre, dies ausdrücklich hervorzuheben, und dass die entgegenstehende Ansicht zu der bedenklichen Konsequenz eines fahrlässigen Verbrechens führe, einer im bürgerlichen und im militärischen Strafensystem fremden Erscheinung. Der Hinweis des R.-M.-G. auf § 93 des M.-St.-G.-B. wird vom Verfasser dadurch pariert, dass er diese Bestimmung als eine Ausnahme von der Regel bezeichnet, welcher Ausnahme nach den Grundsätzen der Interpretation weitere prinzipielle Ausnahmen nicht beigefügt werden dürften. Auch wird vom Verfasser darauf Gewicht gelegt, dass im § 16 der Militärstrafgerichtsordnung das Delikt des § 93 unter den Vergehen genannt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen der niederen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben.

3. Nach § 55 M.-St.-G.-B. ist auf die erhöhte Strafe nur zu erkennen, „sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind".

Diese allgemeine Vorschrift, sagt Mayer, setzt sich also ausdrücklich in ein Subsidiaritätsverhältnis zu den besonderen Bestimmungen des Gesetzes; eine Straftat ist dem § 55 und dadurch dem § 53 insoweit entzogen, als sie besonderen Bestimmungen unterfällt. Wenn nun ein allgemeiner strafschärfender Umstand als besonderes Tatbestandsmerkmal in irgend einen Deliktstatbestand aufgenommen ist, so kann die Erhöhung des Strafrahmens nicht auf das Vorliegen dieses Umstandes gestützt werden, sie kann also nicht stattfinden, wenn nur der eine, dem § 55 und dem besonderen Gesetz gemeinsame Umstand vorliegt, tritt aber ein, wenn die konkrete Handlung nach einem anderen allgemeinen Strafschärfungsgrund unterfällt, als dem, der dem Tatbestand des Deliktes schon an und für sich angehört. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird an einem Beispiel gezeigt: „Wer bei Ausübung des Dienstes sich eines Diebstahls an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes zugänglich sind, wird nach § 138 bestraft (höchstens mit 5 Jahren Gefängnis), ohne dass das Maximum des § 138 überschritten werden könnte mit der Begründung, der Diebstahl sei bei Ausübung des Dienstes verübt worden. Wer sich nun aber der gleichen strafbaren Handlung in Mittäterschaft mit einem Untergebenen schuldig macht, der wird nach den §§ 138 und 53 bestraft (höchstens mit 10 Jahren Gefängnis), weil er das Vergehen des § 138 unter dem strafschärfenden Umstand des § 55 Ziff. 1 begangen hat".

Der Verfasser führt weiter aus, dass man das Verhältnis des § 55 zu den besonderen Bestimmungen auch als Spezialitätsverhältnis auffassen und nach dem Satze: *lex specialis derogat legi generali* be-

handeln kann. „Wer eine strafbare Handlung unter Missbrauch der dienstlichen Befugnisse begeht“ ist der weite Tatbestand des § 55 Ziff. 2, und die Bestimmung in § 114 „wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Privatzwecken missbraucht“ ist ein aus dem weiteren Tatbestand herausgenommener Spezialfall. Diesem ist schon auf Grund allgemeiner Auslegungsregeln und nicht erst kraft der ausdrücklichen Anordnung in § 55 der Vorrang gesichert. Der Verfasser bezeichnet es deshalb mit Recht als bedeutungslos, dass der § 55 seinen Vorbehalt auf „dieses Gesetz“, das M.-St.-G.-B. beschränkt, wenn auch derartige Spezialfälle im gemeinen Strafrecht nur in verschwindend kleiner Zahl (im R.-St.-G.-B. nur die Tatbestände der §§ 115, 124, 125) zu finden sind. Mayer tritt hier der Ansicht des Reichsmilitärgerichts (III. 137) entgegen, das den Rechtssatz aufstellt: „Wird eine Körperverletzung, welche unter Missbrauch der Waffe verübt ist, aus § 223a R.-St.-G.-B. bestraft, dann kann wegen des Umstandes, dass die Körperverletzung mittelst einer Waffe begangen ist, eine Erhöhung der Strafe aus § 55 Ziff. 2 M.-St.-G.-B. nicht eintreten“, und nennt es, unter Hinweisung auf den Unterschied der Begehung „mittelst einer Waffe“ und „unter Missbrauch der Waffen“, d. h. der Dienstwaffen — eine am Wort klebende Interpretation, die Satzung, in der die Körperverletzung mittelst einer Waffe pönalisiert ist, als eine besondere Bestimmung anzusehen, die dem Missbrauch der Dienstwaffe schon Rechnung trage und daher die Straferhöhung verbiete. Die *ratio legis* verbiete diese Auslegung. Von dem Begriff der Subsidiarität kommt der Verfasser zu dem der Gesetzeskonkurrenz, welcher Ausdruck nach seiner Meinung gebraucht wird für Konkurrenzen, die keine sind, und die stets durch den Zusatz „scheinbar“ oder „unecht“ erläutert werden sollten. „Echte Konkurrenz ist nur die Idealkonkurrenz“ und die Vorschrift des § 55 und die besonderen Bestimmungen stehen in scheinbarer Gesetzeskonkurrenz, sie konkurrieren nicht ideell nach § 73 R.-St.-G.-B.

In der Handlungseinheit liegt nach Ansicht des Verfassers das Kriterium, welches die Gesetzeskonkurrenz von der Realkonkurrenz scheidet, darin, dass sich mehrere Gesetzesparagraphen um die Anwendung auf die eine Handlung bewerben, liegt die Konkurrenz, die der Richter lösen muss. Die Prinzipien, nach welchen sich die Gesetzeskonkurrenz löst, scheidet der Verfasser in zwei Gruppen. Entweder ist massgebend eine allgemeine wissenschaftliche Auslegungsregel über die Rangordnung der Gesetze, wie z. B. *lex specialis derogat legi generali* oder *lex primaria derogat legi subsidiariae;* jede derartige Gesetzeskonkurrenz ist eine blos scheinbare. Das zweite Prinzip, das zur Lösung von Gesetzeskonkurrenzen dient, ist die im § 73 R.-St.-G.-B. enthaltene Aushilferegel, nach welcher das strengste von den sich bewerbenden Gesetzen zur Anwendung gelangen soll. In diesen Fällen ist die Gesetzeskonkurrenz wirklich vorhanden, sie ist echt und führt den Namen Idealkonkurrenz.

III. Die Wirkungen der Anwendung des ausserordentlichen Strafrahmens.

Hier weist der Verfasser nochmals darauf hin, dass man sich von der durch die Motive des Gesetzes veranlassten irrigen Vorstellung frei machen müsse, nach der im § 55 nur Strafzumessungsgründe enthalten sind, und dass man den Gesichtspunkt festhalten müsse, dass das M.-St.-G.-B. an bestimmte Begehungsweisen, die einen besonders hohen Schuldgrad bekunden, einen ausserordentlichen Strafrahmen, also eine selbständige Strafdrohung knüpft.

Zunächst wird sodann dargetan, dass ein (bürgerliches oder militärisches) Vergehen, wenn es unter einem Strafschärfungsgrund (§ 55) begangen wird, zum Verbrechen wird, sofern es nach Verdoppelung des ordentlichen Höchstbetrages (§ 53) unter einer Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Gefängnis oder Festungshaft steht. Daraus ergeben sich eine Reihe weiterer Folgen, wie: ausnahmslose Strafbarkeit des Versuches, Strafbarkeit der Aufforderung zu Begehung eines Verbrechens (nicht aber Vergehens), Veränderung der Verjährungsfristen, Veränderung der sachlichen Zuständigkeit, Zulässigkeit der Untersuchungshaft, Notwendigkeit der Verteidigung und anderes.

Nun aber kommt der Verfasser zu dem wichtigsten und einschneidendsten Punkt, indem er Stellung nimmt gegen die in der gesamten militärrechtlichen Literatur vertretenen Lehre, dass gemeinstrafrechtliche Delikte, auch wenn sie unter strafschärfenden Umständen (§ 55) begangen werden, ihren Charakter behalten, also nicht zu militärischen Verbrechen oder Vergehen werden. Das erste für diese Anschauung verwertete Argument besteht darin, dass — wie schon erwähnt — die im § 55 angegebenen Umstände nur als Strafzumessungsgründe anzusehen seien. Mayer verweist demgegenüber darauf, dass das geltende Recht in dieser Frage klar und deutlich seinen Willen ausspreche, und dass der herrschende Irrtum dadurch vorbereitet worden sei, dass die Motive und vielleicht auch die Gesetzgeber nur eine Anweisung für die Strafzumessung in den §§ 55 uad 53 hätten ausdrücken wollen. Auch der § 74 des preussischen M.-St.-G.-B., der unserem § 55 entspricht, habe den Irrtum durch die Bestimmung unterstützt, dass bei der Zumessung der im Gesetze angeordneten Strafen jedesmal die höheren Grade derselben eintreten sollten 1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener teilnehmen usw., obwohl hier diese Umstände, die jetzt das Eingreifen eines besonderen Strafrahmens bewirken, blos als Strafzumessungsgründe verwertet seien.

Die zweite Verteidigung der herrschenden Ansicht: die eigentliche Strafdrohung sei immer im bürgerlichen Strafgesetzbuche enthalten, die durch die Straferhöhung bedingte Strafänderung gestalte das gemeine Strafrecht nicht um, sondern modifiziere es nur, schlägt der Verfasser damit, dass er sagt, wenn diese Beweisführung stichhaltig wäre, könne man mit den gleichen Worten den uneigentlichen Militärdelikten den Charakter als militärisches Delikt absprechen, man könne also z. B. bei einem gegen den Vorgesetzten begangenen Diebstahl (§ 138) behaupten, die eigentliche Strafdrohung für den Diebstahl sei im bürgerlichen St.-G.-B. enthalten, die vom § 138 angesetzte strengere Strafe sei blos eine Modifikation des gemeinen Strafrechts. Die Unmöglichkeit aber, die uneigentlichen Militärdelikte als bürgerliche Reate anzusehen, nimmt der Verfasser als klaren Beweis für die gleiche Unmöglichkeit bezüglich der unter § 55 fallenden Handlungen. Ohne Belang sei es, dass die Strafdrohung des § 53 nur unter Berücksichtigung der regulären im M.-St.-G.-B. oder im R.-St.-G.-B. enthaltenen Strafrahmen berechnet werden könne, diese Strafrahmen kämen hier lediglich als Rechnungsgrössen in Betracht.

Die dritte Begründung der Lehre, dass bürgerliche Delikte ihren Charakter behalten, auch wenn sie nach § 55 zu beurteilen sind, stützt sich auf die Stellung des § 55 im Allgemeinen Teil des Gesetzes. Koppmann (2. Aufl. S. 29, 3. Aufl. S. 31 und S. 216 N. 3) sagt: „Wäre der Gesetzgeber Willens gewesen, dergleichen

Delikte beim Gegebensein der Voraussetzungen des § 55 zu militärischen zu stempeln, so hätte er sie folgerichtig im zweiten Teil des M.-St.-G.-B., welcher von den einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen handelt, aufnehmen müssen; so aber geht aus der Stellung des § 55 im Allgemeinen Teile und unmittelbar im Anschlusse an die Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und im 5. Abschnitte unter den allgemeinen Gründen, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder erhöhen, die gegenteilige Absicht wohl deutlich hervor". Dieser Argumentation — sagt Mayer — fehlt die gesetzliche Grundlage; es ist im Gesetze nirgends ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass nur die im besonderen Teil des M.-St.-G.-B. enthaltenen Tatbestände als militärische gekennzeichnet werden dürfen, es fehlt ihr aber auch die allgemeine wissenschaftliche Berechtigung, denn sie spricht der Scheidung der beiden Teile eine Bedeutung zu, die ihr nirgends zukommt, nämlich stillschweigend einen Rechtssatz aufzustellen. Der Verfasser fasst seine Meinung wie folgt zusammen: „Der Sitz der Strafdrohung ist das Kriterium, nach welchem sich bürgerliche und militärische Delikte unterscheiden; die im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedrohte Handlung ist militärisches Verbrechen oder Vergehen. Ist nun ein im bürgerlichen St.-G.-B. aufgestellter Tatbestand unter einem der strafschärfenden Umstände des § 55 verwirklicht worden, so ist diese konkrete Handlung im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht, sie ist zu bestrafen innerhalb des ausserordentlichen Strafrahmens, den der § 53 des M.-St.-G.-B zur Verfügung stellt. Eine derartig militärisch-qualifizierte Handlung ist, weil sie im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist, ein militärisches Verbrechen oder Vergehen".

Schliesslich wird noch auf die Worte des Gesetzes selbst verwiesen. Der § 53 sagt: „Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe so und so hoch bemessen werden; dieses Gesetz, das M.-St.-G.-B., droht aber im § 55 erhöhte Strafe (§ 53) an für jede strafbare Handlung, die unter den qualifizierenden Umständen begangen wird.

Wir müssen der Anschauung des Verfassers zustimmen. Die §§ 55 und 53 sollen die Aufzählung aller einzelner in Betracht kommender Tatbestände mit der entsprechenden Strafdrohung ersetzen. Wären statt obiger Paragraphen alle diese einzelnen Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, so würde man wohl nicht zweifeln, dass es militärische Delikte sind.

Wir müssen es uns leider versagen, auch auf die Ausführungen des Verfassers über die einzelnen Strafschärfungsgründe näher einzugehen. Nur einiges sei hervorgehoben.

Bei dem Strafschärfungsgrund nach § 55 Ziff. 2 (Missbrauch der Waffen) kommt der Verfasser bei der Untersuchung der beiden Unterarten des Waffenmissbrauches, nämlich des zweckwidrigen und des rechtswidrigen Gebrauches der Waffe zu dem Schlusse: Der zweckwidrige Waffengebrauch (d. i. die unbefugt gegen Sachen gerichtete Verwendung und der zweckwidrige Gebrauch, durch den Menschen angegriffen werden) ist immer Strafschärfungsgrund im Sinne des § 55 Ziff. 2, es sei denn, dass der Tatbestand einer besonderen Bestimmung z. B. § 97 (tätliches Vergreifen an einem Vorgesetzten mit einer Waffe) erfüllt ist; der rechtswidrige Waffengebrauch ist in der Regel Strafschärfungsgrund, nämlich

wenn die unter Missbrauch der Waffe begangene Handlung mit einer strengeren Strafe als mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bedroht ist; in den übrigen Fällen ist der rechtswidrige Waffengebrauch als selbstständiges Vergehen nach § 149 zu bestrafen. Durch diesen Paragraphen wird, wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bedroht. Diese Bestimmung hat, wie der Verfasser mit Recht sagt, nach feststehenden Auslegungsregeln und nach dem ausdrücklichen Vorbehalt des § 55 den Vorrang vor der entsprechenden allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphen, der Vorrang geht aber nicht weiter als das Anwendungsgebiet des § 149, der sich gegenüber allen Gesetzen, die eine strengere Strafe androhen, subsidiäre Bedeutung ausdrücklich beilegt. Deshalb ist Idealkonkurrenz zwischen § 149 und einem Gesetze mit strengerem Strafrahmen und mit § 55, also auch z. B. mit § 223a R.-Str.-G.-B. ausgeschlossen, es liegt scheinbar Gesetzeskonkurrenz vor und die Mindeststrafe ist 43 Tage Gefängnis oder Festungshaft. Auch hier steht der Verfasser mit seiner Anschauung im Gegensatz zu der fast in der gesamten übrigen Literatur vertretenen. (Koppmann Kommentar III. Aufl., die Anmerkungen zu § 149).

Auch darin findet der Verfasser einen rechtswidrigen Waffengebrauch, dass die Waffe benutzt wird, um einer Drohung Nachdruck zu verleihen, und nimmt hier z. B. im Falle des § 79 (Selbstbefreiung eines Gefangenen) Idealkonkurrenz von § 79 und 149 an.

Zu § 55 Ziff. 3 — Gemeinschaftliche Ausführung unter Zusammenrottung — entwickelt der Verfasser den Begriff „Zusammenrottung“ und kommt zu der Definition, dass darunter zu verstehen sei die Vereinigung unbestimmt vieler Personen zu einer Menschenmenge, deren Wille als geschlossene Macht aufzutreten, erkennbar in die Erscheinung tritt. Das R.-M.-Ger. und ebenso Koppmann Kommentar 3. Aufl. S. 224 N. 25 und 399 N. 3 halten schon zwei Personen für genügend, weil auch schon zwei Personen sprachlich „mehrere“ seien. Der Verfasser aber will gerade aus der Vorschrift des § 55 Ziff. 3, aber auch aus den Tatbeständen des R.-St.-G.-B. (§§ 115, 122, 124, 125) ersehen, dass nicht bloss die verbrecherische Intensität, die in jedem Zusammenwirken liegt, dass vielmehr die in der Machtentfaltung einer zusammengerotteten Menschenmenge liegende gesteigerte Gefährdung getroffen werden soll.

Zum Schluss noch die Ansicht des Verfassers über die Bedeutung des § 115. „Wer durch Missbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt“.

Der Verfasser unterscheidet drei Möglichkeiten:

1. Der Vorgesetzte ist als Anstifter mit erhöhter Strafe zu belegen, wenn der Untergebene bestimmt durch die in § 115 bezeichneten Anstiftungsmittel die strafbare Handlung als Täter begangen hat. Dies ist ein Spezialfall des § 55 Ziff. 1 (Beteiligung des Vorgesetzten an der strafbaren Handlung eines Untergebenen durch Verwendung besonderer Anstiftungsmittel), und in der Regel auch ein Spezialfall des § 55 Ziff. 2 (weil der Vorgesetzte sich unter Missbrauch der dienstlichen Befugnisse strafbar gemacht hat). Jedesmal wenn der Vorgesetzte als Anstifter nach § 115 strafbar ist, trifft auch

die *lex generalis* des § 55 zu; da aber die *lex specialis* keine andere, sei es höhere oder mildere Strafe als in der *lex generalis* angedroht ist, androht, ist nach der Ansicht des Verfassers der § 115, soweit der Vorgesetzte als Anstifter zu bestrafen ist, total überflüssig, ist eine Belastung des Gesetzes, die zu nichts gut ist.

Die in der bisherigen Literatur (v. Koppmann, 3. Aufl. S. 432, Note 1) vertretene Anschauung, dass § 115 den Zweck habe, die durch Missbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung begangene Anstiftung zu einem selbständigen militärischen Delikt zu gestalten, ohne Rücksicht, ob zu einem militärischen oder einem bürgerlichen Delikte bestimmt wurde, weist der Verfasser unter Bezugnahme auf seine zu § 55 gegebenen Ausführungen als unrichtig zurück.

2. Der Vorgesetzte ist als Täter, der Untergebene als Teilnehmer strafbar, nämlich wenn sich der Missbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung näher als Befehl in Dienstsachen charakterisiert und der Vorgesetzte des wegen auf Grund des § 47 M.-St.-G.-B. als Täter, der Untergebene als Mittäter oder Gehülfe zu bestrafen ist. Auch diese Modalität ist nach der Ansicht des Verfassers nur ein Spezialfall des § 55, ebenso wie im vorigen Fall aus zwei Gründen (§ 55 Ziff. 1 und 2) und sonach wegen Fehlens der notwendigsten Eigenschaft einer *lex specialis*, nämlich einer besonderen Strafdrohung eine in dieser Modalität total überflüssige Gesetzesbestimmung.

3. Der Vorgesetzte ist als Täter, der Untergebene überhaupt nicht strafbar, der Vorgesetzte ist also als mittelbarer Täter strafbar, nämlich wenn der Untergebene die strafbare Handlung, zu welcher ihn der Vorgesetzte angestiftet hat, zwar begangen hat, aber nicht wegen derselben gestraft werden kann. Diese Modalität ist kein Spezialfall des § 55 Ziff. 1, aber in der Regel des § 55 Ziff. 2; letzteres nur dann nicht, wenn der Vorgesetzte auf andere Weise als durch Missbrauch seiner dienstlichen Befugnisse den Untergebenen zur schuldlosen Ausführung einer strafbaren Handlung veranlasst, wenn er nur seine dienstliche Stellung, nicht aber seine dienstlichen Befugnisse missbraucht. Das ist nach der Darlegung des Verfassers das engbegrenzte Gebiet des § 115. Würde dieser Paragraph nicht existieren, so wäre die zuletzt bezeichnete Tat nicht straflos, sondern würde nach der ordentlichen Strafdrohung des Deliktes, das der Vorgesetzte mittelbar begangen hat, bestraft Der § 115 hat also in der ihm von dem Verfasser zugewiesenen engen Begrenzung nur die Wirkung, dass die Strafe innerhalb des ausserordentlichen Strafrahmens des § 53 ausgemessen werden kann, der nicht überflüssige Inhalt des § 115 charakterisiert sich nicht als besonderes Delikt, auch nicht als besonderer Strafschärfungsgrund, sondern als allgemeiner Strafschärfungsgrund. Der Verfasser weist deshalb die Vorschrift des § 115 in den allgemeinen Teil des Gesetzbuches und meint, der nicht überflüssige Inhalt des § 115 wäre in einem kurzen Zusatz zu § 55 Ziff. 1 unterzubringen gewesen: „auch wenn die Bestrafung des Untergebenen ausgeschlossen ist".

Der Verfasser ist in seinen scharfsinnigen Ausführungen mehrfach von den in der militärrechtlichen Theorie und in der Praxis des Reichsmilitärgerichts vertretenen Anschauungen abgewichen und seine Ergebnisse mögen nicht überall als erwünscht angesehen werden.

Aber er sagt mit Recht: „Auslegung und Rechtsprechung sollen die Gesetze anwenden, nicht verbessern. Wenn im Anschluss an die Reform des bürgerlichen Strafrechts die Neugestaltung des M.-St.-G.-B. in Angriff genommen wird, dann ist die Gelegenheit gekommen, für erwünschte Verbesserungen die Verwirklichung zu suchen."

Nürnberg. *Michal.*

Die preussischen Strafgesetze von A. Groschuff, G. Eichhorn, H. Delius. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann, 1903. Gr. 8°. Erste und zweite Lieferung.[1])

Vor Kurzem wurde des verstorbenen Stenglein grosses Werk „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches" in dritter Auflage fertig. Jetzt wird ihm rasch sein Geschwister, das 1894 bis 1896 zum erstenmal erschien, in zweiter Auflage folgen damit es auf den neuesten Stand gebracht werde. Während die erste Auflage der „Preussischen Strafgesetze" 108 Gesetze enthielt, sollen in dieser zweiten nur 105 bearbeitet werden, darunter 8 seit der ersten Ausgabe neu erschienene; freilich sind der alten noch genug vorhanden (Allgemeine Gerichtsordnung von 1793, allgemeines Landrecht, Gesindeordnung von 1810 (!), Vereins- und Versammlungsgesetz von 1850 u. a. m.), so dass man wohl erwarten darf, es werde die Gesetzgebung nicht ruhen können während der nächsten Jahre und die für das vorliegende Werk vorgesehenen Supplementhefte werden nicht ausbleiben. — Die verdienstvollen Bearbeiter, die schon die erste Auflage besorgt haben — Groschuff ist leider während des Druckes verstorben —, bürgen für die Güte des Werkes. Natürlich berücksichtigen sie im wesentlichen nur den strafrechtlichen Inhalt der Gesetze — so dass z. B. vom Fürsorgeerziehungsgesetz nur § 21 behandelt wird —, aber soweit es irgend nötig und angängig ist, werden auch die übrigen Teile mit besprochen.

Das preussische Landesrecht hat ja in erster Linie nur Bedeutung für Preussen; aber bei der Grösse des Landes, bei der Intensität des Verkehrs schon ist diese Bedeutung für das Reich nicht gering. Zudem sind viele Gesetze auch für andere Länder vorbildlich, oder Inhalt und Geist der Gesetze verschiedener Länder sind sich oft sehr ähnlich, und einige Gesetze haben sogar unmittelbar Bedeutung für das Reich: das über den Belagerungszustand von 1851, über den Waffengebrauch des Militärs von 1837 z. B.

Dass auch der Strafvollzugsbeamte über die einzelnen strafbaren Handlungen unterrichtet sein muss, darf wohl heute bei uns als selbstverständlich gelten. Der Gedanke, den mir amerikanische Beamte äusserten, man müsse den Gefangenen ohne jede Rücksicht auf seine Tat nur nach seinem jetzigen Verhalten beurteilen, ist ebenso irrig, wie das frühere Verfahren falsch war, nicht die Strafakten der Gefangenen einzufordern; leider meinen ja heute noch manche Gerichte, eine kurze Urteilsnotiz dürfe für den Strafvollzug genügen. Die strafbare Tat ist das hervorragendste Mittel, den Charakter des Gefangenen kennen zu lernen. Dazu aber muss der Strafvollzugsbeamte auch die Tat in ihrer allgemeinen gesetzlichen Bedeutung kennen, d. h. er muss Strafrecht studieren. Und da wäre

[1]) Siehe Bd. 29, S. 124.

es auch für ihn ganz verkehrt, die grosse Menge der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches und der Einzelstaaten ausser Acht zu lassen. Es ist ganz verkehrt zu glauben, dies Nebenstrafrecht, das ja wesentlich sogen. Polizei- (heute „Verwaltungs"-)strafrecht ist, sei sozial und für den Einzelnen von ganz untergeordneter Bedeutung. Wenn ich aus der mir vorliegenden ersten Lieferung nur die Aneignung von Bernstein, den Forstdiebstahl, das Lotteriewesen, Vereinsrecht nenne, so wird man mir zugeben, dass dies Materien von grösster Wichtigkeit sind. Strafen von sechs Monaten, einem Jahr, zwei Jahren Gefängnis sind deswegen mehrfach zu finden, ebenso wie Geldstrafen bis zu 1500 Mark. Freilich wird man auch manche Strafe finden, die einem recht überflüssig und aus veralteten Anschauungen herstammend erscheint, wie z. B. die vierwöchige Haftstrafe für Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens ohne Erlaubnis.

Von den fünf Abteilungen des Werkes beschäftigt sich die erste Lieferung mit der ersten (Gesetze zum Schutz des Eigentums), zweiten (Schutz des Staats und der öffentlichen Ordnung), dritten (Gesetze allgemein polizeilichen Charakters) und dem Anfang der vierten Gruppe (Polizeistrafgesetze), nämlich einigen Gesetzen über Baupolizei; im ganzen sind 31 Gesetze besprochen. Ueberall sind Literatur und Materialien genau angegeben und ist wesentlich mit Hülfe der Rechtsprechung jede Einzelheit erläutert. Gesetze wie das über den Forstdiebstahl, über Vereins- und Versammlungsrecht nehmen naturgemäss einen breiten Raum ein.

Sieht man sich gerade diese wichtigeren Gesetze und einige andere (Fürsorgeerziehungsgesetz) an, so wird einem wohl der Gedanke kommen, dass wir vielfach eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung des Rechtes brauchen könnten, und dass sie ohne grosse Schwierigkeiten möglich wäre; es würde das auch in manche dieser Gebiete da und dort einen frischeren Geist bringen. Aber man merkt doch überall, dass die Zeiten vorbei sind, in denen sich Gesetzgebung und Wissenschaft in Preussen von der Entwicklung des gemeinen Rechtes leider loslösten.

Es ist zu wünschen, dass das Werk bald vollständig vorliegt, wie das die Verlagsbuchhandlung verspricht.

Giessen. *W. Mittermaier.*

Die zweite Lieferung enthält die Gesetze von No. 32 bis 66, lauter Polizeistrafgesetze, worunter einige besonders wichtige, wie das Berggesetz vom 24. Juni 1865, das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, die verschiedenen Gesetze und Verordnungen der Gesindepolizei und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. — Besondere Strafarten sind hier nicht zu finden. Interessant mag nur sein, dass nach dem Gesinderecht die Geldstrafen ausdrücklich der Armenkasse zufallen. Hier ist auch noch der alte Gegensatz zwischen Polizeistrafen und gerichtlichen Strafen ziemlich scharf ausgeprägt. Im übrigen gelten jetzt meist die allgemeinen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches auch für diese Gesetze. — Es ist unnötig zu sagen, dass sich auch in diesen Gesetzen eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen finden. So besonders im Feld- und Forstpolizei-Gesetz (Haftbarkeit der Gewalthaber für Geldstrafen und Kosten, Rückfalls- und Versuchsbestimmungen, das Delikt des Friedens-

bruchs in § 9 u. a. m.) und in dem Gesinderecht. Hier weisen die verschiedenen Gesetze vom ältesten aus 1810 bis zum neuesten von 1886 den Umschwung in den Anschauungen deutlich auf. Das Koalitionsverbot für das Gesinde, noch im Gesetz betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes vom 24. April 1854 enthalten, ist in den entsprechenden neueren Gesetzen für Schleswig-Holstein (1878) und Hessen-Nassau (1886) weggefallen.

Ueberall sind die Erläuterungen und Anmerkungen sehr reich und eingehend und vielfach sind sie zum Verständnis der Gesetze unentbehrlich. *Mittermaier.*

Der Kompass. Volkstümliche Blätter für zeitgemässe Belehrung und Unterhaltung. Mit Bilderschmuck. Herausgeber: Ed. Eggert, Oberjustizrat. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Als auf der letzten Stuttgarter Vereinsversammlung unser Mitglied Oberjustizrat Eggert als Vorsitzender unserer Bibliothekkommission auch über das Bedürfnis einer illustrierten Zeitschrift für unsere Gefangenen berichtete und die Notwendigkeit der Gründung einer solchen nachwies, da konnten wir uns wohl mit der Richtigkeit seiner Ausführungen einverstanden erklären, gleichwohl aber an der Ausführbarkeit dieses Unternehmens, angesichts der mancherlei Schwierigkeiten, begründete Bedenken haben. Heute, nachdem die erste Hälfte des ersten Jahrgangs der von Eggert in opferwilliger Weise herausgegebenen und geleiteten Zeitschrift „Der Kompass“ uns vorliegt, ist es uns eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle darauf zurückzukommen und zu erklären, dass der Herausgeber sein Programm, mit dem er gleich die erste Nummer wirkungsvoll eingeleitet, mit ausserordentlichem Geschick verwirklicht hat. Mit Befriedigung ist man dem von Heft zu Heft fortschreitenden nneren Ausbau der Zeitschrift gefolgt. Mit strenger Wahrung der eigenartigen Rücksichten, die der Strafvollzug nun einmal verlangt und die eben nur von einem Fachmann wie Eggert gewürdigt werden können, stellt sie ein Organ der Volksbildung im besten Sinne des Wortes und im Sinne unserer heutigen sozialreformerischen Bestrebungen dar.

Ueber den grossen, wohltätigen Einfluss einer tieferen Bildung der Massen, der sich auch in der Hebung des Gesundheitswesens, des Armenwesens und der Kriminalität zeigt, ist längst kein Zweifel mehr. Daher auch von höchsten und berufensten Stellen das Verlangen nach allgemeiner Bildungsvertiefung der handarbeitenden Klassen, denn die intellektuelle und religiös-sittliche Hebung eines Menschen bewirkt in der Regel auch die wirtschaftliche. Daher auch die Bestrebungen der Edelsten und Besten unserer Zeit für die Vermittlung und Verbreitung einer Bildung im Volke, deren Ziel die innere Selbständigkeit, Festigkeit und Harmonie bedeutet. Der Hunger nach Bildung ist nun einmal wach geworden im Arbeiter, sagt Dr. Wittkop in seinem vortrefflichen Buche „Die Organisation der Arbeiterbildung“; die Pflicht des Staates ist es, ihn zu stillen. Sonst werden ihn andere stillen. Und diese werden es selten mit edler Nahrung tun. — Darum haben wir allen Grund, uns zu freuen, dass wir für unsere Gefängnisse, in denen sich Unwissenheit und mangelnde Bildung als eine so häufige Quelle des Verbrechens enthüllt, im

„Kompass“ ein vorzügliches Mittel besitzen, dessen wir uns bei Erfüllung der idealen Aufgaben des Strafvollzugs in wirksamster Weise bedienen können, der gleichermassen die geistige und sittliche Erweckung und Förderung unserer Gefangenenbevölkerung bezweckt. Denn wirksam ist der Kompass nicht allein dadurch, dass er in Wort und Bild für Unterhaltung und Belehrung planvolle und gediegenste Auswahl überall mit sicherem Takte verbindet, sondern auch durch die kluge und geschickte Einbeziehung des aktuellen Gegenwartslebens, das unter den Rubriken Wichtigste Neuigkeiten, Soziale Rundschau, Gesundheitspflege etc. in seinen wichtigsten Erscheinungen dargestellt wird. Es ist kein Zweifel, dass dadurch zwischen dem Gefangenen und der Aussenwelt jener wünschenswerte Verkehr vermittelt wird, durch welchen der Gefangene vor Gleichgültigkeit und Stumpfheit bewahrt und ihm nach der Entlassung seine bessere Rehabilitierung ermöglicht und erleichtert wird.

Wir sind den Regierungen und Gefängnis-Oberbehörden dankbar, welche die Einführung des Eggert'schen „Kompass“ in den ihnen unterstellten Gefangenanstalten genehmigt und veranlasst haben. Wir sind indess der Meinung, dass in noch viel umfassenderer Weise, als dies bisher geschehen, die treffliche Zeitschrift unseren Gefangenen zugänglich gemacht werden müsste Insbesondere denken wir dabei an die vielen kleinen (amtsgerichtlichen) Gefängnisse, in welchen erfahrungsgemäss an guten Büchern meist Mangel, ein gutes Buch aber — und gerade hier — von höchstem Werte ist. Das Beispiel Württembergs, wo in sämtlichen amtsgerichtlichen (und polizeilichen) Gefängnissen „Der Kompass“ in mindestens ein bis zwei Exemplaren angeschafft wird, verdient allgemeine Nachahmung. *v. E.*

Gross, H. **Handbuch für Untersuchungsrichter.** 4. Auflage. 2 Bde. XVIII. 499 u. 452 S. J. Schweitzer, München. 18 Mk., gb. 20 Mk.

Vielen unserer Leser wird H. Gross' kleiner Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen“ (2. A. 1902. Mk. 2.50) bekannt sein. Dieser Leitfaden musste schnell hintereinander in zwei Auflagen herauskommen und gibt auf 194 S. für die genannten Beamten gleichsam einen Auszug aus dem grösseren Werke des Verfassers, das jetzt in 4. Auflage erschienen ist. Das vorliegende Handbuch ist jetzt ebenfalls in den Schweitzer'schen Verlag (A. Sellier) in München übergegangen, nachdem die früheren Auflagen in Oesterreich (Graz) erschienen waren. Der Verfasser, Professor in Prag, früher Staatsanwalt in Graz, hat in diesem Buche eine Fülle praktischer Betrachtungen und Erfahrungen niedergelegt und sich damit einen ausgezeichneten Namen gemacht. Die neue Auflage nennt er: „System der Kriminalistik“. Mit diesem Ausdruck bezeichnet Gross eine Hülfswissenschaft des Strafrechts; er hat sich kürzlich in Wien in einem Vortrage und sodann in der Vorrede seines Buches über die Systematik der Wissenschaften von Verbrechen und Strafe ausgesprochen und dafür folgendes Schema entworfen:

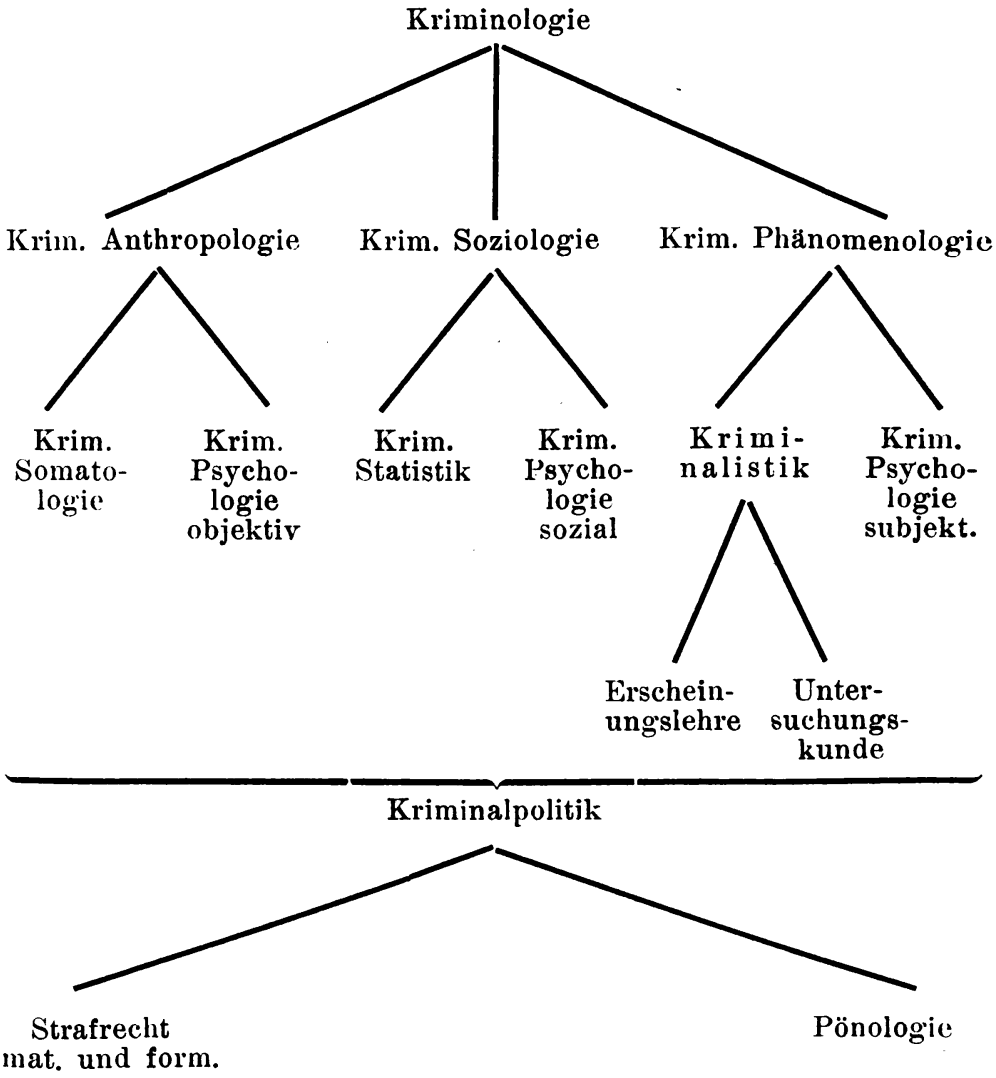

Daraus ergibt sich, was er unter Kriminalistik versteht. Im Grunde ist dies eben nur ein einheitliches Gebiet und die Untersuchungskunde dessen praktische Seite. So wird es auch tatsächlich von Gross in seinem Buche gefasst. Das Buch enthält einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der erste stellt das Ideal des Untersuchungsrichters auf, behandelt die Vernehmung, Augenschein usw. Der besondere Teil beginnt (S. 155—287) mit den Sachverständigen und behandelt sodann die Verwendung der Tagespresse. Alles folgende (Bd. I S. 293/7 und der ganze Bd. II) beschäftigt sich mit Einzelheiten, den einzelnen Kenntnissen (Gaunerpraktiken, Gaunersprache, Zigeuner, Aberglaube, Waffen), den einzelnen Fertigkeiten (Zeichen, Fussspuren, Dechiffrieren) und einzelnen Delikten (Verletzungen, Diebstahl, Betrügereien, Brandstiftungen usw.). Aus dieser Uebersicht erhält man aber keinen Begriff von dem, was das Buch bietet. Dazu muss man selbst die einzelnen Kapitel lesen, die fast auf jeder Seite eigenartige Geschichten und Fingerzeige bringen, oder man muss das 92 Spalten umfassende alphabetische Register prüfend durchlesen — eine solche Fülle von Stoff, dass man geradezu staunen muss. Jeder

Untersuchungsrichter sollte sich an diesem Buche bilden; freilich wird er dadurch allein nicht das Ideal erreichen, sowenig die Lektüre der besten kriegswissenschaftlichen Werke jemanden zum Moltke machen wird; aber es kann doch sehr nützlich sein. Im übrigen soll der Untersuchungsrichter nach Gross alle guten Eigenschaften besitzen, Fleiss, Ausdauer, Menschenkenntnis, Selbstverleugnung, vor allem Schneidigkeit und Genauigkeit. Wenn einerseits dieses Buch mit seinen bald 1000 Seiten uns einen traurigen Einblick gibt in die Raffiniertheiten des Verbrechertums, uns alle Kniffe und Schliche der rohen und „feineren" Verbrecher, der Zigeuner und der Antiquitätenfälscher usw. vorführt und damit naturgemäss ein dem Kriminalisten oft zugesprochenes Misstrauen, eine Art Pessimismus erzeugt, so erfreut es doch anderseits durch das hohe Ziel, das es aufstellt, durch die Forderungen, die es an den Beruf des Untersuchungsrichters (I, 27) erhebt und durch die grossartige Sorgfalt, mit der es gearbeitet ist. Verfasser hat nicht nur die Wissenschaft erweitert, sein Werk hat der praktischen Strafrechtspflege einen Dienst geleistet, und wenn es richtig studiert wird, wenn unsere Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte sich darnach richten, so kann es immer weiter Frucht bringen und gute Wirkung haben und zur Entdeckung oder Aufklärung mancher Straftat führen. Aber auch anderen, insbesondere denen, die in Strafanstalten sich mit der Verbrecherbevölkerung beschäftigen, wird es viele allgemeine und psychologische Beobachtungen von grossem Interesse bieten. H. Gross hat in seinem Buche etwas durchaus Eigenartiges geschaffen; — er ist unstreitig — und nicht nur zeitlich — der erste Vertreter der „Kriminalistik", die er nun auch durch die von ihm begründete und geleitete Zeitschrift (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig, Vogel, jetzt Bd. XIV) auf dem Laufenden zu erhalten sucht. *v. K.*

Langer, G. **Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien.** 252 S. Berlin, Guttentag 1904. M. 5, geb. M. 6.

Ueber den progressiven Strafvollzug, das sog. irische System in Transleithanien werden viele unserer Mitglieder durch die Schriften Tauffers orientiert sein (im Jahrb. f. Gesetzgbg. u. s. w. 1878 II S. 507. Progr. Strafvollzug 1883. Vgl. diese Blätter XII 341, 368, XIV 305, XVIII 269, XIX 166, XX 335), manche sich auch Tauffers, der häufiger unsere Versammlungen besuchte, persönlich erinnern. Seine Schriften werden durch die vorliegende ergänzt. Verfasser, Staatsanwalt in Oels, hat mit einem Stipendium des Berliner kriminalist. Seminars im Mai und Juni 1903 eine Studienreise in die genannten Länder unternommen und 10 Anstalten — 6 mit Zwischenanstalten — besucht. Die vorliegende Schrift ist der ausführliche Bericht über diese Reise. In vollständiger Darstellung wird berichtet über alles Wissenswerte, über die Entwicklung der Strafanstalten, über die bestehenden gesetzlichen u. a. Bestimmungen, die dienstlichen Verhältnisse, die Beschäftigung der Gefangenen, die Wirkungen des Strafvollzugs, soweit solche festzustellen u. s. w. Nach den beigegebenen statistischen Uebersichten kann als allgemeines Ergebnis des progressiven Strafvollzugs in den drei Ländern zwar ein Zurückgehen der Kriminalität nicht unbedingt behauptet werden, obwohl ein solches Zurückgehen z. B. in Ungarn sich zeigt, doch scheint man im ganzen mit den Erfolgen durchaus zufrieden zu sein; auch ist die Zahl der Widerrufe bei der bedingten Entlassung im allge-

meinen günstig (0,45 –1,10 Prozent). Die Einzelheiten sind sehr verschieden geregelt, die Grundzüge stimmen im wesentlichen überein: es sind die bekannten Stufen, Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt, bedingte Entlassung. Wer hierüber entscheidet, nach wieviel Strafzeit, ob auf oder ohne Antrag des Bestraften, wie lange die Einzelhaft dauert, welcher Art die Beschäftigung — alles das ist in den einzelnen Anstalten verschieden — es sind nach dem Verfasser (S. 235) „unendliche und ermüdende" Einzelheiten — ja (S. 244) man sieht oft nicht ein, warum soviel kleinliche Unterschiede bestehen. Und wenn auch die Erfolge nicht ungünstig, so würde doch nach Ansicht des Verfassers ein kräftiger Fortschritt durch einen Zusammenschluss der Beamten, etwa zu einem Vereine, sich ermöglichen lassen, überhaupt eine grössere Einheitlichkeit wünschenswert sein — ob solche zu erreichen, darüber wagt der Verfasser kein Urteil.

Das Buch ist für das Studium der behandelten Gebiete und im allgemeinen für die Gefängniskunde von Wert. Es enthält reiche Literaturangaben, und es sind 6 Tafeln mit Plänen von Zwischenanstalten beigegeben. Es ist ein Gefängnisreisebericht, bei dem sich der Verfasser redlich Mühe gegeben hat. Dass die Aufgabe im ganzen nicht sehr lohnend, hat er selbst gefühlt, und er ist sehr bescheiden, indem er Mängel und Schwerfälligkeiten der Darstellung zum Teil sich selbst zuschreibt, obwohl sie in der Sache liegen. Jedenfalls hat Verfasser sehr viel wertvolles Material zusammengebracht, und wir wollen dafür um so dankbarer sein, als gegenwärtig das Interesse für den progressiven Strafvollzug etwas eingeschlummert ist. *v. K.*

La Gazzetta delle Carceri, *nuova rossegna di discipline carcerarie e scienze affini. Organo del Personale delle Carceri. Diretta da Andrea* ***Marinelli.*** *Catania.*

Jahrgang I. 1903.

Zu den bestehenden Zeitschriften für Gefängniswesen: den deutschen Blättern für Gefängniskunde, der französischen Revue pénitentiaire, der dänischen Nordisk Tidsskrift for Faengselsvaesen, der spanischen Revista de las prisiones (eingegangen mit Januar 1904 und ersetzt durch den Noticiero del Cuerpo de prisiones und den Heraldo de las prisiones), dem russischen Gefängnisboten, dem japanischen Magazine of the prison society of Japan und der italienischen, seit 30 Jahren erscheinenden Rivista di Discipline Carcerarie (Vorgängerin war Effemeride Carceraria 1865—1870) ist mit dem Monat Januar 1903 oben genannte neue Zeitschrift getreten.

Da die Rivista di Discipline Carcerarie bekanntlich jeweils in ihrem zweiten Teile die Bewegung des Gefängnispersonals, sowie die neuen Erlasse auf dem Gebiete des Gefängniswesens bringt und ausdrücklich als amtliches Organ der Gefängnisverwaltung anerkannt ist, so fällt es auf, dass das neue Blatt sich Organ des Gefängnispersonals nennt. Diese Bezeichnung ist bei näherem Zusehen nicht als bestehende Tatsache, sondern als Wunsch des Herausgebers aufzufassen. Er sucht sein Ziel zu erreichen, indem er sich zum Anwalt der Strafanstaltsbeamten aufwirft und sich bereit erklärt, ihren berechtigten Klagen die Spalten seines Blattes zu öffnen. Es muss zugegeben werden, dass die Zeitschrift als völlig unabhängiges

Blatt eher in der Lage ist, herrschende Missstände zu rügen, als die amtliche Rivista.

Entsprechend der genannten Absicht des Herausgebers enthält das Januar-Heft der Gazzetta eine Reihe von Aufsätzen, die sich mit der bestehenden Lage der Aufsichtsbeamten in den italienischen Gefängnissen befassen, bespricht die Einrichtungen, die zu ihren und zu Gunsten ihrer Witwen und Waisen bestehen und beginnt in einem Abschnitt, „Goldenes Buch der Aufsichtsbeamten" genannt, die Veröffentlichung von Lebensbeschreibung und Bildnis besonders verdienter Aufseher.

Aus dem sehr reichen Inhalte, welcher neben Biographien berühmter, um das Gefängniswesen verdienter Männer, neben Berichten über Kongresse, Beschreibungen auswärtiger Anstalten, Bibliographie der Inhaltsangabe anderer Zeitschriften u. s. w., viele bedeutende Aufsätze bringt, seien folgende besonders erwähnt:

Januar-Heft: 1. Professor Niceforo-Lausanne: Wie ich Kriminologie gelehrt sehen will. 2. Bianchi: Der Camorrist (Anhänger der Camorra, der italienischen gefährlichen Gaunerbande).

Februar-Heft: Italienischer Gesetzentwurf betr. die Verwendung von Strafgefangenen zur Urbarmachung unbebauter und ungesunder Gegenden. (Dezember 1902).

März-April-Heft: 1. de Mauro: Strafe und Arbeit. Bekämpfung des vorstehenden Gesetzentwurfs. 2. Bianchi: Zigeuner als Verbrecher. 3. Canobbio: Jugendliche Verbrecher, unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen in der Anstalt Bosco Marengo. S. 19—23, 50—53.

Mai-Heft: Gefängnisse und Gefangene, von einem Strafanstaltsdirektor. (Disziplinarstrafen, wie Fesselung, Zwangsjacke sind unentbehrlich, solange die Zahl der Aufseher so gering, das Schreibwerk so gross und der Direktor mit Bureauarbeit überlastet.)

Juni-Juli-Heft: 1. Conti, Ugo: Contro il delitto. Er befasst sich mit der lex Lucchini, welche die Einführung des bedingten Strafvollzuges, der Begnadigung für Kinder unter 14 Jahren und der Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie die Ausdehnung der Rehabilitation vorsieht. Mit demselben Gesetzesvorschlag beschäftigt sich die Abhandlung: 2. Die Jugendlichen im Gefängnis. 3. Binda: Der Dienst des Arztes im Gefängnis. 4. Brancati: Die Urbarmachung von Ländereien durch Strafgefangene (s. Februar- und März-Heft).

August-Heft: 1. de Mauro: Gefängnisprobleme (S. 65—67, 81—85, 117—119). Interessante Arbeit über die Fragen des Unterrichts, der Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit dem freien Gewerbe, über Entlassenenfürsorge, Vorbildung der Beamten u. s. w.

September-Oktober-November-Heft: 1. Marinelli: Befürwortung einer eingehenden Strafanstalts-Statistik. 2. Die Nachteile der Gemeinschaftshaft.

Dezember-Heft: 1. Ferriani: Notwendige Strafvollzugsreformen. 2. Statistik über die Einsperrung Jugendlicher auf Antrag des Gewalthabers (correzione paterna). 3. Die neue Gefängnis-Ordnung, insbesondere betr. Disziplinarmittel. 4. Benelli: Das Personal in den Erziehungsanstalten.

Dr. Rosenfeld.

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. Von Strafanstaltsdirektor v. Sichart in Ludwigsburg.

„Der Strafvollzug auf der Anklagebank", so betitelt sich der bekannte Aufsatz, den v. Liszt im vorigen Jahre anlässlich des Leuss'schen Buches „Aus dem Zuchthause" in der „Woche" hat erscheinen lassen. „Die Freiheitsstrafe auf der Anklagebank" wäre eine richtigere Ueberschrift gewesen, da v. Liszt nicht nur den Strafvollzug, sondern auch die ihm zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen kritisierte. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass der v. Liszt'sche Aufsatz Sichart den nächsten Anlass geboten hat, einmal all' die Angriffe, welche seit Mittelstädt gegen die Freiheitsstrafe erhoben worden sind, in die richtige Beleuchtung zu setzen. Und wer wäre auch zu dieser Aufgabe berufener gewesen als v. Sichart? Gibt es doch wenige, die, wie er, umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur, wissenschaftliche Durchbildung, vorzüglichen Stil und praktische Erfahrung vereinigen. So kann denn auch gesagt werden, dass die Verteidigung eine durchschlagende ist und dass auf Grund dieser Verteidigung die Freiheitsstrafe unbedingt von der erhobenen Anklage freigesprochen werden muss. Nur mit der Anordnung des Stoffs bin ich nicht ganz einverstanden: ich finde, er ist in zu viel Einzelkapitel zerrissen und verliert dadurch etwas an Uebersichtlichkeit; besser wäre es vielleicht gewesen, einige wenige Hauptabteilungen zu machen, wie etwa:

I. Die Einwände gegen die Freiheitsstrafe als solche;
II. Die Mängel in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Freiheitsstrafe;
III. Vorschläge zu deren Verbesserung;
IV. Die Angriffe auf den Strafvollzug.

Die Einwände zu I weist v. Sichart schlagend zurück, insbesondere zeigt er die Unentbehrlichkeit der so viel angegriffenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen, wenn er auch deren Mängel nicht verkennt. Auch dass die als Ersatz für die langdauernde Freiheitsstrafe geforderte Deportation einen solchen Ersatz nicht bieten kann, wird unwiderleglich dargetan; hinzugefügt hätte vielleicht werden können, dass das deutsche Reich gerade diejenigen Kolonien, die für eine Deportation in Frage kommen können, wenigstens die meisten, schon deshalb nicht als Strafkolonien verwenden kann, weil es durch Verträge mit anderen Staaten hierin verhindert ist.

Die Mängel der geltenden Strafgesetzgebung werden wieder, wie in ähnlicher Weise schon in der früheren Abhandlung des gleichen Verfassers „Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich" (in Band 21 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) und in seinem Gutachten für die letzte Vereinsversammlung in Stuttgart zu der zweiten damals gestellten Frage (Blätter für Gefängniskunde, Band 37 S. 59 ff.) scharf hervorgehoben. Ich kann hier wie bezüglich der Vorschläge zur Abänderung im Wesentlichen auf meine Kritik in Band 35 dieser Blätter S. 495 ff. verweisen. Hervorheben muss ich, dass, was Sichart über die Festungshaft sagt, mich auch jetzt nicht zu überzeugen vermag. Ich halte eine Abänderung der derzeitigen Gesetzgebung in dem Sinne, dass die Festungshaft unter gewissen Umständen bei Leuten „von Bildung und Besitz" an Stelle der Gefängnisstrafe treten kann, aus sozialpolitischen Erwägungen für durchaus unmöglich. Ebenso scheint mir auch jetzt noch zur Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Versuch und

Teilnahme ein genügendes Bedürfnis nicht vorzuliegen. Volle Zustimmung muss ich zu Sichart's Anschauung aussprechen, dass die Hauptursache der allzugrossen Milde unserer Strafrichter in der unglückseligen Festsetzung von Zuchthausstrafe als primäre Strafe auch für manche erstmalige oder Gelegenheitsverbrecher und der daraus sich ergebenden Folge liegt, dass in der Mehrzahl der Fälle überhaupt billigerweise nicht die primäre Strafe angewandt werden kann, sondern mildernde Umstände angenommen werden müssen, dass der Richter also sich daran gewöhnt, die vom Gesetz als Regel gewollte Strafe als Ausnahme zu betrachten.

Ich komme zu der Erwiderung Sichart's auf die Angriffe über den Strafvollzug. Hier kann ich dem Verfasser ausnahmslos zustimmen. Er hat die Angreifer namentlich auch durch das von ihm beigebrachte Material bis zur Vernichtung geschlagen. Beifügen möchte ich nur noch, dass den Kritikern, die die Gefangenenkost in unseren Anstalten als unzureichend und die Behandlung als inhuman bezeichnen, wenn auch nicht unter den Schriftstellern, so doch unter der Bevölkerung im Allgemeinen, eine viel grössere Anzahl solchen gegenübersteht, die behaupten, die Kost der Gefangenen sei eine bessere als die des Durchschnitts der Land- und Fabrikarbeiter, die Behandlung eine viel zu wenig strenge, deswegen habe keiner Furcht vor der Rückkehr ins Gefängnis oder Zuchthaus, und dadurch erklärten sich die vielen Rückfälle. Ich meine, gerade diese gegensätzliche Kritik zeigt, dass unser Strafvollzug im Allgemeinen auf dem richtigen Wege ist, wenn auch, wie Sichart richtig hervorhebt, da und dort noch Missstände vorkommen, wie z. B. die unbedingt zu beseitigende Verpachtung der Arbeitskraft an Privatunternehmer.

Mit Recht weist Sichart die Angriffe zurück, die auf die Gefängnisunterbeamten erhoben worden sind; besonders gefreut hat mich, was er zu Gunsten der Verwendung früherer Unteroffiziere in den Subalternstellen sagt. Und was endlich die Angriffe auf die höheren Gefängnisbeamten und die Aufsichtsbehörden anlangt, so ist der Hinweis auf die erfolgreiche Tätigkeit des Vereins Deutscher Strafanstalts-Beamten durchaus angebracht und schlagend. Wenn v. Liszt das Leuss'sche Buch eine „flammende Anklageschrift" nennt, so muss ich wiederholen, dass Sichart's Verteidigungsschrift meines Erachtens nicht nur eine glänzende Freisprechung der Freiheitsstrafe als solcher und der Vollzugsbeamten bei jedem, der sich überhaupt überzeugen lassen will, bedeutet, sondern ich muss beifügen, sie bedeutet auch eine endgültige Verurteilung der Angriffe sowohl des Leuss'schen Buches als auch des von Liszt'schen Aufsatzes in der „Woche".

Konstanz, im Oktober 1904.

Junghanns, Erster Staatsanwalt.

Hans Meyer, **Gerichts- und Prozesspraxis,** Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamten und Rechtsanwälte. Max Bickel, München. Das Werk, von dem uns erst eine Lieferung vorliegt, will nach seiner Vorrede für den prozessualen Verkehr mit Gerichten ein zuverlässiges und bequemes Hilfsmittel bieten und insbesondere den Gerichtssekretären, Gerichtsvollziehern,

Rechtsanwälten und den Bureauvorstehern ein Vademekum sein. Seine Brauchbarkeit soll durch zahlreiche Beispiele, praktische Fälle und die Beigabe von Formularen, die den in Legalordnung behandelten Paragraphen beigefügt werden, erhöht werden. Besonders berücksichtigt werden die landesgesetzlichen Bestimmungen von Baden, Bayern, Hessen, Preussen und Württemberg, ebensowie die Rechtsprechung der obersten Gerichte. Das Werk soll 2 Bände umfassen und mit einem ausführlichen Sachregister ausgestattet werden. Näheres behalten wir uns bis nach dem Erscheinen einiger weiterer Hefte vor.

Aus dem **Archiv für Strafrecht und Strafprozess,** begr. durch Dr. Goltdammer, herausgegeben von Dr. J. Kohler, Berlin, R. v. Deckers Verlag, 50. Jahrgang, machen wir auf folgende Aufsätze aufmerksam: „Aus den englischen Kriminalstatistiken für die Jahre 1899—1901“ von Dr. Rathenau und „Zum Reichsgesetze vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene“ von Ministerialdirektor Hübsch.

Aus der englischen Literatur.

„Zurück aufs Land“ ist der Titel eines Flugblattes der Howard-Gesellschaft, in welchem sie auf die grossen Schäden der Entvölkerung der ländlichen Distrikte hinweist. Deutschland klagt wie England darüber, dass niemand mehr auf dem Lande arbeiten will und alles in die grossen Städte drängt. Der Grund ist hauptsächlich der bessere Verdienst in der Industrie, im Handel und im Verkehr, andererseits aber auch die Reizlosigkeit des Landlebens gegenüber dem genussreicheren, bequemern und mehr Abwechslung bietenden Leben in den grossen Städten. Dazu kommt der durch Konkurrenz landwirtschaftlich sehr ertragreicher Länder entstehende Druck auf die Rentabilität des Ackerbaues in ärmeren. Die Entvölkerung der ländlichen Distrikte schadet nicht nur wirtschaftlich, indem es die beste Grundlage staatlicher Selbständigkeit, den Ackerbau, zerstört, sondern auch sozial und sittlich durch Ueberfüllung der grossen Städte, Ueberangebot von Arbeitskräften, Arbeitslosigkeit und aus allem diesem entstehende Veranlassung zu ungeordnetem, verbrecherischem Leben. Nicht Zölle auf landwirtschaftliche Einfuhrprodukte, sondern Erneuerung der Lust am Landbau, sagt der Verfasser, hilft dem Missstande ab. Er weist auf Dänemark als Beispiel für die Wiedergewinnung von Landleuten. Dänemark hat Genossenschaften für Ausfuhr und Verwertung ländlicher Produkte, 400 Banken für Ackerbau, Viehzüchtereien, Dampfmolkereien, Dampfbäckereien, Dampfmühlen begründet, Volkshochschulen und Kurse an Universitäten zur Belehrung im Ackerbau eingerichtet. Für 10 Mark die Woche erhalten während der Wintermonate junge Leute vom Lande Kost, Wohnung und Unterricht in einer solchen Hochschule für Ackerbau. An dieselbe schliessen sich Gelegenheiten für geselligen Verkehr in Klubs, Leibesübungen, Vergnügen, geistige Genüsse in Theater und Konzert, sodass der Zögling eine Menge von Berufs- und Lebensinteressen mit nach Hause nimmt und versteht, dort seine Wirtschaft ertragreicher und seine

Musezeit genussreicher zu machen. Dazu fügt ein Beobachter dieses Hochschullebens als besonders bemerkenswerten Erfolg: das Wiedererwachen religiösen Gefühls. Der Verfasser weist auf den grossen wirtschaftlichen Vorteil hin, den Dänemark durch diese Reformen erlangt hat: es ist das zweitreichste Land der Erde geworden, hat in wenigen Jahren Tausende von Hektaren wüsten Landes urbar gemacht und führt nach England Millionen von Zentnern Speck, 200 Millionen Eier und Tausende von Rindern und Pferden jährlich aus.

Ein zweites Flugblatt behandelt die wichtige Frage: **Können Menschen in Gefängnissen gebessert werden?** Dass die Besserung Aufgabe und Ziel der Internierung ist, sieht der Verfasser als unbestritten an; anders, meint er, verhält es sich mit dem Erfolg dieses Strebens. Er führt aus englischen Gefängnisberichten an, dass 1902 unter den in Haft befindlichen Verurteilten 51,9% männliche und 70,6% weibliche vorbestraft, und dass unter den mit 3 Jahr und darüber Bestraften 47% vorher schon mit Zuchthaus oder drei bis viermal für ernstere Vergehen bestraft waren. Andererseits rühmt sich die Anstalt Elmira bei Newyork, 80% Gebesserte unter den Jugendlichen zu haben. Man tadelt Elmira oft, dass dort des Humanen zu viel geschehe und dass die Disziplin darunter leide. Auch abgesehen davon wollen uns 80% etwas viel bedünken, und welches ist das wesentliche Merkmal für „Gebessert?" Neuerdings ist mit dem Besserungssystem in Borstal in der Grafschaft Kent an 77 Jugendlichen ein Versuch unternommen, der nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen guten Erfolg verspricht. Allerdings bemerkte der Vorsteher des Gefängnisses dem Verfasser bei seinem Besuch, dass die Strafdauer manchmal, wenn zu kurz für die gestellte Aufgabe, dem guten Zweck schade, er wünscht Verurteilung auf unbestimmte Zeit und Entlassung nach Erreichung der Besserung. Mittel derselben sind dort ausser Unterricht und Seelsorge: Unterbringung in einzelnen „Zimmern" mit freundlicher, angenehmer Ausstattung durch Sprungfedermatratze, Fussbodenteppich, Wandschmuck mit Bildern und dergl., freundliche Behandlung, Erziehung zur Arbeit, Pflege der Gesundheit namentlich durch Leibesübungen. 6 Stunden täglich muss jeder der Erlernung eines der 4 Handwerke, als Blechschmied, Zimmermann, Maurer oder Gärtner widmen. Die Hauptsache bei der Lösung der Besserungsaufgabe ist, wie der Verfasser, ganz nach unserer Meinung, sagt, nicht sowohl das System und die Einrichtung, sondern die Persönlichkeit der mit den Sträflingen beschäftigten Gefängnisbeamten!

Ein drittes Flugblatt der Howard-Gesellschaft behandelt **die Sorge für gute Wohnungen als Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen.** Die Frage ist ebenfalls von internationaler Bedeutung, und wenn auch noch nicht völlig gelöst, doch durch verschiedene zweckmässige Einrichtungen beantwortet. England hat seit 1890 ein besonderes Gesetz über Arbeiterwohnungen. Infolgedessen hat London in Tottenham, $1^1/_2$ Meilen vom Mittelpunkt Londons, eine grosse Landfläche zur Erbauung von 5000 Wohnungen für 42 000 Menschen angekauft, von denen 141 für 1000 Bewohner fertig sind. Die Gesamtkosten sind auf 30 Millionen berechnet. Die sogenannten „Muster-Häuser", die anderwärts gebaut sind, tadelt der Verfasser als zu teuer und auch sonst unpraktisch. Wie bei uns kommen zu den öffentlichen und privaten Bauunternehmungen als beste Abwehr des Uebels gesundheitspolizeiliche Vorschriften und Inspektionen.

Endlich aber hängt die Sache eng mit dem übermässigen Zuzug vom Lande nach den grossen Städten zusammen und würde sich bessern, wenn es gelänge, die Landbevölkerung sesshafter zu machen. *J. Rauchstein.*

In einem Traktat der Howardgesellschaft legt Miss Hughes ihre an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen über das **Probationsystem Amerikas — Strafaufschub in Aussicht auf Straferlass** — nieder. Persönlicher Verkehr mit den Behörden, in deren Händen die Anwendung dieses neuesten Mittels der Besserung von Verbrechern liegt, dann mit den zur Ueberwachung der vorläufig Begnadigten angestellten Beamten und mit diesen selbst sind allerdings Quellen, aus denen man ein gutes Urteil über die Sache schöpfen kann. Die Verfasserin hält das genannte System für eine grosse Reform in der Behandlung Straffälliger. Sie sieht das Wesentliche des Systems in der Ueberwachung durch den „*Probation officer*". Diese Ueberwachung ist durch ein Doppeltes segensreich: sie ist zunächst ganz unauffällig, da der Aufsichtsbeamte keine Abzeichen seines Berufes trägt, und zweitens bleibt er dem zu Ueberwachenden stets auf den Fersen, er beaufsichtigt ihn mitten im Gedränge des Lebens ohne Unterlass. Dazu kommt, dass er ihn bei der geringsten Gefahr der Abirrung vom rechten Wege fassen und zurückbringen kann. Er kann ihn zwingen, zeitig am Abend zu Haus zu sein, bestimmte Orte nicht zu besuchen, denn hinter seiner Autorität steht drohend der Richter mit dem Urteil, dessen Vollstreckung von dem Aufsichtsbeamten abhängt. Daraus ergibt sich auch die Schwierigkeit, die dieses System bietet, die aber wohl zu überwinden ist. Es gehört zu einem „*Probation officer*" mit seiner diskretionären Gewalt eine besondere Art von Mensch. Er muss einen ehrlichen Charakter, festen Willen und dabei ein freundliches Herz, grosse Umsicht und grosse Treue in seiner Tätigkeit besitzen. Dann aber ist er sehr segensreich: er erzieht den Verbrecher im Leben fürs Leben, er gewöhnt ihn die Gefahren zu bestehen, die ihn früher zu Falle gebracht haben. Das wird nicht blos von Gesellschaft und Behörden, sondern, wie die Verfasserin sagt, von Verbrechern selbst anerkannt. Es ist nämlich vorgekommen, dass solche Entlassene, die nicht unter Aufsicht gestellt waren, sich Aufsicht erbaten und aussprachen, wie nötig ihnen noch die Führung wäre.

Die wesentlichsten Vorteile dieser Behandlung von Verbrechern findet die Verfasserin in Folgendem:

1. Teure Anstalten und viel Gefängnispersonal werden gespart.
2. Der Verbrecher wird ganz individuell behandelt.
3. Der Schandfleck des Aufenthaltes im Gefängnis wird vermieden.
4. Die Familie des Verbrechers leidet bedeutend weniger mit. Der Versorger bleibt ihr erhalten.
5. Der Verbrecher bleibt in seiner Berufsarbeit und büsst seine eigentümliche Geschicklichkeit nicht ein.
6. Er hat stets einen wirklich guten Freund an seiner Seite und dieser Freund lernt durch jede Führung mehr für seinen wichtigen Beruf.
7. Jeder Schritt vorwärts in selbständiger guter Lebensführung des Ueberwachten belohnt sich sofort durch grössere Freiheit.

Der Aufsichtsbeamte braucht nicht immer von Gerichts- oder Gefängnisbehörden angestellt zu sein. Die Verfasserin fand, dass städtische Gemeinwesen, Parochien, auch begüterte Leute im Dienst der Nächstenliebe solche Leute beriefen und besoldeten.

73. Jahresbericht der Inspektoren der Staatsstrafanstalt von Ost-Pennsylvanien.

Das Gefängnis, aus dem der Bericht stammt, liegt in Philadelphia und ist mit ungefähr 1000 Gefangenen belegt. Ende 1902 waren von den Gefangenen 759 Weisse und 250 Farbige, unter den ersteren befanden sich 12, unter den letzteren 9 weibliche; von den während des Jahres Aufgenommenen waren 398 eingeborene, 90 fremde. Das durchschnittliche Alter derselben war 32 Jahr. 17 Gefangene waren auf Lebenszeit eingesperrt, 48 hatten Strafen von 20—40 Jahren und 140 solche von 10—20 Jahren zu verbüssen. Die meisten waren 127 mit 3 Jahren, die geringste dort zu verbüssende Strafe betrug 1 Jahr. An der Spitze des Personals steht ein „*Warden*", unter ihm walten ihres Amtes Geistliche, Schullehrer, ein sittlicher Führer der Gefangenen, Bibliothekar, Arzt und Wärter. Der sittliche Führer ist ein Geistlicher. Die Disziplin der Gefangenen war nach dem Bericht durchweg eine gute, nie brauchte zu ihrer Aufrechterhaltung ein scharfes Mittel angewandt zu werden. Wenig ist über die Beschäftigung der Gefangenen gesagt. Unter derselben nahm wohl der weitere Ausbau der Anstalt die erste Stelle ein. Begreiflicherweise erfordert solche Beschäftigung viel Aufsichtsbeamte, die nicht so schnell beschafft werden können und ja auch nur vorübergehend notwendig sind. Trotz dieser Schwierigkeiten und trotz des bunten Gemisches der Gefangenen, unter denen viele Nationen vertreten sind, ging die Arbeit doch vorwärts.

Eine weitverzweigte Statistik zeigt das Bild der Straffälligkeit von allen Seiten. Sie enthält Tabellen über Alter, Familienstand, frühere Umgebung des Verbrechers, Ursachen und Arten des Verbrechens.

Mit ernsten Worten klagt der Chef des Gefängnisses, dass seit seiner 25jährigen Amtstätigkeit der Prozentsatz der wegen Schädigung der Gesundheit und des Lebens eingesperrten jüngeren Leute, d. h. junger Leute bis 25 Jahr, noch nie so hoch war wie im letzten Jahr. Von 488 Aufgenommenen waren überhaupt schon 116 wegen Verbrechen gegen die Person mit Strafen von 1 Jahr bis Lebenslänge verurteilt, aber unter diesen 116 waren 23 von 15—25 Jahren, und bei keinem dieser Verbrecher lag Trunkenheit bei Begehung der Tat vor, sondern Roheit war der einzig erkennbare Grund des Verbrechens. So spiegelt der Bericht uns eine beherzigenswerte Erscheinung des Lebens, die an ähnliche Erlebnisse bei uns erinnert. Trotz der grossen Bestrebungen für zunehmende geistige Bildung zunehmende sittliche Verrohung, namentlich bei der Jugend.

J. Rauchstein.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D., das Kommandeurkreuz II. Kl. des Kgl. Norwegischen St. Olafordens.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Schmidt, Dr., Richard, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg, das Ritterkreuz I. Kl. mit Eichenlaub des Grossh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Verliehen wurde:

Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg anlässlich seines 40jährigen Arztjubiläums von der Universität Freiburg der „Ehrendoktor".

Ernannt wurden:

Engler, Dr., Amtsrichter in Ettlingen, zum Oberamtsrichter.
Fromherz, Amtsrichter in Waldshut, zum Landrichter in Mosbach.
Haager, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg, zum Amtsrichter in Eppingen.
Huber, Dr., Amtsrichter in Rastatt, zum Staatsanwalt am Landgericht Mosbach.
Rosenlächer, Amtsrichter in Radolfzell, zum Landrichter in Waldshut.
Rudmann, Dr., Amtsrichter in Pforzheim, zum Staatsanwalt daselbst.

Versetzt wurden:

Baumgartner, Staatsanwalt am Landgericht Mannheim, in gleicher Eigenschaft an jenes in Karlsruhe.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängnis Freiburg.

Gestorben ist:

Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg.

Bayern.

Ernannt wurden:

Kohl, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg, zum II. Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Scherer, II. Direktor an der Strafanstalt Straubing, zum Direktor an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Versetzt wurden in gleicher Eigenschaft:

Leybold, Assessor an der Strafanstalt Straubing, an das Zellengefängnis Nürnberg.
Link, Direktor an der Gefangenanstalt Lichtenau, an das Zuchthaus Plassenburg.

Gestorben sind:

Huber, Kgl. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Plassenburg.
Keller, Kgl. geistl. Rat, Pfarrer am Zuchthaus Würzburg.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz, der Königl. Preuss. Kronenorden II. Klasse.

Verliehen wurde:

Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte an der Universität Strassburg, der Titel Professor.

Ernannt wurden:

Gringel, Gefängnisinspektor in Strassburg, zum Oberinspektor.
John, Oberinspektor und Vorsteher des Landesarbeitshauses Pfalzburg, zum Direktor.

Gestorben ist:

Müller, kath. Hausgeistlicher in Ensisheim.

Preussen.

Ernannt wurden:

Pinoff, Geh. Justizrat, I. Staatsanwalt am Landgericht Stettin, zum Landgerichtspräsidenten in Bartenstein.
Tiede, Strafanstaltssekretär in Anrath, zum Strafanstaltsinspektor in Herford.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstaltsinspektor in Wohlau, zum Strafanstaltsoberinspektor und Vorsteher am Gefängnis in Bonn.

Versetzt wurde:

Storz, Strafanstaltsdirektor in Crone, in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg.

Gestorben ist:

Schulz, Geh. Rechnungsrat beim Kgl. Justiz-Ministerium in Berlin.

Sachsen (Königreich).

Ernannt wnrde:

Freund, Anstaltsinspektor an der Landesstrafanstalt in Bautzen zum Oberinspektor.

Versetzt wurde:

Seidel, Anstaltsoberinspektor in Waldheim, in gleicher Eigenschaft nach Hoheneck.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Schwab, von, vortr. Rat im Justizministerium in Stuttgart, zum Ministerialdirektor.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Prinzhofer, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz, zum k. k. Direktor.

Eingetreten.

Bayern.

Plassenburg, Königl. Verwaltung des Zuchthauses.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.

Braunschweig.

Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis in Braunschweig.

Mecklenburg-Schwerin.

Ahrendt, Pastor, Geistlicher am Zentralgefängnis in Bützow.

Preussen.

Leonhard, Direktor der Strafanstalt Cassel-Wehlheiden.
Pollitz, Dr., Arzt der Königl. Strafanstalten, dirig. Arzt der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Gefangene in Münster.

Württemberg.

Bertsch, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Ungarn.

Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Velzer, Alois, Offizial des Distriktskerkers Szeged.

Deutsche Kolonien.

Tsingtau, Kais. Gericht von Kiautschou.

Ausgetreten.

Baden.

Gaupp, Dr., Privatdozent an der Universität Heidelberg.

Bayern.

Rudolph, Strafanstaltslehrer in Zweibrücken.
Schmelcher, Dr., Medizinalrat, Hausarzt der Gefangenanstalt Amberg.

Braunschweig.

Gummert, Oberinspektor am Gefängnis in Braunschweig, bei der Zuruhesetzung.

Hessen.

Kullmann. Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.

Preussen.

Bichler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis in Oels.
Gehrke, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Göbel, Gefängnisprediger in Bochum.
Hentschel, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben.
Korsek, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Neumann, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Staffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis in Oels.

Sachsen (Königreich).

Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.

Württemberg.

Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Elsässer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.

UNIV. OF MICH.
BINDERY